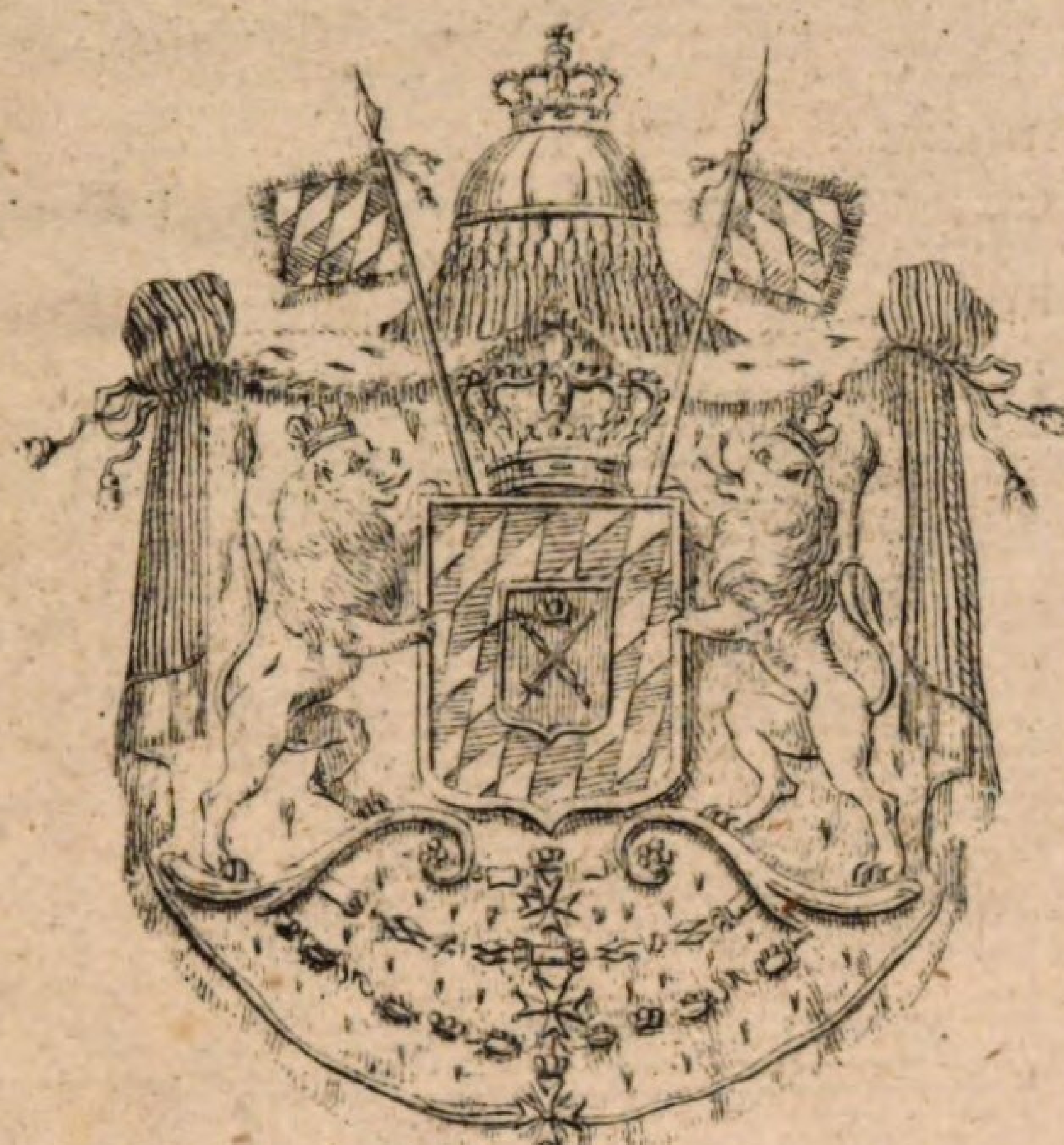
Eur. 703 h

F. W. Schubert



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36631973510017
<36631973510017
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

von

Europa

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,
ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität
zu Königsberg.

Ersten Bandes erster Theil:
die allgemeine Einleitung und das Russische Reich.

Königsberg 1835,
bei den Gebrüdern Bornträger.

227. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt in der Paschke'schen
Buchdruckerei zu Königsb. in Pr.

Dem Hochwohlgebornen Herrn

Dr. Johann Gottfried Hoffmann,

Königl. Preuss. wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Director d. statist. Büreaus, Mitgl. d. Preuss. Staatsraths, u. ord. Prof. d. Staatswissenschaften zu Berlin, R. m. Ord.

dem bewährten Meister
in der Wissenschaft der Staatskunde

ehrerbietigst

der Verfasser.

Vorrede.

Indem ich jetzt mit der ersten Abtheilung eine seit vierzehn Jahren vorbereitete Arbeit der öffentlichen Beurtheilung übergebe, erlaube ich mir in der Vorrede nicht von der gegenwärtigen Stellung der Wissenschaft der Staatskunde und ihrer eigenthümlichen Auffassung zu sprechen, in welcher ich dieselbe hier behandelt habe. Denn dies ist theils der ausführliche Inhalt der ersten vier Paragraphen der Einleitung, theils kann es nur aus der genaueren Bekanntschaft mit meinem Buche hervorgehen. Es ist aber eine Darstellung der Staatskunde sämmtlicher Staaten Europas, in welcher jeder für sich in einem möglichst vollständigen und zusammenhängenden Bilde der Betrachtung dargeboten wird, seit dreizehn Jahren, nämlich seit Hassel's Lehrbuch der Statistik 1822, in der Deutschen Literatur nicht erschienen. — Welche bedeutsame politische Veränderungen der inneren und äusseren Staatenverhältnisse hat indess dieser Zeitraum hervorgerufen! Wie Vieles gehört aus demselben nunmehr der historischen Vergangenheit an, und ist gerade durch den verschiedenartigsten Ersatz umgestaltet worden, während doch die Staatskunde vorzugsweise das Gepräge der Gegenwart uns anschauli-

cher zu machen verpflichtet ist, also statt der früheren Wahrheit jetzt oft fast eine völlig neue uns vorführen muss!

Zwar sind in dieser Zwischenzeit Freiherr von Malchus und Professor Schnabel mit zwei beachtenswerthen Werken über die vergleichende Staatskunde 1826 *und* 1833 *aufgetreten. Aber wenn ich gleich selbst in den letzten Jahren fast ausschliesslich die vergleichende Methode für die academischen Vorträge angewandt habe, so bin ich auch eben dadurch zur Ueberzeugung gekommen, dass das Gesammtbild der einzelnen Staaten dabei verloren geht, dass nur die fünf grossen Mächte einigermaassen vollständig dargestellt, die mittleren und kleineren Staaten dagegen fast gänzlich übersehen werden, wie denn dies auch den beiden genannten Verfassern begegnet ist und kaum anders geschehen konnte. Daher ist es eben mein Wunsch — und ich möchte ihn der beifälligen Geneigtheit anderer Universitäts-Lehrer empfehlen — dieses Handbuch als den Leitfaden für jeden einzelnen Staat bei den Vorlesungen fest zu halten, um dem mündlichen Vortrage, dem die Zeit für das Material der Staatskunde stets auf das Knappste zugemessen bleibt, das Herausheben der anziehendsten Gegenstände aus den wichtigsten Staaten vergleichungsweise zu überlassen und theils daran die neuesten Erscheinungen aus der unmittelbarsten Gegenwart des politischen Lebens zu erläutern, theils damit die ununterbrochen uns zugeführten, täglichen Bereicherungen der Wissenschaft der Staatskunde zu verknüpfen.*

In dieser Art möge mein Buch dazu beitragen, ein besonnenes politisches Urtheil und eine richtigere Würdigung der Staatskräfte und Staatsverhältnisse Europas in dem Kreise seiner Leser vorzubereiten oder zu befestigen. Denn nur eine umsichtige Kenntniss der gegenwärtigen Grundmacht und der Culturverhältnisse sämmtlicher Staaten dieses Erdtheils, sowie der Mittel und Wege, auf welchen sie erlangt worden sind, kann, verbunden mit der Einsicht in die verschiedenartige Verfassung und Verwaltung der innern und äusseren Verhältnisse dieser Staaten, einen unbefangenen aber auch beruhigenden Blick auf die verwickelten Aufgaben der Tagespolitik, und dann zugleich eine sicher begründete Begleitung für das Studium der Staatswissenschaften überhaupt gewähren!

Der erste Band dieses Handbuchs wird die Staaten Europas darstellen, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, und zwar so, dass die erste Abtheilung derselben die Einleitung in die allgemeine Staatskunde und Russland, die zweite Frankreich und England, die dritte die übrigen Staaten behandelt. In dem zweiten Bande werden in der ersten Abtheilung die beiden Hauptmächte des Deutschen Bundes, Preussen und Oestreich, in der zweiten aber die mittleren und kleineren Deutschen Staaten zusammen geliefert werden. — Am Ende des Mai dieses Jahres wird die zweite Abtheilung und zur Michaelis-Messe die dritte Abtheilung des ersten Bandes erscheinen: in gleicher Zeitfolge kömmt der zweite Band heraus. —

Schliesslich erlaube ich mir noch zu bemerken, dass ich absichtlich stets die Ukase statt der Ukas gebraucht habe, weil diese weibliche Form fast ein Jahrhundert lang in unserer Sprache sich allein eingebürgert hatte. Dagegen habe ich mich nicht entschliessen mögen, dem Geiste der Deutschen Sprache zuwider Krons-Bauern, Krons-mühlen u. s. w. statt Kronbauern u. s. w., und ähnliche Eigenthümlichkeiten, wie sie in den Deutschen Büchern, Zeitungen und officiell übersetzten Verordnungen, welche in Russland erscheinen, vorkommen, bei der Darstellung des Russischen Staates aufzunehmen. Dazu rechne ich auch der heilige Synod statt die heilige dirigirende Synode. — Sinnentstellende Druckfehler habe ich, soviel mir aufgestossen sind, hinten angezeigt und bitte um ihre vorherige Verbesserung, besonders was die wenigen irrigen Zahlen anbetrifft. Kleinere Unrichtigkeiten namentlich in der Rechtschreibung von Namen, Verwechselung des i und y, Versetzung von Buchstaben werden bei einem Werke dieser Art von jedem billigen Beurtheiler entschuldigt, da sie auch bei der eifrigsten Sorgfalt in der Correctur, wie ich sie in diesem Falle selbst geübt habe, nicht ganz zu vermeiden sind. —

Königsberg, d. 15ten März. 1835.

F. W. Schubert.

Inhalt.

		Seite.
Einleitung.		1—120
§. 1.	Was ist Staatskunde?	1—7
§. 2.	Verhältniss der Staatskunde zu ihren Hülfswissenschaften.	7—10
§. 3.	Theile der Staatskunde.	10—22
§. 4.	Von dem Nutzen und dem Zwecke der Staatskunde und den daraus hervorgehenden Methoden für die Bearbeitung dieser Wissenschaft.	22—29
§. 5.	Quellen der Staatskunde; Bevölkerungslisten und andere officielle Tabellen (im Alterthume, Mittelalter und der neueren Zeit); statistische Büreaus.	30—45
§. 6.	Von den Hülfsmitteln der Staatskunde.	45—48
§. 7.	Von den Anfängen und Vorarbeiten für die Staatskunde im Alterthum und Mittelalter.	48—54
§. 8.	Geschichte der Staatskunde im sechszehnten Jahrhunderte.	54—56
§. 9.	Geschichte der Staatskunde im siebzehnten Jahrhunderte.	56—60
§. 10.	Geschichte der Staatskunde im achtzehnten Jahrhunderte bis zur Französischen Revolution.	60—66
§. 11.	Geschichte der Staatskunde in neuester Zeit.	66—76
§. 12.	Allgemeine Bemerkungen über das Verhältniss Europas zu den übrigen Erdtheilen, namentlich über seine Bevölkerung.	76—83
§. 13.	Die Staaten Europas und das Alter ihrer souverainen Selbständigkeit.	83—102

Seite.
§. 14. Die Staaten Eusopas nach ihrem Range. 102—108
§. 15. Die Staaten Europas nach ihrer Regierungsform. 108—111
§. 16. Die Staaten Europas nach ihren allgemeinen finanziellen Verhältnissen. . . . 111—117
§. 17. Die Staaten Europas in Bezug auf ihre Land- und Seemacht. 117—120
Das Russische Reich. 121—378
§. 1. Allgemeine Quellen und Hülfsmittel (Karten, Bücher). 121—124

A. Die Grundmacht des Russischen Staates S. 124—211.

§. 2. Uebersicht des gegenwärtigen Länderbestandes und seines allmähligen Anwachses. 124—129
§. 3. Politische Eintheilung. 129—134
§. 4. Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen. . 134—143
§. 5. Bevölkerungsverhältnisse (Bevölk. der Städte 150—52). 144—152
§. 6. Stammverschiedenheit der Bevölkerung (A. Der Slavische Volksstamm. B Der Lettische. C. Der Finnische. D. Der Deutsche. E. Der Tatarische. F. Der Kaukasische. G. Die Juden. H. Der Mongolische. I. Der Mandschurische. K. Der Samojedische. L. Der Ost-Sibirische. M. Der Amerikanische.); Colonisten. 152—167
§. 7. Allgemeine Ständeverhältnisse (A. Adel 168—75. B. Der Bürgerstand 175—82. C. Der Bauerstand 182—95). 167—195
§. 8. Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse. (A. Griechische 195—206. B. Römisch-Catholische 206. C. Evangelische 207. D. Islam 209. E. Mosaismus 209. F. Lamaismus 210. G. Fetischmus 210). 195—211

B. Die Cultur des Russischen Staates S. 211—79.

§. 9. Die verschiedenen Zweige der physischen

		Seite
	Cultur (A. Ackerbau 211—15). B. Viehzucht 215. C. Seidenbau und Bienenzucht 216. D. Forstzucht 217. E. Fischerei 217. F. Bergbau 218—23.)	211—223
§. 10.	Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.	224—232
§. 11.	Die verschiedenen Zweige des Handels.	233—255
§. 12.	Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten.	255—272
§. 13.	Die geistige Cultur in ihren statistischen bemerkenswertheren Ergebnissen für den gesammten Staat.	272—279

C. Die Verfassung des Russischen Staates S. 279—305.

§. 14.	Die Grundgesetze der Staatsverfassung.	279—283
§. 15.	Staatsform. Rechte der höchsten Staatsgewalt und der regierenden Dynastie. Titel. Hofstaat. Orden.	282—293
§. 16.	Von den Rechten der Stände (Russland, Ostseeprovinzen. Finnland. Polen). . . .	293—304
§. 17.	Von dem Verhältniss der Kirche zum Staat.	304—305

D. Die Verwaltung des Russischen Staates S. 305—78.

I. Innere Verhältnisse. S. 305—510.

§. 18.	Die Centralbehörden des Staates. 1. Das Staatsministerium S. 308. 2. Der Reichsrath. S. 315. 3. Der dirigirende Senat S. 316. 4. Die heilige dirigirende Synode S. 319).	305—318
§. 19.	Die innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung. (Russland, Polen).	318—323
§. 20.	Die Rechtspflege (Russland, Polen). . .	324—337
§. 21.	Die Finanzverwaltung (A. Staatseinnahmen S. 337. B. Staatsausgaben S. 345. C. Staatsschulden S. 347).	337—352
§. 22.	Die Kriegsverwaltung für Landheer (S. 353) und Seemacht (S. 364)	352—370

II. Auswärtige Verhältnisse. S. 370—78.

§. 23. Der politische Verkehr mit anderen Staaten. 370—372

§. 24. Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen 372—378

Einleitung.

§. 1.

Was ist Staatskunde?

Geschichte und Staatskunde sind die beiden Grundwissenschaften des historischen Wissens; jene beschäftigt sich mit der Vergangenheit, diese mit der Gegenwart und zwar sowohl mit dem, was in der Vergangenheit bereits entwickelt und vollständig gestaltet sich jetzt noch erhält, als auch mit dem, was gegenwärtig in der Fortbildung begriffen ist, oder auch als eine ganz neue Erscheinung erst hervorgeht. Staatskunde ist mithin die Wissenschaft, welche von der gegenwärtigen [1]) Gestaltung der Staaten unter den politisch gebildeten Völkern des Erdbodens in ihrem gesammten inneren und äusseren Leben und in ihrem gegenseitigen Zusammenwirken handelt. Die Geschichte aller Zeitalter oder einer bestimmten Periode ist ein in sich abgeschlossenes Ganzes, die Staatskunde aber ein rastlos sich fortbildendes Wissen, das in allen seinen Theilen nie vollständig erkannt werden kann, weil es jeden Augenblick Veränderungen und Erweiterungen erfährt. Bei der Geschichte ist die Feststellung sicher begründeter Thatsachen und eine erschöpfende Sammlung der dazu nöthigen Materialien, soweit die vorhandenen und nach reifem Urtheile der Kritik zuverlässigen Quellen dieselben liefern, wenigstens möglich: bei der Staatskunde kann durch den nothwendigen Charakter der Beweglichkeit, der in jedem organischen Leben eigenthümlich waltet, und bei dem kaum übersehbaren Vorrathe des Stoffes nur eine der

Wahrheit möglichst genäherte Vorstellung gefordert werden. Aber die einzelnen Theile der Staatskunde sind mehr oder weniger fähig, historischen Stoff in sich aufzunehmen und auf dieser Grundlage in einer geschichtlichen, oft genau chronologischen Entwickelung fortgeführt zu werden [2]. Es hängt daher von dem Grade dieser Fähigkeit ab, in wie weit sicher bewährte Ergebnisse statt möglichst der Wirklichkeit genäherter in der Staatskunde dargeboten werden können.

Der Name dieser Wissenschaft ist leicht und verständlich gebildet. Wir können dasselbe von ihrem älteren Lateinischen Namen behaupten, der auch jetzt noch fast als der gewöhnliche in der Deutschen Literatur vorherrscht und bei den meisten ausländischen Sprachen allein geltendes Recht sich erworben hat [3]. Statistik, *ars statistica* kann an und für sich als identisch mit Staatskunde betrachtet werden, ohne zuvor die Hülfe der wunderlichsten etymologishen Ableitung in Anspruch nehmen zu dürfen [4].

Aber die Definition dieser Wissenschaft, wenn man beliebter Weise in wenig Worten ihren gesammten inneren Inhalt angeben will, ist nicht leicht, oder richtiger gesagt, völlig unmöglich. Sie hat dasselbe Schicksal, wie die Aesthetik, die Politik, die Polizei; jeder Kundige weiss sogleich mit dem Aussprechen dieser wissenschaftlichen Namen die nöthigen Begriffe zu verbinden, er vermag den Umfang der Wissenschaften zu beschreiben, aber eine kurze, vollständige und allgemein gültige Definition derselben ist bis jetzt noch nicht geglückt. In derselben Weise sind auch bis jetzt die Definitionen der Statistik missrathen [5], bald zu eng, bald zu weit, oder wohl auch, wie Schlözer versuchte, in der misslichen Form einer einfachen Regel dargeboten. Wir versuchen deshalb auch nicht, da wir keine der früheren unbedingt billigen können, eine neue vorzuschlagen, sondern begnügen uns mit dem oben angegebenen allgemeinen Charakter der Wissenschaft, und ausserdem für den Umfang derselben auf §. 3 hinzuweisen.

1) Es kann auch statt gegenwärtig für einen bestimmten Zeitpunkt gesetzt werden, der jedoch nur auf wenige Iahre beschränkt sein darf, weil aus verschiedenen Zeitzuständen offenbar nur ein falsches Bild für die Bedeutsamkeit eines gegebnen Staates in seinen inneren und äusseren Verhältnissen,

und noch vielmehr für den gesammten politischen und bürgerlichen Verkehr mehrer Staaten mit einander entworfen werden könnte. Ausserdem findet auch nur ein allgemeineres Interesse für statistische Darstellungen der Gegenwart statt: denn nur für das Auftreten der gegenwärtig handelnden Staaten frägt man auch nach den kleinsten Umständen, nach den verwickeltsten Beziehungen ihres inneren Lebens, um aus denselben Schlüsse über das grössere oder geringere Gewicht der Staaten selbst zu ziehen. Für einen der Vergangenheit bereits anheimgefallenen Zeitpunkt verlieren sich die statistischen Notizen unter den zahllosen Bausteinen des historischen Materials; man verlangt nur nach den Thatsachen, die nicht mehr geändert werden können, und die Sorgfalt ist erloschen für die Erkenntniss sämmtlicher Staatskräfte, welche diese Thatsachen hervorgebracht haben. Allerdings würde durch eine Aneinanderreihung vielfacher statistischer Darstellungen das lebhafteste und umfassendste Bild einer grösseren Periode gewonnen werden; aber welcher Forscher würde dazu über die nöthigen Quellen gebieten können, selbst wenn seine Kräfte und Zeit ausreichen sollten! Doch hatte Schlözer vollkommen recht (Theorie der Statistik S. 86) zu behaupten, dass die Geschichte eine fortlaufende Statistik, und die Statistik eine stillstehende Geschichte zu nenneu wäre.

2) Die wesentlichste Unterstüzung von Seiten der Geschichte wird bei der Darstellung der allmählichen Erweiterung und Verminderung des politischen Länderbestands, der Stamm-, Religions- und Ständeverschiedenheit, des Handels, der geistigen Cultur, der Verfassung und der meisten Zweige der Verwaltung eines gegebenen Staates als unentbehrlich verlangt. Eine geschichtliche Entwickelung dieser Gegenstände verleiht erst denselben ein anregendes Interesse, giebt den Zahlen Leben und bedeutsame Wahrheit, und gewährt allein die Mittel zur richtigen Beurtheilung, durch welche Umstände geleitet die Verfassung und die Verwaltung eines jeden Staates ihre heutige Gestalt sich angeeignet haben.

3) Bei den Franzosen und Engländern kömmt das Wort Statistique und Statistics als Name einer bestimmten Wissenschaft erst dreiszig Jahre später vor, als Achenwall es gebraucht hat. Wir finden es zuerst 1783 bei le Clerc in seiner

histoire civile et politique de la Russie, Paris 4to, und dann wieder erst 1789 von Brion de la Tour und gleichzeitig im Monthly Review und von Sinclair im statistical account of Scotland, Edinburgh 1791 gebraucht. Aber noch dreizehn Jahre später, welcher Zwischenraum allerdings für Frankreich durch die Revolution, den hartnäckigsten Feind für die Fortschritte der meisten Wissenschaften, ausgefüllt wird, behauptet Ballois in seinen Annales de Statistique, deren erster Band bereits 1802 unter dem Ministerium des Inneren von Chaptal, dem Begründer eines vollständigen statistischen Bureaus, erschien, dass die Statistik für Frankreich als eine neue Wissenschaft angesehen werden müsste. Früher waren in Frankreich ähnliche Arbeiten *etat de* oder *etat politique* oder wohl auch *tableau politique militaire, religieux et moral de*...., in England *the present state of*.., *the political geography of*.... benannt worden. Der Italiener hat erst im neunzehnten Jahrhunderte seine descrizione politica gemeinhin gegen statistica eingetauscht, während der Spanier und der Portugiese nur das Adjectivum statistico gebraucht und es mit descripcion oder geografia und memoria verbindet. Selbst der Däne und der Schwede haben Statistik als Hauptwort in ihre Sprache aufgenommen, und nur der Holländer ist wiederum ausschlieslich beim Adjectivum statistisch stehen geblieben, um es mit Beschryving oder einem ähnlichen Hauptworte zusammen zu setzen.

4) Hassel hat sich dieser Verirrung in seinem Lehrbuche der Statistik S. 1. hingegeben, wo er Statistik als eine deutsche Erfindung von Achenwall aus einem lateinischen Worte *status* und einem Griechischen *ἀριθμητική* (er schreibt freilich die Rechenkunst *αριτμετικη*) herleitet! Statistik ist freilich als Name einer Wissenschaft zuerst von Achenwall bei seinen academischen Vorträgen über dieselbe zu Göttingen angewandt, aber den technischen Ausdrücken Diplomatik, Exegetik, Sphragistik, Heuristik, Heraldik nachgebildet, die gleichfalls als Bezeichnungen einzelner Wissenschaften gebraucht werden. Allerdings sind Exegetik und Sphragistik sprachlich recht gebildet, denn der Grieche kennt bereits die Beiwörter *σφραγίστικος* und *ἐξηγήτικος*, es war also bei dem Gebrauch des Femininums nur *τέχνη*, oder ins Lateinische übergetragen *ars*

ausgelassen zu denken, um den besondern Namen einer Wissenschaft zu erhalten. Aber schon ganz anders war es mit den Namen Diplomatik und Heuristik, von welchen zwar die Stammwörter rein Griechisch sind, aber die abgeleiteten Adjectiva erst einer sehr späten Latinität des Mittelalters und des sechszehnten Jahrhunderts zugehören. Und wie nun gar mit Heraldik, einem Worte ursprünglich deutschen Stammes, das erst ins Französische herault überging, und dann lateinisch heraldus verdollmetscht wurde, ehe es zu der Ehre kam, durch ein missgebildetes Adjectivum eine ganze Kunst und Wissenschaft zu bezeichnen. Auf dieselbe Weise wurde auch von dem echt lateinischen Worte status ein schlecht gebildetes Adjectivum statisticus, a, um abgeleitet, als jenes schon nicht blos wie im Alterthume selbst bei Cicero und Livius mit reipublicae verbunden für Beschaffenheit, Zustand des Staates gebraucht, sondern gleich bedeutend mit den in's Italienische und Französische übergegangenen Stammformen stato und état ein eigenes deutsches Wort Staat gebildet hatte, das einen völlig neuen Begriff ausdrückt, der dem Stammworte ursprünglich nicht beiwohnt, vielmehr erst in dasselbe hineingetragen ist. Seit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ist diese Bedeutung des Wortes Staat in den genannten Sprachen gewiss, und mit derselben Bedeutung erscheint erst nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Hauptwort *statista* für Staatsmann und das Adjectivum *statisticus* gebildet zu sein. Weder Werdenhagen in seiner allgemeinen Einleitung zu den Elzevierschen respublicae (introductio universalis in omnes respublicas sive politica generalis, Amst. 1632), noch irgend eine dieser vor 1650 in lateinischer Sprache erschienenen Staats-Beschreibungen (respublicae) liefern diese Wörter, obgleich bei ihrem statistischen Inhalte dazu sehr leicht und häufig die Veranlassung geboten werden musste. Aber schon um 1668 kommen beide Wörter vor in dem seltenen Büchlein, Constantini Germanici ad Justum Sincerum epistola politica de Germanorum peregrinationibus, und sieben Jahre darauf werden in Oldenburger itinerarium Germaniae politicum, Genevae 1675. p. 188. rationes statisticae als Erklärung gefunden, und der berühmte Staatsmann Veit Ludwig v. Seckendorf daselbst p. 824 egregius Statista christianus genannt. Seitdem wird statisticus als ein gewöhnliches Wort in die Schriftsprache aufgenommen,

und Thurmann kann bereits 1701 zu Halle seine bibliotheca statistica, hier in gleicher Bedeutung mit Politica, herausgeben. Dieser letzte Schriftsteller konnte sehr leicht für Achenwall die Veranlassung geben, ein collegium statisticum seinen Zuhörern zu Göttingen zu halten, wie er denn auch in der That seine Vorlesungen über die „Vorbereitung zur Staatswissenschaft der Europäischen Reiche 1748 viel früher *statistische* nannte, als er den Namen Statistik zur Bezeichnung der gesammten Wissenschaft — (ars, scientia statistica) — vorschlug.

5) Die älteste Definition dieser Wissenschaft von Achenwall ist auch fast die gelungenste: Statistik eines Landes und Volks ist der Inbegriff seiner Staatsmerkwürdigkeiten. Dagegen zu eng Remer, Mannert und Niemann in ihren Lehrbüchern der Statistik; der erste nennt sie die Wissenschaft von der Verfassung der Staaten, der zweite die Darstellung von den Kräften eines Staats, der dritte endlich das wohlgetroffene Bild von der Gewalt und Ordnung im Staate und dem bürgerlichen Leben und Thun. Die Französischen und Englischen Statistiker gehen vorzugsweise auf die Darstellung einzelner Theile der Staatskräfte aus, berücksichtigen aber weniger die Cultur, Verfassung und Verwaltung der Staaten: so Ballois und Peuchet in ihren statistischen Arbeiten für Frankreich, selbst die Grafen Chaptal und Chabrol, sowie Charles Dupin geben vorzugsweise ihren Untersuchungen diese Richtung, indem sie vorweg erklären, sich darauf beschränken zu wollen. Meusel, Sinclair und Lüder sind in sich selbst über den Umfang dieser Wissenschaft nicht klar geworden. Will jener die wissenschaftlich geordnete Darstellung der Beschaffenheit und Verfassung der Staaten in ihr liefern, so kömmt alles erst darauf an, was bei ihm unter Beschaffenheit der Staaten verstanden, und wie dieselbe von der Verfassung unterschieden werden soll. Sinclair beabsichtigt den Grad des Wohlstandes und die Mittel zu seiner künftigen Erhaltung als die Aufgabe für die Statistik eines gegebenen Landes festzustellen: dies ist eben so zweideutig, als Lüders Forderung, den Zustand eines Staates in einem bestimmten Zeitpunkte darzustellen. Zu weit umfassend erscheinen die Definitionen der drei bekanntesten neuesten Lehrbücher. Hassel (in seinem

letzten Lehrbuche, Weimar 1822) giebt sie als die systematische Darstellung der Staaten nach ihrem Bestande, nach ihrem innern und äussern Wirken, und kann mit dieser Forderung unbeschadet zugleich die gesammte Geschichte und Geographie der Staaten in ihr aufnehmen. Freiherr v. Malchus (Statistik, Stuttgart 1826) setzt die Aufgabe der Statistik, „in der Darstellung der Kräfte eines Staates, der Verhältnisse, welche beförderlich oder störend und hemmend auf ihre Entwickelung einwirken; der Art ihrer Benutzung; seiner Verfassung und Verwaltung; endlich in einer durch Thatsachen unterstützten Darstellung der Folgen, welche sich aus den Verhältnissen, so wie dieselben gestaltet sind, für den Staat selbst und dessen Angehörigen entwickeln.“ Wie wird aber diese Darstellung der Folgen überhaupt möglich sein, und was soll sie in der Wissenschaft der Gegenwart, wenn sie sich nicht unmittelbar aus den Thatsachen selbst ergiebt? Schnabel endlich (in seiner Generalstatistik, 2te Ausg. Wien 1833) nennt seltsam genug die Statistik eine wissenschaftlich geordnete Darstellung der Wirklichkeit zum Behufe der Regierungskunst, ohne indess durch die darauf folgende Rechtfertigung dieser Definition ihre Unklarheit und ihren zu geräumigen Umfang zu benehmen. — Ueber die älteren Definitionen vergl. Butte, Statistik als Wissenschaft, Landshut 1808, S. 124—245, welcher gründlich dieselben durchmustert, zuletzt aber selbst mit einer höchst excentrischen endigt, die vorzugsweise sich um die Angel der Verwaltung der Staaten dreht. Sie mag hier noch zum Schlusse angeführt werden: „Statistik ist wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, aus welchen das Wirkliche der Realisation des Staatszwecks gegebener Staaten, in einem als Jetztzeit fixirten Momente gründlich erkannt wird.“

§. 2.

Verhältniss der Staatskunde zu ihren Hülfswissenschaften.

Wenn sich die Staatskunde in §. 1. als historische Grundwissenschaft geltend gemacht hat, so rechnet sie die Politik

und die Geographie, verbunden mit Topographie zu ihren unentbehrlichen Hülfswissenschaften.] Sie ist aber denselben keinesweges untergeordnet, wie sie früher gar oft als begleitender Anhang zur Geographie von Büsching, Gaspari, Stein, und auch jetzt noch von Hörschelmann und Balbi *) dargestellt, oder auch als Beispielsammlung für die Politik benutzt ist, wozu schon in der Zeit vor ihrer wissenschaftlichen Behandlung Machiavelli in seinen discorsi das Recht gegeben zu haben scheint, um in der Gegenwart durch Haller in dessen Restauration der Staatswissenschaft und auch schon in dessen früherem Versuche über die Staatskunde bis zum Uebermaasse angewandt zu werden. Sie ist vielmehr mit beiden in völlig gleichem Verhältnisse, aber in ununterbrochenem Wechsel gegenseitiger Unterstützung. Denn Politik ist die allgemeine theoretische Wissenschaft, die vom gesellschaftlichen Leben in Staaten überhaupt handelt, deren Aufgabe also im Untersuchen und Prüfen besteht, wie die einzelnen Staatseinrichtungen zu treffen sind, welche Verschiedenheit des Interesses, der Verfassung, der Verwaltung, der bürgerlich geselligen Verhältnisse in ihnen obwalten kann, und in welcher Art nach dieser Verschiedenheit Rüksicht genommen werden muss, um den Wohlstand zu erhalten und zu fördern, um das geistige, sittliche und bürgerliche Gedeihen ihrer Bewohner zu heben und dadurch die Bedeutsamkeit und das politische Gewicht der Staaten sicherer zu bestimmen. Diese Wissenschaft sucht also überall das Allgemeine des Staatslebens auf, sie sichtet und ordnet das verschiedenartigste Material darüber, ohne einen besonderen Staat und Zeitpunkt im Auge zu behalten, sondern nur um Erfahrungen aus dem Staatsleben mit weiter fortgehender Forschung zu verknüpfen. Dagegen tragen wiederum Geographie und Topographie die besonderen und einzelnen Merkwürdigkeiten von Staaten, Provinzen, Städten und auch noch

*) Sein Abrégé de geographie, dessen erste Ausgabe zu Paris 1833 erschien, und der für die Französische Literatur ein wahrhaft verdienstliches Werk ist, wenn gleich er die gerechten, aber stärker vorgeschrittenen Ansprüche der Deutschen nicht rechtfertigen wird, trotz dem, dass sogleich zwei Uebersetzungen oder Ueberarbeitungen ihn bei uns einheimisch zu machen sich bemühen, hat bis auf die Verfassung und Verwaltung einen sehr grossen Theil des statistischen Materials wiederum in sich aufzunehmen versucht, also keinesweges eine reine Geographie geliefert.

kleineren Ortschaften, wo sie dieselben gerade antreffen, ohne auf den Zusammenhang der einzelnen Theile und das Wesen des Ganzen einzugehen. Die Staatskunde entlehnt mithin aus der Politik ihre Grundlage, um stets eine vollständige Uebersicht vor Augen zu haben, was sie für die einzelnen Staaten aufzusuchen hat, wie sie das Gleichartige sammelnd verbinden muss, und wann sie erst hoffen darf, ein möglich treues und vollständiges Bild eines Staates in seinem inneren und äusseren Leben für eine fest abgegränzte Zeit zu liefern. Dafür reichen nun gleichzeitig die anderen beiden genannten Hülfswissenschaften die wesentliche Unterstützung eines reichhaltigen speciellen Materials zur genaueren Kenntnissnahme der geistigen und materiellen Kräfte eines Staates. —

Die übrigen historischen Hülfswissenschaften stehen in geringerer Verbindung mit der Statistik, da sie ihre Hülfe fast überall nur aus der zweiten Hand, nemlich durch die Vermittelung der Geschichte annimmt, die indess solche Anforderungen schon in der Form festgestellter Thatsachen überliefert: so geschieht es bei Anfragen an die Genealogie, Heraldik, Chronologie und allgemeine Münzkunde. Nicht minder findet dies statt bei der Diplomatik und Diplomatie, indem unmittelbar die ausführlichen Untersuchungen jener und die mannigfachen Verhandlungen dieser von der Staatskunde nur sehr selten berathen werden dürften, weil dieselbe nur ihrer Resultate bedarf, wie sie bereits in die Geschichte übergegangen sind. In demselben entfernteren Verhältnisse stehen als Hülfswissenschaften der Staatskunde die Cameralwissenschaften, indem für sie die Politik die Rolle der Vermittelung übernimmt, und bereits diejenigen Ergebnisse dieser Wissenschaften von ihr geordnet und festgestellt liefert, welche von der Staatskunde nothwendig benutzt werden müssen. Die scheinbar innigere Verbindung der Staatswissenschaft, der Finanzwissenschaft, der Technologie, der Landwirthschaft und Bergbauwissenschaft mit der Staatskunde rührt nur davon her, dass diese Wissenschaften selbst ohne die stets begleitende Unterstützung der Staatskunde die fruchtbarste Erläuterung ihrer Lehren durch grossartige Beispiele aus der Staatserfahrung entbehren würden, die bald aus der Statistik eines einzelnen Staates, bald aus der vergleichenden mehrerer Staaten herbeigeholt werden müssen.

Allgemeinere Hülfswissenschaften, wie die einer umfassenden Sprachkunde, um den sicheren Gang zu der ungetrübten Quelle des Originals sich zu bewahren, dürfen hier weiter nicht berührt werden, da sie bei dem heutigen Standpunkte der literärischen Cultur bei den Deutschen, als allgemein nothwendiges Erforderniss für die gründliche Behandlung einer jeden Wissenschaft mit Recht verlangt werden.

§. 3.

Theile der Staatskunde.

Der vollständige Begriff von dem Inhalte einer Wissenschaft wird eben so selten durch eine concise, wie durch eine ausführlicher umschreibende Definition dergestalt aufgefasst werden können, dass man sofort eine Uebersicht über das gesammte Material derselben gewänne, und einsehen lerne, wie dasselbe sich den einzelnen Theilen und Fächern der Wissenschaft anreihe. Eine solche zusammenhängende Uebersicht wird erst durch eine genauere Bekanntschaft mit der Eintheilung des ganzen zweckmässig in sich eingefügten Fachwerks erworben. Ohne weitere Berücksichtigung der dem statistischen Material in anderen Werken gewordenen Eintheilung, liefern wir hier das Schema für unsere Bearbeitung der Staatskunde, zugleich in der Absicht, um das Eigenthümliche in der Vervollständigung und Erweiterung des Materials, sowie in seiner Beschränkung in Bezug auf manche der oben angegebenen Definitionen, näher zu bezeichnen und dem literärischen Publikum den Maasstab in die Hand zu geben, nach welchem der Grad der Wahrheit und der Vollständigkeit für die Darstellung jedes einzelnen Staates beurtheilt werden kann [1]).

Die Einleitung wird für jeden Staat liefern:

a) Eine historische Uebersicht über den allmähligen Anwachs des politischen Länderbestandes mit genauerer Angabe der einzelnen Erwerbungen und Verluste, des nach Karten berechneten Flächeninhalts in den verschiedenen Zeitzuständen, uud von da ab, wo Volkszählungen beginnen, mit Hinzufügung der jedesmaligen Bevölkerung. [2])

b) Eine gedrängte Aufzählung der wichtigsten statistischen Quellen und Hülfsmittel. Hier sollen aber nur die allgemeinen, welche von einem ganzen Staate, oder einer Provinz handeln, genannt und die speciellen für besondere Theile an den geeigneten Orten eingeschaltet werden. Die ausgezeichneteren statistischenWerke werden zuerst in chronologischer Folge ihrer Bekanntmachung, darauf die wichtigsten Reisebeschreibungen und Karten, die einen bleibenben Werth erworben haben, angeführt.

Das gesammte statistische Material jedes Staates behandeln wir in vier Abtheilungen, I. Grundmacht, II. Cultur, III. Verfassung und IV. Verwaltung.

I. In der Darstellung der Grundmacht eines Staates sprechen wir:

A) Von dem gegenwärtigen Länderbestande in Bezug auf seine politische Eintheilung und seine physische Beschaffenheit, wo die Beschreibung des Bodens nicht nur die natürlichen Hülfsquellen, die Bewässerung des Landes, die Einwirkung der Gebirge und die klimatischen Verhältnisse berücksichtigt, sondern auch zugleich den Einfluss der Regierung und für einige Länder selbst des Volkes im Aufbau von Landstrassen, Canälen und anderen Anstalten zur Beförderung des bürgerlicheu Verkehrs darlegt.

B) Von der Bevölkerung. Diese erfordert eine vierfache Betrachtung.

a) Die Volkszahl. Hier ist nach der Angabe von der allgemeinen Zählung, und wie oft dieselbe von Staatswegen statt zu finden pflegt, von dem jährlichen Zuwachse der Bevölkerung und den dabei vorkommenden Verhältnissen zu sprechen. Findet irgendwo sogar sicher nachgewiesene Abnahme der Bevölkerung statt, so werden die bekannt gewordenen Gründe dafür angeführt. Sodann ist das Verhältniss zwischen der absoluten und relativen Bevölkerung des gesammten Staates und seiner einzelnen Theile insoweit anzugeben, dass daraus ein Urtheil über die am stärksten und am schwächsten bevölkerten Landschaften dieses Staates hervorgeht. Endlich soll hier von dem Zahlenverhältnisse zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes, von den ausgezeichnetsten Concentrationspunkten der Bevölkerung

und namentlich von den Städten über 10,000 Einwohner gehandelt werden [3]).

b) Die Stammverschiedenheit. Hier wird die gesammte Bevölkerung nach ihrer Abstammung gesondert, von dem Zeitpunkte des Einwanderns der verschiedenen Volksstämme und ihrer grösseren oder geringeren Vermischung mit einander im allgemeinen gesprochen, und soviel als es nach den vorhandenen authentischen Angaben möglich ist, ein Zahlenverhältniss zwischen diesen Volksstämmen geliefert. Denn es erscheint ohne allen Zweifel für die politische Bedeutsamkeit eines Staates als höchst wichtig, ob die Elemente seiner Grundmacht mit einander so übereinstimmen, dass sie stets gleichartig behandelt werden dürfen, oder ob nothwendig gebotene Rücksichten bei dem einen Volksstamme beobachtet werden müssen, die den anderen geradezu unangenehm berühren, und dadurch vielleicht in der Zeit der Gefahr die Aufbietung aller seiner Kräfte für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Staats schwächen. Dazu kömmt noch, dass sehr gewöhnlich die Stammverschiedenheit auch eine überraschende Abstufung in der geistigen und industriellen Cultur dieser Völker mit sich führt. Bei gleichen Verhältnissen zweier Staaten wird also im allgemeinen derjenige politisch sicherer und bedeutsamer auftreten können, der die geringste Stammverschiedenheit seiner Völker in sich besitzt, oder wo dieselbe durch Iahrhunderte lange gegenseitige Vermischung sich fast völlig aufgehoben, und aus zwei Stämmen jetzt in Wahrheit nur einen gebildet hat: — wie wir dies z. B. von den in Deutschland eingewanderten und schon seit dem zehnten Iahrhunderte mit den Deutschen gegenseitig innig vermischten Slaven behaupten müssen.

c) Die Ständeverschiedenheit. Hier sind nur die allgemeinen Verhältnisse der Stände, ihre verschiedenen Abstufungen, und wo es sich angeben lässt, die Zahlenverhältnisse zwischen denselben anzuführen. Dagegen was die ständischen Rechte betrifft, so ist dafür eine eigene Stelle in dem Abschnitte von der Verfassung angewiesen.

d) Die Religionsverschiedenheit. Gleichfalls sind auch in dieser Rubrik nur die allgemeinen Verhältnisse über die

Anhänger der verschiedenen christlichen Kirchen, der anderen geoffenbarten Religionen und des Polytheismus zu berühren, wobei geschichtliche Angaben über die Aufnahme einzelner Religionspartheien in den Staat und über die gegenseitigen Berechtigungen derselben einzuschalten sind. Doch was das Verhältniss dieser Kirchen und Religionen zum Staate anbelangt, so erhält dasselbe wiederum seine Darstellung in dem Abschnitte von der Verfassung.

II. Die Cultur eines Staates wird für die Staatskunde am angemessensten in vier Abtheilungen betrachtet.

A. Die physische Cultur, oder die Hervorbringung roher Produkte, ergiebt sich aus der Darstellung folgender sechs Zweige:

a) Des Ackerbaus. Hier ist zuerst das Verhältniss der urbaren und nicht urbaren Bodenfläche zum gesammten Flächeninhalte des Staates quantitativ anzugeben. Dann ist weiter auf die Vertheilung der urbaren Fläche nach Ackerland, Gartenland, Weinland u. s. w. einzugehen, wobei allerdings gleich zuvor bemerkt werden muss, dass wir bis jetzt noch keinesweges von allen Staaten Angaben hierüber besitzen, dass aber dennoch die schon officiell bekannten Thatsachen die anziehendsten Ergebnisse liefern. Die Nachrichten, welche aus einzelnen Staaten über glückliche Ernten in den Feld- und Gartenfrüchten und in dem Weinbau mit ziemlich genauen Zahlen geliefert werden können, sind zugleich das sprechendste Organ für die überaus gewichtvolle Einwirkung dieses Zweiges der physischen Cultur auf den Nationalreichthum, also auf die Vermehrung der Kräfte eines Staates für seine politische Stellung. Daher rückwirkend der Einfluss der Staatsverwaltung auf denselben durch Beförderung der Urbarmachung wüster Strecken, des Anbaus einzelner Produckte, durch Prämien u. s. w.

b) Der Viehzucht. Geschichtliche Angaben über die Veredlung einzelner Zweige derselben, namentlich wenn diese durch die Fürsorge der Staatsverwaltung sich über das ganze Land erstreckt, so wie möglichst sichere Zahlenverhältnisse [4]) über Vermehrung und Verminderung des Viehbestandes, über die Einwirkung der Natur des Landes auf dieselbe und die Lebensverhältnisse des ganzen Volkes oder wenigstens einzel-

ner Landschaften, werden hier vorzugsweise unsre Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

c) Des Seidenbaus und der Bienenzucht. Diese Zweige der physischen Cultur, die freilich nur bei einigen Staaten eine besondere Berücksichtigung verdienen, sind auf dieselbe Weise wie b) zu behandeln.

d) Der Forstzucht und der Jagd. Ist die letzte auch nur für wenig Staaten statistisch wichtig, und besonders nur da wo sie einen beträchtlichen Ertrag für den Pelzhandel abwirft, so tritt jene um so mehr hervor und ist sogar mit der politischen Selbstständigkeit eines Staates verknüpft, die ohne Fürsorge der Verwaltung für dieselbe Gefahr laufen dürfte, für wesentliche Bestandtheile des politischen Auftretens, wie z. B. in Bezug auf den Schiffbau, von anderen Staaten völlig abhängig zu werden.

e) Der Fischerei. Diese nimmt einen untergeordneten Rang in der statistischen Darstellung der physischen Cultur ein, wo sie blos für den Lebensunterhalt der den fischreichen Gegenden benachbarten Bewohner betrieben wird, und wo sie keine bedeutende Rolle für den Handel eines Staates spielt. In dem letzteren positiven Falle dagegen grössentheils in entfernteren Gewässern getrieben, wird die Fischerei durch die dabei nothwendige eigenthümliche Abhärtung gegen Gefahren zur See, zugleich politisch wichtig als Bildungsschule kühner und erfahrener Seeleute. Daher hier Berücksichtigung der von verschiedenen Regierungen erlassenen Verordnungen zur Begünstigung solcher einzelner Zweige des Fischfangs.

f) Des Bergbaus. Hier werden die Angaben über die jährliche Ausbeute an edlen und unedlen Metallen, sowie an den übrigen für die technische Cultur und den gewöhnlichen Haushalt der Menschen nutzbaren Mineralien ausreichen. Da aber die Erschöpfung vieler Gruben und Steinbrüche überall häufig vorkommen muss, so sind historische Vergleichungen über die frühere Ausbeute und Bemerkungen über den Anbruch neuer bedeutender Werke und das Aufgeben älterer beizufügen. Vorzugsweise ist hier noch der Salzgewinn wegen seiner bedeutsamen finanziellen Wichtigkeit zu behandeln.

B. Die technische Cultur, oder die Verarbeitung der rohen Producte durch Gewerbsthätigkeit, verlangt durch ihren ausserordentlichen Einfluss auf den Nationalreichthum der Staaten, durch ihre grosse Steigerung oder Verminderung der natürlichen Staatskräfte, je nachdem sie in einer lebhaft blühenden und vielseitigen Entwickelung begriffen, oder noch in den ersten Anfängen gemeiner Handwerksfertigkeit sich bewegt, eine eben so ausgedehnte Behandlung. Sie wird am zweckmässigsten nach den einzelnen Manufacturen und grösseren Gewerben betrachtet, und historische Uebersichten über den rascheren oder geringeren Fortgang der einzelnen werden zugleich auch am überzeugendsten Aufschlüsse über die gegenseitige Wechselwirkung mit der Staatsverwaltung für die einzelnen Staaten uns entgegenführen. Die zu beobachtende Reihefolge wird an und für sich gleichgültig sein, und nur zur leichteren Uebersicht behalten wir die gleiche bei allen Staaten bei:

a) Leinen-Manufacturen, Spitzwebereien; gröbere Gewebe in Flachs und Hanf.

b) Wolle-Manufacturen.

c) Baumwolle-Manufacturen: hier zugleich die Zahlenverhältnisse über die Einfuhr des nicht im Lande gewonnenen rohen Productes, über die Masse der im Lande verfertigten, sodann der daselbst verbrauchten und von da weiter versandten Waaren, und dadurch über den reinen Arbeitsgewinn.

d) Seiden-Manufacturen, ähnlich wie bei c).

e) Metallwaaren, mit Einschluss der aus Metallen und anderen Producten zusammengesetzten Fabrikate.

f) Thon- und Glas-Waaren.

g) Papiermühlen, Oehlmühlen u. dgl. Mahlwerke.

h) Grössere Gewerbe im Brennen, Brauen und Sieden einheimischer und ausländischer roher Producte.

i) Schiffbau.

C. Der Handel, oder der allgemeine Verkehr mit den Erzeugnissen der physischen und technischen Cultur. Er ist nach seinen beiden Hauptzweigen See- und Landhandel darzustellen, und bei jedem ist wiederum der Transitohandel besonders zu beachten. Vergleichende Angaben über die Total-

Ausfuhr und Einfuhr, geschichtliche Bemerkungen über die wichtigsten Seehäfen, Landhandelsplätze und stehende Messen eines Staates, über seine Geldanstalten, insofern sie den bürgerlichen Verkehr betreffen, endlich über die Beförderungsmittel, welche den Handel reger beleben und weiter ausdehnen sollen, finden hier ihre Stelle, um den Zusammenhang des Handels mit der politischen Ankündigung eines Staates genauer zu veranschaulichen.

D. Die geistige Cultur, und zwar die intellectuelle und aesthetische zusammengefasst. Nach dem zuerst das Verhältniss zwischen der Staatsverwaltung und dem Volke über die unmittelbare, mittelbare oder die völlig fehlende Einwirkung auf dieselbe besprochen ist, wird

a) Der Zustand der Schulen aller Art, von den niedrigsten Volksschulen bis zu den Gymnasien und Lyceen, und das Verhältniss derselben, sowie ihrer Schüler zu der Gesammtbevölkerung und der schulfähigen Jugend eines Staates geschildert. Wo ein zu grosser Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen hierin stattfindet, ist dies besonders herauszuheben.

b) Auf gleiche Weise wird eine Uebersicht der Universitäten und Academien geliefert, insofern die letzteren zugleich mit Bildungsanstalten für Künste und Wissenschaften verknüpft sind.

c) Die Aufzählung der wichtigsten Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen vervollständigt das Bild der geistigen Cultur eines gegebenen Staates.

d) Endlich wird der geistige Verkehr in einem Staate in seinem gegenwärtigen Zustande berüksichtigt, soweit sich derselbe durch die jährlich in diesem Staate erscheinenden Bücher, wissenschaftlichen Zeitschriften, politischen Zeitungen und geistige Productionen anderer Art beurtheilen lässt, freilich hier fast nur ausschliesslich nach Zahlenverhältnissen aufgefasst. Dabei werden einzelne historische Rückblicke auf die vorzüglichsten früheren Leistungen dieses Volks in Künsten und Wissenschaften anziehende Gesichtspunkte zur Vergleichung aufstellen.

III. Die Verfassung eines Staates lässt sich vollständig übersehen.

A. Aus den Grundgesetzen desselben. Dazu gehören die Gesetze und Verträge, welche die Feststellung der obersten Regierungsgewalt unmittelbar angehen, also alle noch gültige Constitutionen, ferner in monarchischen Erbstaaten die Gesetze, welche die Thronfolge, das Erbrecht des regierenden Hauses überhaupt, die Untheilbarkeit der zu einem Staate vereinigten Länder, oder auch in seltenen Fällen die im voraus festgesetzte Theilbarkeit derselben bestimmen. Ferner sind hier aufzuzählen die Vereinigungsverträge ganzer Länder und Provinzen mit einem Staate, wenn diese ausschliesslich die Erhaltung aller alten Rechte und Freiheiten, oder auch nur einzelner Prärogative ausgesprochen und bis jetzt bewahrt haben.

B. Aus dem Verhältnisse der obersten Regierungsgewalt zu den Regierten. Dies verlangt genauere Kenntnissnahme:

a) Von den Rechten der obersten Regierungsgewalt und ihren Mitteln zur vollständigen Ausführung ihrer Zwecke. Diese schliessen die Stellung des gesammten Hofes, der verschiedenen Orden und anderer verfassungsmässigen Auszeichnungen für Inn- und Ausländer ein, welche um den Staat durch ausgezeichnete Förderung seiner Zwecke sich verdient gemacht haben.

b) Von den Rechten der Stände. Die ständische Verfassung erfordert eine nähere Untersuchung, ob sie allgemein für den ganzen Staat und in diesem Falle gleichförmig, oder für einzelne Provinzen verschiedenartig eingerichtet ist, ob sie auf dem System einer oder zweier repräsentirender Kammern beruht, ob die erste derselben aus erblichen Mitgliedern besteht, auf welche Weise die Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer eingerichtet sind, wer wahlfähig ist und wer gewählt werden kann. In den Staaten, wo die Verfassung allmählig sich entwickelt hat und nicht auf einmal durch eine Constitutionsurkunde neu gestaltet ist, wird ein geschichtlicher Abriss der ständischen Verhältnisse in chronologischer Folge die entsprechendste Einsicht in dieselben gewähren.

c) **Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staat**, oder wo mehrere Religionen in einem Staate staatsrechtlichen Schutz gefunden haben, von den verfassungsmässigen Beziehungen dieser Religionen unter einander und gegen den Staat. Uebersicht der dahin gehörigen Staatsverträge, Concordate, Privilegien der Staatsangehörigen in einzelnen Provinzen u. s. w.

IV. **Die Verwaltung eines Staates** wird allgemein zuerst nach zwei Hauptabtheilungen der Staatsgeschäfte erläutert.

A. **Die Inneren Verhältnisse des Staates** erfordern eine Darstellung:

a) **Der Centralbehörden des Staates**, unter welchen wir die höchsten unmittelbar um das Staatsoberhaupt versammelten und nur diesen untergeordneten Behörden für die einzelnen Zweige der Verwaltung verstehen. Es sind dies das geheime Cabinet, Staatsministerium, der Staatsrath oder Reichsrath und andere dergleichen Behörden, welche die verschiedenen Staatsgeschäfte in höchster Concentration, in Bezug auf andere Behörden selbstständig verwalten, und nur dem Staatsoberhaupte, in constitutionellen Staaten aber ausserdem den gesetzgebenden Versammlungen verantwortlich sind. Historische Nachweise über ihre Ausbildung werden in einzelnen Staaten, die einem älteren Verwaltungssystem treu geblieben sind, wie das Oestreichische Kaiserthum, das Brittische Reich, durchaus angemessen und nothwendig erscheinen.

b) **Der inneren Provinzial- und Policei-Verwaltung.** Den Geschäftsgang derselben in jedem einzelnen Zweige und die von ihr abhängenden wichtigen Staatsanstalten darzustellen, macht sich hier als Hauptaufgabe geltend. Sie wird aber auch häufig genug Veranlassung geben, durch Thatsachen die grössere oder geringere Sorgfalt der Regierung in der Förderung des Gemeinwohls seiner Unterthanen in das geeignete Licht zu stellen.

c) **Der Rechtspflege.** Nach einer historischen Uebersicht über die für jeden Staat noch Rechtskraft besitzenden Gesetzbücher und die dabei für einzelne Provinzen vorkommenden Verschiedenheiten, folgt die Beschreibung der verschiedenen Arten von

Gerichtshöfen, die in mannichfacher Abstufung des Instanzenzuges, theils nach den zu beurtheilenden Gegenständen, theils nach den bei den Rechtsfällen betheiligten Personen einander untergeordnet und auch wiederum völlig von einander getrennt sind. Ergebnisse aus der Criminalstatistik, insofern sie den sittlichen Zustand der Völker documentiren, sind hier nothwendig aufzunehmen.

d) Der Finanzverwaltung. Da die finanziellen Kräfte eines Staates jetzt fast überall sich um die Staatsschulden, deren Verzinsung und allmählige Tilgung drehen, so erscheint es ganz zweckmässig, hier mit einer historischen Uebersicht über die allmähliche Ausbildung derselben zu beginnen, wobei die verzinslichen von den unverzinslichen, meistentheils nur als Papiergeld vorkommenden Staatsschulden, genau zu sondern sind. Darauf ist von dem Tilgungsfond, seiner absoluten und relativen Grösse, sowie von seinem Verhältnisse zu der gesammten Schuldmasse und Staatseinnahme zu sprechen. Endlich sind die Budgets der Einnahmen und Ausgaben geschichtlich zu erläutern, und ihre einzelnen Zahlenposten durch Vergleichung in ganz verständliche und unwiderlegbar sich ankündigende Thatsachen zu verwandeln.

e) Der Kriegsverwaltung für Landheer und Seemacht, die eben nach diesen beiden Hauptheilen in manchen Staaten in zwei besonderen Unterabtheilungen darzustellen ist. Eine historische Entwickelung von dem allmählichen Anwachse derselben ist hier angemessen zu verknüpfen mit Nachrichten von der gegenwärtigen Grösse des Heeres und der Flotte, von ihrer Vertheilung und Ergänzung nach den allgemeinen Zwecken des Staates, von ihren Bildungsanstalten, von ihren Vertheidigungs- und Sicherheitsplätzen in den Festungen und Kriegshäfen verschiedenen Ranges.

B. Bei den auswärtigen Verhältnissen eines Staates ist:

a) Nach einem gedrängten Abrisse der Verwaltung dieses Geschäftskreises, in Absicht auf den politischen Verkehr mit den übrigen Staaten durch diplomatische Agenten verschiedenen Ranges, das Staatsinteresse und politische Gewicht

der einzelnen Reiche vom historischen Standpunkte aus übersichtlich zu würdigen.

b) Eine genauere Aufzählung aller bestehenden und noch geltenden Verträge mit den übrigen Staaten zu liefern und zugleich zu erläutern, in wieweit dieselben noch jetzt allgemeine politische oder Handels-Verhältnisse mit besonderen Begünstigungen oder Beschränkungen feststellen, oder endlich auch nur auf die regierenden Dynastien Bezug haben, indem sie für dieselben Erbverträge, Heimfallsrechte und bisweilen wohl nur auch weniger bedeutende verwandtschaftlicde Dispositionen bestimmen. —

1) Es wird allerdings sich nicht besonders schwer bemerkbar machen, dass bei der hier gelieferten Anordnung des statistischen Materials geschichtliche Uebersichten und Entwickelungen verschiedenartiger Zustände, wo die Sache es nur erlaubte, eingefügt und als Grundlage oder Anfangspunkt niedergelegt sind. Vieljährige Erfahrung bei dem academischen Vortrage dieser Wissenschaft haben für die wesentlich nothwendige Vergleichung mehrer Staaten mit einander über denselben Gegenstand zu solchen historischen Stützpunkten aufgefordert, und das allgemeine Interesse an der Untersuchung und den aus derselben hervorgehenden fruchtbaren Resultaten ausserordentlich erhöht.

2) Die Berechnungen des Länderumfangs und des Flächeninhalts für eine frühere Zeit nach Karten haben freilich keinesweges die Genauigkeit der heutigen, wiewohl auch diese bekannter Weise selbst bei angesehenen Staaten in Mittel- und Süd-Europa, wie bei dem Oestreichischen, Spanien, Sardinien u. a. noch eine beträchtliche Differenz darbieten, die von dem Grade der Genauigkeit der Karten dieser Staaten abhängt. Indess darf man nicht vergessen, dass es hier vorzugsweise auf ein Zahlenverhältniss ankömmt, das in runden Zahlen von Zehnern und Hunderten, für die Ausser-Europäischen Erdtheile sogar auch in Tausenden ausgedrückt, schon einen genügenden Maasstab zur Beurtheilung des allmählichen Anwachses eines Staates darbietet. Ferner sind die Volkszählungen, die seit der Mitte des siebzehnten Iahrhunderts nach und nach in den gebildeteren Staaten Europas eingeführt wurden, eben so wenig gleich anfänglich genau über das ganze Land ausgedehnt worden, sondern nur in den grösseren Städten und

dann theilweise auf dem platten Lande ausgeführt. Sie sind aber durch Analogien für einen ganzen Staat angenommen und füllen seit dieser Zeit, ungeachtet ihrer anfänglich sehr zweideutigen Wahrheit, nicht nur die Berichte der Diplomaten, sondern werden auch von den Staatsregierungen selbst für glaubhaft gehalten, wie sich dies aus officiellen Berichten dieser Zeit ganz offenbar entnehmen lässt.

3) Die Zahlenlisten, die hier und später über einige Gegenstände der physischen und technischen Cultur, so wie des Handels vorzugsweise verlangt, in eigenthümlicher Wichtigkeit besonders hervortreten, haben der Wissenschaft einen oft angefochtenen Ruf der Zuverlässigkeit als Zahlenstatistik erworben, und in zwiefacher Rücksicht über eine solche lästige und doch nicht einmal genaue Zahlenwissenschaft das Verdammungsurtheil herbeigeführt. Aber sowie dem Philologen weder die Kenntniss der Buchstaben, und der aus denselben zusammengesetzten Wörter, noch die der grammatischen Regeln für den geistigen Verband einer fremden Sprache unnöthig erscheint, wenn er in den Geist der bedeutsameren Schriften dieser Sprache, um deren willen er die Sprache erlernt hat, einzudringen sich bestrebt; wie er gerade diese Kenntniss als das erste unerlässliche Erforderniss mit Recht zu betrachten gewohnt ist, und in den Sätzen nicht die einzelnen an sich gedankenlosen Buchstaben und Wörter, vielmehr nur den in ihnen ausgesprochenen geistigen Inhalt würdigt: eben so sind dem Statistiker seine Zahlen nicht blosse Ziffern, die höchstens müssiger Neugierde wegen angehäuft werden, sondern bestimmt ausgesprochene Formeln für die verschiedenartigsten Kräfte eines Staates. Einzeln gestellt bleiben sie allerdings bedeutungslos; in vielseitiger Verbindung mit einander vergleichungsweise verknüpft, erlangen sie gedankenreiches Leben und sprechende Wahrheit. Ueber die Zuverlässigkeit der Zahlen überhaupt vergl. den §. 5 von den Quellen der Staatskunde.

4) Am verdächtigsten ist gerade die Treue in den Listen des Viehstandes erschienen, theils weil das naturgemässe Verhältniss der Viehzucht noch viel grössere Schwankungen als bei den Angaben der Bevölkerung veranlasst, theils weil hier absichtliche Verfälschungen durch den Eigennutz der Viehbesitzer herbeigeführt werden sollen, welche ihre primitiven An-

gaben niedriger als die Wahrheit stellen, indem sie mindestens einen Theil ihres Vermögens aus Besorgniss, stärker zu den öffentlichen Abgaben angezogen zu werden, zu verhehlen wünschen. Dass dadurch in der That sich vielfache Fehler einschleichen mögen, darf nicht abgeläugnet werden: aber eben so klar liegt es am Tage, dass in einem wohlgeordneten Staate schon nach der Bedingung des Sachverhältnisses diese Fehler der Verheimlichung nicht fünf Procent des wahren Bestandes erreichen dürften. Aber gesetzt auch, sie stiegen selbst das Doppelte hinan, d. h. sie betrügen zehn Procent, so würde dennoch das aus den Listen gewonnene Resultat noch eine völlig ausreichende Vergleichung für die allgemeine Staatskunde gewähren. Zu welchen widersinnigen und in der That selbst gefährlichen Behauptungen würden wir dagegen verleitet werden, wenn wir die nothwendige Hülfe dieser Listen ganz entbehren müssten! Die Urtheile im gemeinen Leben, selbst von gebildeten, dem Sachverhältnisse keinesweges ferne stehenden Männern ausgesprochen, geben hiefür mehr als wünschenswerthe Belege.

§. 4.

Von dem Nutzen und dem Zwecke der Staatskunde und den daraus hervorgehenden Methoden für die Bearbeitung dieser Wissenschaft.

Wenn man über die mehr oder weniger geeignete Methode für die Bearbeitung einer Wissenschaft sein Urtheil abzugeben verpflichtet ist, pflegt man gewöhnlich von dem Nutzen oder dem Zwecke derselben auszugehen.

Der Nutzen der Staatskunde drängt sich von selbst auf, wenn wir das Wesen und die Bestandtheile dieser Wissenschaft §. 1 und §. 3 genau gewürdigt haben. Er macht sich auf jedem Schritte bei dem Studium der allgemeinen Politik, des Staatsrechts und des Völkerrechts geltend: denn die durchaus nothwendige Kenntniss der inneren und äusseren Verhältnisse der Staaten kann, auf dem jetzigen Standpunkte des innigsten politischen Verkehrs der Staaten und Völker, von keinem Staatsmann mehr entbehrt werden. Durch die erleichterte Uebersicht der Verwaltung und Verfassung

des Staates, dem er selbst angehört, mit fortwährender Hinweisung auf die Grundmacht und die Cultur desselben, wird nicht nur dieser Staat in allen seinen Vorzügen und Mängeln richtiger erkannt, sondern auch zugleich in ähnlicher Auffassung anderer Staaten der sicherste Massstab zur Vergleichung dargeboten, um nach derselben einerseits auf dem Wege der politischen Erfahrung bereits geprüfte Verbesserungsvorschläge zu wählen, anderseits das überall mächtig hervorwuchernde Vorurtheil von dem besseren Zustande in anderen Staaten fur sich selbst und für andere zu bekämpfen und zu ertödten. Aber die Staatskunde gewährt zugleich den practischen Nutzen, für jede einzelne Staatseinrichtung, für die Beurtheilung jedes Theiles der Staatskräfte, eine bedeutende Masse von Beispielen und Angaben bereit zu halten, so dass sie dadurch selbst einen höchst wichtigen Theil der Bildung des Staatsmannes ergänzt. Daher die besonders wichtige Bedeutsamkeit der Staatskunde für constitutionelle Staaten, als Bildungsschule für die erblichen oder gewählten Gesetzgeber, um ihre Kenntnisse für die verschiedenartigsten Theile der Gesetzgebung und Controllirung der Staatsverwaltung in vollständigem Zusammenhange zu erhalten. Was nun für jeden Staatsmann als nothwendiges Erforderniss erscheint, wird in einem nicht viel geringeren Grade bei den heutigen Anforderungen der Zeit wahres Bedürfniss für jeden Gebildeten. Er kann jetzt nicht mehr den Einwirkungen der Zeitgeschichte entfliehen, er muss Hülfe gegen sie in der Staatskunde suchen, um über sich selbst und seine Stellung zur Gegenwart klar zu werden.

Doch dürfte dieser Nutzen der Staatskunde ein höchst zweideutiger sein, wenn nicht der Zweck derselben dahin gerichtet ist, eine möglichst vollständige, zuverlässige und in sich übersichtlich geordnete Kenntniss der in Anregung gebrachten Zustände und Staatskräfte zu bewirken. Hängt das Letztere von den Quellen der Staatskunde ab, deren allgemeine Beschaffenheit wir im §. 5 kennen lernen werden, so führt uns der Nutzen unmittelbar zu den Methoden des öffentlichen Vortrags und der schriftlichen Bearbeitung der Staatskunde.

Auf ganz einfache Weise lassen sich hiefür nach den vorangeschickten Bemerkungen nur zwei Hauptmethoden denken, die auch beide vielfach ausgeführt sind, mit demselben Material

arbeiten, denselben Zweck verfolgen, ihn aber doch so verschiedenartig erreichen, dass keine der beiden die andere ausschliesst, sondern vielmehr als eine wünschenswerthe Ergänzung für sich zur Unterstützung auffordert. Man betrachtet nemlich, wie die ältere lehrt, jeden Staat für sich gesondert, um von demselben ein zusammenhängendes Bild ohne Rücksicht auf andere Staaten, deren Kräfte, Verfassung und Verwaltung zu erlangen. Dies ist der Plan in den Elzevierschen Staatenbeschreibungen, in den ersten statistisch politischen Vorträgen auf Universitäten, wie sie Conring bereits in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts gehalten hat; er ist beibehalten worden von dem sogenannten Vater der Statistik, von Achenwall, sowohl in seinen Vorlesungen zu Göttingen, als auch in seinem Lehrbuche „von der Staatsverfassung der Europäischen Reiche im Grundrisse", wenn gleich er in beiden nur neun Staaten *), und nicht einmal alle mächtigsten, als Musterkarte für die übrigen behandelte. Nicht minder hat sich diese Art der Bearbeitung bei den benachbarten Völkern, bei den Franzosen, Engländern und Italienern als die gewöhnliche für statistische Leistungen beliebt gemacht und ist auch in gleichem Ansehen in unserer Literatur geblieben, wie davon Meusel's, Mannert's, Milbiller's, Sprengel's, Hassel's u. a. Lehrbücher die sprechendsten Zeugnisse liefern. Sie hat für gedruckte Werke den grossen Vortheil einer leichteren Uebersicht voraus, das in seine einzelne Fächer vertheilte statistische Material lässt sich leicht auffinden, und daher habe ich auch dieser Methode bei der vorliegenden Arbeit den Vorzug gegeben.

Die zweite Methode wird gewöhnlich nach ihrem Urheber die Büschingische genannt, verdient aber angemessener nach dem heutigen um so vieles erweiterten Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet, als die vergleichende aufgeführt zu werden, und so ganz einstimmend in die Behandlungsart vieler Wissen-

*) Portugal, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Polen und Russland. Diese beschränkte Zahl der Staaten blieb fast funfzig Iahre ausschliesslich in den statistischen Lehrbüchern der Deutschen. Oestreich und Preussen wurden nur nebenbei im Staatsrechte des Deutschen Reichs behandelt; freilich geschah es auch nicht anders bei den Vorträgen über die Staatengeschichte.

schaften, nach ihren überaus grossen Fortschritten in der Gegenwart, eine vergleichende Staatskunde gebildet zu haben. Denn es ist bis gegen das Ende des achtzehnten Iahrhunderts der allgemeine Charakter der wissenschaftlichen Studien, durch Sammlung, einfache Beobachtung und Forschung viel mehr Materialien für jedes einzelne Fach anzuhäufen, als dieselben zu einem organischen Ganzen zu verarbeiten. Dagegen darf es vorzugsweise als das Eigenthum der letzten vierzig Iahre in Anspruch genommen werden, dass die wissenschaftlichen Arbeiten, auf jene an und für sich höchst verdienstliche Sammlungen gestützt, gleichartig nach innen und aussen ihre Fortschritte auszudehnen sich beeifern. Während sie also keinesweges verabsäumen, für den Umfang der Wissenschaften selbst den Weg des blossen Sammelns, Beobachtens und des vereinzelten Forschens weiter zu verfolgen, gehen sie zugleich mit grosser Besonnenheit, bei der sorgfältigsten Bearbeitung der bereits vorhandenen Materialien, auf das tiefere Eindringen in die Wissenschaft aus. Sie ringen danach die Aufgaben und Grundgesetze jeder einzelnen Wissenschaft und ihren Zusammenhang kennen zu lernen, durch Zusammenstellung ähnlicher Dinge scharfsinnig combinirend das Gleichartige zu errathen und auf solche Weise überraschende Resultate unumstösslicher Wahrheit ans Licht zu fördern, die früher in ihren getrennten Bestandtheilen nicht einmal geahnt werden konnten. Diese Verfahrungsart des am meisten fördernden Entgegenarbeitens, des Anknüpfens anerkannter Wahrheiten an neugefundene, hat das menschliche Wissen unermesslich bereichert, und jetzt oft uns in wenigen Iahren den Zeitpunkt erreichen lassen, nach welchem wir bei der früher gewohnten Methode ein Iahrhundert vielleicht uns vergeblich abgemüht haben würden. Sie hat mit einem Worte die vergleichenden Wissenschaften ins Leben gerufen, und wie wir jetzt eine vergleichende Anatomie, eine vergleichende Sprachenkunde und Geographie durch ihre anziehende Resultate hochgestellt zu ehren wissen; eben so wahrhaft fruchtbar macht sich die vergleichende Staatskunde, indem sie gleichartige Verhältnisse aus den verschiedensten Staaten in eine solche Beleuchtung zusammenstellt, dass oftmals die bedeutsamsten Beziehungen des Staatslebens erst auf diese Weise eine völlig unbefangene und möglichst gründliche Prüfung erwarten dürfen [1]). Büsching hatte allerdings eine dunkle Ahnung von dieser vortheilhaften Betrach-

tungsart, als er seine „Vorbereitung zur Kenntniss der Staatsverfassung der Europäischen Reiche und Republiken“ 1758 schrieb und das Material darin so ordnete, dass er zuerst von den allgemeinen politischen Beziehungen, dann von der natürlichen Beschaffenheit, der Production roher Stoffe, der Bevölkerung, den Sprachen, den kirchlichen Angelegenheiten, den Manufacturen, dem Handel, und endlich nur sehr fragmentarisch von einzelnen Zweigen der Verwaltung aller Staaten zugleich gemeinschaftlich handelte. So roh und unbeholfen diese erste Skizze war, so fand sie doch allgemeinen Beifall, wurde in den meisten gebildeten Sprachen Europa's übersetzt und erlebte schon in den ersten sechs und zwanzig Jahren sechs rechtmässige Auflagen bei den Deutschen. Aber die Beschreibung der rohen Producte, Manufacturen und des Handels verschlang fast den ganzen Raum, und gerade diejenigen Gegenstände der intellectuellen Cultur, Verfassung und Verwaltung, für welche die Vergleichung derselben Verhältnisse in mehreren Staaten ganz besonders günstig auf ein tieferes Eindringen in den Gegenstand selbst einzuwirken vermag, wurden entweder gar nicht, oder doch nur im schnellsten Fluge berührt. Normann verblieb in der späteren Bearbeitung und Erweiterung des Büschingischen Buchs doch bei diesem zu eng gesteckten Plane, er änderte nur die Reihenfolge der Gegenstände und räumte dem Handel und den Colonien einen noch unverhältnissmässigeren Raum ein. Niemann entwarf in seinem „Abriss der Statistik und Staatenkunde Altona 1807“ schon eine deutlichere Vorstellung von der vergleichenden Staatenkunde. Er sagte S. 94: „sie folgt der natürlichen Ordnung der Hauptgegenstände und bemerkt in Rücksicht jedes derselben von allen Staaten das Uebereinstimmende, Aehnliche oder Verschiedene; würdigt durch factische Vergleichung das Bessere, das Zweckmässigere, theils nach dem allgemeinen Zwecke jedes Staates, theils nach der besonderen Absicht einzelner, beides mit Rücksicht auf Ort und Zeitumstände und die verschiedenen wirklichen Erfolge.“ Doch können wir seine weiteren Ansichten hierüber nur nach seinem ausführlichen Entwurf für die Anordnung der statistischen Arbeiten, leider nicht nach einem ausgeführten Werke beurtheilen. Als ganz verfehlt zeigte sich das bereits oben angeführte Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Carl Ludwig von Haller, 1808, da es ohne Stütze sorgfältiger und unbefangener Studien in der Specialgeschichte und

Special-Staatskunde von dem einseitigsten Standpunkte ausging und nur eine Einleitung in das allgemeine Staatsrecht nach den bekannten, damals aber erst in der Umbildung begriffenen Grundsätzen dieses anmaasslichen Restaurators der Staatswissenschaften darbot.

Einen sehr beachtenswerthen Fortschritt in der vergleichenden Staatskunde machte Martin Bisinger, Professor der Statistik an der Universität zu Wien, in seiner „vergleichenden Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller Europäischen Staaten und Republiken", die er im Jahre 1823 4to herausgab, wiewohl auch hier noch mehrere sehr wichtige Gegenstände der Staatskunde, namentlich aus dem Gebiete der intellectuellen Cultur, Verfassung und Verwaltung gar keine Berücksichtigung erlangten. Aber die ausgezeichnetste Arbeit bis jetzt hat uns hierin der als Finanzminister der Königreiche Westphalen und Würtemberg, eben so wie als staatswissenschaftlicher Schriftsteller rühmlichst bekannte Freiherr von Malchus in seiner „Statistik und Staatenkunde, ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa, Stuttgart 1826" geliefert [2]; und es ist nur zu bedauern, dass in diesem Werke zu sehr einseitig die materiellen Kräfte der Staaten, die durch Zahlen sich angeben lassen, und vor allen Dingen die finanziellen Verhältnisse hervorgehoben und die übrigen nicht minder wesentlichen Gegenstände der Staatsknnde keinesweges mit derselben Liebe behandelt, sondern entweder ganz in den Hintergrund geschoben, oder ganz und gar nicht berüksichtigt sind. Demgemäss ist auch die Eintheilung und Anordnung des ganzen Werkes gemacht. Es zerfällt nemlich in fünf Theile, von denen der erste die Quellen der Grundkraft der Staaten beschreibt, indem er das Areal und die Bevölkerung behandelt, bei jenem aber zugleich die gesammte physische Cultur auf der Bodenfläche und im Inneren des Areals darstellt. Der zweite Theil oder die Elemente von Staatsreichthum umfassen die Manufacturen und Fabrikthätigkeit in Europa, den innern und äussern Verkehr und die Geld-Circulation. Im Dritten wird der Staatsreichthum und das Staatseinkommen abgehandelt, also schon ein wichtiger Zweig der Staatsverwaltung vorweg genommen. In den beiden letzten Theilen, die aber kaum ein Viertel des Volumens vom ganzen Werke einnehmen, werden die Staatsverfassungskunde und die Staatsregierung und Staatsverwaltung dargestellt, aber dabei der

inneren und Policei-Verwaltung und der Rechtspflege kaum ein Platz angewiesen. Nur in einem beigefügten Anhange wird noch eine sehr fragmentarische Uebersicht der höheren Lehr- und Bildungsanstalten hingeworfen. Ueberdies sind in diesem Werke vorzugsweise nur die fünf Mächte ersten Ranges bearbeitet, und von den Staaten zweiten Ranges und einigen der übrigen grösseren Deutschen Bundesstaaten ist nur bei einzelnen Gegenständen Einiges angeführt, am meisten noch in dem Capitel von dem Staatsreichthum und Staatseinkommen.

Die neueste Arbeit grösseren Umfanges in der deutschen Literatur [3]) hat für die vergleichende Staatskunde Georg Norbert Schnabel, Professor der Statistik an der Universität zu Prag, in der „Generalstatistik der Europäischen Staaten nebst einer theoretischen Einleitung, 2te Auflage *), 2 Bände Wien 1833" geliefert, und offenbar nach dem Vorbilde von Malchus; doch können wir nicht sagen mit gleichem Glücke und gleicher Fülle des wohlverarbeiteten Materials in den einzelnen Theilen, wenn auch anderseits von dem Verfasser richtiger die Aufmerksamkeit auf einen vollständigeren Inhalt der ganzen Wissenschaft erhalten wird. Am meisten wird in diesem Werke Klarheit in der Anordnung vermisst, und als keine nachahmungswerthe Eigenthümlichkeit erscheint gleich anfänglich, dass der Verfasser die gesammte physische, technische und geistige Cultur, sowie den Handel theils als materielle Kräfte der Grundmacht, theils als Resultate der Staatsverwaltung behandelt, und dadurch die Uebersicht des Ganzen unmöglich macht, dass er ferner die geistigen Eigenschaften der Bewohner, den National- und Volkscharakter, ja sogar das religiöse Bekenntniss der Europäischen Völker in dem materiellen Theile der Grundmacht auseinandersetzt. Ueberhaupt wird schon durch die Eintheilung des Werkes, — innerer und äusserer Zustand der Staaten, und für jenen wiederum Grundmacht und Resultate der Staatsverwaltung —, unter welchen Hauptabschnitten alles eingereiht werden soll, ein deutliches und vollständiges Bild der Staaten unmöglich gemacht.

*) Die erste Auflage war in weniger ausführlicher Gestalt und auch nicht ganz in derselben Anordnung des Materials 1829 erschienen.

Höchst günstig aber stellt sich diese vergleichende Methode für academische Vorträge, wie ich dies jetzt aus neunjähriger Erfahrung selbst erprobt habe, und am günstigsten, wenn als Leitfaden für diese Vorträge ein Handbuch der Staatskunde, gerade in der entgegengesetzten Methode nach einzelnen Staaten bearbeitet, gewählt wird, wodurch das Gesammtbild von dem inneren und äusseren Zustande jedes Staates, in seinen Grundzügen ungestört, jede allgemeine politische und statistische Betrachtung begleitet. In der That treten bei dieser Behandlung die Staatskräfte in ihrer vollen Bedeutsamkeit auf die Grundmacht deutlicher hervor; es wird dann erst, recht klar wie dieselben in ihrer Belebung und Vermehrung durch die verschiedenen Zweige der physischen, technischen und geistigen Cultur, in ihrer Anordnung zum angemessenen Zusammenwirken durch die Staatsverfassungen und endlich in ihrer Verwendung zu den Staatszwecken durch die Staatsverwaltung erhöht werden, indem man die einzelnen Hauptzweige derselben zur näheren allgemeinen Betrachtung heranzieht. —

1) Ausführlicher habe ich mich über diesen Gegenstand in meiner Abhandlung über die vergleichenden Staatskunde ausgelassen, welche in dem dritten Bande der historisch-literärischen Abhandlungen der Deutschen Gesellschaft zu Königsberg, 1834 S. 15—27 aufgenommen ist.

2) Ein motivirteres Urtheil habe ich über dieses achtungswerthe Buch, zugleich verbunden mit meinen Ansichten über die historische Entwickelung der Wissenschaft, in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Critik 1827, S. 1271—1305 niedergelegt.

3) In der Französischen Literatur sind auch für die vergleichende Staatskunde Charles Dupin's und Adrian Balbi's Arbeiten nennenswerth anzuführen. Von jenen wird noch insbesondere unten bei den Hülfsmitteln für die Staatskunde Frankreichs und Englands die Rede sein, unter diesen nenne ich seinen atlas ethnographique und seine tabellarische Werke, sowie die balance politique und seine vergleichenden Uebersichtstableaus des Russischen und Französischen Staates.

§. 5.

Quellen der Staatskunde; Bevölkerungslisten und andere officielle Tabellen; statistische Büreaus.

Die Quellen der Staatskunde sind zu einem bedeutenden Theile auch zugleich Quellen für die neuere und neueste Geschichte. Sie müssen daher nach denselben Grundsätzeu der historischen Critik in ihrer Aechtheit geprüft und mit gleicher Vorsicht und Behutsamkeit benutzt werden. Es gehören zu denselben:

A. Alle Urkunden und Staatsverträge, welche über irgend ein Staatsverhältniss, oder einen Theil der Staatskräfte Aufschluss geben. Sie sind zum Theil gedruckt, zum Theil nur handschriftlich vorhanden: doch wird durch die Freisinnigkeit, welche jetzt die meisten Regierungen in Bezug auf ihre öffentlichen Angelegenheiten beseelt, der grösste Theil der Staatsverträge sofort gedruckt. Die vorzüglichsten Sammlungen derselben für jeden einzelnen Staat werden unten an der geeigneten Stelle angeführt werden. Für die vollständigste, allen Europäischen Staaten gemeinschaftlich angehörende, Sammlung wird nur eine ausgegeben werden können, als deren Fortsetzungen und Ergänzungen sich alle späteren sorgfältig veranstalteten Sammlungen betrachten lassen. Es ist:

Jean Du Mont corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection, et de garantie etc. depuis 800 *jusqu'en* 1731. *Amsterdam* 8 *vol. fol.* 1726—31. Als erste Ergänzung ist das *Supplément au corps universel diplomatique* zu betrachten, das zu *Amsterdam* 1739, 5 *vol. fol.* von Jean Barbeyrac und Jean Rousset herausgegeben ist. Der erste Band desselben enthält eine historische Uebersicht der Verträge des Alterthums und des Mittelalters bis auf den Tod Carls des Grossen (814) von Barbeyrac, die beiden nächsten Bände liefern die Ergänzungen des Du Mont von 813 bis 1731 und die vollständige Fortsetznng der Verträge von 1731—38, und die beiden letzten das *Cerémonial diplomatique des cours de l'Europe*, das aber hieher nicht gehört. — Als fernere

Fortsetzungen sind anzuwenden und durch ihre Vollständigkeit und genaue Abdrücke der Verträge vor anderen zu empfehlen:

Frid. Aug. Guil. Wenk, codex juris gentium recentissimi Lips. 3 *vol. 8vo.* 1781—95, der die Verträge aus den Jahren 1735—1772, die Actenstücke zur ersten Theilung von Polen aber nicht mehr mit eingeschlossen, stets in der Sprache des Originals enthält, indess zu den weniger bekannten, wie der Dänischen, Schwedischen eine Deutsche Uebersetzung hinzufügt.

George Fred. de Martens *recueil de principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange ecl.* 7 vol. 8vo. Götting 1791—1801: er enthält gleichfalls in der Sprache des Originals die Verträge von 1761 bis zum Lüneviller Frieden 1801. Von den ersten vier Bänden ist Göttingen 1817—18 eine neue und vermehrte Ausgabe erschienen. Inzwischen war schon von Martens ein *Supplement au recueil*, Göttingen 1802—8, 4 vol. 8vo. herausgegeben, das zuförderst Du Mont, Rousset, Wenk und ihn selbst für die Jahre 1701—1801 ergänzte und dann die Forsetzung der Verträge von 1801 bis zu Ende des Jahres 1807 lieferte. Daran schliesst sich von demselben Verfasser der *nouveau recueil des traités etc. depuis* 1808 *jusqu'à present*, nach Martens Tode von Fr. Saalfeld fortgesetzt, Götting. 1817—30; 7 vol. 8vo. (auch unter dem Titel *Supplement vol. V—XI*), mit den Verträgen von 1808 bis 1828, aber nicht immer so genau abgedruckt, wie die früheren Bände.

Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états. Documens les plus recens des differens états, Stuttgart et Tübing. 1821—33, 36 vol. 8vo; sie erscheinen seit dem siebenten Bande auch zugleich in Deutscher Uebersetzung unter dem Titel „Neueste Staatsacten und Urkunden, *ibid.* 1825—33, 30 vol, jeder Band aus drei monatl. Heften bestehend. Diese Sammlung enthält nach den einzelnen Staaten die Verträge und wichtigeren Gesetze für die inneren Verhältnisse seit 1820—33, aber zur Vervollständigung auch viele frühere, namentlich von der Zeit des ersten Pariser Friedens (1814) ab.

Für die Verfassungsurkunden der Staaten insbesondere, die jetzt noch gelten, oder in der unmittelbar vorhergegangenen Zeit gültig gewesen sind, sind die beiden brauchbarsten Samm-

lungen, wiewohl auch die *Archives diplomatiques* die neueren Verfassungen seit 1816 enthalten, weil sie die Originale vollständig, oder hinlänglich getreue Uebersetzungen geliefert haben:

P. A. Dufan, J. B. Duvergier, et J. Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Ameriques, avec des precis offrants l'histoire des libertés et des institutions politiques chez les nations modernes Paris. 6 vol. 8vo. 1821—23. Wenn auch die historischen Einleitungen, die in dieser Sammlung dargeboten werden, sehr wenig bedeuten wollen und meistentheils durchaus oberflächlich sind, so sind doch die Verfassungsurkunden selbst genau in der Sprache des Originals abgedruckt, oder ins Französische übersetzt, und einige der Amerikanischen erscheinen hier zum ersten Male in einer Sammlung vollständig. Der erste Band giebt die Französischen und Brittischen Grundgesetze, der zweite die der Deutschen Bundesstaaten, der dritte die der Niederlande, Belgiens, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Russlands und der Hanse, der vierte die von Polen, Ungarn, den Italienischen Staaten und den Ionischen Inseln seit 1796, der fünfte die von Portugal, Spanien, Hayti und den vereinigten Staaten von Nordamerika bis zum Jahre 1814, endlich der letzte die Fortsetzung der Grundgesetze der Staaten von Nordamerika seit 1814 und die der Staaten von Südamerika bis zur Verfassung von Columbia vom 30. August 1821. — C. H. Ludwig Pölitz, die Europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, mit Erläuterungen und Einleitung, Leipzig, 3 Bände 1833. 8vo., zweite verbesserte Auflage (die erste war anonym unter dem Titel Constitutionen u. s. w. Leipzig 3 Bde. 1817—20 mit Einschluss der Nordamerikanischen Verfassungen erschienen), wo in dem ersten Bande die Verfassungen der Deutschen Bundestaaten, im zweiten die der südlichen Staaten Europas und Frankreichs seit 1791, endlich im Dritten die der Schweiz, Griechenlands und der Nordischen Staaten enthalten sind.

B., Alle Landesverordnungen und Gesetzsammlungen, die für manche Staaten schon im siebzehnten Jahrhunderte mit officiellem Character vereinigt herausgegeben, für die meisten aber erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf solche

Weise bekannt gemacht sind. Sie werden bei den einzelnen Staaten unten genannt werden.

C. Staatsschriften, Ministerialberichte, wenn sie officiell über eine bestimmte Thatsache, über einen einzelnen Zweig der Verwaltung und für einen gewissen Zeitraum Aufschluss geben, oder als Rechenschaftsablegung über die Ministerialverwaltung, sei es gegen die höchste Regierungsgewalt, sei es gegen die gesetzgebenden Behörden, aus authentischen Nachrichten und Actenstücken hervorgegangen sind. Als Beispiele dafür können wir die Englischen Ministerialberichte anführen, die seit der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts alljährlich bald nach Anfang der Sessionen des Parlamentes vorgelegt und gleichzeitig öffentlich bekannt gemacht werden. Denselben Charakter tragen die Französischen Minister-Rapports an sich, namentlich seit 1817; sie sind fast noch wichtiger, da sie mehr ins Detail gehen und von jedem einzelnen Ministerium, oftmals sogar von den einzelnen Sectionen derselben geliefert werden. Dasselbe gilt fast ohne Ausnahme auch von den Centralbehörden in den übrigen constitutionellen Staaten, und bei den nicht constitutionellen ist es gleichfalls keine Seltenheit, wenn solche Ministerialberichte bald nach ihrer amtlichen Benutzung öffentlich bekannt gemacht werden, wie es z. B. im Russischen Reiche mit den Generalberichten der Ministerien der Finanzen, der innern Angelegenheiten, der Nationalaufklärung, der Centraldirection des Strassen- und Canalbaues geschieht. In Preussen haben solche Bekanntmachungen bereits unter Friedrich dem Grossen stattgefunden, denn die in der Berliner Academie vorgelesenen Memoiren der Minister von Herzberg und von Heynitz erweisen dies hinlänglich.

D., Topographien einzelner Provinzen, Departements und Kreise, wenn sie im Namen der Behörden verabfasst werden, oder wenigstens unter öffentlicher Auctorität aus officiellen Angaben geschöpft sind. Dies findet statt bei den topographischen Uebersichten sämmtlicher Regierungsbezirke des Preussischen Staates, welche seit dem Jahre 1817 im Auftrage der Regierung geschrieben und für manche Regierungsbezirke sogar schon zum zweitenmale wiederholt sind; eben so bei den höchst verdienstlichen Arbeiten Memmingers für jeden einzelnen Kreis des Königreichs Würtemberg, bei des Grafen *Chabrol recherches statistiques sur la ville de Paris et le departement de Seine* u. s. w.

E. Officielle Zeitschriften und Tagblätter, jedoch nur in soweit als ihr officieller Charakter reicht, keinesweges für die Bekanntmachung der übrigen Nachrichten, wo dieselben nur den bedingten Werth des gewöhnlichen Hülfsmittels politischer Blätter besitzen. Dahin gehört der Moniteur seit dem 24. November 1789, der unter dem mannigfachsten Wechsel der politischen Systeme stets officielle Staatszeitung *) geblieben ist, das Englische Court Iournal, der Courier nur in sehr beschränktem Maasse, die Preussische Staatszeitung nur in Bezug auf die Tageschronick u. s. w.

F, Bevölkerungs-[1]), Handelslisten [2]) und dergleichen grössentheils unter öffentlicher Auctorität bekannt gemachte, oder wenigstens öffentlicher Controlle unterworfene Tabellen [3]). Dahin gehören auch die Staatshandbücher, Staats-Almanache, Ranglisten der Land- und Seemacht, insofern sie nicht nur die Namen und vollständige Anzahl der Beamten, sondern auch ihr mannigfaches Verhältniss unter einander angeben und bisweilen noch andere statistische Nachrichten officiell mit aufführen, wie dies vorzugsweise in manchen Staats-Kalendern der kleineren Deutschen Staaten geschieht.

Diese Tabellen und die Nothwendigkeit ihrer vollständigen Sammlung und Vereinigung an einem Punkte, die erst dann daraus hervorgehende mögliche Revision und Prüfung ihrer Zuverlässigkeit, endlich die Einsicht von dem namhaften Vortheile, der aus der Genauigkeit dieser Tabellen für eine richtige Anwendung der finanziellen und Menschen-Kräfte eines Staates, bald für den bürgerlichen Verkehr, bald für das Verhältniss seiner Militairmacht hervorgehen musste, veranlassten die Einrichtung eigener Behörden, der statistischen Büreaus **), die erst unserem Iahrhunderte angehören. Allerdings waren auch schon hundert

*) Gleich anfänglich zum privilegirten Berichterstatter über die Verhandlungen in der gesetzgebenden und constituirenden Versammlungen, in dem National-Convente und unter der Directorial-Regierung bestimmt, wurde er doch erst förmlich am 7 Nivose des Iahres VIII. (28. December 1799), also in den ersten Monaten der Consular-Regierung zum officiellen Blatt erklärt.

**) Vergl. Liechtenstern, über statistische Büreaus, ihre Geschichte, Einrichtungen und nöthige Formen, Dresden 1820, 8vo, vierte Auflage.

Iahre früher statistische Tabellen über einzelne Gegenstände von verschiedenen Regierungsbehörden eingefordert worden, aber nur in soweit der enger beschränkte Geschäftskreis jeder derselben es wünschenswerth machte. Die Consistorien fragten nach den Geburten-, Trau- und Sterbe-Listen, oder nach den Lehrer- und Schüler-Tabellen, die Zollbehörden nach den Ein- und Ausfuhr-Listen, die Gerichte nach der Ab- und Zunahme der Klagen, Processe, bestraften Vergehen und Verbrechen u. s. w.: aber an eine Sammlung und Vergleichung aller dieser vereinzelten Nachrichten zu einem gemeinschaftlichen Staatszwecke wurde durchaus nicht gedacht. Nur die Bevölkerungsverhältnisse etwa wurden als ein Gemeingut für alle Zweige der Verwaltung betrachtet und mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit behandelt, wie dies zuerst musterhaft seit König Adolf Friedrich von der Tabellen-Commission in Schweden um das Jahr 1749 geschah, *) die alle fünf Jahre nach immer neu wiederholten vollständigen Volkszählungen belehrende Berichte über den Zustand der Bevölkerung, die vorgefallenen Veränderungen und deren Abhängigkeit von den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und der unmittelbar vorher verlebten Iahre öffentlich bekannt machte. Doch erst das Zeitalter der Französischen Revolution gab der diesen Berichten zum Grunde liegenden Idee eine weitere Ausdehnung. Schon der Minister des Inneren unter dem Directorium, *François de Neufchateau*, verlangte 1796 von den Departemental-Behörden statistische Nachforschungen aller Art, um sie für die Centralverwaltung besonders zusammengestellt benutzen zu können. Unter der Consularverwaltung erweiterte Lucian Bonaparte 1800, als Minister der inneren Angelegenheiten diese Forderung bis auf vollständige statistische Präfectur-Beschreibungen der einzelnen Departements und Chaptal, sein Nachfolger in diesem Amte, liess 1801 durch den als Statistiker rühmlichst bekannten Peuchet einen Grundriss der Französischen Staatskunde entwerfen, um denselben als Muster-Schema für die Departemental-Statistik vorzulegen **). Für die Benutzung und weitere Verarbeitung der seit dieser Zeit eingelaufenen Nachrichten begründete Chaptal ein eigenes sta-

*) Nachdem vorher 1746 die Academie d. Wissenschaften in Stockholm die Anwendung vollständigerer Kirchenlisten durchgesetzt hatte.

**) Vergl. Zizius theoret. Vorbereitung z. Statist. Wien. 1810, S. 224 u. flg; Niemann's Abriss d. Statist. S. 175—79.

tistisches Büreau, als das erste in Europa, das unter der besonderen Leitung von Coquebert Montbret dem Ministerium des Inneren untergeordnet wurde und in dieser Stellung während der ganzen Kaiserlichen Regierung verblieb.

Diese officielle Concentration der verschiedenartigsten statistischen Nachrichten fand in mehreren Staaten entschiedenen Beifall. In Preussen wurde bereits 1805 ein statistisches Büreau eingerichtet, und wiewohl seine Arbeiten bald darauf durch den unglücklichen Krieg eine empfindliche Störung erfuhren, so wurde doch dasselbe bei der neuen Organisation der Staatsverwaltung im Iahre 1808 wieder eingesetzt und unter die Leitung des Ministers des Inneren gestellt, unter welcher es auch nach der Hauptverordnung über die veränderte Verfassung des Staates vom 27. October 1810 geblieben ist. Es besteht gegenwärtig aus einem Director, drei Räthen und mehreren Subalternen und hat die Verpflichtung, alle aus den Provinzen unmittelbar eingehende statistische Nachrichten zur zweckmässigen Benutzung geordnet für die obersten Staatsbehörden bereit zu halten, und dadurch eine wahrhafte General-Registratur über sämmtliche Kräfte der Grundmacht und Cultur dieses Staates darzubieten. Und bei einer so einsichtsvollen Direction, wie dieses Institut in den letzten vierundzwanzig Iahren sich erfreut, benutzt es seinen reichhaltigen Stoffvorrath zu trefflichen Musterarbeiten für einzelne Theile der Statistik, die als wesentlichste Bereicherung der Wissenschaft in wohlverdienter Achtung stehen.

In Russland war gleichfalls schon 1802 bei der neuen Gestaltung der Fach-Ministerien, von dem so eben gebildeten Ministerium des Innern die Verordnung an die obersten Gouvernementsbehörden erlassen, möglichst vollständige Nachrichten über den inneren Zustand jedes Verwaltungsbezirks „theils wegen des Nutzens bei den laufenden Geschäften, theils zur Abfassung einer allgemeinen Staatskunde des Reichs“ mitzutheilen. Inzwischen ist in diesem Staate ein förmliches statistisches Büreau auch späterhin nicht organisirt worden, und man hat nur seit 1804, wo der erste Iahresbericht des Ministers des Inneren Graf Kotschubey öffentlich erschien, häufiger, jedoch ohne an eine regelmässige Jahresfolge sich zu binden, solche allgemeine Uebersichten von dem Geschäftsbereiche verschiedener Ministerien bekannt gemacht.

Nach der allgemeinen Beendigung des mehr als zwanzigjährigen Kampfes gegen die Französische Revolution durch die beiden Pariser Friedensschlüsse, ging in vielen Staaten Europas eine Umgestaltung der innern Staatsverwaltung vor sich, und fast überall wurden strenger gesonderte Fach-Ministerien eingeführt. Dies begünstigte auch die Errichtung neuer statistischer Büreaus, wie dies im Königreich der vereinigten Niederlande, Würtemberg, Neapel und Sicilien geschah. In anderen Staaten, wie Oestreich, wurde zwar nicht dafür eine besondere Centralbehörde bestimmt, aber doch seit dieser Zeit eine viel reichhaltigere Sammlung statistischer Nachrichten von Staats wegen für die Archive der Haus-, Hof- und Staats-Canzlei und der vereinigten Hof-Canzlei veranstaltet.

Mit diesen Staatsanstalten stehen die gelehrten Vereine für Statistik, welche seit wenigen Iahren in mehreren Ländern sich gebildet haben und meistentheils unter dem Schutze der Regierung arbeiten, oder von ihr unmittelbar unterstützt werden, in enger Verbindung. John Sinclair hatte schon früher seit 1790 für seine ausführliche Statistik Schottlands in 21 Bänden einen solchen Privatverein in seinem Vaterlande gestiftet: es besteht noch jetzt eine gleiche statistische Gesellschaft für Schottland, deren Ausschuss in Edinburg seinen Sitz hat, und die auch allgemeinere Versammlungen ihrer Mitglieder bisweilen veranlasst. In London hat sich eine ähnliche Gesellschaft um das J. 1826 gebildet, die auch einen Theil ihrer Arbeiten bekannt gemacht hat *). Bald darauf stiftete Moreau de Jonnes, durch seine finanziellen und commerciellen Tabellen für das Brittische Reich und Frankreich in achtbarem Rufe fleissiger Forschung, 1829 zu Paris einen statistischen Verein, der sogleich die lebhafteste Theilnahme fand überdies sich nicht ausschliesslich auf die Statistik des Innlandes beschränkte, sondern fast eben so eifrig seine Aufmerksamkeit auch auf die verwandten Untersuchungen des Auslandes richtete, und seine Thätigkeit selbst nicht einmal in den politischen Verwickelungen der Begebenheiten des Tages unterbrach [4]). Der neueste Verein dieser Art wurde für das Königreich Sachsen zu

*) Von diesen und ähnlichen Arbeiten werden wir unten bei den dazu gehörigen Staaten die näheren Nachweise geben.

Dresden 1831 errichtet, der sich gleich anfänglich durch einen ganz besonders regen wissenschaftlichen Eifer auszeichnete. Er hat ein Central-Comité zu Dresden, das von den Ministerien unterstützt fast die Bedeutung eines officiellen statistischen Büreaus erwirbt, durch seine Zweig-Vereine in den grösseren Städten überall Untersuchungen anstellt, ferner aus den Kreisen reichliche Nachrichten sammelt, und die gewonnenen Resultate theilweise seit 1832 durch den Druck veröffentlicht.

1) Die **Bevölkerungslisten** sind, soweit ihre ersten Spuren sich verfolgen lassen, auf die verschiedenartigste Weise gewonnen. Die unzuverlässigste ist die blosse Schätzung, die sich auf weiter nichts, als etwa auf die Ausdehnung des Landes und die relativ stärkere oder schwächere Bevölkerung begründet, wie sie schon der blosse Augenschein ergiebt. Sie findet auch jetzt noch für die meisten Ausser-Europäischen Länder statt, und nur von Amerika besitzen wir im Allgemeinen genauere Angaben. Einigermassen näher bringen schon der Wahrheit die Zählung nach der Einnahme bestimmter Steuer, wenn sie familienweise aufgebracht wird, wie vormals die Salzsteuer *(la gabelle)* in Frankreich, der Charadsch (Kopfsteuer) bei den nicht muselmännischen Unterthanen der Pforte, oder gar personenweise, wie die Kopfsteuer in den Slavischen Ländern von den erwachsenen Personen der niederen Stände. Inzwischen ist auch auf diesem Wege nur ein Ungefähr, keine Genauigkeit zu erreichen.

Vollständigere Zählungen sind bis jetzt nur in zwiefacher Art gewonnen, entweder A) **unter dem Schutze der Religion**, oder B) **von Staatswegen durch förmliches Aufschreiben aller Individuen** eines Volks während einer sehr genau begränzten Zeitperiode.

A.) Die erste Methode können wir noch bis in den Tempeldienst des Polytheismus verfolgen, wiewohl sie erst einer zuverlässigeren Genauigkeit in den Listen der christlichen Kirche entgegen reift. Bei den Römern mussten schon in den früheren Zeiten der Republik, und nach Dionysius von Halicarnass *)

*) *Antiquit. Romanor.* IV, c. 15.

sogar schon zufolge eines Gesetzes des Königs Servius Tullius, die Gebornen im Tempel der Juno Lucina, die mannbar Gewordenen im Tempel der Juventus, die Gestorbenen in dem der Libitina bei Vermeidung harter Strafe angegeben werden. In der christlichen Kirche finden wir die Taufhandlung schon am Anfange des vierten Jahrhunderts gegen eine gewisse Gebühr von dem Geistlichen verrichtet *), weil wir das Verbot der Einforderung dieser Gebühr durch das Spanische Concilium vom J. 304 kennen. Diese Gebühr wird bereits im sechsten Jahrhunderte nach einer bestimmten Taxe, oft mit rücksichtsloser Härte von den Geistlichen eingefordert, und bald darauf eine ähnliche für die priesterliche Einsegnung der Ehe festgestellt, die jedoch erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts gesetzlich nothwendig wurde **). Die Bestattung der Leichen erfolgte bei den meisten Völkern von jeher unter bestimmten gottesdienstlichen Gebräuchen und unter Aufsicht oder Begleitung der Priester. Für die christliche Kirche machte sich gleich unter Constantinus dem Grossen, als sie die herrschende im Römischen Staate geworden war, der Gebrauch herkömmlich, dass die Kirchen selbst, oder gewisse geweihte Plätze, Kirchhöfe, Gottesäcker, die Verstorbenen gegen bestimmte Gebühren aufnehmen mussten, von denen jedoch ganz arme Mitglieder der Gemeine befreit bleiben sollten; ***) wiewohl bis in das eilfte Jahrhundert der Streit über die Verwendung der inneren Räume der Kirche zur Beisetzung der Leichen fortdauerte. Dass diese Aufnahme der Todten mit einer gewissen Ordnung geschehen musste, leuchtet von selbst ein, und um so mehr, als sehr häufig die Reicheren zugleich bleibende Wohlthäter der Kirchen geworden waren. Es wurden daher Todten-Register, Diptycha mortuorum †), angelegt, die zwar keinesweges vollständig

*) Grellmann Geschichte der Stolgebühren, Göttg. 1785. S. 15 und die daselbst angeführten Stellen aus Harduin's acta Conciliorum, aus Tertullian und Gregor von Nazianz u. a.

**) Grellmann a. a. O. S. 13, und 18—20.

***) Grellmann a. a. O. S. 20—40.

†) Vergl. C. A. Salig de diptychis veterum, tam sacris, quam profanis, Hal. Magdeb. 731. 4., c. 17. und Zornii dissertatio de

waren, aber die Leichtigkeit zu ihrer Vervollständigung deutlich genug sehen liessen.

Aber erst im sechszehnten Jahrhunderte treffen wir auf förmliche Verordnungen, vollständige Kirchenbücher über alle von den Geistlichen zu verrichtende kirchliche Handlungen, mit Aufzeichnung der dabei betheiligten Namen ununterbrochen fortzuführen. Die älteste uns vorgekommene geistliche Verordnung darüber ist die der Synode von Seez vom J. 1524 *), auf welche die weltlichen des Englischen Königs Heinrich VIII. vom September 1537 und die des Französischen Franz I. 1539 folgten. In Deutschland scheint die Sitte regelmässiger Kirchenbücher in einigen grösseren Städten sogar noch früher amtlich aufrecht erhalten, in andern seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt zu sein; denn wenigsten Augsburg kann dieselben schon seit dem Jahre 1501 liefern **), und aus Breslau sind sie für die evangelischen Gemeinden seit dem Jahre 1555 bekannt gemacht ***). Von dieser Zeit ab wurden die Kirchenlisten auch für ganze deutsche Länder anbefohlen, für die Mehrzahl der evangelischen noch in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, wie z. B. für das Kurfürstenthum Brandenburg unter Johann George 1573 †), für die catholischen meistentheils im siebzehnten Jahrhunderte, zu welcher Zeit auch Holland, die Italienischen Staaten, Spanien, Portugal, die Nordischen Staaten mehr oder weniger allgemein die Anlegung von Kirchenlisten

nominibus mortuorum in Diptychis, in dessen opuscula sacra, Alton. 731, tom. II. p. 687.

*) De Vaines dictionnaire raisonné de Diplomatique, Paris 1774, tom. II. p. 220; Grellmann a. a. O. S. 2.

**) Sie sind von Conrad Sprengel für die Iahre 1501—1720 in den Londoner philosophical transactions vol. XXXIII. abgedruckt. Süssmilch, göttliche Ordnung in der Fortpflanzung des menschl. Geschleehts I, tab. XIII, giebt sie bis 1750 fortgeführt.

***) Bei Süssmilch I, tab. XIV. aus Kundmanns Museum rariorum.

†) Möhsen's Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Berlin 1781. 4. S. 545.

ausdrücklich anbefahlen, Russland endlich seit Peter dem Grossen für die Bekenner der Griechischen Kirche gleichfalls Listen unter Aufsicht der dirigirenden Synode halten liess. Dass diese Kirchenlisten gerade die Veranlassung gaben, höchst interessante Aufgaben für das Verhältniss beider Geschlechter unter einander, nach den verschiedenen Alterstufen, für die Abnahme und Zunahme der Bevölkerung überhaupt, nach den örtlichen und climatischen Verhältnissen des Landes, nach den bürgerlichen Beschäftigungen der Menschen, nach den zufälligen politischen Ereignissen u. s. w. dem Calkul zu unterwerfen, und dadurch die politische Arithmetik als eine ganz neue Wissenschaft in's Leben zu rufen, soll hier nur angedeutet werden. Wir werden später Gelegenheit finden, einzelne Resultate derselben in der speciellen Statistik der Staaten zu prüfen.

B) Die Volkszählungen von Staatswegen sind stets in Bezug auf Staatsbedürfnisse geschehen, entweder für augenblickliche, und dann höchst unregelmässig, oder zur Erfüllung fortdauernder Verpflichtungen gegen den Staat, und dann gemeinhin in regelmässiger Zeitfolge wiederholt. Iene fand im Alterthume zu Athen statt, und war nach den jetzt noch darüber vorhandenen Nachrichten zu schliessen sehr selten; sie umschloss gewöhnlich nur die Zahl der wirklichen Bürger, wenn es Kornspenden, Vertheilung grosser vom Staate confiscirter Geldsummen galt, aber wir finden auch eine gemeinschaftliche der Bürger, Schutzverwandten und Sklaven, also aller erwachsenen männlichen Seelen aus den Zeiten des Demetrius Phalereus als Archon *). In ähnlicher Weise verfuhren auch die anderen Grie-

*) Die Beispiele dafür liefert ausführlich erläutert Böckh, Staatshaushaltung der Athener I, S. 84—43; vergl. dagegen Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. II. 2. Aufl. S. 80. Die lexiarchischen Register führten nur die Namen der in Athen geborenen Bürger, sobald sie mannbar (ἔφηβοι) geworden waren. Aber weder ihr Tod, noch die Einbürgerung eines Individuums aus anderen Staaten wurde daselbst angemerkt: also konnten zwar diese Register eine nothwendige Controlle über die Aechtheit eines Athenischen Bürgers gestatten, aber niemals die vollständige Zahl derselben übersehen lassen. Vergl. Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde, Bd. I. Abtheilung I. S. 252.

chischen Staaten, wiewohl uns hiefür noch viel spärlichere Beispiele zu Gebote stehen *). Die andere Art der regelmässigen Volkszählungen im Alterthume war der Census der Bürger bei den Römern, der aber gleichfalls nur die Erwachsenen männlichen Geschlechtes oder die Waffenfähigen in sich aufnahm **), aber bei der Ausbreitung Roms nicht minder die gleich berechtigten Italischen Bundesgenossen mitzählte, wie Niebuhr sprechend erwiesen hat ***). Ob nicht bisweilen der Zeitraum zwischen zwei Census grösser als fünf Iahre gewesen †), oder vielleicht einmal ein Census ganz ausgefallen ist, bedarf hier keine weitere Erörterung, wenn nur für gewöhnlich die Regel einer bestimmten Zeit feststeht.

Im Mittelalter kennen wir gar keine Volks- oder Bürgerzählungen auf Befehl des Staates, da die wenigen hieher gehörigen Angaben nur auf ungefähre Schätzungen beruhen, und die Landkataster, wie das Doomsdaybook Wilhelms des Eroberers, oder das Landbuch der Mark Brandenburg aus den Zeiten Kaiser Carls IV., oder die Lehnsbücher im Deutschen Ordensstaate an der Ostsee, doch nur durch die vorgeschriebenen Leistungen der Lehnspflicht für Combinationsangaben einen möglichen Schluss auf die Bevölkerung machen lassen, aber keine bestimmte Angaben und keinen begränzten Zeitpunkt nachweisen.

In der neueren Zeit haben die stehenden Heere und die vermehrten Finanzbedürfnisse genauere Volkszählungen nothwendig gemacht, um für einen gegebenen Zeitpunkt alle Menschenkräfte in einem Staate, insofern sie vertheidigungsfähig und steuerpflichtig erachtet werden sollten, übersehen zu können. Diese reichen daher auch nicht über die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts hinaus, weil erst das Zeitalter Ludwigs XIV. jene über-

*) Vergl. Wachsmuth Hellenische Alterthumskunde Bd. I. Abtheilung II. S. 208. u. flg., Bd. II. Abtheilung I. S. 33, 41—44.

**) Die Aechtheit der ältesten Bürgerzählungen würdigt Niebuhr, Römisch. Geschichte 1. Bd. (3. Aufl.) S. 613—14.; vergl. damit II. 79—81.

***) Römische Gesch. II. S. 78—88.

†) Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. III. S. 650—51.

aus starken Auforderungen an die Vertheidigungskräfte und Geldmittel der Staaten fortdauernd verbleiben liess. Seit dieser Zeit bestehen aber in allen christlichen Staaten Europas Volkszählungen, die nur bei dem Russischen nicht über das gesammte Reich ausgedehnt sind. Ihre Wiederholung findet fast für jeden Staat in verschiedener Zeitfolge statt; sie sollte naturgemäss alle Jahre einmal angestellt werden, um eine Controlle über den Zugang der Geburten und Einwanderungen und den Abgang der Todesfälle und Auswanderungen zu besitzen, aber wegen der grossen Schwierigkeit und Weitläufigkeit in der Ausführung wird sie selbst in denjenigen Staaten, wo sie am häufigsten stattfindet, doch nur höchstens alle drei Jahre *) vollständig unternommen. Die ältesten allgemeinen Volkszählungen besitzen wir von Frankreich aus der Regierung Ludwigs XIV., von England seit 1701, wo sie von da ab alle zehn Jahre regelmässig wiederholt werden, wie derselbe Zwischenraum auch in den Nordamerikanischen Freistaaten gebraucht wird. In Preussen wurde die erste allgemeine unter Kurfürst Friedrich Wilhelm 1683, in der neuern Zeit aber wird sie alle drei Jahre regelmässig und genau ausgeführt. Dasselbe ist vom Königreich der Niederlande zu bemerken, und auch die grösseren Staaten des Deutschen Bundes halten gemeinhin einen drei bis fünfjährigen Zwischenraum zwischen den vollständigen Volkszählungen. In Dänemark fand die älteste Volkszählung erst 1769 statt und ist seitdem nur dreimal erneuert 1787, 1801 und 1834, und dann nur nach dem jährlichen Ueberschuss der Gebornen über die Todesfälle berichtigt. In Schweden war die erste allgemeine Zählung 1748 und wurde im achtzehnten Jahrhunderte alle fünfundzwanzig Jahre wiederholt (1773, 1798), in diesem bis jetzt schon zweimal (1810 und 1825). In Spanien war die erste genaue Volkszählung nach Alter und Ständen 1787 unter Carl III. veranstaltet, sie wurde erst 1820 und dann wieder 1833 erneuert u. s. w.

*) Freilich habe ich bei dieser Angabe nur die grösseren Staaten vor Augen, denn die freien Städte wie Frankfurt und Hamburg, oder Staaten deren Gebiet und Bevölkerung nicht die Zahlenangaben dieser Städte übersteigen, können mit leichter Mühe auch alljährlich die vollständige Zählung erneuern lassen.

2) Die Handelslisten haben eine weit bedingtere Zuverlässigkeit als die Bevölkerungstabellen, weil sie aus zu vielen Elementen bestehen, deren Angaben absichtlichen und zufälligen Täuschungen unterworfen sind. Die Anzahl der ein und auslaufenden Schiffe, die Grösse der Tonnenlast derselben, die Zahl der auf einem Canal oder Fluss jährlich beschäftigten Fahrzeuge sind leicht von der öffentlichen Aufsicht zu controlliren, daher sehr wenig dem Irrthum ausgesetzt. Ganz anders verhält es sich aber mit dem angegebenen oder officiell abgeschätzten Werthe der eingekommenen und versandten Waaren. Hier ist das Interesse des gesammten Handelsstandes auf so mannichfache Weise betheiligt, dass eine sicher begründete Wahrheit der Angaben vergebens zu erwarten steht und auch nicht möglich ist, weil die bedeutenden Chancen des Handels an und für sich jeden Werth grosser Massen von Waaren relativ machen. Dessenungeachtet besitzen wir in den mit Sorgfalt angefertigten und Jahre lang hintereinander ununterbrochenen Handelslisten, Zolltabellen u. dgl. den alleinigen Maasstab zur Beurtheilung des allgemeinen Waarenumtausches, der Ab- und Zunahme des Nationalshandels, des eigentlichen Lebens im industriellen Völkerverkehr. — Ihre allgemeine Einführung beginnt mit dem grösseren Interesse der Europäischen Völker an den Handelsunternehmungen, seitdem mit dem siebzehnten Jahrhunderte alle Küstenstaaten an dem Ausser-Europäischen Handel Antheil nehmen, und durch Colbert's künstliche Benutzung des Mercantilsystems für die Finanzen des Französischen Staats gereizt, eine möglichst genaue Staatsaufsicht auf alle Zweige des Handels ausdehnen.

3) Zu diesen Listen gehören die Producten-Tabellen zur Berechnung des Einkommens, und nach ihren besonderen Abtheilungen, Tabellen für die Aussaat und den Ertrag, für Ab- und Zunahme des Viehstandes, für die allgemeine Consumtion überhaupt, für die verschiedenen Zweige des Bergbaus, ferner die Fabriken-Tabellen über die Anzahl der Manufacturen, der Gewerbsmeister und ihrer Gehülfen, der Gewerbstühle, Hammer, Mühlen u. dgl., über die Summen der verfertigten Waaren und ihres Werthes. Alle diese Listen, welche über einzelne Zweige der physischen und technischen Cultur Aufschluss geben sollen, haben nur einen bedingten Werth, und der Grad

ihrer Zuverlässigkeit hängt lediglich von der grösseren Leichtigkeit oder Schwierigkeit der öffentlichen Controlle ab: z. B. die Zahlen der Meister, Gewerbstühle, Hammer, Mühlen werden unbedingt richtiger, als die Producten-Tabellen, oder die Listen über die verfertigten Fabrikate und deren Werth ausfallen.

Dagegen darf man in den meisten Staaten den Tabellen, welche unmittelbar von Verwaltungsbehörden ausgehen und Objecte der Verwaltung betreffen, ein volles Vertrauen schenken. Zu diesen gehören die Schultabellen, die Listen über das Landheer und die Marine, Staatspolizeianstalten, Krankenhäuser, Postverwaltung u. s. w.

4) Eine ganz eigenthümliche Stellung nimmt die Section der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris ein, welche seit dem Jahre 1832 wiederum als eine besondere neue Abtheilung des Französischen Instituts der Wissenschaften eingerichtet worden ist. Sie war schon früher von Napoleon begründet gewesen, aber 1814 bei der Restauration der Dynastie Bourbon auf dem Französischen Throne aufgehoben worden. Das ihr angewiesene Feld ist das Gebiet der Staatskunde im weitetesten Sinne des Wortes, und sie ist die einzige von einem Staate ausschliesslich für dieses Fach bestimmte und erhaltene Academie. Nach dem neuen im Moniteur vom 6ten März 1833 mitgetheilten Reglement besteht dieselbe künftighin aus 30 wirklichen Academikern, 5 freien Academikern, die sämmtlich ihren Wohnsitz in Paris haben müssen, und aus 5 auswärtigen ordentlichen Mitgliedern. Die Zahl ihrer Correspondenteu unter den Gelehrten ihres Faches darf nicht unter 30 sein und nicht über 40 steigen, die jedoch ohne Rücksicht auf das Nationalverhältniss aus Franzosen und Ausländern gewählt werden sollen. Die Academie hält jede Woche eine Privat-Sitzung, aber nur eine öffentliche im Jahre; sie hat in diesem Jahre (1834) die Herausgabe ihrer Memoiren unter dem Titel *Archives des sciences morales et politiques* begonnen.

§. 6.

Von den Hülfsmitteln der Staatskunde.

Die Hülfsmittel für eine historische Wissenschaft unterscheiden sich von den Quellen, dass diese unmittelbar die of-

ficiellen und authentischen Nachrichten enthalten, jene aber erst mittelbar aus diesen entlehnt sind, oder auf Nachrichten von zweifelhafterem Werthe, auf eigene Anschauung und Hörensagen gestützt, berichtet haben. Unbefangene Kritik wird den höchst verschiedenartigen Werth, der den Hülfsmitteln anzuweisen ist, vor ihrer Benutzung sorgfältig abzuwägen haben, und gemeinhin nur dann erst ihren Gebrauch eintreten lassen, wo Quellen-Nachrichten völlig fehlen, oder nicht genügende Auskunft geben. Wir unterscheiden drei Classen von Hülfsmitteln für die Staatskunde:

A. Ausgearbeitete Handbücher der Staatskunde für alle Staaten Europa's oder für einzelne dieses Erdtheils, so weit sie nicht wegen der in ihnen neu aufgenommenen officiellen Nachrichten unter den Quellen selbst ihren rechtmässigen Platz einzunehmen berechtigt sind. Die wichtigeren Werke werden wir unten an den geeigneten Orten anführen. Hieher gehören auch die statistischen Lexica, die entweder alle Zweige dieser Wissenschaft umfassen, oder nur einzelne derselben, wie Handel, Fabriken, Bergbau u. s. w. genauer erörtern. Die brauchbarsten unter diesen allgemeinen Hülfsmitteln haben geliefert Peuchet in seinem *Dictionaire universel de la geographie commerçante*, 5*vol.* 4*to. Paris an VII. et VIII.* (1799—800); Stein, statistisch-geographisches Wörterbuch, Leipzig 4 Bänden in 8 Abtheil. 818—22 mit Nachträgen und Berichtigungen 1822 und Macculloch, *dictionary practical, theoretical aud historical of commerce aud commercial navigation*, London 1832, im Deutschen frei bearbeitet und mit Zusätzen versehen von C. F. E. Richter, Stuttgart 2 Bände in 4 Abtheilungen 1834—35 *), geliefert. Auch findet hier seine ganz angemessene Stelle das Conversationslexicon der neusten Zeit und Literatur, das in vier Bänden und 31 Heften bei Brockhaus Leipzig 1832—34 erschienen, recht achtbare und übersichtliche statistische Beschreibungen enthält.

B. Reisebeschreibungen, die statistische Materialien in sich aufgenommen, oder oftmals ganz besonders und ausschliesslich für diesen Zweck gearbeitet haben. Ihr Werth hängt

*) Die zweite Abtheilung des zweiten Bandes wird in diesen Tagen erwartet.

ganz vorzüglich von der Glaubhaftigkeit, dem Standpunkte der wissenschaftlichen Bildung und oftmals auch der Stellung im bürgerlichen Leben ab, die der Reisende einnimmt. Je länger der Aufenthalt eines vorurtheilsfreien Mannes von umfassender Bildung in einem fremden Lande gewesen ist, um so mehr werden wir seine Aufmerksamkeit auf die eigenthümlichen Merkwürdgikeiten dieses Landes gerichtet sehen, und nicht selten von ihm eben so vollständige Nachrichten, als von dem unterrichteten Inländer erlangen können, der bisweilen Vieles schon deshalb übersieht, weil es ihm zu bekannt erscheint und daher von ihm zur Mittheilung für nicht passend erachtet wird. — Da wir aber keine allgemeine Sammlung der besseren Reisebeschreibungen durch die Europäischen Staaten besitzen, so werden wir die als Hülfsmittel zur statistischen Darstellung einzelner Staaten geeignet erscheinenden Reisebeschreibungen erst weiter unten anzuführen Gelegenheit haben.

C. Zeitschriften und Zeitungen aller Art. Von den der Staatskunde insbesondere gewidmeten Zeitschriften, wie von Büsching, Schlözer, Dohm, André, Ballois, Ferussac und Berghaus werden wir in §. §. 10 und 11 ausführlicher zu sprechen haben, weil diese ihre bestimmte Stelle in der Bearbeitung der Wissenschaft selbst einnehmen. Ausserdem sind aber alle andere Zeitschriften und Tagblätter als Hülfsmittel für die Statistik anzusehen, sobald sie nur Materialien für dieselbe aufgenommen haben, wobei indess vor allen Dingen stets die Untersuchung anzustellen ist, aus welcher Quelle sie ihre Nachrichten entlehnt haben, um über die Möglichkeit ihrer Benutzung günstig oder nachtheilig entscheiden zu können. Zeitschriften, wie das zuerst von Schirach seit 1781 herausgegebene politische Journal, so lange es einen selbstständigeren Charakter und grösseren wissenschaftlichen Werth durch die Genauigkeit und Zuverlässigkeit seiner Nachrichten besass (d. h. während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts), wie v. Archenholz's Minerva seit 1792, sammt seinen Fortsetzungen, ferner wie die allgemeinen geographischen Ephemeriden, seit 1798 von Zach in Weimar angefangen und seitdem von Gaspari, Bertuch, Hassel u. a. fortgesetzt, wie Bran's Miscellen für die ausländische Literatur, wie *Bajot annales maritimes et coloniales* seit 1816

und ähnliche, werden reichlichen Stoff für specielle Staatskunde darbieten. Nicht minder brauchbare Unterstützung werden aber auch Zeitungen ohne officiellen Charakter, wenn sie mit unpartheiischer Umsicht auf vollständige Zusammenstellung der Nachrichten ausgehen, für statistische Untersuchungen geben: als Beispiel dafür dürfen wir mit vollem Recht in der Gegenwart die allgemeine (Augsburger) Zeitung rechnen, die seit 1793 jährlich mehr einer zweckmässigeren Vollständigkeit entgegenreift und zur Uebersicht der politischen Entwickelung fast unentbehrlich wird, die Hamburger Börsenhalle namentlich in Nachrichten für den Handel, den Hamburger Correspondent u. s. w. Einen weit beschränkteren Gebrauch verstatten die ausländischen Zeitungen, selbst der Courier und die Times, das Journal des Debats und der Constitutionel; denn in diesen darf man nur für innländische Nachrichten ein Streben nach Zusammenhang und Vollständigkeit erwarten.

§. 7.

Von den Anfängen und Vorarbeiten für die Staatskunde im Alterthum und Mittelalter.

Die Anfänge der Staatskunde im Alterthum und Mittelalter nachzusuchen, ist kein schwieriges Unternehmen, da alle Arbeiten, die wir nur einigermaassen hiefür in Anschlag bringen können, bei ihrer sehr geringen Anzahl leicht zu übersehen sind. Eine Staatskunde von dem Umfange, wie wir sie heut zu Tage kennen, für irgend einen Staat des Alterthums oder des Mittelalters zu fordern, bezeugt im voraus völlige Unkunde mit der politischen Entwickelung dieser Zeitzustände. Denn abgesehen von dem Untergange der meisten hiefür nothwendigen Urkunden und anderen schriftlichen Quellen, so ist kein Staat aus dieser Zeit, wenn wir etwa den einzigen Römischen Kaiserstaat seit dem Anfange des zweiten Jahrhunderts nach Christi Geburt ausnehmen wollen, in seiner geordneten Verwaltung, in den mannichfachen Beziehungen der Staatsregierungen zu ihren Völkern, in dem wechselseitigen politischen Verkehr der Staaten untereinander, mit einem der heutigen Staaten Europas zu vergleichen.

in den Griechischen Staaten, wie in der Römischen Republik, blieb der Wohlstand eben so wie die geistige und sittliche Entwickelung des Volkes *) der Willkühr, dem Zufalle und dem Bildungsvermögen des Einzelnen fast gänzlich überlassen: denn wie selten und in welchen ausserordentlichen Fällen wirkte darauf nur die Fürsorge der Staatsregierung ein! Diese glaubte überall schon dabei völlig sich begnügen zu können, den Bürger für den Staat, für die Theilnahme an der richterlichen, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, für die Vertheidigung desselben gegen äussere Angriffe und für officielle Beobachtung der Pflichten gegen die Staatsreligion herangezogen zu haben. Bei den Israeliten hatte es sich anders, aber nicht besser gestaltet. Die übrigen Orientalischen Reiche des Alterthums wurzelten bald auf einer mässigen Stufe der politischen Entwickelung fest, die bis auf unsere Zeiten für dieselben einen stereotypen Charakter angenommen zu haben scheint' und Iahrhunderte lang ohne alles bemerkbare Fortschreiten, bald ein hartnäckiges Verharren, bald ein ohnmächtiges Versinken in sich erkennen liess, stets aber den Nimbus geheimnissvollen Verschweigens, oder übertriebener Grossprahlerei gegen die Erkenntniss des wahren Zustandes missbrauchte. Wie wir auch jetzt noch nicht einmal, in Vergleich zu den Europäischen Staaten, die Staatskunde eines Asiatischen Reichs darzustellen vermögen, wie wir selbst von dem Europäisch-Asiatischen, dem Staate der hohen Pforte, nur Bruchstücke zu liefern vermögen, so tritt dieses in einem noch viel höheren Grade ein bei dem Persischen, Syrischen oder Parthischen des Alterthums.

Die Bildung der Germanischen Staaten auf dem Grund und Boden des Römiscben Reichs entfernte das vielseitige Einwirken der Staatsregierung auf die beherrschten Völker fast wieder auf

*) Man darf dem Verfasser wohl zutrauen, dass er hinlänglich die Griechischen und Römischen Verwaltungsbehörden kennen gelernt habe, denen er mehrjährige Studien widmete, wie dies seine ausführliche Arbeit über die Römischen Aedilen und ähnliche Verwaltungsbehörden bei den Völkern des Alterthums (de Romanorum Aedilib. libr. IV, Regim., 828.) beweisen mag: aber dennoch bleibt bei ihm das Urtheil über die Verwaltungspolitik der Staaten des Alterthums fest bestehen, wenn er die Vergleichung derselben mit der Entwickelung der Politik und Cultur der Staaten der neueren Zeit ausführt.

ein Jahrtausend, und rief abermals einen isolirteren Zustand in den inneren Verhältnissen der Staaten hervor, der durch die eigenthümliche Abstufung der Stände noch eine bedeutsamere und länger dauernde gegenseitige Trennnng veranlasste. Erst mit dem dreizehnten Jahrhunderte nahm dies in einzelnen Staaten ab, wie in Neapel, in den Reichen auf der Pyrenäischen Halbinsel, darauf in Frankreich. Mit dem vierzehnten Jahrhunderte griffen diese Veränderungen wohlthätiger um sich in den Deutschen Ländern, in England, dem Deutschen Ordensstaate an der Ostsee und theilweise in den Scandinavischen Reichen. Doch erst mit dem funfzehnten Jahrhunderte können wir bei der allgemeineren Wiederannahme der Verwaltungsformen und der Staatserfahrungen des Römischen Kaiserstaats, bei der Bildung der Staatsbeamten auf dem Wege des Römischen Rechts *), endlich bei der Einführung der stehenden Heere und der für den Krieg ausschliesslich bestimmten Flotten und mit der allmähligen Anerkennung aller bereits früher im Römischen Kaiserthume erprobter Staatseinrichtungen zur Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit, sowie zur Emporhebung des Staates, auf ein fruchtbares Feld für umfassende Uutersuchungen der Staatskunde gelangen.

Allerdings können wir über verschiedene Staaten des Alterthums und des Mittelalters mannichfache statistische Materialien sammeln und zum Theil auch zu geordneten Resultaten verarbeiten: aber wir werden überall bald bemerken, dass für einen bestimmten Zeitpunkt zur Vergleichung der gegenseitigen Kräfte mehrer Staaten, oder auch nur zur Darstellung mehrer Zweige der Verwaltung und Cultur gleichzeitig mit den Bevölkerungs- und Handelsverhältnissen die Materialien nicht ausreichen, Thatsachen aber und Angaben aus verschiedenen Zeiten entlehnt und zu einem Resultate verknüpft, Täuschung statt Wahrheit überliefern.

Für das Alterthum — doch wollen wir hier nur den Weg andeuten und keinesweges die uns jetzt fern liegende Aufgabe näher ausführen — finden wir dieselben am ergiebigsten in den Urkunden und Denkmälern selbst, die sich noch aus jenen Zeiten im Original uns erhalten haben, und die entweder als Inschriften in den für Griechische und Römische veranstalteten Sammlungen enthalten oder als Gesetze und Verträge in den

*) Weil von dieser Zeit ab nur auf Universitäten gebildete Juristen statt der früheren Geistlichen zu den Staatsämtern gewählt wurden.

Geschichtschreibern und Rednern aufgenommen sind, wozu überdies für den Römischen Staat die Rechtsquellen seit dem zweiten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung vorzugsweise gehören, oder Staatshandbücher nach dem Zuschnitte jener Zeit, wie die *notitia dignitatum Imperii Romani.* Bei den Rednern finden wir gemeinhin den Inhalt wörtlich angegeben, vor allen reichlich bei Demosthenes, dann auch bei Lysias, Isocrates und Andocides. Cicero ist in allen seinen Schriften eine vorzügliche Fundgrube für eine zuverlässigere Erkenntniss der Römischen Staatsverhältnisse. Bei den Geschichtschreibern sammeln wir viel weniger für die Staatskunde im engeren Sinne ein, da sie gerade den Zustand der heimischen Verhältnisse als bekannt voraussetzen, Gesetze und Verträge gemeinhin nicht wörtlich angeben, sondern nur einen Theil des Inhaltes derselben nach ihrem gelegentlichen Bedürfnisse aufnehmen. Eine grössere Ausbeute erlangen wir dagegen aus den Beispielen und Belegen zu den theoretischen Arbeiten der Alten über Politik und Staatswirthschaft, wie dies uns die hieher gehörigen Schriften von Plato, Xenophon und Aristoteles und die Fragmente des Heraclides Ponticus und Dicaearchus erweisen. Demnächst verstatten zur Sammlung ähnlicher Nachrichten eine möglichst erwünschte Vervollständigung die Geographen und Reiseberichte der Alten, insofern sie das bürgerliche Leben der Völker berühren, Strabo und Pausanias in einem ausgezeichneten Grade, freilich Epitomatoren wie Pomponius Mela und Claudius Ptolemaeus gar nicht. Endlich dürfen wir nicht die Epistolographen, die encyclopädischen Schriftsteller und Wörterbücher übersehen, und jenen auch den unter dem durchaus nicht passenden Namen eines Naturgeschichtschreibers aufgeführten Plinius den ältern anreihen. Plutarchus in seinen Moralia, Gellius in seinen *noctes Atticae*, Seneca und Plinius der jüngere in ihren Briefen, Harpocration und Suidas, weniger Pollux und Hesychius in ihren Wörterbüchern, steuern wesentliche Nachrichten zu unserer politischen Kenntniss des Alterthums, und wir müssen geradezu einräumen, dass ohne ihre Hülfe uns bedeutsame Zustände in der Griechischen und Römischen Staatsverwaltung dunkel bleiben würden. Aus diesen Quellen haben Niebuhr, Böckh, C. Otfr. Müller, Hüllmann, Heeren, Wachsmuth, Meier und Schömann u. a. ihre geschätzten Werke über einzelne Zweige der Politik und

des Staatsrechts des Alterthums geschöpft, also achtbare Vorarbeiten für die Staatskunde dieser Zeit geliefert. — Aber damit darf durchaus nicht zugleich die Ansicht von der Möglichkeit einer vollständigen Staatskunde für irgend einen Zeitpunkt des Alterthums ausgesprochen sein!

Für das Mittelalter sind wir nicht überrascht, anfänglich den grösten Sammlerfleiss für ähnliche Arbeiten bei den Byzantinischen Schriftstellern anzutreffen, und Procopius, Agathias, Stephanus Byzantinus, der Kaiser Constantinus Porphyrogenneta, Theodorus Metochita und Georgius Codinus liefern in der That sehr brauchbare Nachrichten für die Staatskunde des Oströmischen Reichs in ihrer Zeit. Die reichhaltige Literatur der Araber in der Blüthezeit ihrer politischen Herrschaft über das westliche Asien, die Nordküste von Afrika und das südwestliche Europa, hat auch ausgezeichnete Schriftsteller zur politischen Darstellung der von ihrem Volke beherrschten Länder aufgerufen, und Ibn Haukal und der Sherif al Edrisi werden hierin besonders ehrenwerth genannt. Dagegen in den übrigen Staaten des christlichen Europas konnte aus den oben angeführten historischen Gründen nicht lange vor dem Uebergange des Mittelalters in die neuere Zeit der Anfangspunkt einer nennenswerthen Literatur für unsre Wissenschaft eintreten. Als isolirter Quellenvorrath stehen die reichhaltigen Urkunden-Sammlungen, die Capitularia der Fränkischen Könige, die Beschlüsse und Verhandlungen der Kirchenversammlungen auch aus einer früheren Zeit da. Staatsarbeiten, wie die Katastrirung ganzer Länder zur richtigeren Uebersicht der finanziellen Kräfte, wie das Doomsdaybook Wilhelms des Eroberers für England, die Einrichtungen des Kaisers Friedrich II. für seinen Erbstaat, das Königreich beider Sicilien, das Landbuch des Kaisers Karl IV. für die Mark Brandenburg, mannigfache Uebersichten und Register über die Staatskräfte des Deutschen Ordensstaates an der Ostsee u. v. a. wurden zwar bereits im Interesse einer sorgfältigeren Staatsverwaltung ausgeführt: denn wir kennen sie, da sie in der Gegenwart längst öffentlich bekannt gemacht oder doch in den Handschriften leicht zugänglich sind. Aber von ihrer Benutzung für wissenschaftliche Arbeiten im Mittelalter selbst, haben wir kaum erkennbare Spuren, am wenigsten für Vergleichung der gegenseitigen Kräfte, Staatsverfassung

und Verwaltung verschiedener Völker und Reiche. Die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande, nach der Nordküste von Afrika, gegen die Araber auf der Pyrenäischen Halbinsel und gegen die nichtchristlichen Völker in Preussen und Litthauen vermehrten zwar ausserordentlich das Interesse an Ländern ausserhalb der heimischen Gränzen und erweiterten den Handelsverkehr. Marco Polo und Marino Sanuto, die beiden vielgelesenen Reisebeschreiber des vierzehnten Jahrhunderts, gaben Nachrichten aller Art über die Länder Asiens bis nach China hin, und der letzte überreichte sogar fünf Karten der von ihm bereisten Länder an Papst Clemens V.. Froissart und Monstrelet bemühten sich die fürstlichen Höfe und Einrichtungen der westlichen und südlichen Staaten Europas in der zweiten Hälfte des vierzehnten und der ersten des funfzehnten Jahrhunderts kennen zu lernen. Universitäten und öffentliche Bibliotheken waren bereits in allen christlichen Staaten Europa's mit Ausnahme von Russland angelegt: nnd doch ist vor Aeneas Sylvius Piccolomini, der als Papst Pius II. (1458 † 14. August 1464) durch seine richtige Politik in der Beurtheilung der Türkischen Angelegenheiten stets einen bedeutsamen Platz unter seinen Zeitgenossen einnehmen wird, kein namhafter Schriftsteller anzugeben, der den Versuch gewagt hätte, die allgemeine Aufmerksamkeit auf eine Darstellung aller Staaten Europa's hinzulenken. Wir dürfen daher seine *descriptio Asiae atque Europae*, so fragmentarisch sie auch in vielen Stücken ausfällt, als die erste rohe Grundlage unserer heutigen Staatskunde betrachten: wir finden diese, sowie seine *Germania, Polonia, Litthuania et Prussia* und seine *cosmographia* mit seinen meisten anderen für die Politik und Geschichte seiner Zeit nicht minder wichtigen Werken als *Opera omnia, Basil.* 1551 *fol.*, besser *Ibid.* 1571 *fol.* und Helmstad. 699—700, 2 vol. 4. gesammelt [1]).

1) Wie Hassel neben Aeneas Sylvius den wenige Iahre späteren Dichter und Polyhistor Conrad Celtes (1459 †1508) auch in der statistischen Literatur des Mittelalters vorzugsweise aufzuzählen gedenkt, ist uns völlig unklar, da wir von diesem nur eine Beschreibung von Nürnberg besitzen und einige Gedichte über die Weichsel, die Lage und Sitten Deutschlands, die unmöglich hieher gerechnet werden können. Welche Schriften er aber bei den Namen Balducci und

Uzano im Sinne gehabt haben mag, hat er selbst näher anzugeben nicht für gut gefunden und dabei wohl ganz recht gethan.

§. 8.

Geschichte der Staatskunde im sechszehnten Iahrhunderte.

Wie nun aber mit dem Anfange des siebzehnten Iahrhunderts die meisten Staaten des mittleren und südlichen Europa's ihre Verwaltung der inneren und auswärtigen Verhältnisse auf die oben geschilderte Weise erweitert und festgestaltet hatten, und ein vielfacher gegenseitiger politischer und commercieller Verkehr zwischen denselben eingeleitet war, wurden vornemlich in Italien die meisten Nachrichten über diese Staaten gesammelt. Denn Italien war in dieser Zeit noch der Mittelpunkt der Politik und des Handels, es gab sowohl feindliche als friedliche Berührungspunkte jeder Art für die damals mächtigsten Staaten Europas, wie Macchiavelli, Francesco Guicciardini und Paolo Giovio [1]) ausführlich genug in ihren historischen und politischen Werken auseinandersetzen. Namentlich war es aber die Venetianische Republik [2]), deren eignes Interesse möglichst genaue und vollständige Aufschlüsse über die Staatskräfte, besonders die Finanzen und die Verhältnisse zwischen den Unterthanen und ihren Herrschern erforderte. Daher lieferte auch das erste für seine Zeit bedeutendere Werk aus dem Gebiet der Staatskunde der Venetianer Franccsco Sansovino in *del governo e amministrazione di diversi regni e republiche, cosi antiche come moderne, Venez.* 1567 *4to*, in welchem Buche er zwei und zwanzig Staaten beschreibt, wenn gleich wie bei einem solchen Unternehmen zu erwarten steht, noch ziemlich unvollständig. Dessenungeachtet erhielt das Werk allgemeinen Beifall, wie dies die fünf Ausgaben in den ersten vierzig Jahren erweisen, wurde in mehrere Sprachen übersetzt (lateinisch zuerst, um für ganz Europa zu dienen) und regte viele Nachfolger zu ähnlichen Arbeiten an. Luigi Guicciardini, der Neffe des grossen Geschichtschreibers, lieferte noch in demselben Jahre seine *descrizione di tutti i paesi bassi, Antwerp.* 1567 *fol.*, ein Buchhändler von Bergamo, Comino Ventura, ein ähnliches Werk im *tesoro*

politico 1585, **Paolo Paruta**, in den bedeutendsten Staatsämtern der Republik Venedig bis an seinen Tod (6. Dec. 1598), seine *discorsi politici* und seine Abhandlung *della perfettione della vita politica*, endlich **Giovanni Botero** seine vielgelesenen *relazioni universali*, zuerst Rom 1592, 4to, und dann bis 1640 in zwölf Italienischen Ausgaben. Lateinisch wurde dieses Buch zuerst von **Wilhelm di Brecqs**, als *mundus imperiorum totius fere mundi*, bearbeitet *Coloniae* 1613, 8*vo*. und dann von **Justus Reifenberg** als *politia regia*, *Marpurg* 1620, 4*to*. mit Anmerkungen erläutert. Vergl. über die übrigen Bearbeitungen dieses Buchs, **Meusel's** Literatur d. Statist. 2te. Aufl. I. S. 2.

Bei den Deutschen machte gleich anfänglich die Verarbeitung politischer und statistischer Nachrichten, als begleitender Commentar der Geographie, sehr viel Glück, und der Basler Professor der Orientalischen Literatur, **Sebastian Münster** lieferte, durch seine Cosmographie in Deutschen und Lateinischen Ausgaben, das beliebte Hauptwerk in diesem Fache während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts; die Deutsche erschien zuerst Basel 1540 fol. und dann noch zwölfmal bis 1600, die Lateinische 1550 Bas. u. s. w., eine Französische Uebersetzung, Paris 1575, 2vol. Fol., eine Italienische Colon. 1575 fol.

1) Von **Paolo Giovio** besitzen wir ausserdem eine eigene politische Beschreibung der Britischen Inseln und Russlands in *descriptio Britanniae, Hiberniae, Scotiae, Orcadum et Moscoviae, Basil.* 1571 8*vo*.

2) Dieser verdanken wir die reichhaltigen Berichte ihrer Gesandten, indem schon ein Venetianisches Staatsgesetz 1268 denselben befahl, alles aufzuzeichnen und einzusenden, was sie für die Regierung Merkwürdiges beobachten würden. Seit 1465 werden diese Berichte mit dem später stets für sie gebräuchlichen Worte *Relazione* benannt, und was wir aus denselben entnehmen können, hat **Ranke** durch sein treffliches Werk „Fürsten und Völker von Südeuropa im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert" gezeigt: Denn der erste Band desselben (Hamburg 1827), aus fünf und vierzig solcher Relationen aus den Jahren 1530 bis 1637 geschöpft, hat uns die wichtigsten, früher kaum geahnten, Aufschlüsse über die Staatskräfte und Verwaltungsmaasregeln der Pforte und der Spanischen Monar-

chie eröffnet. Der zweite Band, der erst nach dem längeren Aufenthalte des Verfassers in Wien, Venedig und Rom zu Berlin 1834 herausgekommen ist und nur die Päbste und den Kirchenstaat im sechszehnten Jahrhunderte zum Gegenstande hat, giebt in gleicher Art aus acht und vierzig Relationen über Rom seit 1500 die merkwürdigsten Zusammenstellungen über die Finanzen und die Verwaltung des Kirchenstaats. — Wir sehen aber auch schon die Regierung monarchischer Staaten in diesem Jahrhunderte um genauere schriftliche Verzeichnung der eigenen Staatskräfte in den verschiedenen Provinzen sich bemühen, wie Philipp II. von Spanien 1575 allen Bischöfen und Corregidoren siebzehn verschiedene Fragen statistischen Inhalts über die von ihnen verwalteten Bezirke vorlegte *), um durch deren Beantwortung den Zustand seiner Provinzen näher kennen zu lernen. Solche Untersuchungen scheinen aber bei dem bald darauf bemerkbaren Sinken dieses Staats nicht wiederholt zu sein, und auch das Resultat der ersten ist uns nicht einmal näher bekannt geworden.

§. 9.

Geschichte der Staatskunde im siebzehnten Jahrhunderte.

Je grossartiger in dieser Zeit das allgemeine politische Interesse hervortritt, je verschlungener sich die Verbindungen und Verhältnisse aller Staaten Europas verwickeln und entwirren, um so mehr steigt auch der wissenschaftliche Eifer, durch sorgfältigere Verarbeitung der mühsam gesammelten Nachrichten zur klaren Einsicht von dem Zustande dieser Staaten zu gelangen. Das erste Buch, das uns hier mit einem namenhafteren Rufe entgegen kömmt, ist eine Vervollständigung des Botero durch mehrere andere aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzte Abhandlungen, eine Arbeit des Schwäbischen Pfarrers Caspar Ens. Der Titel selbst giebt am besten seine Tendenz an, *thesaurus politicus*,

*) Sie sind einzeln genau angeführt in Ios. Townsend, a journey through Spain, Dublin 792. 3te edit. vol. II. p. 384—86.

relationes, instructiones dissertationes aliosque de rebus ad plenam imperiorum, regnorum provinciarum omniumque quae ab iis dependent, cognitionem pertinentibus tractatus complectens Colon. 1609—11. 3 *vol. 8vo.* Nach einem weit umfassenderen Plane und mit viel glücklicherem Erfolge arbeitete der französische Kammerherr, *Pierre d' Avity* († zu Paris 1635) sein fleissiges Werk: *les etats, empires et principautés du monde, representés par la description des pays, moeurs des habitans, richesses des provinces, les forces, le gouvernement, la religion et les princes, qui ont gouverné chacum état, St. Omer* 1621—22, 2 *vol, 4to.* und Paris 1625 *fol.* Auch *d' Avity* hatte das Glück, in das Lateinische (als *archontologia cosmica*) und in mehrere neuere Sprachen übertragen und von seinem Volke ein halbes Jahrhundert, wie ein Classiker geehrt und mit Anmerkungen erläutert und vervollständigt, herausgegeben zu werden, wie von *F. Ranchin, Paris* 1635, 5 vol. fol. und von *J. Bpt. de Rocoles, Paris* 1660 6 *vol. in fol.*

Inzwischen war der Hauptschauplatz der politischen Bewegungen aus Italien verlegt worden, zum Theil nach Paris, mehr aber noch damals nach den Niederlanden, wo Haag, Amsterdam und die Hauptquartiere der beiden grossen Prinzen von Oranien, nach glücklicher Beendigung des Niederländischen Unabhängigkeitskrieges, vorzugsweise die Aufenthaltspunkte der Politiker machten, und in ihrer Nähe fast regelmässig die Zusammenkünfte für diplomatische Verhandlungen gewählt wurden. Ausserdem verlangte der damals so sehr ausgebreitete Niederländische Handel besonders zuverlässige Nachrichten über den Zustand der Staatskräfte und die Sicherheit der Verwaltung in den Europäischen Staaten. Für solche Anforderungen unternahm Johann von Laet (1580 † 1649), Director der Holländisch-Westindischen Compagnie, sein Werk der Staatenbeschreibungen und leistete bei der damaligen geringeren Oeffentlichkeit in Nachrichten und Verhandlungen über Staatsverwaltung ausserordentlich viel. Mit den beideu Buchhändlern, Abraham und Bonaventura Elzevier zu Leyden und Amsterdam, veranstaltete er gemeinschaftlich eine Sammlung von politischen Beschreibungen aller Staaten, wie er sie selbst nannte, und arbeitete für sie selbst Spanien, Portugal, Frankreich, die Niederlande, Polen, Litthauen und Preussen, die Türkei, Persien und das Reich des grossen Moguls aus. Sie erschie-

nen in den oben genannten beiden Städten unter dem Titel *respublicae* in Lateinischer Sprache in 16mo und 24mo 1624—1640 in 32 volum., die aber auch für das Alterthum zur Vergleichung durch *Scriverii respublica Romanorum, Emmii respublicae Graecorum, Cunaei respublica Hebraeorum, Leonis Africa*, oder auch schon durch vorhandene Arbeiten für neuere Staaten, wie durch *Contareni respublica Venetorum, Guicciardinii Belgia confoederata, Stephanii regnum Daniae et Norwegiae, Guaguinii Polonia, Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis* u. m. a. vervollständigt wurden. Die ausgezeichneteste Anerkennung der Zeitgenossen erwarb sich diese Sammlung, die freilich in den verschiedenen Arbeiten von sehr ungleichem Werthe war, und erhielt vorzugsweise den Geschmack an solchen schon rein dem Gebiete der Staatskunde anheim gefallenen Untersuchungen durch das ganze siebzehnte Jahrhundert: ja sie wird noch jetzt zu einer richtigen Darstellung dieser Zeit, namentlich in Bezug auf die vielfachen Verwaltungsbehörden uud deren verwickelte Geschäftsführung häufig zu Rathe gezogen werden müssen. Wegen des grossen Beifalls der *Elzevierschen respublicae* wurden auch schon damals gewinnsüchtige Buchhändler verleitet*), die Sammlung durch oberflächliche Compilationen fortzusetzen, und wider den Willen der eigentlichen Unternehmer beliebter Weise zu vervollständigen, wie namentlich Blaeu zu Amsterdam, wodurch die Sammlung bis auf 48 Bände angewachsen ist, die indess zu ihrem Vortheile lieber die aufgedrängte Erweiterung von sich weiset. Sie wurden die Vorläufer der grösseren Topographien vieler Provinzen und Landschaften in- und ausserhalb Deutschlands, welche Zeiller bearbeitete und Merian in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts herausgab, die aber weniger der Staatskunde zugehören.

Es war aber dies das Zeitalter des dreissigjährigen Krieges, welcher den politischen Verkehr noch um so sehr viel gesteigert, und über ganz Europa ausgebreitet und stehende Gesandt-

*) Keinesweges aber will ich damit behauptet haben, dass diese trügerische Erfindung damals zuerst gemacht wäre, oder dass sie nicht späterhin durch den gar zu sehr lockenden Vortheil sich wie von selbst wieder neu gemacht hätte. Soviel aber bleibt gewiss, die Gegenwart hat hierin den höchsten, aber nicht beneidenswerthen Vorrang bis jetzt errungen!

schaften allgemeiner festgestellt hat. Diese Zeit hatte erst das Subsidiensystem, als neue Plage der Völker, durch seine finanziellen Opfer grossartig in das Leben gerufen; die Erweiterung des Colonialwesens in Amerika, Asien und Afrika in derselben Zeit gewährte neue Elemente für die Staatskräfte und deren zweckmässige Benutzung; Zeitungen, Aviso's, Relationen, oder nach der dafür bezahlten geringen Scheidemünze Gazetta, Gazette genannt, oder endlich nach ihrer schnellen Beförderung als Götterboten (Mercury der älteste Name der Englischen Zeitungen) geehrt, hundert Jahre lang zuerst unregelmässig und selten erschienen (1515—1615), wurden jetzt in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, England, Spanien und Italien, regelmässige gedrukte Correspondenten über Staatsmerkwürdigkeiten aller Art. Da nun zugleich auch in demselben Zeitpunkte, wie §. 5 nachgewiesen ist, die Staaten selbst Bevölkerungs- Gewerbe- Handelslisten u. dgl. unter officieller Autorität anfertigen zu lassen anfingen, dann bald auch der öffentlichen Bekanntmachung freistellten, so war es ein ganz natürliches Ergebniss, dass ein so allgemein angeregtes Interesse für genauere Kenntniss der Staaten seine besondere Stelle im wissenschaftlichen Studium und in der Bildung der Gelehrten und Staatsbeamten verlangte.

Auf solche Vorarbeiten und Hülfsmittel gestützt, führte zuerst der grosse Lehrer des Deutschen Staatsrechts, Herrmann Conring, (geb. zu Norden in Ostfriesland 1606 † Helmstädt 1681) die Staatskunde in die Reihe der academischen Wissenschaften ein, und nahm sie in seinen politischen Cursus auf, ohne diese academischen Vorträge selbst für den Druck zu bestimmen. Aber zwei seiner Zuhörer, Joh. Fr. Poepping und Ph. Andr. Oldenburger, von denen der letztere gleichfalls Staatskunde in academischen Vorträgen zu Genf gelehrt hatte, gaben wider seinen Willen *) noch bei seinem Leben seine Hefte heraus, jener im Auszug als *orbis illustratus*, *Razeburg* 1668, 12*mo*, dieser als *thesaurus rerum publicarum*, *Genev.* 4 *vol.* 8*vo*. Damit ist denn zu vergleichen der eigene statistische Nachlass Conring's, der

*) Conring erliess eine sehr ernste admonitio de thesauro rerum publicarum.

von Göbel in dem dritten Bande der 1730 gesammelten Werke dieses grossen Mannes (Brunsv. fol.) herausgegeben ist.

Die Staatskunde war aber nun einmal als Universitäts-Wissenschaft anerkannt worden, und trug in sich genug anziehenden Reiz, um bald auch auf andere Universitäten verpflanzt zu werden. Die Deutschen haben bekanntlich in Bezug auf den wissenschaftlichen Umfang, einen eigenthümlichen Vorzug für die ausführlichere Behandlung der historischen und politischen Wissenschaften. Die Staatskunde wurde daher noch im siebzehnten Jahrhunderte in Jena von Caspar Sagittarius, darauf von Joh. Andr. Bose und dessen Nachfolger Georg Schubart, in Frankfurt a. d. O. von J. Christoph Beckmann mit vielem Erfolge vorgetragen: Bose (1676 4to) und Beckmann (1673 4to.) haben auch viel gebrauchte Lehrbücher über diese Wissenschaft geliefert, von denen das letztere, wieder auf die schon früher beliebte Weise mit der Geographie verbunden, bis 1707 sechs Auflagen erlebt hatte. — In der Französischen Literatur kennen wir aus dieser Zeit nur ein sehr oberflächliches Werk von P. *Scevole de Sainte-Marthe*, *état de la cour des Rois de l'Europe*, *Paris* 1680, 3 vol. 12mo. Italien begnügte sich den oben genannten Botero durch *Girol. Brusoni*, *Venez.* 1659. 4to etwas erneuern zu lassen. England, Spanien und die Nordischen Staaten haben in dieser Zeit noch kein eigenthümliches statistisches Werk über die gesammten Staaten Europa's.

§. 10.

Geschichte der Staatskunde im achtzehnten Jahrhunderte bis zur Französischen Revolution.

Die so lange dauernden Friedens-Congresse zu Nymwegen, Ryswick und Utrecht, sammt den ihnen vorangehenden und nachfolgenden Verhandlungen, hatten dem Einflusse der Diplomaten ein in diesem Grade noch nicht gekanntes ausserordentliches Uebergewicht *) verschafft und die Zahl ihrer Agenten beträchtlich ver-

*) In der Wichtigkeit stehen ihnen zwar keinesweges die früheren Congresse zu Münster, Osnabrück und Oliva nach, wenn der

mehrt. Ihnen verdanken wir die in den Jahren 1675—725 so häufig erschienenen politischen Skizzen derjenigen Staaten, in welchen sie eine Zeit lang eine höhere oder niedere, eine geheime oder öffentliche Function bekleidet hatten [2]). Gemeinhin sind diese Darstellungen in der allgemeinen Sprache der Diplomaten, in der Französischen unter dem einfachen Titel Etat (*de la Suede, Pologne, de la Grande Bretagne* u. s. w.) verabfasst, wiewohl wir auch mehrere in Deutscher, Englischer, Holländischer und Italienischer Sprache antreffen. Sie enthalten durchaus nicht vollständige Nachrichten, sondern nur diejenigen, zu welchen die Agenten zufällig gekommen waren, oder die sie aus besonderem Interesse ausgekundschaftet hatten. Eine wesentliche Hülfe für diese Arbeiten wurde durch das jetzt in den meisten Staaten allgemein gewordene Herkommen gewährt, durch Staatskalender *) die Uebersicht der Geschäftsführung in der Verwaltung, die Zahl und Namen der bei den einzelnen Behörden angestellten Beamten officiell bekannt zn machen.

Der vermehrte Stoff und das gesteigerte Interesse verbreiteten noch vielfacher das Bedürfniss nach statistischen Vorträgen auf den Universitäten, und Everard Otto, Professor der Rechtswissenschaft zu Utrecht († 1756), gab durch seine *primae lineae notitiae Europae rerum publicarum, Ultraject.* 126. 8., 4. Ausg 1739 ein sehr geachtetes Compendium, welches dieser Wissenschaft angemessenere Gränzen steckte und auch in Deutschland sich Eingang zu verschaffen wusste. In Halle wurde sie von Nicolaus Heinrich Gundling, in Wittenberg von Dietr. Herrm. Kemmerich, in Altorf von dem um die historischen Hülfswissenschaften so überaus verdienten Joh. David Köhler gelehrt, der nach seiner Versetzung an die neu gestiftete Universität Göttingen 1735, bald von dieser Hochschule aus, der Staatskunde eine noch strengere wissenschafsliche Begründung und

letztere auch in der Dauer: aber der gebietende diplomatische Einfluss besteht hier noch nicht, er wird erst begründet.

*) Die ältesten sind Chamberlayne the presentstate of England. vol. 2. Lond. 1668, alle zwei bis drei Jahre erneuert, Jac. Lydicii notitia ducatus Prussiae, Viteberg. 677, 12. und der almanac royal des Französischen Staates seit 1699.

einen vergrösserten Umfang gegeben sehen sollte. Wie dieses durch Gottfr. Achenwall (geb. zu Elbing 1719, † Göttingen 1772) geschah, ist bereits oben §. 1. und §. 4. auseinander gesetzt worden, und die bis hieher gegebene Literatur-Uebersicht hat es jetzt näher nachgewiesen, in welcher Art dieser ausgezeichnete Gelehrte auf die Ehre eines Begründers der Statistik als Wissenschaft unbedingten oder einen weit beschränkteren Anspruch hat.

Achenwall's Nachfolger auf der Katheder und in den literärischen Arbeiten, Aug. Ludw. Schlözer, gab bereits die sechste Auflage des Handbuchs seines Lehrers gemeinschaftlich mit Math. Chr. Sprengel*) Götting. 1786 in zwei Theilen heraus (die siebente lieferte Sprengel allein 1791—98, ebendas. unvollendet in zwei Bänden) aber ein noch viel grossartigeres Wirken bahnte sich jener durch seine politisch-statistischen Zeitschriften, die eine Aufforderung an Regierungen und Privatmänner wurden, statistische Materialien von allen Seiten herbeizutragen, und welche Schlözer'n einen literärischen Verkehr über ganz Europa für die wichtigsten Staatsmerkwürdigkeiten eröffneten. Die ganze Bedeutsamkeit von Schlözer's Briefwechsel, Götting. 10 Bände 1776—81, 8vo., fortgesetzt in seinen Staatsanzeigen, ebendas. 72 Hefte in 18 Bänden, 1782—93, darf man nicht nach dem blossen Inhalte und dem Eindrucke, den er jetzt auf uns macht, berechnen, sondern vielmehr nach seinem öffentlichen Erscheinen in einer Zeit, wo das Verschleiern der nüchternsten und unschuldigsten Nachrichten für einige Staaten noch als ein nothwendiges Staatsgeheimniss betrachtet, ihr freies Besprechen fast als Hochverrath gerügt wurde. Dass eitle Neugierde und bisweilen freche Verläumdung auch offenbare Erdichtungen hervorbrachten, und doch ihren Platz in dieser von schwachen Regierungen selbst gefürchteten Zeitschriften fanden, ist eben so wenig zu verwundern, als dass das Zeitalter der Französischen Revolution mit seinen leidenschaftlichen Umtrieben und Empörungsversuchen einem friedlichen Forum des unbefangenen Urtheils sein nahes Ende herbeiführen musste. Die frühere Bahn

*) Sein eigner Grundriss der Staatskunde blieb im ersten Bande, Halle 1793 Fragment.

der Unpartheilichkeit konnte nicht mehr von dem Herausgeber und den Einsendern der Nachrichten mit Gleichmuth betreten werden, freche Angriffe kosteten das Opfer des lange erworbenen Vertrauens und der Pressfreiheit, und forderten den Schluss eines nicht mehr zeitgemässen Unternehmens. In demselben Jahre (1793) endete auch der Tod Fr. Ant. Büsching's, dessen eigenthümliche Bearbeitung der Staatskunde wir gleichfalls schon oben §. 4 erläutert haben, sein noch länger durch geführtes Magazin für Geschichte, Geographie und Statistik, Hamburg 1767—93, 23 Bände *) 4to., das freilich einen ganz anderen Charakter athmete, als der Göttinger Richtstuhl des politischen Lebens für sich in Anspruch nahm, indem fleissiges Zusammenlesen anspruchlos niedergeschriebener, aber durch die Zuverlässigkeit des Einsenders sicher bewährter Nachrichten das Hauptziel des Berliner Geographen [2]) blieb.

Nach Büsching's Muster sammelte Chr. Dohm seine lehrreichen Materialien für Statistik, Lemgo 1773—87, 5 Bände 8vo., vertauschte aber dann für den grössten Theil seines würdigen Lebens den blossen Sammlerfleiss mit dem practischen Diplomaten. Wissenschaftlich aber war inzwischen die Staatskunde nur, nach dem auf die Ausser-Deutschen Staaten beschränkten Plane Achenwalls, in Deutschland mehrmals in Lehrbüchern bearbeitet und eifrigst auf den Universitäten betrieben. Unter den Handbüchern zeichnete sich durch besonderen Fleiss aus, vereinigte aber damit geringeren Geschmack in der Anordnung und Verarbeitung des Materials, Eobald Toze, Professor auf der ephemeren Mecklenburgischen Universität Bützow aus († 1789) „der gegenwärtige Zustand von Europa **) Wismar 2 Bände 8vo., 1767; die 4te Ausgb. nicht ganz beendet in 2 Bänden von Valent. August Heinze, Schwerin 1790—99, 8vo. — Chr. Wilh. Walch's (Jena 1749, 8.), Joh. Paul Reinhard's (Erlangen 1755 8.), Ludw. Adolph Bau-

*) Eigentlich war Büschings Magazin schon mit dem 22. Bande 1788 geendet, da der letzte 5 Jahre später erschienene nur noch einige übrig gebliebenen Materialien und die Register enthielt.

**) Toze ward ins Englische von Nugent, Lond. 770, 3 vol. 8., ins Holländische Utrecht 1771—81, 3 Bände und ins Dänische von Steenstrup, Kopenhagen, 2 Bände 8. 1788 übersetzt.

mann's Compendien (Brandenburg 1761 8vo.) ragen durch nichts Eigenthümliches hervor und wurden bald vergessen. — Erst Jul. August Remer, Professor der Geschichte zu Helmstädt († 1803), nahm auch das Deutsche Reich in seiner Gesammtheit und den Preussischen Staat in sein „Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten Europäischen Staaten Braunschw. 786. 8vo." auf, schloss aber sonderbarer Weise die Oestreichischen Staaten aus. Endlich fügte auch diese hinzu Joh. Georg Meusel, Professor der Geschichte zu Erlangen († 1818), in seinem „Lehrbuch der Statistik", dessen erste Auflage bereits 1792, Leipzig erschien, und dessen vierte Auflage ebend. 1817, trotz seiner grossen Ungenauigkeit sich noch bis vor wenigen Jahren als ein beliebtes akademisches Compendium auf mehreren Universitäten erhielt. Tabellarische Uebersichten erschienen auch bereits in dieser Zeit, aber noch höchst unsicher und oberflächlich, wie die von Gaspari (1778), Randel (1786) und Bötticher (Königsberg 1789), von denen die letzteren doch selbst ins Englische von W. Playfair schlecht genug übersetzt wurden.

In der ausländischen Literatur finden wir in dieser Periode weniger die allgemeine Europäische als die besondere Staatskunde des Inlandes angebaut, deren vorzüglichere Arbeiten aber erst unten bei den einzelnen Staaten genannt werden können. Die bemerkenswertheren Produkte von einigem Rufe für die allgemeine Statistik, die ausser Deutschland damals nur noch in den Niederlanden als ein Theil des academischen Studiums betrieben wurde, liefern noch die Engländer, bei welchen Thom. Salmon mit seinem *the present state of all nations*, *London* 3.*vol. fol.* 1724 den Anfang macht; die dritte Ausg. ebendas. 3vol. 744—46: er wurde ins Holländische, aus dieser Sprache wiederum ins Französische, ferner ins Deutsche und Italienische übersetst, fast überall mit Zusätzen vermehrt, so dass die Deutsche Uebersetzung, Altona 1732—54, 10 Bände 4to. und die Italienische 20 Vol. Venez. 1740—54 beträgt. Geschmackvoller verarbeitet ist das Material bei T. Smollet, *the present state of all nations*, *London* 8*vol.* 8*vo.* 768. Aber in beiden Werken sind ausser dem politischen Leben der Europäischen Staaten, auch die bürgerlichen und Handelsverhältnisse aller übrigen Völker der Erde ausführlicher erläutert, wodurch dann Joh. Chph. Gatterer, der unermüdliche fleissige Anbauer aller historischen Hülfswis-

senschaften, auf den Gedanken einer Weltstatistik kam, die er 1773 Götting 8vo. in einer Skizze zu entwerfen versuchte: doch die Welt besteht nicht ausschliesslich aus Staaten, kann mithin auch nicht auf dem Gebiete der Staatenkunde eine befriedigende Darstellung ihrer Aufgabe finden.

Die Französische Literatur erwarb, ausser der verfehlten Uebersetzung des Salmon, nur ein zweites ausländisches Produkt in dem dritten Bande der *Institutions politiques* des Baron Jac. Fr. v. Bielfeld, der erst nach dem Tode des Verfassers (†1770) zu Leiden 1772 herauskam *) und eine Statistik der Europäischen Staaten enthielt. — Bei den Holländern fand Eingang „*de Machten der Mogentheden van Europa, Amsterdam* 1745. — Selbst in der Spanischen Literatur trat eine Original-Erscheinung über die allgemeine Statistik hervor von *Antonio Mont-Palau, descripcion politica de las Soberanias de Europa, Madrid* 1786. 4to. — Von den übrigen Völkern können wir keine namhafte Erscheinung aus diesem Hauptheile des statistischen Faches anführen und müssen überhaupt diesen Zeitraum mit der Bemerkung schliessen, dass die classischen theoretischen Arbeiten, wie Graunt, Süssmilch, Messance, Price und Arthur Young über die Bevölkerung und politische Arithmetik, wie Adam Smith über die Staatswirthschaft, wie Necker und Sinclair insbesondere über die Finanzen, einen weit geringeren Einfluss auf die allgemeine Staatskunde ausüben konnten und ihre vorzüglich anregende Kraft den speciellen statistischen Untersuchungen für einige Staaten, noch mehr sogar für einzelne Provinzen und Städte derselben zuwenden mussten.

1) Selbst Botschafter und Gesandte haben aus der Zeit ihres diplomatischen Aufenthaltes Berichte über den Zustand der ihnen genauer bekannt gewordenen Staaten öffentlich unter ihrem Namen herausgegeben. So von den kaiserlichen Gesandten, Graf von Sinzendorf eine Relation von dem gegenwärtigen

*) Die Uebersetzungen dieses Werkes, die Deutsche, Italienische, Russische, zu der die Kaiserin Catharina selbst Anmerkungen beisteuerte, umfassen nur die beiden ersten Bände. Den dritten statistischen wollte Meusel anfänglich übertragen, stand aber bald wegen seiner eigenen Arbeit in diesem Fache von dem Unternehmen ab.

Zustande Frankreichs, Cölln 1703, 4to, Sigismund Freiherr von Herberstein, Bas. 1551 fol., Aug. Freiherr von Mayerberg 1668 (ohne Druckort und Jahrszahl) fol. über Russland; über denselben Staat der Englische Gesandte Ch. Lord Whitworth, London 1758, 8vo; der Englische Gesandte Robert Molesworth über Dänemark, London 1692, 8vo; der Englische Gesandte Iohn Robinson über Schweden, London 1694, 8vo; der Englische Gesandte William Temple über Holland, London 1673, 8vo; der Venetianische Gesandte Domenico Zanetornato über Spanien, 1672 12mo; der Spanische Gesandte Auger Gislens van Buschbeck über die Türkei, Antwerp. 1581 und 1595, 8vo. u. s. w.

2) In vieler Rücksicht reichhaltiges Material wird für die Statistik auch durch Büsching's ausführliche Erdbeschreibung geliefert, von welcher die siebente und letzte Auflage, Hamburg 1789—93 in den ersten zehn Bänden die Europäischen Staaten darstellt, mit einer Genauigkeit und Vollständigkeit, die bei allen in einem so umfassenden Werke eines einzelnen Verfassers nicht zu vermeidenden Fehlern, demselben eine ehrenwerthe Stelle in der historisch-geographischen Literatur auch für die Zukunft sichern. Sprengel's, Wahl's und Hartmann's Fortsetzungen dieses Werkes für Ostindien und Aegypten sind gelehrte und verdienstliche Monographien, aber in zu grosser Abweichung von dem ursprünglichen Plane Büschings gearbeitet. Dagegen gilt Joh. Dav. Ebelings Fortsetzung für die vereinigten Staaten Nordamerika's, Hamburg 6 Bände 1793—1803, der erste Band noch in zweiter Auflage 1801, als ein Musterwerk statistisch-geographischer Beschreibung, welches zu erreichen auch Büsching sich bemühte, das aber von ihm selbst, wenn er auch mehr als den ersten Band desselben noch kennen gelernt hätte, sicher stets seinem eigenen für Europa vorgezogen sein würde.

§. 11.

Geschichte der Staatskunde in neuester Zeit.

Wie das Material der Wissenschaft in dieser Periode durch das mehr veröffentlichte Leben der Staaten in den Debatten der gesetzgebenden Versammlungen für ältere und neue

constitutionelle Staaten ausserordentlich vermehrt ist, wurde schon oben §. 5. bei der Angabe der Quellen näher auseinandergesetzt. Gleichzeitig erfolgte aber auch von den meisten übrigen Staaten auf officiellem Wege Belehrung über die wichtigsten Gegenstände des Staatshaushaltes und der physischen, technischen und intellectuellen Cultur, sei es durch öffentliche Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden, sei es durch statistische Büreaus oder durch officielle Regierungsblätter und Zeitungen, während alle Staatsverträge und Verhandlungsprotocolle über den gegenseitigen auswärtigen Verkehr der Staaten unter einander gemeinhin gleich nach ihrer Ratification dem Druck übergeben wurden. Ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Materialien ist, ausser in den schon oben §. 5. genannten Quellen und Hülfsmitteln, in folgenden der Statistik insbesondere gewidmeten Archiven und Zeitschriften niedergelegt: Eberh. Aug. Wilh. Zimmermann, Annalen der geographischen und statistischen Wissenschaften, 18 Hefte in 3 Bänden 8vo., Braunschw. 790—92. Als Fortsetzungen derselben lassen sich betrachten Paul Jacob Bruns und Eberh. Aug. Wilh. Zimmermann, Repositorium für die neueste Geographie, Statistik und Geschichte, Tübing. 3 Bände 792—93. 8v., und von Zimmermann allein, sein statistisch-historisches Archiv, 1r. Bd. Leipz. 1795 8vo. Aug. Fr. Wilh. Crome, Professor an der Universität Giessen, für die Staatskunde ein halbes Jahrhundert lang thätig arbeitend als Schriftsteller und Lehrer, unternahm mit H. B. Jaup ein Journal für Staatskunde und Politik, Frankfurt a. M. 1790—96, von dem aber nur sechs Hefte erschienen, da die Kriegsbegebenheiten jener Zeiten in den Rheingegenden gerade auf solche literärische Erscheinungen sehr ungünstig wirkten. Fr. Gottl. Canzler gab ein allgemeines Literatur-Archiv für Geschichte, Geographie und Statistik heraus, Leipzig, Berlin und Göttingen, das mehrmals unterbrochen 1793—95 in 4 Bänden und einem Hefte erschienen ist. Von sehr geringer Bedeutung sind Joh. Ernst Fabri's Beiträge und Magazin für Geschichte, Geographie und Staatskunde, Nürnberg 1792—97, 5 Bände 8vo. Wichtiger aber fast ausschliesslich auf die Deutschen Staaten beschränkt, sind Carl Fr. Häberlin's Staats-Archiv, Braunschw., Tübing. u. Helmst. 1796—808 8vo., 62 Hefte in 8 Bänden und I. Daniel Albert Höck's, Magazin der Staatswirthschaft und Statistik, Weimar 1797, 2 Bände 8vo.

Mehr historischen Inhalts als statistischen, aber doch auch von grossem Interesse für diese Wissenschaft, namentlich in den früheren Jahrgängen, sind die Europäischen Annalen, eigentlich auf Veranlassung von Schiller und Cotta gegründet, von Er. Ludw. Posselt seit 1795 bis 1804 jährlich in zwölf Heften und vier Bänden herausgegeben, dann von verschiedenen Verfassern bis auf Carl Murhard herausgegeben, der sie 1821 übernahm und bis 1824 fortsetzte. Die spätere Fortsetzung dieser Zeitschrift findet ihre Stelle nicht mehr in der statistischen Literatur. Aug. Fr. Lüder und Joseph Marx Freiherr von Liechtenstern, zwei sehr eifrige statistische Schriftsteller dieses Jahrhunderts, deren einzelne Arbeiten aber von so ungleichem Werthe sind dass man über die eine gerade das entgegengesetzte Urtheil von der anderen zu fassen sich versucht fühlt, treten beide zuerst mit statistischen Zeitschriften auf: jener mit einem Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik, 2 Bände Berlin 1800—5, 8vo., dieser mit einem Archiv für Geographie und Statistik, ihre Hülfswissenschaften und Literatur, Wien 1801—804, 7 Bände 8vo., in den letzten drei Bänden mit besonderer Rücksicht auf die Oestreichischen Staaten, für welche Liechtenstern überhaupt noch am fleissigsten gearbeitet hat.

In der ausländischen Literatur erscheinen gleichzeitig bei den Italienern des Schweden *Jacob Graberg de Hemsoe annali di Geografia e Statistica, Genova* 1802 8vo. 8 Hefte, die den Sinn für Staatskunde in Italien ausserordentlich belebt haben. Bei den Franzosen trat Louis Ballois, mit den statistischen Arbeiten im Ministerium des Inneren beschäftigt, mit seinen *Annales de Statistique* auf, die unter seiner alleinigen Leitung Paris 6 Bände 1802 und 1803 erschienen, zwar auch auf die ausländischen Staaten sich beziehen sollten, aber doch fast nur grössentheils Material aus dem damaligen Umfange der Französischen Republik und der ihr eng verbündeten oder unterworfenen Tochterrepubliken lieferten. Mit einem siebenten Bande, der gleichfalls noch 1803 von einem Verein von Gelehrten redigirt wurde, brach dieses Unternehmen ab. Es trat sofort in seine Stelle Alexandre Deferriere, der Chef des statistischen Büreaus von Frankreich, mit seinen *archives statistiques de la France, Paris* 1804, 2 *Bde.* 8*vo*, die theils die officiellen Berichte, theils das der Behörde eingesandte Material wissenschaft-

lich verarbeitet herausgeben. — Gleichzeitig begann Niclas Vogt, Professor zu Aschaffenburg, die Europäischen Staatsrelationen, die zu Frankfurt a. M. 1804—10 in 14 Bänden 8vo erschienen, in Rücksicht der Reichhaltigkeit und Vollständigkeit des Materials aber durch „die Zeiten" von Chr. Dan. Voss, Professor der Staatswissenschaften zu Halle, übertroffen wurden, die sechszehn Jahre lang (1805—20) *) zuerst zu Weimar, dann zu Leipzig jährlich in zwölf Heften herauskamen, und als statistisch- und diplomatisch- wichtige Jahrbücher ihrer Zeit sehr zu beachten sind, wenn wir auch damit nicht den schwankenden politischen Charakter des Herausgebers gerechtfertigt haben wollen. Georg Heinr. Kayser's Journal für Geschichte, Statistik und Staatswissenschaft, Münster 806, 2 Bände 8vo., zeichnet sich durch einige beachtenswerthe statistische Abhandlungen vortheilhaft aus. Chr. Carl André regte durch seinen Hesperus, der seit 1809 als ein encyclopädisches Tagblatt 4to., anfänglich zu Brünn, seit 1821 zu Stuttgart bis zu dem Tod des Verfassers († 1831 19. Jul.) herauskam und dann nur noch wenige Monate sich erhielt, vielfache statistische Untersuchungen an und bildete daselbst namentlich für die Erbstaaten des Oestreichischen Kaiserthums und die meisten Süddeutschen Staaten einen schätzbaren Sammelpunkt von Nachrichten zur richtigeren Würdigung des bürgerlichen und politischen Lebens dieser Länder. — Mehr ethnographisches als statistisches Verdienst hat Friedr. Rühs und Samuel Heinr. Spiker's Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Staaten und Völkerkunde, Berlin 1814—16. 5 Bände, 8vo.

In der Gegenwart haben wir für die allgemeine Staatskunde unbezweifelt als die beiden wichtigsten Zeitschriften die von Berghaus und Ferussac geleiteten zu betrachten, von denen die letztere durch die politischen, grösseren literärischen Unternehmungen nicht günstigen, Zustände Frankreichs eine Zeitlang unterbrochen war, jetzt aber wieder fortgesetzt werden soll. Heinrich Carl Wilhelm Berghaus, Professor an der Bauacademie zu Berlin, lieferte unter Mitwirkung des Freiherrn

*) Das letzte Heft erschien im Februar 1821; der Verfasser starb einige Monate darauf.

Alexander von Humboldt, anfänglich gemeinschaftlich mit dem Geographen **Carl Fr. Vollrath Hoffmann** zu Stuttgart, und zwar dass jeder einen Band für sich redigirte, „Hertha, Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde," Stuttg. u. Tübng. 1825—29, 12 Bände 8vo. Darauf gab er für sich allein heraus die eng an die Hertha sich anschliessenden **Annalen** der Erd-, Völker- und Staatenkunde, die bei **Reimer** in Berlin seit dem October 1829 bis jetzt (das letzte im December erschienene Heft trägt den Iuni 1834 als Monatstitel) in 10 Bänden herausgekommen sind, nemlich in Jahrgängen von 12 Heften und 2 Bänden. Als eine treffliche Ergänzung dieser Annalen wird unter der thätigen Leitung desselben Verfassers, aber anonym herausgegeben, der kritische Wegweiser auf dem Gebiete der Landkartenkunde, Berlin 1829—34, 5 Bände mit Karten und Kupfern. **André Etienne** Baron de **Ferussac**, früher nur durch Schriften aus dem Fache der Kriegsgeschichte und Zoologie bekannt, stellte sich 1823 an die Spitze eines grossen literärischen Unternehmens der Franzosen, das in einem *Bulletin universel des sciences*, Berichte über die wissenschaftlichen Arbeiten aller Völker liefern, dafür ihre sämmtlichen literärischen Zeitschriften benutzen und den wissenschaftlichen Zusammenhang durch Original-Uebersichten und andere selbständige Abhandlungen erhalten sollte Das Unternehmen war zeitgemäss, fand innerhalb und ausserhalb Frankreichs vielen Beifall und konnte daher mit dem folgenden Jahre so erweitert werden, dass das *Bulletin universel* in acht besondere Sectionen zerfiel, von denen eine die *sciences geographiques et statistiques, economie publique, voyages* umfasste. Diese war dem Umfange nach mit der Section für die Naturwissenschaften die stärkste, aber sie war auch nach ihrem inneren Gehalte eine der vorzüglicheren; denn während die für Geschichte, Philologie und antiquarische Wissenschaften fast nur Uebersetzung von Recensionen aus den Deutschen Literaturzeitungen lieferte, gab diese reichlich Originalartikel, theils als Urtheile und vollständige Resumés, theils eingesandte Berichte über verschiedene statistische Gegenstände der westlichen und südlichen Staaten Europas, und machte endlich ausserdem noch den Vermittler zwischen der Polnischen und Russischen Literatur und der der übrigen Völker, die hier häufig zuerst Kunde von dem Vorhandensein einer neuen wissenschaftlichen Arbeit jener Völker empfingen. Diese statistische Abtheilung besteht mit den Supplemen-

ten aus 28 Bänden, die Paris 1824—31 herausgekommen sind. Die Fortsezung dieer verdienstlichen Arbeit sollte, auf diese dreyjährige Unterbrechung, nach neueren mir zugekommenen Nachrichten noch in diesem Jahre erfolgen.

Dass bei einer solchen reichen Materalien-Sammlung und bei den übrigen keineswegs mehr ängstlich zurückgehaltenen Quellen, die allgemeinen Bearbeitungen der Staatskunde im neunzehnten Jahrhunderte rascher fortgehen konnten, war zu erwarten. Es wurden durch das gesteigerte Bedürfniss nach statistischen Kenntnissen mehr Handbücher gebraucht, vollständiger und zweckmässiger das Material in ihnen verarbeitet: also folgten sie rascher auf einander, ohne sich gegenseitig zu verdrängen. Aber auch für diesen Zeitraum müssen wir die frühere Bemerkung wiederholen, dass die Deutschen in selbständigen Arbeiten ausschliesslich hervortreten und die bedeutenderen Schriftsteller dieses Faches bei den anderen Völkern sich nur auf Specialstatistiken ihres Landes und der Nachbarländer beschränken.

Ign. de Luca practische Staatskunde von Europa, Wien 1796. 8vo. ist als eine Vorarbeit der schon oben §. 4. von uns besprochenen Arbeiten der Schriftsteller dieses Staates auf dem Felde der vergleichenden Staatskunde anzusehen. Conrad Mannert in seiner Statistik der Europäischen und Deutschen Staaten, Bamberg u. Würzburg, 1805—6 2 Bände 8vo., und Joseph Milbiller in seinem Handbuche der Statistik der Europäischen Staaten, Landshut 1811, 2 Bände 8vo, haben nach Meusel's Plane gearbeitet, aber im Ganzen ausführlicher und einzelne Gegenstände fleissiger behandelt. Aug. Fr. W. Crome, dessen verdiente Thätigkeit wir oben schon anerkannt haben, gab nach manchen ähnlichen Vorarbeiten, als die reifste Frucht seiner statistischen Studien heraus „allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen Europäischen Reichen und Ländern mit einer Verhältnisskarte von Europa, Leipzig 1818, 8vo. Chr. Gotfr. Dan. Stein behandelte die Staatskunde nur als Nebensache in seinem Handbuche der Geographie und Statistik, das aber durch seine Brauchbarkeit ohne eigenthümliche Ansprüche auf Bereicherung der Wissenschaft, seit 1808 zu Leipzig in drei Bänden herausgegeben, fünf Auflagen zu grösserer Vervollständigung sich erworben hat, und nach dem Tode des Verfassers in

einer sechsten durch Dr. Ferdinand Hörschelmann so eben beendigte Auflage (1833—34, 3 Bände) sehr vortheilhaft theils umgearbeitet, theils berichtigt und erweitert ist, aber seine Haupttendenz auf die Geographie nicht aufgeben mochte. Auf ähnliche Weise begann Georg Hassel, Professor zu Weimar, mit dem Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik, Berlin 1816, 17 2 Theile 8vo, das aber unvollendet blieb und nur Spanien, Portugal, Frankreich, die Niederlande und das Britische Reich enthielt *). Die Staatskunde ausschliesslich wurde von ihm behandelt in seinem Lehrbuche derselben für die Europäischen Staaten, Weimar 1822, 8vo. Hassel bewährte durch dasselbe, dass er nach einem sehr zweckmässigen Plane, und mit innerem Berufe und Umsicht seine Wissenschaft aufzufassen wusste, aber nicht hinlänglich geschichtliche Bildung in seiner Gewalt hatte, um alle widrige Lücken und Unrichtigkeiten aus dem Gebiete der Geschichte zu vermeiden. Die Literatur der Stätistik ist im Ganzen daselbst genügend und mit guter Auswahl aufgezeichnet, aber freilich jetzt in zwölf Jahren zum grossen Theile verjährt. Hassel hat aber auch überdies durch statistische Tabellen 1805, 1809, besonders aber durch den statisti- Umriss der sämmtlichen Europäischen und der vornehmsten Ausser-Europäischen Staaten, 3 Hefte **), Weimar 1823—24 fol., sowie durch seinen genealogisch-historisch-statistischen Almanach seit 1824 brauchbare Hülfsmittel geliefert. Der Almanach wird nach Hassels Tode von unbekannten Verfassern fortgesetzt, und jährlich von dem Industrie-Comptoir zu Weimar fleissig verbessert und bisweilen erweitert herausgegeben, jetzt bereits der eilfte Jahrgang

*) Seine bedeutende Theilnahme an der grossen Geographie, die zu Weimar unter seiner, Gaspari's (der aber nur an der Einleitung im ersten Bande Antheil genommen hat) und Cannabich's Leitung seit 1819—1831 in 27 Bänden erschienen ist, bleibt hier unberührt, da Statistik in diesem Werke doch nur als gewöhnliche Hülfswissenschaft erscheint.

**) Das erste Heft enthält die Deutschen Staaten, das zweite die übrigen Europäischen ausser der Türkei, das dritte die Türkei, die Amerikanischen Staaten und einige Reiche Asiens sammt der Nordküste von Afrika.

für 1834. Die Tabellen von Hassel sind vollständiger und zuverlässiger, als die früheren von Okhart, 1804—6 vier Lieferungen Leipzig fol. und als die gleichzeitigen von Freiherrn v. Liechtenstern, 1819, Wien, fol. und die von Fr. v. Sydow, Erfurt 1821—22 fol. in zwei Lieferungen für die Europäischen und Ausser-Europäischen Staaten.

Die in der chronologischen Folge der statistischen Literatur jetzt zu nennenden Handbücher von Bisinger, Freih. von Malchus und Schnabel, sind bereits oben §. 5. S. 27. u. 28 in ihrer Stellung zur Wissenschaft beurtheilt worden. C. H. L. Pölitz's Staatenkunde, als der vierte Theil seines grösseren Werkes über die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, erste Ausgabe Leipzig 1824, zweite 1828, fasst nach dem ihm vorliegenden Plane mehr den staatsrechtlichen Gesichtspunkt auf, indem er sie mit dem positiven Staatsrecht verbunden hat, und berührt die übrigen Theile der Staatskunde nur obenhin. Die gleichzeitigen Lehrbücher des Freih. von Liechtenstern nnd André sind aber unvollendet geblieben; jener hat in seiner Statistik aller gegenwärtig bestehenden Europäischen Staaten Wien 1821, erste Abtheilung, nicht mehr als die Deutschen Staaten, die Schweiz, Niederlande und Dänemark dargestellt, hat jedoch nur einigermaassen bei dem Oestreichischen Staate nach Selbständigkeit gestrebt. André, der früher schon genannte Herausgeber des Hesperus, hat gleichfalls in seiner neuesten Zahlenstatistik, Stuttgart und Tübing. 1823, 8vo., von der leider nur der erste Jahrgang herausgekommen ist, nach einigen recht schätzbaren allgemeinen Notizen ausschliesslich den Oestreichischen Staat berücksichtigt, aber hier Vieles mit Klarheit und Einsicht, namentlich in einzelnen Zweigen der physischen Cultur und in den Finanzen erläutert und berichtigt. Fr. Bened. Weber, Professor der Staatswirthschaft zu Breslau, giebt, von einem ähnlichen Gedanken wie André geleitet, seit dem Anfange dieses Jahres ein historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft, aber mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, und namentlich des Preussischen Staats heraus, Breslau 1834, die Jahre 1830 und 1831 enthaltend: wir wünschen einer so fleissigen und übersichtlichen Materialien-Sammlung, gerade bei der chaotischen Masse der hieher gehörigen Nachrichten, nur eine ununterbrochene Fortsetzung, wodurch ihr Werth

für die Staatskunde durch das dargebotene Mittel der Vergleichung ausserordentlich gesteigert wird.

Die Wissenschaft der Staatskunde hat aber nunmehr, von ihren ersten Anfängen bis auf d'Avity und Laet völlig abgesehen, über zwei Iahrhunderte eine blühende Literatur, die von allen Seiten beachtenswerthe Produkte empfangend, in ihrem Reichthume bald zur Unübersehbarkeit anwachsen konnte. Ein wissenschaftliches Repertorium derselben bleibt also stets ein wesentliches Beförderungsmittel ihres Studiums. Für die frühere Zeit hat sich ein grosses Verdienst um dasselbe Ioh. Ge. Meusel durch seine Literatur der Statistik erworben, deren erste Ausgabe in Leipzig 1790 mit zwei bedeutenden Nachträgen von 1793 und 1797 erschien, die zweite aber vollständig umgearbeitet wurde und in zwei Bänden 1806—1807 herauskam. Welche Nachlese für die Literatur der Staatskunde ist aber in diesen letzten sieben und zwanzig Jahren zu halten, da man nun mit viel grösserer Leichtigkeit, als es Meusel's Fleisse beschieden war, die Literatur des Auslandes übersehen und vollständig aufnehmen kann! Möchte recht bald ein gediegener Nachfolger Meusel's auf diesem Gebiete hervortreten. Nicht einmal für die Deutsche Literatur ist der vierte Band des allgemeinen Handbuchs der Deutschen Literatur von Ioh. Sam. Ersch, welches die Statistik als eine Hülfswissenschaft der Geschichte enthält und in der zweiten Ausgabe 1827 herausgekommen ist, in dem Zeitraume von 1807—26 ausreichend, was die Specialstatistik der einzelnen Staaten anbetrifft.

Durch die genauere Kenntnissnahme von der Literatur einer Wissenschaft werden wir aber erst mit dem möglichen Umfange derselben vertraut, und auf diesem Wege der Erfahrung lässt sich allein der Begriff und die Theorie dieser Wissenschaft tiefer auffassen und weiter bearbeiten. Leider haben nicht alle theoretische Untersuchungen über die Statistik diesen Weg eingeschlagen, und eben deshalb ist von dieser Seite ein so geringer Einfluss auf den weiteren Anbau der Wissenschaft nachzuweisen. Joseph Mader, als Numismatiker des Mittelalters recht verdient, genügt wenig in seiner Abhandlung, über Begriff und Lehrart der Statistik, Prag 1793, 8vo. Noch weniger befriedigt Donnant in seiner *theorie élémentaire de la statistique, Paris* 805. — Schlözer und Peuchet, deren beiderseitiges practi-

sches Wirken für die Staatskunde schon oben anerkannt ist, setzten dieselbe Richtung auch vorzugsweise in ihren theoretischen Schriften auseinander. Iener in der Theorie der Statistik, erstes Heft Götting. 1804 8vo. Einleitung; dieser in seinem *discours préliminaire sur la statistique*, vor *Herbin's statistique generale et partielle de la France, Paris* 1803. — Georg Fr. Dan. Goess, Professor der Geschichte zu Anspach, zeigte in seinem historisch-kritischen Versuche über den Begriff der Statistik, Ansp. 1804, 8vo, dass er ernst über das Wesen der Wissenschaft nachgedacht habe und den Gang ihrer allmählichen Entwickelung kenne. Indess seine zwei Iahre später erschienene Academische Abhandlung, *de statistices aetate et utilitate, Erlang.* 806, 4to, führte nicht weiter, aber freilich war sie auch schon 1804 in Folge einer Preisaufgabe der Academie zu Turin eingesandt und von dieser gekrönt worden. — August Niemann gab einen sehr verständigen allgemeinen Abriss der Statistik, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben, Altona 1807 8vo, die auch jetzt noch alle Beachtung verdienen. Iohann Zizius, Professor der Statistik an der Universität zu Wien, hat in seiner theoretischen Vorbereitung und Einleitung zur Statistik Wien, 1810, 8vo den Niemann fast nur paraphrasirt und einige Literaturkenntniss in Bezug auf den Oestreichischen Staat hinzugefügt. Wegen Butte verweise ich auf §. 1. S. 7. — Ios. Freih. v. Liechtenstern über den Begriff der Statistik als einer neuen Wissenschaft unter dem leitenden Princip des Staatszwecks, Wien 1811, 8vo ist mit Zizius gleichzustellen; er giebt nur eine grössere Ausdehnung längst bekannter Sachen. — Aug. Ferd. Lüder zeigte sowohl in seiner Kritik der Statistik und Politik, Götting. 812, 8vo, als auch in seiner kritischen Geschichte der Statistik, Götting. 1817, 8vo, wohin ein guter Kopf sich verirren kann, wenn er auf dem Gebiete historischer Wissenschaften statt des sorgfältigen Studiums der Quellen, blos der Speculation sich hingiebt, und dann Forderungen und Resultate aufstellt, die er durch sein Forschen gefunden haben will, die aber hier, aller Grundlage positiver Wahrheit entbehrend, in ein leeres Nichts zerstäuben. Seine Beweise sind theils Anekdoten, theils Angaben aus schlechten statistischen Schriften, die er selbst verworfen hat: auf solche Weise konnte er allerdings endlich dahin gelangen, alles Unheil der neueren Zeit und gewaltthätiger und drükender Regierungen der Statistik zuzuschreiben!

Die neuesten theoretischen Arbeiten, über die Staatskunde entsprechen mehr dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft und sind von ihm entlehnt, nur vermissen wir in denselben eine genauere Einsicht in die Staatswissenschaften überhaupt und deren inneren Zusammenhang. So bei E. Klotz, *statistices theoriae particula I., Lips.* 1821, 8vo, welche Abhandlung bis jetzt unvollendet geblieben ist; bei Chr. Aug. Fischer, früher Professor der Geschichte zu Würzburg, Grundriss einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft, Elberfeld 825 8vo, — Franz Ioseph Mone, Professor zu Heidelberg, Theorie der Statistik, 1te Abtheilung, Heidelberg 824, stellt Forderungen auf, die in statistischen Arbeiten nicht zu erfüllen sind; doch wichtiger ist von demselben Verfasser die während seiner Anstellung bei der Uuiversität Löwen geschriebene *historia statisticae adumbrata, Lovanii* 1828, 4to. — Am schwächsten erscheint, fast nur eine wörtliche Wiederholung der Deutschen Arbeiten (namentlich Klotz und Hassel) wiedergebend, Math. Kolbay, Professor zu Kaschau in Ungarn, *theoria statistices tanquam scientiae, Cassov.* 1830, 8vo. —

§. 12.

Allgemeine Bemerkungen über das Verhältniss Europa's zu den übrigen Erdtheilen, namentlich über seine Bevölkerung *).

Nur wenige Resultate dürften hier als Anknüpfungspunkte für die späteren speciellen statistischen Verhältnisse aufgestellt werden.

*) Ioh. Pet. Süssmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, dritte verb. Ausgabe mit vielen Zusätzen von Chr. Iac. Baumann, 3 Bände, Berlin 1765—76. In diesem achtbaren Werke finden wir die erste Feststellung richtiger Grundsätze über die Hindernisse und Förderungsmittel der Bevölkerung. — Bickes, Baierscher Rittmeister, die Bewegung der Bevölkerung mehrerer Europäischer Staaten, Stuttg. u. Tübing. 1833, 8vo, eine sehr fleissige Arbeit dieses eifrigen Sammlers.

Europa ist der kleinste unter den fünf Erdtheilen, aber er ist der mächtigste, weil er der bevölkertste und cultivirteste ist. Denn die Grösse seines Flächeninhaltes steht zu dem der übrigen Erdtheile und der gesammten Erde, wenn wir die Mittelzahlen zwischen den gewöhnlichsten Angaben nehmen, die hier völlig zur statistischen Uebersicht ausreichen, in folgendem Verhältnisse:

I. Für den Flächen-Inhalt.

A. Europa: Asien	= 156,057 QM.:	803,130 QM. =	1: $5\frac{2}{13}$
B. Europa: Africa	= 156,057 QM.:	523,080 QM. =	1: $3\frac{11}{31}$
C. Furopa: America	= 156,057 QM.:	761,928 QM. =	1: $4\frac{23}{26}$
D. Europa: Australien	= 156,057 QM.:	162.900 QM. =	1: $1\frac{1}{24}$
E. Europa: bewohnte Erde	= 156,057 QM.:	2,407,195 QM. =	1: $15\frac{11}{26}$
und endlich			
F. Europa: bew. Erde ohne Europa	= 156,057 QM.:	2,251,138 QM. =	1: $14\frac{1}{4}$.

Es ist also Europa nicht viel kleiner als Australien, aber weniger als der dritte Theil von Afrika, der vierte von Amerika, der fünfte von Asien, als der funfzehnte Theil der ganzen bewohnten Erde, die doch selbst wiederum nicht viel über den vierten Theil der gesammten 9,282,600 QM. grossen Erde einnimmt. Dennoch beherrscht Europa durch seine Bevölkerung und Cultur die vier übrigen Erdtheile, oder mehr als den vierzehnfachen Bestand seines eigenen Flächeninhalts.

Aber die Bevölkerung gilt erst als die Kraft, welche dem Umfange eines Staates seine Bedeutsamkeit und Macht verleiht. Wir haben demnach die Bevölkerung in ihrer absoluten und relativen Grösse, für die genannten Erdtheile zu vergleichen, weil auch diese unter derselben Beziehung zu einander, wie die Staaten stehen. Die absolute Bevölkerung, d. h. die ohne alle andere Beziehung dargereichte Angabe der Volksmasse auf irgend einem Theile der Erdfläche, gilt eigentlich nur als eine einfache Nachricht, die unser statistisches Wissen bereichert; es wird aber durch dieselbe kein Merkmal für ihre politische und culturhistorische Bedeutsamkeit oder Unwichtigkeit geliefert. Die relative Bevölkerung bestimmt dagegen die Dichtigkeit derselben für ein bekanntes Maass des Flächeninhaltes, und ge-

währt dadurch für die Vergleichung eine Stufenfolge der stärkeren oder schwächeren Bevölkerung auf einem gleich grossen Flächenraume, von welcher in der That hauptsächlich die gewichtvollste Bewegung für die Entwickelung des bürgerlichen und politischen Lebens abhängt. Wir unterscheiden nun bei der relativen Bevölkerung drei Hauptgrade, die inzwischen noch eine ausserordentliche Verschiedenheit unter einander erleiden können. Wir nennen die relative Bevölkerung eines Landes schwach, wenn unter 1000 Seelen durchschnittlich auf einer geographischen Quadratmeile wohnen; wir nennen dieselbe eine mittlere, wenn der Durchschnitt der Bevölkerung einer Quadratmeile zwischen 1000 und 2400 Seelen anweiset, und sie wird stark, wenn die Bewohnerzahl einer Quadratmeile über 2400 Seelen steigt. Es kann daher die absolute Bevölkerung eines Reiches oder Erdtheiles uns sehr gross erscheinen, die doch relativ nur in die Kategorie schwach bevölkerter Länder hineingehört. Z. B. die absolute Bevölkerung Asiens, auf 540,000,000 Seelen berechnet, ist wahrhaft sehr gross, denn sie übertrifft die Bevölkerung Europas fast um das Dreifache und ist noch stärker, als die aller übrigen Erdtheile zusammengenommen; dennoch ist sie relativ nur schwach zu nennen, da durchschnittlich nicht mehr als 672 Menschen auf der Quadratmeile wohnen.

Stellen wir nun eine Vergleichung zwischen der absoluten und relativen Bevölkerung der verschiedenen Erdtheile an, berechnen genau nach den uns vorliegenden vollständigeren Nachrichten von den einzelnen Staaten dieselbe für Europa, und begnügen uns bei den übrigen mit den mittleren Zahlen der bewährtesten Angaben, wobei wir in Bezug auf Amerika uns von der Genauigkeit für Europa nicht zu fern halten dürfen, nehmen wir endlich zur leichteren Uebersicht und bequemeren Einprägung des Resultates die zunächst liegenden runden Zahlen in Millionen an, so kommen wir zu folgendem Tableau, das in ausreichender Anschaulichkeit uns durch wenige Zahlen sehr bedeutsame Ergebnisse liefert:

II. Für die absolute Bevölkerung.

A. Europa : Asien	=232,000,000 S. : 540,000,000 S.	= 1 : $2\frac{19}{58}$;	fast 1 : $2\frac{1}{3}$
B. Europa : Africa	=232,000,000 S. : 124,000,000 S.	= $1\frac{27}{31}$: 1;	fast $1\frac{7}{8}$: 1
C. Europa : America	=232,000,000 S. : 49,000,000 S.	= $4\frac{36}{49}$: 1;	fast $4\frac{3}{4}$: 1
D. Europa : Australien	=232,000,000 S. : 4,000,000 S.	= 58 : 1;	
E. Europa : bew. Erde	=232,000,000 S. : 949,000,000 S	= 1 : $4\frac{21}{232}$	fast 1 : $4\frac{1}{11}$
F. Europa : bew. Erde ohne Europa	=232,000,000 S. : 717,000,000 S.	= 1 : $3\frac{21}{232}$	fast 1 : $3\frac{1}{11}$

III. Für die relative Bevölkerung.

A. wie I und II, giebt	1487 S. a. 1 QM.	: 672 S. auf 1 QM.	= $2\frac{143}{672}$: 1;	fast $2\frac{1}{5}$: 1
B.	1487 S.	: 237 S.	= $6\frac{65}{237}$: 1;	fast $6\frac{1}{4}$: 1
C.	1487 S.	: 66 S.	= $22\frac{35}{66}$: 1;	fast $22\frac{1}{2}$: 1
D.	1487 S.	: 25 S.	= $59\frac{12}{25}$: 1;	fast $59\frac{1}{2}$: 1
E.	1487 S.	: 394 S.	= $3\frac{305}{394}$: 1;	fast $3\frac{3}{4}$: 1
F.	1487 S.	: 319 S.	= $4\frac{211}{319}$: 1;	fast $4\frac{2}{3}$: 1

Es geht also aus diesen Uebersichten hervor, dass Europa der einzige Erdtheil ist, welcher die mittlere Bevölkerung für seinen gesamten Flächeninhalt besitzt *), dass er in der absoluten Bevölkerung allein hinter Asien steht, aber das fünfmal so grosse Amerika darin doch noch beinahe fünfmal übertrifft, dass endlich die gesammte Erde ausser Europa nur eine dreimal so grosse Bevölkerung, als dieser funfzehnmal kleinere Erdtheil, auf sich trägt. Viel bedeutsamer tritt aber Europa's Uebergewicht in der relativen Bevölkerung hervor. Schon Asien ist mehr als zweimal so schwach bevölkert gegen Europa, Afrika sinkt unter das Sechsfache, Amerika unter das Zweiundzwanzig-

*) Ziehen wir aber die beiden schlecht bevölkertesten Staaten, das Europäische Russland und Schweden mit Norwegen, mit 88,000 QM. und 55,000,000 Bewohnern ab, so bleiben für alle übrigen Staaten 68,000 QM. und 177,000,000 Bewohner zurück; d. h. sie gehören dann alle zusammen genommen in die Kategorie stark bevölkerter Länder.

fache und Australien beinahe unter das Sechszigfache des viel kleineren Erdtheils: selbst die gesammte Erde ausser Europa ist beinahe fünfmal schwächer bevölkert als dieser Erdtheil!

Die jährliche Vermehrung der Bevölkerung durch sich selbst ist, seit der Wiederherstellung des Continentalfriedens im J. 1815, in den verschiedenen Staaten Europa's sehr abwechselnd. Im allgemeinen schwankt sie zwischen ein Drittel bis zwei Procent jährlich auf hundert vorhandene Seelen eines ganzen Staates, wobei wir aber die Staaten der hohen Pforte ausnehmen müssten, weil uns aus diesen alle nothwendigen Nachrichten für solche Feststellungen fehlen. Ueber zwei Procent steigt sie allerdings ausnahmsweise für einzelne Provinzen, erhält sich mehrere Jahre in solcher Stärke, dass sie bisweilen sogar über das Doppelte dieser Angabe (über vier Procent) hinausgeht, wie wir das unten von einigen Preussischen und Belgischen Landschaften nachweisen werden: aber dies wird wieder durch die schwächere Progression der Bevölkerung in anderen Provinzen ausgeglichen, so dass doch für den ganzen Staat der Satz von zwei Procent höchstens erreicht, aber nicht überschritten wird. Als Bestätigung dieses Ergebnisses führen wir aus den Bevölkerungsverhältnissen der grösseren Staaten Europas an, dass in funfzehn Jahren nach dem zweiten Pariser Frieden, entweder von 1815—29 incl., oder von 1816—30, durchschnittlich jedes Jahr der Russische Staat um $1\frac{1}{2}$ Procent, der Preussische und Brittische in Europa um $1\frac{1}{3}$, Schweden um $1\frac{1}{7}$, Portugal um $1\frac{1}{8}$, die Niederlande, Belgien, Neapel und Sicilien, und die uns in der Bevölkerung genauer bekannten Provinzen des Oestreichischen Staats zusammen gestellt um 1 Procent, Dänemark etwas weniger als 1 Procent, Frankreich nicht voll $\frac{2}{3}$ Procent und Spanien endlich unter $\frac{1}{2}$ Procent in der Progression der vorhandenen Bevölkerung gewonnen haben.

Aber dieses Fortschreiten der Bevölkerung ist nicht lediglich durch den jährlichen Anwachs der Gebornen bedingt, sondern hängt auch sehr wesentlich von der Verminderung der jährlichen Todesfälle ab, die theils in der gestiegenen Cultur durch Verbesserung und Erweiterung der ärztlichen Pflege, theils in der Vermehrung der Production durch Erleichterung und Verstärkung der Mittel des Unterhalts begründet ist. Es hängt also dasselbe überhaupt

von dem jährlichen Ueberschusse der Geborenen über die Verstorbenen ab, da die Ein- und Auswanderungen wenigstens für die grösseren Staaten Europas in der Gegenwart sich fast überall das Gleichgewicht halten, und selbst bei Russland für den Zustand der ganzen Bevölkerung nur unwesentliche Veränderungen hervorbringen. Nehmen wir nun aber den obigen Zeitraum von funfzehn Jahren wiederum an, so erhalten wir für dieselben Staaten durchschnittlich folgende interessante Verhältnisse über die jährlichen Geborenen und Verstorbenen. Bei den Geburten stehen Preussen und Russland oben an, denn sie haben in diesem Zeitraume jährlich auf 24 Seelen eine Geburt; dann kommen Neapel und Sicilien mit einer Geburt auf 25 Seelen; darauf Grossbritannien, die Niederlande, die Mehrzahl der Provinzen des Oestreichischen Staates, Spanien und Portugal mit einer Geburt auf 27 Seelen, Belgien auf 28 Seelen, Schweden auf 29 Seelen, Dänemark auf 30 Seelen und Frankreich endlich mit einer Geburt auf 32 Seelen. Bei den Todesfällen steht dagegen Schweden im umgekehrten Verhältnisse mit dem Minimum oben an, denn hier ist in diesem Zeitraume nur auf 43 Seelen ein Todesfall erfolgt, darauf in Belgien auf 41 Seelen, in Grossbritannien und Frankreich auf 40 Seelen, in Portugal auf 39 Seelen, in Russland und Dänemark auf 38 Seelen, in den Niederlanden auf 37 Seelen, in Preussen und Spanien auf 35 Seelen, in Neapel und Sicilien auf 33 Seelen, endlich in den oben angedeuteten Provinzen des Oestreichischen Staates auf 31 Seelen ein Todesfall. Die Verhältnisse der Geschlechter sind bei den Geburten in Europa für die einzelnen Staaten ziemlich übereinstimmend, so dass das weibliche zum männlichen in dem Verhältnisse von 20 zu 21 steht. Dieser Ueberschuss wird aber durch die weit grössere Sterblichkeit bei den Knaben in den früheren Lebensjahren so weit ausgeglichen, dass bei der gesammten Bevölkerung für ganz Europa wieder das Verhältniss des weiblichen Geschlechts zum männlichen umgekehrt das obige feststellt, nemlich 21:20 *).

*) Bickes hat dies in einer besonderen Abhandlung nachgewiesen, „Stand der Bevölkerung in Europa am 1. Januar 1834 nach dem Geschlechte und der Volksdichtigkeit" in Politz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, October 1834, S. 328—46. Hier

Die Einwirkung des Klimas, der physischen und technischen Cultur auf die Bevölkerung kann nur für einzelne Staaten nachgewiesen werden, wobei zugleich die bereits vorhandene starke oder geringe Bevölkerung zu berücksichtigen bleibt. Von dieser hängt auch wesentlich, wegen der erleichterten oder erschwerten Möglichkeit des Erwerbs zur Stiftung eines Haushaltes, die Zahl der jährlich neu geschlossenen und die der überhaupt vorhandenen Ehen ab. In dem oben näher bezeichneten Zeitraum ist in Grossbritannien wegen der eigenthümlichen Verhältnisse Irlands die stärkste Zahl der jährlichen neuen Ehen, denn schon auf 95 Seelen der vorhandenen Bevölkerung kommt eine Trauung; demnächst folgen Russland und Preussen, wo auf 109 und 110 Seelen eine Trauung, in Schweden auf 113 S., in Dänemark auf 118 S., in dem Oestreichischen Staate auf 121 S., in den Niederlanden auf 124 S., in Frankrich auf 133 S., in Belgien auf 137 S., Neapel und Sicilien auf 138 S., endlich in Spanien und Portugal auf 140 bis 141 Seelen eine Trauung zu rechnen ist. — Keineswegs hängt aber, wie wohl häufig zur Beschönigung gesagt worden ist, von denselben Gründen die grössere oder geringere Zahl der unehelichen Kinder ab; denn hier treten durchaus entschiedene Einwirkungen der sittlichen Cultur, der kirchlichen Verhältnisse und der gedrängten Concentration der Bevölkerung in den grösseren Städten ein, welche in demselben Staate die verschiedenartigste Abstufung veranlassen. Wie schwer auch hier für ganz Europa ein durchschnittliches Verhältniss anzugeben sein dürfte, da vollständigere Materialien dazu aus einem grossen Theile der Staaten fehlen würden, in den meisten wenigstens bei allgemeinen Volkszählungen dies Verhältniss ganz unerörtert bleibt, und auch in den Kirchenlisten häufig das durch die rasch nachfolgende Ehe legitimirte uneheliche Kind als ein eheliches angegeben wird: so ist wenigstens aus den uns vorliegenden genaueren Listen das gegenwärtige Verhältniss zwischen den ehelichen und unehelichen Geburten im gesammten Preussischen Staate ziemlich für

berechnet er die Bevölkerung aller Staaten Europas, mit Ausschluss des Königreichs Griechenland und des Osmanischen Reichs, auf 108,862,445 männliche und 113,305,853 weibliche Individuen, also in Summa auf 222,168,298 Seelen. Von Griechenland und der Türkei giebt er nur die gesammte Bevölkerung mit 10,300,000 Seelen an, wodurch die Generalsumme auf 232,468,298 Seelen steigt.

ein durchschnittliches der Europäischen Staaten überhaupt anzusehen: nemlich dass auf 13 eheliche Geburten eine uneheliche fällt. Aber welche Differenz findet hiebei in den einzelnen Regierungsbezirken Preussens und eben so anderer Staaten statt, wo von 26:1 bis 7:1 alle Schwankungen durchgemacht werden müssen! Und stellen wir nun überdies noch die Verhältnisse der Residenzen und grossen Handelsstädte Paris, London, Amsterdam, Leipzig, Dresden, Berlin hinzu, wo auf vier bis sechs eheliche Geburten schon eine uneheliche fällt, und diese doch noch durch München übertroffen werden, indem hier jede dritte Geburt als eine uneheliche zu bemerken ist, so gilt sicher diese allgemeine Erläuterung des ungesetzlichen Verhältnisses für gerechtfertigt und erwartet unten nur noch einige speciellere Angaben als nähere Belege, wenn diese selbst statistisch merkwürdig scheinen.

Dass die gesammte Bevölkerung Europas bereits überall den Culturzustand der Sesshaftigkeit erreicht hat, wird hier schliesslich als ein unterscheidendes Merkmal dieses Erdtheils von den vier übrigen in Erinnerung gebracht: denn selbst die meisten Zigeunerhorden im südlichen und mittleren Europa haben ihre frühere nomadische Lebensart aufgegeben, und sind schon in das cultivirtere Verhältniss geduldeter und unter der Regierungsaufsicht lebender Vagabonden eingetreten.

§. 13.

Die Staaten Europa's und das Alter ihrer souverainen Selbständigkeit.

Europa zählt gegenwärtig 80 souveraine Staaten, von denen 38 für gemeinschaftliche politische Beziehungen zu dem Deutschen Staatenbunde, und 22 in noch ausgedehnterer Weise, mit einer gemeinschaftlichen aber abwechselnden Bundesregierung, zu dem Bundesstaate der Helvetischen Eidgenossenschaft zusammengetreten sind.

Die ältesten souverainen Staaten Europas sind die aus dem grossen Frankenreiche hervorgegangenen, durch den Vertrag zu Verdun 843 gesonderten Reiche Deutschland und Frankreich.

1. Die Souverainität Deutschlands blieb mit dem Römischen Kaiserstaate seit Otto dem Grossen (2. Febr. 962) ver-

einigt, kam 1438 auf den schon bedeutend vergrösserten Erbstaat des Hauses Habsburg, blieb mit denselben bis auf das Aussterben des Mannsstammes dieses erlauchten Geschlechtes mit Kaiser Karl VI. 1740 verknüpft, und kehrte 1745 durch die Kaiserwahl Franz I. zu dem jetzigen Hause Lothringen-Habsburg zurück, das den 11. August 1804 seinen Staaten den Titel und die Würde enies erblichen Oestreichischen Kaiserthums verlieh, worauf 1806 am 6. August die Regierung des vormaligen Römischen Reiches völlig aufgelöst wurde.

2. Frankreich ist seit 843 ununterbrochen ein souverainès Königreich unter der Regierung der Häuser Capet, Valois, Bourbon und Orleans geblieben

3. England, gleichzeitig mit Frankreich um das Jahr 827 durch Egbert d. Gr. aus der Sächsischen Heptarchie zu einer kräftigeren souverainen Monarchie vereinigt, mit Irland seit 1172 durch Eroberung verbunden, ward durch Iacob I. (Iacob VI. als König von Schottland 1603 nach der Vereinigung mit Schottland als Grossbritannien einer der bedeutendsten souverainen Staaten Europa's, wenn auch die genauere innere Vereinigung der drei Haupttheile dieses Reiches erst 1707 und 1800 vor sich ging.

4) Dänemark besteht seit der Mitte des neunten Jahrhunderts (c. 863) als ein zusammenhängender souverainer Erbstaat und Königreich und hat sich als solcher stets erhalten unter den Häusern Gorms des Alten, des Swen Magnus Estritson und der beiden älteren Linien des Hauses Oldenburg.

5) Schweden seit dem Anfange des eilften Jahrhunderts ein zusammenhängender Staat als Königreich, während des Mittelalters unter vielfachem Wechsel der regierenden Dynastien, zuletzt seit 1389 der Dänischen Union anheimgefallen, erhob sich kräftig zu neuer Souverainität seit 1523 unter dem Hause Wasa, behauptete dieselbe unter den Häusern Pfalz-Zweibrücken und Holstein-Gottorp, und vereinigte ausserdem noch unter dem letzten Regenten dieses Stammes Carl XIII., durch den Frieden zu Kiel vom 14ten Januar 1814, Norwegen mit sich, so dass es gegenwärtig unter dem Hause Bernadotte einen durch die Dynastie und dinglich vereinigten souverainen Staat Schweden und Norwegen bildet.

6. Spanien, zwar als engvereinigter Staat mit diesem Namen erst durch Karl V. (Karl I.) 1516, durch die Verknüpfung der beiden Hauptreiche Kastilien und Arragonien gebildet, hat doch in diesen beiden Haupttheilen schon seit dem neunten und zehnten Jahrhunderte völlige Selbständigkeit gegen die Araber sich errungen und diese eben so glücklich das ganze Mittelalter hindurch behauptet, als es in der neuern Zeit unter dem Hause Habsburg bis 1700, zu einem der mächtigsten Staaten Europa's sich emporgehoben hatte. Seit dieser Zeit gestaltete sich für das durch seine Grundmacht stets noch sehr bedeutende Königreich Spanien unter dem Hause Bourbon, mit Ausnahme der fünf Jahre 1808 — 13 unter Joseph Napoleon, ein beschränkterer Einfluss auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas.

7) Portugal, seit 1139 auf Kosten der Eroberungen gegen die Araber durch Alphons I. zu einem souverainen Königreiche erhoben, verblieb in diesem Zustande unter beiden Linien des Hauses Burgund (die ältere legitime starb 1383 aus), bis auf den Fall des Königs Sebastian gegen die Mauren in der Schlacht bei Alcazar 1578 und den bald darauf folgenden Tod seines Grossoheims Heinrich 1580. Demnächst verlor es für sechzig Jahre seine Selbständigkeit und wurde mit Spanien bis 1640 vereinigt, wo es unter Johann IV., dem Stifter des heutigen Hauses Braganza, durch illegitime Verwandtschaft der jüngeren Linie des Hauses Burgund entstammend, von neuem die Würde eines souverainen Königreichs sich erwarb, die es noch unter derselben Dynastie jetzt besitzt.

8. Der Staat der Osmanischen Pforte ist seit der Eroberung Adrianopels unter Amurad I. 1361 ein in Europa festbegründetes souveraines Reich. Muhamed der zweite nahm nach der völligen Vernichtung des Byzantinischen Kaiserthums durch die Erstürmung Constantinopels 1453 den Titel eines Padischah an, mit welchem Suleyman II. der Grosse 1538, den eines Chalifen verband und dadurch die höchste weltliche und geistliche Gewalt in allen der Pforte unterworfenen Ländern für sich und seine Dynastie vereinigte. In dieser doppelten souverainen Beziehung herrscht dieselbe noch bis zur heutigen Stunde.

9. Der Kirchenstaat, wohl zu unterscheiden von der Hierarchie der Päbste, bildete sich als ein geschlossenes souverai-

nes Territorium, mit Rom als Mittelpunkt seit Pabst Innocenz III. und seit der Verzichtleistung des Kaisers Otto IV. auf alle Anrechte an Rom 1209. Mit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts unter Nicolaus V. trat das Interesse des Kirchenstaats in der Päpstlichen Politik noch mehr hervor, weil nun die Italienischen Angelegenheiten mehr Beschäftigung gaben, als die allgemeine Leitung der christlichen Staaten Europa's, und der Römische Hof immer mehr auf engere Gränzen in den weltlichen Händeln sich zurückzog. Die Souverainität des Kirchenstaats wurde während der Französischen Revolution durch die Bildung der Italienischen Tochter-Republiken sehr beschränkt und hörte am 17. Mai 1809 völlig auf, als Kaiser Napoleon den schon so sehr geschmälerten Staat völlig mit Frankreich und dem neuen Königreiche Italien vereinigte. Dieselbe wurde aber auf dem ersten Pariser Frieden 1814 wieder gänzlich hergestellt.

10. Der Russische Staat erwarb durch Iwan I. Wasiljewitsch 1466 nicht blos die bleibende Wiedervereinigung der Jahrhunderte lang getrennt gewesenen Grossfürstenthümer, sondern auch die Selbständigkeit 1477 durch gänzliche Befreiung aus dem schmählichen Joche der Tartaren. Politische Grösse gewann indess dieses Reich erst unter dem Hause Romanow, als dessen fünfter Regent Peter der Grosse mit seinem schöpferischen Riesengenie Europa's Cultur und Staatsklugheit in demselben einheimisch machte. Nach dem Nystädter Frieden, der den grossen Nordischen Krieg 1721 endete, nahm der Selbstherrscher Russlands für seinen Staat die Würde eines Kaiserthums in Anspruch, die auch seit dieser Zeit von allen Staaten Europa's anerkannt worden ist und fast ununterbrochen durch Vergrösserung des Länderbestandes gewichtvollere Grundlagen erhalten hat.

11. Das Königreich Preussen war in dem Herzogthum dieses Namens, durch die Verträge von Labiau und Wehlau 1656 und 1657, aus dem Lehnsverhältnisse gegen das Königreich Polen in die Reihe der souverainen Staaten übergegangen. Dies geschah zu einer Zeit, als die Verhältnisse des Deutschen und Römischen Reiches durch den dreissigjährigen Krieg und den Westphälischen Frieden einer gänzlichen Auflösung bereits nahe gekommen waren, und die einzelnen Deutschen Staaten mehr als

eine halbe Souverainität erlangt hatten. Preussen nahm auch für seine Deutschen Provinzen bald völlige Souverainität in Anspruch, als es dem Kurfürsten Friedrich III. vom Kaiser zugestanden wurde, die erbliche Königswürde für seine Staaten anzunehmen, welches durch einen selbständigen Act am 16. December 1700 geschah, dem die Krönung am 18. Ianuar 1701 folgte. Schon dadurch ging die Souverainität aus Ostpreussen fast ohne merkbaren Unterschied nach den Deutschen Staaten desselben Herrschers über. In diesem Zustande sind alle spätere Erwerbungen des gleich in dem ersten Regierungsjahre Friedrich des Grossen zu den mächtigsten Staaten Europas emporgehobenen Reiches aufgenommen und derselben Souverainität theilhaftig geworden.

12. Das Königreich Sardinien war in dem Hauptlande seines Herrscherhauses, der Grafschaft Savoyen, die 1416 von Kaiser Sigismund zum Herzogthum erhoben wurde, gleich den Deutschen Staaten Kronlehn des Römischen Reichs. Durch kriegerische Tapferkeit und gewandte Staatsklugheit seiner Fürsten wurde der Besitzstand dieses Herzogthums in dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte so beträchtlich erweitert, dass die Verwendung seiner Staatskräfte in dem Spanischen Erbfolgekriege zu Gunsten des Hauses Habsburg, Victor Amadeus II. als Entschädigung in dem Frieden zu Utrecht 1713 das souveraine Königreich Sicilien zubrachte, welches er sieben Jahre später in Folge der für ihn unglücklichen Quadrupel-Allianz 1720 gegen Sardinien als souveraines Königreich eintauschen musste. Mit diesem Staate wurden die Besitzungen des Hauses Savoyen auf dem Italienischen Festlande eng vereinigt, blieben es bis zum Vertrage zu Turin vom 8. December 1798, durch welchen Carl Emanuel IV. ausschliesslich auf Sardinien beschränkt wurde. Die beiden Pariser Frieden 1814 und 15 stellten aber nicht nur den alten Länderbestand des Königreichs Sardinien wieder völlig her, sondern gewährten im Herzogthume Genua auch noch eine beträchtliche Vergrösserung auf dem Festlande.

13. Das Königreich Neapel und Sicilien war zwar schon im Mittelalter seit 1130 unter den Häusern Hauteville und Hohenstauffen als ein zusammenhängender souverainer Staat gebildet, da das Lehnsverhältniss gegen den Römischen Stuhl doch nur sehr locker zusammenhing und in sehr geringen Verbindlich-

keiten bestand. Das Haus Anjou brachte durch die Sicilianische Vesper 1282 eine Trennung beider Staaten hervor, die bis 1502 währte, während der Königsstamm von Arragonien in der echten Linie Sicilien mit seinem Hauptreiche vereinigte, ein natürlicher Zweig desselben aber seit 1458 in Neapel regierte. Darauf brachte Ferdinand der Katholische, König von Arragonien beide Reiche Neapel und Sicilien als abhängige Staaten an sein Hauptreich, und diese Unterordnung derselben unter Spanien verblieb über zweihundert Jahre, bis in Folge des Spanischen Erbfolgekriegs durch den Frieden zu Utrecht 1713, beide Staaten von Spanien getrennt wurden. Sicilien fiel wie so eben gesagt als Königreich an das Haus Savoyen. Neapel aber wurde als ein abhängiger Staat mit den Italienischen Besitzungen der übrig gebliebenen Deutschen Linie Habsburg verbunden, die ausserdem noch Sardinien erhielt und dafür 1720 Sicilien eintauschen konnte. Aber vierzehn Jahre später brachte der Polnische Thronfolgestreit 1734 einen Krieg hervor, der auf dem Kampfschauplatze in Italien und am Rhein ausgefochten wurde und bei der Vereinigung der beiden Häuser Bourbon in Frankreich und Spanien auf Kosten von Habsburg-Oestreich, zu Gunsten einer dritten Dynastie Bourbon mit der Stiftung eines neuen souverainen Königreichs Neapel und Sicilien in den Wiener Friedensprälimimarien 1735 endete. In diesem Verhältnisse verblieb der Staat bis 1805 — denn die Parthenopaeische Französische Tochter-Republik hat keine feste politische Dauer erlangt, — wo Neapel als ein für sich bestehender Staat unter Joseph Napoleon und Joachim Murat 1805—15, von Sicilien unter dem Hause Bourbon gesondert wurde. Durch den Congress zu Wien wurde Neapel 1815 der dritten Dynastie Bourbon wieder zurückgegeben, und beide Staaten bilden fortan abermals ein vereinigtes souveraines Königreich.

14. Das Grossherzogthum Toscana war als ein erbliches Herzogthum und Kronlehn des Römischen Reichs 1531 dem Hause Medici übergeben. Dem zweiten Erbherzoge dieses Hauses Cosimo I. verlieh Papst Pius V. die Würde eines Grossherzogs 1569, die erste in Europa, anfänglich mit entschiedenem Widerspruch von Seiten des dabei beeinträchtigten Kaiserhofes, dann für Cosimo's Nachfolger Grossherzog Franz I. von Kaiser Maximilian II. 1575 bestätigt. Nach dem Aussterben der Medici mit Grossherzog Johann Gasto 1737 folgte das Haus Lothringen mit

Franz Stephan, aber das Grossherzogthum Toscana blieb als Mannlehn des Römischen Reichs doch nur in halb souverainem Zustande. Der Grossherzog erlangte aber durch die Vermählung mit Maria Theresia die Römische Kaiserkrone 1745, und dadurch wurde das Grossherzogthum Toscana eine Secundogenitur des Hauses Lothringen-Oestreich, indem Franz's I. ältester Sohn Ioseph II. auf dem Kaiserthrone und in allen Oestreichischen Erbstaaten, der zweite Leopold in Toscana folgte. Als aber der letztere, durch den Tod seines Bruders Ioseph ohne Hinterlassung von Descendenten, auf den Kaiserlichen Thron berufen wurde, nahm derselbe seinen ältesten Sohn Franz wiederum nach dem Kaiserstaate mit, und liess den zweiten Ferdinand zur Fortsetzung der Secundogenitur, in Toscana zurück. Der vorübergehende Zustand dieses Staates während der Französischen Revolution als Königreich Hetrurien und darauf als ein Theil des Französischen Kaiserthums bleibt hier ausser Acht, da Toscana auf dem Wiener Congresse am 9 Iuni 1815 in seine alten Verhältnisse des Territoriums, aber mit voller Souverainität trat, weil inzwischen das Römische Reich ganz aufgelöst war.

15. Die Herzogthümer Parma und Piacenza wurden durch Papst Paul III. zuerst als ein geschlossenes Territorium und päpstliches Lehn 1545 an das Haus Farnese gegeben, welches sein natürlicher Sohn Peter Aloys Farnese begründet hatte und das nach zweihundert Jahren 1731 mit Herzog Anton ausstarb. Die Herzogthümer fielen an Don Carlos den ältesten Sohn Philipps V. von Spanien aus seiner zweiten Ehe mit Elisabeth von Parma, und als dieser den Thron von Neapel und Sicilien 1735 bestieg, fielen sie wieder auf 13 Jahre an Oestreich. Im Frieden zu Aachen 1748 wurde aber hier eine vierte Dynastie Bourbon gegründet, indem anfangs Don Philipp ein jüngerer Bruder des Königs Karl III. von Neapel und Sohn Philipps V. das Herzogthum Parma und Piacenza für seinen Mannsstamm erhielt. Dieser blieb bis zum Frieden von Luneville 1801 in Besitz, erhielt dann das Königreich Hetrurien, während die genannten Herzogthümer anfänglich zur Disposition Napoleons vorbehalten, dann 1805 unmittelbar dem Französischen Kaiserthume zufielen. Durch den ersten Frieden zu Paris 1814 wurden dieselben als souveraine Herzogthümer nebst dem Herzogthume Guastalla an die Kaiserin Maria Louise, Gemahlin Napo-

leons gegeben, und auf dem Wiener-Congresse 1815 bestimmt, dass dieselben nach ihrem Absterben an den Herzog von Lucca fallen, dieses Herzogthum aber sodann dem Grossherzogthume Toscana einverleibt werden soll.

16. Das Herzogthum Lucca war seit 1370 fast in dem jetzigen Umfange ein Freistaat, der als Aristokratie bis auf das Zeitalter der Eranzösischen Revolution und ihrer Ausdehnung über Italien sich erhielt. Mit Piombino als Fürstenthum vereinigt, wurde es von Napoleon 1805 als Eigenthum seiner Schwester Elise und deren Gemahl Bacciochi überwiesen; aber durch die Schlussacte des Wiener Congresses 1815 wurde Lucca, nach Zurückgabe von Piombino an das Haus Buoncompagni unter Oberhoheit des Grossherzogs von Toscana, als souveraines Herzogthum der vierten Dynastie Bourbon in Europa unter der vortheilhaften Bedingung ausgehändigt, die so eben bei den Herzogthümern Parma und Piacenza angeführt worden ist, worüber noch später ein besonderer Vertrag zu Paris am 10ten Juni 1817 abgeschlossen ist.

17. Das Herzogthum Modena war als ein Kronlehn des Römischen Reichs 1452 an die Markgrafen von Este mit der herzoglichen Würde vergeben und verblieb bei denselben bis auf die Eroberung der Franzosen während der Revolution, wo der letzte männliche Spross Herzog Hercules III. für den Verlust dieses Landes im Frieden von Campo Formio 1797 durch den Breisgau entschädigt wurde. Er starb noch vor der möglichen Wiederherstellung in seine alten Staaten 1803 ohne männliche Descendenten, aber seine Tochter Beatrix war mit Erzherzog Ferdinand von Oestreich, einem Bruder der beiden Kaiser Joseph II. und Leopold II, seit 1771 vermählt, der gleich damals die Zusicherung der Nachfolge im Reichslehn Modena erlangt hatte. Dessen Sohn Franz IV, der heutige Herzog, erbte nach dem Tode seines Vaters 1806 seine Ansprüche, und ward vermöge derselben durch den ersten Pariser Frieden in den Besitz von Modena, als einem souverainen Herzogthume eingesetzt. Dadurch ist die dritte Dynastie Lothringen-Oestreich gebildet, die den Beinamen Este wegen des durch die weibliche Verwandtschaft erworbenen Anrechts führt.

18. Das Königreich der Niederlande bildete seit 1587 eine souveraine Republik, in welcher das Haus Nassau-Oranien die Erbstatthalterwürde bis auf das Aussterben des Mannsstammes derselben mit Wilhelm III. 1702 besass. Das Haus Nassau-Dietz erlangte die gleiche Erbstatthalterschaft erst 1748, und verwaltete dieselbe bis zum Untergange der Selbständigkeit der Republik Holland 1795. Den ephemeren Zustand derselben als Batavische Tochter des Französischen Freistaats, als Königreich unter Ludwig Napoleon und als einverleibte Provinz des Französischen Kaiserthums übergehen wir hier. Darauf wurde Holland auf dem Wiener Congresse 1815, mit den vormaligen Oestreichisch-Belgischen Provinzen vereinigt, zu einem souverainen Königreiche erhoben und dasselbe dem Hause Nassau Dietz in dem Mannsstamme König Wilhelms I., des Sohnes des letzten Erbstatthalters Wilhelm V, übergeben. Doch hat sich Belgien durch den Aufstand im August und September 1830 als ein unabhängiger Staat wiederum von dem Königreiche der Niederlande gesondert, und ist als ein solcher von den fünf grossen Mächten Europa's am 4. November 1830 anerkannt worden.

19. Das Königreich Belgien, wie so eben bemerkt, seit 1830 in seiner Souverainität anerkannt, besteht durch die Verfassung vom 25. Februar 1831 und die Wahlacte vom 4. Iuni 1831 als ein Erbkönigreich in einer jüngeren Linie des Hauses Sachsen-Coburg-Gotha, ausschliesslich für den Mannsstamm des Königs Leopold I.

20. Das Königreich Griechenland, durch den Vertrag der drei Mächte Russland, Grossbritannien und Frankreich vom 6. Iuli 1827 zu London, in die Reihe der für sich bestehenden Staaten eingetreten, durch die Einwilligung der hohen Pforte vom 24. April 1830 zu einem souverainen Erbfürstenthume bestimmt, wurde in Folge eines neuen Vertrages jener drei Mächte zu London am 7. Mai 1832 ein Erbkönigreich für eine zweite Linie des Königshauses Baiern, die durch Otto I., den zweiten Sohn des jetzigen Königs von Baiern Ludwig I., als ersten König von Griechenland, und im Fall seines Aussterbens ohne Descendenten, durch seinen darauf folgenden jüngeren Bruder Luitpold gebildet werden soll.

Wir gehen jetzt zu den acht und dreissig Deutschen Staaten über, die seit 1815 wiederum einen Deutschen Bund bilden, aber an demselben als völlig souveraine Staaten Antheil nehmen, während sie im Verbande des Römisch-Deutschen Reiches vor dem Westphälischen Frieden nur als halbsouveraine Staaten anzusehen waren, und nach demselben doch in der grösseren Mehrzahl noch in einer stärkeren Abhängigkeit gegen die Kaiserliche Oberhoheit verblieben, als es mit dem Begriffe der vollen Souverainität verträglich ist. Wir müssen daher, wenn wir Preussen ausnehmen, erst das Zeitalter der Französischen Revolution und der gänzlichen Auflösung des Reichsverbands, nachdem Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Regierung des Römischen Reichs niedergelegt hatte, als den allgemeinen Zeitpunkt für die vollständige Souverainität der Deutschen Staaten feststellen und haben für die einzelnen nur noch nachstehende geschichtliche Bemerkungen hinzuzufügen. — In Bezug auf die Deutschen Provinzen des Oestreichischen und Preussischen Staats ist oben schon das Nöthige angeführt.

21. Das Königreich Baiern, aus den beiden 1777 vereinigten Kurlanden Pfalz und Baiern und den Vergrösserungen unter dem jetzt (seit 1799) regierenden Hause Zweibrücken entstanden, das als ein echter Zweig des Hauses Pfalz-Wittelsbach, des Besitzers dieser Lande seit 1180, fortgrünt, erlangte diese Würde in Folge des Friedens von Presburg am 26. December 1805, um sie mit dem 1. Januar 1806 zu führen.

22. Das Königreich Würtemberg, seit 1495 Herzogthum, von 1534 bis 1599 Lehn der Erzherzoge von Oestreich, also nur Reichsafterlehn, seit 1803 Kurfürstenthum, wurde es gleich Baiern durch den Frieden zu Presburg souveraines Königreich und führte diesen Titel seit dem 1ten Januar 1806.

23. Das Königreich Sachsen. Seit 1355 Kurfürstenthum, seit 1423 in dem Besitze der Markgrafen von Meissen, die ihre Markgrafschaft mit den Kurlanden vereinigten, seit 1548 Besitzthum der jüngeren Linie dieser Markgrafen, oder des Albertinischen Stammes, wurde es in Folge des Friedens zu Posen mit Kaiser Napoleon am 11ten Dec. 1806, nach bereits erfolgter Auflösung des Römischen Reichs, zum souverainen Königreiche erhoben.

24. Das Königreich Hannover, aus einem Theile der Allodial-Besitzungen des Este-Welfischen Stammes gebildet, seit 1235 zum Herzogthum Braunschweig Lüneburg erhoben, wurde es 1692 Kurfürstenthum und 1714 nur durch das regierende Haus, das in diesem Jahre den Thron von Grossbritannien bestieg, mit diesem Reiche verknüpft. Seit 1803 von den Franzosen besetzt, dann 1805 ein Theil des Preussischen Staates, 1807 des Königsreichs Westphalen, wurde Hannover nach der Wiederherstellung an seine alten Besitzer im ersten Frieden von Paris, durch den Prinzregenten Georg am 26ten October 1814 zum souverainen Königreich erhoben und als solches auf dem Wiener Congresse 1815 sogleich anerkannt, und zwar in gleicher Selbständigkeit gegen das Brittische Reich, wie früher.

25. Das Grossherzogthum Baden, seit dem Ende des eilften Jahrhunderts Markgrafschaft, indem Herrmann I., der Stifter dieses Hauses, Sohn Bertholds I., des ersten Herzogs von Zähringen, den Titel von seinen Ansprüchen auf die Markgrafschaft Verona herüber trug, seit 1803 unter Markgraf Carl Friedrich, der den früheren Länderbestand dieses Hauses um das Vierfache vergrösserte, Kurfürstenthum, darauf in Folge des Friedens zu Pressburg seit 1806 souveraines Grossherzogthum.

26. Das Kurfürstenthum Hessen, seit 1292 Landgrafschaft, die nach dem Tode Philipps des Grossmüthigen 1587 in vier Theile zerstückelt wurde, aus welchen 1604 die beiden Landgrafschaften Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt hervorgingen. Jene fast dreimal so gross als diese, wurde in Folge des Reichs-Deputationsrecesses vom Jahre 1803 Kurfürstenthum, das jedoch Kaiser Napoleon am 1. November 1806 auflöste und im folgenden Jahre dem Königreiche Westphalen einverleibte. Nach der Schlacht bei Leipzig und der dadurch erfolgten Auflösung des Königreichs Westphalen, wurde Hessen-Cassel am 2. December 1813 durch einen Vertrag mit den verbündeten Mächten als souveraines Kurfürstenthum wiederhergestellt und auf dem Wiener Congresse 1815 mit dem Grossherzogthum Fulda vereinigt.

27. Das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, wie so eben angeführt, seit 1557 eine für sich bestehende Landgrafschaft, die mit dem Tode des zweiten Landgrafen dieser jüngeren Linie Ludwigs des V. 1626, schon in zwei ungleiche Theile zerfallen war, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg.

Das erstere unter Landgraf Ludwig X., durch dessen Verbindung mit Napoleon sehr beträchtlich erweitert, wurde als Theil des Rheinbundes am 1. August 1806 zu einem souverainen Grossherzogthum erhoben und in dieser Würde auch auf dem Wiener Congresse 1815 anerkannt.

28. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg war von 1806 bis 1815 der Oberhoheit des Grossherzogthums Hessen-Darmstadt unterworfen und erst in Folge des Wiener Congresses am 8. Juli 1816 als souveraine Landgrafschaft und selbständiges Mitglied des Deutschen Bundes anerkannt.

29. Das Grossherzogthum Luxemburg war im Mittelalter durch Kaiser Carl IV. 1354 aus einer Grafschaft zu einem Herzogthum erhoben, durch die Erbtochter dieses Hauses Elisabeth Besitzthum der Herzoge von Burgund, und dadurch Theil der Spanischen, seit 1713 der Oestreichischen Niederlande, seit 1797 des Französischen Staats geworden. Auf dem Wiener Congresse wurde es mit einem Theile des Bisthums Lüttich vereinigt, 1815 als souveraines Grossherzogthum und Theil des Deutschen Bundes dem Hause Nassau-Oranien (dem letzten Zweige der Ottonischen oder jüngeren Linie des Hauses Nassau) überwiesen für die Abtretung seiner Stammlande an Preussen. Die definitive Bestimmung dieses Staates seit dem Belgischen Aufstande 1830 ist noch nicht entschieden.

30. Das Herzogthum Holstein und Sachsen Lauenburg ist seit dem Wiener Congresse 1815 ein souverainer Staat des Deutschen Bundes, der durch das regierende Haus mit Dänemark (s. oben nr. 6) verknüpft ist, aber von ihm zu Gunsten der Linie Holstein-Sonderburg-Augustenburg getrennt werden kann, sobald in Dänemark selbst die weibliche Linie des Königshauses folgt, weil in diesen Deutschen Landen der Mannstamm der Nebenlinien desselben jener weiblichen vorangeht.

31) Das Grossherzogthum Oldenburg. Aus den beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gebildet, die durch Kaiser Joseph II. 1777 zu Gunsten des jüngeren Hauses Holstein-Gottorp zu einem Herzogthum Oldenburg erklärt wurden, seit 1803 mit dem Fürstenthume Lübek vereinigt, wurde dies Land 1810 dem Französischen Kaiserthume einverleibt. Nach seiner

Zurükgabe an das Haus Hollstein-Gottorp erhielt das Herzogthum sogleich auf dem Congress zu Wien 1815 das Recht, den Titel eines souverainen Grossherzogthums zu führen, von dem inzwischen erst vierzehn Jahre später der jetzige Regent August seit dem 28. Mai 1829 Gebrauch machte.

32. und 33. Die Grossherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz. Die beiden Wendischen Fürstenthümer Meklenbnrg wurden von Kaiser Karl IV. 1347 zu Herzogthümer erhoben und 1552 durch Johann Albrecht I. vereinigt, aber schon wieder 1592 nach dem Tode seines Sohnes Johann VIII. durch seine zwei Grosssöhne getheilt, und nach dem Aussterben der Linie des jüngeren, 1701 durch den Vergleich zu Hamburg abermals in zwei, aber sehr ungleiche Theile, die beiden heute noch bestehenden Meklenburgischen Staaten getheilt. Beide wurden als souveraine Grossherzogthümer auf dem Congresse zu Wien am 28. Juni 1815 anerkannt.

34. Das Grossherzogthum Sachsen-Weimar. Der ältere Zweig der Markgrafen von Meissen (vergl. nr. 23.), oder der Ernestinische Stamm erhielt sich nach dem Verluste der Kurlande unter Johann Friedrich 1547 in den Thüringischen Landen. Der Enkel des letzten, Herzog Johann von Sachsen Weimar, ist der gemeinschaftliche Stammvater aller vier jetzt blühender Sächsischen Herzogshäuser. Sein ältester Sohn Wilhelm bildete 1605 und 1644 (nach dem Tode seines kinderlosen Bruders Albrecht) das Herzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das mit seinen beträchtlichen Erweiterungen in Folge des Wiener Congresses am 2. April 1815 die Würde eines souverainen Grossherzogthums durch allgemeine Anerkennung der daselbst versammelten Mächten erlangte.

35. 36. und 37. Die drei Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen haben sich durch mannichfache Theilungen aus den Stammlanden des Herzogs Ernst I. von Gotha, des Bruders von Wilhelm von Weimar seit 1605 gebildet. Nach der Auflösung des Römischen Reichs 1803 und 1806 waren hier vier Staaten als souveraine Herzogthümer übrig geblieben und hatten sich als solche während der Gewaltherrschaft Napoleons durch

den Zutritt zu seinem Rheinbunde erhalten: Gotha - Altenburg, Hildburghausen, Coburg und Meiningen. Die älteste Linie derselben, Sachsen-Gotha, welche zugleich den grössten Landbesitz hatte, starb mit Herzog Friedrich IV. am 11ten Februar 1825 aus, worauf die Theilung dieser Lande in allgemeiner Abgränzung nach dem Vergleiche vom 12ten November 1826 dergestalt erfolgte, dass Hildburghausen seine früheren Besitzungen aufgab und dafür das Fürstenthum Altenburg aus der Gothaischen Erbschaft wählte, Coburg den weiten Theil derselben', das eigentliche Fürstenthum Gotha mit seinen älteren Besitzungen vereinigte, und Meiningen endlich ganz Hildburghausen erlangte. Danach änderten sich auch die Titel ihrer Linien, aber die Zahl der Deutschen souverainen Staaten war dadurch um einen verringert.

38. Das Herzogthum Nassau, entstanden aus den Rheinischen Besitzungen der beiden übriggebliebenen fürstlichen Häuser der Walramischen, oder älteren Linie des Stammes Nassau (von Walram, dem Vater des Deutschen Königs Adolf von Nassau im dreizehnten Jahrhunderte gestiftet), N-Weilburg und N-Usingen, die seit ihrem Eintritt in den Rheinbund am 1sten August, 1896 ein souveraines Gesammtherzogthum bildeten, und in derselben Eigenschaft 1815 den 8ten Juni dem Deutschen Staatenbunde beitraten. Der letzte Fürst von Nassau-Usingen starb am 24. Maerz 1816, und von da ab steht das Herzogthum Nassau eng vereint unter einem einzigen Fürsten.

39. Das Herzogthum Braunschweig, ursprünglich auf dieselbe Weise wie Hannover (nr 24), gestiftet, wurde seit der Theilung dieser Lande von 1592 gerade für die ältere Linie dieses Hauses auf einen geringeren Länderbestand beschränkt, und ausserdem noch im siebzehnten Jahrhundert durch neue Theilungen geschwächt. Darauf aber durch die beiden Herzoge Carl und Carl Ferdinand wiederum gehoben, verlor es durch Napoleon nach der Schlacht bei Auerstädt seine Selbständigkeit und wurde in Folge des Friedens von Tilsit 1807 ein Theil des neu gebildeten Königreichs Westphalen. Im Jahre 1813 wurde es aber gleich nach der Schlacht bei Leipzig als souveraines Herzogthum für das angestammte Fürstenhaus wieder hergestellt.

40, 41 und 42. Die drei Herzogthümer Anhalt-Dessau, A.-Bernburg und A.-Köthen sind gebildet aus der Graf-

schaft Anhalt an der Elbe, deren Besitzer schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die fürstliche Würde erhielten. In vielfache Verzweigungen vertheilt, vereinigte sie wiederum sämmtlich Fürst Joachim Ernst, der 1585 starb, von welchem die drei noch jetzt blühenden herzoglichen Häuser und die 1793 ausgestorbenen Fürsten von Anhalt-Zerbst entstammen. Als souveraine Fürstenthümer schieden sie bereits aus dem aufgelösten Römischen Reiche, aber Anhalt-Bernburg liess sich noch von Kaiser Franz am 18. April 1806 die Herzogswürde ertheilen, und Anhalt-Dessau und A.-Cöthen traten bald darauf als Herzogthümer nach dem Vertrage vom 18. April 1807 mit Kaiser Napoleon in den Rheinbund ein. In gleicher Eigenschaft wurden sie den 8. Juni 1815 Mitglieder des Deutschen Bundes.

43 und 44. Die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt gehörten nach einem grossen Theile ihres heutigen Länderbestandes der bereits seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts namhaft bekannten Grafschaft Schwarzburg in Thüringen zu, die 1583 in die beiden heutigen Linien sich theilte. Die ältere zu Sondershausen erwarb bereits 1697 für sich die reichsfürstliche Würde, die der jüngeren zu Rudolstadt erst dreizehn Jahre später zu Theil wurde. Als souveraine Fürstenthümer traten sie 1803 und 1806 aus dem Römischen Reiche, und in derselben Eigenschaft gesellten sie sich am 18. April 1807 dem Rheinischen und 1815 den 8. Juni dem Deutschen Bunde bei.

45 und 46. Die Fürstenthümer Lippe und Lippe-Schaumburg. Erst im sechszehnten Jahrhunderte gelangten die schon im Zeitalter der Hohenstauffen reichsunmittelbaren Herren zur Lippe zur reichsgräflichen Würde, und ihre Besitzungen zerfielen nach dem Tode des Grafen Simon VI. 1613 in drei Grafschaften, von denen die mittlere Lippe-Brake 1709 ihre Herrschaft durch Aussterben verlor und an die anderen beiden jetzt noch blühenden Häuser vertheilt wurde. Die ältere Linie Lippe, oder auch nach ihrer Residenz Lippe-Detmold genannt, erlangte bereits von Kaiser Karl VI. 1720 den reichsfürstlichen Titel, machte aber erst 1789 von demselben Gebrauch, und

gieng mit einem souverainen Fürstenthum 1803 und 1806 aus dem zertrümmerten Römischen Reiche hervor, mit welchem es den 18. April 1807 zum Rheinbunde trat, wobei zugleich auch die souveraine Grafschaft Lippe-Schaumburg zum Fürstenthum erhoben und in dieser Würde Mitglied desselben wurde. In gleicher Eigenschaft wurden beide Fürstenthümer 1815 als Mitglieder des Deutschen Bundes aufgenommen. — Die übrigen Zweige des Hauses Lippe (Lippe-Biesterfeld oder jetzt L.-Sternberg-Swalenberg und L.-Weissenfeld) sind nicht souverain und gräflichen Standes.

47. Das Fürstenthum Waldeck. Die Grafschaft Waldeck war schon im Zeitalter der Hohenstauffen in dem Besitz des jetzt noch dieselbe regierenden Hauses, und zerfiel nach dem Tode des Grafen Josias 1580 in die beiden Linien Waldeck-Eisenberg und W.-Wildungen. Die jüngere W.-Wildungen erhielt schon 1682 die reichsfürstliche Würde durch das persönliche Verdienst des Feldmarschalls Grafen George Friedrich W., erlosch aber zehn Jahre später, wodurch die ältere wieder zum Alleinbesitz der Grafschaft gelangte. Diese erwarb gleichfalls 1712 und 1719 die reichsfürstliche Würde und blieb souverainesFürstenthum bei der Auflösung des Reichs: als solches trat es d. 18. April 1807 dem Rheinbunde und 1815 dem Deutschen Bunde bei. — Das zweite jetzt noch blühende Haus (seit 1706) Waldeck-Bergheim ist nicht souverain und nur gräflichen Standes.

48. und 49. Die beiden Fürstenthümer Reuss älterer und jüngerer Linie. Ein Theil dieser Länder gehörte schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts den Vögten von Weida, von welchen die Herren von Reuss und Plauen abstammen. Diese erlangten sämmtlich von Kaiser Leopold I. 1671 die reichsgräfliche Würde und bildeten seit 1616 zwei Hauptlinien, Reuss-Greiz und R.-Schleiz; jene wurde schon 1778 reichsfürstlich, diese erst 1806 und zwar in beiden Zweigen Schleiz und Lobenstein, die jedoch nur vereint das Gesammtfürstenthum Reuss jüngerer Linie bilden. Beide Fürstenthümer wurden aber durch die politischen Ereignisse der Jahre 1803—7 völlig souverain, durch eine besondere Erklärung des Kaisers von Oestreich vom 22. Febr. 1808 auch ihrer Lehnsverbindlichkeiten für die Böhmische Besitzungen gegen denselben erledigt: als solche traten sie den

18. April 1807 dem Rheinischen und den 8. Juni 1815 dem Deutschen Bunde bei. — Zwei Zweige der jüngeren Linie sind noch gräflich.

50 und 51. Die Fürstenthümer Hohenzollern - Hechingen und Hohenzollern - Siegmaringen. Die Grafen von Hohenzollern, seit dem zwölften Jahrhunderte in der Geschichte in ununterbrochener Reihe sicher bekannt, erlangten für die jedesmaligen Häupter beider Linien in Schwaben 1623 die reichsfürstliche Würde und 1806 dieselbe für alle Mitglieder ihrer Häuser. Die Auflösung des Deutschen Reichs gab beiden Fürstenthümern völlige Souverainität, und mit derselben wurden sie bereits 1807 Mitglieder des Rheinischen und 1815 des Deutschen Bundes.

52. Das Fürstenthum Liechtenstein besteht nur aus den Schwäbischen Besitzungen dieses in den Oestreichischen Erbstaaten überaus reichbegüterten Hauses, namentlich der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg, die 1699 von Fürst Johann Adam Liechtenstein von den Grafen von Hohenembs erkauft, und durch Kaiser Carl VI. 1717 zu einem reichsunmittelbaren Fürstenthum erhoben wurden. Dasselbe wurde als souveraines Fürstenthum 1806 in den Rheinbund und 1815 in den Deutschen Bund aufgenommen.

53, 54, 55 und 56. Die vier freien Städte Lübeck, Frankfurt am Main, Hamburg und Bremen mit ihren Gebieten waren vor der Auflösung des Deutschen Reichs unmittelbare Reichstädte gewesen, und zwar in folgender Ordnung: Lübek seit 1226, Frankfurt seit 1254, Hamburg seit 1618 und Bremen seit 1640. Durch das Uebergewicht der Französischen Macht in Deutschland seit 1803 waren die drei nördlichen Städte allmählich dem Französischen Kaiserthum selbst, Frankfurt dem Grossherzogthum dieses Namens einverleibt worden Durch die Niederlage der Franzosen bei Leipzig gewannen sie sämmtlich ihre Selbständigkeit wieder, und wurden am 8. Mai 1815 als souveraine Mitglieder in den Deutschen Bund aufgenommen.

57 — 78. Die zwei und zwanzig souverainen Staaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft mögen hier nur

in chronologischer Folge für den Zeitpunkt der von ihnen erworbenen Selbständigkeit angeführt werden. Schwytz, Uri und Unterwalden, die drei Urkantone der Schweizer-Freiheit errangen dieselbe 1308 und bildeten, im Inneren sich unabhängig von einander erhaltend, zum gegenseitigen Schutz nach Aussen die erste Grundlage Helvetischer Eidgenossenschaft. Lucern gesellte sich ihnen bei seit 1332, Zürich seit 1351, Zug seit 1352, Glarus in demselben Jahre, endlich Bern seit 1353. Diese bildeten die acht alten Cantone (Orte) der Schweiz, und ihre Zeit ist die glänzendste für die politische Selbständigkeit dieses Staatenbundes. Erst hundert und dreissig Jahre später traten fünf neue Landschaften hinzu, Fryburg und Solothurn seit 1481, Basel und Schafhausen seit 1501, das Land Appenzell seit 1513: alles auf Kosten des Deutschen Reichs und seiner Vasallen.

In dieser Anzahl und dem durch die Natur fast überall genau angewiesenen Länderbestande verblieben die dreizehn souverainen Freistaaten des Schweizer-Bundes beinahe drei volle Jahrhunderte unverändert, bis auch sie von dem Strudel der Französischen Revolution ergriffen, mannichfache Veränderungen im Inneren selbst veranlassten und durch den unwiderstehlichen Einfluss des übermächtigen Nachbarn erlitten. Nach mehreren verunglückten Versuchen einer einzigen und darauf einer dreifachen concentrirten Republik, wurde unter Vermittelung Napoleons 1803 durch die Mediationsacte einigermaassen ein dem alten politischen Systeme nahe kommender Staatenbund aus neunzehn souverainen Republiken begründet. Die alten dreizehn waren unter denselben, ausserdem das Waadtland und Aargau zwei neue souveraine Staaten seit 1803, die früher dem grössten Theile nach allgemeines Besitzthum des Cantons Bern gewesen waren; ferner Thurgau, früher gemeinschaftliches Eigenthum der acht alten Cantone; endlich Graubündten und St. Gallen souveraine Staaten der Helvetischen Eidgenossenschaft seit 1803, früher zugewandte d. i. in ewigem Bündnisse mit der Schweiz stehende Landschaften. Zehn Jahre bestand dieses neue Bundesverhältniss der Schweiz, als Napoleons Sturz 1814 auch in diesen Staaten die wesentlichsten Veränderungen hervor brachte. Es wurde ein neuer Bundesverein am 8. September 1814 für die Schweiz von den neuzehn souverainen Staaten geschlossen, die

noch in Folge des Wiener Congresses und des hier gefassten die Schweiz besonders angehenden Beschlusses vom 20. März 1815, um drei gleichfalls aus der Zahl der vormals der Schweiz zugewandten Orten bis auf zwei und zwanzig sich vermehrten. Diese waren das souveraine Fürstenthum Neuenburg (Neufchatel und Valengin), seit 1533 zum Fürstenthum erhoben, seit 1707 Eigenthum des Königs von Preussen durch die Entscheidung der Stände unter den erbberechtigten Competenten; es wurde als der einzige monarchische Staat in den Schweizer Staatenbund am 7. April 1815 aufgenommen. Darauf folgte die Aufnahme der Republiken Genf (seit 1524 der Hoheit der Herzoge von Savoyen durch eigene Anstrengung entzogen) und Wallis am 17. Juni 1815. Funfzehn Jahre blieb darauf der innere und äussere Zustand der Schweizerischen Eidgenossenschaft unverändert, bis der lang verhaltene Geist der inneren Gährung, namentlich in der westlichen Schweiz, seit 1830 so bedeutsame Bewegungen hervorbrachte, dass die bestehenden Verfassungen und Bundesverträge vielfach umgestossen und verletzt wurden, im Canton Basel sogar eine politische Trennung in zwei von einander unabhängige Staaten — Basel - Stadt und Basel - Landschaft — vor sich ging. Doch bei dem Mangel der politischen Anerkennung dieses neuen Staates von den die Beschlüsse des Wiener Congresses garantirenden grossen Mächten behalten wir hier noch die Zahl der 22 Föderativstaaten der Schweiz unverändert.

79. Der Freistaat San Marino, dessen Ursprung sich in das historische Dunkel der grossen Völkerwanderung verliert, der einzige in Italien während der Revolution durch die Franzosen unangetastet gebliebene Staat, dessen Souverainität Papst Pius VII. 1817 von neuem anerkannt hat.

80. Der Freistaat Krakau, durch die Schlussacte des Wiener Congresses vom 8. Juni 1825 zu einem unabhängigen aber völlig neutralen Staate unter dem Schutz der Mächte Russland, Preussen und Oestreich erklärt, bildet eben wegen dieser Einengung der Souverainitätsverhältnisse den Uebergang zu den sogenannten halb-souverainen Staaten, von denen aber in dieser Arbeit keine eigene Darstellung gegeben, sondern ihrer nur in der Beschreibung der die Oberhoheit und das Schutzrecht über sie ausübenden Staaten gedacht werden soll.

Daher über die Jonischen Inseln bei Grossbrittannien, über das Fürstenthum Monaco bei Sardinien, die Moldau und Wallachei bei dem Osmanischen Staate. —

§. 14.

Die Staaten Europa's nach ihrem Range.

Die wirkliche Rangabstufung der Europäischen Staaten unter einander hängt eben so wenig von dem Titel und der persönlichen Auszeichnung ihrer höchsten Regierungsgewalt, als von dem Alter der erworbenen Souverainität, als endlich von der Grösse ihres Länderumfangs und ihrer Bevölkerung lediglich ab. Gleiche Titel verstatten eine höchst ungleiche politische Macht, wie die Extreme zwischen einem Könige von Frankreich und Grossbrittannien und einem Könige von Sachsen, Dänemark und Griechenland klar genug veranschaulichen. Und zum grossen Glücke für die Völker Europas hält in der Gegenwart die ernstere Entwickelung einer selbständigen Politik die sorgfältigste Bewahrung eines kleinlichen Hof-Ceremoniells nicht mehr für gleichbedeutend mit der Vertheidigung der höchsten Staatsinteressen, und widmet ihr nicht mehr, wie in den peinlichen Beispielen der Congresse des siebzehnten und der ersten vierzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts, die Verschwendung der Kräfte vieler Staaten Jahre lang unter den geringfügigsten Verhandlungen, die mehr vom Ziele abführten, als durch einen raschen Frieden die das Mark der Völker rastlos verzehrenden Kriege beendigten. Es ist also als ein grosser Vortheil zu betrachten, dass die Rangverhältnisse der Staaten jetzt viel einfacher behandelt werden, dass formelle Ansprüche ohne Unterstützung einer nachdrücklichen politischen Macht keine Geltung mehr finden, und dass daher die Fürsten auch aufhören, sich um sie zu bemühen, dass endlich völkerrechtlich jetzt selten mehr als über die Titel Feststellungen getroffen werden, indem man dadurch am meisten Zurücksetzungen und vermeinten Verletzungen sich entzieht.

Doch werden herkömmlich selbst im diplomatischen Sprachgebrauche zwei Rangunterschiede bei den Staaten Europa's beobachtet, ohne dieselben durch genaue Definitionen bestimmen und sondern zu

können: I). Nach den Titeln und Würden der Staatsoberhäupter. II). Eine vierfache Abstufung in der Bedeutsamkeit des politischen Auftretens dieser Staaten.

I. Die Titeln, Würden und davon abhängenden Ehrenbezeigungen der Staatsoberhäupter werden gleichfalls am bequemsten in einer vierfachen Unterordnung übersehen:

1). Die Kaiserlichen und Königlichen Titel und Ehren, die den im vorigen §. angeführten und chronologisch erläuterten Kaiserthümern und Königreichen dergestalt zukommen, dass die regierenden Häupter und ihre Gemahlinnen *) den Titel Kaiserliche oder Königliche Majestät, ihre gesetzmässigen Nachkommen den der Kaiserlichen oder Königlichen Ho-

*) Davon sind auszunehmen die fürstlichen Gemahle derjenigen Kaiserinnen und Königinnen, die nach dem Erbrechte selbst als Erbtöchter auf den Thron berufen werden, und die daher auch auf der Pyrenaeischen Halbinsel und im Brittischen Reiche ganz folgerecht den Titel rex statt regina führen. Die rechtmässigen Ehegemahle dieser Majestäten dürfen weder immer selbst eine königliche Majestät sein, noch haben sie ein Anrecht deren Ehren und Würden zu fordern. So blieb der Gemahl der Königin Anna von Grossbrittannien, mit welcher die weibliche Linie auf diesem Throne schloss, nur Prinz Georg von Dänemark, bis an sein Lebensende 1708, auch nachdem seine Gemahlin 1702 den Thron bestiegen hatte. Der Gemahl der Königin Maria Theresia von Ungarn und Böhmen hiess solange Franz Stephan Grossherzog von Lothringen, obschon er von seiner Gemahlin gleich nach dem Ableben ihres kaiserlichen Vaters zum Mitregenten ernannt war, bis dass er selbst fünf Jahre später 1745 zum Kaiser erwählt wurde. Wir erhalten in der Gegenwart ein ähnliches Beispiel durch die Vermählung des Herzogs von Leuchtenberg mit der Königin Donna Maria von Portugal, wo diese allein die königlichen Ehren und Würden geniessen und auf ihre Kinder forterben lassen wird, es sei denn, dass sie selbst mit Zustimmung der Cortes auch den Herzog von Leuchtenberg zum Mitregenten und König von Portugal erklärte, wie dies schon in diesem Reiche von ihrer Urgrossmutter Maria I. zu Gunsten Pedros III. geschehen ist, und wie als ein ähnliches Beispiel die Ernennung Wilhelms III. als Königs von Grossbrittannien, durch die Einwilligung seiner Gemahlin Maria und des Englischen Parlaments, angeführt werden darf.

heit führen und alle conventionelle Ehrenbezeigungen in der Regel ihnen gleichmässig zuerkannt werden. Als Ausnahmen sind für diese Abtheilung zu betrachten die eigenthümlichen Titel und Ehrenbezeigungen, welche dem Papste und dem Türkischen Kaiser herkömmlich zustehen, und die unten in den dabei betheiligten Staaten vorkommen werden.

2. Die Grossherzoglichen und Kurfürstlichen, von denen die letzteren bis auf den einzigen für Hessen-Kassel verschwunden sind. Die Kurfürsten standen vor der Auflösung des Römischen Reichs als die unmittelbar nächsten Würden nach den Königen, während damals nur ein einziger Grossherzog, der von Toscana vorhanden war, wie im vorigen §. nr. 14. auseinander gesetzt ist. Kaiser Napoleon stürzte das Römisch-Deutsche Reich, indem er einzelne Fürsten desselben höher hob, andere gänzlich vernichtete. Drei Kurfürsten wurden Könige, (Baiern Würtemberg, Sachsen); zwei wurden Grossherzoge (Baden und der letzte geistliche Kurfürst von Mainz, weltlicher Grossherzog von Frankfurt und Primas des Rheinbundes); die vier noch übrigen, zwei geistliche und zwei weltliche; verloren ihre politische Existenz, und nur die beiden letzteren erlangten sie erst nach Napoleons Sturze als Königreich Hannover und Kurfürstenthum Hessen-Cassel wieder. Inzwischen waren noch sechs neue Grossherzogthümer aus ehemaligen Herzogthümern und Landgrafschaften herangebildet, von denen nur eins Hessen-Darmstadt seine Erhebung dem Französischen Kaiser verdankte, die übrigen ihre Berechtigung dazu auf dem Congresse zu Wien erlangten, vergl. §. 13 nr. 29 und 31—34. Die regierenden Häupter dieser Staaten führen gegenwärtig den Titel als Grossherzoge (und für Hessen-Cassel ausserdem noch als Kurfürst) mit dem Praedicat Königliche Hoheit, die Erbfolger den des Gross- und Kurprinzen (die letztere nur für Hessen-Cassel) mit dem Prädicat Hoheit, welches auch ihren sämmtlichen gesetzlichen Nachkommen seit ihrer Erhebung zu diesen Würden zusteht. Die Seitenlinien führen den Titel Prinz, Herzog, Markgraf, Landgraf, wie er aus früherer Zeit für die einzelnen Häuser bestanden hat und das Praedicat Durchlaucht. Dass ausserdem noch der Grossherzog von Toscana den auszeichnenden Titel Kaiserl. Königl. Hoheit geniesst, ist lediglich Folge seiner Abstammung von dem Kaiserlich Oestreichischen Hause, nicht ein Anrecht von Seiten seines Staates.

3) Die Herzoglichen und Landgräflichen Titel und Ehren geben den regierenden Häuptern die Würde des Herzogs oder eines regierenden Landgrafen und das Prädicat Herzogliche oder Landgräfliche Durchlaucht, dem Erbfolger den Titel Erbprinz, allen gesetzlichen Nachkommen den der Prinzen und Prinzessinnen und das Prädicat Durchlaucht. Als Ausnahmen bemerken wir für die Gegenwart die regierende Herzogin von Parma und Piacenza, die ihren früheren Titel Kaiserliche Majestät beibehalten hat. und den Herzog von Modena, der aus den so eben wegen Toscana angeführten Gründen, die ehrende Auszeichnung Königliche Hoheit als geborner K. Prinz v. Ungarn und Böhmen fortführt.

4. Die Fürstlichen Titel und Ehren unterscheiden sich von den in der dritten Abtheilung angeführten nur dadurch, dass die regierenden Häupter die Würde eines regierenden Fürsten statt der des Herzogs besitzen, von den übrigen gesetzlichen Nachkommen derselben aber mit jenen gleiche Titel und Würden gebraucht werden. Sie sind ohne Ausnahme die jüngsten Souverainen, und haben nur in den beiden letzten Jahrhunderten aus dem gräflichen Stande in den fürstlichen sich erhoben.

Die Freistaaten können dagegen bei dieser Eintheilung keinen Platz finden, und nur insofern einigermaassen diesen monarchischen Staaten gleichgestellt werden, dass ihre Gesandten und Geschäftsträger eine jenen zu vergleichende Anerkennung in den ihnen zugetheilten Auszeichnungen erlangen. Die Helvetische Eidgenossenschaft würde als politischer Gesammtkörper dann auf gleichen Fuss mit den Grossherzogthümern zu stellen sein, wie dies im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte in ähnlicher Weise durch Gleichstellung der Abgeordneten der Venetianischen Republik mit denen der Kurfürsten geschah. Die übrigen Freistaaten Europa's in der Gegenwart dürften aber wohl nur auf die Zusammenstellung mit den in die vierte Abtheilung hineingehörenden Fürstenthümern rechnen dürfen.

II. Politisch wichtiger erscheint die zweite Unterscheidung der Staaten nach ihrer gesammten Bedeutsamkeit, die sich in dem allseitigen Gebrauche ihrer Staatskräfte ausspricht. Schon seit dem sechszehnten Jahrhunderte spricht man von Staaten ersten, zweiten, dritten Ranges, ohne durch Verträge, oder andere

völkerrechtliche Bestimmungen dazu berechtigt zu sein. Es ist also nur ein gegenseitiges Uebereinkommen, wenn man für einen bestimmten Zeitpunkt unter Staaten ersten Ranges u. s. w. stets dieselben versteht. Aber dieses gegenseitige Uebereinkommen hängt natürlich von dem Eindrucke ab, den das politische Auftreten gewisser Staaten überall hervorbringt. Da nun indess der Gebrauch der Kräfte eines und desselben Staates durch einen grossen Regenten ein viel grossartigeres Resultat darlegt, als ihre Zersplitterung oder nutzlose Verwendung durch schwache oder unfähige Regierungen, so liegt es klar am Tage, dass in verschiedenen Zeiträumen zu den Staaten ersten Ranges nicht immer dieselben Staaten gezählt worden sind, wenn auch ihr Territorialumfang sich inzwischen durchaus nicht geändert haben sollte.

Gegenwärtig unterscheidet man gewöhnlich vier Rang-Classen der Staaten:

1. Staaten ersten Ranges. Unter diesen begreift man nur diejenigen Staaten, welche bei allen wichtigen Ereignissen die entscheidende Stimme führen, entweder ganz allein die Verhältnisse regeln, wie auf den Congressen zn Wien, Aachen, Laybach, Verona, oder doch einen solchen Einfluss auf die Bestimmung derselben ausüben, dass kein Widerstreben gegen denselben gedacht werden kann: daher werden sie jetzt geradezu κατ' ἐξοχὴν die fünf grossen Mächte genannt. Frankreich und Oestreich haben diese Bedeutsamkeit seit dem politischen Zusammentreten der Staaten im Mittelalter stets behauptet, das Brittische Reich seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch die Königin Elisabeth, Russland seit den Siegen Peters des Grossen im grossen Nordischen Kriege und Preussen seit Friedrich des Grossen Siegen im ersten Schlesischen Kriege. Früher gehörten aber diesen Mächten noch zu: Spanien seit Carl V. bis auf das Aussterben des Hauses Habsburg in diesem Staate 1700 und die dadurch erfolgte Sonderung der Besitzungen in Italien und Belgien, die Osmanische Pforte seit der Eroberung Constantinopels 1453 und ihrem weiteren Vordringen in Europa bis auf den gänzlichen Verlust Ungarns am Ende des siebzehnten Jahrhunderts; die Republik der vereinigten Niederlande als zweite Seemacht in Europa bis auf den Spanischen Erbfolgekrieg und das in demselben erfolgte Aussterben des Hauses-Nassau-Oranien mit Wilhelm III. 1702; end-

lich **Schweden** durch die persönliche Bedeutsamkeit seiner drei Regenten Gustav Adolf, Carl X., Carl XII., aber so an die persönliche Grösse derselben geknüpft, dass das politische Gewicht dieser Macht selbst in den beiden Zwischenregierungen der Königin Christina und des Königs Carl XI. sogleich eine merkliche Verminderung empfinden liess, und nach der grossen Niederlage bei Poltawa seine entscheidende Stimme im Norden für die Dauer an Russland überlassen musste.

2. **Staaten zweiten Ranges** werden diejenigen genannt, welche zwar keinesweges einen gebietenden Einspruch, wie jene, sich erlauben dürfen, aber doch noch eine so gewichtvolle Macht besitzen, dass ihr Zutritt oder ihre Entfernung nicht unbeachtbare Folgen nach sich ziehen, weshalb diesen Mächten, entweder in ihrer Gesammtzahl, oder wenigstens einigen derselben ein nicht unbedeutender Antheil an der Leitung und Berathung der **allgemeinen** Europäischen Angelegenheiten zugestanden werden muss. Zu diesen Mächten gehören, ausser den oben genannten *) für jetzt aus der Reihe der Staaten ersten Ranges ausgeschiedenen Mächten, Portugal, Neapel und Sicilien, Sardinien, Dänemark, Belgien, die Schweizerische Eidgenossenschaft und von den mittleren Deutschen Mächten das einzige Königreich Baiern.

3. **Die Staaten dritten Ranges**, welche als die wichtigeren aus der Reihe der übrig gebliebenen Staaten hervortreten, können von der letzten Classe genau nicht mehr gesondert werden; doch schreibt man denselben gemeinhin nur diejenigen zu, welche durch den Umfang ihres Territoriums und die Grösse ihrer Bevölkerung auf eine grössere Selbständigkeit Anspruch zu machen, oder durch irgend einen Zweig ihrer Cultur und den Handel, oder durch ihre eigenthümliche politische Lage eine einflussreichere Bedeutsamkeit erlangt haben. Es gehören zu denselben der Kirchenstaat, die übrigen Deutschen Königreiche, das Königreich Griechenland, das Grossherzogthum Toskana, die Deutschen Grossherzogthümer sammt dem Kürfürstenthum Hessen-Cassel, endlich die Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Parma und Piacenza und Modena.

*) Natürlich ist jetzt in die Stelle des republikanischen Seestaats Hollands das Königreich der Niederlande eingetreten.

4. **Die Staaten vierten Ranges**, wenn man noch eine solche Classe aufstellen will, schliesst in sich alle übrigen Staaten, ohne weiter die Bestimmung des grösseren oder geringeren Grades ihres politischen Einflusses nach einer Reihenfolge zu versuchen, da er zu sehr von dem Zufall augenblicklicher Ereignisse abhängt. Daher erscheint auch völlig gerechtfertigt die Abtheilung der Staaten in grössere, mittlere und kleinere Mächte, indem die letzteren unsere dritte und vierte Classe zusammenfassen, den ersten beiden aber die Staaten ersten und zweiten Ranges entsprechen.

Sehen wir nun auf eine vergleichende Zusammenstellung des Areals und der Bevölkerung dieser verschiedenen Classen der Staaten, so finden wir in runden Zahlen

1. für die Staaten ersten Ranges	109,000	QM.	u.	155,000000	Seelen
2. für die Staaten zweiten Ranges	42,300	—	u.	60,000000	—
3. für die Staaten dritten Ranges	4,309	—	u.	14,000000	—
4. für die Staaten vierten Ranges	400	—	u.	3,000000	—
	156,000	—	u.	232,000000	—

Also nehmen die fünf Staaten ersten Ranges über zwei Drittheile der Oberfläche und eben so über zwei Drittheile der gesammten Bevölkerung Europas fur sich allein ein. Mehr als Ein Viertel der Oberfläche und Bevölkerung Europa's fällt den eilf Stataen zweiten Ranges zu, wenn die zwei und zwanzig Cantone der Helvetischen Eidgenossenschaft für einen Staat mitgezählt werden. Dagegen wird noch weniger als Ein Drei und Dreissigtheil der Oberfläche und weniger als Ein Dreizehntheil der gesammten Bevölkerung Europas durch alle übrigen 41 Staaten dritten und vierten Ranges zusammen genommen behauptet.

§. 15.

Die Staaten Europas nach ihrer Regierungsform.

Europa bietet in der Gegenwart eine vollständige Musterkarte der verschiedenartigsten Formen der Monarchie und Republik dar, besonders da die letzten vier Jahre in Mittel-Europa, und vor allen in der Schweiz, eine ausserordentliche Umgestaltung

aller früher bestehenden Verfassungen und die manigfachste Abwechselung in derselben Regierungsform hervorgerufen haben. Doch wenn wir später unten bei der Darstellung der einzelnen Staaten diese Verschiedenheiten näher zu entwikeln berufen sind, so kömmt es hier nur darauf an, im Allgemeinen das Verhältniss anzugeben, welches für die Entwickelung des inneren politischen Lebens als Grundlage bei den verschiedenen Klassen der Europäischen Mächte zu betrachten ist.

A. Die Monarchien Europas lassen sieh gegenwärtig am angemessensten nach dem Grundcharakter ihrer Verfassung in dreifacher Abtheilung übersehen.

1. Autokratien, oder solche Monarchien, in denen der Wille des Selbstherrschers als alleinige Quelle aller Gesetzgebung und als einzige Controlle für jeden Zweig der Verwaltung gilt, wo also eine Berathung mit Vertretern einzelner Stände oder des gesammten Volkes, wiederum für den ganzen Staat oder nur für einzelnen Provinzen desselben durchaus nicht stattfindet. Die Zahl derselben in Europa verminderte sich noch seit dem Congresse zu Wien bedeutend, und wir können ihnen jetzt nur nach dem ganzen Umfange ihres Besitzstandes fünf Staaten beirechnen: das Osmanische Kaiserthum, den Kirchenstaat, das Grossherzogthum Toscana und die Herzogthümer Parma und Piacenza und Modena. Von dem Russischen Staate sind dagegen die Ostseeprovinzen, das Grossfürstenthum Finnland uud das Königreich Polen, selbst auch noch nach seiner Einverleibung in das Russische Reich durch das Manifest vom 26 Febr. 1832, vom Sardinischen Staate aber die Insel Sardinien und das Herzogthum Genua ausgenommen, welchen Provinzialstände zustehen, jenen nur mit berathender Stimme, den Sardinischen und Genuesischen aber mit entscheidender Bestimmung über Gesetzgebnng und Besteuerung.

2. Monarchien, in denen die Central-Verwaltung und Gesetzgebung allein dem Monarchen zusteht, wo aber den einzelnen Provinzen durch Vertreter der einzelnen Stände derselben eine grössere oder geringere Mitwirkung an der Provinzial-Gesetzgebung und Communal-Verwaltung mit berathender Stimme in festgestellten Provinzial-Stände-Versammlungen überwiesen ist. Hier nehmen ihre Stelle ein Preussen, der Oestreichische Staat (bis

auf das Königreich Ungarn und das Grossfürstenthum Siebenbürgen, welche als vormalige souveraine Staaten durch die völlige Erhaltung ihrer Grundgesetze der dritten Classe der constitutionell beschränkten Monarchien zugehören); ferner das Königreich beider Sicilien, Dänemark und die Theile des Russischen und Sardinischen Staates, von denen bei nr. 1. so eben gesprochen ist.

3. Constitutionell beschränkte Monarchien, in welchen durch organische Grundgesetze die Gesetzgebung und die allgemeine Controlle der Staatsverwaltung zwischen dem Monarchen und den Vertretern einzelner Stände oder des gesammten Volks dergestalt getheilt ist, dass keine der beiden höchsten Staatsgewalten für sich allein über die Kräfte des Staates verfügen kann. Zu diesen sind das Brittische Reich, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, das Königreich der Niederlande, Schweden und Norwegen, Ungarn und Siebenbürgen aus den oben bei nr. 2. angegebenen Gründen, Griechenland, Baiern, Hannover, Würtemberg, Sachsen, Baden, sämmtliche übrige 26 monarchische Staaten des Deutschen Bundes, das Fürstenthum Neuenburg und das Herzogthum Lucca zu zählen.

B. Die Republiken Europas streben jetzt fast sämmtlich in Demokratien überzugehen, denn von den

1. Aristokratien, in welchen die höchste Staatsgewalt durch einige Familien behauptet wird, aus denen die Centralbehörde entweder durch Selbstwahl oder durch Volkswahl ausschliesslich besetzt werden, haben sich nur noch Stadt-Basel, Fryburg und Solothurn erhalten, und selbst auch diese nicht ohne alle Beimischung demokratischer Elemente. Wir können hier indess auch noch den halbsouverainen Staat der Jonischen Inseln anführen, wie wir aus ähnlichen Gründen bei den Monarchien eine Theilung der Russischen, Sardinischen und Oestreichischen Provinzen vorgenommen haben.

2. Demokratien, mit der höchsten Staatsgewalt durch das Volk selbst oder seine Vertreter ausgeübt, in allen nur möglichen Abstufungen bis zur Ochlokratie in der Landschaft Basel, sind alle übrigen neunzehn (mit Basel L.) Staaten der Schweiz, die vier Freistaaten des Deutschen Bundes, Krakau und San-Marino.

Schlieslich versuchen wir auch in diesem §. die statistische Vergleichung der drei Classen der Monarchien und der Republiken nach ihrem Areale und ihrer Bevölkerung, wobei wir die Republiken aber ungesondert betrachten wollen, weil die zu unbedeutenden Angaben von den Aristokratien kaum ein wirksames Moment für die allgemeine Zusammenstellung darreichen würden.

A. 1. Die Autokratien haben in ihrer obigen Begränzung	75,500 QM.	u.	59,000,000 Seelen
— 2. Die Monarchien mit Provinzialständen — — —	27,300 QM.	u.	57,000,000 —
— 3. Die constitutionell beschränkten Monarchien — — —	52,300 QM.	u.	113,250,000 —
Die Monarchien zusammen	155,100 QM.	u.	229,250,000 Seelen
B. Die Republiken haben ein Areal von	950 QM.	u.	2,750,000 —

Also ist das Areal der Autokratien in Europa fast eben so gross, als das der übrigen Monarchien und Republiken zusammengenommen, aber ihre Bevölkerung beträgt nur Ein Viertheil der gesammten Bevölkerung Europas und steht fast gleich mit der Bevölkerung in den Monarchien mit Provinzialständen, die jedoch ein fast dreimal geringeres Areal einnehmen. Dagegen haben die constitutionell beschränkten Monarchien fast die Hälfte der ganzen Bevölkerung Europas für sich, und eine doppelt so starke als die der Autokratien, aber nur Ein Drittheil seines Areals. Endlich behaupten jetzt die Republiken nur noch Ein Einhundert und Sechszigtheil ($\frac{1}{160}$) des Areals von Europa und ein Achtzigtheil ($\frac{1}{80}$) seiner gesammten Bevölkerung.

§. 16.

Die Staaten Europas in ihren allgemeinen finanziellen Verhältnissen.

Die einfachen Zeiten, in welchen die Staaten nur für die Erhaltung der laufenden Verwaltung und für die vertheidigenden Kräfte der Selbständigkeit nach aussenhin finanziell zu sorgen

hatten, sind seit länger als einem Jahrhunderte für die Mehrzahl der Mächte verschwunden. Aber durch die Revolution und ihre unmitttelbaren und mittelbaren Folgen ist es in der erschöpfenden Verwendung der Finanzkräfte dahin gekommen, dass kein einziger der grösseren und mittleren christlichen Staaten (absichtlich nehmen wir hier den Osmanischen aus, da wir unten näher nachzuweisen haben, welche eigenthümliche Bewandtniss es mit der ihm zugeschriebenen Staatsschuld hat) von der hart drückenden, die Kräfte der Nachkommen schon stark in Anspruch nehmenden Last der Staatsschulden *) verschont geblieben ist. Die Staaten haben demnach jetzt die Mittel herbeizuschaffen, welche zuförderst jeden Zweig der activen Verwaltung auf das angemessenste fördern, sodann die Verzinsung der in den Zeiten drängender Noth gemachter Staatsschulden zu bestreiten, endlich die allmähliche Abzahlung derselben ins Werk zu setzen. Es ist aber weder hier der Ort, die verschiedenen Maasregeln näher auseinanderzusetzen, welche dafür von den einzelnen Staaten gebraucht worden sind, oder gebraucht werden konnten, weil dies die Aufgabe der Finanzwissenschaft ist, noch dürfen wir uns abgesonderte Nachrichten über den Staatshaushalt einiger Staaten aus der Specialstatistik voraus wegnehmen: es kömmt hier lediglich darauf an, einleitend durch einige allgemeine Zusammenstellungen einen festen Gesichtspunkt für den Gegenstand selbst aufzustellen, um dadurch mit um so gespannterer Aufmerksamkeit ein tieferes Eingehen in denselben vorzubereiten.

Die Gesammteinnahmen der Europäischen Staaten steigen in der Gegenwart in runden, zur leichteren Uebersicht viel angemesseneren Zahlen über 1,100,000,000 Thlr. [1]), oder bei der oben angegebenen Bevölkerung 4¾ Thlr. auf den Kopf. Ziehen wir aber die Einnahmen aus den Domainen, Forsten und Bergwerken ab, die sich gegen 150,000,000 Thlr. belaufen, so bleiben für die

*) Meine Ansichten über die Stellung der Staatsschulden zur Staatsverwaltung im Mittelalter und in der neuern Zeit habe ich in einer Abhandlung der dritten von mir herausgegebenen Sammlung der Schriften der Deutschen Gesellschaft 1834 S. 192—230 näher entwickelt.

directen und indirecten Steuern und Abgaben unter allen Titeln 950,000,000 Thlr. oder $4\frac{1}{10}$ Thlr., auf den Kopf. Dies Verhältniss dient uns nun schon allerdings als ein Maasstab für die allgemeine Betrachtung der finanziellen Beziehungen der Staaten. Doch welchem Irrthume würden wir uns überliefern, wenn wir nun daraus den Trugschluss zögen, dass alle Staaten, in denen auf ein Individuum weniger als $4\frac{1}{10}$ Thlr. an Steuern und Abgaben fiele, zu den finanziell leicht belasteten zu zählen wären, und dass das umgekehrte Verhältniss als ein ganz unfehlbares Zeichen für beschwerlichen Abgabendruck dieser Staaten angesehen werden müsste. Denn es bietet sich schon ein ganz anderer Maasstab uns dar, wenn wir nur noch die Einnahmen des höchst besteuerten Brittischen Staates (mit Einschluss von Irland) mit seiner Bevölkerung abziehen, d. h. 350,000,000 Rthl. auf 25,000,000 Einwohner, also hier 14 Rthl. auf den Kopf. Denn dann bleiben uns nur noch 600,000,000 Rthl. für 207,000,000 Seelen, oder $2\frac{9}{10}$ Rthl. auf den Kopf: ein Verhältniss, welches schon viel näher der durchschnittlichen Annahme für die Abgaben und Steuern der Mehrzahl der Europäischen Staaten tritt, wenn die oben angeführten unmittelbaren Einnahmen aus den Domainen u. s. w. nicht mitgerechnet werden.

Es bildet nun eine höchst anziehende Untersuchung, auf welche Weise diese für den Staatshaushalt nothwendigen $2\frac{9}{10}$ Rthl. Abgaben und Steuern (mehr oder minder in den einzelnen Staaten) für jedes Reich aufgebracht werden, wieviel ferner dazu die directen, wieviel die indirecten Steuern beitragen. Denn grade von der geschickten Vertheilung der durch das Bedürfniss des Staates nothwendig geforderten Steuern, die dem eigenthümlichen Charakter des Staates und der physischen und technischen Cultur desselben angepasst ist, und die dem Handelstaat seine Hauptquelle in den indirekten Steuern, dem Ackerbaustaat in den directen anweist und demjenigen Staate, in welchem Handel, Industrie und Ackerbau auf gleiche Weise blühen, einen ebenmässigen Mittelweg zwischen den directen und indirecten Steuern einzuschlagen anrathet, hängt das Gefühl des Wohlbefindens eben sowie der Unbehaglichkeit der Staatsbürger in Bezug auf die Besteuerung ab. Wenn der Engländer von seinen Steuern über $\frac{6}{7}$ durch indirecte und noch nicht $\frac{1}{7}$ durch directe aufbringt, so liegt dies jetzt ganz angemessen eben so in den Verhältnissen seines

Staates, als wenn der Franzose und Holländer $\frac{2}{3}$ durch indirecte und $\frac{1}{3}$ durch directe, der Preusse und der Russe $\frac{3}{5}$ durch indirecte und $\frac{2}{5}$ durch directe, der Oestreicher dagegen $\frac{1}{3}$ durch indirecte und $\frac{2}{3}$ durch directe zahlen. Die Steuerbelastung würde aber um vieles drückender und in England und Holland ganz unerschwinglich erscheinen, wenn nun bei derselben Grösse der Einnahmen hier das gleiche Verhältniss zwischen den directen und indirecten Steuern wie in Oestreich stattfinden sollte, und nicht minder in Oestreich, wenn die jetzige Finanzverwaltung Englands auf diesen Staat übergetragen werden sollte. Aber damit ist nicht gesagt, dass die jetzt bestehenden Verhältnisse in der Besteuerung überall die allein richtigen wären, und überhaupt gar keiner Veränderung unterworfen werden könnten: denn abgesehen davon, dass die Besteuerung stets gleichen Schritt mit der grösseren Entwickelung der physischen und technischen Cultur, so wie des Handels und den davon nöthigen Abänderungen halten muss, so dürfte eben ein genaues Studium der Staatskunde und die Vergleichung ähnlicher Verhältnisse in anderen Staaten nicht selten nützliche Reformen in der Finanzverwaltung veranlassen, die ohne Verkürzung der nothwendigen Staatseinnahme doch die möglichste Erleichterung in ihrer Aufbringung dem Volke verschaffen könnten.

Die Staatsausgaben setzen wir nun in der Gegenwart gleichfalls zu der obigen Höhe von 1,100,000,000 Thlr. an, da fast in allen Staaten die Budgets wie billig zuerst die nothwendigen Ausgaben entwerfen und danach das Bedürfniss der Einnahmen bestimmen, die etwannigen ausserordentlichen Ueberschüsse aber, welche glückliche Handelsjahre besonders bei den indirecten Steuern hervorzubringen pflegen, gemeinhin für den Tilgungsfond, in wenigen Staaten nur für den Reservefond [2]) angewiesen sind. Bei den Staatsausgaben jeder Europäischen Macht entsteht daher vorzugsweise zuerst die Untersuchung, wieviel von denselben der actuellen Staatsverwaltung, und wieviel der Verzinsung und den Tilgungsfonds für die Staatsschulden zufliessen.

Beginnen wir mit den Staatsschulden, so müssen wir diese für ganz Europa gegenwärtig mindestens auf 12,500,000,000 Thlr. annehmen, wie dies eine Schlusstabelle späterhin aus den einzelnen Staaten zusammengezogen nachweisen wird. Wäre nun für dieselben der gewöhnliche Zinsfuss 5 Procent, wie im acht-

zehnten Jahrhunderte, wo er häufig überdies auf 6 Proc. stieg und sich auch jetzt noch für mehrere Anleihen der Nordischen Staaten erhalten hat, so würde allein durch die Verzinsung eine Summe von 625,000,000 Thlr., oder über sieben Zwölftheile sämmtlicher Einnahmen erfordert werden und dabei noch nicht das Geringste für die Abzahlung der Schulden geschehen können. Käme nun überdies noch das bei den neuen Anleihen nicht selten angenommene Ein Procent derselben zu ihrer Tilgung hinzu, so würde diese Summe auf 750,000,000 Thlr. anwachsen, und dann für die sämmtlichen übrigen Zweige der Staatsverwaltung nur 350,000,000 Thlr. übrig bleiben, die aber schon allein für die Kriegsmacht erfordert werden. Doch hier kömmt als die glücklichste Hülfe, dass in den am meisten verschuldeten Staaten entweder der Zinsfuss wegen des vorhandenen Ueberflusses an Capitalien sehr niedrig steht, wie in England bis auf 3 Proc. herab, das daher für seine 5,600,000,000 Thlr. Staatsschulden (fast die Hälfte der gesammten Europäischen Staatsschulden) nur 203,000,000 Thlr. zur Verzinsung braucht. Oder der Zinsfuss ist durch eigenthümliche Finanzoperationen theilweise auf drei Fünftheile oder die Hälfte des früheren Betrags herabgesetzt, wie in Frankreich und den Niederlanden, worüber die näheren Angaben unten vorbehalten werden. Oder endlich ein grosser Theil der Staatsschuld ist unverzinslich, d. h. er besteht aus Papiergeld, wie in Russland und Oestreich, oder er wird auf eine Zeitlang für unverzinslich erklärt, wie in den Niederlanden und jetzt in Spanien. Dadurch wird bewirkt, dass mit der Summe von 480,000,000 Thlr. gegenwärtig die Verzinsung und allmählige Tilgung sämmtlicher Europäischer Staatsschulden, also mit etwas mehr als mit fünf Zwölftheilen bestritten werden kann und 620,000,000 Thlr. für die übrige Verwaltung nur noch verbleiben. Von diesen werden aber nach Abzug der 350,000,000 Thlr. — beinahe vier Zwölftheile der gesammten Staatsausgaben — die für die Kriegsmacht erfordert werden, endlich nur 270,000,000 Thlr. d. i. noch nicht volle drei Zwölftheile oder ein Viertel der Staatseinnahmen zur Verwendung für den Hofhalt, die auswärtigen Angelegenheiten, die Rechtspflege, den Cultus und Unterricht und die gesammte innere Verwaltung aller Staaten Europa's übrig gelassen.

Haben wir nun nach diesen allgemeinen Resultaten überhaupt das Verhältniss von $\frac{5}{12}$: $\frac{4}{12}$: $\frac{3}{12}$ zwischen den Ausgaben

für die Staatsschulden, Kriegsmacht und alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung gefunden, so wird ein grösseres Interesse für die Nachforschung der Verschiedenheit dieses Verhältnisses bei den einzelnen Staaten bewirkt, indem zugleich durch die Verminderung der ersten Grösse die Möglichkeit hervortritt, bedeutendere finanzielle Kräfte den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zu zuwenden, um dadurch von Seiten des Staates wohlthätiger auf das Emporheben der geistigen, physischen und technischen Culur einwirken zu können. Als ein anziehendes Beispiel möge hier nur der Preussische Staat angeführt werden, welcher da er jetzt weniger als Ein Fünftheil seiner Einnahmen für die Staatsschulden nöthig hat und nicht viel über zwei Fünftheile für die Erhaltung seiner Kriegsmacht gebraucht, volle zwei Fünftheile für alle übrigen Zweige der Staatsverwaltung zurückbehält. Doch müssen wir auf die vollständigere Lösung dieser Aufgabe weiter unten verweisen, die nicht nur positiv in diesem Staate erfüllt wird, sondern auch zugleich im entgegengesetzten Falle, namentlich in den südlichen Staaten Europas und vor allen auf der Pyrenäischen Halbinsel und in Russland die nachtheiligsten Mängel davon in der gesammten inneren Staatsverwaltung empfinden lässt.

1. Das Bedürfniss einer rascheren und leicht übersichtlicheren Vergleichung stellt es als sehr wünschenswerth dar, dass in einem statistischen Werke alle Münzen, Maasse und Gewichte der verschiedenen Staaten auf die eines und desselben Staates reducirt werden, wenn auch nebenbei die Originalangaben zugleich angeführt bleiben sollen. Ich habe nicht die Mühe gescheut, die lästigen Berechnungen dafür anzustellen, weil ich für die Klarheit in der Darstellung einen grossen Vortheil dadurch zu erringen glaubte, und die Preussischen Maase u. s. w. deshalb in diesem Buche als Grundlage angenommen, nicht weil der Verfasser diesem Staate angehört, sondern weil die Reducirung auf dieselben fast mit den geringsten Fehlern sich ausführen lässt, und namentlich auch weil die Preussischen Münzen jetzt in ganz Mitteleuropa die allgemein bekanntesten sind. Für alle finanziellen Angaben gebrauchen wir also den Preussischen Thaler, indem wir sieben Thaler gleich zehn Reichsgulden, gleich zwölf Rheinländischen oder Baierischen und Badenschen Gulden, gleich zwölf und ein Sechstheil Nieder-

ländischen Gulden, gleich sechs und zwanzig Französischen und Belgischen Francs, gleich einem Pfund Sterling (das letztere nach dem durchschnittlichen Course der letzten funfzehn Jahre) u. s. w. stellen. — Die Geldsumme sämmtlicher Einnahmen ist als ein Pauschquantum anzusehen, wobei selbst ein Irrthum von 20,000,000 Rthlr. doch nur um $\frac{1}{55}$ fehlen, also keinesweges eine wesentliche Veränderung des Uebersichtsverhältnisses hervorbringen würde.

2. Der Reservefond, früher nur unter dem Namen Staatsschatz bekannt, galt noch im achtzehnten Jahrhunderte bis auf den Nordamerikanischen Freiheitskrieg für ein nothwendiges Erforderniss jeder geordneten und kräftigen Staatsverwaltung, weil alle Finanzoperationen für Staatsanleihen in dieser Zeit mit einer solchen Schwerfälligkeit und Umständlichkeit betrieben wurden, dass ein augenblicklich eintretendes Staatsbedürfniss durch sie stets nur mit bedeutendem Nachtheile für den Staat befriedigt werden konnte. Die Staatsbanken, das Papiergeld, die verzinslichen und stets verkaufbaren Staatsschuldscheine *au porteur* und die überraschende Leichtigkeit im Abschliessen von Staatsanleihen selbst bei Staaten, deren Credit den drohendsten Gefahren unterworfen ist, haben jetzt bei der vielseitigsten Ausbreitung des Geldverkehrs über Europa, in den meisten Staaten das Bereithalten eines Staatsschatzes als überflüssig und nachtheilig für den inneren Geldverkehr dargestellt. Doch wird ein den Geldkräften des Staates verhältnissmässig angesammelter Reservefonds jeder vorsichtigen Staatsverwaltung auch jetzt noch die wesentlichsten Dienste leisten, wie dies die ausserordentlichen Zeitereignisse seit dem Jahre 1830 hinlänglich bekundet haben, da ganz folgerecht in solchen Zeiten die kostbarsten neuen Anleihen und die wohlfeilsten Einkäufe vorhandener Staatsschulden gemacht werden, daher ein Reservefonds eben so gut das Eine vermeiden lässt, wie er das Andere dann am vortheilhaftesten benutzen lehrt.

§. 17.

Die Staaten Europas in Bezug auf ihre Land- und Seemacht.

Die Kriegsmacht ist es gerade, die mehr als die Ländermasse und ihre Bevölkerung die politische Bedeutsamkeit der

Staaten bestimmen. Daher müssen die fünf grossen Mächte vorzugsweise ihre Stärke am kräftigsten in der Kriegsmacht entwickelt halten. Zwei derselben sind ausschliesslich Landmächte, Oestreich und Preussen, eine nur Seemacht, da der Englische Staat nur in ausserordentlichen Fällen, wie z. B. in den Jahren 1808—15 etwas Bedeutendes auch als Landmacht geleistet hat, endlich zwei grosse Mächte, Russland und Frankreich, sind als Land- und Seemächte zugleich bedeutend.

Gegenwärtig ist jeder Staat Europas verhältnissmässig nach seiner Grundmacht zur Erhaltung eines stehenden Heeres verpflichtet, daher ist die Totalstärke der Europäischen stehenden Heere auch verhältnissmässig viel bedeutender, als in früheren Zeiten, wenn gleich im achtzehnten Jahrhunderte einzelne Staaten doppelt und dreifach so starke Heere hielten, als in ihrer heutigen Grösse, wie z. B. Preussen im stehenden Heere unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Grossen stets drei Procente seiner Bevölkerung (es kamen freilich die Geworbenen hinzu, die aber finanziell nur noch um so kostbarer waren) besass, aber jetzt mit einem Procente der Bevölkerung in Friedenszeiten ausreicht. Wäre nun dies Eine Procent der Bevölkerung der allgemeine Maasstab für das Verhältniss der zur Vertheidigung stets bereit zu haltenden Menschenkräfte in sämmtlichen Staaten Europas, wie er es vertragsmässig für sämmtliche Staaten des Deutschen Bundes ist, so würde die gesammte Kriegsmacht der Landheere Europas 2,320,000 Mann ausmachen. Sie ist aber nicht so stark, da England nur $\frac{1}{3}$ Procent seiner Bevölkerung an das Landheer abgiebt, und die Mehrzahl der Ausser-Deutschen mittleren und geringeren Mächte höchstens $\frac{1}{2}$ Procent ihrer Bevölkerung unter den Waffen halten.

Denn es kommen:

1. für die Staaten ersten Ranges mit.	155,000,000	Seelen nur	1,370,000 Mann
2. für die Staaten zweiten Ranges mit.	60,000,000	— —	400,000 —
3. u. 4. für die Staaten dritt. u. viert. Ranges mit	17,000.000	— —	130,009 —
	232,000,000	— —	1,900,000 —

Diese 1,900,000 Mann bilden aber den Effectivbestand der stehenden Heere, und es bleibt nun Gegenstand der Spezialstatistik für die einzelnen Staaten, in welcher Art die stehenden Heere in Kriegeszeiten verstärkt und durch ausserordentliche Aufgebote der nur zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriege verpflichteten Männer verdoppelt, verdreifacht und unter Umständen auch vervierfacht werden können, ohne das ausserordentliche, nur in Zeiten einer Revolution oder aussergewöhnlicher Eroberungsversuche angewandte Mittel einer allgemeinen Landesbewaffnung, oder eines sogenannten Volkskrieges hier mit aufzuzählen.

Die Kosten für die Kriegesmacht hat im allgemeinen schon der vorige §. angegeben, und es mag hier nur angedeutet werden, dass für jeden Staat, gleich wie das Verhältniss des Militair-Budgets zum gesammten Staats-Budgèt nachzuforschen ist, eben so das eigenthümliche Verhältniss der Bevölkerung zu der Grösse des Heeres aufzusuchen bleibt, besonders inwieweit dasselbe Einem Procente der Bevölkerung sich nähert, oder dasselbe gar überschreitet, endlich ob das Heer rein national ist, oder ob es ausländische Truppen in sich aufgenommen hat, und welches Verfahren dabei willkührlich oder vertragsmässig beobachtet wird.

Die Seemacht lässt sich nach keinen bestimmten Verhältnissen bis jetzt übersehen. Sie ist durch die eigenthümliche Stellung der Handelsverhältnisse dieser Staaten hervorgerufen, und zur Behauptung des politischen Gewichts in Europa und der Colonien in den Ausser-Europäischen Erdtheilen nothwendig geworden. Die für dieselbe verwendeten Kriegsfahrzeuge sind von der verschiedensten Grösse, und namentlich von den Staaten an den Binnen-Meeren Europas, an der Ostsee, dem Mittelländischen und dem Schwarzen Meere ganz besonders auch auf Schiffe geringerer Bedeutung basirt. Die Gesammtzahl der Kriegsfahrzeuge übersteigt in der Gegenwart sehr wenig 2000, welche 42,000 Kanonen mit sich führen, von denen indess in Friedenszeiten nur der fünfte Theil seegelfertig auf Stationen steht. Die Engländer haben den dritten Theil sämmtlicher Europäischer Kriegsschiffe der Zahl nach, aber über die Hälfte der grösseren, wenn man nemlich die Linienschiffe und Fregatten allein vergleicht.

Von den Gesammtausgaben für die Kriegsmacht fällt der vierte Theil mit 80,000,000 Rthl. auf die Marine der Staaten Europas. Ihre Bemannung erreicht in Kriegszeiten bei Seestaaten oft mehr als Ein Procent der Bevölkerung, bleibt aber in Friedenszeiten gemeinhin unter dem Sechstheile Eines Procents.

Das Russische Reich.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die bessern Landkarten. — Ausführliche Karte des Russischen Reichs in Europa, seit 1790 in Russischer Sprache bearbeitet unter der Leitung des Generals von Oppermann, bekannt unter dem Namen Podrobnaja Karta und in 106 Blättern Qfol. 1810 zu Petersburg vollendet. — Daraus vorweg entlehnt, D. G. Reymann's Karte des Europäischen Russlands in 9 Blättern 1802; sie diente zugleich als Post- und Reisekarte und wurde in dem Kartendepot des Russischen Generalstabes herausgegeben. — In etwas erweitertem Maasstabe als die letztere: Das Europäische Russland in 12 Blättern, Petersburg gleichfalls aus dem kaiserlichen Kartendepot herausgegeben; von dieser Karte wurde ein Nachstich, gleichfalls in 12 Blättern zu Paris 1812 vor Eröffnung des Feldzugs gegen Russland bekannt gemacht. Eine neue grosse Karte des Europ. Russlands wurde nach den Arbeiten des Russischen Generalstaabs von Pedischeff seit 1820 herausgegeben, die in 80 Sectionen bis 1825 zu Petersburg als *atlas geographique de l'empire de Russie* erschienen ist. Davon unterschieden ist als eine ausgezeichnete Originalarbeit zu rühmen: die militairisch itinerarische Karte von einem Theile Russlands und den angränzenden Länder, welche im Maassstabe von $\frac{1}{1680000}$ unter Leitung des Generals v. Schubert vom Generalstabe gearbeitet, gleichfalls beim

Militair Topograph. Depot, zu Peterburg 1829 in 8 Blät. ersch. ist*). Dieser Generalkarte folgt eine Specialkarte desselben Terrains im Maasstabe von $\frac{1}{420000}$ in 60 Blättern: — beide sind in Russischer Sprache. — Die Generalkarten von Streit 1810 und 1831 und Liechtenstern d. S. 1829 sind brauchbare Uebersichtsblätter.

Als Provinzialkarten zeichnen wir aus: D. G. Reymanns Karte von Liefland, Esthland und Kurland, in 4 Blättern gr. fol. Berlin 1812. — C. F. Klöden's Karte der Russischen Ostseeländer, Berlin in 12 Blättern. — Atlas von Liefland in 6 Sectionen, nach den genauesten trigonometrischen Vermessungen des Astronomen Struve**) zu Dorpat, aus 740 einzelnen Gutskarten, die auf 1540 Blättern gezeichnet waren, zusammengetragen; die ersten drei Sectionen, den östlichen Theil enthaltend, erschienen 1826. Für Finnland, die vierte Lieferung von dem trefflichen Atlas von Schweden von Freih. S. G. Hermelin in 30 Sectionen, und zwar Bl. 25—30 — Für Polen Gilly's Karten von Südpreussen, Berlin, 13 Blätt. fol. 1803 u. f. I. — Engelhardt Karte von dem Konigreiche Polen und den angränzenden Ländern, Berlin in 4 Sectionen 1816, und neue Ausgabe 1831. — Für die Statthalterschaften Bialystock und Grodno, Textor und Sotzmann Specialkarte von Neu-Ostpreussen und den angränzenden Ländern in 15 Blätt. Berlin. 1802. Fol. — Jul. Colberg Mappa Krolewsta Polskiego, in dem Maasstaab von $\frac{1}{400000}$ im lithographischen Institute zu Warschau in 8 Blättern, 1830 u. folg. J. Jetzt wird eine neue topographische Specialkarte des Königreichs Polen vom Russich-Polnischen Generalstabe in 59 Blättern gr. fol. im Maasstabe von $\frac{1}{126000}$ bearbeitet, 12 Sectionen waren 1833 vollendet in vortrefflichem Stiche***). — Die Pläne von Petersburg vom Generalmajor v. Vitzthum 1822 in 9 Blättern gr. fol. und vom General-Lieutenant v. Schubert in 24 Blättern gr.

*) Vergl. Berghaus critischer Wegweiser Bd. III. S. 247—55.

**) Vergl desselben Bericht über die in d. J. 1821—27 in den Russischen Ostseeprovinzen veranstaltete Gradmessung, Hertha, 828 Jul. S. 6—25 und schon früher Hertha Jul. 1827.

***) Ein Uebersichtsblatt dieser Karte befindet sich bei dem vierten Bande von Berghaus geographisch. Wegweiser.

fol. 1828 u. flg., gleichfalls ausgeführt durch das topographische Bureau des Russischen Generalstabs, sind als rühmlichste Musterarbeiten erwähnungswerth. Plan der Umgegend von Warschau vom Poln. Generalstabe, 1829 in 2 Blättern. Warsch. lithographisch. —

H. Storchs historisch-statistisches Gemälde des Russischen Reichs, Riga 1797—803, 9 Bände 8. Desselben Russland unter Alexander I. seit 1803, Petersburg 27 Lieferungen 1803—11. J. G. Georgi geographisch-physische und naturhistorische Beschreibung des Russischen Reichs, Königsberg 1797—802, 7 Bände und ein Band Nachtrag 8to. — Makszimowitsch und Schtschekatow geographisches Wörterbuch des Russichen Reichs in alphabetischer Ordnung, in Russ. Sprache, Moskwa 1801—9 7 Bde. — 8vo Wsewoloisky *description geographique et historique de l'empire de Russie*, Moskwa, 1813. 2 vol. 4to. Einen Auszug (Extrait) aus diesem Werke mit einem Atlas ist zu Paris 1819 4to erschienen. — B. v Wichmann Darstellung der Russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen, Leipzig 1813 4to. — G. Ewers und Moritz v. Engelhardt Beiträge zur Kenntniss Russlands und seiner Geschichte, 1ter Band, Dorpat 1816. — C. Mor. Broemsen, Russland und das Russische Reich, Berlin 1819 2 Bde. 8vo. — G. Hassel vollständige Erddeschreibung des Russischen Reichs in Europa nebst Polen, mit einer Einleitung zur Statistik des ganzen Russischen Reichs, Weimar 1821 8vo, dient zugleich als eilfter Band des grossen Weimarischen Handbuchs der neuesten Geographie. — J. Fr. Erdmann, Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland, 1ter Thl., 2. Thl. in 2 Abtheilungen Riga, und Leipzig 822—826. 8vo. — Robert Lyall *the character of the Russians*, London 4to 823 — Schnitzler *essai d'une statistique generale de l'empire de Russie*, Paris 829 8vo. — Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, besonders Russlands, herausgegeben von Blum, Bunge, Friedländer u. s. w. Dorpat 1833 und 34 3 Bände, jeder in 6 Heften, werden fortgesetzt: sie enthalten sehr beachtenswerthe Materialien für die Russische Statistik.

Zu den statistisch-wichtigsten Reisen durch dieses unermessliche Reich gehören die von Pallas durch verschiedene Provinzen Russlands in den Jahren 1768—73, 3 Bände 4to. Petersb. 1771—76; desselben R. durch die südlichen

Statthalterschaften in d. J. 1793—94, 2 Bde. 4to. Leipz. 799—801 —; dessen topographisches Gemälde von Taurien, Petersburg 796 8vo. M. v. Engelhardt und J. Parrot Reise in die Krimm und den Kaukasus, Berlin 1815 2 Bände 8vo. — Adolf Erman's Reise um die Erde durch Nordasien u. s. w. in d. J. 1828—30, enthält im 1. Bde. Berl. 1833 sehr viel anziehende Nachrichten über das Innere des Europäischen Russlands. Güldenstädt's, Klapproth's, Ledebur's u. m. a. treffliche Reisewerke gehören hauptsächlich dem Asiatischen Russland zu und werden deshalb hier nicht genauer angeführt.

A. Die Grundmacht des Russischen Staates.

§. 2.

Uebersicht des gegenwärtigen Länderbestandes und seines allmähligen Anwachses.

Jul. v. Hagemeister, Russlands Territorialvergrösserung von der Alleinherrschaft Peters des Grossen bis zum Tode Alexanders I., Riga und Dorpat 834. 8vo.

Iwan I. Wasiljewitsch erbte 1462 die Grossfürstenthümer Wladimir und Moskwa mit einem Territorium von 18,500 Q.Meilen, befreite darauf 1477 diese seine Staaten von dem Joche der Tataren, nachdem er bereits 1466 auf einem Reichstage (Sobor) die Untheilbarkeit aller seiner Länder für seinen Nachfolger festgesetzt hatte, um dadurch Russland den entsetzlichen inneren Kriegen zu entziehen, welche im Mittelalter dieses Reich zerfleischt und vorzugsweise um seine Selbständigkeit gebracht hatten. Während seiner Regierung unterwarf er sich noch die Fürstenthümer und Landschaften Biarmien oder Perm, Wiätka, Kasan, Nowogorod, Twer, Pskow, Sewerien und Tschernigow, end-

lich als die erste Grundlage zur dereinstigen Herrschaft der Russen an der Ostsee, Esthland, Ingermannland und einen Theil von Karelien, so dass er bei seinem Tode 1505 ein doppelt so grosses Reich, als er empfangen, in einer Grösse von 37,200 Q.M. hinterliess.

Sein Sohn Wasiljei I. Iwanowitsch gewann Archangelsk, das letzte unabhängige Russische Grossfürstenthum Riäsan und vom König Siegismund I. von Polen das Fürstenthum Smolensk, verlor aber dagegen das von seinem Vorgänger eroberte Kasan: der Russische Staat war nunmehr bei seinem Tode 1533 bereits auf 47,400 QMeilen angewachsen, also schon vor dreihundert Jahren grösser, als irgend ein anderer Europäischer Staat. Sein gewaltig anstrebender Sohn und Nachfolger Iwan II. Wasiljewitsch, der einzige Vorgänger Peters des Grossen, welcher seinen Staat durch kühne Reformen der Cultur des übrigen Europas näher zu bringen und der Politik desselben zu verbinden gedachte, drang bereits tief in Asien vor; er unterjochte 1552—54 die Chanate Kasan, Astrachan und Kaptschack völlig und begünstigte die Entdeckung des westlichen Sibiriens, das für seinen Staat in Besitz genommen wurde. Daher hinterliess er seinen Staat 1584, wenn er gleich im Kampfe gegen die Schweden Ingermannland und seinen Antheil an Karelien einbüsste, seinem Nachfolger im Areale doch fast um das Dreifache vergrössert mit 125,000 Q.Meilen. Unter der vierzehnjährigen Regierung von Feodor I. Iwanowitsch (1584—98) wurde Sibirien bis zum Jenisei und Baikal entdeckt, Ingermannland von den Schweden zurückgewonnen, aber dagegen Esthland diesem Staate überlassen: der Länderbestand des Russischen Staates hatte jetzt 157,000 QMeilen erreicht, wovon freilieh über zwei Drittheile unwirthbares Land in Asien nur verhältnissmässig ein höchst geringes Einkommen aus dem Pelzhandel gewährte. In diesem Umfange verblieb Russland während der langwierigen, durch die beiden rivalisirenden Nachbarmächte Schweden und Polen eifrig genährten, Thronstreitigkeiten vor der Thronbesteigung des Hauses Romanow. Michael I., der erste Czar dieser Dynastie (1613—45), musste für die Erhaltung des inneren Friedens bedeutende Opfer an jene Mächte verabreichen, er räumte den Schweden 1617 im Frieden zu Stolbowa abermals Ingermannland und Karelien ein, und den Polen im Frieden zu Wiasma 1634, die Fürstenthümer Smolensk, Tschernigow und Sewerien.

Für diese Verluste galt die Unterwerfung sämmtlicher östlicher Sibirischer Völker bis nach der Halbinsel von Kamtschatka, auf einem Territorium von mehr als 100,000 QMeilen keineswegs als eine ausreichende Entschädigung, wenn gleich sie den Länderbestand bis auf 255,000 Q.Meilen erhöhten. Glücklicher ist sein Nachfolger Alexjei I. Michailowitsch (1645—76), der durch den Vertrag zu Andrussow mit dem schwachen Könige Johann Casimir von Polen 1667 Smolensk, Tschernigow und Sewerien nicht nur wieder zurück erhielt, sondern auch schon vorher 1654 durch freiwillige Unterwerfung die Kosaken in der Ukraine und Tambow gewonnen hatte; dies war eine Vergrösserung von 7000 QMeilen in Europa. Unter dem Sohne desselben Feodor III. Alexjewitsch (1672—82) ward nur eine unbedeutende Erweiterung des Staates durch die Entdekung der unwirthbaren Insel von Nowaja Semlja von einem Flächeninhalte von 4500 QMeilen gemacht. Aber Peter der Grosse, dessen Bruder ist in seiner drei und vierzigjährigen Regierung 1682—725, seit 1689 d. i. seit der Resignation seines zweiten blödsinnigen Bruders Iwan als Alleinregent, eben so ausgezeichnet in der politischen Erweiterung seines Staatsgebiets geworden, wie er als der eigentliche Schöpfer der inneren kräftig geordneten Verwaltung und der heutigen Cultur Russlands dasteht. Seine Erwerbungen, wiewohl sie im Flächeninhalte wenig über 9000 QMeilen betragen, sind durch ihre vortheilhafte Lage, ihre Bevölkerung und ihren Culturzustand, fast so bedeutend wie der gesammte beinahe dreissigmal so grosse frühere Länderbestand dieses Reiches, und gewähren zugleich im Norden und Süden von Europa, durch die Ostsee und das schwarze Meer, die angemessenste Verbindung mit den übrigen Staaten Europas. Es sind die trefflichen Schwedischen Ostseeländer Liefland, Esthland, Ingermannland, der grösste Theil von Karelien und Wiborg durch den Frieden zu Nystadt 1721 gewonnen; ein Theil der Woiwoidschaft Kiew von Polen und gegen Persien die vortheilhaften Gränzländer Dahgestan, Schirwan, Mazanderan und Ghilan durch die Verträge zu Petersburg und Constantinopel 1723 und 1724. Dazu kam noch die Besetzung der Halbinsel Kamtschatka und der Kurilischen Inseln, so dass er 1725 seiner zur Nachfolge bestimmten Gemahlin Catharina I. einen Staat von 275,800 QM. zurück liess, der sich vom 40ten bis zum 208ten Grad östlicher Länge und vom 46ten bis zum 76ten Grade nördlicher Breite erstrekte. Unter der zweijährigen Regierung dieser Kaiserin

und ihrem nächsten Nachfolger Peter II. 1727—39 fielen keine wesentliche Veränderungen im Besitzstande vor, bis dass Kaiserin Anna 1730—40 im Vertrage zu Gandscha sämmtliche von Persien unter Peter dem Grossen gewonnene Eroberungen wieder zurück gab, dafür aber die Unterwerfung der Kirgisichen Horden und durch Entdeckung die Besitznahme der Aleutischen Inselgruppe gewann: der Länderbestand betrug nunmehr 319,350 Q.Meilen.

Während der ein und zwanzigjährigen Regierung der Kaiserin Elisabeth (1741—62) wurde durch den Frieden zu Abo mit Schweden 1743 nur die kleine Erwerbung von Nyslot und Kymmengord errungen, da die Besitznahme Preussens im siebenjährigen Kriege von ihrem Nachfolger und Neffen Peter III. ohne alle Entschädigung wieder herausgegeben wurde. Aber nach der wenige Monate darauf erfolgten Katastrophe dieses unglücklichen Fürsten, trat seine Gemahlin Catharina II. ihre glanzvolle vier und dreissigjährige Regierung (1762—96) an, in welcher sie in grossartiger Nachfolge Peters des Ersten, höchst bedeutsam den Russischen Staat in seinen inneren und auswärtigen Verhältnissen hob. Durch die drei Theilungen Polens (1772, 1793 und 1795) gewann sie die Statthalterschaften Witepsk, Mohilew, Vollhynien, Podolien, den Rest von Kiew, Minsk, Wilna, Grodno und das Polnische Lehnsherzogthum Curland nebst der Herrschaft Semgallen.

In den nicht minder glücklichen Kriegen mit der Pforte und den von diesem Staate preisgegebenen Tataren unterwarf sie ihrem Reiche die Halbinsel Krimm, das Gebiet der Nogaischen Tataren, die grosse und kleine Kabardei, das Gebiet von Asow, Oczakow und das Land zwischen dem Bug und dem Dniester, während zugleich seit 1787 zum ersten Male die Russische Flagge zur Besitznahme auf der Westküste von Nordamerika aufgepflanzt wurde. Der Russische Staat besass jetzt einen Flächeninhalt von 331,800 Q.Meilen, von denen etwas über Ein Fünftheil in Europa gelegen war: Die Bevölkerung stand damals auf 36,000,000 Seelen gerechnet.

Catharinas Sohn, Paul I. Petrowitsch (1796—1801) hat nur eine unbeträchtliche Gränzerweiterung gegen Persien im Betrage von 50 Q.Meilen durch den Frieden von 1797 seinem Staate zugefügt. Aber die Regierung seines Sohnes Alexan-

der I. Paulowitsch hat in ihrer vierundzwanzigjährigen Dauer (1801—25) nach allen Seiten des Staates hin Erweiterungen genommen und das politische Gewicht desselben durch die sehr vortheilhaft gelungenen Abrundungen und Verbindungen ausserordentlich vermehrt. Die Provinzen des Georgischen Czarthums Grusien, Mingrelien und Imerethe wurden 1802 und 1804 dem Russischen Staate völlig einverleibt, der Friede zu Tilsit 1807 brachte die Statthalterrschaft Bialystock auf Kosten des Preussischen Staats, der Vertrag mit Schweden zu Friedrichshamm 1809 erwarb Finnland, die Aalandsinseln und Westerbotnien bis zum Tornea, endlich der Vertrag von Schönbrunn im Jahre 1809 von Oestreich den Tarnopoler Bezirk. Nicht weniger erfolgreich fiel der Kampf gegen die Türken und Perser aus: der Friede zu Bucharest 1812 kostete den Türken Bessarabien und einen Theil der Moldau mit der Donau-Mündung Kili, der Friede im Lager bei Gulistan 1813 brachte den Russen von den Persern wieder die früheren Eroberungen Peters des Grossen, die Landschaften Daghestan und Schirwan zurück. Das Schlussergebniss des Kampfes gegen Napoleons Uebermacht gewährte dem Russischen Reiche, in dem ersten Frieden von Paris 1814 und durch die Verträge auf dem Congresse zu Wien, das Königreich Polen in seiner heutigen Begränzung, unter der Bedingung der Rückgabe des Tarnopoler Kreises an Oestreich. Die Russischen Besitzungen, die auf der herrenlosen Küste des westlichen Nordamerikas unter Alexander immer mehr erweitert worden, begränzte eine Ukase vom 24ten Sept. 1821 auf einem Territorium von 24,000 Q.Meilen bis 51° nördlicher Breite herab, indem von diesem Zeitpunkte ab den Schiffer aller fremden Nationen an dieser Küste Handel zu treiben ferner verboten wurde. Zwei spätere Verträge mit den vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17ten April 1824 und mit England vom 28ten Februar 1825 bestimmten den südlichsten Punkt der Russischen Besitzungen gegen jenen Staat auf 54° 40′ Nördl. Breite, gegen die Engländer auf die Prinz-Wales-Inseln, die den Russen verbleiben: dadurch erhielt das fast unbevölkerte Russisch-Amerikanische Territorium eine engere Gränze bis auf 17,500 QMeilen. So hinterliess Alexander einen mächtigen Staat von 363,000 QMeilen.

Sein Bruder, der gegenwärtig regierende Kaiser Nicolai Paulowitsch seit dem 26ten December 1825, erwarb durch den

Frieden mit Persien zu Turkmantschay (Turkoman-Tischeji) am 22ten Febr. 1828 die Provinzen Eriwan und Nachitschewan in einem Flächeninhalte von 500 QMeilen, welche durch die Ukase vom 2ten Apr. 1828 unter dem Namen Neu-Armenien dem Russischen Reiche einverleibt werden; zugleich erlangen die Russen das ausschliessliche Recht, das Caspische Meer mit Kriegsschiffen zu befahren. Der hartnäckige letzte Krieg mit den Türken wurde durch den Frieden zu Adrianopel am 14ten Sept. 1829 dahin entschieden, dass ausser einer beträchtlichen Geldentschädigung für die Kriegskosten *) die Festungen Anapa, Poti, Achalzic und Achalkalaka an der Gränze des Türkischen Kleinasiens und Armeniens mit dem Russischen Armenien und den Kaukasischen Provinzen vereinigt wurden, in einem Territorium von 103 QMeilen.

Demnach besteht jetzt der Staat aus 363,604 QMeilen, wovon

Das Europäische Russland . . .	72,861	QM.
Das Königreich Polen	2,293	—
Das Asiatische Russland . . .	270,950	—
Das Amerikanische Russland . .	17,500	—
also zusammen	363,604	QM. betragen.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Sie wird sich am deutlichsten aus einem Uebersichtstableau ergeben, das uns zugleich die Ausser-Europäischen Besitzungen vorführt und gleichzeitig die absolute und relative Bevölkerung jedes einzelnen Theiles darbietet. Das eigentliche Russland und seine Erwerbungen bis zu Catharina's Ableben zerfallen in Statthalterschaften oder Gouvernements, wie vorzugsweise noch jetzt die näheren Umgebungen der beiden Residenzen in ihrer gesonderten Verwaltung genannt werden. Polen hat seine früheren Woiwodschaften beibehalten, aber die neueren Asiatischen Erwerbungen sind nach

*) 10,000,000 Ducaten wurden für den Russischen Staat und ausserdem noch 1,500,000 Ducaten für seine Kaufleute festgesetzt.

Provinzen abgetheilt. Wir nehmen hier den Zustand von 1829 an weil wir denselben für sämtliche Theile des Russischen Staates jetzt noch am genauesten kennen, und werden daher die uns aus späterer Zeit bekannten einzelnen Nachrichten unten nachtragen.

	Flächeninh.		Absol. Volkszahl.	Dichtigkeit d. Bevölkerung auf 1 QM.
I. Das Europäische Russland.	75,154	QM.	45,801,239	609
A. Die Ostseeprovinzen	9,023	—	3,336,550	370
1. Gouvernement St. Petersburg	848	—	844,900	994
2. Grosfürstenthum Finnland	6,403	—	1,225,000	191
3. Statthaltersch. Esthland	323	—	238,950	739
4. Statthschaft Liefland	938	—	644,700	687
5. Statthschaft. Curland	509	—	383,000	753
B. Grossrussland.	43,390	—	21,452,000	494
6. Gouvernement Moskwa	474	—	1,337,900	2,823
7. Statthalterschaft Smolensk	1,009	—	1,325,700	1,314
8. Statthaltersch. Pskow	1,045	—	638,900	611
9. Statthalterschaft Twer	1,135	—	1,260,700	1,110
10. Statthalterschaft Nowogorod	2,578	—	915,500	216
11. Statthschaft. Olonetz	3,587	—	359,800	100
12. Statthaltersch. Archangelsk, mit Einschluss	11,970	QM.	263,100	16
der Insel Nowaja Semlja	4,255	—	—	—
13. Statthalterschaft Wologda	6,867	—	802,200	117
14. Statthaltersch. Jaroslaw	671	—	1,038,100	1,545
15. Statthaltersch. Kostroma	1,809	—	1,455,500	803
16. Statthchaft. Wladimir	920	—	1,334,500	1,449
17. Statthaltersch. Nishegorod	961	—	1,379,900	1,435
18. Statthaltersch. Tambow	1,241,71	—	22,100	1,118
19. Statthaltersch. Riäsan	781	—	1,308,600	1,674
20. Statthaltersch. Tula	558	—	1,039,800	1,860
21. Statthaltersch. Kaluga	395	—	1,175,100	2,999

	Flächeninh.		Absol. Volkszahl.	Dichtigkeit d. Bevölkerung auf 1 QM.
22. Statthaltersch. Orel	849	—	1,299,500	1,529
23. Staathalterschaft Kursk	701	—	1,649,200	2,35C
24. Statthaltersch. Woronesch	1,547	—	1,445,900	934
C. Kleinrussland	4,138	—	5,674,000	1,371
25. Statthalterschaft Kiew	979	—	1,472,100	1,503
26. Statthalterschaft Tschernigow	1,190	—	1,410,000	1,184
27. Statthalterschaft Pultawa	851	—	1,877,500	2,207
28. Statthalterschaft d. Slobodsk-Ukraine	1,118	—	914,400	817
D. Südrussland.	8,773	—	2,801,500	320
29. Statthalterschaft Jekaterinoslaw	1,417	—	826,100	583
30. Statthalterschaft Cherson	1,207	—	459,400	380
31. Statthalterschaft Taurien	993	—	241,200	243
nebst d. Lande der Tschernomorsken	654	—	105,000	161
32. Das Land der Donischen Kosaken	3,611	—	369,800	102
33. D. Provinz Bessarabien	891	—	800,000	897
E. Westrussland.	7,537	—	8,448,900	1,125
34. Statthalterschaft Wilna	1,081	—	1,357,400	1,255
35. Statthalterschaft Grodno	536	—	868,100	1,619
36. Statthaltersch. Witepsk	668	—	934,900	1,398
37. Statthaltersch. Mohilew	918	—	945,400	1,073
38. Statthaltersch. Minsk	1,832	—	1,160,100	633
39. Statthaltersch. Vollhynien	1,394	—	1,496,300	1,072
40. Statthaltersch. Podolien	948	—	1,462,100	1,542
41. Provinz Bialystock	158	—	224,600	1,422
F. D. Czarthum Polen*)	2,293$\frac{3}{5}$	—	4,088,289	1,894
42. D. Woiwodschaft Krakau	211$\frac{1}{2}$	—	415,000	1,966

* Ich habe hier die Brüche bei den QM. gebraucht, weil wir den Flächeninhalt von Polen genauer kennen, aber sie bei der Generalsumme nicht weiter benutzt.

	Flächeninh.	Absol. Volkszahl.	Dichtigkeit d. Bevölkerung auf 1 QM.
43. Die Woiwodschaft Sendomir	282$\frac{3}{4}$ —	388,100	1,379
44. D. Woiwodsch. Kalisch	321$\frac{1}{4}$ —	748,439	2,331
45. D. Woiwodsch. Lublin	317$\frac{3}{4}$ —	490,000	1,546
46. D. Woiwodsch. Plock	290 —	462,000	1,592
47. Die Woiwodschaft Masovien	321$\frac{1}{10}$ —	789,400	2,459
48. Die Woiwodschaft Podlachien	228 —	320,350	1,405
49. Die Woiwodschaft Augustowo	322 —	475,000	1,475
II. Asiatisches Russland.	270,950 —	9,150,000	38
A. Czarthum Kasan	11,500 —	4,200,000	365
50. Statthaltersch Kasan	1,123 —	950,000	848
51. Statthaltersch. Wiätka	2,220 —	1,050,000	477
52. Statthaltersch. Perm	5,990 —	980,000	163
53. Statthalterschaft Simbirsk	1,400 —	750,000	536
54. Statthaltersch. Pensa	767 —	470,000	610
B. Czarthum Astrachan	13,800 —	2,100,000	142
55. Statthaltersch. Astrachan	3,900 —	240,000	62
56. Statthaltersch. Saratow	4,250 —	1,030,000	239
57. Statthaltersch. Orenburg	5,650 —	830,000	152
C. Kaukasusländer	5,940 —	1,948,000	328
58. Statthsch. v. Georgien mit den Provinzen Imerethi und Awchasa	1,475 —	620,000	434
59. Statthalterschaft Kaukasien	1,585 —	138,000	87
60. Das Land der Tscherkassen	1,530 —	550,000	935
61. Provinz Armenien mit Einschluss der Land-			

	Flächeninh.		A. Volkszahl.	Dichtigkeit d. Bevölkerung auf 1 QM.
schaften Daghestan, Schirwan und der Erwerbungen von 1828. und 1829	1,350	—	640,000	474
D. Das Czarthum Sibirien	208,600	—	800,000	$3\frac{5}{6}$
62. Statthaltersch. Tobolsk mit der Provinz Omsk	24,900	—	280,000	$11\frac{1}{4}$
63. Statthaltersch. Tomsk	60,400	—	220,000	$3\frac{5}{6}$
64. Sthsch. Jenisseisk und Irkutzk nebst d. Provinzen Jacutzk, Ochotzk und d. Halbinsel Kamtschatka	123,300	—	300,000	$2\frac{5}{7}$
E. Die Steppen der Kirgisen	30,000	—	100,000	$3\frac{1}{3}$
F. D. Russisch-Asiatischen Inseln	1,110	—	2,000	$1\frac{9}{11}$
III. Amerikanisches Russland	17,500	—	50,000	$2\frac{6}{7}$
Hauptsumme	363,604	—	55,001,239	151

Also ist das Europäische Russland nach seinem Flächeninhalte nur der fünfte Theil dieses Riesenstaates in allen drei Erdtheilen, aber schon für sich allein die Hälfte von Europa, das Czarthum Polen nur Ein Einhundert fünf und siebzig Theil des gesammten Staates, und auch nur Ein Dreiund zwanzigtheil des Europäischen Russlands; während das Asiatische Russland volle Dreiviertel und das Amerikanische Ein Einundzwanzigtheil des gesammten Staates einnehmen, jenes daher fast viermal im Areale dem Europäischen überlegen ist, dieses nur Ein Viertel desselben beträgt. Der gesammte Staat aber übertrifft den Flächeninhalt von Eurepa um mehr als das Doppelte ($2\frac{7}{19}$ mal) uud bildet ferner fast den sechsten Theil der ganzen bewohnten Erde, da deren Areal nur $6\frac{5}{8}$ mal so gross ist als das oben berechnete dieses Staates. Dagegen die Bevölkerung

über deren verschiedene Angaben wir noch §. 5. weiter sprechen, stellt völlig entgegengesetzte Resultate für die politische Macht dieses Staates, in Bezug auf seine einzelnen Theile. Wenn die Gesammtbevölkerung desselben schon fast Ein Viertel der Bevölkerung Europas beträgt, und nur von der des Brittischen Reiches in allen Erdtheilen zusammengenommen und der des Chinesischen übertroffen wird, so geben die unermesslichen Räume der Asiatischen Besitzungen doch nur Ein Sechstel derselben, und das Amerikanische sogar nur Ein Tausendtheil; während das Europäische fünf Sechstheile und das gegen den ganzen Staat verhältnissmässig kleine Czarthum Polen bereits über Ein Vierzehntheil dieser Bevölkerung darbieten. Noch mehr tritt dieses aus der für die einzelnen Statthalterschaften und Provinzen angegebenen relativen Bevölkerung hervor, welche klar beweist, dass auf Ländermassen, wo die Bevölkerung noch in einzelnen Zehnern auf Eine geographische Quadratmeile besteht und selbst noch bedeutend unter diese geringe Zahlen bis auf 2 Seelen auf Eine QM. sinkt, weder für die Vertheidigung des ganzen Staates, noch auf seine Erhebung in industriellen und Culturverhältnissen für die Gegenwart bedeutend zu rechnen ist. — Also der Russische Staat besteht als politische Macht auch jetzt noch nur durch seine Besitzungen in Europa!

§. 4.

Physische Beschaffenheit, Klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Das Russische Reich auf dem alten Continente ist durch das Uralgebirge in zwei grosse, aber doch noch sehr ungleiche Theile zerspalten, wiewohl dieses Gebirge von Norden nach Süden hinauf keinesweges eine strenge politische Gränze bildet, indem diese vielmehr durch Sprachverschiedenheit und den früheren politischen Zustand dieser Gegenden sich festgestellt hat. Der kleinere jener Theile, oder der westliche, bildet als das Europäische Russland den eigentlichen Staat. Es ist im allgemeinen Flachland, nur im Süden und Osten durch bedeutendere Gebirge durchschnitten, dafür aber unter allen cultivirteren Staaten der Erde durch Flüsse, grosse Landseen und Binnenmeere mit der

stärksten und an und für sich vortheilhaftesten Bewässerung begabt, zumal wenn wir die verhältnissmässig nur geringere Quantität der Producte und der dieselben hervorbringenden Bevölkerung damit in Vergleichung setzen. Das Asiatische und noch mehr das Amerikanische Russland bleiben bei ihrem geringen politischen, industriellen und commerciellen Einflusse beinahe hier für alle Beziehungen unbeachtet.

Das Klima ist in einem Staate von so ausserordentlicher Ausdehnung [1]) nach der Länge und Breite höchst verschieden und lässt sich bequem, wie dies von Russischen Statistikern nach einer Ukase von 1784 *) gemeinhin angenommen worden, nach vier gesonderten Erdstrichen übersehen.

1. Der arctische Erdstrich, der die nördlichsten Gegenden umfasst, bis 67° nördlicher Breite herabreicht und stets einen Winter von mehr als acht Monaten hat. In diesem gefriert das Quecksilber alljährlich, die Meere desselben sind vom Ende des Septembers bis Ende Juni mit Eis bedeckt. Alle Cultur hört auf, der Baum schrumpft in ein zwergartiges Gesträuch zusammen und verliert sich noch höher auch selbst in dieser Gestalt, um nur dem Moose Platz zu lassen. Allein der Mensch, der Hund und das Rennthier gedeihen auch in diesem Klima: ihre Hauptnahrung besteht bei der erstorbenen Natur nur in Fischen. Es gehören zu diesem Erdstriche vom Europäischen Russland 5300 QMeilen, vom Asiatischen 12,000 QM.

2, Der kalte Erdstrich, welcher meistens einen strengen Winter von mehr als sechs Monaten giebt, und das Thermometer bisweilen auch noch unter 32° Reaumur fallen lässt, umfasst die Gegenden zwischen 67° und 57° nördl. Br. In diesem gewähren erst unter 65° in Europa einige Getreidearten eine einigermaassen günstige Aussicht, durch eine verhältnissmässige Aerndte die auf ihren Anbau verwandte Mühe zu ersetzen. Aber dies gilt nicht für Sibirien in diesem Erdstriche, wo, wie bekanntlich die Kälte von Westen nach Osten unter gleichen Breitegraden verhältnissmässig immer stärker zunimmt, noch unter 55° kein Getreide gefunden wird, und auf der Halbinsel Kamtschatka zieht sich die Unmöglichkeit des Getreidebaus sogar bis 51°

*) Diese spricht allerdings nur von drei Erdstrichen, indem sie den arctischen dem kalten zugeschrieben hat.

nördl. Br. herab. Diesem Erdstrich gehört Petersburg an, das nur einen jährlichen Niederschlag des Regens von 21$\frac{4}{5}$ Zoll hat, während für Paris derselbe auf 21$\frac{2}{5}$ Zoll, für London auf 22$\frac{3}{5}$ Zoll und für Wien auf 20$\frac{1}{2}$ Zoll berechnet ist. Der heisse Sommer dieser Gegenden fördert rasch die Vegetation, aber die Uebergänge von der rauhen zur heissen Jahreszeit und umgekehrt, das heisst der Frühling und Herbst fehlen fast gänzlich. Es kommen auf diesen Erdstrich vom Europäischen Russland 37,000 QM. vom Asiatischen 117,000 QM.

3. Der gemässigte Erdstrich zwischen 57° und 50° nördl. Br. hat im allgemeinen das Klima von Preussen, Dänemark und für Polen das des nördlichen Deutschlands, nur mit dem Unterschiede, dass der Winter in der Regel eine längere Dauer und schärfere Kälte mit sich führt und zwar theils aus dem oben angegebenen Grunde der grösseren Annäherung nach Osten zu, theils wegen der weiteren Entfernung vom Meere, das im Sommer durch seine Seewinde die Hitze mässigt und im Winter wiederum die Kälte schwächt. Dieser Erdstrich ist das Hauptland des Getreideanbaus, schliesst das ganze Czarthum Polen ein und umfasst überhaupt vom Europäischen Russland 25,300 QM. und vom Asiatischen 96,000 QM. Die Aerndte würde in diesem Theile bei einem solchen Umfange und bei dem von der Natur sehr begünstigten Anbau eine noch weit grössere Ausbeute darreichen, wenn nicht gerade in denselben die grossen Steppen fielen, und überdies die noch zu schwache Bevölkerung, zu leicht ihren Unterhalt, findend, an reger Industrie es noch sehr fehlen liess indem sie gemeinhin ohne eigene Anstrengung hauptsächlich der reichlich spendenden Mutter Natur die Sorge für ihre Ernährung überweiset.

4. Der warme Erdstrich zwischen 50° und 38° nördl. Breite lässt bereits in vielen Landstrichen selbst die Rebe und die trefflichsten Südfrüchte mit sehr gutem Erfolge gedeihen. Doch hier herrscht im Allgemeinen derselbe Mangel an Industrie aus gleichen Gründen, wie in dem oben bezeichneten gemässigten Erdstriche, da die relative Bevölkerueg verhältnissmässig noch geringer ist. Indess haben hier doch schon die letzten 20 Jahre ausserordentliche Fortschritte hervorgerufen, und man darf sicher erwarten, dass der durch zu lange Asiatische Herrschaft eingewur-

zelte Charakter der Erschlaffung und Unthätigkeit immer mehr Terrain an die umsichtig nutzende Industrie der Europäischen Cultur verlieren wird. Es gehören diesem Erdstriche vom Europäischen Russland 9700 QM. und vom Asiatischen 46,000 QM. zu.

Die Gebirge des Europäischen Russlands nehmen wenig Flächeninhalt für sich in Anspruch, denn die Finnischen gegen den Enara-See und den Fluss Tana zu, bilden eine nicht breite Hügelkette und erheben sich nicht über 1000 Fuss. Die Waldai-Höhe und der Wolchonskische Wald, in der Mitte zwischen den Karpathen und dem Uralgebirge, von Westen nach Osten Russland durchschneidend, höchst wasserreich mit den Quellen der Wolga, des Dnjepr, der Düna, des Don, der Oka u. s. w., erheben sich gleichfalls nicht über 1070 Fuss Höhe und ragen ausserdem nur mit wenigen höhern Kuppen hervor: endlich die nördliche Abdachung der Karpathen in Polen steigt nur in dem Lysa auf 1920 Fuss und in dem Katharinenberg auf 2000 Fuss hinan. Es ist also nur das Gränzgebirge, der Ural, welches in einer Länge von 250 Meilen und in einer Breite von 7 bis 18 Meilen von Norden nach Süden herab sich erstreckt, aber gerade die Europäische Seite desselben und namentlich der an reichen Erzadern so ergiebige Werchoturische Zweig ist nur sanft ansteigend und erst die Asiatische wird höher, wiewohl doch auch in dieser der höchste Punkt Padwinskoe Kamen nur 6400 Fuss erreicht. In den Asiatischen Gebirgen haben wir überdies gleich an der Grenze Sibiriens den kleinen Altai von 6600 Fuss, den gewaltigen Kaukasus mit den Elbrusberge von 16,700 Fuss und der Spitze Mainwarri von 14,500 Fuss; und in dem Russischen Amerika erhebt sich der St. Elias bis auf 17,900 Fuss und der Fairweather auf 14900 Fuss. Ueber die Productionsfähigkeit dieser Gebirge an Erzen und anderen brauchbaren Mineralien wird der §. 9. die näheren Angaben enthalten. Hier schalten wir nur noch einige Bemerkungen über die Russischen Heilquellen und Bäder ein, da die meisten derselben auf dem Terrain der Gebirge sich befinden.

Bis jetzt sind nur ausserordentlich wenige Heilquellen in Russland entdeckt worden, und ihr Gehalt hat sich noch nirgends von so ausserordentlicher Heilkraft bewiesen, dass an ein Hinziehen von Ausländern nach denselben zu denken, oder auch nur eine finan-

zielle Ersparniss für das Zurückhalten der vielen reichen Russischen Kranken in den eigenen Bädern zu bemerken wäre: denn die Zahl sämmtlicher Badegäste in allen Russischen Bädern betrug 1832 nur 1785! Die bemerkenswerthesten im Europäischen R. sind der Lipezker Säuerling in der Statthalterschaft Tambow, die Andrejanowschen Heilquellen in der Statthalterschaft Twer, wobei zugleich die Baldohnschen Schwefelquellen in Curland und die Schlammbäder in Rotzeküll auf der Insel Oesel angeführt werden mögen. Wichtiger sind noch im Asiatischen R. die Bäder am Terek, die Bäder am Bargusin, die Zaryziner Brunnen zu Sarepta, die Schwefelquellen am Kaukasus mit 535 Badegästen im Jahre 1832, und unter allen am stärksten besucht sind jetzt die Serjiewschen Bäder in der Statthalterschaft Orenburg, mit 871 Badegästen im Jahr 1832 *) — Eigenthümlich sind noch die Salzseen im südlichen Russland, namentlich der Jelton, Bogdo und der Jnderskö. —

An wüsten der Fruchtbarkeit völlig entzogenen Strecken hat leider Russland einen so überaus grossen Ueberfluss, dass der bekannte Statistiker Herrmann, Mitglied der Petersburger Academie, über ein Drittel des gesammten Flächeninhalts auf solches Unland rechnet. Vor allen gehören hieher die grossen fast ganz unbewohnten Steppen, meistens ohne Holz und Wasser, am zahlreichsten im Asiatischen Russland, namentlich in Sibirien, und als die merkwürdigste unter allen die ungeheuere Kirgisensteppe. Aber auch in Europa umfassen die Steppen sehr viel Flächeninhalt, wie die Petschorische an den beiden Seiten der Petschora und Dwina, die Jaroslawische noch brauchbar als Weideland, die Donische, die Oczakower, der Budschak, die Taurischen, die Kubanische, die Asowische und die Nogaisch-Taurische am schwarzen und Asowischen Meere, zwischen der Ausmündung des Dons und des Dnjeprs.

Die Landseen nehmen gleichfalls einen sehr bedeutenden Theil des Flächeninhalts von Russland ein. Denn sehen wir auch nicht auf das Caspische Binnenmeer, bei weitem den grössten Landsee auf der alten Erde, da er nicht ganz diesem Staate zu-

*) Ausserdem werden noch die Seebäder in Reval und in Odessa häufiger besucht.

gehört, dessen Flächeninhalt aber von 6862 QMeilen um 1800 QM. grösser ist als der gesammte Preussische Staat, und eben so wenig auf den ihm im Asiatischen R. zunächst stehenden Baikal-See von 524 QM.; so geht doch auch im Europäischen ausserordentlich viel Terrain auf dieselben verloren. Der Ladoga-See hat einen Flächeninhalt von 292 QM., der Onega-See in der Statthalterschaft Olonetz, die allein 2000 Landseen zählt, steht ihm zunächst in einer Länge von 30 Meilen und einer Breite von 10 Meilen, dann der Peipus-See 12 Meilen lang und 10 Meilen breit, der Ilmen-See 6 Meilen lang und 5 Meilen breit und der Beloje-See, beide in der Statthalterschaft Nowogorod, der Imandra-See in der Statthalterschaft Archangel, die zahllosen Seen in Finnland und im ganzen nördlichen Russland bis nach Liefland mit seinen 1120 Landseen und der Statthalterschaft Twer hinab, die Sumpfgewässer der Petschorischen Steppe, die ungemessenen Moräste des Russischen Litthauens, Wollhyniens und Bessarabiens u. s. w.

Die Flussverbindung ist in diesem Staate schon von der Natur überaus begünstigt. Den Zusammenhang und eine vollständigere Aufzählung derselben überlassen wir aber den geographischen Werken, da die Staatskunde nur ihre Benutzung für die physische und technische Cultur, so wie für den Handel besonders zu berücksichtigen hat. Daher bleiben auch noch die ungeheueren Ströme Sibiriens, der Jenisei von 670 Meilen Länge, die Lena und der Irtisch, jeder über 525 Meilen hier unbeachtet, weil ihre Benutzung noch unbedeutend ist. Wie ganz anders erscheinen dagegen die Wolga, in ihrem Laufe durch das Europäische und Asiatische Russland bis zu ihrer Ausmündung in das Caspische Meer 570 Meilen lang, unter allen Strömen dieses Staates am stärksten für die Schiffahrt benutzt, zugleich aber auch der einträglichste für die Fischerei und überhaupt vielleicht der fischreichste Fluss in Europa und Asien. Diesem zunächst kommen der Dnjepr, 213 Meilen lang, von reissend schnellem Laufe, mit Wasserfällen unterbrochen, daher nicht überall fahrbar; am belebtesten ist die Schiffahrt auf ihm zwischen Smolensk und Kiew und unterhalb Alexandrowkaja: der Don, 190 Meilen, langsam und ohne Fälle hinströmend, erschwert nur die Schiffahrt im Sommer, und namentlich bei grosser Dürre, durch sehr viele seichte Stellen; der Dnjester in einer Länge von 110

Meilen strömt in sehr reissendem Laufe dahin, der seine Schiffahrt erst unterhalb Bender gefahrloser und zu stetem Gebrauche nutzbar macht. Die Donau, mit der Kilimündung die Gränze gegen die Türkei bildend, wird ihre Wichtigkeit als schiffbarer Strom für Russland erst in der Zukunft zu erwarten haben. Die Weichsel, mit ihren beiden Hauptnebenflüssen für die Schiffahrt in Polen, dem Bug und dem Narew, gehört eben so wie der zur Versendung der Polnischen und Litthauischen Producte nicht minder wichtige Niemen nur einem Theile nach dem Russischen Staate zu. Unter den nördlich in die Ostsee sich mündenden Flüssen sind statistisch die bedeutsamsten, die Düna in einem Laufe von 142 Meilen Länge, aus einigen Sümpfen der Alaunischen Berge entspringend, schon bei Toropez für Strusen von 1000 Schiffspfund Ladung fahrbar, die überaus tiefe Newa, die in einem Laufe von 8½ Meilen den Ueberfluss des Ladoga-Sees in den Finnischen Meerbusen ausströmt: endlich die Dwina, die in seinem Laufe von 160 Meilen Länge den bei weitem grössten Theil schiffbar, unterhalb Archangel in das Eismeer sich ergiesst, und die Petschora, welche aus dem Ural entspringend nach einem Laufe von 143 Meilen dieselbe Ausmündung hat.

Doch diese von der Natur eingerichtete Wasserstrassenverbindung ist durch die aufmerksame Sorgfalt der Russischen Staatsregierung für Canalanlagen so zweckmässig unterstützt worden, dass jetzt bereits das Polarmeer mit dem Caspischen Meere auf einer Wasserstrasse von 900 Meilen durch die Dwina, Wolga und Canäle verbunden ist, und anderseits dass man von der kaiserlichen Residenz Petersburg bis nach dem Sibirischen Orte Selenginsk in der Statthalterschaft Irkutzk in einer Entfernung von 890 Meilen, nur mit einer kurzen Unterbrechung hinter Jakutzk, Waaren zu Wasser versenden kann.

Betrachten wir zuerst die Canalverbindungen zwischen dem Caspischen Meere und dem Eismeere, so gehören ausser den dazu benutzten Flüssen folgende Canäle:

1. Der Kubenskische Canal*) in der Statthalterschaft Wologda, seit 1804 gebaut und allmählig seiner Vollen-

*) Durch eine Ukase von 1828 der Canal des Herzogs Alexander von Würtemberg genannt.

dung entgegen geführt; dieser verbindet die Kubenskischen Seen mit dem Flusse Szecksna und eröffnet die Schiffahrt aus der Dwina nach Petersburg.

2. Der Catharinen Canal, 1786 angefangen und 1807 beendigt, verbindet den nördlichen Keltma mit dem Dschuritsch, der dann sich in den südlichen Keltma ausmündet und mit demselben in den grössten Nebenfluss der Wolga, in den 290 Meilen langen Kama ausströmt, wodurch die Verbindung bis nach dem Caspischen Meere durchgeführt ist.

Zur Verbindung der Ostsee mit dem Caspischen Meere durch die Newa und Wolga, aber auch zugleich zu einer vielseitigeren Communication des inneren Russlands und zur Theilnahme desselben an dieser Wasserstrassenverbindung gehören:

3. Der Canal von Wischney Welotschok in der Statthalterschaft Twer, bereits 1711 angefangen aber erst 1791 im Bau beendet, zur Verbindung der Twerza eines Nebenflusses der Wolga mit dem Ilmen-See vermittelst der Zna, aber seit 1804 wieder weiter fortgeführt.

4. Der Canal von Nowogorod durch Alexander 1802 beendet, um den Ilmen-See bei Nowogorod zu umschiffen.

5. Der Canal des Ladoga, von Peter dem Grossen 1718 angefangen, dann in seiner ersten Anlage unter der Kaiserin Anna 1731 beendigt; darauf aber durch die Kaiserin Catharina 1766 im Siässischen Canal als Verlängerung fortgeführt und erst unter Alexander 1801 beendet; vergleich. unten den Swir. Canal. Er hat 32 Schleusen und einen jährlichen Transport von 60 Millionen Thaler Waaren.

6. Der Tischwiner Canal, von Alexander seit 1802 unternommen und 1811 als Verbindung der Flüsse Somina und Tischwinka, die durch den Siass in den Ladoga fällt beendet, und dann weiter zum Mologa, einem Nebenflusse der Wolga geführt.

7. Der Marien Canal, von dem Kaiser Paul unternommen und zu Ehren seiner Gemahlin so benannt. Er stellt die Verbindung der Flüsse Kowza und Wytegra und dadurch des weissen Meeres mit dem Onega her, wurde dem grössten Theile nach schon in den Jahren 1799—1801 ausgeführt, aber erst unter Alexander 1808 eröffnet.

8. Der Onega Canal wurde schon in dem zweiten Regierungsjahre Alexanders, als Verbindung zwischen den Flüssen

Swir und Wytegra 1802 unternommen, ist aber auch jetzt noch nicht völlig vollendet.

9. Der Swirische Canal gegen 7 Meilen lang kann als eine Verlängerung des Siässischen Canals bis zum Flusse Swir angesehen werden. Alexander liess den Bau bereits 1802 anfangen, er ist aber jetzt noch nicht völlig beendet.

Zu der wichtigsten Verbindung der Ostsee mit dem schwarzen Meere und zugleich zur engeren Vereinigung zwischen der Newa und der Düna dienen:

10. Der Canal zwischen der Düna und der Niewiaza, welchen Alexander seit 1804 hat ausführen lassen.

11. Der Beresina Canal, von Paul begonnen und beendet in den Jahren 1802—4, durch Kaiser Alexander zur Vereinignng der Düna mit dem Dnjepr.

12. Der Oginski Canal, seit 1787 zur Vereinigung des Niemen mit dem Dnjepr unternommen, indem er die Stschara, einen Nebenfluss des Niemens mit der Jasiolda, einem Nebenflusse des Pripecz, also durch diesen Nebenfluss mit dem Dnjepr verbindet: aber sehr häufigen Versandungen ausgesetzt sind seit 1803 viele Bauten an demselben vergeblich ausgeführt.

13. Der Königliche Canal zur Vereinigung des Bugs, dieses wichtigen Nebenflusses der Weichsel mit der Pina, die in den Pripecz sich mündet und durch diesen in dem Dnjepr fliesst. Diesen Canal hatte die Russische Regierung schon von der Polnischen übernommen, da er bereits unter König Stanislaus August ausgeführt wurde, aber früher bloss zur Trockenlegung der morastigen Gegenden diente und jetzt zur besseren Benutzung für die Schiffahrt vertieft worden ist.

Ferner sind für die grössere Ausdehnung dieser Verbindung noch zu bemerken

14. Der Rigaer Canal zur Verbindung des Rigaerbusens mit dem Finnischen Busen.

15. Der Fellinsche oder Alexander Canal, welcher die Pernau durch die Embach mit dem Peipussee und der Narowa vereinigen soll, aber noch nicht ganz beendigt ist.

Ausserdem ordnete Kaiser Alexander noch in seinem vorletz-

ten Regierungsjahre (1824) die Verbindung der Narew mit dem Niemen an. Zu dieser Canalisationslinie gehören die Flüsse Biebrza und Netta, die bereits ausgeschlemmt und erweitet worden sind. Ferner ist durch lange Canäle und zahlreiche Schleusen zwischen den Seen nach dem Flusse Hancza eine Verbindung bewirkt worden, so dass die ganze Linie von dem Narew bis zur Stadt Augustowo und noch einige Meilen weiterhin schiffbar gemacht worden ist.

Jetzt scheint die Hauptsorge der Russischen Regierung darauf gerichtet zu sein, in einem noch ausgedehnteren Grade die inneren Statthalterschaften durch kleinere Seitencanäle mit dieser grossen Wasserstrasee zu verbinden, um dadurch die Zufuhr der Russischen und Polnischen Producte vorzugsweise in diejenigen Flüsse abzuleiten, welche sich auch auf dem Russischen Staatsgebiete ausmünden. Demnächst liegt dann noch die grosse Aufgabe vor, das Caspische Meer mit dem schwarzen auf einer directeren Wasserstrasse zu verbinden.

Die Landstrassen reichen bei der schwachen Bevölkerung und der davon abhängenden geringeren Benutzung derselben, ferner bei der ausserordentlichen Gunst einer drei- bis fünfmonatlichen Schlittenbahn durch den grösseren Theil des Europäischen Russlands, die höchst selten in einem Jahre fehl schlägt, noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit und bei der gewöhnlichen Ausbesserung derselben aus. Nur in Polen sind seit dem Jahre 1817 Kies-Chausseen statt der Hauptlandstrassen, von Warschau aus in gerader Richtung angelegt: sie haben sich bei ihrer geringeren Kostbarkeit und bei der doch nur immer verhältnissmässig schwachen Zufuhr als sehr vortheilhaft im Verhältnisse zu den Kunststrassen von zerklopften Steinen gezeigt.

1) Die grosse Ausdehnung des ungeheuren Staates nach seiner Länge ergiebt sich am anschaulichsten, wenn man den Unterschied der Tageszeiten in demselben bemerkt. Denn wenn in Berlin 12 Uhr Mittag ist, so ist in Petersburg bereits 1 Uhr 8 Minuten Nachm., in Kasan 2 Uhr 24 Min., in Tobolsk 3 Uhr 40 Min., in Jeniseisk 5 Uhr 44 Min, in Irkutzk 6 Uhr 6 Min., in Jakutzk 7 Uhr 46 Min., endlich in Ochotzk 8 Uhr 40 Min., und am Ostcap 11 Uhr 40 Minuten.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse.

Herrmann des progrès de la population en Russie par gouvernemens in den *Memoires de l'Academie Imp. des Sciences de Petersb. tom. V. pour* 1815 *et tom. VIII. pour* 1817—18 *Petersb.* 822 *III. Sect. d. scienc. politiq. S.* 331—497.

Für den Russischen Staat werden zwei Mittel angewandt, die Volksmenge bis zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit zu berechnen: Zählungen und Kirchenlisten.

Die Zählungen sind die sogenannten Revisionen, welche 1723 bei Gelegenheit der Einführung der Kopfsteuer angeordnet und alle 20 Jahre wiederholt werdeu sollten, aber in der neueren Zeit auch in einem kürzeren Zwischenraume auf einander angestellt worden sind. Da aber diese persönliche Abgabe immer der Hauptzweck der Revisionen war, so wurden zuerst auch nur diejenigen gezählt, welche dieser Abgabe unterworfen sind: nämlich das ganze männliche Geschlecht vom Säugling bis zum Greise, mit Ausnahme a) der eximirten Stände, d. i. des Adels, der Geistlichkeit, sämmtlicher Hof-, Civil- und Militair-Beamten und der Lehrer in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; b) der eximirten Nationen, nemlich der meisten nomadischen Völker; c) der eximirten Provinzen; dies waren für die ersten Revisionen Liefland und Klein-Russland, welche damals noch keiner Kopfsteuer unterworfen waren, seit 1815 das Czarthum Polen. Die ersten drei Revisionen in den J. 1723, 1743 u. 1763 dauerten immer einige Jahre und konnten schon deshalb kein sicheres Gesammtresultat gewähren, abgesehen davon, dass sie durch besonders dabei angestellte Commissarien ermittelt wurden, die mehr auf ihren Privatvortheil, als auf die Richtigkeit der Zählungen sahen. Sie gaben an für 1723 5,794,928 Kopfsteuerpflichtige, mit Einschluss der Bergwerksbauern, die erst 1735 gezählt wurden; 1743 6,643,335 und 1763 7,363,348 Kpfstpfl. Man glaubte durch eine Verdreifachung dieser Zahlen einigermaassen dem Betrage der gesammten Bevölkerung sich zu nähern: man erhielt daher 1763 die sehr unsichere Zahl von 21 bis 22,000,000 Seelen für die Bevölkerung des ganzen

Russischen Staats. Doch wurde die vierte Revision 1782 schon genauer vorgenommen, sie musste in den Europäischen Statthalterschaften vom Januar bis Juni beendigt sein, und nur in Sibirien wurde wegen der grösseren Ausdehnung die Zeit für die Zählung bis zu Ende dieses Jahres ausgesetzt. Sie wurde von den Stadtobrigkeiten, den Gutsbesitzern und den Aufsehern der Kronbauern vorgenommen, wobei gegen die frühere Vereinzelung der überaus grossen Gubernien die neu eingerichtete Statthalterschaftsverfassung sehr zu statten kam. Sie wurde pünktlich in den 41 Statthalterschaften ausgeführt und damals auch zuerst über das weibliche Geschlecht und mehrere bis dahin übergangene Stände und Völkerschaften ausgedehnt: von dieser Zeit ab ist dieses ausgedehntere Verfahren bei jeder späteren Revision beobachtet worden.

Das Schlussresultat gab 1783 12,838,529 der Kopfsteuer unterworfene Personen, die Anzahl des weiblichen Geschlechts wurde nur von einigen Statthalterschaften bekannt gemacht: man gab die Gesammtbevölkerung aber, doch nur auf dem Wege der Combination gefunden, auf 27,400,000 Seelen an. Die fünfte Revision wurde schon nach zwölf Jahren 1795 wieder angestellt und gab 15,737,695 kopfsteuerpflichtige Menschen an. Alexander liess 1803 eine allgemeine Rekrutirung von 2 Mann auf 500 männliche Seelen ausheben, welche 74,000 Mann einbrachte also 18,500,000 rekrutenpflichtige männliche, oder etwa eine Gesammtbevölkerung von 37,000,000 bis 40,000,000 Menschen voraussetzte.

Herrmann berechnete für das Jahr 1806 nach den der Petersburger Academie vorliegenden officiellen Materialien die gesammte Volksmenge auf 41,253,483 Seelen, Wichmann auf ähnliche Weise durch die besten Quellen unterstützt, gab für 1811 42,265,000 Seelen an, wovon Wsewoloisky beträchtlich abwich, indem er für 1812 schon 46,000,000 Seelen zählte.

Die neueste Revision vom Jahre 1829 liegt uns jetzt in ihren Hauptresultaten nach der Bekanntmachung im Journal des Ministerii des Innern 1832, Hft. 1 vor. Es wurden damals an kopfsteuerpflichtigen und steuerfreien Individuen des männlichen Geschlechts gezählt:

Im Asiatischen und Europäischen Russland,	21,000,295 M.
Dazu die nicht gezählten männlichen Polen,	2,019,133 —
Die nomadischen Nationen,	999,805 —
also 1829 Total der männlichen Bevölkerung	24,654,864 M.
Dazu das weibliche Geschlecht	25,887,603 —
Summe	50,542,467 M.
Endlich der Zuschuss für die Jahre 1830—32	1,214,050 —

würde für das Jahr 1832 eine Bevölkerung von 51,756,517 M. gewähren. Erwägt man aber, dass dieses Resultat nur dadurch gewonnen ist, dass für finanzielle Operationen die Zählung ausgeführt ist, so ist auch bei sorgfältiger Genauigkeit der zählenden Behörden in einem so ungeheueren Reiche auf ein Entziehen einer grossen Menge von Individuen zu rechnen und bei den nomadischen Völkern in der Regel nur auf ein oberflächliches Pauschquantum zu zählen. Es ist also die Differenz der oben angegebenen Bevölkerung mit dieser officiellen, wenn sie auch für 1829 bis auf 4,000,000 M. steigt, wohl auszugleichen. Für das Czarthum Polen insbesondere haben wir indess noch häufiger und genauer angestellte Volkszählungen. Im Jahre 1818 betrug die gesammte Volksmenge 3,345,000 Seelen; 1823, 3,702,306 S.; 1828 4,088,289 S., es hatte sich also in den letzten fünf Jahren die Bevölkerung um 386,000 S. vermehrt; das war also jährlich 77,200 S., oder um mehr als zwei volle Procente durchschnittlich in einem Jahre. Aber die Einwirkung des Aufstandes vom J. 1830 musste sich auf doppelte Weise von nachtheiligem Einflusse auf die Bevölkerung erweisen, sowohl durch den Menschenverlust in dem blutigen Kriege und die gleichzeitig verheerende Cholera, als auch durch die starke Auswanderung. Es war daher die Totalbevölkerung Polens 1832 nach der Zählung nur 3,914,666 S., darunter 1,933,390 männliche und 1,981,275 weibliche S., welches einen Verlust von 174,000 S. gegen 1828 und ausserdem die Einbusse des Zuschusses der Gebornen über die Verstorbenen in vier Jahren nachweiset, der nach jener früheren Angabe für die Jahre $\frac{1823}{1828}$ berechnet auch noch 300,000 S, betragen haben würde. Die statistischen Tabellen Polens für das Jahr 1833 führen aber wieder eine Bevölkerung von 4,037,925 S. an, von denen 2,002,382 männliche und 2,035,548 weibliche sind.

Die Kirchenlisten, die uns über den jährlichen Zugang und Abgang der Bevölkerung unterrichten und zugleich ei-

nigermaassen als vergleichende Controlle für die Volkszählungen dienen, sind schon von Peter dem Grossen 1722 angeordnet, erhielten aber erst unter Catharina II. eine zweckmässig verbesserte Einrichtung. Seit dieser Zeit werden doppelte Listen gemacht: a) für den dirigirenden Senat nach den Statthalterschaften und Provinzen seit 1768, wo sie zuerst durch Grafen Sievers in den Statthalterschaften Nowogorod und Twer eingeführt wurden; sie erstrecken sich auf alle kirchliche Partheien, sind aber bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gemacht. b) Für den heilig dirigirenden Synod nach den 36 Eparchien, die nur die Mitglieder der Griechisch-Catholischen Kirchen umfassen und alljährlich in General-Uebersichten dem Publicum übergeben werden.

Wir erhalten aus diesen die Gesammtzahl der Bevölkerung durch Combination, wenn wir das Verhältniss der Gebornen und der Verstorbenen zu den Lebenden überhaupt für mehrere Punkte genau kennen und eine solche Uebereinstimmung darin finden, dass wir die Mittelzahlen als angemessen für den ganzen Staat anerkennen können. Wir haben nun für Russland in der neuesten Zeit im Allgemeinen das Verhältniss der Gebornen zu den Lebenden wie 1 zu 24 gefunden und der Verstorbenen zu den Lebenden wie 1 zu 38: demnach haben wir nur die Angaben der General-Uebersichten des Synods beziehungsweise mit 24 und 38 zu multipliciren, um die Gesammtzahl der Griechischen Catholiken näherungsweise zu erlangen. Nun war nach diesen Listen des Synods die Zahl der Geborenen in den letzten zehn Jahren des achtzehnten Jahrhunderts zwischen 900,000 und 1,000,000, in den Jahren 1800—809 zwischen 1,000,000 und 1,400,000; dagegen die der Verstorbenen 1790—99 zwischen 500 und 700,000, 1800—9 zwischen 700,000 und 900,000. Der Ueberschuss der ersteren über die letzteren aber betrug ganz genau für die 14 Jahren von 1796—809 nach Herrmann *) 6,807,192 S; also jährlich beinahe eine halbe Million Seelen, oder etwas über zwei Procent der damaligen Griechisch-Catholischen Bevölkerung. Von da ab stieg für die nächsten zehn Jahre der Ueberschuss der jährlichen Geburten über die Todesfälle allein in der Griechischen Kirche im Durchschnitte jährlich über 600,000 Seelen,

*) *Memoires de l'Acad. d. Scienc. de Petersb. V. a.* 1815.

und erreichte bereits 1820 625,719 S., 1821 600,681 S., 1822, 562,735 Seelen, indem in diesem Jahre 1,539,988 Geburten und 977,253 Todesfälle der Synode angezeigt waren. Bleiben wir nun hier stehen, und wenden die oben auseinandergesezte Berechnungsmethode an, so erhalten wir nach den Geburten eine Bevölkerung von 36,950,712 S. und nach den Todesfällen von 37,135,614 S. für die Anhänger der Griechischen Kirche, und da diese etwas über drei Viertel der gesammten Volksmenge des Russischen Staates für sich zählt, für die letztere ein Total von 49,000,000 S., das die Wahrheit der Bevölkerungsangabe von 1822 ziemlich genau erreichen dürfte.

In d. Jahre ist	d. Zahl der Geburten.	der Todesfälle.	Ueberschuss.	Bevölkerung d. Griech. Kirche.
1825	1,705,615 S.	1,071,206 S.	634,409 S.	40,934,760
1826	1,645,323 —	1,194,636 —	450,687 —	
1827	1,844,779 —	1,178,051 —	666,728 —	Mittelzahl
1828	1,771,346 —	1,194,557 —	576,783 —	42,096,000
1829	1,922,695 —	1,216,708 —	705,987 —	Mittelzahl
1830	1,844,266 —	1,377,241 —	507.025 —	43,292,000
			3,541,619	

Also die Zunahme der Bevölkerung durch Propagation allein beträgt für drei Viertel der Volksmenge des Russischen Staats in 6 Jahren der neuesten Zeit (1825—30) 3,541,619, d. i. durchschnittlich im Jahre (aber 2 Jahre der herrschenden Cholera-Epidemie eingerechnet) 590,270 S., oder fast 1½ Procent dieser Bevölkerung. Die neueste officielle Angabe der Griechischen Synode, die regelmässig erst nach Ablauf von zwei Jahren die Uebersichten aus allen eingegangenen Listen des grossen Reiches bekannt machen kann, ist vom Jahre 1832. Nach derselben sind 1,925,105 Kinder, darunter 992,663 Knaben und 932,442 Mädchen geboren, aber 1,210,647 S, darunter 615,956 männliche und 594,691 weibliche verstorben: also ein Ueberschuss an Gebornen allein in der Griechischen Kirche von 714,458 S., bis jetzt das absolute Maximum für ein Jahr, wie wohl es nicht mehr 1¾ Pct. erreicht, also relativ beträchtlich hinter den Jahren 1796—809 zurück bleibt. Ausserdem sind aus diesen Listen noch besonders bemerkenswerthe Angaben, dass zwischen den Jahren 1800—9 die Zahl der jährlichen Ehen von 273,000 bis auf 312,000 gestiegen ist, dann von 1810—19 auf 340,000, 1820—29 bis auf 405,000: in der letzten

Angabe von 1832 war sie 375,301 gross. Die Zahl der im höchsten Alter Verstorbenen ist für den Russischen Staat selbst im Verhältnisse seiner Grösse doch überraschend, und dient als ein sicherer Beweis des gesunden Klimas auf dem grössten Theile seines Flächeninhalts: denn allein die Zahl der über 100 Jahre alt gewordenen und bis 145 und 148 Jahre hinanreichenden jährlich Verstorbenen der Griechischen Kirche ist in den letzten Jahren niemals unter 800 gesunken und oft bis nahe an 1000 Individuen gestiegen. Die Zahl der jährlich durch Unglücksfälle aller Art ums Leben gekommenen Personen der Griechischen Kirche schwankt zwischen 14,000 bis 17,000 K. Ausserdem wird die Zahl der jährlich Ermordeten bemerkt, sie ist zwischen 1200 und 1300, also sehr beträchtlich für die Staaten des nördlichen und mittleren Europas, nemlich auf 40,000 S. jährlich ein Mord. Die Zahl der Selbstmörder aber ist nur eben so gross, und in mehreren Jahren noch etwas darunter geblieben, nemlich zwischen 1150 uud 1200. Dieses überrascht wieder eben so sehr auf eine günstige Weise als ein ausserordentlich geringes Verhältniss gegen ähnliche Angaben anderer Staaten, deren Grösse jetzt leider jährlich fast in ganz Europa widrig anwächst.

Die Vertheilung der Bevölkerung nach Bewohnern des platten Landes und der Städte führt zu dem Ergebnisse, dass im ganzen Russischen Reiche durchschnittlich Acht Neuntheile auf dem platten Lande und nur ein Neuntheil in den Städten lebt. In den Städten zählt man dagegen nur 6 Menschen auf ein städtisches Grundstück, weil die meisten derselben von sehr kleinem Umfange sind, und ausserdem unter 22 Häusern in den Städten durchschnittlich nur ein massiv erbautes gefunden wird.

Man zählt überdies im gesammten Russischen Staate 1840 Städte, wovon der Europäische Theil allein beinahe $\frac{8}{9}$, nemlich 1607, der Asiatische $\frac{1}{9}$ besitzt (233), ausserdem 1210 Sloboden und Kreposts und zwar 823 in Europa, von denen jene grosse Dörfer von einer Gasse oder Vorstädte, diese regelmässig befestigte Ortschaften sind. Es kömmt also im gesammten Russischen Reiche erst auf $197\frac{2}{3}$ QM. eine Stadt, während im ganzen Erdtheile Europa, wenn auch das Europäische Russland hinzugerechnet wird, bereits auf 65 QM. eine Stadt zu rechnen ist. Die Zahl der Dörfer erstreckt sich für den gesammten Russischen Staat auf 227,400, wovon beinahe wiederum $\frac{8}{9}$, gegen 167,000, im Europäischen

Antheile 22,607 allein in Polen, gefunden werden. Die bevölkerteste Gegend Russlands sind das Gouvernement Moskwa, die Statthalterschaft Kaluga und die Polnische Woiwodschaft Masowien, und in diesen Gegenden allein erreicht auch die Bevölkerung die Stufe einer starken *), nemlich resp. 2,823 S., 2999 S. und 2,459 S. auf 1 QM., wie das obige Tableau nachweist. Die Statthalterschaften in den Ostseeprovinzen, in Süd-Russland und im ganzen Asiatischen Russland erreichen dagegen nicht einmal die mittlere Bevölkerung, indem sie sogar noch beträchtlich unter 1000 Seelen auf einer QM. zurückbleiben: aber auch selbst in Grossrussland, Kleinrussland und Westrussland bleiben dreizehn Statthalterschaften in den Gränzen der schwachen Bevölkerung. Es ist daher nur das Czarthum Polen nach seinem ganzen übrigen Umfange in der mittleren Bevölkerung begriffen.

Die Hauptconcentrationspunkte der Bevölkerung in den Haupt- und Handelsstädten geben nur fünf dergleichen mit mehr als 50,000 Bewohnern und andere fünf grosse Städte zwischen 30,000 und 50,000 Einwohner: ein Verhältniss des Minimums, wie wir es in keinem anderen Staate Europas zwischen den Städten überhaupt und zwischen grösseren Städten und der gesammten Bevölkerung mehr vorfinden. Jene sind St. Petersburg, erst seit 1703 auf Newainseln und einigen dem Anschein nach unbebaubaren Morästen angelegt, 1725 bereits mit 75,000 S. bevölkert, 1750 mit 138,000 S. und 1784 mit 192,846 S., hatte schon am Ende seines ersten Jahrhunderts 1803 eine Bevölkerung von 235,000 Bewohnern und 4200 Häusern, wovon etwa $\frac{2}{5}$ steinerne und $\frac{}{5}$ noch hölzerne waren. Zwanzig Jahre später (1820) war die Bevölkerong bereits über 300,000 S. stark vorgeschritten. Wiederum 8 Jahre später, in welchen freilich Handel und Industrie nicht minder vortheilhaft auf die Erweiterung der Stadt, als das noch allgemeiner gewordene Zusammenleben der ersten Familien des Landes mit dem Hofe und die ausgedehnten Erziehungs- und Unterichtsanstalten eingewirkt hatten, war 1828 die Bevölkerung mit Einschluss der Soldaten und Bauern auf 22,166 S. angewachsen, darunter 297,455 männliche und 124,721

*) Vergleiche Seite 78.

weibliche Ind. *) (die Zahl der Geburten war 9779 darunter das zehnte erst ein uneheliches Kind, die der Todesfälle 6324): 1832 wurde die Bevölkerung auf 441,663 E. und 1833 auf 445,135 E., darunter 291,290 männliche und 155,845 weibliche E. gezählt. Die Zahl der Häuser war nunmehr 8300 und unter diesen fand man 2712 von Steinen erbaut. — Moskwa, der alte Ursitz des Russischen Staates, dessen allmähliches Wachsthum fast ein Jahrtausend des Mittelalters und der neueren Zeit erlebt hat, besass 1811 vor seiner Vernichtung durch den Einfall der Franzosen 9158 Häuser, darunter 2567 steinerne, nebst einer Bevölkerung von 265,000 E. Es wurden 1812 durch Feuer vernichtet 2041 massive und 4491 hölzerne Häuser; aber schon nach zehn Jahren fand man (1823) in 7275 Häusern, unter welchen 268 der Krone zugehörten, 246,545 E. vor. Die letzte Zählung von J. 1833 giebt aber bereits 311,463 E. an, nemlich 197,252 mänlich. und 117,211 weibl. — Warschau, die dritte Stadt des Reichs, hatte im achtzehnten Jahrhunderte einen schwankenden Zustand der Bevölkerung zwischen 56,000 bis 80,000 E., erhob sich aber im neunzehnten Jahrhunderte als Hauptsitz des Polnischen Gewerbfleisses rasch zu einer viel höheren und allgemeiner verbreiteten Blüthe empor, so das es bereits 1823 in 4850 Häusern 117,284 E. zählte. Den höchsten Punkt des Wohlstandes erreichte es unmittelbar vor der letzten Revolution, indem es am Ende des Jahres 1828 schon 136,724 S., darunter fast ein Viertel Juden, nemlich 30,459 J. besass. Die Revolution hat ausserordentliche Opfer jeder Art dieser Stadt gekostet: der frühere Stand ihrer Bevölkerung dürfte bald sich wiederherstellen, nicht so rasch der des bereits besessenen blühenden Wohlstandes: 1832 war die Bevölkerung schon zu 121,868 und nach der letzten Zählung von 1833 zu 129,705 E. zurükgekehrt, darunter 63,212 männl. und 66,493 weibl. E. — Riga, die zweite Handelsstadt im Russischen Reiche, hat sich in den dreissig Jahren dieses Jahrhunderts durch eine überaus bedeutende Zunahme ihres Handels in Häuserzahl und Bevölkerung beinahe verdoppelt,

*) Diese überraschende Differenz zwischen den männlichen und weiblichen Bewohnern rührt von dem ausserordentlich starken Personale der männlichen Dienerschaft (zum Theil aus leibeigenen Bauern bestehend) und der starken Garnison her.

so dass das Verhältniss der 30,000 E. in 1687 Häusern vom J. 1810, bereits auf 55,547 E. in 3854 Häusern im J. 1833 gewachsen ist. Endlich **Kasan**, die grösste Stadt im Asiatischen Russland, früher in dem gewöhnlichen Schicksale der meisten Asiatischen Städte auf einer einmal erreichten Stufe des Umfangs und der Bevölkerung starr verharrend, mit 50,000 E. in 4200 Häusern, hat in den letzten zehn Jahren gleichfalls dem Handel und der Industrie ein regeres Emporheben zu verdanken. Es wurden hier im Jahre 1833 57,244 E. in 4447 Häusern gezählt, unter welchen wiederum 97 Fabrikengebäude waren. Die andern fünf zunächst kommenden grossen Städten sind **Odessa**, die dritte Handelsstadt des Reichs, erst im letzten Regierungsjahre Catharinas II. durch den emigrirten Herzog von Richelieu 1796 in Stelle des elenden Dorfes Kojabav angelegt, 1834 eine Stadt mit 4150 Häusern, 900 Läden, 1335 Gewölben und einer Bevölkerung von 42,500 E.; **Kiew**, noch älter als Moskwa und die erste Residenz des gemeinsamen Russischen Grossfürstenthums, jetzt ohne grossartigen Handel und Industrie, verbleibt bei einer Bevölkerung von 40,000 Einwohner in 3700 Häusern; **Astrachan** geht wiederum jetzt einer gedeihlichern Blüthe entgegen, und seine 4,000 Häuser dürften bald mehr als die bekannt gewordene Angabe von 36,000 E. zählen; **Tula**, einer der ausgezeichnetsten Punkte des Russischen Gewerbfleisses, besitzt in 3,400 Häusern 38000 E., hat aber durch zwei stark verheerende Feuersbrünste im Jahr 1834 ausserordentlich gelitten; endlich **Kronstadt** als Hafenstadt von St. Petersburg 1710 angelegt, blüht mit dieser gleichzeitig auf, und der noch im Anfange der Regierung **Catharina's** II, winzige Ort zählte 1833 eine Bevölkerung von 41,500 E. in 2560 Häusern. —

§. 6

Stammverschiedenheit der Bevölkerung. Colonisten.

J. G. **Georgi**, Beschreibung aller Nationen des Russ. Reichs Petersb. 776—81, 4to., 4te. Ausgabe, zugleich auch in Russischer, Französischer und Englischer Sprache herausgegeben. — J. **Richter**, und C. G. H. **Geisler**, Sitten, Gebräuche und Kleidungs-

stücke der Russen Leipzig 1805, 2 Theile 2to. — *Ch. de Rechberg (Comte), les peuples de la Russie, Paris* 2 *vol.* 812—13 *fol.* — *M. Breton, la Russie, ou moeurs, usages et costumes des habitans, Paris* 6 *vol.* 12*mo.* 813. — *Jul. Klaproth, Asia Polyglotta, Paris* 1823 4*to m.* 60 *Tab. fol.*

Kein Reich auf der Erde hat nach Abstammung, Sitten und Sprache so wesentlich und so vielfach verschiedene Völkerschaften in sich vereinigt, als das Russische: denn gegen hundert einzelne Völkerschaften, die wiederum in zwölf grosse Volksstämme zusammenfallen, aber achtzig von einander gesonderte Sprachen und Dialecten besitzen, werden in demselben angetroffen. Diese ausserordentliche Stammverschiedenheit würde einen sehr nachtheiligen Einfluss auf die nothwendige Einheit in der höchsten Staatsverwaltung äussern, wenn nicht ein Hauptstamm in demselben so vorherrschte, dass er allen übrigen zusammen genommen die Spitze bieten könnte, und dieser hauptsächlich der Verwaltung die kräftigste Unterstützung, aber auch die entschiedenste Richtung für ihre innere und äussere Politik darböte. Es sollen hier nun diese zwölf Hauptstämme nach ihrer vorzüglichsten Verzweigung in sich und ihrer politischen Stellung zur ganzen Bevölkerung durchmustert werden: es erfolgen dabei zugleich Zahlenangaben für ihren heutigen Bestand, von denen jedoch im voraus bemerkt werden muss, dass sie ihrer Natur nach weniger genau, als die allgemeineren Volkszählungen sein müssen, da der Staat selten ein Interesse für sich hat, die Stammverschiedenheit bei den officiellen Prüfungen zu berücksichtigen, wenn nicht zugleich die ganze Völkerschaft für sich gesondert in einer bestimmten Landschaft wohnt.

A. Die Slaven. Sie sind die in der Geschichte am längsten bekannten Bewohner dieser Gegenden: denn sie sind unter den alten Scythen mit begriffen *), sie sind ganz insbesondere

*) Vergl. meine Ansichten über diesen Zusammenhang der Scytischen, Sarmatischen und Slavischen Völkerschaften, und welche historische sichere Beziehungen sich nach den Quellen hierüber feststellen lassen, in der Abhandlung, das Land Preussen und seine ältesten Bewohner in den von mir herausgegebenen Schriften der Deutschen Gesellschaft. Bd. III. S. 270 und folg.

aus den Sarmatischen Völkerschaften hervorgegangen und haben sich als angestammte Herren der Länder von den Karpathen bis über die Uralischen Gebirgszüge hinweg zur Gränze Sibiriens eingebürgert. Sie bilden jetzt gegen vier Fünftheile der gesammten Bevölkerung, indem sie nahe an 44,000,000 Köpfen betragen. Sie zerfallen nun in folgende Volksäste: 1) die Grossrussen, die herrschenden, zahlreichsten und am weitesten verbreiteten Slaven, in ihren Hauptsitzen, von Nowogorod und Kiew aus nach Moskwa und dann wieder nördlich und östlich nach Wologda und Wjätka und südlich nach Pensa und Woronesch, ausserdem aber durch die lange Herrschaft über den Umfang des ganzen Reiches ausgebreitet: sie werden insgesammt auf 32,000,000 Köpfe geschätzt. 2) Die Kleinrussen (Malorossija) und Rusniacken, zu welchen auch die Kosacken oder Kasacken (d. i. bewaffnete Krieger) gehören, wohnen südlich von den Grossrussen bis zu den Küsten des schwarzen Meeres, und bilden die Hauptbevölkerung in dem nach ihnen benannten Kleinrussland und in Südrussland. Die Kosacken sind im Mittelalter höchst wahrscheinlich nur Tartarische herumstreifende Horden gewesen *), die nach dem Sturze des Chanats vom Kaptschak Russland verliessen und sich weiter hinter die Wolga zogen. Die von ihnen verlassenen Wohnsitze wurden nun von Russichen Volkshaufen vielleicht noch gemischt mit Polen eingenommen, welche die Lebensweise ihrer Vorgänger fortsetzten und dafür auch deren Namen eintauschten. Man unterscheidet jetzt bei den 800,000 Kosacken, die weiblichen Individuen mitbegriffen, da nur etwas über 400,000 männliche J. in den Listen angeführt werden 360,000 Donische, 100,000 Tschernomorskische und Tschgujewische an der Küste des schwarzen Meeres und in der Schirganischen Steppe, 20,000 Bugische, 40,000 Orenburgische, 60,000 Uralische, 20,000 Astrachanische und Duborskische und 200,000 Sibirische. Ausserdem rechnet man in der Gegenwart 5,200,000 andere Kleinrussen, also den ganzen Volkszweig 6,000,000 Köpfe oder ein Neuntheil der Bevölkerung 3) Die Polen, im Czarthum Polen und in Westrussland, d. i. in den Russischen Provinzen des vormaligen Königreichs Polen, überdies mit den Litthauern jetzt durch fast fünfhun-

*) Klaproth hält die ursprünglichen Kosaken für Tscherkessen mit Russischer Sprache: wenn ich von diesem Sprachforscher aber überhaupt in der Ableitung der Abstammung stark abweiche, so bin ich nur durch mich überzeigende historische Beweisgründe dazu bewogen.

dertjährige Verbindung so innig vermischt, dass sie schwer von denselben zu sondern sind, machen jetzt fast in gleicher Zahl, wie die Kleinrussen nahe gegen 6,000,000 Köpfe ein Neuntheil der gesammten Bevölkerung des Staates aus. 4) Die Serben oder Serwier und die Raizen, als Colonisten aus Servien seit 1754 am Dnjepr (daher Neu-Serwien) in der Statthalterschaft Jekaterinoslaw in Südrussland angesiedelt, gegen 12,000 Köpfe stark. 5) Die Bulgaren, in heutiger Gestalt als ein Mischvolk Slavischen und Tatarischen Ursprungs anzusehen, am Dnjepr und seinem mächtigen Nebenflusse Ingulctz in derselben Statthalterschaft, gegen 60,000 Köpfe stark. 6) Die Wlachen oder Walachen desselben Ursprunges, wohnen gleichfalls in der Statthalterschaft Jekaterinoslaw gegen 50,000 Köpfe stark.

B. Der Lettische Volksstamm, durch Sitten Gebräuche und ursprüngliche Religion **) mehr als durch die Sprache in nicht zu verkennender Verwandtschaft mit den Slaven, bildet den grössten Theil der Bewohner der Niemen - und Düna-Gebiete. In den südlichen Landschaften mit den Polen stark vermischt, wie so eben schon bemerkt worden, hat sich dieser Volkstamm in den Ostseeländern reiner erhalten. Er ist in der Gegenwart in Gesammtheit auf 2,000,000 Köpfe anzuschlagen, macht also etwa ein Achtundzwanzigtheil der ganzen Bevölkerung des Staates aus. Er zerfällt in Russland in die drei Zweige: 7) Die Litthauer in den Statthalterschaften Wilna, Grodno, Minsk und Wollhynien, so wie in der Provinz Bialystock vorzugsweise angesiedelt, gegen 1,300,000 Köpfe stark. 8) Die Letten, die bei weitem die Mehrzahl der Bewohner des platten Landes und der niedern Volksclasse in den Städten in der Statthalterschaft Liefland bilden, über 400,000 Köpfe. 9) Die Kuren, sie leben in gleichem Verhältnisse in Kurland und Semgallen, gegen 300,000 Köpfe.

C. Der Finnische Völkerstamm ist, so lange wir historische Nachrichten über diese Länder im Mittelalter und in der neueren Zeit verfolgen können, der vorherrschende in den nördlichsten Gegenden des Europäischen und Asiatischen Russlands indem

*) Siehe die oben von mir angeführte Abhandlung Preussen u. s. alten Bewohner S. 273 — 301.

er beinahe ein Achtzehntheil der Bevölkerung bildet, jetzt auf 2,950,000 Köpfe berechnet, aber bis auf die Finnen im engeren Sinne ohne Cultur und ohne Einwirkung auf die politische Bedeutsamkeit Russlands. Er zerfällt wiederum in zwölf Zweige: 10). Die Lappen, oder wie sie selbst sich nennen Same Laz, im Westen des weissen Meeres im Kolaischen Kreise der Statthalterschaft Archangelsk und in dem nördlichsten Theil des Grossfürstenthums Finnland, gegen 22,000. Köpfe 11). Die Finnen, welche die Hauptbevölkerung des nach ihnen benannten Grossfürstenthums, und des platten Landes in Ingermanland und Karelien, d. i. im Gouvernement Petersburg bilden, gegen 1,300,000 Köpfe. 12) Die Esthen, als Bewohner Esthlands und der benachbarten Kreise Lieflands, ungefähr 500,000 Köpfe. 13). Die Liwen, in Kurland bei Dondangen noch etwa 1000 Köpfe, und nicht viel stärker als Anwohner des Salisflusses und im Kreise Wolmar in der Statthalterschaft Liefland. 14). Die Permier, sie wohnen um Perm und am Nieder-Ob, haben sich aber fast gänzlich unter den Russen verloren, so dass ihre Sprache nur noch als die einzige Unterscheidung dient, gegen 35,000 Köpfe. 15). Die Surjänen in den Statthalterschaften Wologda, Perm und Tobolsk, bis auf die Sprache gleichfalls fast zu Russen verwandelt und vorzugsweise mit Jagd beschäftigt gegen 30,000 Köpfe 16). Die Wogulen auf beiden Seiten des Flusses Ural, in den Statthalterschaften Perm und Tobolsk, leben zum grossen Theil noch als Nomaden gegen 100,000 Köpfe stark. 17). Die Wotjäcken oder Woten, am Flusse Wjätka in den Statthalterschaften Wjätka und Orenburg, ungefähr von gleicher Anzahl mit den Wogulen. 18). Die Tscheremissen, an der mittlern Wolga, meistens am linken Ufer derselben, zahlreicher als die vorhergehenden Völkerschaften, gegen 200,000 Köpfe angegeben 19). Die Tschuwaschen noch zahlreicher, gleichfalls an der Wolga bis tief in Sibirien hinein wohnend, gegen 370,000 Köpfe. Sie haben mit den Tscheremissen und Wotjäcken ziemlich übereinkommende Lebensart, sie vermeiden stets in Städten zu wohnen, treiben aber Akerbau, geniessen als Lieblingsspeise Pferdefleisch, sind zwar den Namen nach zur christlichen Kirche übergetreten, haben aber noch einen grossen Theil ihrer heidnischen Gebräuche beibehalten, selbst das Opfern der Thiere und namentlich der Pferde. 20) Die Mordwinen an der Oka und Wolga in den Statthalterschaften Nishegorod und Kasan, nur Landbebauer, nähern sie sich in Sitten und Lebensart jährlich mehr den Russen: man zählt sie auf 92,000

Köpfe. 21) Die Obischen Ostjäcken, sie wohnen am Ob und Irtisch, sind von den Permiern ausgegangen und bilden jetzt eine der zahlreichsten Völkerschaften Sibiriens, 108,000 K. stark. Der Name Ostjäcke oder Oschtjäcke ist Tatarischen Ursprungs und bezeichnet den Fremden, Unkundigen: er wurde allgemeine Benennung für die Sibirischen Völker, als dieses Land von den Russen in Besitz genommen wurde, und blieb doch, als man die so vielfache Verschiedenheit dieser Völkerschaften kennen lernte, als eigenthümlicher Name für drei nach Abstammung und Sprache sehr verschiedene Völkerschaften: nemlich für diese Obische und die unten bei den Samojedischen Völkern nach den Flüssen Narüm und Jenisei benannten Ostjäcken. 22) Die Teptjären sind nicht als ein besondrer Volksast der Finnen anzusehen, sondern als ein erst im sechszehnten Jahrhunderte nach Zertrümmerung der Tatarischen Chanate aus den Wotjäcken, Tcheremissen und Tschuwaschen zusammengelaufener Volkshaufe, der Tatarisch Teptjäri genannt wurde, weil er keine Steuern zahlen konnte. Sie bewohnen jetzt in der Zahl von 111,000 Köpfen, den Theil des Uralischen Gebirges, welcher zur Statthalterschaft Orenburg gehört.

D. Der Deutsche Volksstamm. Er ist seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts in die südlichen Ostseeländer des Russischen Staates eingewandert und hat sich daselbst durch die lange Herrschaft der Schwertbrüder und des Deutschen Ordens so fest gesetzt, dass er, wenn auch nicht den grössten, doch den angesehensten Theil ihrer Bewohner bildet, von dem die ganze Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse abhängt. Seit dem sechszehnten Jahrhunderte durch den Czar Jwan Wasiljewitsch II. wurden Deutsche als Künstler, Handwerker und Bergbauer spärlich, seit Peter den Grossen aber in stärkerer Zahl für alle Geschäfte des politischen und bürgerlichen Lebens, vom höchsten Staatsverwaltungsbeamten und Feldherrn bis zum einfachen Ackerbau-Colonisten nach Russland gezogen. Dies hat unter allen folgenden Regierungen fortgedauert, und namentlich unter Catharina II. und Alexander I., wie wir dies noch am Schlusse dieses §. in Bezug auf die Colonisten näher auseinander zu setzen haben. In früheren Zeiten ist vorzugsweise der Norddeutsche, seit Catharina sind aber aus allen Theilen Deutschlands beträchtliche Einwanderungen geschehen. Die Gesammtzahl der Deut-

schen wird in der Gegenwart 450,000 Köpfe übersteigen, also etwa ein Einhundert und Zwanzigtheil der Bevölkerung dieses Reiches betragen: davon sind 100,000 in Liefland, Kurland und Esthland, 60,000 in den drei Hauptstädten Petersburg, Moskwa und Warschau, eben so viel als Schweden in Finnland, Ingermannland und Karelien, und als Dänen auf der Insel Worms zur Statthalterschaft Esthland gehörig, die übrigen über ganz Russland zerstreut, doch vorzugsweise in Südrussland und im Czarthum Astrachan.

E. Der Tatarische Volksstamm, der nach seinem ursprünglichen Vaterlande gemeinhin auch der Mittel-Asiatische genannt wird. Die zu ihm gehörenden Völkerschaften sind seit der grossen Völkerwanderung am Anfange des Mittelalters von den Ufern des Dnjestr ab, über alle Küstenländer des schwarzen und Asowischen Meeres bis zum Caspischen Meere hinauf ausgebreitet: sie bilden eine Gesammtzahl von mehr als 2,000,000 Köpfen, also ein Achtundzwanzigtheil der Bevölkerung des Russischen Reichs, sind wenig bildungsfähig, zum Theil noch Nomaden, selten nur in den Kriegsheeren der Russen gebraucht, also auch von sehr geringem Einflusse auf das politische Gewicht dieses Staates. Zu diesen gehören: 24) die Krimmischen Tataren in den Statthalterschaften Taurien, Cherson und Jekaterinoslaw, 150,000 Köpfe stark. 25) Die Kasanischen Tataren an dem rechten Ufer der Wolga bis nach Kasan, gleichfalls gegen 150,000 Köpfe, 26) Die Nogaier oder Nogaiische Tataren auf der Nordseite des Kaukasus, am schwarzen und Asowischen Meere, am Kuban und am Don, die zahlreichsten, gegen 400,000 Seelen. 27) Die Meschtscherjäcken in der Statthalterschaft Orenburg, gegen 10,000 Köpfe. 28) Die Baschkiren in den Statthalterschaften Orenburg und Perm, 150,000 S. stark. 29) Die Kumücken in der Statthalterschaft Kaukasien am Flusse Sundscha, einen Nebenflusse des Terek, 10,000 K. 30) Die Kirgisen oder Kirgis-Kosaken, in drei grösseren Horden für sich als Nomaden gesondert lebend, nachdem sie nur zum Theil zu einem beständigen Weideland für ihre grossen Viehheerden übergegangen sind, über 100,000 K. Ausserdem führen 5000 Familien, oder 30,000 Kirgisen, zwischen der Wolga und dem Ural an der Küste des Caspischen Meeres ein herumschweifendes Leben. 31) Die Jakuten, nach Sprache und körperlicher Bildung, unverkennbar eine Tatarische Völkerschaft an beiden Seiten der

Lena bis an das Eismeer, in der Statthalterschaft Irkutzk gegen 120,000 K. 32) Die Bucharen, zerstreut in den Statthalterschaften Tobolsk und Tomsk lebend und vorzüglich mit Handel beschäftigt, gegen 50,000 Köpfe. 33) Die Teleuten in der Statthalterschaft Tomsk, gegen 10,000 K., nach ihrer Sprache entschiedene Tataren, obgleich sie von den Russen weisse Kalmücken genannt werden, da sie früher eine lange Zeit unter diesem Volke gelebt hatten. — Die übrigen Tatarischen Völkerschaften sind ihrer Zahl nach unbedeutender und leben ausschliesslich nur als Nomaden im Czarthum Sibirien: so 34) die Truchmenen am Caspischen Meere, 35) die Turalinzen am Flusse Tura in der Statthalterschaft Tobolsk, meistens Christen und mit Viehzucht und Ackerbau sesshaft beschäftigt. 36) Die Obischen Tataren an dem Flusse Ob, theils fest in 54 Dörfern lebend, theils nomadisirend. 37) Die Tschulymer an dem Flusse Tschulym in der Statthalterschaft Tobolsk, hauptsächlich mit der Jagd beschäftigt. 38) Die Barabinzen in der Baraba-Steppe, in den Statthalterschaften Tobolsk und Tomsk, besonders in der Viehzucht ihren Unterhalt suchend, sie stehen den Baschkiren am nächsten, etwa 10,000 Köpfe stark. 39) Die Katschinzen, mit Viehzucht und Jagd beschäftigt, und zur Muhamedanischen Religion übergetreten, am linken Ufer des Jenissei, vom Abakan bis an die Katscha in den Statthaltersch. Tomsk und Jenisseisk. 40) Die Kistimer seit 1720 zum Christenthum übergetreten, stimmen mit den Teleuten sehr überein und leben bereits in kleinen Dörfern fest angesiedelt von Ackerbau, Jagd und Viehzucht am linken Ufer des Tom in der Statthaltersch. Tomsk. 41) Die Tuliberten wohnen als nächste Nachbaren der Kistimer in ganz gleichen Verhältnissen. 42) Die Biriussen, früher an der Biriussa in der Statthaltersch. Irkutzk wohnend, ziehen jetzt in der Nähe der Katschinzen am Abakan herum, leben nur von der Jagd und sind noch treue Anhänger des Schamanismus. 43) Die Sajaner wohnen in den Sajanischen Bergen in der Statthaltersch. Jenisseisk als Nomaden und sind theils Christen, theils noch im Schamanismus befangen. 44) Die Abinzen wohnen an der Komdoma und Mrasa in der Statthaltersch. Tomsk mit Jagd und Eisenschmelzen beschäftigt und zum Theile Christen. 45) Die Werkhotomsker leben im hohen Gebirge um die Quellen des Toms in der Statthalterschaft Tomsk von Jagd und Viehzucht. 46) Die Beltiren am

Abakan in der Statthaltersch. Tomsk mit Ackerbau und Jagd beschäftigt. 47) Die Kundrower sind fast als ein Zweig der Nogaier anzusehen und nomadisiren in den Statthalterschaften Kasan und Astrachan. 48) Die Taschkenzen leben als Nomaden in den Statthalterschaften Astrachan und Kasan. 49) Die Khiwinzer leben in der Statthalterschaft Astrachan als Nomaden. 50) Die Karakalpaken, früher nur als räuberische Horden bekannt, sind seit 1740 theilweise unter Russischen Schutz getreten und leben jetzt ruhig vom Ackerbau und der Viehzucht an den Mündungen der beiden Arme des Ssir Darja. — Ausserdem sind einzelne Tataren in mancherlei Diensten bei den vornehmen Russen über das ganze Reich zerstreut und werden auch hier nicht selten, wie in der Türkei, als Boten zu entfernten Versendungen gebraucht.

F. Der Kaukasische Volksstamm, von sehr vortheilhaftem Körperbau, mit nicht unbedeutenden geistigen Fähigkeiten fast in allen seinenZweigen ausgestattet, zählt seit den letzten Erwerbungen von den Persern und Türken jetzt 1,400,000 Köpfe im Russischen Reiche, bildet also beinahe ein Dreissigtheil seiner Bevölkerung und ist sowohl für die Bildung der Russisehen Heeresmacht durch Stellung trefflicher Krieger, als auch durch die lebhafteste Beschäftigung mit dem Handel für den inneren und auswärtigen Verkehr dieses Staates von Wichtigkeit. Zu diesem Stamme gehören: 51) die Armenier als Hauptbevölkerung in der Russischen Provinz Armenien und ausserdem sehr zahlreich in den beiden Residenzen, den grössereu Handelsstädten, in den Statthalterschaften Orenburg und Kaukasien und als Colonisten in der Statthaltersch. Jekaterinoslaw, insgesammt über 400,000 Köpfe stark. 52) Die Georgier, oder nach ihrer Russischen Benennung die Grusinier, der kraftvollste Zweig in diesem Stamme, jetzt ganz zur Griechisch-Catholischen Kirche übergetreten, aber doch noch aus Mangel an Schulen in grosser seinen natürlichen Fähigkeiten stark zuwiderlaufenden Unwissenheit. Sie zerfallen wieder in eigentliche Grusier, Mingrelier und Lasier und zählen insgesammt 500,000 K, 53) Die Tscherkassen oder Tscherkessen leben in 9 Stämmen und 48,000 Familien als das Hauptvolk in der nach ihnen benannten Provinz unter den Kaukasusländern, 300,000 K. stark. 54) Die Awchasen oder Abchasen, als Reste der aus diesen Gegenden in der grossen

Völkerwanderung nach Europa ausziehenden Alanen bekannt wohnen in den höhern Theilen des Kaukasichen Gebirges in 22 Stämmen, bilden hier die eigene Provinz Awchasa, leben mehr von Viehzucht als von Ackerbau, vom Christenthum theilweise zum Islam zurückgetreten, gegen 100,000 Köpfe stark. 55) Die Lesghier oder Lesginzen, schon im Alterthume als wildes räuberisches Volk zwischen dem schwarzen und Caspischen Meere bekannt, setzen auch jetzt noch diese Lebensart fort und sind nur durch die ernste Strenge der Russischen Regierung gezügelt worden; sie leben jetzt gegen 50,000 Köpfe im Islam erzogen, aber sehr roh, an der Nordseite des Kaukasus um den Alasan und an der Südseite um den Samura und ihre Nebenflüsse. 56) die Osseten oder Ossetinzen, welche in gleichem Verhältnisse wie die Lesgier in den höheren Theilen des Kaukasus, um die Quellen der nördlichen Nebenflüsse des Terek und der südlichen des Kur in grossen Dörfern gegen 20,000 K. wohnen. 57) Die Midzhegen, 58) die Inguschen, 59) die Tschetschenzen, 60) die Kistenzen oder Kister, endlich 61) die Tuschen sind kleinere Kaukasische Bergvölker, von gleicher Lebensart, welche auf den nördlichen Abhängen dieses Gebirges bis in die grosse und kleine Kabardei, jedes zwischen 5,000 bis 10,000 Köpfe stark wohnen.

G. Die Juden. Dieser Asiatische Völkerstamm, der von den ältesten Zeiten des Mittelalters ab ebenso über die nördlichen Länder Europas sich ausgebreitet hat, wie er dies schon im Alterthume in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres war, ist jetzt sehr zahlreich im Umfang des Russischen Staates und namentlich in seinen mehr bevölkerten westlichen Theilen angesiedelt. In Russland im engeren Sinne sind sie nach der Ukase vom 12. Dec. 1801 berechtigt, Grundeigenthum zu besitzen, jedoch ist ihr Aufenthalt nur auf die 15 westlichen Statthalterschaften beschränkt. Mehrmalige Versuche, die Juden aus dem für die Cultur des Bauerstandes so nachtheiligen Gewerbe der Schankwirthschaft zu entfernen und dieselben mehr auf Handwerke und Ackerbau anzuweisen, wie für Russland durch die Ukase vom 19. October 1807, für das Czarthum Polen durch die Ukase von 1824 *), sind gescheitert, weil sie entweder an und

*) Nach derselben sollten die Juden am 1 Mai 1825 nach dem südlichen Russland versetzt werden und hier grosse Strecken unbe-

für sich als unausführbar zeigten, oder die Juden Mittel gefunden hatten, die Ausführung dieser für sie nachtheiligen Gebote noch zu hintertreiben. Die Anzahl der Juden steigt in der Gegenwart auf 550,000 Köpfe, ist also gerade ein Einhunderttheil der Bevölkerung des ganzen Staates, aber davon sind nur 14,000 im Asiatischen und 152,000 K. im gesammten Europäischen, mit Ausnahme des Czarthum Polen. Hier aber lebt der Jude am zahlreichsten unter allen Staaten Europas, denn im Jahre 1828 wurden 384,263 Individuen gezählt und da auf diesen Volkstamm auch die letzte Revolution von 1830 keinen besonders nachtheiligen Einfluss äussern konnte, so waren in der Zählung von 1832 abermals 384,037 Juden begriffen, das ist beinahe ein Zehntheil der ganzen Bevölkerung Polens gehörte diesem Volksstamme an. Aber das Verhältniss wird noch schärfer für die Bevölkerung der Städte, denn es lebten 1828 nur 75,685 auf dem platten Lande und 308,578 in den Städten, so dass die Juden im Durchschnitte über ein Viertel der städtischen Bevölkerung ausmachten, in Warschau allein 30,446 Köpfe, und in den 44 kleinen Städten der Woiwodschaft Podlachien, die überhaupt eine Bevölkerung von 63,458 Seelen besass, waren 26,526 Juden, also vier Siebentheile Christen und drei Siebentheile Juden

H. Der Mongolische oder Mungalische Völkerstamm hat aber eben so wenig, als die anderen darauf noch folgenden Völkerstämme, sowohl was die geringe Zahl der ihnen zugehörigen, und auf unermesslichen Territorien vertheilten Individuen anbetrifft, als auch wegen ihrer gänzlichen Uncultur und ihres isolirten Fortbestehens in unabänderlicher Starrheit, einen bemerkbaren Einfluss auf die Vergrösserung der Grundmacht des Russsischen Staates. Zu diesem Völkerstamme, der überhaupt im Russsischen Reiche 330,000 Köpfe zählt, also $\frac{1}{166}$ der Bevölkerung desselben beträgt, gehören 63) die eigenthümlichen Mongolen, um die Selenga in der Statthalterschaft Irkutzk, unter 50°—53° Breite und 122°

bauten Landes erhalten, um zu dem Zustand des Ackerbaus in ihrem ursprünglichen Vaterlande zurückgeführt zu werden, von welcher Verpflanzung nur die Aerzte und grösseren Kaufleute aus genommen bleiben sollten.

—125° L., welche sich im siebzehnten Jahrhunderte freiwillig aus Chinesischer Oberhoheit unter Russischen Schutz stellten *): sie sind jetzt 20,000 K. stark, noch Nomaden und grösstentheils dem Lamaismus zugethan. 64) Die Dörbön Oirät, d. i. die vierfach Verbündeten, Ujraten, heissen auch allgemein Oelöt oder Kalmücken. Sie theilen sich wiederum in vier Zweige, Choschoten, Derbeten, Soongarer und Torgoten, die zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in 90,000 Zelten, gegen 300,000 Köpfe stark lebten. Aber von den 70,000 Zelten der Soongarer und Torgoten gingen 1770 gegen 60,000 zu den Chinesen über. Die übrigen wurden den Derbeten einverleibt und auf die Westseite der Wolga mit dem Verbote versetzt, jemals auf der Ostseite dieses Stromes zu nomadisiren. Gegenwärtig leben sie noch als Nomaden, theils dem Lamaismus, theils dem Schamanismus zugethan, etwa 120,000 Köpfe stark, unter einem Taidscha oder Oberfürsten und andern kleinern Fürsten zwischen dem Don und der Wolga, von der Zarizymschen Linie bis zum Kaukasus und dem Caspischen Meere, und einzeln zerstreut in den Statthalterschaften Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien. 65) Die Buräten, oder wie sie sich selbst Barga-Burätt nennen, in den Gebirgen auf der Nordseite des Baikal-Sees, auch am Argun und seinen Nebenflüssen in der Statthalterschaft Jenisseisk und Irkutzk; sie leben als Nomaden mehr von der Jagd, als von der Viehzucht, sind Anhänger des Schamanismus und zählen jetzt 190,000 Köpfe.

I. Der Mandschurische Volksstamm, so hoch berühmt durch seine Eroberung des Chinesischen Reichs, hat in Bezug auf den Territorialumfang drei weit ausgedehnte Zweige im Russischen Staate, die aber dessenungeachtet so wenig zahlreich sind, dass sie insgesammt nur 40,000 Köpfe, also $\frac{1}{1375}$ der ganzen Bevölkerung ausmachen. Es gehören zu demselben 66) die Tungusen, welche von dem Jenisei über die Lena bis zum Amur, zwischen

*) Nach einem späteren Vertrage, den Graf Ragusinski 1727 mit China abschloss, und der noch heut zu Tage die Grundlage für die politischen Verhältnisse zwischen Russland und China bildet, machte sich das erstere verbindlich, keine Mongolische Ueberläufer mehr aufzunehmen.

dem 53ten und 65ten Breitengrade als Nomaden in den ungeheueren Wüsten nach dem östlichen Ocean zu herumstreifen und bei ihrer grossen Verträglichkeit vermischt unter Ostjäcken, Samojeden und Jakuten leben: sie zählen 32,000 Köpfe. 67) Die Lamuten, wohnen am Ochotzkischen Meere, das sie in ihrer Sprache Lama nennen, gegen 5000 Köpfe. 68) Die Olenier in der Statthalterschaft Irkutzk an dem Flusse Olencka, der in das Eismeer fällt, gegen 3000 K.

K. Der Samojedische Volksstamm scheint einige Verwandtschaft mit dem Finnischen zu haben, ist aber fast ausschliesslich der nomadischen Lebensart und dem Schamanismus treu geblieben. Er erstreckt sich vom weissen Meere längs dem Eismeere bis gegen die Lena hin, zwischen dem 60ten und 70ten Grade in sehr vereinzelten kleinen Völkerschaften und Schaaren, zusammen gegen 70,000 K., oder $\frac{1}{800}$ der ganzen Bevölkerung des Russ. Staates stark. Demselben werden zugerechnet: 69) die eigentlichen Samojeden. 70) Die Narymschen Ostjäcken oder Morasen, am Ob und bis zum Flusse Narym, dann um die Mündungen der Flüsse Kat und Tom bis zur Mündung des Irtisch. 71) Die Jeniseischen Ostjäcken am unteren Jenisei, neben und zwischen Samojeden, aber doch so verschieden in der Spraehe von den übrigen Samojedischen Völkerschaften, als wenn sie einen eigenen Stamm für sich bildeten. Ihnen zunächst stehen 72) die Asanen, 73) die Chotowzen und 74) die Arinzen. Darauf 75) die Koibalen am Jenisei; 76) die Sojoten und 77) die Mutoren im Sajanischen Gebirge; 78) die Tubinzen am linken Ufer des Jenisei, 79) Die Kamatschinzen oder Kaimaschen um die Quellen der Flüsse Kama und Mana, Nebenflüsse des Jenisei, im Sajanischen Gebirge; 80) die Juralen oder Juraken zwischen dem Ob und dem Jenisei; endlich 81) die Karagassen im Udinskischen Kreise der Statthalterschaft Irkutzk.

L. Die Kamtschadalen und andere östliche Sibirische Völkerschaften, in gleichem Verhältnisse lebend wie die Samojeden, nur wo möglich in noch stumpferer Rohheit, sind zwar nach ihren Sprachen nicht in einem Volksstamme unterzubringen, aber doch durch Lebensweise, Religion einander näher gebracht; sie zählen jetzt insgesammt noch nicht volle

50,000 Köpfe, also $\frac{1}{1100}$ der Bevölkerung des Russischen Staates, da ihre Volkszahl bei den vielfachen Beschwerden ihres Lebens in diesen unwirthbaren Gegenden eher zu als abnimmt. Zu diesen gehören 82) die Jukagiren am Eismeere, von der Jama bis zur Kowyma, in den nördlichsten Gegenden des Gebietes der Jakuten, gegen 4000 Köpfe. 83) Die Kamtschadalen, die sich selbst Itiulmen d. i. Einwohner nennen, kaum 20,000 K. als Bewohner der gleichbenannten Halbinsel. 84) Die Korjäcken um den nördlichen Theil des Penshinschen Meerbusens und auf Nord-Kamtschatka; sie haben grosse Aehnlichkeit mit vielen Insulanern des Südmeeres und mit den nächsten Amerikanischen Indianern jenseits der Meerenge und sind nach ihren zahlreichen Rennthierheerden, von denen einige bis 500 und 1000 Stück gross sind, von Kora d. i. Rennthier benannt; zwischen 5000 bis 6000 Köpfen stark. 85) Die Tschuktschen auf der nordöstlichsten Landecke Sibiriens, stimmen mit den Korjäcken sehr überein und übertreffen dieselben nur noch in thierischer Rohheit, gegen 10,000 K. 86) Die Kurilen, die Bewohner der bekannten Gruppe von 22 Inseln, von denen aber einige unbewohnt sind; die der nördlichen scheinen den Kamtschadalen, die der südlichen den Japanesern näher zu stehen. 87) Die Aleuten, Bewohner der 44 Inseln dieses Namens, durch reiches Pelz werk und Fischfang ausgezeichnet.

M. Die Bewohner der Russisch-Amerikanischen Besitzungen bestehen 88) aus Eskimo's und 89) aus Indianern die in ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung nicht fern hinter den Kamtschadalen und übrigen östlichen Sibirischen Völkerschaften zurückbleiben und deshalb fast noch mehr einem völlig thierischen Zustande überlassen sind. Ihre Anzahl beträgt zusammen 50,000 Köpfe, oder $\frac{1}{1100}$ der ganzen Bevölkerung.

Ausser diesen sesshaften, oder mindestens in bestimmten Bezirken nomadisirenden Völkerschaften, leben noch in dem ausgedehnten Russischen Reiche zerstreut und vorzugsweise nur in Städten, Sloboden und grösseren Dorfschaften, 25,000 Griechen (namentlich in den Statthalterschaften Tschernigow, Jekaterinoslaw und Taurien), 10,000 Zigeuner, deren starkes Umherziehen in Gross- und Klein-Russland durch die strenge Ukase vom 20. Apr. 1809 keinesweges aufgehoben ist, Hindus oder Inder, namentlich in Astrachan und in Kislär am linken

Ufer des Terek, 15,000 Tadschiks oder Persische Colonisten in den Statthalterschaften Orenburg und Astrachan, 6000 Araber an der Kama, Osmanische Türken in der Statthaltersch. Orenburg, in der Otschakower Steppe, im Russischen Armenien und in den Erwerbungen von dem Jahre 1729; endlich Franzosen, Italiener und Engländer in den Hauptstädten, Handelsplätzen und in den Statthalterschaften Cherson und Taurien.

Das Einziehen fremder Colonisten und vornemlich als Ackerbauer, wurde von der Kaiserin Catharina II. besonders seit ihrem zweiten Regierungsjahre eifrigst betrieben, indem sie nach dem Manifeste von 1763 ausser beträchtlichen Vorschüssen, die nach Ablauf von zehn Jahren dann in dreijähriger Frist abgezahlt werden sollten, dreissig Freijahre von allen Abgaben und Verpflichtungen für den Staatsdienst gewährte. —

Die Ansiedelung ging 1765 in der Statthalterschaft Saratow längst der Wolga, darauf in der Statthalterschaft Tschernigow, Woronesch und in dem Gouvernement St. Petersburg, sodann seit der Unterwerfung der Tataren im Jahre 1783 in den Statthalterschaften Taurien und Jekaterinoslaw rasch von statten, wurde anfänglich von einer besondern Tutelbehörde allein beaufsichtigt, seit 1797 aber noch von der Expedition der Reichs-Oeconomie verwaltet, die bei der damaligen Revision auf jede Seele der Colonisten 20 Dessätinen (Dessätine = $4\frac{1}{2}$ Preuss. Magdb. Morgen) also fast $1\frac{1}{2}$ (genau $1\frac{5}{12}$) Hufen Pr. zuzumessen befahl. Kaiser Alexander, der die Colonien in den südlichen Provinzen des Europäischen Russlands besonders erweitert sehen wollte, gestand 1803 allen sich hier niederzulassenden Colonisten völlige Religionsfreiheit zu, Befreiung von allen Abgaben und Lasten auf zehn Jahre, dann grosse Erleichterung auf die nächsten zehn Jahre, und erst nach Ablauf dieser Zeit Gleichstellung in den Abgaben mit den übrigen Unterthanen, ausserdem gänzliche Freiheit vom Civil- und Kriegsdienste. Jede Familie sollte 60 Dessätinen oder $4\frac{1}{4}$ Hufen Pr. unentgeldlich, 300 Rubel Vorschuss zum Anbau der Häuser und Anschaffung des Viehs und Ackergeräths, und von dem Tage der Ueberschreitung der Rusisschen Gränze an, bis zur ersten eignen Aerndte 10 Kopeken ($3\frac{1}{3}$ Silbergroschen) Verpflegungsgelder für jeden Kopf erhalten. Auf diese Einladung folgten viele Mennoniten aus Westpreussen, die auf dem linken Ufer der Moloschna

oder Moloschnyga in der Statthalterschaft Taurien 18 Niederlassungen, jede von 20 und mehr Häusern, mit den aus dem früheren Vaterlande wiederholten Namen der Dorfschaften in den Weichsel- und Nogat-Niederungen, im ganzen mit 322 Familien bildeten. Auf dem rechten Ufer der Molosehna wurden Duchoborzen, d. s. schismatische Russen *) und Kosaken, 5,000 Köpfe in 7 grossen Niederlassungen, von Alexander hieher verpflanzt. Diesen folgten Würtembergische, Pfälzische, Elsassische, Westphälische, Hessische, Schweizer Colonien, sogar aus Siebenbürgen, Albanien, Schweden und Griechenland wanderten einzelne Colonien ein, so dass jetzt die Gesammtzahl der noch unter besonderer Verwaltungsaufsicht bestehenden Colonisten gegen 130,000 K. beträgt, die 50 bis 60,000 Hufen Pr. nutzbares Land besitzen. Seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa durch die beiden Tractate von Paris machte sich die Uebervölkerung einiger Gegenden Deutschlands so bemerkbar, dass nun überaus viele Auswanderer, namentlich aus Würtemberg, nach Russlands südlichen Landschaften aufbrachen, und allein 1817 500 Familien, die kein bequemes Unterkommen in Taurien mehr fanden, nach Georgien verpflanzt wurden. Daher erliess Kaiser Nicolaus 1827 die Verordnung, dass fernerhin Niemand, der sich in Russland anzusiedeln wünsche, auf Geldunterstützung von Seiten der Regierung rechnen dürfe. Doch stehen auch jetzt noch die Deutschen Colonisten unter gesonderten Verwaltungsbehörden, die darüber zu wachen haben, dass die Colonisten ihre Aecker selbst bearbeiten, sich müssigem oder üppigem Leben nicht hingeben und ohne Einwilligung der genannten Behörden ihre Grundbesitzungen weder theilen, noch verkaufen, noch abtreten dürfen. —

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Die Ständeverschiedenheit im Russischen Staate ist dem ersten Anscheine nach die gewöhnliche, da derselbe gleichfalls drei

*) *Thph. Ed. Lenz de Duchoborzis commentationis partis I. Dorpat,* 1825 4*to*. Sie nennen sich Geistesstürmer oder geistig Wachsame, verwerfen die Bilder in der Kirche und behaupten, dass sie mit dem

erbliche Stände besitzt Adel, Bürger und Bauern: aber die Prärogativen und allgemeinen Verhältnisse des ersten und zweiten Standes sind so eigenthümlich, dass eine genauere Kenntniss derselben wegen ihres bedeutsamen Einflusses auf das gesammte politische und bürgerliche Leben Russlands wesentliches Bedürfniss ist.

A. Der Adel theilte sich vor Peter dem Grossen in zwei Hauptclassen, die Knäsen, dem hohen oder reichsunmittelbaren Adel in anderen Ländern zu vergleichen, und in die Dworaninen oder Vasallen. Die Knäsen lebten auf ihren Gütern in einer fast gänzlichen Unabhängigkeit, waren zum Theil, auf ihre Abstammung aus dem Geschlechte Ruricks sich stützend, dem Hause Romanow ebenbürtig, bekleideten die Statthalterschaften in den einzelnen Russischen Grossfürstenthümern und liessen sich bei dem Gefühle ihrer Macht und dem ungeordneten Zustande des Staates sehr häufig zu Meuterien verleiten. Peter der Grosse nöthigte dieselben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt an seinem Hofe zu nehmen, verstattete ihnen selten einen längeren Besuch ihrer Grundbesitzungen, und wählte zu ihrer Entschädigung dafür, dass früher sie herkömmlich als Bojaren die alleinigen Rathgeber des Czaren gebildet hatten, aus ihrer Mitte seine geheimen Räthe und andere höchste Staatsbeamten, wenn ihre geistige Gewandtheit es verstattete. Es waren aber gegen dreissig bis vierzig Familien in dem Besitze der erblichen Bojarenwürde, darunter die angesehensten die Narischkin, Golizin, Kurakin, Tscheremeteff, Repnin, Dolgoruki, Romanzow, Trubetzkoi, Wäsemskoi, Labanow, Tscherbatow, und die von Tatarischer Fürsten-Abkunft sich herleitenden Jusupow, Urussow, Meschtscherskoi u. s. w., deren zusammenhaltender Aristokratismus der Krone selbst sich oftmals genug sehr gefährlich zeigte. Daher hob Peter die Bojaren-Würde auf, liess aber die Knäsen als Besitzer erbeigenthümlicher Güter

Geiste gegen das Fleisch kämpfen. Die ersten Spuren dieser Secte finden sich unter Peter dem Grossen, häufiger seit der Kaiserin Anna, nicht so spät wie Vater annimmt, der sie erst unter der Regierung der Kaiserin Catharina II. entstanden sehen will. Sie haben einige Aehnlichkeit mit den Mennoniten.

von jeder Dienstleistung und besonders von der Heeresfolge frei, während die Dworaninen bei jedem Landaufgebote mit einer bestimmten Zahl ihrer Leute zu Fuss und zu Pferde nach der Grösse ihrer Grundbesitzungen sich einstellen mussten. Schon Czar Feodor Alexejewitsch, Peters ältester Bruder, hatte 1682 die Geschlechts- und Dienst-Register einiger der mächtigsten Familien öffentlich verbrennen lassen, um alle aus denselben hergeleiteten Familien-Vorrechte auf einmal zu vernichten. Peter I. ging nun noch einen Schritt weiter und bestimmte dem blossen Verdienste, ohne Rücksicht auf die Geburt, den Rang und die politische Stellung im neu organisirten Russischen Staate, indem anderseits seine starre Strenge so weit ging, dass er selbst den Körper des Knäsen nicht immer mit aller leiblichen Strafe verschonte. Demnach beschloss er am 24ten Januar 1722 die Rangordnung von 14 Classen für sämmtliche Staatsbeamten und setzte in derselben fest, dass an und für sich der Adel keinen Rang in Russland gewähren sollte, sondern dieser nur durch den Dienst in geistlichen, Civil- und Militair-Aemtern zu erwerben wäre. Die Rangordnung hat noch bis auf die jetzige Stunde gesetzmässige Gültigkeit, und daher bleibt in Russland die erste Frage nach der Rangclasse, welche man einnimmt, und aus demselben Grunde wird jede in irgend einem öffentlichen Berufe angestellte Person einer dieser Rangclassen zugetheilt, d. h. mit einem in demselben bestimmten Titel belegt.

Diese vierzehn Classen sind aber folgende: 1) Generalfeldmarschall, General-Admiral, Reichs-Canzler, Oberkammerherr. 2) General en Chef, Admiral, wirklicher Geheimrath und Staatsminister. 3) Generallieutenant, Vice-Admiral, Geheimerath. 4) Genneral-Major, Contre-Admiral, Kammerherr, wirklicher Staatsrath. 5) Brigadier, Capitain-Commodore, Staatsrath. 6) Oberster, Collegienrath. 7) Oberstlieutenant, Hofrath, Schiffs-Capitain. 8) Major, Collegien-Assessor. 9) Capitän, Titularrath. 10) Capitän Lieutenant (oder Seconde-Capitän). 11) Secretär beim See Etat. 12) Lieutenant. 13) Seconde Lieutenant. 14) Fähndrich. Die ersten vier Classen gewähren das Prädicat Excellenz, also eine Rangstufe früher, wie in den meisten Staaten Europas, die acht ersten Classen verleihen den erblichen Adel, aber auch die sechs letzten Classen den persönlichen Adel für den Betitelten. Die gemeinsamen Vorrechte

dieses Adels bestehen aber in Befreiung von allen Schatzungen und Belastungen für seine Person und sein Grundeigenthum, auf welchem aber die Bauern nach dem Staatsbedürfnisse von der Krone zu Abgaben angezogen werden können, ferner in der Befreiung von gezwungenem Kriegsdienste für seine Person und Kinder und endlich in Verschonung mit Leibesstrafen. — Aber Peter der Grosse hatte auch zugleich bei seinem längeren Aufenthalte in fremden Staaten die Verhältnisse des ausländischen Adels genauer kennen gelernt, und durch den lebhaften Wunsch getrieben, seinen Staat in allen Culturbeziehungen den der übrigen Staaten Europas näher zu bringen, hatte er wiederum mehrere verdiente Männer in den bis dahin in Russland nicht gekannten Stand der Grafen und Barone erhoben. Hiezu wurde er ausserdem auch durch die Einverleibung Lieflands und die Anerkenung der Rechte und Privilegien des Deutschen Adels in Liefland im Nystädter Frieden vermocht, um nun einige Familien der älteren Provinzen denen der neuerworbenen völlig gleich zu stellen. Wichtig für den Russischen Adel ist endlich noch die Bestimmung Peters des Grossen, die Zersplitterung und Vertheilungslust für die Grundbesitzungen zu beschränken, sodann die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und ausschliesslich für den Mannsstamm zu bestimmen, so lange noch Zweige desselben vorhanden sind. Doch diese letzte Verordnung wurde bereits unter der Kaiserin Anna durch die Ukase vom 17. März 1731 wieder umgestossen, indem die Vertheilung der Güter der Willkühr der Familie überlassen blieb, die Erbfolge der weiblichen Linie nach der männlichen für alle Güter festgesetzt, dafür aber auch alle noch vorhandenen Lehngüter (nach Russischem Rechte) in Allodialgüter verwandelt wurden.

Peter III. verlieh während seiner kurzen Regierung durch die Ukase vom 18. Februar 1762 dem Russischen Adel alle Rechte, welche der Liefländische damals besass. Hiedurch wurden erst demselben seine wesentlichsten Privilegien gesetzlich begründet. Darauf gewährte nun Catharina II am 24. April 1785 eine vollständige Adelsordnung, in welcher die Rechte desselben genauer bestimmt wurden (siehe §. 16.) und welche nachmals Alexander I. wenige Tage nach seiner Thronbesteigung durch das Manifest vom 2. April 1801 zu einem unabänderlichen Reichsgrundgesetze erhob.

Zum Adel werden nach derselben *) alle diejenigen gerechnet, die entweder von adlichen Vorfahren abstammen, oder vom Monarchen mit dieser Würde begnadigt sind. Der Adel jeder Statthalterschaft oder Provinz bildet eine Adelsgesellschaft und ordnet seine Mitglieder in dem Verzeichnisse, welches er unter dem Namen des adlichen Geschlechtsbuchs (Adelsbuchs) führt, nach folgenden 6 Classen.

1. Wirklicher Adel (*Deistwitelnoe Dworänstwo*). Zu demselben gehören diejenigen Familien, welche von Russischen Monarchen oder von irgend einem auswärtigen Souverain die adeliche Würde mit Diplom, Wappen und Siegel förmlich erlangt haben, oder erweislich seit hundert Jahren zum wirklichen Adel gehören.

2. Der Kriegsadel (*Wojennoe Dworänstwo*) besteht nach der Ukase vom 16. Januar 1721 aus den Oberofficieren von nicht adelicher Herkunft und ihren Kindern.

3. Die Familien der ersten acht Rangclassen nach der obigen Rangordnung vom 24. Jan. 1722, ohne Unterschied, ob sie Russen oder Ausländer sind und welchem Zweige der Verwaltung sie angehören: sie werden sammt ihren Kindern dem besten Adel gleich geschätzt, bedürfen keiner anderen Erhebungsurkunden weiter, doch ist es nöthig, dass sie für ihre Nachkommenschaft sich ein bestimmtes Wappen geben und ihren Namen in das Wappenbuch der Heroldie eintragen lassen.

4. Fremder Geschlechtsadel umfasst alle diejenigen adelichen Familien, welche aus fremden Ländern in Russland eingewandert sind.

5. Die seit Peter dem Grossen mit höheren Adelstiteln begabten Geschlechter, fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Standes. Doch ist dadurch für den Russischen Staat kein hoher Adel begründet, da hier jeder Unterschied zwischen hohem und

*) Wir haben die Bestimmungen aus den einzelnen §.§. der Adelsordnung und späteren Gesetze selbst entlehnt und für unseren Zwek zusammengezogen.

niederem Adel gesetzlich fehlt und alle Adelsrechte in der näher bestimmten Art gleich vertheilt sind.

6. Der alte Adel. Zu demselben werden alle Familien gerechnet, welche mehr als hundertjährige und noch ältere Beweise ihres Adels beibringen können, deren erster Ursprung aber mit Dunkelheit bedeckt ist.

In dem Wappenbuche der Heroldie wird der Russische Adel, in Folge zweier Ukasen vom August 1797 und vom 4. Febr. 1803, nur nach drei Classen abgetheilt, nemlich 1) nach den Geschlechtern der Russischen Fürsten, Grafen, Freiherren und des alten Adels. 2) Nach den Geschlechtern, welche durch die besondere Gnade des Monarchen die Adelswürde erworben haben. 3) Nach den Geschlechtern, welchen der Adel durch ihren Rang zufiel. — Nach diesen Geschlechlechtsbüchern müssen die Adelszeugnisse nach der Ukase vom 21. Aug. 1788 ausgestellt werden, und wenn dieselben die Anstellungsfähigkeit in Kriegs- oder Civil-Diensten begründen sollen, so muss nach den Ukasen vom 9. Decbr. 1810 und dem 10. Juni 1820 genau in denselben nachgewiesen werden, in welchem Amte der Vater des Competenten gedient habe, oder auf welche andere Weise derselbe seinen Adel darthun konnte. Eine grosse Erweiterung hat der Adel durch die Verordnung des Reichsrath v. J. 1830 erlangt, dass alle Kinder nicht adelicher aber mit Russischen Orden begnadigter Beamten und Geistlichen die Rechte und Vorzüge des Adels geniessen sollten, wenn sie auch vor der Erlangung des Ordens geboren waren. Dieses Recht ging auch auf Kinder von Kaufleuten über, wenn dieselben vor der Verordnung vom 11. Novbr. 1826 einen Ritterorden erlangt hatten.

Als besondere Praerogative des Adels müssen wir hier noch folgende hervorheben. Der erbliche Adel hat das besondere Recht, Landgüter mit Bauern, so wie auch Leibeigene ohne Land zu besitzen; er kann den Leibeigenen ihre Freiheit und auch Ländereien gegen Geld verkaufen*); er kann die Namen seiner Grund-

*) Neue Bestätigung dieses Vorzugrechts in der Ukase vom 18. October 1804.

besitzungen seinem Geschlechtsnamen hinzufügen. Derselbe hat die unbeschränkte Nutzung seiner Landgüter, denn ihm gehört alles, was innerhalb seiner Gränzen auf und in der Erde, im Wasser und an der See *) und Meeresküste sich befindet, die letztere nur mit der Beschränkung nach dem Doclad des Senats vom 11. Sept. 1803, dass der Fischfang an derselben als ein allgemeines Gut zur Benutzung freigestellt ist. Daher giebt es hier nur Bergbau- und Strand-Regal auf den Krongütern des Staats. In Folge desselben Rechtes ist es dem Adel vergönnt, auf seinen Gütern oder in seinen Häusern in den Städten Fabriken, Manufacturen und Werke aller Art zu errichten, Jahrmärkte halten zu lassen, wenn er nur dabei die Vorschrift der Landesgesetze beobachtet, nicht geradezu mit der früher festgesetzten Jahrmarktszeit benachbarter Orte collidirt und eine blosse Anzeige davon dem General-Gouverneur und der besonderen Oberbehörde der Statthalterschaft einreicht. Alle rohen Erzeugnisse und Fabrikate seiner Grundbesitzungen kann der Edelmann selbst im Grossen verkaufen und unbeschadet seines Adels, wenn er in keinem Dienstverhältnisse gegen den Staat steht, gegen Einrichtung der gesetzlichen Abgaben sogar sich unter die Kaufleute erster Gilde einschreiben lassen, also auswärtigen Grosshandel treiben; indess der Eintritt in die unteren Gilden ist nur mit besonderer Erlaubniss des Finanzministers verstattet; aber von der Aufnahme in die Gilden sind gänzlich ausgeschlossen die aus den Adelsclassen ausgestossenen Individuen. Ferner besitzt der Adel näheren und sicheren Anspruch auf Aemter und Würden und darf Candidaten aus seiner Mitte zur Besetzung der Civilstellen in den Gouvernements vorschlagen **). Sowie der Adel von persönlichen Abgaben frei ist, auch nicht einmal in seinem eigenen Hause Einquartierung halten darf, so kann er auch nach freier Will-

*) Nach der Ukase vom 9. October 1766 ist auch die Perlen-Fischerei frei gegeben.

**) Dieses wichtige alte Vorrecht ist neuerdings durch eine Ukase vom 18. Dec. 1831 als Belohnung für die treuen Dienste im Aufstand gegen die Polen in noch grösserem Umfange ausdrücklich bestätigt worden. Es sollten fernerhin bei den Tribunälen der Statthalterschaften nicht blos einige Mitglieder, sondern auch die Praesidentenstellen durch Wahl besetzt, und nur eben so wie die auf gleiche Weise erwählten Gouvernements-Marschälle vom Kaiser bestätigt werden.

kühr über sein erworbenes Vermögen verfügen, nur in Bezug auf sein ererbtes ist er an die bestehenden Gesetze gebunden. Dieses ererbte Vermögen muss jedenfalls auch den gesetzlichen Erben eines wegen grosser Verbrechen verurtheilten Edelmanns überantwortet werden, *) und nur dann findet eine Ausnahme statt, wenn Russische Edelleute als Staatsverbrecher landesflüchtig werden, oder heimlicher Anstiftungen oder der Theilnahme an Berathungen mit den Landesfeinden überwiesen sind. Denn in diesem Falle wird das ganze Vermögen confiscirt, nach den Ukasen vom 24. August und vom 5. October 1809. Für Hochverrath allein kann der Adel am Leibe bestraft werden. Religion und Abstammung machen bei diesen Vorzügen des Adels gar keinen Unterschied, weil die Ukase vom 2. April 1721 den Ausländern jeder Religionsparthei den unbeschränkten Erwerb von Landgütern zusichert, und für die Tataren noch besonders die Ukase vom 22. Februar 1784 ausdrücklich vorschreibt, dass sie alle Prärogative geniessen sollen, die ihnen gemäss den ihren Vorfahren ertheilten Diplomen gebühren. —

Was dagegen den alten Polnischen niederen Adel, die Schljachta, anbetrifft, so wurde dieser über [illegible]00,000 Köpfe stark, in Folge seiner zu thätigen Theilnahme an dem Aufstande 1830 und 1831, in den westlichen Statthalterschaften des Russischen Staates durch die Ukase vom 19. Octbr. 1831, ausgeführt im December 1832, völlig aufgehoben und nur denjenigen Familien, die vom Russischen Heroldsamte anerkannte Adelsdiplome aufweisen konnten, oder noch im Besitze grösserer adelicher Güter sich befanden, der fernere Gebrauch des Adels verstattet. Dies vermochten aber nur sehr wenige und so fielen sie als Bewohner des platten Landes den Odnoworzen oder Freisassen, als Bewohner der Städte, den Bürgern (Powszechny) zu: sie durften zwar ungehindert ihren Wohnort vom platten Lande nach den Städten und so umgekehrt verlegen, aber sie mussten ausser den ihnen früher eigenthümlichen Abgaben (Schljachte) auch die allgemeinen Steuern mitzahlen und wurden militairpflichtig, weil sie in den Zeiten des vormaligen Königreichs Polen auch zum allgemeinen Landaufgebot (*Pospolita Ruscenie*) verpflichtet gewesen waren.

*) Ukase vom 2. April 1801.

Die Anzahl der gesammten Adelsgeschlechter, die im Europäischen Russland nach den so eben auseinander gesetzten Verhältnissen sehr stark sein musste, beträgt gegen 900,000 Köpfe in 200 bis 220,000 Familien, also $\frac{1}{51}$ der Bevölkerung, von welcher etwa die Hälfte nicht Russischen Ursprunges ist. Herrmann gab sie für das Jahr 1806, in welchem auch Polen und die Provinz Bialystock mit ihrem zahlreichen Adel noch nicht mitgezählt werden konnten, auf 580,000 Köpfe an, und bei dem Heroldsamte hatten sich bis zu Ende des Jahres 1803 erst 1090 Familien einschreiben lassen, unter welchen 41 mit dem Russischen Fürstentitel, 6 mit einem ausländischen, 40 Russische Grafen, 12 ausländische Grafen, 7 Russische Barone, 3 ausländische, 826 von Geburtsadel, 76 von dem Dienstadel und 79 in den Adelstand durch den Kaiser erhobene Familien sich befanden. Allein in Petersburg zählt man über 33,000 Adeliche, in Moskwa 17,800, in Westrussland mit Hinzurechnungder Schlachtja 210,000, davon in Podolien 93,000 Indiv. und in Wollhynien 60,000 Ind.; also dort der funfzehnte, hier der vierundzwanzigste Mensch gehörte zum Adel. Der Deutsche Adel in den Ostseeprovinzen ist weniger zahlreich, umfasst insgesammt etwa 13,000 K., so dass auf 125 S. ein Adelicher kömmt. Im Asiatischen Russland und namentlich in den Kaukasischen Provinzen und in den Czarthümern Astrachan und Kasan steigt die Anzahl des Adels auf 20,000 K. —

Von dem Stande des Clerus, der gegen 240,000 im Dienste stehende Geistliche zählt, deren Familien, da über $\frac{5}{6}$ derselben in der Ehe leben, gegen 900,000 Köpfe ausmachen, wird im folgenden §. näher gesprochen werden. — Die nicht zum Adel gehörenden Kronbeamten betragen mit ihren Familien über 180,000 Individuen. —

B. Der Bürgerstand. Das staatsrechtliche Verhältniss desselben gründet sich auf die Stadtordnung der Kaiserin Catharina vom 24. April 1785, die von Alexander I. durch das Manifest vom 2. April 1801 als Reichsgrundgesetz anerkannt ist. Nach derselben bilden die Bürger einer Stadt eine besondere Stadt-Gemeinde, deren Vorsteher unter ihrer Aufsicht das Bürgerbuch halten, in welches sämmtliche Mitglieder eingetragen werden müssen. Dieses Bürgerbuch zerfällt in sechs Theile, die eben so viel allgemeine Classen des Bürgerstandes bilden.

In dem ersten Theile werden nach alphabetischer Ordnung die eigentlichen Bürger oder Städteeinwohner, welche ein Haus oder andere unbewegliche Güter in der Stadt besitzen, mit Namen und Stand eingetragen. In den zweiten Theil gehören die Gildenbürger, das sind ohne Rücksicht auf Abstammung und Gewerbe alle diejenigen, welche ein gewisses Capital angegeben haben und dasselbe versteuern. In die erste Gilde gehören die, welche wenigstens 50,000 Rubeln angegeben; in die zweite Gilde, die wenigstens 20,000 Rubeln, und in die dritte Gilde, die mindestens 8000 Rubeln angezeigt haben *)

Fremde, die nicht bleibende Unterthanen des Russischen Staates sind, dürfen in die Gilden nicht aufgenommen werden, und auch nach ihrem erfolgten Uebergange in das Russische Unterthanenverhältniss, können sie doch nur mit besonderer Bewilligung des Senats Mitglieder der Gilden werden, nach der Ukase vom 21. Sept. 1825 und dem Manifeste vom 1. Jan. 1807, müssen jetzt aber stets zur Betreibung des Gewerbes einen Kaufmannsschein erster Gilde lösen **). Der Uebertritt aus einer höheren Gilde in eine niedere ist den Kaufleuten nur im December erlaubt; hingegen aus einer niederen in eine höhere dürfen sie des ganze Jahr hindurch übergehen, wenn nur die Procente des später angegebenen Capitals vom ersten Januar an nachgezahlt werden.

In dem dritten Theile des Bürgerbuchs werden die Zunftpflichtigen eingeschrieben. Dazu gehören alle Meister und Gesellen der verschiedenen Handwerke, welche sich in die Zunft ihres Handwerks haben einschreiben lassen, in die nach einer alten Ukase vom 31. Jul. 1722 auch Fremde auf ihr Verlangen eingeschrieben werden dürfen. In den vierten Theil werden alle Fremde aus anderen Russischen Städten und fremden Ländern eingeschrieben, die wegen ihres Gewerbes oder anderer bür-

*) Ukasen vom 8. November 1807 und vom 14. November 1824.

**) Ukase vom 14. November 1824. — Unverheiratheten Ausländerinnen, oder deren Männer noch im Auslande sich aufhalten, bleibt der Uebergang in die Unterthanenschaft untersagt, Ukase vom Mai 1807.

gerliches Geschäft in dieser Stadt betheiligt sind. In dem fünften Theile verzeichnet man alle namhaften Bürger. Zu diesen gehören die vormaligen höheren städtischen Beamten, wie Bürgermeister u. s. w., die Gelehrten und Künstler der bildenden und schönen Künste, welche über wohlbestandene Prüfungen academische Zeugnisse vorlegen können Endlich in dem sechsten Theile des Bürgerbuchs werden die Beisassen oder Rasnotschinzii verzeichnet. Unter demselben begreift man alle Städtebewohner, die nicht in die anderen Abtheilungen hineingehören und sich durch irgend ein bürgerliches Gewerbe, sei es auch nur als Tagelöhner, ernähren. Diese dürfen aber auch, wenn sie auf dem Lande geboren sind, oder ihre Aeltern Bauern waren, und sie sich selbst in der Stadt nicht länger ernähren können, gleich den übrigen aus dem Bauerstande in den der Kaufleute und Handwerker Uebergetretenen, sich wiederum als Kronbauern, nur nicht als Einhöfner. einschreiben lassen *): dieselben behalten aber dann freie Willkühr, über ihr Vermögen in der Stadt und auf dem Lande ungehindert zu disponiren und ihre Kinder in den neuen Stand herüberzunehmen, oder in dem alten zu belassen.

Bei jeder Eintragung in einer dieser sechs Abtheilungen des Bürgerbuches müssen dem Vorsteher und den Abgeordneten der Bürgerschaft völlig ausreichende Beweismittel vorgelegt werden und die Aufnahme wird verweigert, wenn $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten dieselben für unzulänglich erachten, was jedoch niemals bei Individuen geschehen darf, die bereits Bürger in anderen Russischen Städten gewesen sind. Appellation gegen solche Entscheidung findet an die oberste Behörde der Statthalterschaft statt

Allgemeine Rechte der Bürger. In Bezug auf eigene Verfügung über ererbtes und selbsterworbenes Vermögen stehen sie

*) Ukasen vom 31. Jul. 1773 und 6 Juni 1804. — doch muss dies mit Erlaubniss der dabei betheiligten Stadt- und Landgemeinde geschehen, von der letzten überdies nachgewiesen werden, dass für den neu anzunehmenden Bauer Ackerland vorhanden ist, und ausserdem muss an beiden Orten der Betrag der auf ihn treffenden Abgaben bis zur nächsten Revision gezahlt werden.

dem Adel ganz gleich, eben so in dem unbeschränkten Besitze ihres Grundeigenthums, selbst in Bezug auf den unterirdischen Mineralreichthum derselben: vergl. oben S. 17. Ferner ist jedem Bürger verstattet, Werkstätten und Manufacturen jeder Art anzulegen ohne erst einer besonderen Erlaubniss dazu zu bedürfen, eben so auch Ländereien ohne Leibeigene durch Kauf zu erwerben*). — Die besonderen Rechte der Gilden vor den übrigen Bürgern umfassen vornehmlich folgende Punkte: die Gildenmitglieder sind mit ihrer ganzen Familie von der Kopfsteuer gegen die Entrichtung einer jährlichen Abgabe befreit, welche bis zum 14. December 1797 1 Procent von dem für die Klassen der Gilde angegebenen Capitale betrug, seit dieser Zeit aber auf 1¼ Procent erhöht ist; doch wird dieser Zuschlag von ¼ Procent durch das Manifest Alexanders vom 18. Januar 1807 den Bürgern zur Erhaltung ihrer Beamten überlassen. Die Angabe des zum Eintritt in die Gilden nothwendigen Capitals ist dem Gewissen eines jeden überlassen und wegen angeblicher Verheimlichung wird keine Klage angenommen, es wird daher nur darauf gesehen, dass die Angabe mit den bekannten äusserlichen Umständen der Person in keinem zu auffallenden Widerspruch stehe. Die Gildenbürger sind ferner von der Recrutirung und seit dem ersten Januar 1807 auch von der dafür besonders zu zahlenden Geldabgabe befreit, können Lieferungs- und Pacht-Contracte mit der Regierung abschliessen, für die Krone alle nur möglichen Producte und Fabrikate, ausser Brandwein und Salz, verkaufen und eben so über jede Art des Kroneigenthums Aufsicht führen.

Ausserdem ist noch für die Bürger erster Gilde, also für alle die, welche über 50,000 Rubel Capital angeben, festgesetzt, dass der mit der grössten Capitalsangabe den Vorrang vor dem mit einer geringeren sich abschätzenden Bürger besitzt, wie dasselbe auch bei den übrigen Gilden stattfindet. Diese Gilde zerfällt überdies in zwei Classen, von denen jene die Kaufleute erster Classe **), diese

*) Ukase vom 5. December 1801.

**) Die Namen derselben werden, wenn sie christlichen Glaubens sind, in das Sammetbuch der ausgezeichneten Kaufmannsgeschlechter beim Ministerium des Innern verzeichnet; für die Muhamedaner wird ein ähnliches zu Kasan offen gehalten.

einfach Mitglieder der ersten Gilde heisst. Die Kaufleute erster Classe treiben zugleich den Grosshandel im Innern Russlands und mit dem Auslande; als Ehrenrecht dürfen sie sich eines mit vier Pferden bespannten Wagens auch innerhalb der Städte bedienen, einen Degen tragen, und ihre Familienhäupter können bei Hofe erscheinen. Die übrigen Mitglieder der ersten Gilde heissen Banquiers, wenn sie Wechselgeschäfte machen, und dürfen ausserdem Grosshandel in ihrer Stadt auch Kleinhandel treiben, Fabriken, Hütten und Werke anlegen, Lieferungen für die Regierung übernehmen und namentlich alle grössere, welche über 50,000 Rubel betragen. Sie dürfen ferner Schiffe und Fahrzeuge besitzen, haben das Recht nach allen Gränzstädten und Höfen des Reichs, selbst die privilegirten nicht ausgenommen, Waaren abzusenden und andere dergleichen dorthin kommen zu lassen, und im Innern Russlands überall die Geschäfte des Grosshandels wahrzunehmen. Als Ehrenrecht geniessen sie den Gebrauch einer mit zwei Pferden bespannten Kalesche und Befreiung von Leibesstrafen, mit Ausnahme des Hochverraths.

Die Kaufleute zweiter Gilde haben das Recht, jeden Zweig des inländischen Handels zu treiben, Flussschiffe und kleinere Fahrzeuge zu besitzen, Waaren zu Wasser und zu Lande nach den Städten und Jahrmärkten zu verführen und nach den gesetzlichen Vorschriften im Kleinen und Grossen zu verkaufen. Der auswärtige Handel ist ihnen untersagt, und sie dürfen mit Fremden nur über Feldfrüchte und rohe Stoffe zu den Gewerben Verträge abschliessen. — In Rücksicht der Ehrenrechte, der Befreiung von Leibesstrafen, des Erwerbs von Grundeigenthum sind sie mit der zweiten Classe der ersten Gilde völlig gleichgestellt. Ueberdies dürfen beide Gilden nach der Ukase vom 16. Mai 1798 zur Errichtung von Fabriken und Werken sogar leibeigene Bauern aus der Nähe dieser Anlagen unter folgenden Einschränkungen kaufen, dass solche Bcuern auf immer bei diesen Werken und Fabriken als untrennbare Pertinenz verbleiben und sie niemals zu andern Werken übergeführt, oder sonst zu irgend einem davon verschiedenen Geschäfte verwandt werden können, bei Strafe des Verlustes der Werke und Leibeigenen. In dem Falle aber, dass die Werke wegen Erschöpfung der Mineralien aufgegeben, oder dass die Fabriken durch irgend eine Vernachlässigung nicht weiter fortgesetzt werden und gänzlich aufhören, fallen die Leibeignen gegen den Taxationspreis

den Kronbauern zu. Dies geschieht sogar unentgeldlich, wenn die Leibeigenen von den Fabrik- und Werk-Inhabern entweder übermässig bedrückt werden, oder ein Jahr lang unbezahlt bleiben

Die Mitglieder der dritten Gilde sind berechtigt, sowohl in den Städten als auf dem Lande Kleinhandel zu treiben, oder daselbst mit Kramwaaren zu handeln, dieselben nach Jahrmärkten zu verführen und dafür die Einkäufe im Grossen und Kleinen innerhalb der Gränzen der Statthalterschaft zu machen, in welcher sie wohnen. Sie dürfen gleichfalls allerhand Werkstätten und Manufakturen anlegen, kleine Flussfahrzeuge besitzen, Wirthshäuser, Backstuben, Herbergen und Gasthöfe für Reisende unterhalten, endlich Contracte und Pachtungen der Krone übernehmen, welche nicht die Summen von 12,000 Rubel übersteigen. Als Ehrenrecht dürfen sie nur mit einem Einspänner in der Stadt fahren, sind auch von Leibesstrafen nicht gänzlich befreit.

Die Zunft- oder Handwerksämter müssen wenigstens aus 5 Mitglieder bestehen. Allen Zunftmitgliedern ist es aber erlaubt ein Capital anzugeben, von demselben eine bestimmte Abgabe zu entrichten, um sich dann nach der Grösse desselben zu der entsprechenden Gilde zu zählen und deren besondere Freiheiten zu geniessen. Moskwa und Petersburg haben ein besonderes Zunftreglement, welches auch den Kronarbeitern, ohne in die Zünfte eingeschrieben zu sein, geringere Gegenstände zu arbeiten verstattet. Die Bürgerclasse der Gäste kann in- und ausserhalb der Stadt Häuser eigenthümlich besitzen, zahlt von den liegenden Gründen Abgaben an die Stadt, von dem Capital Abgaben an die Krone. Ihre Fabrikate dürfen sie in Russland aber nur im Grossen verkaufen und beliebig verschiffen. Die Russichen Landesproducte dürfen sie nur in den Städten und Flecken von Russischen Kaufleuten oder Gutsbesitzern entnehmen, auf dem Lande ist ihnen das Ankaufen verboten. Sie dürfen auch ihre Waaren nicht in anderen Städten verhandeln, als nach der Messe von Korennoje, Nishegorod und Irbit; indess Wechselgeschäfte dürfen sie nach dem Auslande treiben *), wie sie auch stets berechtigt bleiben, sich mit ihren Familien und ihrem Vermögen aus der Stadt oder aus dem Reiche zu begeben. Als Ehrenrecht dürfen

*) Manifest vom 1. Jan. 1807.

sie in den Städten mit 4 Pferden fahren. Gleiche Rechte und Vorzüge besitzen auch die namhaften Bürger, die überdies, wenn ihr Grossvater und Vater in demselben Stande unbescholtenen Rufes gelebt haben, nach zurükgelegtem dreissigsten Jahre um den persönlichen Adel bitten dürfen, der in den erblichen dann übergeht, wenn wiederum Vater und Grossvater bereits im persönlichen Adel gelebt haben. Diese Classe der Bürger hat nunmehr durch die Ukase vom 22. April 1832 eine grössere Erweiterung erlangt, die auch zugleich die beiden ersten Gilden umfasst, indem sie unter dem Namen der notablen und Ehren-Bürger aufgeführt werden.

Die Beisassen, in deren Zahl jeder Freie sich einschreiben lassen darf, also auch die freigelassenen Bauern *) und Zigeuner **), sind berechtigt ohne besondere Erlaubniss allerlei Werkstätten anzulegen und zu unterhalten, in ihren Häusern selbst verfertigte Manufacturen oder andere Kramwaaren zu verkaufen, so wie auch mit Früchten, Obst und ähnlichen Lebensmitteln Handel zu treiben, ferner Wirthshäuser, Herbergen, öffentliche Badstuben und Garküchen zu unterhalten, endlich alle diejenigen Unternehmungen auszuführen, mit welchen sich die Kaufmannschaft in der Regel nicht abgiebt. Kronlieferungen und Pachtungen können sie bis zu dem Betrage übernehmen, der dem für die Versteuerung von ihnen angegebenen Capitale angemessen ist. Sie bleiben aber sämmtlich noch den Leibesstrafen unterworfen.

Betrachten wir nun die uns bekannt gewordenen Zahlenverhältnisse über die verschiedenen Zweige des Bürgerstandes, so finden wir aus der Mitte der Regierung Catharinas II. eine Angabe von 1782, die nur 107,408 Kaufleute und Krämer und 293,793 andere männliche Glieder des Bürgerstandes darbietet. Eilf Jahre später (1793) wurden in den 43 Gouvernements bereits 127,856 Kaufleute gezählt, ausserdem noch 428,389 Bürger: darauf im J. 1810 in allen Russischen Statthalterschaften, mit Aus-

*) Manifest vom 17. März 1775.

**) Ukase vom 28. Sept. 1811.

nahme von Grodno, Wilna und der Provinz Bialystock, 621,399 männliche Individuen des Bürgerstandes überhaupt, darunter 113,068 Juden und 6686 Griechen; im Jahre 1816 mit Einschluss des Czarthums Polen über 900,000 männliche Bürger. Im J. 1829 hatte sich die Zahl der männlichen Bürger gegen 1,000,000 sehr stark genähert, darunter 36 Kaufleute erster Gilde, 1368 Kaufleute zweiter Gilde, 24,629 K. dritter Gilde, 47 ausländische Kaufleute oder Gäste: die Zahl der Kaufleute in Polen ist aus diesem Jahre nicht bekannt. Man darf also, die Familie zu 4 bis 5 Köpfen angenommen, die Bevölkerung des Bürgerstandes insgesammt auf 4,500,000 S. (ein Zwölftheil der Bevölkerung) zählen, die von der Gesammtzahl der Bewohner der Städte abgezogen werden muss, um die übrigen Einwohner der dienenden und helfenden Classe mit 1,500,000 Individuen zu gewinnen.

C. Der Bauernstand zerfällt jetzt in drei Hauptabtheilungen:

I. Freie Bauern. Zu diesen gehören a) Freie Russische Ackerbauern. b) Colonisten. c) tributpflichtige Bauern.

II. Bauern unter besonderer Verwaltung der Krone. Sie werden wiederum eingetheilt in: a) Einhöfner. b) Militair-Colonisten (die Familien der angesiedelten Soldaten). c) Kronbauern. d) Fabrikbauern oder fest zugeschriebene Bauern. e) Die Verwiesenen in Sibirien.

III. Leibeigene. Diese sind entweder a) Bauern der Kaiserlichen Familie, oder b) Gutsherrliche Bauern.

Bei weitem der grössere Theil der Russischen Bauern besteht noch in der Gegenwart aus Leibeigenen, wiewohl es früher eine Zeit gab, in welcher gerade umgekehrt der grössere Theil frei war. Im Reichsgesetz des Czar Iwan Wasiljewitsch II. vom J. 1554 war den Bauern eine bestimmte Frist von Jahren zugestanden, um beliebigen Falls von einem Gutsbesitzer zum anderen zu ziehen, nemlich eine Woche vor und eine nach dem Georgstage im Frühjahr. Eben so war der Preis bestimmt, den der Bauer für die Benutzung des Landes zahlen musste. Wollte er dann fortziehen, so musste er sich darüber mit dem Gutsherrn gütlich einigen, und ihm die etwannige Schuld in Gegenwart eines Zeugen und des neuen Besitzers, zu dem er hin

zu ziehen gedachte, berichtigen. Kein Bauer durfte aber bei schwerer Strafe heimlich davon ziehen, noch durfte ein anderer Gutsherr ihn aufnehmen, ohne es der zuständigen richterlichen Behörde anzuzeigen. Dem gemäss wurden also damals die Abgaben, nicht wie jetzt von der männlichen Seele, sondern vom Lande erhoben, und der Gutsherr bezahlte dieselben nach Verhältniss seines Ackerlandes und den damit verbundenen Nutzungen. Aus demselben Grunde wurden auch nicht die Rekruten nach der Seelenzahl, sondern gleichfalls nach dem Verhältniss des urbaren Bodens genommen, nemlich gemeinhin von 100 Tschetwert *) oder 375 Scheffel Aussaat auf gutem Boden ein Mann zu Pferde in vollständiger Rüstung. Der zweite Czar aus dem Hause Romanow, Alexjei Michailowitsch, der Vater Peters des Grossen, hob die Abgaben von den Ländereien auf, weil wegen der mannichfachen, namentlich in den Kriegen mit Polen stattgefundenen Verheerungen und einer darauf folgenden Pest viel Land wüste lag und die Eigenthümer desselben nicht im Stande waren, die früheren Abgaben davon zu bezahlen. Er legte daher die Abgaben auf die Höfe oder Gesinde, von deren jedem eine gewisse Abgabe entrichtet werden musste. In dieser Art verblieb es bis in die letzten Jahre der Regierung Peters des Grossen, wo bei der ersten Revision der Bauern, s. S. 144., die von 1718 bis 1723 dauerte, denselben der Uebergang von einem Orte zum anderen ganz verboten wurde. — Den Bauern in den Statthalterschaften von Kleinrussland und namentlich in der Ukraine wurde erst 1783 das Recht genommen, ihren Aufenthaltsort beliebig ändern zu können, als Catharina II. die Ukase vom 3. Mai d. J. erliess, dass die Bauern zur sicheren und bequemen Erhebung der öffentlichen Abgaben, an dem Orte, wo sie einmal sesshaft waren, verbleiben sollten. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Abtheilungen des Bauernstandes sind nun vornemlich folgende:

I. Freie Bauern. Sie sind als ein eigener Stand durch die Ukase vom 20. Februar 1803 begründet. Zwar hatten schon

*) Tschetwert ist ziemlich genau mit $3\frac{3}{4}$ Berliner Scheffel übereinstimmend; also kommen $6\frac{2}{5}$ Tschetwert auf 1 Wispel.

früher die Erbherren das Recht, ihre Leibeigenen frei zu lassen, aber solche Freigelassene durften sich nur dem Staatsdienste, dem Kaufmannsstande oder dem Bürgerstande widmen *). Gleich in seinem ersten Regierungsjahre hatte Kaiser Alexander **) allen seinen Unterthanen erlaubt, mit Ausnahme der Privaterbbauern, Ländereien zu kaufen und als freie Leute den Ackerbau weiter fortzusetzen. Doch erst zwei Jahre später wurde auf Veranlassung des Grafen Serjei Romanzow, der einigen seiner Bauern freie Ländereien verkaufen wollte, dies Verhältniss gesetzlich erweitert und zu bestimmteren Beziehungen zurückgeführt. Es können demnach in diesen Stand treten: a) alle von ihren Herren freigelassene Bauern und Erbleute, wenn sie sich Ländereien erwerben, oder wenn sie schon früher in einen anderen Stand eingetreten waren, darauf zu dem Landmannstand übergehen wollen: b) die Freigelassenen, welchen von ihren früheren Erbherren, zugleich mit der Freiheit, die vorher von ihnen besessenen Ländereien gegen gewisse festgesetzte Bedingungen als Eigenthum überlassen sind. Doch müssen solche Verträge zwischen den Gutsherren und seinen Bauern durch den Adelsmarschall der Statthalterschaft dem Ministerium des Inneren und dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden, bleiben aber gültig, wenn auch während dieser Bestätigung der Gutsherr stirbt. Erfüllen indess solche Bauern, oder ein ganzes Dorf die dort festgesetzten Verbindlichkeiten nicht, so fallen sie dem Gutsherrn wieder als Leibeigene anheim. Sind leibeigene Bauern mit den Ländereien an die Krone oder an andere Privatpersonen verpfändet, so können sie mit Erlaubniss der Pfandinhaber die Schuld des Gutsherrn auf sich nehmen und diese in den Bedingungen ihrer Freiheit aufnehmen. Solche freie Landleute zahlen Kopfsteuer gleich den Bauern der Gutsbesitzer, stellen Rekruten und tragen alle die den Landleuten auferlegten Lasten in gleichem Verhältnisse mit den Kronbauern; nur zahlen sie keinen Obrock. Sie dürfen aber ihre Ländereien verkaufen, vererben, verpfänden, doch so, dass solche nicht in kleinere Stücke als zu 6 Dessätinen oder 25 Morgen Pr. zerstückelt wer-

*) Manifest der Kaiserin Catharina II. vom 17. Mai 1775.

**) Ukase des Kaisers Alexander vom 12. December 1801. Diese ist noch erweitert durch die Uk. vom 20. Fbr. 1802 und 9. Nov. 1809.

den. Sie dürfen eben so gut neue Ländereien kaufen, aus einer Statthalterschaft in die andere übergehen, jedoch nur mit Vorwissen des Kameralhofes, wegen Umschreibung der Rekrutengelder und Kopfsteuer. — In den Ostseeprovinzen ist für Esthland durch die Ukase vom 6. Jun. 1816, für Liefland vom 6. Jan. 1820, fast gleichzeitig auch für Curland die Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben; doch hat sich dadurch das Loos der Bauern wenig geändert.

Die fremden Colonisten, welche von Gutsbesitzern auf ihren eigenen Ländereien angesiedelt sind, haben gleich den von der Krone einberufenen und aufgenommenen Colonisten, ausser völlig freier Religionsübung, Freiheit vom Kriegs- und bürgerlichem Staatsdienste, eben so von den Kronabgaben auf einen Zeitraum von zehn Jahren, nach deren Verlauf die Gutsbesitzer die gewöhnlichen Kronabgaben, die von den anderen Gutsbauern bezahlt werden, auch für diese entrichten müssen. Verträge können zwischen denselben und den Gutsherren nur auf 20 Jahre abgeschlossen und müssen stets dem Ministerium des Inneren, als Curatorium aller Colonisten, zur Bestätigung vorgelegt werden. Wenn solche Colonisten, nicht aber die der Krone, ihre Verbindlichkeiten gegen die Gutsherrschaft erfüllt haben, so können sie von einem Gute zum anderen übergehen und sich nach freiwillig eingegangener Uebereinkunft über Abgaben und Arbeit neu ansiedeln.

c) Unter den tributpflichtigen Bauern zählt man besonders die Tatarischen und die nomadisirenden Sibirischen Völkerschaften auf, die alle Rechte der übrigen Russischen Unterthanen geniessen, selbst wenn sie sich auch nicht zum Christenthume bekennen *): doch müssen die, welche zur christlichen Kirche übergehen, nach dem Griechisch-Catholischen Ritus getauft werden. In Stelle der Kopfsteuer, die ihre einzige Abgabe ist, liefern sie jährlich eine bestimmte Abgabe in Pelzwerk, oder den Werth dafür in einer festgesetzten Geldsumme; sie haben das Recht Brantwein, sonst ein kaiserliches Monopol, aus Pferdemilch zu bereiten. Ihre Streitigkeiten, mit Ausnahme der Verbrechen, werden durch ihre Stammältesten geschlichtet.

II. Zu den Bauern unter besonderer Verwaltung der

*) Ukase vom 3. und 12. Februar 1784.

Krone werden alle diejenigen Landleute gerechnet, deren Ländereien als der Krone und ihren Instituten gehörig zu betrachten sind, und ihr von unmittelbar abhängen. Die wichtigste Classe sind die Einhöfner, Odnoworzji, sehr zahlreich, und von den übrigen Kronbauern immer sorgfältig unterschieden. Diese gelten als Nachkömmlinge vormaliger Kriegsleute verschiedener Klassen, denen für geleistete Dienste einzelne Ländereien angewiesen waren. Sie siedelten sich auf denselben in abgesonderten Höfen an und erhielten daher eben den Namen Einhöfner. Zu denselben gesellten sich nachmals einige altadeliche Geschlechter, welche wegen ihrer zahlreichen Nachkommenschaft ihre Besitzungen in sehr viele kleine Theile stark zersplittert hatten, wie man aus der Ukase vom 4. März 1714 erkennt, in welcher Peter der Grosse bei Anordnung der Majorate als Grund angiebt, dass die adelichen Geschlechter nicht so verarmen sollten, dass sie zu Einhöfner herabsänken. Dann liessen sich auch Adeliche, die bis 100 und 200 Höfe besassen, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, unter diese Einhöfner nieder, die in die Volksliste von 1722 unter eine besondere Rubrik verzeichnet und nach der Bestimmung vom 26. Juni 1724 zur Zahl der Reichsbauern gerechnet wurden. In neueren Zeiten *) haben sie, wo es nur möglich war und ihnen an Land noch mangelte, 15 Dessätinen oder 2 Hufen 4 Morgen Pr. aus den Kronländereien auf jede männliche Seele angewiesen erhalten. Sie bezahlen gleiche Abgaben mit den übrigen Kronbauern und stellen wie diese Rekruten, die sie jedoch selbst unter sich nach einer gewissen Reihefolge bestimmen. Doch sollen diese Soldaten nach fünfzehnjährigen Kriegsdiensten wieder nach Hause entlassen werden, wenn sie sich während der Dienstzeit keine harte Strafe zugezogen haben. Die im Kriegsdienste arbeitsunfähig gewordenen Einhöfner sollen von allen persönlichen Abgaben befreit sein **). Ihre kleineren Rechtshändel dürfen sie selbst durch Abgeordnete oder aus ihrer Mitte gewählte Starosten (Aeltesten) entscheiden lassen. Sie haben noch das Recht, Ländereien mit und ohne leibeigene Bauern zu besitzen, und wenn ihnen durch die Ukase vom 25. Mai 1786 auch untersagt

*) Doclad des Senats zom 21. Jul. 1798.

**) Ukase vom 30. Jan. 1797.

wurde, fernerhin Bauern zu kaufen oder zu verkaufen, so durften, sie doch die alten behalten und denselben auch beliebig die Freiheit geben *). Ihr Vermögen soll in keinem Fall, selbst nicht wegen Verbrechen confiscirt werden, sondern es soll ihren gesetzlichen Erben anheimfallen: dieses früher nur dem adelichen Stande eigenthümliche Recht wurde durch die Ukase vom 6. Mai 1802 auch auf den Bürger- und Bauernstand ausgedehnt. Wechsel dürfen sie aber eben so wenig als die übrigen Bauern ausstellen. Ueber selbst erworbene Ländereien verfügen die Einhöfner ganz nach den allgemeinen Reichsgesetzen, sie haben von denselben, gleich den höheren Ständen, den ganz unbeschränkten Genuss; aber was die ihnen von der Krone verliehenen Ländereien anbetrifft, so dürfen diese nicht verkauft, sondern nur auf ein Jahr verpacht, auch eben so wenig unter alle Erben vertheilt sondern vielmehr verloost werden, und der, welchem dieselben durch das Loos zufallen, muss auch die Abgaben dafür übernehmen.

Den Einhöfnern ist verstattet, ihren früheren Adelstand wieder in Anspruch zu nehmen, aber sie werden nicht eher aus dem Kopfsteuer-Register gestrichen, bis die nach einer besonderen Vorschrift festgesetzten Beweise für ihren Adel durch die Kreisdeputirten für gültig anerkannt und von der Heroldie bestätigt sind. Dagegen müssen diejenigen Adelichen, die in den Einhöfnerstand traten, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, auf immer in demselben verbleiben. Den verschiedenen Classen des Bürger- und Bauernstandes ist jedoch dieser Uebergang nur mit Einwilligung des Kaisers zugestanden und wird in gewissen Fällen als eine besondere Auszeichnung betrachtet **).

b) Die Nachkommen der angesiedelten Soldaten sind besonders zahlreich in den Statthalterschaften Orenburg, Simbirsk, Kasan und Tobolsk. Sie stehen noch jetzt unter Militair-Gerichtsbarkeit, sind von allen Abgaben befreit, aber nicht berechtigt, eine andere Lebensweise als den Kriegsdienst zu wählen, mit Ausnahme eines einzigen Sohnes, den der Vater be-

*) Ukase vom 25. Mai 1809.

**) Ukase vom 23. Octb. 1800 und v. 6. Jun. 1804.

liebig wählen und zurückbehalten kann*). Die Kinder unter 12 Jahren bleiben bei den Vätern und werden in den Dorfschaften unter einer besonderen militairischen Aufsicht unterrichtet. So wie sie das Dienstalter erreicht haben, werden sie in die Militair-Abtheilungen der Linientruppen genommen, um weiteren Unterricht zu erhalten: nur ungelehrige bleiben zu Hause, bis sie in das gesetzliche Alter zur förmlichen Anstellung eingetreten sind, welches mit dem zwanzigsten beginnt und funfzehn Jahre dauert. Nach verflossener Dienstzeit kehren sie wieder in die vorigen Wohnungen zurück, um ihren Familien und dem Staate durch den Ackerbau nützlich zu werden. Die Individuen von dreissig bis vierzig Jahren werden, obschon sie von ihren Vätern abgetheilt sein mögen, wenn sie nicht eigene Häuser haben, zur Ergänzung der Linienbataillone genommen und die noch übrig bleibenden bei den übrigen Garnisonen eingeschrieben. Aber diejenigen Söhne, welche einmal zur Ernährung der Eltern zurückgelassen sind, werden nie zum Dienst genommen, und erlangen nach dem Tode ihrer Väter die denselben überwiesenen Ansiedlungen, indem sie wiederum einen ihrer Söhne gleichfalls zum Ackerbau bei sich zurückbehalten. — Von den Militär-Colonien, als einem Theile der Heeresmacht, s. § 22.

c) Die Kronbauern zerfielen früher in mehrere Classen nach den Beschäftigungen, die sie zu verrichten haben. Die oeconomischen Bauern gehörten zu der Bewirthschaftung der ehemaligen geistlichen Gütern und wurden dann unter die Aufsicht des Oeconomie-Collegiums gestellt. Die Reichsbauern waren schon von den ältesten Zeiten ein Eigenthum der Krone. Die Hofbauern wurden als ein Privateigenthum des Kaisers und seiner Familie betrachtet. Die Manufacturen-Bauern u. s. w. Aber alle diese Benennungen sind jetzt veraltet, und sämmtliche Kronbauern haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, die jedoch nach den Bedürfnissen einzelner Verwaltungszweige durch besondere Verordnungen genauer bestimmt werden. Im allgemeinen besitzen und nutzen die Kronbauern das ihnen von der Krone angewiesene Land, das sie aber durchaus nicht verkaufen dürfen, und das mindestens 15 Dessätinen oder 2 Hu-

*) Ukasen vom October 1808 und vom 15. Febr. 1810.

fen $3\frac{3}{4}$ Morgen auf jede männliche Seele betragen solle, unter unmittelbarer Aufsicht ihrer Gemeindeobrigkeit, gegen einen bestimmten Obrock in Geld, oder gegen genau vorgeschriebene persönliche Dienste. Der Obrock ist nach den Classen der Statthalterschaft verschieden, in welchen sich die Bauern befinden, er beträgt in den Statthalterschaften erster Classe für die männliche Seele 3 Rubel Pap. *) oder $27\frac{3}{4}$ Silbergroschen Pr., in den Statthalterschaften zweiter Classe für die männliche S. $2\frac{1}{2}$ Rubel oder $23\frac{1}{8}$ Sgr., in den Statthalterschaften dritter und vierter Classe 2 Rubel oder $18\frac{1}{2}$ Sgr. Die Yemtschiki oder Jamtschiks (Fuhrleute) liefern statt dieser Geldabgabe auf den dazu bestimmten Stationen die Postpferde **), und geniessen da, wo sie kein Land haben, wie in der Statthalterschaft Kasan, nach besonderen Privilegien das Recht Handel zu treiben. — Wo die Ländereien für die Bauern unzureichend sind, soll denselben die zu den Dörfern gehörenden oder nahe liegenden Fischereien ohne irgend eine weitere Abgabe an die Krone überlassen werden ***). Die Entrichtung der Kopfsteuer und das Stellen der Rekruten ist für dieselben ganz gleichmässig, wie bei den Bauern der Privateigenthümer. Sie dürfen indess mit Getreide und ähnlichen auf ihren Ländereien erzeugten Lebensmitteln ganz ungehindert Handel treiben, mit andern Waaren ist ihnen aber derselbe nur in bedeutenden, an grossen Strassen liegenden und von Städten entfernten Dörfern gestattet.

Aus den Kronbauern werden Beisitzer für das Kreisgericht erwählt, die in Sachen, welche Kronbauern betreffen, allein entscheiden, in Sachen aber, welche Edelleute und Kronbauern gemeinschaftlich angehen, werden sowohl Beisitzer aus dem Adel als Kronbauern zugezogen: eben so sind bei dem Gewissensgerichte und bei dem Landgerichte Beisitzer aus denselben erwählt. Geringe Streitigkeiten werden durch ihre eigenen, alle Jahre erwählte Starosten, als ihre Ortsobrigkeiten, entschieden.

*) 1 Rubel Silber gilt jetzt $3\frac{5}{8}$ Rubel Papier oder 1 Thlr. $3\frac{1}{2}$ Sgr. Pr., also ein Rubel Papier fast ganz genau 9 Sgr. 3 Pf.

**) Ukase vom 21. Mai 1775.

***) Nach der Ukase vom 18 Jun. 1822 dürfen Kronbauern in in unfruchtbaren Landstrichen ihre Aecker aufgeben und sich dafür neue im südlichen Sibirien wählen.

d) Die **Fabrik- und Bergwerksbauern** stehen im Allgemeinen mit den Kronbauern in demselben rechtlichen Verhältnisse, nur dass sie statt des Obrocks gewisse persönliche Frohnen leisten, die in der Regel auch zugleich als Entschädigung für die übrigen von den Werk-Besitzern selbst zu entrichtenden Abgaben und Rekrutengelder erfüllt werden. Wenn sie aber in einigen Tagen nicht in den Werken beschäftigt sind, so dürfen sie sich freiwillig auch zu anderen Arbeiten vermiethen.

e. Die nach **Sibirien** und den **Bergwerksbezirken verwiesenen Colonisten** bilden in der Gegenwart noch einen überaus wichtigen Zweig der Russischen Colonisation. Sie zerfallen in zwei Hauptclassen: a) **Schwere Verbrecher**, die auf **Lebenszeit** in die Bergwerke verbannt sind, wie Mörder, Räuber, Volksaufrührer u. dgl. b) **Verbrecher geringer Art**, wie Diebe, Betrüger, für die bürgerliche Ruhe gefährlichen Menschen, die zwar aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt werden, aber nicht zu Kronarbeiten, sondern als Ansiedler in den Steppen. Jene sind als moralisch todt zu betrachten *), und bringen dem Staate nur in den Bergwerken Nutzen, die sie nicht anders als mit dem Tode verlassen. Sie stehen hauptsächlich unter der Oberaufsicht des Gouverneurs von Irkutzk, der sie auch zu anderen öffentlichen Arbeiten in den Salzsiedereien und Branntweinbrennereien der Krone gebrauchen darf **). Für einen jeden derselben sind jährlich 36 Rubel P. oder 11 Thl. 3 Sgr. zum Unterhalt bestimmt, die aber bei den äusserst niedrigen Preisen aller Lebensbedürfnisse in Sibirien nicht zur völligen Hälfte verbraucht werden, so dass die andere Hälfte gesammelt wird, um, wenn sie etwa nach vier- bis sechsjähriger Strafarbeit Besserung zeigen sollten, mit dem ersparten Gelde in den urbaren Steppen einen gewissen Bezirk Landes und das nöthige Bauholz zu Häusern angewiesen zu erhalten. Ihre Wohnungen müssen sie sich dann selbst bauen und die nöthigen Wirthschaftsbedürfnisse von jenen Ersparnissen sich anschaffen. Sie werden nun *glebae adscripti* im strengsten Sinne des Wortes,

*) Nach der Ukase vom 20. December 1728 durften sie nicht einmal Briefe schreiben.

**) Ukasen vom 13. September 1797 und 31. Juli 1799.

sind ganz an das ihnen verliehene Land gekettet, dürfen in keinen anderen Stand übertreten, zahlen Kopfsteuer und alle anderen Abgaben gleich den übrigen Bauern der Statthalterschaft und geniessen die denselben verstatteten geringen Rechte. Die zweite Classe der Verwiesenen ist zu einem milderen Geschicke bestimmt. Sie erhalten gleich bei ihrer Ankunft auf den zu ihrer Ansiedelung angewiesenen wüsten Ländereien einen ausreichenden Bezirk derselben zum Lebensunterhalte, ein Haus, eigenes Ackergeräthe, Vieh und Saatkorn. Die Mehrzahl derselben erlangt noch gewisse Freijahre von allen Abgaben, nach deren Ablauf sie mit den übrigen Kronbauern gleiche Lasten und Abgaben zu tragen haben *). Doch dürfen auch diese ohne vorhergegangene Begnadigung nie mehr ihren Stand oder den ihnen angewiesenen Bezirk willkührlich verändern.

III. Leibeigene. a) Die erste Classe derselben sind die Bauern der kaiserlichen Familie, deren Verhältniss Kaiser Paul I. bei Gelegenheit seiner Familienstiftung vom 5. Apr. 1797 zur Festellung der jährlichen Einkünfte der einzelnen Glieder des kaiserlichen Hauses, indem er zum Fond derselben Leibeigene auf Krongütern anwies, auf nachstehende Weise ordnete. Sämmtliche Dörfer, von solchen Leibeigenen oder Appanage-Bauern bewohnt, die in einem Bezirk liegen und dadurch einer gemeinschaftlichen Oberaufsicht unterworfen werden können, bilden ein Amt (Wolost), welches von dem jedesmaligen Hauptorte den Namen führt. Ein solches Amt darf aber nicht mehr als 3,000 Köpfe unter seiner Gerichtsbarkeit haben; bei demselben sind für die Verwaltung und Ausführung der eingegangenen Befehle und Verordnungen angestellt ein Amtsdeputirter, alle drei Jahre gewählt, ein Cassenstarost, ein Amtsstarost zur gütlichen Schlichtung geringerer Streitigkeiten und zur Curatel der Wittwen und Waisen und ein Schreiber, ausserdem in jedem Dorfe ein jährlich neu gewählter Dorfdeputirte, bei den Kirchen ein Kirchenvorsteher und bei allen Höfen ein Zehntmann. Die Dörfer müssen immer so gelegen sein, dass kein einem Bauer zugehöriges Feld weiter als 4 Werst von seinem Hofe entfernt ist, und wenn des-

*) Ukase v. 17. October 1791 und Kaiserlich bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 9. Apr. 1812.

wegen Versetzungen erforderlich sind, so übernimmt das Amt auf einige Zeit die Entrichtung der Abgaben für die Umgesiedelten. Kein Bauer darf die ihm gegebenen Ländereien theilen, als nach vorausgegangener Untersuchung, dass daraus ein Gemeinvortheil hervorgeht, worauf denn die Genehmigung der kaiserlichen Behörde nachgesucht wird, die in letzter Instanz von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses abhängt, als oberster Verwaltungsbehörde aller Krongüter. In jedem Kirchspiele müssen unter Aufsicht des Priesters und auf Kosten der von der Kirche eingesammelten Gelder für die Kinder von 6 bis 10 Jahren Schulen gehalten werden, und der Vater eines ausgezeichneten Schülers erhält von der Behörde eine kleine Erleichterung oder einigen Erlass in den Frohnen und Fuhren. Jedes Amt muss für seine Kranken auf eigene Kosten ein Krankenhaus halten *).

Die leibeigenen Bauern erhalten in jedem der drei Felder (Winter-, Sommer- und Brach-Feld) je 3 Dessätinen Ackerland (im Ganzen also 1 Hufe 8¼ Morg. Pr.), ohne Einschluss der Gärten, Wiesen und Höfe. Dieses Ackerland, das stets nur durch eigene Arbeit der Bauern zu bestellen ist, wird nach seinem Werthe abgeschätzt und danach das Verhältniss für die jährlichen Abgaben und Lasten bestimmt, nicht wie bei den übrigen Leibeigenen nach der blossen Kopfzahl. Alle zehn Jahre erfolgt dabei eine Revision, um die Abgaben nach den inzwischen veränderten Getreidepreisen zu reguliren. Bezahlt ein Bauer seine Abgaben nicht, so wird er selbst dem Gerichte überliefert, aber die Abgaben müssen von seiner Gemeine beigetrieben werden. Kein Leibeigener darf ohne ausdrückliche Erlaubniss der vorgesetzten Behörde auch nur auf die kleinste Zeit von seinem Wohnorte sich entfernen. Bei der Vertheilung der Frohnarbeiten wird jeder verheirathete Bauer für einen ganzen, jeder Unverheirathete von seinem funfzehnten Jahre ab für einen halben Fröhner gerechnet.

*) Eben so muss in jedem Amte ein Getreide-Vorrathshaus bestehen, in welches von jeder Dessätine Wintersaat ein halbes Pud (Pud=40 ℔. R. oder=35 ℔. Berl.) Roggen, also etwa ¼ Scheffel Pr. und von jeder Dessätine Sommersaat 10 ℔. Hafer (wegen des viel geringeren Gewichtes beinahe wieder ¼ Scheffel) und eben so viele Grütze jährlich geliefert werden soll.

b) Zu den gutsherrlichen Leibeigenen gehören alle zur Kopfsteuer angeschriebene Bauern der Grundbesitzer. Sie sind verpflichtet dem Gutsherrn die auferlegten Dienste genau abzuleisten, oder die bestimmten Geldabgaben zu entrichten und sowohl den Erbherren selbst als auch deren Verwaltern auf das pünktlichste zu gehorsamen *). Aber wenn sie auf Befehl des Herrn Verbrechen begehen, werden sie nach den Gesetzen selbst gleichfalls bestraft. Dagegen sind die Grundbesitzer verpflichtet die Kopfsteuer vorschussweise zu bezahlen, sowie auch für die Freigelassenen bis zur nächsten Revision der Kopfsteuer, sodann den Leibeigenen soviel Ländereien, als sie zur Bestreitung ihrer nöthigsten Bedürfnisse gebrauchen, oder im entgegengesetzten Falle anderweitigen Unterhalt zu verabreichen. Die Leibeigenen sollen jedoch am Sonntage nicht zur Arbeit gezwungen werden und auch von den übrigen Wochentagen die Hälfte zur Bestreitung ihrer eigenen Feldarbeiten verwenden können **). Diese Beschränkung ihrer Frohnarbeit wurde auch kurz darauf ***) auf die in den Fabriken und Werken beschäftigten Bauern ausgedehnt. Jeder Leibeigene eines Gutsherrn ist genöthigt auf den ihm angewiesenen Ländereien oder in den ihm bestimmten persönlichen Dienstleistungen stets zu verbleiben; jede Entfernung desselben ohne Erlaubniss wird bei seiner Zurücklieferung als ein Vergehen des Entlaufens streng bestraft. Ueberhaupt besitzen die Erbherren das Recht alle Vergehen und Widersetzlichkeiten ihrer Leibeigenen entweder selbst zu bestrafen, oder sie zur Bestrafung an das Zuchthaus abzuliefern †); doch dürfen sie dieselben nicht verstümmeln, tödten oder zu Tode hungern lassen. Die Erbherren sind ausserdem für harte Bedrückung und martervolle Behandlung ihrer Leibeigenen nicht blos selbst verantwortlich, son-

*) Nach den Ukasen vom 14. März und 19. Jun. 1762, 2. Apr. 1769, 22. Aug. 1757, 29. Jan. 1797 wird ihnen wiederholt das eigenhändige Einreichen von Klageschriften an den Kaiser untersagt.

**) Manifest des Kaisers Paul vom 5. Apr. 1797.

***) Ukase vom 16. Mai 1797.

†) Catharina II. Ukase vom 4. August 1782.

dern auch die Gouverneure der Statthalterschaften, wenn sie solche Verbrechen ungeahndet lassen. Ausserdem sind die Erbherren verpflichtet, ihre Leibeigenen zur Zeit der Noth durch Austheilung von Getreide zu ernähren und durch Saatkorn ihnen die Möglichkeit der nächsten Erndte darzureichen. Weibliche Leibeigne dürfen sich nicht ohne Erlaubniss, die gewöhnlich nur für eine Summe Geldes ertheilt wird, deren Grösse dann im Entlassungsschein angegeben werden muss, mit Bauern eines andern Erbherrn verheirathen, bei Strafe als entlaufen behandelt zu werden.

Der Verkauf von Leibeigenen ohne Land darf aber weder in öffentlicher Versteigerung, noch auf Jahrmärkten und öffentlichen Handelsplätzen bei Strafe der Confiscation derselben geschehen *): eben so wenig ist der Verkauf derselben als Rekruten zugestanden und nur nachgegeben worden, dass ohne Land verkaufte Bauern erst nach völligem Ablauf von drei Jahren als Rekruten aufgenommen werden dürfen **). Dagegen haben die Erbherren das Recht, ihre Leibeigenen nach anderen Ortschaften, gleichviel ob dieselben auch in anderen Kreisen und Statthalterschaften gelegen sind, zu versetzen, wenn nur die nöthige Anzeige davon beim Landgericht und dem Cameralhofe geschieht und der Gutsherr die bestimmten Abgaben nach den Revisionslisten für die Ortschaften zahlt. Nur für die Besitzer von Fabriken und Bergwerken ist der Ankauf entlegener Dörfer oder die Versetzung der Leibeigenen in zu grosse Entfernung von ihren Ländereien verboten, weil dies für die Bauern zu verderbliche Nachtheile hervorbringen würde. Die Ueberlassung der Leibeigenen zur Arbeit, um Schulden des Erbherrn zu befriedigen, ist gänzlich verboten ***). Freigelassene, dürfen sich nicht wieder gegen einen anderen Herrn zur Leibeigenschaft verpflichten, erhalten aber ihre aus der Leibeigenschaft gewählte Frau für eine Auslösungssumme von 10 Rubel Silber (11 Thlr. Pr.).

*) Ukasen vom 6. August und 17. September 1771 und vom 14. Juli 1805,

**) Ukasen vom 7. September 1804 und vom 9. November 1809.

***) Ukase Alexanders vom 27. Octobr. 1803.

Berechtigt sind die Leibeigenen und Freigelassenen, wie die übrigen freien Bauern, zum Handel mit ihren eigenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, die sie auch in den Dörfern aufkaufen dürfen und dann nach den nahe gelegenen Städten bringen und auf dem Markte feil haben können. Endlich dürfen sie Pachtungen der Poststationen übernehmen, wenn für die Kronbauern und Yemtschiks ihre ganze Gemeinde und für die gutsherrlichen Leibeigenen der Gutsherr die Bürgschaft übernimmt *).

Die Zahlenverhältnisse des Bauernstandes lassen sich genau nicht angeben, sie gehen aber von selbst aus den obigen Angaben über den Adel und Bürgerstand hervor, indem sie mindestens 47,000,000 K. oder beinahe sechs Siebentheile der gesammten Bevölkeruug umfassen. Wir haben jetzt nur noch folgende Einzelheiten hinzuzufügen. Nach dem Journal des Ministeriums des Innern befinden sich gegenwärtig (1834) 37,301,620 Individuen im Russischen Staate, die dem Stande der Ackerbauern zugehören, darunter 18,541,572 männliche, und 18,760,048 weibliche, von denen aber auf das wenigste noch $\frac{5}{9}$ oder über 21,000,000 S. ausschliesslich auf den Stand der Leibeignen fallen. Es fehlen hier aber die Nomaden, Fischer, Bergwerksbauern ohne Aecker, Leibeigene ohne Land u. s. w. Die Zahl der Einhöfner wird auf 2,000,000 angegeben: darunter in der Statthsch. Kursk allein 320,000 K. und in der Statthsch. Woronesch 500,000 Köpfe. Die Yemtschiks werden auf 170,000 K. berechnet, darunter 27,000 in der Statthalterschaft Tobolsk, 25,000 in der Statthalterschaft Smolensk, 17,000 in der Statthalterschaft Nowogorod.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse.

Fr. Strahl Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Lehre unter den Völkern des ganzen Russischen Reichs seit 988 bis auf unsere Zeiten, aus Russ. Quellen in Stäudlin kirchenhistor. Archiv 1826 IV. S. 359—457. Desselb.

*) Kaiserl. bestätigtes Gutachten des Reichsraths v. 16. Nvbr. 1810.

Abhandlung über die Secten der Griechischen Kirche in Russland, in Vater kirchenhistor. Archiv 824 Heft 4 und 1825 Heft I.

Im Russischen Reiche ist nicht nur jede christliche Religionsparthei und jede geoffenbarte Religion geduldet, sondern auch der Fetischmus findet in dem Asiatischen und Amerikanischen Theile dieses Staates zahlreiche Anhänger, die unter kaiserlichem Schutze nach ihren Religionsgebräuchen ungehindert zu leben fortfahren können: und gleiches Recht würde nach dem Staatsgesetze auch jeder Art von Polytheismus widerfahren. Aber die Anhänger der christlichen Kirche bilden bei weitem die grösste Zahl, so dass beide Zweige der katholischen und die evangelische Kirche zusammen zehn Eilftheile der Bevölkerung oder über 50,000,000 Individuen für sich fordern. Nach ihrem numerischen Verhältnisse der Einwirkung auf den Charakter des Staats sind die Religionspartheien in nachstehender Reihenfolge aufzuführen.

A. Die rechtgläubige Griechisch-Katholische Kirche, als die herrschende im Staate, so dass jedes Glied der kaiserlichen Familie, das selbst oder durch seine Nachkommenschaft Ansprüche auf die Thronbesteigung machen könnte, dem Glaubensbekenntnisse derselben folgen muss. Daher ist es nothwendig, dass bei Verheirathung von Prinzessinnen anderer Confessionen an Russische Prinzen von Geblüte die Annahme dieses Glaubensbekentnisses vor der feierlichen Vermählung voraus gehen muss. Die Geistlichkeit dieser Kirche zerfällt in die für Russland besonders eigenthümlich verschiedenen zwei Classen der Ordensgeistlichen und der Weltpriester. Jene, die Ordensgeistlichen haben sowohl in Hinsicht ihrer Bildung, als auch ihres Einflusses auf die Leitung der gesammten kirchlichen Verhältnisse den entschiedensten Vorzug und sind allein fähig, die obersten geistlichen Würden zu bekleiden, obgleich die Weltgeistlichen durch kein bestimmtes Staatsgesetz von denselben ausgeschlossen sind. *)

*) Beide Classen unterscheiden sich sowohl dem Wesen nach durch die höheren Weihen und höheren Gelübde, als auch äusserlich durch die alltägliche Kleidung, von welcher sie auch ihre gewöhnliche Benennung empfangen haben; der Ordensklerus, von der

Der Russische Klerus ist für sich selbst seine eigene Pflanzschule. Die Weltgeistlichen, denen nach dem Griechisch-Katholischen Ritus die Ehe verstattet ist, und die von der Kopfsteuer und allen andern gemeinen Lasten befreit sind, pflegen ihre Söhne gemeinhin sämmtlich für den geistlichen Stand zu bestimmen und sie zur Ausbildung den Klöstern oder Priester-Seminarien zu übergeben, aus denen dieselben darauf entweder als Ordens- oder Weltgeistliche hervorgehen. Daher bemerkt man selbst unter den ersten Prälaten und der übrigen höheren Geistlichkeit höchst selten einen Mann von adelicher Geburt, wenn gleich mit den höheren geistlichen Würden ein bedeutender Rang und sehr beträchtliche Einkünfte verknüpft sind. Die Weltgeistlichen behalten immer ihren Tauf- und Familien-Namen unverändert, die Ordensgeistlichen führen dagegen nie den letzteren, sondern bloss ihren Kloster- oder Taufnamen, und setzen in die Stelle des Taufnamens ihren Stand oder die Eparchie, zu der sie gehören.

Die Klöster im Russischen Staate befolgen ausschliesslich die in allen Ländern der Griechisch-katholischen Kirche vorherrschende strenge Regel des heiligen Basilius. Es wurden nach der letzten officiellen Angabe aus dem December 1831 350 Mönchsklöster mit 5330 Mönchen und 98 Nonnenklöster mit 4162 Nonnen gezählt *). Die Ordensgeistlichen bekommen die Tonsur tragen ihren Kopf, selbst bei dem Gottesdienst in der Kirche, mit einer Hülle oder Kappe bedeckt, und sind nur auf zwei Gelübde streng verpflichtet, auf das der Keuschheit und des beständigen Fastens **). Sie zerfallen in vier Classen, die durch vier

den sämmtlichen Griechischen Mönchen eigenthümlichen schwarzen Kleidung, die schwarze Geistlichkeit, die Weltgeistlichen von der gewöhnlich braunen Kleidung, die nur selten blau oder anders farbig getragen wird, im Gegensatze die weisse Geistlichkeit.

*) Jene kosteten jährlich der Krone 515,349 Rubel Pap., diese 99,517 Rub. Pap., ihre übrigen Unterhaltungskosten erlangten sie aus ihren durch die Kaiserin Catharina II. überaus verringerten Gütern und den für einzelne Klöster errichteten milden Stiftungen.

**) Wenn alle Laien Fleisch essen, so dürfen jene nur Fische,

untereinander abgestufte Grade bezeichnet werden: 1. Die Erzbischöfe und Bischöfe. 2. Die Vorsteher der Klöster. 3. Die zur Priesterwürde Geweihten. 4. Die gemeinen Mönchsbrüder. Die beiden ersteren Classen haben die höhere Weihe erhalten, führen die oberste Kirchenaufsicht, werden unter dem gemeinschaftlichen Namen der Archijerei, Erzpriester, in möglichst gleicher Bedeutung mit den ersten Prälaten anderer Confessionen zusammengefasst, und unterscheiden sich auch in- und ausserhalb der Kirchen und Klöster durch eine ihrem Amte und Range eigenthümlich zugehörende Kleidung.

I. Bei den Bischöfen sind wiederum drei besondere Classen zu unterscheiden; a) die Metropoliten, welche eine weisse Mütze (Mythra) als ihre eigenthümliche Auszeichnung tragen. Deren sind jetzt neun zu Kiew, Nowogorod, Moskwa, Petersburg, Kischinew in Bessarabien, Kartaleinie, Sigeaz in Grusien, Kutaje und Gelati in Imerethi und Mingrelien. Ihre Zahl ist aber keineswegs beschränkt, und es steht bei dem Monarchen, diese Würde nach Belieben noch häufiger zu ertheilen. Doch darf der Prälat, der zu derselben erhoben wird, seine bisherige erzbischöfliche Diöcese deswegen nicht aufgeben, wenn ihm nicht ausdrücklich ein anderer Wirkungskreis, etwa als Mitglied der höchsten Synode übertragen ist *). b. Die Erzbischöfe tragen zu ihrer Unterscheidung auf der erzbischöflichen Mütze ein Kreutz **). Es giebt ihrer in der Gegenwart dreizehn zu Kasan, Astrachan, Tobolsk, Jaroslaw, Pskow, Rjäsan, Twer, Jekaterinoslaw, Mohilew, Minsk, Podolien, Khoni in der Provinz Imerethi und Aghal-Gori in Grusinien. c) Der Bischöfe ***) werden neun

Milch, Eier und Butter geniessen, bei den Fasten der Laien aber sind die Ordensgeistlichen nur auf Gemüse und Früchte beschränkt.

*) Ihr Rang ist, wie in Russland nun einmal jede öffentliche Stellung nach den Militair-Verhältnissen abgewogen wird, dem eines General en Chef gleichgestellt, und daher sind ihnen auch in dem Vorspann-Reglement vom 18. September 1824, 15 Pferde wie jener Militaircharge freigestellt.

**) Ihr Rang ist mit dem eines Generallieutenants gleichgestellt

***) Der allgemeinen Rangordnung nach gleich mit dem Ge-

und zwanzig gezählt zu Tschernigow, Kaluga, Smolensk, Nishegorod, Kursk, Wladimir, Tula, Wjätka, Archangelsk, Woronesch, Irkutzk, Kostroma, Tambow, Orel, Shitomir, Perm, Pensa, Slobodische-Ukraine, Orenburg, Krimm, Grusien, Mingrelien, Guriew, Bender und die fünf Vicarien der Russischen Metropoliten. Doch ist der Rang unter den Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen selbst nur Ehrenvorzug, sofern dieselben eine eigenthümliche Diöcese besitzen und nicht blos titulär sind, und beschränkt keinesweges ihre Macht in den ihnen zugewiesenen Sprengeln, Verwaltungsbezirken oder Eparchien, wo jeder für sich allein in gleichem Rechte mit der oberen Kirchenaufsicht beauftragt ist, alle aber wiederum gleichmässig in oberster Leitung dem heiligst dirigirenden Synod*) zu Petersburg untergeordnet sind, dessen Mitglieder auch überall nach der Ukase vom 22. November 1752 den Vorrang vor allen anderen Archijerei besitzen.

In Bezug auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist nun das gesammte Russische Reich, soweit es Griechische Katholiken zählt, in 36 Eparchien getheilt, und zwar in 4 Eparchien erster Classe, 12 Eparchien zweiter Classe und 20 Eparchien dritter Classe.

Die vier Eparchien erster Classe gehören: 1) dem Metropoliten von Kiew und Halicz, der die ganze Statthalterschaft Kiew in 1304 ihm untergeordneten Pfarrkirchen leitet. Sein Coadjutor führt den Titel eines Bischofs von Tschigirin. 2) Dem Metropoliten von Nowogorod, Esthland und Finnland,

neralmajor, erlangen sie bei den Versammlungen, feierlichen Zügen u. s. w. doch dass Vorausgehen oder Vorsitzen vor dem General.

*) In Russland wird diese höchste geistliche Behörde, wiewohl ihr Name von dem bekannten Griechischen Worte σύνοδος sich herschreibt, stets als Masculinum der Synod statt die Synode genannt. Wir haben dies hier anführen wollen, um nicht eines Vergehens der Unkunde beschuldigt zu werden, wenn wir späterhin die Synode statt des Synods gebrauchen.

welcher in der Statthalterschaft Nowogorod 690 Kirchen, und in der Statth. Olonetz 227 Kirchen beaufsichtigt. Sein Vicar führt den Titel eines *Stara Russa.* 3) Dem Metropoliten von Moskwa und Kolomensk, der in dem Gouvernement Moskwa 1289 Pfarrkirchen unter seiner Aufsicht hat, und dessen Vicar den Titel eines Bischofs von Dmitrowsk besitzt. 4) Dem Metropoliten von Petersburg, dessen Eparchie jetzt mit der von Nowogorod vereinigt ist, die aber für sich selbst 299 Pfarrkirchen in dem Gouvernement Petersburg, 7 in Esthland und 18 in Finnland zählt, und dessen Vicar den Titel eines Bischofs von Reval führt.

Die zwölf Eparchien zweiter Classe sind: 5) das Erzbisthum Kasan und Simbirsk mit 416 Pfarrkirchen in der Statthalterschaft Kasan, mit 610 Pf. in der Statth. Simbirsk und mit 6 Pfk. in der Statth. Astrachan. 6) Das Erzbisthum Astrachan und Kaukasien mit 42 Pfarrkirchen, in der Statth. Astrachan und 68 Pfk. in der Statth. Kaukasien. 7) Das Erzbisthum von Tobolsk und Sibirien mit 222 Pfk. in der Statth. Tobolsk und 166 Pfk. in der Statth. Tomsk. 8) Das Erzbisthum Jaroslaw und Rostow mit 838 Pfk. in der Statth. Jaroslaw. 9) Das Erzbisthum Pskow, Liefland und Kurland, mit 435 Pfk. in der Statth. Pskow, mit 10 Pfk. in Liefland und 2 Pfk. in Kurland. 10) Das Erzbisthum Rjäsan und Saraisk, gebildet durch die Statth. Rjäsan in 841 Kirchen. 11) Das Erzbisthum Twer und Kaschin besteht aus der Statth. Twer mit 942 Pfk. 12) Das Erzbisthum Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien besitzt in der Statth. Jekaterinoslaw 265, in der Statth. Cherson 326 und in der Statth. Taurien 101 Kirchspiele. 13) Das Erzbisthum Mohilew und Witepsk zählt in der Statth. Mohilew 216 und in der Statth. Witepsk 65 Pfarrkirchen. 14) Das Erzbisthum Tschernigow und Neschin wird gebildet durch die Statthaltersch. Tschernigow mit 1016 Pfk. 15) Das Erzbisthum Minsk und Litthauen zählt in der Statth. Minsk 274 und in der Statth. Grodno 2 Pfk. *). 16) Das Erzbisthum Podolien und Bratislaw wird gebildet durch die ganze Statthalterschaft Podolien mit 1600 Pfk.

Die zwanzig Eparchien dritter Classe sind: 17) das

*) Die Statthalterschaft Wilna zählt gar keine Pfarrkirche des Griechisch-Catholischen Ritus.

Bisthum von Kaluga und Borowsk, gebildet durch die Statth Kaluga mit 687 Pfk. 18) Das Bisthum von Smolensk und Dorogobusch besteht aus der Statthalterschaft Smolensk mit 620 Pfk 19) Das Bisthum von Nischegorod und Arsomast oder Arsamas, gebildet durch die Statth. Nischegorod mit 762 Pfk. 20) Das Bisthum von Kursk und Bjelgorod ist die Statthalterschaft Kursk mit 870 Pfk. 21) Das Bisthum von Wladimir und Susdal ist die vollständige Statth. Wladimir mit 1062 Kirchen. 22) Das Bisthum von Wologda und Ustjug besteht in der Statth. Wologda mit 732 Pfk. 23) Das Bisthum von Tula und Bjelew, gebildet durch die Statth. Tula mit 847 Pfk. 24) Das Bisthum von Wjätka und Slobodsk ist die Statth. Wjätka mit 344 Pfk. 25) Das Bisthum von Archangelsk und Kolmogorin besteht aus der Statthaltersch. Archangelsk mit 220 Pfk. 26) Daz Bisthum von Woronesch und Tscherkask besteht aus der Statthaltersch. Woronesch mit 769 Pfk. 27) Das Bisthum von Irkutzk und Nertschinsk wird gebildet durch die Statth. Irkutsk mit 280 Pfk. 28) Das Bisthum von Kostroma und Halitsch besteht aus der Statth. Kostroma mit 851 Pfk. 29) Das Bisthum von Orel und Siäwsk, gebildet durch die Statth. Orel mit 829 Pfk. 30) Das Bisthum von Tambow und Schotsk besteht aus der Statth. Tambow mit 749 Pfk. 31) Das Bisthum von Poltawa und Perejaslaw zählt in der Statthalterschaft Poltawa 982 Pfk. 32) Das Bisthum von Wollhynien und Shitomir zählt in der Statth. Wollhynien 1571 Pfk. 33) Das Bisthum von Perm und Jekaterinenburg wird gebildet durch die Statth. Perm mit 406 Pfk. 34) Das Bisthum von Pensa und Saratow zählt in der Statth. Pensa 591 und in der Statth. Saratow 471 Pfk. 35) Das Bisthum der Slobodischen Ukraine zählt in dieser Statth. 547 Pfk. 36) Das Bisthum von Orenburg und Ufa wird durch die Statth. Orenburg mit 210 Pfk. gebildet.

II. Die **Vorsteher der Klöster** sind entweder **Archimandriten** oder **Igumen**. Jene haben die Verwaltung der grösseren Klöster, welche nicht zugleich Sitze von Bischöfen sind, diese führen die Aufsicht über die kleineren Klöster, von denen bisweilen mehrere einem untergeordnet sind. Aus den Archimandriten werden gemeinhin die Bischöfe erwählt; doch kann in einzelnen Fällen ein Ordensgeistlicher auch, ohne vor-

her Archimandrit gewesen zu sein, zur bischöflichen Würde erhoben werden.

III. Die zum Kirchendienst geweihten Mönche sind durchschnittlich in weit geringerer Zahl, als die ungeweihten Ordensbrüder in den Klöstern vorhanden. Es giebt unter jenen wiederum zwei Classen, die Eromonachen *), welche zum Priesterthume geweiht sind und bei dem öffentlichen Gottesdienste alle Functionen verrichten dürfen, und die Erodiakonen, die nur zum niederen Kirchendienste geweiht sind und noch nicht die Sacramente austheilen dürfen. Diese Geistlichen der Griechischen Kirche sind es auch allein, die sich mit einigem Ernste um wissenschaftliche Bildung bemühen, die auf eine wahrhaft überraschende Weise bei den Weltgeistlichen vermisst wird.

IV. Die ungeweihten Ordensbrüder verrichten aber unter mannichfachen Namen, die sie von ihren Beschäftigungen erhalten, als Aufwärter am Altare, Bäcker des heiligen Brodtes, Hausmeister, Kellermeister, Hofmeister u. s. w. die niederen Dienste im Kloster, und sind durchaus nicht so streng an das Ordensgelübde gebunden, dass ihnen nicht unter gewissen für sie wünschenswerthen Umständen gestattet werden sollte, wieder in das bürgerliche Leben zu treten: aber sie bleiben gemeinhin in grosser Unwissenheit:

Die Klöster selbst sind entweder a) unmittelbare, d. h. solche, die unter keine bischöfliche Aufsicht gestellt, sondern unmittelbar der heiligen dirigirenden Synode untergeordnet sind: unter diesen sind die drei vorzüglichsten das Troizkische Kloster bei Moskwa, das Alexander-Newsky Kloster bei Petersburg und das Petscherische Kloster bei Kiew; von denen die beiden letzteren den alten Griechischen Namen Laura oder Lawra als

*) Bisweilen wird einem Eromonachen ein Amt anvertraut, das ihm sogar über die Igumen Ansehen verschafft; aus solcher Stellung treten dann gewandte Männer in die Bisthümer ein, ohne vorher die Stufe eines Igumen und Archimandriten durchgemacht zu haben.

Ehrennamen führen. Oder b) sie sind mittelbare Klöster d. h. solche, die unter der Leitung der Archijerei der Eparchien stehen, in welchen sie liegen, die aber nach Massgabe der grösseren Zahl ihrer Glieder oder ihrer Einkünfte wieder in drei Classen zerfallen. In den Klöstern erster Classe leben bis 58, in denen zweiter bis 38 und in denen der dritten bis 27 Klosterbrüder *): doch giebt es ausser diesen etatsmässigen Klöstern noch einige kleinere, die, da sie von Staatswegen keine Einkünfte beziehen, nicht in der officiellen Zahl mit begriffen werden. Die Nonnenklöster sind mehr als ein Zufluchtsort für weibliche Frömmigkeit und Armuth, wie als geistliche Institute von bestimmter politischer Einwirkung zu betrachten: auch sie werden nach gleichen Verhältnissen in drei Classen abgetheilt **).

Unter den Weltgeistlichen, welche als die gewöhnlichen Diener der Kirche bei allen Ständen, den Regimentern, auf der Flotte, selbst in Nonnenklöstern die kirchlichen Handlungen verrichten, ist die höchste Würde die eines Ober-Swjäschtschennik, welche Kaiser Paul neu begründete. Wer dieselbe für die ganze Landmacht oder Flotte bekleidet, vertritt den weltlichen Klerus in der heiligen dirigirenden Synode, deren beständiges Mitglied er vermöge seines Amtes ist. Nächst ihm steht der Swjäschtschennik beim Generalstabe des Kaisers. Unter den übrigen Weltgeistlichen besitzen bloss der Protojerei und der Jerei oder Swjäschtschennik die priesterliche Würde im engeren Sinne und dürfen alle Kirchenhandlungen verrichten. Sie stehen aber insgesammt unter den Archijerei der Eparchien,

*) Die Ukase vom 18. December 1797 giebt ausser den oben drei genannten unmittelbaren Klöster nur 21 in der ersten Klasse, 57 in der zweiten und 104 in der dritten an, also in Summa 185. Aber diese Zahl war offenbar nicht vollständig, da sie sehr stark hinter der oben offciell genannten 350 zurückbleibt, wenn gleich auch in den Erwerbungen Russlands aus diesem Jahrhunderte einige Klöster auf Asiatischem Gebiete hinzugekommen sind.

**) Nach derselben Ukase von 1797 werden 19 in der ersten, 26 in der zweiten und 49 in der dritten, also in Summa 93 gezählt, mithin nur eine Differenz von 5 Klöstern gegen die obige Zahl von 1831.

die denselben allmählich die höheren Stufen ertheilen, sie zum Priesterthum weihen, auf bessere Stellen versetzen und ihre Vergehungen bestrafen. Sie sind an gar keine Gelübde verpflichtet, halten die Fasten wie die Laien, sind zur Ehe berechtigt, dürfen aber nicht zum zweiten Male sich verheirathen *): als Wittwer können sie zu den höheren geistlichen Würden, als der eines Igumen, Archimandriten gelangen, müssen aber dann natürlich vorher in ein Kloster gegangen sein und die Tonsur empfangen haben. In welchem geringem Ansehen aber dieser Theil des Klerus früher in Russland stand, geht ausder Ukase Peters des Grossen vom 23. Mai 1714 hervor, die den über 40 Jahr alten Edelleuten den Eintritt in den Stand der Weltgeistlichkeit verstattete, unbeschadet ihrer Ehre! — Die Protojerei führen, wenn sie diesen Titel durch ihr Amt erlangt haben, wie dies gemeinhin beiden ältesten Weltgeistlichen an einer Cathedralkirche zu geschehen pflegt, über die übrigen Weltgeistlichen eines bestimmten Sprengels die Aufsicht: doch wird derselbe oft als eine blosse Ehrenbezeigung von dem Bischofe an ältere Geistliche ertheilt **). Die niederen Priester werden von den zu einer Kirche Eingepfarrten gewählt, haben eine äusserst geringe Besoldung und eben so unbedeutende Accidentien ***), dass sie in grosser Dürftigkeit gemeinhin leben, die ihren Einfluss auf das bürgerliche Leben ausserordentlich beeinträchtigt, indem zugleich ihre geringe Bildung, häufig ihre sinnliche Roheit nicht einmal den Gedanken sie fassen lässt, für das geistige und sittliche Wohl ihrer Gemeine zu sorgen. Bei den grösseren Kirchen hat jeder Priester seinen Diakon, Unterdiakon und Vorleser, der zugleich der Sänger ist: diese haben zugleich die niedrigste Weihe, dürfen aber noch

*) Nach den Stellen des St. T. Titus c. 1. v. 6 u. Timotheus c. 3. v. 2.

**) Gegenwärtig führen denselben fast alle Regimentsgeistliche. — Doch haben selbst die Protojerei bei den Kirchen nur ein Gehalt von 150 bis 200 Rubel, eine freie Wohnung und einige geringe Emolumente.

***) Die Ukase vom 20. April 1801 bestimmt für die Trauungen 20 Kopeken (6⅔ Sgr.,) für die Taufe 6 Kopeken, eben so viel für die Beerdigung eines Kindes, für die eines Erwachsenen 20. Kopeken.

keine Sakramente reichen. Bei den Cathedralkirchen giebt es überdies von jeder dieser Classen mehrere Geistliche und ausserdem noch einen Chor-Sänger, die unter einem Vorsänger stehen, Glockenläuter, Küster u. s. w., welche alle zusammen unter dem Namen Kirchendiener begriffen werden und zu keiner Stufe der priesterlichen Weihe gelangt sind.

Die Griechische Geistlichkeit hat einen privilegirten Gerichtsstand, und mit Ausnahme schwerer Staatsverbrechen oder eines Ertapptseins in flagranti bei einer offenbaren Schandthat, dürfen die Gouverneure der Statthalterschaften und die bürgerlichen Gerichte sich nicht in die Angelegenheiten des Klerus mischen, bis dass etwa ein Geistlicher von der heiligen dirigirenden Synode der Civil-Gerichtsbarkeit überliefert wäre. Die auf solche Weise oder aus irgend einem andern Grunde aus dem geistlichen Stande ausgeschlossenen Individuen sollen, wenn sie zum Kriegsdienste tauglich sind, als gemeine Soldaten eingestellt, andern Falls aber zu den Kronfabriken und Bergwerken gesandt werden.

Die Geistlichen und Kirchendiener sind sammt ihren Kindern von den körperlichen Strafen *), von Policeidiensten, Einquartierungslasten und von der Kopfsteuer befreit, damit aber nicht etwa aus diesem Grunde zu viele dem Bauernstande zugehörige Individuen in diesen Stand übergehen sollten, sind die Archijerei gehalten, ohne höhere Erlaubniss keinen auf die Kopfsteuerlisten Eingeschriebenen zu einem geistlichen Amte aufzunehmen **). Durch diese Beschränkung ist der Griechisehe Klerus zu seiner eigenen Ergänzung fast ausschliesslich auf sich hingewiesen, doch dürfen seine Kinder auch eine andere Lebensweise wählen; sie dürfen z. B. Ländereien ohne Bauern kaufen ***), Güter aber mit leibeigenen Bauern können sie nicht er-

*) Allerdings sollen auch gegenwärtig noch durch die Willkühr einzelner Russischen Grossen frevelhafte Verstösse gegen Geistliche vorfallen, die bis in das Extrem körperlicher Züchtigung ausgehen, aber diese werden harte Vergehen gegen das Gesetz.

**) Ukasen vom 12 Novbr. 1725.

***) Ukasen vom 11. Mai 1804, vergl. mit der Ukase vom 19. November. 1741.

werben. Daher müssen Edelleute, wenn sie bisweilen in den geistlichen Stand übergehen, ihre Dörfer und Leibeigenen vorher veräussern, und geweihte Geistliche dürfen nicht einmal Geld auf Zinsen geben, oder sonst irgend eine gerichtliche Verbindlichkeit sich auflegen lassen. Aber die Ländereien, von welchen die Geistlichen ihren gewöhnlichen Unterhalt beziehen, sind von der Einkommensteuer befreit *). Zu dem Griechischen Glaubensbekenntnisse gehören auch die Armenier, die ausser Bessarabien und Grusien einen Erzbischof zu Nasitschewan in der Statthalterschaft Jekaterinoslaw, ein Consistorium in Astrachan und 7 geistliche höhere Verwaltungen in Bessarabien und Grusien besitzen. Sie stehen in geistlichen Angelegenheiten in demselben Verhältnisse zum Armenischen Patriarchen, wie die Römisch-Katholischen Unterthanen zum Papste.

Die Gesammtzahl der Kirchen betrug 1805 26,747, der geweihten Geistlichen 67,900 und mit den übrigen zum Clerus gehörenden Personen 178,426 Indiv.; im Jahre 1827 zählte man aber bereits 28,112 Kirchen, die Armenischen und Klöster mit einbegriffen, 71,000 Geistliche, und insgesammt über 186,000 dem Klerus beigeschriebene Indiv. Die Gesammtzahl der Anhänger dieses Glaubensbekenntnisses steigt auf 42,700,000 von denen 1833 100,358 im Czarthum Polen gefunden wurden.

B. Das Römisch-Catholische Glaubensbekenntniss ist vornehmlich ausgebreitet in den ehemaligen Polnischen Provinzen des vereinigten Reiches Russland und im Czarthum Polen. Dort giebt es sechs Bisthümer oder Eparchien von Mohilew, Wilna, von Samogitien, Kaminieczk, Minsk und Luczk mit 897 Pfarrkirchen, 359 Mönchsklöster und 48 Nonnenklöster. Diese stehen in oberster Verwaltungsaufsicht unter dem Römisch-Katholischen geistlichen Collegium, in dessen erstem Departement der Erzbischof von Mohilew, als Metropolit der Römisch-Katholischen Kirche den Vorsitz führt, aber doch kein päpstliches Breve oder Bulle ohne Genehmigung des Kaisers bekannt machen darf **). Ihm untergeordnet ist der Eparchial-Bi-

*) Ukase vom 14. Apr. 1812.

**) Ukasen vom 24. Jan. 1782, 18. Sptbr. 1795 und 22. März 1830.

schof der unirten Armenier oder der katholischen Armenier zu Mohilew am Dnjester in Podolien, die aber nicht zahlreich sind und jetzt höchstens auf 79,000 Köpfe angenommen werden dürfen. Nicht minder werden zu den Römischen Katholiken die unirten Griechen gerechnet, die im Dogma der Griechischen Kirche treu geblieben sind, aber sich der Oberhoheit des Papstes unterworfen haben. Sie bilden die Eparchien Luczk, Poloczk und Brzesc, haben 1382 Pfarrkirchen 75 Mönchs- und 10 Nonnenklöster. Ihr Metropolit ist der Bischof von Brzesc-itewsky, als Vorsitzer im zweiten Departement des Römisch-Catholischen geistlichen Collegiums. — Im Czarthum Polen zählten die Anhänger dieses Glaubensbekenntnisses nach der letzten officiellen Angabe von 1833, 3,313,717 Seelen, 9 Cathedralkirchen, 6 Collegialkirchen, 1917 Pfarrkirchen und ausserdem noch 309 Filialkirchen, die insgesammt mit 2369 Geistlichen, in 151 Decanate vertheilt, besetzt waren. Die Zahl der Mönchsklöster betrug noch 156 mit 1783 Mönchen, die der Nonnenklöster 29 mit 354 Nonnen. Zur Bildung der Geistlichkeit war ein weltliches Hauptseminar und dreizehn untergeordnete Seminare auf Kosten des Staats eingerichtet *). — Die Gesammtzahl der Römischen Katholiken betrug gegen 6,300,000 Köpfe, oder ein Neuntheil der Bevölkerung des Staates.

C. Die Evangelische Kirche zählt ihre meisten Anhänger in den Ostseeländern, unter den in das südliche und Asiatische Russland eingewanderten Colonisten und im Czarthum Polen.

Die Lutherisch Evangelischen stehen unter der Aufsicht von Superintendenten, und General-Superintendenten, und einem Bischofe seit 1819, in zehn Consistorien, denen die Prop-

*) Die Zahl der Katholiken war in Polen 1828 bereits nach den officiellen Listen 3,471,282 K. und hatte 1832 erst wieder 3,236,513 K. erreicht: ein neues Document über die nachtheilige Einwirkung der Revolution von 1830 auf die Bevölkerung. — Die jährlichen Einkünfte des Katholischen Klerus in Polen betragen 1,600,000 fl. aus dem Staatsschatze u. 890,278 fl. aus den geistlichen Gütern, in Summa 415,000 Thlr. Pr., 6 fl. Poln. auf 1. Thlr. Pr. gerechnet.

steien und einzelne Kirchspiele untergeordnet sind und die *Reformirten* unter einer Evangelisch-Reformirten Synode in Litthauen. Die höchste Behörde zur obersten Anordnung aller Angelegenheiten wird durch die Consistorialsitzung des Reichs-Justiz-Collegiums der Lief- und Esthländischen Sachen in Petersburg gebildet, die 1830 in das evangelische Reichs-Consistorium übergegangen ist, und das einen weltlichen Präsidenten und Vicepräsidenten und einen geistlichen Vorstand in dem evangelischen Bischof von Petersburg nebst einigen weltlichen und geistlichen Räthen besitzt. Die evangelischen Geistlichen geniessen, gleich ihrer Kirche, die gesammten Vorrechte der Katholischen *). Die Gesammtzahl der Evangelischen beträgt im Russischen Reiche etwas über 1,500,000 S., oder $\frac{1}{37}$ der Bevölkerung des Staates, von denen 180,886 Lutherische im Czarthum Polen in 41 Gemeinden von 38 Geistlichen versorgt werden, und überhaupt 183,000 Reformirte, darunter wieder 3766 im eigentlichen Polen.

Die weitere Ausbreitung des Christenthums im *Inneren* des Staates wird angelegentlichst von der Regierung begünstigt und findet auch eine ehrenwerthe Unterstützung bei vielen angesehenen Familien, wie dies schon aus der vielfachen Vertheilung des alten und neuen Testaments in den verschiedenen Sprachen des Reichs hervorgeht, die durch Hülfe der Britischen Bibelgesellschaft, deren Wirksamkeit als ausländisches Institut jedoch durch die Ukase vom 24. Apr. 1826 aufhörte, bereits 1824 in 43 verschiedenen Sprachen und Dialecten bewerkstelligt wurde. Ausserhalb des Reichs werden Missionen vom Russischen Staate wenig begünstigt, und nur die älteste, bereits von Peter dem Grossen in Peking begründete, hat sich fortwährend durch kaiserliche Unterstützung erhalten. — *Secten* werden aber bei jedem christlichen Glaubensbekenntnisse mit unbeschränkter Toleranz geduldet: so bei der Griechischen Kirche die *Roskolniki*, oder *Raskolniki* die sich streng dem Wortverstande nach an die Lehren der alten Griechischen Kirche halten, die zahlreichsten unter allen, gegen 300,000 Köpfe, aber unter sich wieder in kleinere Abzweigungen zerfallen; die Du-

*) Kaiserl. bestät. Beschluss des Reichsraths vom 22. Dec. 1823.

choborzen (s. S. 167.). Die Philipponen, von denen auch zwei Capellen in Polen gefunden u. m. a. Aber die meisten Secten der Griechischen Kirche in Russland, die streng gesondert von einander leben, sind von Bauern gestiftet, mit den crassesten Begriffen von dem Wesen des Christenthums erfüllt und mit übermüthiger Verwerfung aller übrigen Christen, obgleich einige derselben so weit ausarten, dass sie zur Nachahmung der heiligen Gemeinschaft auf viehisch sinnliche Weise zusammenleben. Bei dem Evangelischen Glaubensbekenntnisse bemerken wir besonders die Mennoniten, 6,000 an der Zahl, theils als Colonisten in Taurien und an der Wolga, theils in den Ostseeprovinzen und zwei Gemeinden in Polen, und noch zahlreicher als diese, die Herrnhuter und Brüdergemeinen, die jährlich stark zunehmen und selbst unter den gemeinen Letten und Esthen sehr starken Anhang finden, wie dies das Beispiel der Statthalterschaft Liefland beweist, wo 1817 ungefähr 21,000 und 1823 bereits 34,571 Anhänger gezählt wurden, die 215 Bethäuser und 532 Vorbeter, oder nach ihrer eigenthümlichen Benennung Arbeiter und Helfer hatten, also auf 63 Gemeindeglieder ein Lehrer des heiligen Worts. Sie geniessen nach dem Manifeste vom 27. Octbr. 1817 Befreiung vom Civil- und Militairdienste, von Einquartierungslasten, so wie von Postfuhren und der Kopfsteuer.

IV. Der Islam oder Muhamedanismus ist bis jetzt noch am gewöhnlichsten die Religion der meisten Bewohner der südlicheren und westlichen Provinzen des Asiatischen Russlands, sodann in Taurien und zerstreut über das ganze südliche und mittlere Russland, indem er selbst auch 2 Moscheen mit besonderen Imams im Königreich Polen besitzt. Diese Religion zählt im Schoosse des Russischen Staates jetzt noch mehr als die doppelte Summe der Bekenner im Verhältniss zur evangelischen Kirche, nemlich 3,200,000 S. oder beinahe ein Achtzehntheil der Bevölkerung des Staates. An der Spitze der Leitung ihrer Religionsangelegenheiten stehen zwei Mufti zu Ufa in der Statthalterschaft Orenburg und zu Baktschisarai in Taurien, unter welchen die Ulemas und Imams ihre Gemeinen verwalten.

V. Der Mosaismus hat verhältnissmässig nirgend so viel Anhänger als in Polen, wo 62 Inspectionen Jüdischer Synagogen die Aufsicht über die reine Bewahrung der Gebräuche und den

Religionsunterricht führen, zu dessen richtiger Auffassung eine eigene Hochschule für Bildung der Rabinen zu Brzesc in der Statthalterschaft Grodno unterhalten wird. Gegen die Juden findet aber verhältnissmässig von Seiten der Regierung die geringste Toleranz statt, da ihnen bis jetzt noch der Aufenthalt in vielen Theilen von Grossrussland gänzlich untersagt bleibt, Christen nicht verstattet ist bei Juden in Diensten zu stehen *), und ausserdem viele reizende Anmahnungen für ihren Uebertritt zum Christenthume aufgestellt sind, wie Befreiung vom persönlichen Militairdienste, kostenfreie Ueberweisung von Ackerland im südlichen Russland, das Recht im innern und auswärtigen Handel Geschäfte zu treiben, ohne sich in eine Gilde einschreiben lassen zu dürfen. Von den Zahlenverhältnissen der Juden siehe oben Seite 161 und 62 **).

VI. Der Lamaismus, gleichfalls eine Religion, die auf die Verehrung eines einigen göttlichen Wesens ausgeht, das sich des Mittels der Offenbarung gegen die Menschen zur Verkündigung der reinen Lehre bedient hat, zählt nur unter den Kirgisen, Kalmücken und Baschkiren etwa 200,000 Bekenner, also nicht viel über ein Dreihundertheil (genauer $\frac{1}{275}$) der Bevölkerung des Staates. Das Oberhaupt der Priesterschaft dieser Religion ist bekanntlich der Dalai-Lama in Thibet, aber als seine Vertreter gelten die Kotuchtas oder Oberpriester dieser Völkerschaften.

VII. Der Fetischmus und Schamanismus herrschen leider auch jetzt noch vor bei den östlichen Sibirischen Völkerschaften, bei den Samojeden, Eskimo's und den Russischen Indianern auf der Nordwestküste von Amerika, wiewohl sie mit jedem Jahre mehr Raum dem Christenth. geben müssen, das bei diesen Völkern auf Russischem Staatsgebiete, wenn auch noch in sehr küm-

*) Senatsdoclad vom 22. Apr. 1818, vergleiche die Kaiserliche Ukase vom 1. Jun. 1823; nicht einmal zur Ableistung von Schulden ist das Abdienen auf bestimmte Zeit erlaubt.

**) Durch eine während des Drucks dieser Bogen neu erschienene officielle Angabe von Polen, muss die Gesammtzahl der dort angegebenen Juden auf 583,000 Köpfe und für Polen insbesondere auf 414,843 erhöht werden.

merlicher Gestalt, doch fortschreitet. Die Gesammtzahl dieser Heiden erreicht jetzt nicht mehr völlig 600,000 Köpfe, bleibt also schon unter $\frac{1}{50}$ der Bevölkerung des Staates. —

B. Die Cultur des Russischen Staates.

§. 5.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur.

B. F. J. Herrmann's Beiträge zur Physik, Oeconomie, Mineralogie, Technologie und Statistik des Russischen Staates, Stettin 786. 3 Bde. 8vo. — Desselb. die Wichtigkeit des Russ. Bergbaus Petersburg 810. 8vo. — Dess. Statistik der sämmtlichen Berg- und Hüttenwerke des Russischen Reichs, in den Geogr. Ephemeriden Bd. 38. S. 12 und flg m.

a) Der Ackerbau. Dieser steht im allgemeinen im Russischen Staate durchaus noch auf der ersten Stufe, und wenn gleich der Reichthum an natürlichen Producten überaus gross ist, so gewährt sicher auch jetzt noch keine Provinz die Hälfte des Ertrags, den sie zu liefern von der Natur befähigt ist. Daher besitzen in dem grössten Theile des Russischen Staates nicht sowohl Grund und Boden einen eigenthümlichen Werth, als die arbeitende männliche Kraft des Menschen, daher handelt es sich in diesen Gegenden auch nicht um Acker, sondern um die männlichen Seelen, die zu demselben gehören. — In den südlichen Ostseeländern und in den Statthalterschaften um Moskwa, sowie in dem Czth. Polen befindet sich der grösste Theil des angebauten Landes und noch die regste Cultur, die indess auch hier nur auf wenigen Landgütern der Norddeutschen Landwirthschaft sich annähert und doch

giebt es auch noch in diesen Provinzen grosse Strecken, wo nicht der funfzehnte Theil der Bodenfläche urbar gemacht ist. Die geringe Bevölkerung und der Mangel an Absatz im Innern des Reichs tragen das ihrige dazu bei, denn wo starke Nachfrage nach Getreide fehlt, erschlafft bald der Ackerbau auch bei der ergiebigsten Spende der Natur, zumal wo wie hier bei dem Ueberflusse an Lebensbedürfnissen und bei der durch die geringe Cultur fehlenden Aufmunterung doch selbst der trägste seinen Lebensunterhalt findet und feinere Bedürfnisse eines bequemeren Lebens nicht fühlt, also keine Anstrengung, kein Entgegenkommen der reichlichen Natur nöthig zu haben scheint. Die gesammte Bodenfläche des Europäischen Russlands beträgt 402,100,552 Dessätinen (1,742,435,725 Morgen Preussisch), von welchen gegen 156,000,000 Dess. (676,000,000 Morg.) mit Wald und grösserem Gesträuch bestanden sind, über 178,000,000 Dess. (771,000,000 Morgen) als völliges Unland gerechnet werden und höchstens 61,500,000 Dess. (246,500,000 Morg.) als culturfähiges Land zum Anbau und etwas über 6,000,000 Dess. (24,500,000 Morg.) als Wiesen in Anschlag zu bringen sind. Das Weideland ist bis jetzt durchaus bei dem Mangel aller Angaben über dasselbe aus den meisten Statthalterschaften auch nicht einmal in einen ungefähren Anschlag zu bringen. Im Allgemeinen ist die Dreifelder-Wirthschaft die gewöhnliche, die in den zum vormaligen Königreich Polen gehörigen Provinzen mit Hornvieh, in Grossrussland aber fast auschliesslich mit Pferden betrieben wird. Bei der verhältnissmässig geringen Kostbarkeit des Bodens und den schwachen Düngungsmitteln, werden in Gross- und Kleinrussland ausser der Brache die Aecker oft 2 bis 3 Jahre zu ihrer Erholung unbestellt gelassen. Die Saat- und Erndtezeit steht in angemessener Uebereinstimmung mit den S. 135—37. angegebenen klimatischen Verhältnissen. Ausser den gewöhnlichen Getreidearten werden Mais und Hirse vorzugsweise in den Küstenländern des schwarzen Meeres, Flachs und Hanf dagegen in den Ostseeprovinzen und in Westrussland angebaut, die Kartoffeln gewinnen erst jetzt überall stärkeren Eingang, der Anbau von Futterkräutern bleibt aber vernachlässigt, weil noch kein dringendes Bedürfniss dazu zwingt.

Eine Erndtetabelle vom J. 1802 gewährte für den damaligen Umfang des Europäischen Russlands einen Ertrag der Ge-

treide-Erndte von 131,995,592 Tschetwert (494,983,442 Berl. Sch.), von denen 1,500,000 Tsch. durch den Ausfuhrhandel verkauft wurden, so dass also bei der damaligen Bevölkerung, nach Abzug des fünften Korns im Verhältniss zu den verschiedenen Getreidearten für die Aussaat, ungefähr 400,000,000 Berl. Sch. übrig blieben, durchschnittlich also für den Verbrauch an Brod, Brandwein, Bier und Nahrung für das Vieh zusammengenommen gegen 10 Scheffel für ein Individuum der Bevölkerung vorhanden waren. Auf officielle Veranlassung finden wir eine auf einen siebenjährigen (180$\frac{2}{8}$) Durchschnitt und eine auf einen fünfjährigen (18$\frac{1}{2}\frac{6}{0}$) Durchschnitt berechnete Angabe für die gesammte Erndte des Russischen Staats, jedoch mit Ausschluss des Königreichs Polen. Jene liefert einen jährlichen Ertrag von 167,112,224 Tschetw., diese gewährt sogar einen jährlichen Ertrag von 280,906,000 Tschetwert oder 43,891,562$\frac{1}{2}$ Berl. Wispl. oder über 1050 Mill. Scheff., während die jährliche Grtreideausfuhr in diesen letztgenannten fünf Jahren nicht unter 2,000,000 Tsch. sank, aber 1817 sogar auf 5,203,000 Tschetw. gestiegen war, und in diesem Jahre das Tschetw. zu 27 Rubel Poln. im Preis, über 141,000,000 Rubl. Pap. einbrachte. Nehmen wir aber von dem letzten Durchschnitts-Ertrag das fünfte Korn zur Aussaat und das Minimum der jährlichen Ausfuhr ab, so erhalten wir bei der damaligen Bevölkerung für den Verbrauch an Brod, Branntwein, Bier und Viehfutter zusammen gegen 15 Berl. Scheff. auf den Kopf, welches, wenn wir auch für die drei letzten Gegenstände 5 Scheff. auf den Kopf abrechnen, doch 10 Scheffel lassen und einen überaus beträchtlichen Fortschritt in der landwirthschaftlichen Cultur dieses Staates für dieses Jahrhundert immer documentiren würde. Als letzte allgemeine Angabe fügen wir noch aus der Erndtetabelle vom Jahr 1833 hinzu, dass nach den officiell eingezogenen Nachrichten an Wintergetreide im Herbste 1832 19,269,088 Tschetw. und an Sommergetreide im Frühjahr 1833 28,920,754 Tschtw. ausgesäet wurden, also in Summa 48,189,842 Tsch. oder über 180,000,000 Berl. Schff., dass die Getreideausfuhr im Jahr 1830=3,935,000 Tscht., im Jahr 1831=3,790,000 Tsch., im Jahr 1832=3,500,000 Tsch. *) betrug, dass dagegen im Jahr 1833

*) Im Jahr 1831 kann der Tschetw. des ausgeführten Getreides zum Preise von 17. Rub. Pap. und im Jahr 1832 zu 15 Rub. Pap. durchschnittlich angenommen werden, also der Ertrag des auswär-

die Aerndte gänzlich missrathen war und für das Jahr 1834 eine zollfreie Getreideeinfuhr nothwendig machte, die nach der Ukase vom 1. Dec. 1834 auch noch bis zu d. 1. Jan. 1836 für die Häfen des schwarzen und Asowischen Meeres bei dem abermaligen Misswachs im südlichen Russland im Sommer 1834 *) unentbehrlich, u. durch die Uk. v. 9. Jan. 1835 wieder auf die Landgränze von Oestr. u Preuss. u. die Häfen des Baltischen und weissen Meeres ausgedehnt worden ist. Die Vorzüglichkeit des Getreidebaus in Polen und namentlich in den Woiwodschaften Sendomir, Lublin und selbst in Masowien ist schon seit dem Mittelalter allgemein anerkannt, aber mehr in der Vortrefflichkeit des Bodens, als in der landwirthschaftlichen Cultur begründet. Der Hanf- und Flachsbau ist im Russischen Staate von der allergrössten Wichtigkeit, da die vorzügliche Güte dieser Producte nicht nur durch reichlichen Ertrag das Land selbst befriedigt, sondern auch einen grossen Theil der Staaten Europas, Grossbritanien selbst dabei eingeschlossen, mit seinem Ueberflusse versieht, und dadurch Russland noch auf lange Zeit sich ein bedeutendes Gewicht in der Handelsbilance gesichert erhält, wie dies §. 11. näher nachweisen wird.

Der Weinbau in der Krimm, Bessarabien und in dem benachbarten südlichen Russland nimmt alljährlich zu, und die Zubereitung der Tafelweine verbessert sich so ausserordentlich, dass einige derselben guten ausländischen Weinen durchaus nicht mehr nachstehen, Der jährliche Ertrag wird seit 1825 durchschnittlich auf mehr als 500,000 Wedro's angegeben, der, den Wedro auf $11\frac{1}{5}$ Berl. Quart gerechnet, 5,600,000 Q. beträgt, aber jährlich durch neu angelegte Weingärten beträchtlich sich steigert. Die Weintrauben von Astrachan werden durch ihre ausgezeichnete Grösse und Geschmak sogar Gegenstand des auswärtigen Handels. — Der übrige Gartenbau steht dagegen, wenn die

tigen Getreidehandels v. 1831=64,000,000 Rub. und 1832=52,500,000 Rub. P. oder ungefähr 20,000,000 und 15,000,000 Thlr. Preuss.

*) Ueber die Erndte in 5 Kreisen der Statthalterschaft Jeniseisk in d. Jahre 1834, als ein Zeichen der nach Sibirien verbreiteten bedeutsameren landwirthschaftlichen Cultur, vergleiche nach einer officiellen Mittheilung die Nachr. in d. Preuss. Staatszeitung Jan. 1835 Nr. 8.

Grundbesitzungen einiger angesehenen und sehr reichen Familien und die nächsten Umgebungen der Residenz- und grossen Städte, namentlich Warschau, ausgenommen werden, noch in den ersten Anfängen. Der Tabak, in Russland am längsten unter allen Europäischen Staaten verboten, wird gegenwärtig in der Ukraine, Podolien und an der Wolga stark angebaut, so dass die jährliche Erndte über 300,000 Pud. oder 10,500,000 ℔ Poln. liefert. — Der Hopfenbau ist besonders einträglich in Polen, West- und Kleinrussland.

b. Die Viehzucht ist ganz naturgemäss, bei dem so verschiedenen Klima des Russischen Staates, am meisten über denselben in Europa, sowie in Asien ausgebreitet, und zwar von dem Kameele des Südens an bis zu dem Rennthiere des äussersten Nordens. Im ganzen südöstlichen Russland ist der Viehbestand der Hauptreichthum, bei den nomadischen Völkern besitzen die Reichen mehrere tausend Stück von jeder Viehgattung, und es giebt Hordenführer, die 10,000 Pferde, 300 Kameele, 3500 Stück Rindvieh, 20,000 Schaafe und 1000 Ziegen als ihr Eigenthum zählen. Sogar bei den nördlichen Nomaden besitzt der reiche Tschuktsche über 1000 Rennthiere und einige derselben sollen sogar auch bis zu einem Reichthume von 10,000 Stück Rennthiere gelangen. Fast von demselben Nutzen ist den noch nördlicher herumziehenden Sibirischen Völkerschaften die eigenthümliche Hunderace dieser Gegenden. — Das Pferd ist das Lieblingsthier des Tscherkassen und aller Kaukasischen Völkerschaften, sowie es überhaupt bei allen südlichen Nomaden des Russischen Staates Milch und Fleisch zur Hauptnahrung und Ergözzung darreicht und zugleich der wesentlichste Bestandtheil zur Kleidung und dem Zeltgeräthe gewährt. Nicht minder wird schon seit Jahrhunderten in der Ukraine, Litthauen und Polen viel für Pferdezucht gethan, zumal wo die üppigsten Wiesen schon durch die Natur darauf hinweisen. Die Rindviehzucht wird am stärksten in der Ukraine und Podolien betrieben, aber auch noch in der Statth. Archangelsk, wo die durch Milch ernährten Kholmogorischen Schlachtkälber der grossen Race ein Gewicht von 450 bis 560 ℔ Russ. (beinahe 394 bis 490 ℔ Preuss.) erreichen.

Das Schaaf wurde bereits früher in acht eigenthümlichen Racen durch den ganzen Russischen Staat gehalten, unter denen

sich besonders das langgeschwänzte Tscherkassische und das breitgeschwänzte Kirgisische bekannt machten. In den letzten funfzehn Jahren sind die ersten grösseren Versuche gemacht, auch die Merinos und halb veredelten Metis-Schaafe anzusiedeln, und sie sind in den südlichern Ostseeprovinzen, in den Statthalterschaften um Moskwa und in den cultivirteren Küstenländern des schwarzen Meeres nicht ohne glücklichen Erfolg wenn gleich mit sehr grossem Kostenaufwande aus dem nördlichen Deutschland, namentlich Sachsen, Schlesien, den Fürstenthümern Anhalt, und aus Mähren eingeführt worden.

Das Schwein wird bei den christlichen sesshaften Völkern des Russischen Staates überall zur Zucht gehalten, doch seltener über den 57° Br. hinaus und in Sibirien nur bis 56°, während die Ziegen nur besonders bei den Nomaden in stärkerer Anzahl und die Esel nur in Taurien und in Polen angetroffen werden. — Zählungen des Viehstandes sind noch für keine Statthalterschaft sicher aufgenommen, oder mindestens nicht bekannt gemacht, so dass wir auch nicht einmal eine ungefähre Schätzung desselben anzugeben im Stande sind, aber die bisweilen vorkommende Angabe von 60,000,000 Schaafe als eine zu starke sehr in Zweifel stellen. Der Ertrag der Viehzucht für Ausfuhrhandel ist sehr beträchtlich, namentlich in Talg, Schweineborsten, Wolle und Häuten, so dass er in diesem Jahrhunderte fast in keinem Jahre unter 10,000,000 Thlr. Pr. gefallen war, aber 1825, 1831, 1832 auf mehr als 15,000,000 Thlr. sich gehoben hatte.

c. Seidenbau und Bienenzucht. Der Seidenbau, der in den Kaukasischen Landschaften von alten Zeiten her betrieben worden, wurde durch Kaiser Paul seit 1798 neu belebt und findet seitdem die grösste Pflege in Grusien, Schirwan und Kisljär in Kaukasien *). Nunmehr wird er ohne Bessarabien bereits in zwölf Statthalterschaften des südlichen Europäischen Russlands und des Czarthums Astrachan betrieben, jedoch nicht viel eifriger als zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo 1802 bereits 364 Pud oder 12,740 ℔ Pr. Seide gewonnen wurden. Die letzte Angabe vom J. 1833 lieferte nur einen Jahresertrag von 302½ Pud oder 10,587½ ℔ Pr. Seide, aber 4,000,000 junge Maulbeerbäume waren in diesem Jahre neu angepflanzt. Die Bienenzucht bildet, wenn jetzt gleich mehr im Abnehmen

*) Vergl. Berghaus Hertha 1821 Bd. IX. G. Z. S. 148.

als im Steigen, doch noch ein wichtiges Nebengewerbe für die Bauern in der Ukraine, Wolhynien, Podolien, Polen und in allen südlichen Statthalterschaften, wo sie theils in Wäldern wild, theils auf Deutsche Art betrieben wird. Unter den Asiatischen Völkern zeichnen sich die Baschkiren in der Bienenzucht aus. Der Honig wird zum grossen Theil zur Methbereitung im Lande hauptsächlich verbraucht, aber an Wachs wird dem Ausfuhrhandel mindestens für 500,000 Thlr. b. 1,000,000 Thlr. Pr. jährlich geliefert.

d. Forstzucht und Jagd. Der Waldbau ist im allgemeinen nur der Natur überlassen, und der Holzverschwendung sind bis jetzt noch keine Gränzen gesteckt. Indess lässt der grosse Holzreichthum, der nur in den Statthaltersch. Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und der Provinz Bessarabien vermisst wird, die geradezu Holzmangel leiden, da ferner überdies allein an Kronforsten 113,138,000 Dessätinen, beinahe 500,000,000 Morg. Preuss. gezählt werden, das Bedürfniss an gewöhnlichem Bau- und Brennholz noch auf lange Zeit reichlich versorgt sehen, wenn gleich für Masten und anderes grosses Schiffsbauholz die Forsten in Wolhynien im J. 1826 in Bezug auf den Ausfuhrhandel für geschlossen erklärt worden. Die Hauptwaldungen bestehen aus Fichten, Lärchen und Tannen, von denen jene bis 65° Br., diese bis 60° Br. fortkommen, Eichen sind mehr im Inneren Russlands und in den südlichen Landschaften, spärlich von 60° bis 54° Br., dann reichlicher und mit Birken, Buchen und Ahorn häufig vermischt. Die Ausfuhr an Bauholz bleibt in diesem Jahrhunderte ziemlich gleichmässig und schwankt nur zwischen 2,000,000 bis 3,000,000 Thlr. Preuss. Die Jagd ist im Russischen Staate wegen des grossen Gewinns an Pelzen in den östlichen Landschaften von bedeutendem Vortheile, da die Sibirischen Völker und mehrere Tatarische Stämme ihre Abgaben (Jassak) nur in Zobel-, Füchsen-, Bären-, Biber-, Hermelin-, und Fischotter-Bälgen zu entrichten vermögen. Der Ausfuhrhandel erhält auch von diesem Zweige der physischen Cultur gemeinhin jährlich über 2,000,000 Thlr. Preuss.

e. Die Fischerei ist in Russland überaus wichtig, sowohl für die innere Consumtion, da die rohesten Sibirischen Völkerschaften fast ausschliesslich von den Fischen, und die meisten Bewohner dieses Staates, mit Ausschluss der Steppen, die wohlfeilste Lieblingsnahrung in den Fischen besitzen, wie auch für den

Handel mit dem Auslande. Sie ist, wenn wir die Wolga ausnehmen, in allen Flüssen und Seen, sowie an der Meeresküste völlig frei, indem nur die zunächst anstossenden Bewohner ein unter Umständen auch vom Staate anerkanntes Recht auf die alleinige Benutzung ausüben. Die Bewohner von Archangel und Kola senden Schiffe auf den Wallfisch - und Wallrossfang nach Nowa-Semlja und Spitzbergen. Im Ostocean ist ausser den Küstenbewohnern vorzüglich die Russisch - Amerikanische Handels-Compagnie namentlich mit dem Fang der Seeottern, weniger mit den hier gering geachteten Häringen, beschäftigt. Im schwarzen, Asowischen und Caspischen Meere, sowie auf der Ostsee ist reichliche Fischerei, aber mehr zur frischen Nahrung der Inländer, als für den Handel. In den Flüssen sind der Lachs und der Stör die vorzüglichsten Fische, von denen der letzte mit seinen Nebenarten dem Sterlet, dem Hausen (Beluga) und der Sewruge durch die gewinnreiche Bereitung des Caviars und des Fischleims oder der Hausenblase einen höchst ergiebigen Nahrungszweig abwirft, und jährlich gegen 150,000 Pud oder 5,250,000 ℔ Preuss. Caviar und 5000 Pud (175,000 ℔) Fischleim liefert. Der auswärtige Handel verlangt von den Erzeugnissen der Fischerei jährlich über 1,200,000 Thlr. Preuss.

f. Der **Bergbau** wird vorzüglich in Sibirien, im Ural, im Altai und im Nertschinskischen Erzgebirge, zum Theil auf Kosten der Krone, etwa in mehr als einem Viertheil der vorhandenen Minen betrieben, nemlich da, wo die Minen auf Kronländereien treffen, zum Theil von Privateigenthümer. Am stärksten findet er jetzt in der Statthalterschaft Perm statt, wo beinahe vier Fünftheile der gesammten mineralischen Ausbeute gewonnen werden, über 180,000 Menschen dabei beschäftigt sind, und allein 200 Eisenwerke mit mehr als 1200 Eisenhämmer, ausserdem 27 Kupferhütten mit 200 Oefen und 12 Silber- und Bleihütten stets im Gang gehalten werden. Sehen wir auf die statistische Entwickelung des Bergbaus in diesem Staate, so finden wir, dass seit der Mitte der Regierung Peters des Gr. in den darauf folgenden 105 J. bis incl. 1809 nachstehender Gewinn aufgezeichnet ist:

	1704—809	J. 1810 allein
1. An Gold	$1726\frac{1}{2}$ Pud	41 Pud
2. — Silber	61,859 —	1,250 —
3. — Kupfer	9,820,055 —	202,657 —
4. — Eisen	671,701,000 —	5,838,957 —

5. — Blei	5,324,000 —	50,000 —
6. K. Vitriol	48,832 —	3,892 —

In den letzten 20 Jahren ist aber der Bergbau noch viel schwunghafter betrieben, und namentlich auf edle Metalle. Vor dem Jahre 1821 waren nur die Goldgruben an der Tschussowaja bei Beresow in der Statthaltersch. Tobolsk von Bedeutung, erst seit dieser Zeit sind die reichen Minen des Uralischen Gebirges entdeckt, die 1823 im Auftrage der Regierung von dem Senator Soimonoff und dem Professor Fuchs bereist wurden. Dies führte zu neuen Entdeckungen auf der östlichen Seite des Gebirges, wo die Goldgruben von Werkhoturie bis an die Quellen des Ural-Flusses auf einem Flächeninhalte von 36,000 Qnadratwersten sich ausbreiten und zwar so, dass Gold mit Platina gemischt sich häufig vorfindet, jedoch in den nördlichen Gruben, besonders bei Tajil mehr Platina als Gold, in den südlichen umgekehrt, und in den südlichsten fast reines Gold. Die Zahl der Arbeiter in diesen Goldwäschereien allein, da das Gold gewöhnlich sich hier in kleinen Körnern im Sande, nicht sehr tief unter dem Rasen zeigt, war bis 1. Aug. 1823 7792 Menschen, dann stieg sie auf 11,500 Köpfe und beträgt gegenwärtig 15,000, zum Theil Kinder. Der Goldsand ist so reichhaltig, dass aus 100 ℔ Sand $\frac{1}{25}$ Procent oder $1\frac{1}{4}$ Loth rein Gold gewonnen wird, uneingerechnet die grösseren Stücke gediegenen Goldes, die nicht so gar selten vorkommen und von 5 bis 24 ℔ R. Gewicht schwer sind *). Die gesammte jährliche Ausbeute an edlen Metallen ist noch immer im Steigen begriffen, sie war an Gold von 74 Pud 7 ℔ im Jahre 1822, nach 3 Jahren 1825 auf 237 Pud 17 ℔ und dann nach 4 Jahren 1829 auf 288 Pud 1 ℔ gestiegen, und zwar so, dass in den vier Kronbergwerken **) $\frac{3}{7}$

*) Im kaiserlichen Bergwerke Slatousk in der Statth. Orenburg fanden sich 1825, besonders in der im Juni 1824 entdeckten Alexander-Mine, mehrere Stücke gediegenen Goldes von 5, 7, 9 bis 16 ℔ Gewicht, 1826 sogar ein Stück von 24 ℔ 69 Solotnik (96 Sol. = 1 ℔) das also 21 ℔ 20 Lt Preuss. schwer, einen Werth (das ℔ Gold = 420 Thlr.) von mehr als 9100 Thlr. Preuss. besass. Ueberhaupt wurden daselbst in den beiden Jahren 124 Stücke gediegenen Goldes gefunden.

**) Die Russischen Bergwerke stehen, nachdem durch das Berg-

und in den 12 Privatbergwerken dieses Metalles $\frac{1}{7}$ zu Tage gefördert waren. Das Jahr 1830 brachte 355 Pud, 1831=359 Pud, 1832=364 Pud, 1833=341 Pud 34 ℔ und die erste Hälfte des Jahres 1834 bis zum 30. Juni 167 Pud $4\frac{1}{3}$ ℔ Gold: daraus ist als ein durchschnittliches Minimum für den jährlichen Ertrag in den letzten 5 Jahren zur leichteren Uebersicht die runde Zahl von 350 Pud Gold oder 12,250 ℔ Preuss. anzunehmen, die nach dem in der Anmerkung angegebenen Werthe mindestens 5,145,000 Thlr. Preuss. betragen, oder beinahe den Jahresertrag der Brasilianischen Goldminen erreichen.

An Platina wurde vom Juni 1824 bis zum 31. Dec, 1833 zusammen genommen 678 Pud, darunter die grössten Stücke von 19 bis 20 ℔ B., gewonnen. Aus dieser Masse wurde reine Platina geschieden 476 Pud, und davon sind vermünzt 400 Pud, welche 8,186,620 Rubel Silber lieferten, die grosse Platinamünze zu 3 Rubel S. Werth ausgeprägt. Sehen wir auf die einzelnen Jahreserträge, so erhalten wir 1830=105 Pud; 1833=119 Pud 14 ℔ und in der ersten Hälfte des Jahres 1834=56 Pud 9 ℔, also etwa durchschnittlich in den letzten 5 Jahren 110 Pud oder 3850 ℔ Pr. die das ℔ zu 96 Thlr. Werth jährlich 369,600 Thlr. eintragen würden *).

manifest der Kaiserin Catharina II. v. J. 1782 das kaiserliche Regal für alle auf den Besitzungen von Privateigenthümern sich befindenden Minen, gegen die Abgabe von 15 Procent Brutto des gewonnenen Metalls, völlig aufgehoben, und die neue Bergverwaltung durch die Bergordnung vom J. 1806 eingeführt war, unter dem Ober-Berg-Collegium zu Petersburg, als der obersten Bergwerksbehörde, welchen verschiedene Befehlshaberschaften der Bergwerke untergeordnet sind. Davon sind allein ausgenommen die Kolywanischen Bergwerke in der Statth. Tomsk, welche als Chatoullengüter des Kaisers betrachtet von einer Berg-Expedition im kaiserlichen Cabinette verwaltet werden.

*) Bei dem Platina-Bergbau findet in Russland der merkwürdige Umstand statt, dass das Meiste desselben nur auf Privatbesizzungen unternommen werden kann, und dass die Kronbergwerke kaum mit $\frac{1}{25}$ an dem Gewinn Antheil nehmen. Die Erben des Geheimenrath Demidow ziehen fast allein den Gewinn an sich, im letzten Jahre sogar 98 Proc., wo die Regierung nicht ein ganzes

— Der Gewinn an Silber ist sich gegen das Jahr 1810 fast gleich geblieben, es wird in 12 grösseren Bergwerken im Altai, in dem Koliwan, in den Woskressenskischen und in den zu Nertschinsk vorzugsweise darauf gebaut, wiewohl auch theils in den Bleihütten Silber ausgeschieden, theils auf dieselbe Weise in den Silberwerken Gold gewonnen wird. Die jährliche Ausbeute schwankt zwischen 1225 und 1300 Pud, nehmen wir die Mittelzahl 1260 Pud an, so erhalten wir für die 44,100 ℔ Pr. Silber einen jährlichen Gewinn von 1,234,800 Thlr. — Kupfer wird vorzugsweise in der Statthalterschaft Olonetz, bei Kielce in Polen und auch auf der bei Kamtschatka benachbarten Kupferinsel gewonnen, jetzt durchschnittlich im Jahre 260,000 bis 270,000 Pud, also gegen 85,000 Centner Preuss. Die meisten Kupferwerke gehören der Krone, so dass dieselbe von den jährlich angehäuften Vorräthen nach gänzlicher Bestreitung ihres eigenen Bedarfs bisweilen in einem Jahre bis 250,000 Pud, wie im J. 1823, zum Kauf stellen kann, welches damals das Pud. zu 29 Rub. Pap. abgesetzt, die Summe von 7,250,000 Rub. Pap. oder 2,650,000 Thlr. einbrachte und grösstentheils in das Ausland abging. So aber geht jährlich ein bedeutende Masse rohes Kupfer durch den Ausfuhrhandel ab, und es lässt sich kaum ein Jahr seit 1810 angeben, in welchem nicht wenigstens über 1,000,000 Thlr. für Kupfer vom Ausland eingenommen wurde. — Das Eisen wird in allen Russischen und Polnischen Gebirgen von den Karpathen und dem Waldai bis zu dem Ural, Altai und Kaukasus angetroffen, und mit jedem Jahre in reichlicherer Masse zu Tage gefördert, so dass in den letzten fünf Jahren seit 1829 der durchschnittliche Ertrag über 9,000,000 Pud oder ungefähr 3,000,000 Centner abgeworfen hat, also den Centner hier auch nur auf 4 Thlr. angenommen, einen Werth von 12,000,000 Thlr. hervorgebracht. Eine officielle Uebersicht des Handels in den 10 Jahren 1824—33 gewährte für die Ausfuhr des rohen Eisens und Kupfers zusammengenommen durchschnittlich jährlich etwas über 3,000,000 Thlr.

Auf Blei wird vorzugsweise in den Bergwerken von Nert-

Pud gewann. Die Privatleute haben aber das Recht gegen bestimmte Prägprocente ihr edles Metall auf die kaiserliche Münze zum Prägen zu senden.

schinsk und Kolywan gearbeitet; der jährliche Ertrag des nicht besonders guten Metalles übersteigt auch jetzt noch nicht den v. Jahr 1810 mit 56,000 Pud oder 15,910 Ctnr. (Ctnr.=5 Thl. gegen 80,000 Thlr. an Werth, und befriedigt nicht völlig den Bedarf des Staates. Quecksilber, Zink, Kobalt werden zwar auch in Sibirien gefunden, aber nicht in hinlänglicher Masse; Zinn ist bis jetzt noch nicht entdekt. Vitriol gegen 4000 Pud jährlich, Spiesglas, Alaun und Schwefel sind in ausreichendem Vorrath vorhanden. Die übrigen Mineralproducte ausser dem Salze liefern zwar für den Russischen Kunstfleiss, für den Luxus und dem Handel keine unergiebige Ausbeute, sind aber mit dem Metallreichthum im Ertrage doch nicht zu vergleichen. Wir heben nur den Granit aus Finnland und der Statthalterschaft Olonetz wegen seiner Schönheit und der ausserordentlichen Grösse seiner Blocke heraus, ferner die Marmorbrüche von den verschiedensten Farben im Uralgebirge, den Alabaster, den Porphyr, die Bergcrystalle *), Rauchtopase, Amethyste, Chalcedone, Granate und Jaspisse aus Sibirien, die herrlichen und durch ihre Grösse und bewundernswerthe Frische der Farbe ausgezeichneten Malachite Sibiriens, das russische Frauenglass auf einer Insel des weissen Meeres, welches Tafeln bis zu einem Q. Fuss Grösse liefert, endlich die Porcellan- und Thonerde in Sibirien und Taurien u. s. w.

Der Salzgewinn ist ausserordentlich reich **); schon 1810 wurden in dem damaligen Umfange des Russischen Staates 26,538,000 Pud gewonnen, wovon $\frac{1}{80}$ aus den Steinsalzgruben, besonders an dem Flusse Ilek des Ural in der Statthalterschaft Orenburg $\frac{1}{5}$, aus den Salzsiedereien, namentlich Solikamsk in

*) Ueber die im Ural 1828 entdeckten Diamanten, deren naturgemässes Vorhandensein in diesem Boden durch die Reise Alexanders v. Humboldt im J. 1829 nach diesen Gegenden über allen Zweifel gesetzt wurde, fehlen uns für die darauf folgenden Jahre noch die näheren statistischen Nachweisungen.

**) Der Salzgewinn ist zwar in Russland an sich kein Regal, da er den Eigenthümern, wenn er auf dem ihnen zugehörigen Grund und Boden erzielt werden kann, im ganzen Umfange zusteht, aber den Alleinhandel mit Salz besitzt ausschliesslich die Krone, so dass die Privaten verpflichtet sind, ihr Salz zu bestimmten Preisen an die Kronmagazine zu liefern.

der Statthalterschaft Perm und zu Ussolje in der Statthaltersch. Simbirsk, das übrige aus den Salzseen in den Steppen zwischen der Wolga, dem Don und dem Dnjeper, worunter der Jelton als der grösste 1810 allein ¼ lieferte über 6,000,000 Pud, theils endlich aus den Lagunen bei Perekop, die im Sommer abdampfen, so dass das Salz ohne Mühe im September weiter transportirt werden kann. Jetzt ist bereits der Salzgewinn jährlich auf mehr als 30,000,000 Pud gestiegen (1050,000,000 ℔ Preuss.), zu einem Werthe von 16,000,000 Thlr., wie jetzt im Januar 1835 die kaiserliche Regierung nach Abzug ihres eigenen starken Verbrauchs für Heer, Militaircolonien und die nomadischen Völkerschaften doch noch zum Verkauf für das Jahr 1835 21,676,600 Pud (663,868,100 ℔ Pr.) aus den Kronmagazinen frei stellte. Es würde der Bedarf für das Reich vollkommen aus seinem Innern bestritten werden können und noch Ueberfluss zum Ausfuhrhandel vorhanden sein, wenn nicht die grosse Entfernung der unermesslichen Räume von den salzreichen Gegenden bis zu den Westgränzen und den Ostseeküsten den Preis der Transportkosten so über den Werth des Gegenstandes selbst erhöhte *), dass die Einfuhr des Ausländischen Salzes für diese Theile des Staates als landesväterliche Sorgfalt zu Gunsten der Unterthanen geehrt werden muss. Diese Einfuhr beträgt jährlich zwischen 1,200,000 Thlr. bis 1,600,000 Thlr. Pr.

Der Gesammtertrag sämmtlicher Bergwerke und der Salze wird in der Gegenwart jährlich auf 42,000,000 Thlr. und die Anzahl der dabei unmittelbar beschäftigten Arbeiter auf 375,000 Köpfe berechnet. —

*) Dennoch bringt die Russische Regierung bereits beträchtliche Geldopfer für manche Statthatterschaften, um denselben das Salz zu gleichem wohlfeilen Preise zu liefern, so dass sie in einigen auf das ℔ Salz noch 2½ Kopeken Kupf. oder 3 Pfennige Preuss. zuschiessen muss.

§. 10

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

W. C. Friebe über Russlands Handel, Industrie und rohe Producte, Gotha 796—98. 3 Bde. 8vo.

C. F. Herrmann coup d'oeil sur l'etat des Manufactures en Russie, et sur les principes de la legislation manufacturière. Memoires de l'Acad. de Petersburg t. VIII.

Die Industrie dieses Staates hat wie überall mit seinem bedeutenderen politischen Hervortreten begonnen, ist aber unmittelbar von Seiten der Regierung stets angeregt und weiter gefördert worden. Daher augenblicklicher Stillstand und bald darauf auch Zurükschreiten, wenn ein mächtiges Hinderniss die Regierung geschwächt, oder die Persönlichkeit des Herrschers die von seinen Vorgängern für die Cultur des Staates ehrenwerth bezeichnete Bahn einzuhalten vernachlässigt hat. Die beiden Czare Iwan I. und II., welche den Russischen Staat im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte wieder zur Selbständigkeit emporgehoben haben, um dann demselben sofort ein bedeutsames Einwirken auf seine Nachbaren zu verschaffen, riefen auch die ersten Handwerker und Künstler aus Deutschland, den Niederlanden und Italien, um den Kunstfleiss ihrer Völker zu beleben. Es wurden zu Moskwa, Jaroslaw, Pskow, Smolensk und Kiew, Tuch-, Leinwand- Waffen-Manufacturen angelegt, sogar für schwere seidene Stoffe, Goldtressen sollte schon im eigenen Lande gesorgt werden. Aber die schweren Zeiten des Bürgerkriegs vor der Thronbesteigung des Hauses Romanow, die Einmischung der beiden benachbarten Mächte Schweden und Polen, die zu den zerstörendsten Verwüstungen führte, erstickten die kaum aufstrebende Industrie der Russen. Das siebzehnte Jahrhundert beschäftigte die Russen bis auf Peter den Grossen, politisch nur die Stellung wieder zu erlangen, die sie am Anfange desselben eingenommen hatten, und wenn auch einige ausländische Fabrikanten zur Wiedererneuerung der früheren Manufacturen nach Russland eingeladen wurden, so konnten sie bei geringer

Unterstützung keinen Einfluss auf das ganze Land erlangen. Peter der Grosse wurde hier der wahre Begründer, da er durch seine Reisen nach den meisten, damals im höchsten Zustande der industriellen Cultur blühenden Ländern Europas von dem Einflusse sich lebhaft überzeugt hatte, welche selbständige Macht, welche neue Vermehrung der Staatskräfte jedes Volk durch die in reger Industrie gesteigerte Benutzung seiner eigenen, sowie der vom Auslande erkauften rohen Producte sich zu erwerben vermag. Nachdem die ersten Jahre des grossen Nordischen Kriegs glücklich überstanden waren, Peter seine politische Macht täglich wachsen sah, ging er noch während des Kampfes zur Begründung der grossen Kronfabriken über, die als Musteranstalten die Russen zu ähnlichen Unternehmungen auffordern sollten. Die einberufenen ausländischen Manufacturarbeiter erlangten grosse Befreiungen und Ehrenrechte, wurden von der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Civil- und Militairbehörden befreit und unter ein eigenes Manufactur Collegium, unmittelbar unter die Aufsicht des Senats gestellt. Peter begann mit den grossen Fabriken für Waffen jeder Art, von den schwersten Kanonen bis zur Pistole und kleinem Säbel herab, welche Fabriken er theils zu Tula erweiterte, theils zu Petrosawodsk in der Statth. Olonetz und zu Sestrabeck bei Petersburg neu begründete, indem er zugleich Pulvermühlen, Schneidemühlen u. s. w. in der Nähe beider Hauptstädte anlegte. Zu Moskwa errichtete er 1720 die grossen kaiserlichen Manufacturen für Wollenwaaren und Leinenzeug, zu Petersburg mehr die auf Gegenstände des Luxus berechneten Fabriken zur Anfertigung von Spiegeln, anderen kostbareren Glaswaaren, Tapeten, Seidenstoffen, Baumwollenwaaren, Zuckersiedereien u. s. w. In allen grösseren Städten sehen wir wenigstens eine oder die andere Manufactur, für Wolle, Leinen und Metallarbeiten von ihm angelegt, so dass er bei seinem Tode 21 grosse kaiserliche Manufacturen und mehrere kleine nur theilweise auf Kosten des Staates unterstützte Fabriken hinterliess.

Die nächsten Nachfolger Peters des Grossen thaten nicht Wesentliches für die Industrie und begünstigten lieber den Handel mit ausländischen Fabrikaten, um bei der gleichzeitigen starken Vermehrung der Zolleinnahme den sich einschmeichelnden Wünschen der reicheren Kaufleute entgegen zu kommen. Erst Elisabeth kehrte zu dem Systeme Peters, in Bezug auf die In-

dustrie, in der Mitte ihrer Regierung zurück, und so entstanden unter ihr 335 neue grössere Fabriken *); so dass die Gesammtzahl derselben in dem ganzen ausgedehnten Staate bei ihrem Tode erst auf 502 gelangt war, unter welchem 26 mit 1200 Arbeitern auf seidene Stoffe, 76 Tuch, 88 in Leinen, 30 in Baumwolle u. s. w. arbeiteten. Catharina II. beschäftigte sich aber noch viel lebhafter mit der Emporbringung des Gewerbfleisses und half dadurch entschieden zur Anlegung neuerer Anstalten von geringerem Umfange, dass sie die übermässigen Berechtigungen der älteren grossen Anstalten aufhob: daher verdreifachte sich die Anzahl der Manufacturen unter ihrer vier und dreissigjährigen Regierung. Paul I. setzte die Maassregeln seiner Mutter zur Beförderung des Gewerbfleisses mit ungetheilter Aufmerksamkeit fort, und auf eine noch glänzendere und erfolgreichere Weise ging dies unter der Regierung Alexanders I. von statten, wo zu Anfang derselben 2270, in dem Jahre des Einbruchs der Franzosen (1812) 2332 mit 119,093 Arbeitern (darunter 60,641 frei, 31,160 Kronbauern und 27,292 Leibeigene von Privateigenthümern) und 1820 bereits 3724 Fabriken gezählt wurden, welche für 120,000,000 Rub. (37,000,000 Thlr.) Fabrikate lieferten. Dafür wirkte noch besonders die Ukase vom 28. Dec. 1818 (9. Jan. 1819), welche allen freien Bauern das bis dahin nur dem Adel und den Kaufleuten der beiden ersten Gilden zustehende Recht ertheilte, im ganzen Umfange des Staates Fabriken zu errichten und für die ersten vier Jahre von allen Abgaben frei zu sein, die nach den früheren Gesetzen von den den Handel betreibenden Bauern aufgebracht werden mussten.

Der Zahl nach waren aber die meisten Fabriken in dem bevölkertsten Gouvernement Moskwa, dem alten Hauptsitz der Russischen Manufacturen, nemlich 540, in der Statthalterschaft Wladimir 430, Nishegorod 300, Saratow 235, in dem Gouvernement Petersburg 170, in den übrigen Statthalterschaften zwischen 150 bis 10 herab, die wenigsten in der Statthalterschaft Grodno 8, in der Slobodischen Ukraine 7, in Esthland 6, Kurland 4,

*) Sie heissen Sawod im Russischen, daher die oben genannte Fabrikenstadt in der Statth. Olonetz Petrosawodsk, weil von Peter dem Grossen hier die ersten Fabriken begründet waren, und um dieselben die ersten Bewohner sich ansiedelten.

in den Statthalterschaften Witepsk und Taurien 3, endlich in den Statthalterschaften Jekaterinoslaw und Orenburg je 1, während in der Statth. Toblosk 53 und in der von Simbirsk gar 90 aufgeführt wurden *). In dem ersten Regierungsjahre des Kaisers Nicolaus waren bereits 5128 Fabriken mit 206,408 in denselben ausschliesslich beschäftigten Arbeitern, und 2 Jahre später war im December 1828 die Zahl bereits auf mehr als 6,000 mit 250,000 Arbeitern gestiegen, in welchen im J. 1831 schon 100 Dampfmaschinen angewandt wurden. Das Königreich Polen war ausserdem davon gesondert, und hier hatten sich namentlich unter Alexander die Wollen-, Leinen- und Leder-Manufacturen, besonders nach dem Decrete vom 2. März 1816, welches ausländische Fabrikanten und Handwerker gegen völlige Abgabenfreiheit auf 6 Jahre einlud, so ausserordentlich gehoben, dass die Einfuhr ausländischer Waaren dieser Art, deren strenges Verbot früher nur als drückende Maassregel beschwerlich geworden, einigermassen entbehrlich gemacht wurde, selbst was die Wohlfeileilheit des Preises anbetraf.

Die Verhältnisse der einzelnen Manufacturen unter einander gewähren nun für das Jahr 1828 folgende Uebersicht: a) Grössere Leinen-Manufacturen wurden 210 gezählt, welche über 20,000,000 Arschinen **) Leinenzeuge verfertigten; sie hatten vorzugsweise ihren Sitz in Westrussland, Kleinrussland und um Moskwa.

b) Die Wollmanufacturen waren gerade ein hauptsächlicher Gegenstand für die Sorgfalt des Russischen Staates, da noch gegen das Ende der Regierung Catharina II. fast das ganze Heer in Englischem Tuche gekleidet werden musste, und selbst unter Alexander zu verschiedenen Zeiten das Russische Militairbedürfniss nicht einmal in den einheimischen Fabriken befriedigt werden konnte, worauf doch schon Peter der Grosse ausgegangen war. Ausserdem war der Ausfuhrhandel von groben

*) Eine Specialtabelle darüber ist aus dem Petersburger Journal von 1822 bei Schnitzler S. 158—61 geliefert.

**) Eine Arschine ist beinahe $1\frac{1}{16}$ Berliner Elle, so dass also 16 Arschinen 17 Berliner Ellen gleichgestellt werden können.

und mittleren Tuchen zum Austausch für die aus China nothwendigen Producte sehr anlockend, gerade diesen Theil der Industrie vorzugsweise zu heben. Daher hat sich in den letzten funfzehn Jahren namentlich die Zahl dieser Manufacturen rasch vermehrt, und zwar von 181, wieviel noch im J. 1820 gezählt waren, auf mehr als 400, die 5,000,000 Arschinen grober und 4,000,000 Arschinen feiner Tuche, Kasimire und Flanelle jährlich verarbeiteten: darunter sind die grössten zu Moskwa, Riga und eine zu Kasan, welche auf 103 Webestühlen jährlich über 149,000 Arsch. Tuch lieferte. In Polen waren ausserdem bereits 1823 3400 Webestühle in Gang, mit einem jährlichen Fabrikate von 3,700,000 Ell. Poln. *) und 1828 sogar 5243 Webestühle, die 7,286,574 Ell. wollene Zeuge anfertigten. Die Stockung in diesen Manufacturen durch die Revolution von 1830 wurde durch den Mangel an Absatz sehr bedeutend, und hat sich jetzt auch noch nicht völlig gehoben, da die früher den Polnischen Wolle-Manufacturen in Bezug auf den Vertrieb ihrer Waaren nach dem Inneren Russlands und nach China zugestandenen Begünstigungen zum Theil zurückgenommen sind. Polen wird in dieser Rücksicht jetzt fast wie ein fremdes Land behandelt, und ein nicht unbeträchtlicher Theil der früher hier beschäftigten Arbeiter hat sich nach Westrussland, wo namentlich in der Provinz Bialystock neue Fabriken 1830 angelegt sind, und nach dem Inneren Russlands zurückgezogen. — Doch werden in dem ganzen Russischen Staate feinere Wollenwaaren noch nicht zum hinlänglichen Bedarf angefertigt, und es geht seit 1825 noch jährlich dafür 1,500,000 bis 2,000,000 Thlr. in das Ausland, früher aber eine noch beträchtlichere Summe.

c. Die **Baumwollmanufacturen** haben sich von den 310 des J. 1820 bis auf 521 gehoben, die über 60,000,000 Arschinen Zeuge aller Art jährlich anfertigen, ausserdem in Baumwollspinnereien 1,925,000 ℔ Berl. Garn bereiten, 27 Kattundruckereien mit Walzen arbeiten lassen und jährlich für mehr als 10,000,000 Thaler eingeführte (ausser der aus Georgien und den vormaligen Persischen Provinzen gewonnenen inländischen gerin-

*) 1 Elle Poln. = $\frac{6}{7}$ Elle Berl.; also 7 Elle P. = 6 Ell. Berl., daher ist die Angabe oben für 1823 = 3,173,000 Ell. Berl. und 1828 = 6,245,634 Ell. Berl.

geren Quantität) rohe Baumwolle und Baumwollengarn verbrauchen, indem sie es zu Waaren von einem Werthe von mehr als 30,000,000 Thlr. verarbeiten. Ausserdem werden aber seit 1830 jährlich im Durchschnitte etwa für 1,500,000 Thlr. fertige Baumwollenzeuge eingeführt.

d. Die Seide-Manufacturen vorzugsweise in den drei Hauptstädten concentrit, von 156 des J. 1820 bis auf 198 mit fast 14,000 Arbeitern im J. 1828 gehoben, bedürfen ausser der im Lande erzeugten Seide noch jährlich eine Einfuhr von 1,200,000 Thlr. bis 1,500,000 Thlr. an roher und gesponnener Seide. Ihre Fabrikate werden zum Werthe von 4,000,000 Thlr. geschätzt, aber noch durch eine Einfuhr von nahe an 3,000,000 Thlr. fertiger seidener Stoffe ergänzt.

e. Die Metallwaaren-Fabriken werden bei dem grossen Reichthum der Russischen Bergwerke mit jedem Jahre gleichfalls bedeutender. Im J. 1820 wurden 258 gezählt, darunter 51 in Messing, 1828 bereits 291, darunter 182 für Werkzeuge und Stahlwaaren aller Art, ausgezeichnete Gewehrfabriken, darunter die erste kaiserliche zu Tula, welche noch jetzt 7000 Arbeiter jährlich beschäftigt und über 70,000 Gewehre, Pistolen und Säbel liefert; ferner Nadelfabriken, Drathmühlen und 55 Fabriken auf Messingwaaren aller Art.

f. Unter den Thon- und Glaswaaren-Fabriken werden 166 für Spiegel, Krystall und andere Glaswaaren aufgeführt, welche jährlich über 15,000,000 Stück Bouteillen, 80,000 Kisten Tafelglas, 1,500,000 weisse Glastafeln liefern, und sogar an Spiegeln *) und feineren Glaswaaren dem Auslande würdige Handelsartikel darbieten konnten; 21 Porcellan- und Fajence Fabriken, darunter die kaiserliche zu Petersburg und Moskwa ausgezeichnet.

g. Die Leder-Manufacturen sind die ältesten im Russischen Staate, da die Russischen Juften schon einen gesuchten Gegenstand des Handels in den späteren Zeiten des Mittelalters für das mittlere Europa ausmachten, also die einzigen eigenthümlichen Manufacturen wa-

*) Die kaiserliche Spiegel-Manufactur liefert jetzt die grössten Spiegel auf der Erde von 150 Zoll Höhe und 90 bis 96 Zoll Breite.

ren, welche die Czare, die sich um die Förderung der Industrie verdient gemacht haben, bereits vorfanden. Im J. 1820 wurden bereits 1406 grössere Lederfabriken und Gerbereien gezählt, die 1828 mit Einschluss von Polen bis auf 1930 angewachsen waren, und jährlich über 3,500,000 Thierhäute bereiteten und zum Theil völlig verarbeiteten. Die Ausfuhr an Häuten und Lederwaaren ist in den letzten Jahren seit 1825 zwischen 2,400,000 Thlr. und 3,000,000 Thlr. gewesen.

h. Seife-, Talg- und Wachs-Fabriken finden in Russland durch den grossen Vorrath der dazu nöthigen rohen Producte eine hinreichende Aufmunterung, diesen so leichten Erwerbzweig lebhaft zu betreiben, und bei der grossen Wohlfeilheit des rohen Materials auch einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Fabrikate im Ausfuhrhandel abzusetzen. 200 Pottaschesiedereien lieferten jährlich über 500,000 Pud oder gegen 166,000 Centr. Waare, wovon für mehr als 1,000,000 Thlr. noch jetzt ins Ausland abgeht, obgleich die Ausfuhr nicht mehr im Zunehmen ist. In 700 Seifenfabriken wurden über 2,000,000 Pud oder 70,000,000 ℔ Berl. Waaren verfertigt; 253 Wachsbleichereien befriedigten nicht nur den starken Bedarf des Landes, sondern lieferten auch noch seit 1825 für 600,000 bis 900,000 Thlr. Waaren dem Ausfuhrhandel, wiewohl auch dieser Zweig jetzt im Sinken begriffen ist, aber freilich noch viermal so hoch als zu Anfang des Jahrhunderts steht. Gegen 300 Lichtfabriken verbrauchten über 170,000 Centr. Talg, und doch war noch zur Ausfuhr, seit 1825 jährlich noch im Steigen, für 10 bis 13,000,000 Thlr. Talg vorräthig.

i. Unter den Papiermühlen, Oelmühlen und dergleichen Mahlwerken verdienen nur die 71 Papiermühlen Erwähnung; der Bedarf wird befriedigt, aber die Fabrikation könnte weit schwunghafter bei den vorhandenen Stoffen und den natürlichen Hülfsmitteln betrieben werden.

k. Grössere Gewerbe im Brennen, Brauen und Sieden. Zuckerraffinerien wurden im eigentlichen Russland 1827 39 gezählt, darunter 17 in der Stadt Petersburg, 3 ausserdem noch im Gouvernement Petersburg, 9 in der Statthalterschaft Riga, je 2 in den Statthalterschaften Moskwa, Archangelsk und Wologda, und je 1 in den Statthalterschaften Esthland, Twer, Tula und Kaluga. Sie bereiteten in diesem J. 975,000 Pud. (34,125,000 ℔

Pr.) Zucker und 25,161 Pud Syrup. Die Einfuhr an rohem Zucker war in diesem Jahre 28,800,000 Rubel Pap. und ist durchschnittlich auch jetzt noch nicht viel höher, denn wenn sie auch im J. 1829 auf 38,500,000 Rub. Pap. (gegen 11,870,800 Thlr.) gestiegen war, so sank sie 1832 auch wiederum auf 20,500,000 Rub. Pap. Die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben findet in einigen Fabriken der Statthalterschaften Saratow und Orel statt. — Die **Brantweinbereitung** geschieht theils in Kronfabriken, deren aber nur 1827 25 gezählt wurden, theils in Privatbrennereien, bereits 1801 auf 23,315 gezählt, aber der Verkauf des Brantweins ist ein kaiserliches Regal, und findet nur in besonderen auf Pacht ausgegebenen Krontrinkstuben, oder gegen anderweitige mit der Krone abgeschlossenen Verträge statt. Die Fabrikation dieses Getränks gab schon 1801 18,810,000 Wedros oder gegen 200,000,000 Berl. Quart, wovon $\frac{1}{16}$ von der Krone und $\frac{15}{16}$ von Privatbesitzern geliefert war, und welche insgesammt gegen 15,000,000 Tschetwert Getreide, oder etwas über $\frac{1}{9}$ der damaligen Erndte forderten. Jetzt fehlen uns aus der letzten Zeit genauere Angaben über den ungefähren jährlichen Verbrauch; er wird aber mit Einschluss von Polen auf 33,000,000 Wedros (oder über 370,000,000 Quart) jährlich geschätzt, und nach gleichem Maasstabe nicht mehr als $\frac{1}{11}$ der durchschnittlichen Erndte gegenwärtig in Anspruch nehmen. Dies wird aber ausserdem noch dadurch ermässigt, dass auch in den Russischen Ostsee- und den Polnischen Provinzen die Branntweinbereitung aus Kartoffeln längst eingeführt ist. Als Maasstab des vergrösserten Verbrauchs dient einigermaassen der gesteigerte Ertrag der Tranksteuer, die während der Regierung Alexanders in den 24 Jahren von 12,000,000 Thlr. auf das Doppelte sich erhoben hat, wobei freilich die Vermehrung der Bevölkerung in Anschlag gebracht werden muss, die indess keinesweges das Doppelte erreicht. — Für die Brauereien fehlen gegenwärtig gleichfalls alle bestimmtere Angaben.

l. **Der Schiffsbau und die dabei vorkommenden Gewerbe** werden mit lebhaftem Schwunge in den Ostseehäfen, so wie am schwarzen Meere betrieben, und selbst auf der Wolga, Kama, Oka werden vielfache Fahrzeuge erbaut, abgerechnet diejenigen Flösse und Barken, welche jährlich 10,000 Stück an der Zahl von den Bauern an den Flüssen leicht zusammengezimmert werden, um sie bequemer nach den grösseren Städten zu

führen und sie dort als Brennholz zu verkaufen. — Die Tauschlägereien, die Seegeltuchbereiter haben nicht nur einen jährlich beträchtlichen Absatz im Inlande, sondern senden auch durchschnittlich jährlich für 2,000,000 Thaler bis 3,000,000 Thaler Waaren ins Ausland, namentlich nach England und den Niederlanden, jedoch nicht mehr soviel, als in den ersten 20 Jahren dieses Jahrhunderts.

Doch ausser dieser höheren Industrie in den Fabriken und Manufacturen waren in den gewöhnlichen Gewerben des Lebens bereits 1827 702,652 Handwerker und Zunftgenossen in den Städten beschäftigt, und eine noch viel beträchtlichere Zahl sucht in den Dörfern theils in einfachen Gewerben der wollenen und leinenen Zeugbereitung, theils in Metallarbeiten, wie namentlich in der Verfertigung von Schlössern in den Schmiededörfern der Statth. Nishegorod, theils in der Bereitung von Bastmatten, Kaviar, Borstenzubereitung, Pelzgerberei, Thransieden, Theerbrennen und dgl. ihr Unterkommen, namentlich in den Moskwa zunächst liegenden östlichen und südlichen Statthalterschaften. —

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels.

Ausser den in den früheren §§. angeführten Werken von Georgi, Storch und Friebe sind als die wichtigsten Hülfsmittel für diesen Gegenstand die officiellen tabellarischen Uebersichten zu gebrauchen, welche Graf Nicol. Romanzow zuerst 1803 über den Russischen Handel, doch vorzugsweise nur den auswärtigen während des Jahres 1802, in 21 Folioblättern in Russ. Spr. herausgab (Deutsch bei Storch, Russl. unter Alexand. Lief. 12 und 21), und welche in den letzten J. von dem Staatsrath und Director des Commerz-Collegiums Dmitrji Bibikoff seit 1825 jährlich fortgesetzt, zuletzt für das Jahr 1832 in 28 Tabellen Petersb. 1833 4to herausgegeben sind. Aus diesen hat eine recht brauchbare Zusammenstellung A. v. Richter in den Dorpater Jahrbüchern Bd. 1. Heft 5. S. 443—62 geliefert. —

Russlands **Handel** gewinnt ein selbständiges Leben und seine eigenthümliche Stellung im Welthandel erst durch Peter den Grossen, der ihm die Häfen an der Ostsee und dem schwarzen Meere eröffnet und in allen seinen politischen Verträgen auch mit den entferntesten Staaten das Handelsinterresse der von ihm beherrschten Völker wahrnimmt. Doch wird schon unter ihm im auswärtigen Handel der Seeverkehr bei weitem der bedeutendste Theil desselben, und daher bleibt auch späterhin fortwährend das Bestreben der Russischen Regierung dahingestellt, für den Seehandel nach Osten, Süden und Westen neue Erweiterung sich anzubahnen und immer das augenblickliche politische Uebergewicht in einem fremden Staate zu Handelsmonopolen für sich zu benutzen. Catharina II. genoss hier bereits in reichlichem Maasse ausserordentliche Vortheile von Peters des Grossen Anstrengungen, und die mit jedem Jahre steigende **Zolleinnahme** gestaltete sich zu der erwünschtesten Hülfsquelle für ihre rastlosen Unternehmungen. Daher begünstigte sie auch ihrerseits vor allen Dingen den auswärtigen Handel, wie dies die Handelsverträge mit Dänemark von 1782, mit Persien von 1784, mit Oestreich von 1785, mit Neapel und Sicilien und Portugal von 1787, mit der Pforte von 1792 und mit England von 1793 bezeugen. Zur Beförderung eines grösseren Geldumlaufs stiftete sie 1768 die Reichsassignationenbank, die auch zugleich zur Staats-Creditanstalt erhoben wurde. Nicht minder bemerken wir selbst unter der Regierung des Kaisers Paul eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit dem Handel gewidmet, wie dies aus der Stiftung des Disconto-Comptoirs im J. 1797, des Assecuranz-Comptoirs im Jahr 1798 und der für den gesammten inneren Verkehr vortheilhaften Reichshypothekenbank im Jahr 1797 hervorgeht. Durch die Besitznahme eines Theils vom nordwestlichen Nordamerika wurde er veranlasst, die Begründung der Russischen Amerikanischen Handelsgesellschaft für den Pelzhandel im Jahr 1799 mit einen Stamm-Capital von 2,750,000 Rub. in 5500 Actien unter seinen Schutz zu nehmen, die jetzt zu Irkutzk 1821 auf 20 Jahren ihren Freiheitsbrief erneuert erhalten hat, und bereits 8000 Actien zu 500 Rub. Pap. besitzt.

Die Verwaltung des Kaisers Alexander wirkte aber noch viel entschiedener auf das raschere Emporheben des Russischen Handels ein. Die Reichsleihbank, im Jahr 1803 errichtet, be-

währte einen wohlthätigen Einfluss nach allen Seiten des Verkehrs; ihr folgte im Jahr 1818 eine Erweiterung der bereits unter Catharina angelegten Handelsbank, deren Zettel in allen Landescassen angenommen werden. Sie disponirte im Jahr 1823 über 158,748,489 Rub. Pap. — Ausserdem war bereits eine Gesellschaft für den Heeringsfang auf dem weissen Meere errichtet, durch verschiedene Ukasen Wollmärkte im ganzen Russischen Reiche, vorzüglich im südlichen Russland im Jahr 1825 angeordnet, indem zugleich durch Handels- und Schifffahrtsschulen zu Petersburg, Riga, Odessa, Archangel, Kholmogory und Irkutzk sowohl allgemeine Handelskenntnisse verbreitet, als auch Zöglinge für den Schiffsbau gebildet wurden. Die glänzende politische Lage des Reiches, seine Erweiterungen gewährten auch die wesentlichsten Vortheile für den Handel, namentlich die Vereinigung mit dem Czarthum Polen, wodurch der grösste Theil der früher in Preussen getriebenen Handelsgeschäfte dieses Landes für Russland erworben wurde, und eben so wesentlich, wenn gleich nicht von dem grossen Umfange des Waarenaustauschs, war die Einverleibung des Grossfürstenthums Finnland.

Kaiser Nicolaus hat neue Vortheile für den Russischen Handel durch die letzten Friedenschlüsse mit den Persern und Türken in den Jahren 1828 u. 1829 erworben, den innern Verkehr durch neue Wasserverbindungen, durch die Kunstrasse zwischen Moskwa und Petersburg und Erweiterung der vorhandenen Anlagen in Polen und Westrussland gefördert. Seit dieser Zeit werden erst regelmässig Dampfschiffe zur Verbindung der Ostseehäfen mit den nördlichen Meeren Europas und eben so auf dem schwarzen Meere angewandt.

Ehe ich nun zu den Concentrationspunkten des inneren und auswärtigen Handels übergehe, und vorher die Gesammtergebnisse des Land- und Seehandels in der Gegenwart nach officiellen Angaben aufstelle, scheint es nothwendig noch folgende allgemeine Bemerkungen vorangehen zu lassen. — Der innere Verkehr ist zwischen den verschiedenen Statthalterschaften des eigentlichen Russlands sehr lebhaft, nur wenigen Einschränkungen und fast gar keinen Auflagen, da die Strassen- und Canal-Abgaben sehr gering sind, oder drückenden Stapelrechten unterworfen. Davon sind aber Polen und Finnland ausgenommen, die

unter einer besonderen Zollverwaltung stehen, und die in vielfachen Beziehungen, namentlich, was Polen anbetrift, wie abgesperrte Länder gegen einander zu betrachten sind. Moskwa und Petersburg gelten auch für den inneren Verkehr fast als die Hauptpunkte, nächst dem Kaluga, Tula, Kursk, Nishnei-Nowogorod, Warschau und Lublin. Die Landstrassen (S. 143) sind gut, das Fuhrwesen billiger als in irgend einem anderen Lande, und der Transport besonders durch den Schlittenweg des Winters und die einspännigen Schlitten-Carawanen-Züge, die sehr wenige Menschen als Führer bedürfen, ausserordentlich erleichtert.

Im auswärtigen Handel betreibt jetzt Petersburg die vollständige Hälfte aller Geschäfte nach dem Werthe der Waaren; Riga nimmt davon den achten und Odessa den zwölften Theil. Sehen wir auf die Richtung der Ausfuhr, so geht ein Zehntheil über die westliche Landgränze, mehr als drei Fünftheile über die Ostsee, ein Vierzigtheil über das weisse Meer, ein Achttheil über das schwarze Meer, ein Einhundert und dreizigtheil über das Caspische Meer, ein Vierzehntheil über die Asiatische Landgrenze und ein Achtzigtheil wird aus dem Osten, Süden und Westen durch Moskwa, durchgeführt.

Die Gesammteinfuhr an Waaren betrug nach den officiellen Angaben *), die aber nach den Mittelpreisen zwischen den Preis-Couranten und den bei der Ausfuhr oft viel höheren Declarationen der Kaufleute regulirt worden sind, für die 10 Jahre 1814—23 1,646,904,710 Rub. Pap. = 507,795,710 Thr. Pr. also im Durchschnitt jährlich

164,690,471 — — = 50,779,571 — —

und für die 10 Jahre 1824—33

1,951,844,619 — — = 601,818,760 — —

also im Durchschnitte jährlich

195,184,461 — — = 60,181,876 — —

Mithin ist in den letzten zehn Jahren ein Mehrbetrag von

304,939,909 — — = 94,113,050 — —

oder im Durchschnitte jährlich

30,493,990 — — = 9,411,305 — —

*) Von diesen ist ausser Polen und Finnland bis 1831 auch Bessarabien noch ausgeschlossen, dann aber mit aufgenommen.

Dazu bemerken wir, dass die Einfuhr in dreissig Jahren sich geradezu verdoppelt hat, denn sie stieg $180\frac{1}{3}$ durchschnittlich nicht über 30,000,000 Thlr., dass sie das Maximum bis jetzt im J. 1829 nemlich 202,000,000 Rub. Pap. oder 62,283,300 Thlr. erreicht hat, dass aber in den letzten sechs Jahren, nehmen wir das J. 1831 aus, wo in den Ostseehäfen die Cholera hauste und die Gesammteinfuhr um 8,000,000 Thlr. herunterbrachte (bis auf 176,000,000 Rub. Pap.), die Schwankungen bei dem Betrage der Einfuhr nur um 1,000,000 bis 3,000,000 Thlr. von Jahr zu Jahr statt gefunden haben. Das Verhältniss zwischen der Land- und Seeeinfuhr steht gegenwärtig im allgemeinen so, dass man ein Drittel des Gesammtwerthes auf jene, zwei Drittel auf diese rechnen kann.

Die Gesammtausfuhr an Waaren betrug nach denselben Angaben:

für die 10 Jahre 1814—23

2,181,894,424 Rub. Pap. = 672,851,770 Thr. Pr.

also im Durchschnitt jährlich

218,189,442 — — = 67,285,177 — —

und für die 10 Jahre 1824—33

2,307,399,005 — — = 711,558,100 — —

also im Durchschnitt jährlich

230,739,900 — — = 71,155,810 — —

Mithin ist in den letzten zehn Jahren ein Mehrbetrag von

125,504,581 — — = 38,706,330 — —

und im Durchschnitt jährlich

12,550,458 — — = 3,870,633 — —

Das Verhältniss der Zunahme bei der Ausfuhr gegen den Anfang des Jahrhunderts bleibt ganz dasselbe, wie bei der Einfuhr, nemlich das Doppelte gegen die durchschnittliche Ausfuhr der Jahre $18\frac{01}{03}$ von 34,500,000 Thlr., wobei natürlich sehr sorgfältig der damalige Cours der Papierrubel gegen das Silber beobachtet werden muss. Dagegen ist die Ausfuhr viel grösseren Schwankungen unterworfen, weil diese sich nach dem Bedürfniss der mit Russland Handel treibenden Staaten richtet, wieviel diese jährlich von dem Ueberfluss der Russischen Producte gebrauchen. Wir sehen daher schon 1825 die Ausfuhr auf 244,360,000 Rub. Pap. gestiegen, dann aber 1827 wieder auf 236,770,000 Rub. und 1828 gar auf 200,000,000 Rub. zurückge-

gangen; sie steigt 1829 wieder auf 219,000,000 Rub., erreicht 1830 das Maximum der Ausfuhr bis jetzt von 274,000,000 Rub. (84,560,000 Thlr.), geht dann im nächsten Jahre auf 246,333,600 Rubel zurück und steigt 1832 abermals auf 262,600,000 Rub.: mithin ist hier das Schwanken achtmal stärker wie bei der Einfuhr und dreht sich um eine Summe von 5 bis 24,000,000 Thlr. Auch ist der Mehrbetrag in den letzten zehn Jahren nicht in gleichem Verhältnisse, wie bei der Einfuhr gewachsen, er ist nämlich um 60 Procent zurückgeblieben, was zum Theil aber auch vortheilhaft der gesteigerten Industrie der Russischen Manufacturen und dem vermehrten Wohlstande sich zuschreiben lässt, die beide gemeinschaftlich für die Einfuhr einen stärkeren Bedarf an rohen, nicht in Russland zu erzielenden Producten, namentlich Colonial-Waaren, Wein, Baumwolle und Färbestoffen hervorgerufen haben. Das Verhältniss der Landausfuhr zur Seeausfuhr ist auch durchaus verschieden von dem bei der Einfuhr, indem nur ein Achtheil der Waaren zu Lande und sieben Achtheile zur See ausgeführt werden.

Betrachten wir nun besonders den auswärtigen Handelsverkehr in den edlen Metallen, welcher von den Waaren gesondert nach Barren und nach ausgeprägten Münzen in den Zolllisten aufgeführt wird, so finden wir die Gesammt-Einfuhr in den 10 Jahren 1814—23 auf 321,969,988 Rub. = 99,275,000 Thr.
also im Durchschnitt jährlich
32,196,998 — = 9,927,500 —
und fast eben so gross in den 10 Jahren 1824—33
322,136,144 — = 99,345,100 —
also im Durchschnitt jährlich
32,219,699 — = 9,934,400 —
Dagegen die Ausfuhr in den 10 Jahren 1814—23
60,982,229 — = 18,802,840 —
also im Durchschnitt jährlich
6,098,222 — = 1,880,284 —
und beinahe der gleiche Betrag in den 10 Jahren 1824—33
59,306,701 — = 18,284,510 —
also im Durchschnitt jährlich
5,930 670 — = 1,828,451 —
Es sind daher an Gold und Silber mehr eingeführt als ausgeführt:
in den 10 J. 1814—23 = 260,987,759 Rub. P. = 80,472,160 Thr.
und in d. 10 J. 1824—33 = 262,829,443 — — = 81,060,590 —

Rechnen wir nun den Mehrbetrag der Ausfuhr gegen die Einfuhr des Russischen Staates für Waaren, ohne zuförderst auf das Verhältniss im Verkehr mit den edlen Metallen zu sehen, so erhalten wir scheinbar das höchst günstige Verhältniss für die Handelsbilance Russlands in den 10 Jahren 1814—23 mit 534,989,714 Rub. Pap. oder 165,056,060 Thlr., also jährlich über 16,505,606 Thlr., und in den 10 Jahren von 1824—33 von 355,554,386 Rub. Pap. oder 109,769,340 Thlr., also jährlich doch noch im Durchschnitte über 10,976,934 Thlr. Diese Ueberschuss-Summen sind nun zum grossen Theil durch jenen so eben angezeigten Mehrbetrag in der Einfuhr der edlen Metalle gegen die Ausfuhr ersetzt, aber dieser Vortheil wird dadurch bedeutend ermässigt, wenn man erwägt, dass in den Einfuhren des Geldes auch die im Auslande gemachten Metall-Anleihen und die Contributionen der Türken mit einbegriffen sind, die durchschnittlich wenigstens in der Periode der letzten 10 Jahren wohl auf 6,000,000 Thlr. jährlich angenommen werden müssen.

Die Zahl sämmtlicher aus den 36 Häfen des Russischen Reichs ausgelaufenen Seeschiffe in den 10 Jahren 1814—23 beträgt 39,623, also im Durchschnitte jährlich 3962, und in den 10 Jahren 1824—33 ist sie auf 45,577 gestiegen, also im Durchschnitte jährlich auf 4557 Schiffe: mithin sind in der letzten Periode 5954 Schiffe oder jährlich 595 Schiffe mehr ausgelaufen, als in den unmittelbar vorhergegangenen zehn Jahren. Eben so ist die Zahl der in allen Russischen Häfen angekommenen Schiffe für die erste Periode von 1814—23 40,321. oder im Durchschnitte jährlich 4032 und für die zweite von 1824—33 45,234, oder im Durchschnitte jährlich 4524: mithin sind in dieser 4922 Schiffe oder jährlich 492 Schiffe mehr angekommen, als in der früheren. Doch gab es auch zu Anfang dieses Jahrhunderts bereits Jahre, in denen die Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe noch höher als die hier angegebene Durchschnittszahl stand*), wiewohl man nicht verkennen kann, dass die Grösse derselben durch die Summe der auf ihnen eingeführten Tonnenlast zum entschiedensten Vortheil die jetzige grössere Bedeutsamkeit des Handels nachweist. Ausserdem ist aber gerade in den letzteren Jahren das schnelle An-

*) So liefen z. B. 1809 4809 Schiffe in sämmtliche Russische Häfen ein und 4786 Schiffe aus.

wachsen der Zahl der jährlich im Schiffsverkehr mit dem Auslande beschäftigten Kauffahrer so sehr bemerkenswerth. 1825 liefen in sämmtliche Russische Häfen nur 4263 Sch. ein, 4228 Sch. aus, 1829 bereits 4488 Sch. ein und 4562 Sch. aus, 1830 5809 Sch., [darunter 3583 mit Ballast und 2311 mit Waaren beladen] ein und 6128 Sch. aus, 1831 5577 Sch. [darunter 3550 mit Ballast und 2089 mit Waaren beladen] ein und 5715 Sch. aus, endlich 1832 5720 Sch. (darunter 3433 mit Ballast und 2287 mit Waaren beladen) ein und 5721 Sch. aus. Wenn aber bei den eingelaufenen Schiffen nur $\frac{3}{5}$ von der Zahl mit Waaren, leer einlaufen, um Russische Producte und Waaren abzuholen, so ist bei den ausgelaufenen Schiffen im Durchschnitte höchstens nur $\frac{1}{20}$ *) unbefrachtet, die übrigen gehen mit Waaren angefüllt, aus den Russischen Häfen ab.

Von diesen wirklichen See-Schiffen ist jetzt durchschnittlich $\frac{1}{3}$nach den Nationalverhältnissen folgende Abstufung zu machen: $\frac{1}{3}$ Englische, $\frac{1}{7}$ Russische, $\frac{1}{14}$ Schwedische, $\frac{1}{14}$ Holländische, $\frac{1}{51}$ Preussische, $\frac{1}{15}$ Dänische, $\frac{1}{15}$ Italienische, $\frac{1}{20}$ Oestreichische $\frac{1}{20}$ Meklenburgische und Hanseatische, $\frac{1}{20}$ Türkische, $\frac{1}{50}$ Französische, endlich $\frac{1}{100}$ Amerikanische. Ueberdies sind aber auf der Küstenfahrt gegenwärtig im schwarzen und Asowischen Meere zwischen 2500 und 3500 kleinere Fahrzeuge und auf der Ostsee zwischen 700 bis 850 Fahrzeuge ununterbrochen beschäftigt.

Erwägen wir nun die Handelsverhältnisse der einzelnen Staaten Europas mit Russland, so erlangen wir aus den Tabellen für die Jahre 1827—32 durchschnittlich folgende Resultate: England nimmt die Hälfte der Russischen Ausfuhr gegen 115,000,000 Rub. (35,000,000 Thaler.) und giebt nur $\frac{1}{5}$ der Einfuhr gegen 65,000,000 Rub. (20,000,000 Thlr.) nach Russland zurück, hat also jährlich eine nachtheilige Bilanz von wenigstens 40, bis 50,000,000 Rub. (13 bis 15 Mill. Thlr.) gegen sich. Die Türkei nahm jährlich für 21,000,000 Rub. und gab nur zur Einfuhr 12,000,000 Rub. befand sich also in einer nachtheiligen Bilanz von 9,000,000 Rub. (gegen 3 Mill. Thlr.). — Preussen nahm für 17,000,0000 Rub. und hatte dagegen nur einen Absatz eigener

*) Im J. 1830 waren 127 beballastet und 6001 beladene, 1831 343 mit Ballast und 5273 beladen; 1832 307 mit Ballast beladen und 5414 mit Waaren beladen unter den ausgelaufenen Schiffen.

Waaren dorthin für 7,000,000 Rub., also in diesen Jahren eine jährliche nachtheilige Handelsbilanz von 10,000,000 Rubel oder über 3 Mill. Thlr. — Dänemark hatte aber die nachtheiligsten Verhältnisse unter allen Staaten im Russischen Handel gegen sich, denn es erhielt jährlich für 16,000,000 Rub. und gab nur zurück für 1,500,000 Rub., blieb also im Nachstande von 14,500,000 Rub. (über 4,000,000 Thlr.). Oestreich stand mit Russland in gleichem Handelsaustausch mit 13,000,000 Rub. Aus- und Einfuhr. Das Königreich der Niederlande erhielt von Russland für 12,000,000 Rub., und führte nur ein für 5,500,000 Rub., blieb also im Nachtheil von 6,500,000 Rubel (gegen 2 Mill. Thlr.). Frankreich dagegen stand im Vortheile, jährlich mit 2,000,000 Rub. (über 600,000 Thlr.), da es für 12,000,000 Rub. einführte und nur für 10 Mill. Rubel zurücknahm. Noch mehr die Hansestädte jährlich mit 21,000,000 Rub. (über 6,500,000 Thlr.) im Vortheil gegen Russland, da sie für 28,500,000 Rub. einführten und nur für 7,500,000 Rub. an Russischen Waaren mit sich nahmen. Italiens Staaten, zusammen aufgeführt in den Russischen Zolllisten, hatten eine nachtheilige Bilanz von 7,500,000 Rub. gegen sich, da sie für 10,000,000 Rub. aus Russland bezogen und für 2,500,000 Rub. nur dahin absandten. Schweden steht in gleichem Verhältnisse mit Oestreich, um nicht mehr zurückzu nehmen, als zu geben, und zwar jährlich für eine Summe von 2 bis 3 Mill. Rub., so dass bald das eine Jahr zu Gunsten Russlands, das andere zu Gunsten Schwedens steht. *)

Bei den Ausser-Europäischen Handelsverhältnissen des Russischen Staats bemerken wir zuförderst, dass die Nordamerikanischen Freistaaten bereits alljährlich ihre Schiffe nach den Häfen der Ostsee und des schwarzen Meeres senden und einen sehr vortheilhaften Handel für sich treiben, da sie in der Handelsbilanz 12,000,000 Rub. (über 3,600,000 Thlr.) für sich haben, denn ihre Ausfuhr beträgt nur 8,000,000 Rub., ihre Einfuhr dagegen 20,000,000 Rub. Mit Asien ist der Handel gleichfalls

*) Für Schweden haben wir bereits die neueste Angabe für das Jahr 1834 officiell angezeigt erhalten; es gab in diesem Jahre für 2,303,336 Rub. an Russland und nahm nur zurück für 1,927,500 Rub.

anscheinend nachtheilig für Russland, aber hiebei darf man nicht übersehen, dass Russland den Vermittler für den Austausch der Waaren der Mittel-Asiatischen Völker mit den übrigen Staaten Europas macht, also einen beträchtlichen Theil seines Verlustes an China, Persien und den Steppenvölkern der Mongolei wieder zurückerhält. Die Ausfuhr Russlands nach Asien beträgt gegenwärtig etwa ein Vierzehntheil der gesammten, nemlich gegen 19,000,000 Rub. (noch nicht 6,000,000 Thlr.); sie stieg 1829 auf 22,500,000 Rub., fiel das nächste Jahr 1830 auf 17,800,000 Rub., blieb 1831 und 1832 gegen 18½ Mill., und war 1833 wieder 17,949,185 Rub. (5,534,330 Thlr.), worunter nach China für 7,333,151 Rub., nach der Kirgisen-Steppe für 4,625,338 Rub. und nach Persien für 2,960,580 Rub. ausgingen. Die Einfuhr aus Asien nach dem Russischen Staate betrug 1827 24,500,000 Rub., 1828 26,200,000 Rub., 1829 und 1830 25 Millionen, war 1831 und 1832 mit kleiner Differenz untereinander auf 22 Millionen gesunken, und stand im Jahre 1833 wieder auf 23,113,701 Rub., mithin also durchschnittlich in diesen letzten 7 Jahren 24,000,000 Rubel oder 7,400,000 Thlr.: woraus sich denn für den Russischen Handel mit den fremden Asiatischen Völkern an und für sich mindestens ein jährlicher Ausfall von 5,000,000 Rub. (1,540,000 Thlr.) ergiebt. Unter der Einfuhr wurde aber der dritte Theil des Betrags (8,000,000 Rub.) für Consumtibilien, vorzüglich Thee, jährlich in fast gleichen Quantitäten, noch etwas mehr, nämlich über 9,000,000 Rub. für Fabrikate, darunter die Hälfte für Baumwolle-Waaren, gegen 5,000,000 Rub. für rohe Stoffe und nicht voll eine Mill. Rubel in Gold und Silber ausgegeben. In Bezug auf die Länder, aus denen die Russen diese Waaren bezogen, bemerke ich, dass aus China und Persien je ein Drittel *), aus der Kirgisen-Steppe ein Sechstheil des Betrages eingeführt wurden.

Die Zölle, die bei den eigenthümlichen finanziellen Verhältnissen dieses Staates (s. §. 21.) eine Haupteinnahme bilden müssen, und jährlich als Ausgleichung für die bei den übrigen Steuern weniger oder gar nicht betheiligten höheren Stände dienen, die doch

*) Im Jahr 1833 war die Einfuhr aus China 7,526,544 Rub., aus Persien 7,419,763 Rub., und aus der Kirgisen-Steppe 4,064,663 Rubel. —

hauptsächlich die eingeführten Waaren verbrauchen, sind ungeachtet des für die Grösse und Bevölkerung des Staates in Europa doch unverhältnissmässig geringen Betrags der Einfuhr sehr stark. Sie müssen als drückend erscheinen, da sie durchschnittlich über ein Drittheil des Werthes der eingeführten Waaren und beinahe ein Fünftheil des gesammten Handels in Anspruch nehmen, während sie in den übrigen Handelsstaaten Europas nur zwischen einem Sechstheile und einem Eilftheile des Werthes der vereingten Ein- und Ausfuhr verlangen. Die Gesammt-Zolleinnahme war in der oben schon gebrauchten ersten zehnjährigen Periode von

1814—23	396,126,285	Rub.	=	122,138,940	Thlr.
also im Durchsch. jährlich	39,612,928	—	=	12,213,894	—
und in der zweiten von					
1824—33	673,339,401	—	=	207,612,980	—
also im Durchsch. jährl. *)	67,333,940	—	=	20,761,298	—

mithin ein Mehrbetrag in der letzten Periode gegen die erste von 277,213,166 Rub. (85,474,040), oder jährlich im Durchschnitt 27,721,311 Rub. (8,547,404 Thlr.) — Der Schleichhandel ist bei der Höhe der Zölle ein zu einträgliches Gewerbe, als dass er auch durch die strengste Bewachung völlig eingestellt werden könnte, die überdies bei der ausgedehnten Gränze eines so grossen Reiches einen überaus kostspieligen Staatsaufwand verursacht und dennoch die demoralisirende Bestechung schwer vermeiden lässt. In den J. 1814—23 wurden 3,353,665 R. Waaren confiscirt, also durchschnittlich im Jahre für 335,306 Rub., und in der darauf folgenden zehnjährigen Periode von 1824—33 für 6,243,668 Rub. (1,926,141 Thlr.), oder im Durchschnitt des Jahres für 624,366 Rub. (192,614 Thlr.) und zwar davon $\frac{4}{5}$ auf der Europäischen Landgränze: also in letzter Periode ein Mehrbetrag von 2,890,603 Rub. Daraus kann man aber keineswegs den Schluss ziehen, dass der Schleichhandel jetzt abnimmt, weil eine grössere Wachsamkeit häufiger den Versuch, heimlich Waaren ohne Verzollung durchzubringen, verhindert, sondern es wird sich viel sicherer daraus die Folgerung entnehmen lassen, dass die Schmuggelei noch viel stärkere Geschäfte als früher macht, und selbst den grösseren Verlust bei der gegenwärtig gesteigerten Confiscation zu ertragen vermag.

*) Die drei stärksten Einnahmen waren 1830 = 68,500,000 Rub. 1831 = 71,500,000 Rub.; 1832 = 84,768,000 Rub. (26,136,800 Thlr.).

Die Hauptgegenstände der Einfuhr sind Colonialwaaren, worunter der Roh-Zucker, wie überall, die erste Stelle einnimmt. Er wurde 1827 für 28,800,000 Rub., 1828 für 33 Mill. Rub., 1829 für 38 Mill., 1830 für 33 Mill., 1831 für 24,600,000 Rub. eingeführt, beträgt also durchschnittlich 32,000,000 Rub., oder beinahe ein Sechstheil der gesammten Einfuhr, und sein Bedarf ist gegen die ersten fünf Jahre dieses Jahrhunderts ($180\frac{1}{5}$) geradezu auf das Sechszigfache gestiegen *). Die Einfuhr an Caffee beträgt ungefähr wiederum den sechsten Theil des Zukkers, war 1825 am höchsten auf 6,769,147 Rub. gestiegen, ist aber gegenwärtig nur durchschnittlich auf 5,000,000 Rub. anzunehmen. Die Baumwolle, roh und gesponnenes Garn, hat eine so bedeutende Einfuhr, dass sie gleichfalls ein volles Sechstheil der gesammten Einfuhr ausmacht, nemlich durchschnittlich $18\frac{27}{32}$ 31,000,000 Rub., am stärksten im J. 1829 38,500,000 Rub.: sie ist gegen $180\frac{1}{5}$ auf das Funfzehnfache gestiegen. Eben so die Baumwollenwaaren bis zum J. 1827, wo sie jährlich noch für 13 bis 15 Millionen Rubel eingeführt wurden: dann sind sie aber beinahe auf ein Drittheil der früheren Einfuhr im Durchschnitte der Jahre $18\frac{28}{32}$ auf 5,500,000 Rub. gesunken. Die Färbestoffe, unter denen der Indigo allein $\frac{1}{3}$ ausmacht, betragen über ein Zehntheil der Einfuhr und sind gegen $180\frac{1}{5}$ auf das Achtfache gestiegen, durchschnittlich $18\frac{27}{32}$ auf 20,000,000, R, am höchsten 1827 auf 23,000,000 Rub. Rohe und gesponnene Seide werden durchschnittlich für 3,500,000 Rub., Seidenwaaren für 9,000,000 Rub. eingeführt; dies ist der sechsfache Betrag der Einfuhr in den Jahren 1801—5. Die Einfuhr der Wollenwaaren ist jetzt beträchtlich gegen den früheren Betrag gefallen, und scheint noch alljährlich in der Abnahme begriffen zu sein: während noch im Jahr 1820 für 22,300,000 Rub. eingeführt wurden, ist der Durchschnittsbetrag für die Jahre $18\frac{27}{32}$ nur 7,500,000. Die Einfuhr an Wein, namentlich Französischen Gattungen, ist in den letzten 10 Jahren seit 1824 ziemlich constant auf 11,000,000 Rub. geblieben, worunter der Champagner allein ein Viertheil des Betrages einnimmt. Die jährliche Einfuhr des Thees beträgt seit 1825 durchschnittlich 5,600,000 Rub., der Früchte 4,500,000 Rub., beide Gegen-

*) Schon im Sommer 1824 wurden über 800,000 Pud oder 28,000,000 ℔ Berl. zur Consumtion versteuert.

stände also zusammen ein Zwanzigtheil der gesammten Einfuhr. Tabak wird seit 1825 jährlich im Durchschnitt für 2,750,000 Rub., Blei für 1,500,000 Rub. eingeführt: von der bedingten Nothwendigkeit und dem Betrage der Einfuhr des Salzes ist schon oben Seite 223 das Nöthige gesagt.

Bei der Ausfuhr sind alle Hauptgegenstände rohe Producte, unter welchen Flachs und Hanf obenan stehen, die beide zusammengenommen, stets in Russland vorzüglich gesucht sind, und auch jetzt als Saat, gepresstes Oel, in unverarbeitetem Zustand, als grobe Leinwand, Segeltuch, Seilerwaaren, Tauwerk über ein Drittel der gesammten Ausfuhr, gegen 80,000,000 Rub. oder 24,666,000 Thlr., und noch bis jetzt den wichtigsten Seehandeltreibenden Nationen unentbehrlich scheinen. An Hanf- und Leinsaat, die noch gegenwärtig als die beste in Europa gilt, wird seit 1827 durchschnittlich für 13,500,000 Rub., doppelt so viel als in den Jahren $180\frac{1}{5}$; an Oel aus beiden Gegenständen für 3,000,000 Rub., an rohem Hanf für 23,000,000 Rub., an rohem Flachs für 26,000,000 Rub., an verarbeiteten Waaren zu Tauwerk für 3,000,000 Rub., als Seegeltuch und grobe Leinwand für 11,500,000 Rub. ausgeführt. — Nächst dem steht Talg in der Einfuhr, seit 1827 jährlich im Durchschnitt für 40,500,000 Rub. (12,483,000 Thlr.), also über ein Sechstel der gesammten Ausfuhr und gegen die Jahre $180\frac{1}{5}$ auf das Doppelte gestiegen. Dann nehmen die dritte Stelle in der Ausfuhr für gewöhnlich in Russland Getreide und Mehl ein, wie auch in den 8 Jahren von 1825 bis 1832 durchschnittlich jedes Jahr für 37,500,000 Rub. (11,543,500 Thlr.), also beinahe ein Sechstel der gesammten Ausfuhr verschifft wurden. Ueber die durch den zweijährigen ausserordentlichen Misswachs in den J. 1833—34 veranlassten Maassregeln vergl. oben S. 214. Darauf folgen in der Ausfuhr Eisen und Kupfer, jenes schon zu Anfang dieses Jahrhunderts eben so stark ausgeführt, dieses aber in der neuern Zeit in so starker Zunahme, dass gegenwärtig das Neunzigfache des Betrags aus den J. $180\frac{1}{5}$ erreicht wird; wovon inzwischen der Geldertrag bereits S. 221. angegeben ist. Sodann folgt Bauholz, s. S. 217, Pelzwerk, s. ebendaselbst, wo zugleich auch über die Ausfuhr an Wachs berichtet wird, ferner über die Ausfuhr von Pottasche s. S. 230. — Die Ausfuhr der Schweineborsten, seit 1827 durchschnittlich auf 4,300,000 Rub., ist zwar gegen das J. $180\frac{1}{5}$ auf das

Doppelte gestiegen, war jedoch in den J. 1820 bis 1826 noch viel höher und fast abermals doppelt so gross. — Häute und Leder wurden seit 1827 jährlich für 7,000,000 Rub. versandt, darunter für 2,500,000 Rub. (gegen 800,000 Thlr) Juften.

Unter den Concentrationspunkten für den Seehandel sind gegenwärtig die Häfen der Ostsee noch bei weitem bedeutsamer, als die des schwarzen und Asowischen Meeres. Petersburg steht, wie schon oben gesagt, vor allen zuerst: es besitzt 46 ausländische Handelshäuser, darunter 3 Bankiers, 141 Handelshäuser zur ersten Gilde, 161 Handelshäuser zur zweiten Gilde und 980 Häuser zur dritten Gilde gehörig. Die Zahl der in den Hafen Kronstadt ein- und auslaufenden Schiffe war in den 6 Jahren 1820—26 durchschnittlich 1100 *), welche für 120 bis 130,000,000 Rub. ein- und nur für 95 bis 105,000,000 Rub. ausführten, also um 25,000,000 Rub. mehr von dem Auslande nahmen, als dorthin gaben, was ganz in der Natur der nördlichen Lage dieser Stadt liegt, die zugleich als der volkreichste Sitz des Hofes und der reichsten Leute des Landes die meisten Bedürfnisse des Luxus und der im Auslande besser gearbeiteten Waaren für sich verlangt. In den 8 Jahren von 1826—33 ist die durchschnittliche Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe auf 1289 gestiegen, unter denen über die Hälfte Englische, $\frac{1}{15}$ Preussische, $\frac{1}{15}$ Schwedische und Norwegische, $\frac{1}{20}$ Hanseatische, $\frac{1}{20}$ Amerikanische, $\frac{1}{24}$ National-Russische, $\frac{1}{24}$ Französische, $\frac{1}{24}$ Dänische, $\frac{1}{24}$ Meklenburgische, Hannöversche und Oldenburgische, $\frac{1}{30}$ Holländische, selten ein Paar Spanische oder Portugiesische vorkommen **). Von den eingelaufenen Schiffen

*) Die stärkste Anzahl war im J. 1823, wo 1125 Seeschiffe ausliefen, deren Hauptladung in 103,982 Fässern Talg (darunter 98,000 allein nach England), 2,198,000 Pud Hanf, 272,000 Pud Flachs 15,887 Fässern Pottasche und 22,700 Pud rother Juften bestand.

*) Davon weicht völlig das letztverflossene Jahr 1834 ab, das 1911 eingelaufene Seeschiffe zählt, bis jetzt das Maximum für Kronstadt, aber durch die Nationalität der Schiffe schon den Beweis dafür giebt, dass nur der Getreide- und Mehlmangel diese so excessive Steigerung veranlasst hat. Denn während die Englischen, Amerikanischen, Schwedischen und Norrwegischen nur in der ge-

sird gemeinhin $\frac{6}{7}$ beladen, $\frac{1}{7}$ mit Ballast, die abgehenden nehmen fast sämmtlich volle Fracht mit, und selten gehen in einem Jahre mehr als 30 bis 40 Schiffe *) mit Ballast aus Kronstadt ab: wenn nun dem ungeachtet die Einfuhr einen grösseren Werth als die Ausfuhr hat, so liegt dies eben in dem Verhältnisse, dass Russland Colonialwaaren, theure Färbestoffe und Manufactur-Waaren hauptsächlich einführt, dagegen von seinem Eigenthume nur wohlfeilere rohere Producte versendet. Die Einfuhr war aber inzwischen in den 8 Jahren 1826—33 durchschnittlich auf 150,000,000 Rub. (46,250,000 Thlr.), und die Ausfuhr auf 111,500,000 Rub. (33,369,333 Thlr.) gewachsen. — Riga, die zweite Handelsstadt des Staates, hatte im achtzehnten Jahrhunderte eine gewöhnliehe Aus- und Einfuhr von 450 bis 500 Schiffen, stieg in den ersten 25 Jahren dieses Jahrhunderts bis auf 750 Schiffe und hat seit 1826 durchschnittlich über 1000 ein- und auslaufende Seeschiffe. Die stärkste Zahl war bis jetzt 1827, wo 1442 Schiffe ein- und ausliefen, und 1832, wo 1522 Schiffe ankamen und 1483 abgingen **). Nach den Nationalverhältnissen waren stets über die

wöhnlichen Zahl eingelaufen sind, ist die Summe der Preussischen um das Vierfache, von 77 des Jahres 1833 auf 302 gestiegen, eben so die der Dänischen, von 49 im J. 1833 auf 189, der Holländischen von 38 des J. 1833 auf 132 im J. 1834, und fast um das Dreifache die Anzahl der Meklenburg-, Oldenburg- und Hannöverschen von 58 im J. 1833 auf 142, endlich die der Nationalschiffe von 52 im J. 1833 auf 123.

*) Im J. 1833 brachten 850 Schiffe nach Petersburg 78,597$\frac{3}{4}$ Last Waaren und 388 Sch. (eine ungewöhnlich grosse Zahl, 1832 nur 148 Sch.) 37,536$\frac{1}{2}$ Last Ballast, während in demselben Jahre 1205 Schiffe 113,205$\frac{1}{2}$ Last Waaren ausführten und nur 34 Sch. von 3034$\frac{1}{2}$ Last wieder Ballast mit sich nahmen. Dennoch hatte die Einfuhr einen Werth von 169,148,853 Rub. (52,154,229 Thlr.) und die Ausfuhr betrug nur 116,954,950 Rub. (36,044,443 Thlr.). Die Zolleinnahme war in Petersburg allein im diesem Jahre 50,000,000 Rub., fast gegen zwei Drittel sämmtlicher Zölle des J. 1833; dagegen 1831 = 43,118,367 Rub., 1832 = 48,267,378 Rub.

**) Dagegen liefen 1833 nur 900 Schiffe ein und 922 aus.

Hälfte Englische, $\frac{1}{10}$ Schwedische und Norwegische, und je $\frac{1}{15}$ Holländische, Preussische, Dänische, Hannöversche, Meklenburgische und beinahe eben so viel Russische. Französische, Amerikanische, Portugiesische und Spanische Schiffe kamen nur selten nach Riga und dann höchstens im Jahre 1, 2 bis 6. In diesem Russischen Hafen beträgt die Einfuhr gemeinhin nur die Hälfte, oder gar ein Drittel des Werthes, der von hier aus versandten Nationalproducte, Getreide, Hanf, Flachs, Talg und Bauholz. Für die Jahre 1827—33 betrug die Ausfuhr durchschnittlich 36,000,000 Rub. (11,100,000 Thlr.), die Einfuhr dagegen nur jährlich *) 15,900,000 Rub. (4,902,500 Thlr.). — Unter den übrigen Russischen Häfen an der Ostsee ist Libau noch der bedeutendste, in welchen seit 1827 jährlich zwischen 200 und 300 Seeschiffe ein- **) und auslaufen, etwa für 500 bis 600,000 Rub. einführen und für 3,000,000 bis 4,000,000 Rub. Waaren mitnehmen. Reval bringt es selten über 100 ein- und auslaufende Schiffe, führt aber mehr ein als aus (750,000 Rub. gegen 400,000 Rub. durchschnittlich) ***). Pernau hat fast einen gleichen Handel, 1832 110 aus- und 109 einlaufende Seeschiffe. Narwa †) und Windau sind von geringerem Belange im Seehandel; sie bringen es kaum auf die Hälfte der ankommenden und abgehenden Schiffe von Pernau und des durch dieselben abgemachten Handelsverkehrs, wenn dieser nach Geld berechnet wird.

Am weissen Meere ist nur der Hafen Archangel von einiger Bedeutung, der seit 1825 durchschnittlich gegen 250 ein- und auslaufende Seeschiffe zählt, unter welchen $\frac{3}{4}$ Englische

*) Im J. 1833 war die Ausfuhr 39,766,860 Rub., die Ausfuhr 16,908,575 Rub.

**) Eins der stärksten Jahre war 1832, wo 339 Schiffe ein- und eben so viel ausliefen, dagegen 1825 nur 205 Schiffe ein- und 198 auslaufende Schiffe.

***) Im J. 1825 hatte Reval nur 87 einlaufende Sch. mit 522,000 Rubel Waaren und 75 auslaufende Sch. mit 229,670 Rub. Waaren.

†) Narwa hatte 1825 59 ankommende Sch. mit 199,364 Rub. Waaren und 59 abgehende Sch. mit 326,101 Rub. Waaren.

sind *). Aber der Handel hat in den letzten Jahren seit 1824 nicht mehr die frühere Lebhaftigkeit, die Einfuhr ist von 4,000,000 Rub. auf 2,000,000 R., und die Ausfuhr sogar von 5,000,000 und einem oftmals noch um die Hälfte höheren Werthe bis auf 1,500,000 Rub. gefallen. Unter den Häfen am schwarzen Meere steht jetzt Odessa **) oben an, und geht jährlich noch einer grösseren Blüthe entgegen, indem schon jetzt 494 Kaufleute der 3 Gilden auf das lebhafteste Beschäftigung in dem dortigen Handelsverkehre finden: ausserdem geniesst Odessa das Recht eines Freihafens seit dem Febr. 1817. Die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe steht in den letzten 10 J. zwischen 600 und 900, ausserdem sind noch 1200 bis 1500 Küstenfahrzeuge jährlich im Hafen anzutreffen. Die Einfuhr betrug in den Jahren 1823—31 durchschnittlich 8,500,000 Rub., und bestand vorzugsweise in Colonialwaaren, Früchten, Wein und Färbestoffen, die Ausfuhr war mehr als das Doppelte, durchschnittlich 18,500,000 Rubel, und vorzüglich in Getreide, Talg, Wolle, Häuten, Tauwerk. Eins der bedeutendsten Handelsjahre Odessa's war 1830, in welchem 844 Schiffe ein- und 945 Schiffe ausliefen. Die Einfuhr betrug 15,357,564 Rub., wovon nach dem Inneren Russlands für 8,092,000 Rub., wenig aber nach der Gränze Oestreichs und Polens versandt wurden; die Ausfuhr 27,031,960 Rub., der von der Regierung eingenommene Zoll 2,305,000 Rub. Im Jahre 1832 war die Einfuhr 12,837,841 Rub., die Ausfuhr 24,763,703 Rubel; im Jahre 1833 war die Einfuhr auf 622 Schiffen 13,476,686 Rub., die Ausfuhr auf 620 Schiffen 24,412,596 Rub., darunter für 5,298,327 Rub. Talg, die Zolleinnahme stieg in diesem Jahre auf 4,021,700 Rub.

Am Asowischen Meere wird Taganrog mit jedem Jahre ein bedeutsamerer Handelsort. An diesem Meere erst 1770 nicht weit von der Ausmündung des Don erbaut, der seit 1824 mit der Wolga durch einen Canal zu einer noch lebhafteren Handelsverbindung vereinigt werden sollte, wurde dieser Hafen in 50 Jahren für den Handel so wichtig, dass er schon 1821 eine Handelsbank und 170 von Stein erbaute Handelsmagazine besass, seine Ein-

*) Im J. 1826 liefen in Archangel 211 Schiffe ein, darunter waren 171 Englische.

**) Sehr brauchbare statistische Nachrichten über diese Hafenstadt liefern die Dorpater Jahrb. Bd. I. Hft. 6. S. 542—550 und Bd. III. Hft. 3. S. 255—66, die letzteren von Hagemeister.

fuhr über 2 Mill. Rub. und die Ausfuhr bereits über 4 Mill. stieg. Doch seit dieser Zeit hat sich die Wichtigkeit des dortigen Handelsverkehrs noch viel höher gestellt. Im Jahre 1826 liefen daselbst 146 Schiffe ein, darunter 40 mit Ballast, 164 Schiffe aus, und ausserdem wurde die Küstenfahrt mit 379 Fahrzeugen betrieben. Die Einfuhr betrug 1828 8,350,000 Rub., die Ausfuhr 13,756,680 Rub.; 1833 war jene 3,500,000 Rub., diese 9,500,000 Rub.

Die Schifffahrt und der Handel auf dem Caspischen Meere gehört aber mehr dem inneren Handel des Russischen Reiches zu, zu dem wir jetzt übergehen und den wir zugleich mit dem auswärtigen Landhandel verbinden. Der Hauptpunkt für den inneren Handel ist jetzt die Messe zu Nishnij-Nowgorod, die jährlich an diesem für den Verkehr Europas mit Asien, durch seine Lage und durch die Zusammenströmung der Wolga und Oka so vortheilhaft begünstigten Orte, im August gehalten wird und vormals bei dem Kloster Makariew bis zum Jahre 1817 stattfand. Im Jahre 1820 waren daselbst angekommen für 148,398,296 Rub. (45,754,143 Thlr.) verfertigte Waaren und rohe Producte, und davon wurden verkauft für 106,976,631 Rub. (32,984,463 Thlr.) Im Jahr 1823 wurden im steineren Bazar in 1286 Laden für 71,155,000 Rub. und im hölzernen Bazar in 1551 Laden für 23,425,000 Rub., also in Summa für 94,580,000 Rub. (29,162,167 Thlr.) verkauft, wovon nach Erklärung der Kaufleute für 50,000,000 Rub., oder etwas mehr als die Hälfte baare Zahlung geleistet, das Uebrige durch Tausch umgesetzt wurde; ausserdem wurde nach derselben Quelle der reine Gewinn des Messegeschäfts auf 2,500,000 Rub. und die Miethe der Laden auf 509,662 Rub. angegeben. Um die vorzüglichsten Gegenstände des Handelsverkehres daselbst kennen zu lernen, bemerke ich, dass unter den verkauften Waaren für 12,000,000 Rub. Thee *), für 13,500,000 Rub. Damast,

*) Dass hier für eine so grosse Summe Thee verkauft werden konnte, da nur für die Hälfte dieser Summe eingeführt wird, darf nicht Wunder nehmen. Denn auf dieser Messe wird fast der gesammte Vorrath des zu Kjachta (s. S. 251) von den Chinesen jährlich eingetauschten Thees verhandelt; doch der entfernte Transport und der kaufmännische Gewinn, da die Waaren dann schon mehrere Hände

Sammt und schwere seidene Stoffe, für 10,000,000 Rub. Seidenzeuge, für 5,100,000 Rub. Pelzwerk, für 4,800,000 Rub. Tuch und Casimir, für 4,380,000 Rub. Wein und Branntwein, endlich für 210,000 Rub. Bücher, Karten und Kupferstiche sich befanden. Im Jahr 1832 wurden für 123,200,000 Rub. (37,986,600 Thlr.) Waaren verkauft, darunter für 89,500,000 Rub. (27,587,500 Thlr.), also beinahe $\frac{3}{4}$ des ganzen Betrags für Russische Fabrikate und Waaren, für 17,000,000 Rub. (5,241,600 Thlr.) oder noch nicht $\frac{1}{7}$ für ausländische Fabrikate und Colonial-Waaren und beinahe eben so viel, nemlich 16,700,000 Rub. (5,149,166 Thlr.) für Asiatische Waaren. Im J. 1833 wurden für 141,000,000 Rub. Waaren zum Kauf gestellt *). — Ausserdem verdienen noch die Messen und Jahrmärkte zu Berdyczew in Wollhynien, Kiew, Riga, Kursk, Rostow, Poltawa, Romne in der Statthaltersch. Poltawa und zu Charkow hervorgehoben zu werden; für Odessa ist die erste in diesem J. (1835) angeordnet und soll künftig im Sept. jährlich gehalten werden.

Der Binnenhandel führt nach Petersburg durch die Canäle jährlich gegen 12,000 Flussfahrzeuge, beladen mit mehr als für 120 bis 130 Million Rubel Waaren aller Art, von denen nicht der vierte Theil wieder beladen abgeht und höchstens für 30,000,000 Rub. ausländische Waaren und Fabrikate der Residenz eingekauft hat. Nach Moskwa gehen 1,200 bis 1,500 kleine Flussfahrzeuge jährlich, die für 14 bis 17 Millionen Rubel Waaren einführen, aber kaum für ein Fünftel dieses Werthes wieder mit sich nehmen, daher grösstentheils leer abfahren. Nach Riga gehen jährlich 400 bis 600 grössere Flussfahrzeuge und 1600 bis 2000 Holzflösse, beladen mit mehr als für 13 bis 15 Mill. Rubel Waaren. Auf der Dwina kommen nach Archangel jährlich 300 bis 550 grössere Flussfahrzeuge und 1000 bis 1500 Holzflösse, die einen Werth von 5 bis 7,500,000 Rubel Waaren mit sich führen. Ungefähr die Hälfte dieses Handelsverkehrs von Archangel beschäftigt Narwa, nach den Flussfahrzeugen, Flössen und nach dem Werthe der Waaren zu rechnen. Wegen des beträchtlichen Holzhandels ist noch Brzesc-Litewski besonders anzuführen, und als der wichtigste Punkt für den Handel auf

durchgegangen ist, haben diesen grossen Aufschlag nothwendig gemacht.

*) Vergl. N. Iwanow histor. u. statist. Bericht über diesen Jahrmarkt. in den Dorpat. Jahrb. III. Heft 4. S. 351—59.

der Wolga und dem Caspischen Meere, Astrachan, wo 800 bis 1000 grössere Fahrzeuge ankommen und abgehen und einen Umsatz in verfertigten Waaren und Producten von mehr als 15,000,000 Rub. Werth machen. Ueberhaupt werden jährlich auf allen Wasserstrassen im Innern des Russischen Staates, über 30,000 Fahrzeuge hin und her gesandt, die in den letzten Jahren seit 1825 durchschnittlich für mehr als für 225,000,000 Rub. Waaren mit sich führten. Der Landtransport hat seine wesentlichste Richtung von Moskwa *) nach Petersburg und nach Sibirien, wo Tobolsk und Irkutzk einen Sammelpunkt für Hunderte von Schlitten bilden, die ihre Fahrt dann nach Westen nehmen, oder auf Kjachta, den Hauptpunkt des Russisch-Chinesischen Handels ziehen. Dieser Handelsplatz, unmittelbar an der Russisch-Chinesischen Gränze gelegen, und nur 218 Meilen von Peking entfernt, ist in den letzten zwanzig Jahren besonders zu einer ansehnlichen Wichtigkeit gelangt, obwohl auch jetzt noch immer der Handel nur auf dem Wege des Tausches geschieht und hier die Vermittelung des Geldes gar nicht gebraucht wird, wodurch also auch stets eine gleiche Handelsbilance zwischen Russland und China erhalten bleibt. Der Werth der Waaren beträgt gegenseitig im Durchschnitt seit 1827 7,500,000 Rub., war aber noch 1824 6,842,178 Rub., worunter für 142,329½ Pud. Thee **) werth 5,761,596 Rub. (also das ℔ Russ. nicht viel über 1 Rub., da jene Masse 5,689,189 ℔ Russ. beträgt) und für 972,703 Rub. Nankin eingetauscht wurden gegen Tuch (für 1,500,000 Rub.), Pelzwerk (nahe an 3,500,000 Rub.), Leder u. s. w. Nankin wird aber in den letzten Jahren nicht mehr von den Russen gesucht, sondern sogar in kleineren Partheien selbst aus den Russischen Fabriken nach China eingeführt.

Die Hauptpunkte des Landhandels mit Preussen sind Polangen und Georgenburg. Jenes hat eine stärkere Einfuhr, weil hier die Hauptstrasse nach Petersburg geht und eine sehr schwache

*) Doch ist Moskwa's Einfuhr auf dem Landtransporte bei weitem geringhaltiger, als auf dem Flusstransporte, sie erreichte 1827 nur 1,969,287 Rub. und 1828 4.069,916 Rub.

**) Im Jahr 1820 wurden nach Russland aus China nur 67,221 Pud.

Ausfuhr, weil die Ostseeprovinzen nur rohe Producte für den Handel liefern, die den wohlfeileren Seetransport für sich haben und diesen deshalb vorziehen. Die Einfuhr in Polangen betrug 1825 1,142,000 Rub., 1832 = 2,199,438 Rub. 1833 = 1,931,500 Rub., dagegen die Ausfuhr 1825 nur 276,587 Rub. 1832 = 322,175 Rub., 1833 = 355,296 Rub. — Georgenburg dagegen hat gegenwärtig eine mehr als dreimal so grosse Ausfuhr als Einfuhr, weil hier die reichen Getreide- und Holzgegenden von Westrussland und Samogitien ihren Ueberfluss senden, aber durch den hohen Zoll gehindert werden, sich ganz nach ihrem Belieben mit wohlfeileren Fabrikaten des Auslandes zu versorgen. Die Einfuhr betrug 1832 1,015,344 Rub., 1833 1,850,402 Rub. hauptsächlich für Heeringe und Seidenzeuge; die Ausfuhr dagegen 1832 = 4,209,747 Rub., 1833 = 6,085,139 Rub., (1,976,251 Thlr.), vorzugsweise für Holz, Flachs, Hanf und Getreide. Der Hauptpunkt für den Landverkehr zwischen den Oestreichischen Staaten und Russland ist Radziwiloff, welches das Hauptzollamt in der Statth. Wollhynien ist, und auf dem gegenwärtig beinahe doppelt so viel nach Russland eingeführt als aus diesem Staate nach Oestreich bezogen wird, indem an anderen Punkten, und namentlich zu Odessa, der Verkehr mit den Oestreichischen Staaten wieder zu Gunsten Russlands steht. Die Einfuhr betrug 1832 = 9,057,331 Rub. und 1833 = 9,569,375 Rub. Die Ausfuhr dagegen 1832 nur 5,181,534 Rub. und 1833 = 5,562,867 Rub.

Der Handel des Königreichs Polen ist mit seinen drei mächtigen Nachbaren stets sehr lebhaft gewesen, früher nur von Seiten Polen mit rohen Producten nach seinem bedeutenden physischen Reichthum daran, indem es verfertigte Waaren dafür zurücknahm, jetzt gegen Russland auch mit Fabrikaten, vornemlich mit Wolle-Waaren, die über $\frac{3}{4}$ der Polnischen Einfuhr vor 1830 ausmachten. Der Handel mit Russland war für Polen von vortheilhafter Bilanz bis zur Revolution des Jahres 1830, so dass in den Jahren 1824 bis 1829 Russland jährlich im Durchschnitt

Theeblätter (2,688,816 ℔ Russ.) und 17,930 Pud. (717,200 ℔ Russ.) Theeblüthe, also im Ganzen nur 85,151 Pud. Thee, oder nicht viel über $\frac{4}{7}$ des Betrags von 1824 eingeführt. Nach Preuss. Gewichte ist die Einfuhr von 1820 = 2,980,285 ℔; die von 1824 = 4,978,032 ℔.

über 1,800,000 Rub. (555,000 Thlr.) mehr an Polen gab, wie dies aus folgenden officiellen Angaben hervorgeht:

	Einfuhr aus P. nach R.	Ausfuhr nach P. aus R.
1824	4,349,308 Rub.	2,945,883 Rub.
1825	5,836,624 —	3,597,381 —
1826	7,144,824 —	6,007,449 —
1827	8,179,582 —	5,845,207 —
1828	8,088,299 —	6,414,754 —
1829	9,886,831 —	7,815,288 —
1830	8,051,835 —	7,953,098 —
1831	5,188,480 —	9,413,949 —
1832	6,239,880 —	16,232,106 —

Dass die beiden Jahre 1831 und 1832 nun gerade die entgegengesetzten Beispiele zu Gunsten Russlands geben, war die natürliche Folge des Kriegs, und um so mehr, als schon an und für sich die Einfuhr von Schlacht-Vieh einen Hauptartikel des Russischen Activhandels nach Polen bildet, der nun bei der in diesem Lande durch den Krieg gesteigerten Noth und Theuerung um so stärker begehrt werden musste, zumal bei der Anwesenheit der grossen Russischen Heeresmacht, die auch noch eine sehr beträchtliche Getreide-Einfuhr nothwendig machte. Doch bereits im Jahr 1833, wo das Handelsverhältniss schon wieder einen gewöhnlicheren Charakter angenommen hatte, war die Einfuhr aus Polen auf 5,250,000 Rub. gesunken, weil die Polnischen Fabrikate einem Zoll von 15 Procent unterworfen worden *), die Ausfuhr nach Polen aus Russland dagegen die gewöhnliche nach dem früheren Durchschnitte 6,870,000 Rub. Die Hauptpunkte dieses Handels sind in Russland Wilna, Grodno, Kowno, Brezesc-Litewski, in Polen Warschau, Lublin und Nowemiasto.

Der Handel Polens mit Preussen steht in dem gewöhnlichen Verhältnisse zu Gunsten Polens, doch im Ganzen gegenwärtig nur mit unbedeutenden Summen zwischen 350,000 bis 1,000,000

*) Nur für den Handel mit den Chinesen nach Kjachta, die sich bereits an die Polnischen Tuche gewöhnt haben, wurde durch die Ukase vom 17. Febr. 1832 vergönnt, dass noch für die Jahre 1832, 1833 und 1834 700,000 Arschinen Tuch gegen einen verminderten Zoll eingeführt werden durften.

Thaler. Im Jahre 1832 wurde aus Polen nach Preussen für 22,015,579 fl. Poln. (3,667,596½ Thlr.) und aus Preussen nach Polen für 20,536,891 fl. Poln. (3,422,815⅙ Thlr.) ausgeführt. — Der Handel zwischen Polen und den Oestreichischen Staaten giebt dem ersten Lande eine durchaus nachtheilige Unterbilanz, da Polen den meisten Wein aus Ungarn bezieht und kein dortiges Handelsbedürfniss zu befriedigen vermag. Die Ausfuhr beträgt daher nach den Oestreichischen Staaten kaum den vierzigsten Theil der Einfuhr von daher; jene war im Jahr 1830 258,879 fl. Poln. (43,146½ Thlr.), im Jahr 1832 208,160 fl. (34,360 Thlr.); die Einfuhr aus den Oestreichischen Staaten dagegen 1830 = 9,366,395 fl. (1,561,065⅚ Thlr.) und 1832 = 10,592,871 fl. (1,765,478½ Thlr.). — Der Handel zwischen Polen und dem Freistaate Krakau gleicht sich gegenseitig ziemlich aus, doch immer zum Vortheil für Polen; die Einfuhr aus Krakau war 1830 = 825,183 fl. (137,363⅚ Thlr.) und 1832 = 1,336,832 fl. (222,805⅓ Thlr.); die Ausfuhr nach Krakau betrug 1830 2,703,141 fl. (450,523½ Thlr.) und 1832 = 2,195,575 fl. (365,929⅙ Thlr.).

Der Handel zwischen dem Grossfürstenthum Finnland und Russland ist von sehr schwankender Bilanz, da durch das Klima veranlasst, so häufig in jenem Lande Getreidenoth eintritt, die aus den Russischen Häfen ihre Abhülfe erlangt. Die Einfuhr aus Russland ist daher durchschnittlich grösser, als die Ausfuhr dorthin, wiewohl auch bisweilen das umgekehrte Verhältniss eintritt, wie 1824, wo für 5,728,570 Rub. ausgeführt und nur für 4,673,556 Rub. eingeführt wurde. Das gewöhnliche Verhältniss der Ausfuhr nach Russland stand aber in den Jahren 1827—33 zwischen 700,000 und 1,300,000 Rub., der Einfuhr aus diesem Lande zwischen 2 Mill. und 3,350,000 Rub,, worunter für mehr als ⅔ Getreide. — Endlich der Handel Bessarabiens mit Russland vor dem Jahr 1831, wo jenes Land unter gleicher Zollverwaltung in den Handelsverband mit den übrigen Russischen Statthalterschaften eingezogen wurde, gab eine doppelt so grosse Ausfuhr als Einfuhr, in den Jahren 1823—30 durchschnittlich 4,000,000 Rub. Ausfuhr *), davon die Hälfte für Rindvieh, ¼ für

*) Eins der bedeutendsten Handelsjahre für Bessarabien war

Getreide, und 1,750,000 Rub. Einfuhr, davon noch die Hälfte in gemünztem Gelde. —

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten.

Die bewährtesten Hülfsmittel für die übersichtliche Kenntniss derselben geben die neuesten General-Berichte des Ministers des Unterrichts über sämmtliche unter seiner Verwaltung befindliche Lehranstalten und Sammlungen für die Jahre 1831, 1832 und 33. Sie sind in den Dorpater Jahrb. theils ausgezogen, theils vollständig abgedruckt, Band I. Heft 5 und 6 und Bd III. Heft 1, 2 und 3.

Die Fürsorge der Beherrscher Russlands für die geistige Bildung der Völker ihres Staates erwacht gleichzeitig mit dem Bestreben, den Gewerbfleiss und die Annäherung derselben an die übrigen Völker Europa's zu befördern, wenn gleich anfänglich hiebei noch viel schwächere Fortschritte gemacht wurden, als in jenen mehr unmittelbar mit dem bürgerlichen Leben zusammenhängenden Zuständen. Unter dem Czar Iwan II. Wasiljewitsch sehen wir 1554 die erste Buchdruckerei in Moskwa errichtet, und doch vergehen noch 11 Jahre, bis 1564 das erste Buch erscheint, welches eine Uebersetzung der vier Evangelien und der Apostelgeschichte enthält. Das siebenzehnte Jahrhundert gewährt für das geistige Leben der Russen gar keine bemerkenswerthe Erscheinung, und so war es auch hierin Peter dem Grossen vorbehalten, einen neuen und grossartigeren Impuls zu geben. Unter seiner Regierung wurde erst die Vulgarsprache zur Schriftsprache erhoben, da es vorher nur die Alt-Slavonische gewesen war, wie sie in der Uebersetzung der heiligen Schrift vorkömmt, die in der Griechischen Kirche der Slavischen Völker gewöhnlich gebraucht wird: dadurch bildete sich die erste Grundlage

1826, wo für 4,127,345 Rub. Producte aus- und nur für 1,552,996 Rubel eingeführt wurden.

zu einer eigenthümlichen Literatur. Um für diese Schriftsteller in allen Fächern aus den Russen selbst, von denen er junge fähige Leute auf ausländische Hochschulen gesandt hatte, heranzubilden und sie durch gediegene Musterarbeiten anzuregen, die auf Russischem Boden entstanden waren, stiftete er eine Academie der Wissenschaften zu Petersburg, die, wenn sie auch zuerst nur aus bereits anerkannten ausgezeichneten Ausländern bestehen konnte, zugleich für die neue Residenz der gewaltig aufstrebenden Russischen Macht nicht minder die Ehre eigener wissenschaftlicher Entdeckungen erringen sollte. Diese Academie trat aber erst unter Peters Nachfolgerin Catharina I. 1726 völlig ins Leben. Die Kaiserin Elisabeth stiftete 1758 eine gleiche Academie für die Malerei, Bildhauerei und Baukunst zu Peterburg, die aber erst unter Catharina II. auf einen festen und dauerhaften Fuss gesetzt, und mit welcher nachmals zugleich eine Bildungsschule für junge Künstler verbunden wurde. Kaiser Paul fügte ihr noch eine Abtheilung für die Kupferstecher- und Medailleur-Kunst hinzu. — Die von Elisabeth 1755 zu Moskwa gestiftete Universität erlangte nur ein kümmerliches Leben, sowie auch die beiden gleichzeitig errichteten Gymnasien dieser Universität und das seit 1747 bei der Academie zu Petersburg gestiftete sich nicht wissenschaftlich hoben.

Catharina II. erwarb sich aber die grössten unbestreitbaren Verdienste um die geistige Cultur der Russen, nicht nur dadurch, dass sie die höheren wissenschaftlichen Institute ihrer Vorgänger gleichmässig nach den Fortschritten der Wissenschaften angemessen erweiterte, eine eigene Academie, nach dem Muster der *l'Academie Francaise zu Paris*, zur Beförderung der Russischen Sprache und Literatur am 21. Oct. 1783 zu Petersburg stiftete *), sondern ihre vorzüglichste Sorgfalt auf die erste Bildung und weitere Entwickelung des niederen Volksunterrichts wandte und

*) Kaiser Paul entzog diesem Institute gleich in den ersten Monaten seiner Regierung die Fonds am 29. Dec. 1796, die aber Alexander nach seiner Thronbesteigung sofort derselben zurück gab. Die Zahl ihrer Mitglieder ist unbestimmt und erreichte vor 1808 nicht 60.

dadurch erst von unten auf den Anfang einer sicheren Nationalbildung machte. Nach ihrer Ordnung für die Volksschulen im Russischen Reiche vom 5. Aug. 1786, nachdem schon seit 1780 die vorbereitenden Einrichtungen getroffen waren, sollten in jeder Gouvernements-Hauptstadt eine höhere Volksschule von 4 Classen errichtet, und wo diese nicht ausreicht, eben so wie in jeder Kreisstadt, noch niedere Volksschulen mit den beiden unteren Classen der vorigen eingeführt werden. Gymnasien fanden nur in den Ostsee-Provinzen und in den vormals Polnischen Landschaften statt. Freilich bis auf Landschulen konnte bei dem damaligen Culturzustande Russlands Catharina noch nicht vorschreiten, und diesen Grad einer allgemein verbreiteten Bildung anzubahnen blieb unangetastet dem Kaiser Alexander aufgespart.

Die Reformen dieses Kaisers für jeden Zweig der wissenschaftlichen Bildung sind ausserordentlich und nehmen vorzugsweise einen grossen Theil seiner edlen Verwaltungsthätigkeit in den ersten 5 Jahren seiner Regierung in Anspruch. Er begann mit der Errichtung eines Ministeriums des öffentlichen Unterrichts 1802, der sofort die Stiftung drei neuer Universitäten folgte, da nur die einzige zu Moskwa seit 1755, die aber einer gänzlichen Erneuerung bedurfte, und ausserdem die zu Wilna in den gewonnenen Provinzen des vormaligen Königreichs Polen für den ganzen unermesslichen Staat vorhanden waren, und dabei beide noch in einem gesunkenen Zustande sich befanden. Die zu Dorpat, denn die frühere Stiftung einer völlig eingegangenen Hochschule unter der Schwedischen Regierung 1632 kann hier völlig übergangen werden, sowie die Umgestaltung der zu Moskwa wurden bereits 1802, die zu Charkow und Kasan *) 1804 eingerichtet. Im Allgemeinen

*) Die Universität Kasan hatte aber bei ihrer grossen Entfernung von jedem Hauptpunkte des wissenschaftlichen Lebens die trübste Erfahrung zu bestehen, weil nur mit einer Art von Widerwillen wissenschaftlich bedeutsame Lehrer sich dorthin begeben mochten. Daher waren, obgleich diese Anstalt bereits im J. 1804 mit ihren Gebäuden, Instituten und Sammlungen zu 130,000 Rub. dotirt wurde und 28 ordentliche und 4 ausserordentliche Professoren haben sollte, wovon der medicinischen Facultät 6, bestimmt wurden, doch nur nach sechsjähriger Anstrengung 1810 erst 15 Stellen besetzt, worunter 14 mit Deutschen. Aber bereits 1817 war die Zahl derselben auf 8 geschmolzen und die der auf eigene Kosten Studirenden 80, wozu noch 30 Kronstudenten hinzukamen. Als darauf im J.

war der Zuschnitt wie auf den Deutschen Universitäten, da auch fast sämmtliche Professoren von diesen Lehranstalten berufen wurden. Dorpat erhielt seine vier Facultäten, da auch hier in der theologischen, der einzigen evangelischen Facultät des gesammten Staates, die Geistlichen der Ostseeprov. und der Deutschen Colonisten im südl. Russland gebildet werden sollten, von den übrigen drei neu gestifteten oder umgestalteten Universitäten war die Bildung der Geistlichkeit ausgeschlossen, die den 36 Eparchialseminarien der Griechisch-Catholischen Kirche vorbehalten blieb. Die philosophische Facultät wurde aber auf jeder Russischen Universität in 2 Abtheilungen, die physicalisch-mathematische und die philologisch-historische, jede unter einem besonderen Decane stehend, abgetheilt; und die juristische wurde zu Moskwa, Kasan und Charkow die moralisch-politische genannt, indem mit ihr die Staats-Wissenschaften im weiteren Sinne des Wortes vereinigt wurden. Die Universitäten wurden überdies zugleich als die höheren Aufsichtsbehörden über den gesammten wissenschaftlichen Unterricht eingesetzt, und zwar so, dass jede über die ihr zunächst liegenden Statthalterschaften, 4 bis 12 an der Zahl ganz die Functionen eines Provinzial-Schul-Collegii in der Einsetzung der Lehrer, in der Beaufsichtigung und Revision des gesammten Unterrichtwesens verrichten sollte. Dabei wurde aber eine so strenge, fast militairische Unterordnung beobachtet, dass wiederum die Universitäten die Gymnasien als vermittelnde Aufsichtsanstalten über die niederen Schulen gebrauchten. Als nun Kaiser Alexander 1810 noch die Kreisschulen, theils als Vorbereitungsschulen für die Gymnasien, die aus den höheren Volksschulen Catharinas II. entstanden waren, theils als eigenthümliche Bildungsanstalten für die nicht zu den Studien berufenen Stände begründete, wurden wieder diese eben so den Gymnasien untergeordnet, wie sie selbst den niedern Volksschulen vorstehen sollten. — Die Vereinigung des Grossfürstenth. Finnland mit dem Russischen Staate brachte die dort bereits von der Königin Chris-

1818 einige Professuren kaum neu besetzt worden, erfolgte wiederum im nächsten J. die Amtsentsetzung von 9 ordentlichen Professoren auf einmal, weswegen noch 3 andere ordentliche Professoren um ihre Entlassung baten. Dadurch wurde die Universität im eigentlichen Sinne des Wortes aufgelöst, denn noch 1822 zählte die Universität nur 6 ordentliche und 3 ausserordentliche Professoren, wobei die medicinische Facultät einen e i n z i g e n Lehrer hatte, wie Erdmann in seinen Beiträgen z. Kenntn. d. Inner. v. Russl. berichtet.

tina 1640 zu Abo gestiftete Universität demselben zu, welche aber in Folge des grossen Brandes in dieser Stadt 1827 nach Helsingfors verlegt wurde. — In dem Königr. Polen legte Alexander selbst 1817 eine neue Universität zu Warschau an, die rascher wie die zu Wilna aufblühte, schon 1828 655 Studenten *) zählte, dann aber nach dem unterdrückten Aufstande 1831 aufgehoben wurde. Die letzte Universität Alexanders war die in seiner Hauptstadt Petersburg, welche zwar schon 1820 dotirt ins Leben trat, aber durch einen spärlichen Besuch der Studirenden nur sehr langsam emporkommend, auch noch im Jan. 1834 die schwächste unter allen Russischen Universitäten war. So hinterliess Alexander seinem Nachfolger in dem gesammten Umfange seiner Staaten 8 Universitäten, die er bis auf 2 selbst errichtet, oder umgestaltet hatte, 36 Eparchialseminarien und 115 kleinere geistliche Lehranstalten zur Ausbildung des Griechischen Klerus, 14 Römisch-Catholische höhere geistliche Lehranstalten in Polen und den vormals Polnischen Provinzen, 76 Gymnasien und Lyceen und 418 Kreisschulen *) oder höhere Stadtschulen, wie sie in Polen heissen. Noch in dem letzten Jahre seiner Regierung hatten die Universitäten (im Jan. 1825) neue Lehrbezirke und zwar in einer grössereu Uebereinstimmung mit der politischen Eintheilung erhalten, so dass dieselben den Arrondissements der General-Gouverneure gleichkommen sollten. Dorpat erhielt Kurland, Liefland, Esthland, und die Statth. Pskow; Petersburg acht Statthalterschaften, Moskwa eilf Statthalterschaften, Charkow zwölf Statthalterschaften mit Inbegriff von Grusien, Bessarabien und dem Lande der Donischen Kosaken, Kasan zwölf Statthalterschaften mit Inbegriff des ganzen Sibiriens und Wilna sechs Statthalterschaften mit Inbegriff der Provinz Bialystok: Finnland und das Königreich Polen standen aber nicht in gleicher Unterordnung des Schulwesens unter ihren Universitäten Abo und Warschau. Ueberdies bestanden ausser den militairischen Bildungsanstalten für Landheer und Flotte, wovon weiter unten §. 22. die Rede sein wird, noch die medicinisch chirurgische Academie zu Petersburg, die in ihren weitläufigen Gebäuden (mit einer Dotation von 300,000 Rub.) für 900 Studirende Raum gewährt, von welchen 400 auf Kosten der Regierung durch 15

*) In ihrem letzten J. (1830 Sommer) zählte sie 588 Studirende.

**) Alexander stiftete allein in den Jahren 1804-8 140 neue Schulen.

Professoren gebildet werden, ein ähnliches nur nicht so ausgedehntes Institut zu Moskwa, drei Thierarzeneischulen zu Petersburg, Moskwa und Lubey in der Statthalterschaft Poltawa, die §. 11. angeführten Handelsschulen in den Handelsstädten, die Bergwerksschulen zu Jekaterinenburg und Petersburg, das technologische Institut zu Moskwa für freie Leute von 16 bis 24 Jahren seit 1825, die politechnische Schule und das Taubstummen-Institut zu Warschau, die 2 Normalschulen zu Lowicz und Pulawy zur Bildung der Lehrer in Elementarschulen und die Ackerbauschulen zu Woronowo und Kamennoi-Ostrow bei Petersburg.

Gegenwärtig nimmt das Bestreben des Kaisers Nicolaus hauptsächlich die grossartige Richtung, den Russischen Staat soviel als möglich auch in der intellectuellen Cultur selbständig zu machen, um die Lehrer aus dem Auslande seltener zu bedürfen, und den Russen in seiner eigenen Nationalität ohne die Vermittelung der Französischen und Deutschen Sprache fortzubilden, wenn gleich die so wesentliche und innige Verbindung der Deutschen Ostseeprovinzen dieses Staates mit der Deutschen Cultur dadurch nicht aufgehoben werden soll und kann. Zu diesem Zwecke wurde besonders das pädagogische Central-Institut zu Petersburg zur Bildung der Lehrer an den Gymnasien und Kreisschulen im December 1828 gestiftet. Als Vorläufer desselben kann man das von Alexander am 20. Mai 1803 errichtete pädagogische Institut betrachten, welches durch 4 ordentliche und 4 ausserordentliche Professoren unter Leitung eines Directors 100 junge Leute auf Kosten der Krone in einem dreijährigen Cursus zu Lehrern bilden sollte, aber seinen Zweck sehr wenig erfüllte, und zwar besonders aus Mangel tüchtig dazu vorgebildeter Zöglinge. Das neue Institut, welches 1832 auf 120 Zöglinge erweitert wurde und 1834 schon 136 erhielt, nimmt nur Zöglinge auf, die bereits ausgebreitetere Kenntnisse in den Wissenschaften der philosophischen Facultät sich erworben haben und dereinst dem Berufe des Lehrens sich zu widmen wünschen. Diese werden in drei Cursen während eines Zeitraums von 6 Jahren durch 17 ordentliche Professoren weiter fortgebildet, müssen aber jetzt noch die Deutsche Sprache zuvor ganz aufgefasst haben, um dem wissenschaftlichen Vortrage ihrer Lehrer vollständig folgen zu können. Die ausgezeichneteren unter denselben werden dann zur weiteren Ausbildung auf eine inländische Universität, oder auch auf eine ausländische geschickt, um in

einzelnen Fächern noch bedeutendere Fortschritte zu machen, jedoch nur unter solchen Lehrern, denen sie besonders empfohlen sind, und unter der Obhut der diplomatischen Agenten des Russischen Staats im Auslande. Gleichzeitig wurde zu Dorpat ein Professoren-Institut zur Ausbildung dereinstiger academischer Lehrer eingerichtet, indem fähige Inländer (7 bis 15 an der Zahl) nach theilweiser Beendigung des academischen Cursus, wenn ein entschiedenes Talent für den academischen Beruf sich an denselben bemerkbar macht, mit bedeutender jährlicher Unterstützung der Krone unter der besonderen Aufsicht der Lehrer des Fachs, das sie dereinst zu lehren wünschen, zur gründlicheren Auffassung der Wissenschaft angeleitet, und dann promovirt gleichfalls in dem oben angegebenen Verhältnisse nach ausländischen Universitäten gesandt werden. Doch sind sie dann verpflichtet, als Lehrer in den Russischen Staaten eine bestimmte Reihe von Jahren zu wirken.

Durch die letzte Revolution in Polen 18$\frac{30}{31}$ wurden die beiden Universitäten zu Wilna und Warschau, welche an derselben Antheil genommen hatten, aufgehoben, und es sollten fernerhin an beiden Orten nur einzeln für sich bestehende theologische und medicinische Bildungsanstalten erhalten werden. In die Stelle der ersteren Hochschule wurde aus dem Wollhynischen Lyceum die neue St. Wladimirs-Universität durch das Statut vom 6. Jan. 1834 gegründet, welche 19 Professoren, 6 Adjuncte und 4 Docenten etatsmässig *) besolden, alle den anderen Universitäten des Reichs bewilligten Rechte und Privilegien geniessen und den auf den eigentlichen Russischen Hochschulen (mit Ausnahme von Dorpat) gewöhnlichen academischen Umfang der wissenschaftlichen Bildung haben soll. Die Studienzeit ist auf 4 Jahre festgestellt, die Vorlesungen werden nur in Russischer Sprache gehalten, doch sollen dabei die Polnische, Deutsche, Französische und Italienische Sprache gelehrt werden. Funfzig kaiserliche Zöglinge werden auf Kosten der Regierung gebildet, von welchen dereinst 26 als Lehrer an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und 24 bei den Tribunälen und den Behörden der Civilverwaltung von Kiew, Wollhynien und Podolien dienen sollen. Der frühere

*) Ihr jährlicher Etat ist auf 248,390 Rub. (76,587 Thlr.) festgestellt. Die Verwaltung steht gleichfalls unter einem besonderen Curator und einem aus der Mitte der Professoren gewählten Rector.

Lehrbezirk der Wilnaer Universität ist aber der neuen Hochschule nicht vollständig zugetheilt, sondern es ist davon seit 1833 noch der Weisrussische abgetrennt, der zum Centralpunkte Witepsk erhielt, wo auch der Curator und die obere aus 3 Gliedern bestehende Schul-Commission des ganzen Lehrbezirks ihren Sitz hat, und welcher die Statthalterschaften Witepsk, Minsk, Grodno, Wilna und die Provinz Bialystok umfasst. Der Lehrbezirk von Kiew ist dagegen auf die Statth. Mohilew, Kiew, Tschernigow, Podolien und Wollhynien ausgedehnt.

Unterdessen hatte Kaiser Nikolaus auch für den eigentlichen Schulunterricht zweckmässige Verbesserungen getroffen. Eine eigene Comité wurde 1826 mit dem Entwurf eines allgemeinen Reglements für alle Gymnasien, Kreis- und Elementarschulen beauftragt, das auch für die meisten Lehrbezirke, mit Ausnahme des von Dorpat und des damals noch zu Wilna vorhandenen, 1828 eingeführt wurde. Aber bei dieser Gelegenheit erschienen die Lehrdistricte für Charkow und Kasan zu ausgedehnt, als dass sie von der Universität in dieser grossen Entfernung zweckmässig beaufsichtigt werden konnten. Es wurde ein eigener Sibirischer, ein besonderer Kaukasischer *), und ein Odessaischer für Taurien und Bessarabien abgetrennt, und für dieselben ein besonderer Curator angesetzt, indem die Jurisdiction über denselben entweder dem Generalgouverneur oder dem Oberbefehlshaber des daselbst befindlichen Heeres, wie in Kaukasien und Georgien, überlassen blieb. Die übrigen Lehrbezirke wurden gleichfalls angemessen verändert, von Moskwa kam die Statth. Woronesch an Charkow, die Statth. Nowogorod an Petersburg, dagegen erhielt jener die beiden Statth. Smolensk und Kaluga. Zugleich wurden die Privatpensionen unter genauere Aufsicht der Schuldirectoren gestellt, die Universitätspensionen aufgehoben und überhaupt die Errichtung von Pensionsanstalten, sowie die Anstellung ausländischer Lehrer genaueren und mehr beschränkenden Vorschriften unterworfen.

Die Zahl der neuen Unterrichtsanstalten vermehrte sich in dem eigentlichen Russland mit jedem der letzten Jahre ansehnlich, wenn wir die hinzugekommenen mit dem Gesammtbestand der vorhande-

*) Dieser erhielt ein Gymnasium zu Tiflis und etatsmässig 20 Cantonsschulen, von denen aber im Januar 1834, wegen Schwierigkeit Lehrer in den dortigen Landessprachen zu finden, erst 12 wirklich in Thätigkeit getreten waren.

nen Schulen vergleichen, freilich noch keinesweges entsprechend für die grosse Masse der noch ohne allen Unterricht bleibenden Volksmenge. Denn gerade die Elementarschulen sind am schlechtesten bestellt und in keiner Statthaltersch. auch nur zum vierten Theil zureichend, selbst nicht einmal Polen ausgenommen, in welchem ausserdem die Folgen der letzten Unruhen auf den Unterricht am nachtheiligsten eingewirkt, weil sie für die jetzige und unmittelbar nächste Generation der Schuljugend einen grossen Theil der Lehrer entzogen haben. Der Unterricht in der Russischen Sprache ist durch Verordnungen des Jahres 1832 für alle Lehr-Ansalten der westlichen Gouvernements als ein wesentlicher Bestandtheil festgestellt worden. Durch einen Erlass des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts an die Curatoren der Universitäts- und Lehrbezirke im October 1833 ist die Stellung der Adels-Pensions-Anstalten neben den Gymnasien genauer bestimmt, denselben die Vorbereitung zur Universität in einem Cursus von 5 Jahren aufgegeben, worauf denn die Jünglinge für ihre weitere Ausbildung noch vier Jahre auf der Universität zubringen sollen. Auf den Universitäten ist aber der bis dahin durch eine eigene Professur ertheilte Unterricht in den Kriegswissenschaften gänzlich aufgehoben worden.

Der gegenwärtige Bestand (im J. 1834) der Universitäten, höheren und niederen Unterrichtsanstalten gewährt nach den oben angeführten Ministerialberichten von 1831—33 folgendes *) übersichtliche Bild, dem ich zur Vergleichung der gegenwärtig grösseren Theilnahme der Russen an der intellectuellen Cultur statistische Angaben aus der früheren Zeit beifüge:

I. Der Petersburger Lehrbezirk hat auf der Universität 1833 54 Docenten und 206 Studirende **) (1830 37 Docenten und 202 Stud., 1831 42 Doc., und 236 Stud.; 1832 43 Doc. und 219 Stud.), also noch kein sicheres Zunehmen der

*) Es gingen 1833 42 Studirende ab, von denen 36 den Cursus beendet und einen academischen Grad erlangt hatten, 6 vorher entlassen waren.

**) Ausserdem sind die noch später erschienenen vergleichenden Tabellen für die Unterrichtanstalten im Jahr 1833 aus dem Journal des Minist. des öffentlichen Unterrichts Bd. II nach den Dorpater Jahrbüch. III. S. 227—32 benutzt worden.

vierzehn Jahre bestehenden Universität, nicht einmal ein blühendes Institut, selbst wenn die Universität ausschliesslich nur auf die Hauptstadt beschränkt wäre, die eine Bevölkerung von beinahe einer halben Million Einwohner zählt. Ausserdem sind in diesem Lehrbezirk das pädagogische Central-Institut, das 1832 auf 120 Lernende erweitert wurde und 1833 44 Docenten und 136 Lernende hatte, 8 Gymnasien, darunter 3 zu Petersburg selbst, 211 andere Lehranstalten, darunter 48 Kreisschulen, 66 Elementarschulen 97 Privat-Pensionsanstalten, insgesammt mit 417 Lehrern und 8781 Schülern; also die Gymnasien der Residenz mit einbegriffen, waren nur 40 Schüler durchschnittlich in jeder Anstalt. Die Vermehrung der Schüler von Jahr zu Jahr ist wirklich beispiellos gering und ausser allem Verhältnisse mit der Zunahme der Bevölkerung, nämlich 1831 8714, 1832 8777.

II. Der **Moskwasche Lehrbezirk**, welcher die meisten Lehranstalten in sich begreift und daher 1833 noch die Statthalterschaften Tambow und Orel an die Universität Charkow abtreten musste, besitzt auf der Universität 113 Docenten und Beamten und 541 Stud., 1822 bereits 71 Docenten und 601 Stud., 1830 79 Docenten und 754 Stud., 1831 78 Docenten und 14 Stud., 1832 78 Docenten und 719 Stud.), nimmt also in der Zahl der Studirenden mehr ab als zu *). Derselbe schliesst in sich 11 Gymnasien, darunter das adliche Institut zu Moskwa und das Demidowische Lyceum mit 22 Lehrern und 91 Zöglingen, ausserdem noch 269 Lehranstalten, darunter 73 Kreisschulen, 152 Elementar-, Kirchen- und Dorfschulen **) und 34 Privat-Pensionsanstalten, insgesamt mit 732 Lehrern und 13,469 Schülern, also 48 Schüler im Durchschnitt auf jedes Gymnasium oder Schule. Die Zahlen-Angaben aus früheren Jahren können hier wegen so bedeutender Veränderung des Umfanges des Lehrbezirks nicht

*) Von der Univ. Moskwa wurden entlassen 1833 110 mit academischen Graden nach Beendigung ihrer Studien und 34 vor derselben, zusammen also 144.

**) Unter den Elementarschulen sind hier die städtischen Volksschulen verstanden, die freilich bei weitem die Mehrzahl in dieser Rubrik ausmachen.

benutzt werden, und aus demselben Grunde auch nicht bei den beiden unmittelbar darauf folgenden Bezirken.

III. Der Charkowsche Lehrbezirk hat 1833 wegen der zu grossen Entfernung die Statthaltersch. Astrachan an die Universität Kasan abgegeben, dafür aber die Statthaltersch. Tambow und Orel erhalten. Auf der Universität waren mehrere lang vacante Lehrstellen wieder besetzt worden, so dass nun 52 Beamte und Docenten fungirten; die Zahl der Studirenden war 339 *) (1825 315 Stud., 1830 308 Stud., 1831 313 Stud., 1832 369 Stud.), bleibt sich also in den letzten 10 Jahren durchschnittlich ziemlich gleich gegen 325. Dieser Lehrbezirk hat in sich 7 Gymnasien und 156 andere Lehranstalten, darunter 81 Kreisschulen, 55 Elementar- und Dorfschulen, 20 Privat-Pensionsanstalten, insgesammt mit 515 Lehrern und 10,267 Schülern, also hier bereits 63 Schüler im Durchschnitt auf jede Lehranstalt, weil verhältnissmässig weniger Privat-Pensionsinstitute angetroffen werden. Da nun dieser Lehrbezirk 7,623,000 Seelen zählt, so kommt auf 742 Seelen ein Schüler!

IV. Der Kasansche Lehrbezirk, seit 1833 durch die Statthalterschaft Astrachan vergrössert, hat jetzt auf seiner Universität 83 Docenten und Beamten und 209 Studirende **) (1830 56 Doc. und 112 Stud., 1831 54 Doc. und 146 Stud., 1832 61 Doc. und 183 Stud.) welche jetzt endlich in festeren Verhältnissen einen eigenthümlichen Einfluss auf die grossen ihr angewiesenen Territorien erringen zu können scheint, wiewohl hier das Studium, was die Mehrzahl der Studirenden anbelangt, mehr wie ein aufgedrängtes als durch freie Wahl des Berufes erwähltes für längere Zeit noch verbleiben dürfte. Es sind in diesem Lehrbezirk gegenwärtig 9 Gymnasien und 130 andere Lehranstalten

*) Abgegangen waren von Charkow 1833 131, darunter 87 mit academischen Graden nach Beendigung ihrer Studien.

**) Von Kasan wurden 1833 35 Studirende nach zurückgelegtem academischen Cursus mit den hier bestimmten Graden und 2 vor Beendigung desselben entlassen.

vorhanden, darunter 62 Kreisschulen, 62 Elementarschulen und 6 Privat-Pensionsanstalten, die in diesen Gegenden deshalb abnehmen, weil es hier verhältnissmässig weniger angesessenen Adel giebt, da die Grundbesitzungen dieses Gouvernements grössentheils angesehenen Familien aus Grossrussland zugehören. Die genannten Anstalten haben insgesammt 501 Lehrer und 7776 Schüler, also durchschnittlich 57 Schüler auf jede Schule.

V. Der Dorpater-Lehrbezirk hatte auf seiner Universität *) im December 1833 bei 67 Docenten 539 Studirende **), darunter der Nationalität nach 219 Liefländer, 117 Kurländer, 85 Esthländer, 141 Russen und 15 Ausländer, und nach der Vertheilung ihrer Studienfächer 49 Theologen, 44 Juristen, 287 Mediciner und 159 Cameralisten, Philosophen und andere wegen ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung die Universität beziehende Studenten: also ein so überwiegendes Verhältniss der Mediciner, dass diese allein für sich eine grössere Anzahl als alle übrigen zusammen genommen bilden. Doch hat sich dieses eigenthümliche Uebergewicht der Mediciner erst in den letzten 7 Jahren eingestellt ***), wie nun freilich auch auf Deutschen Universitäten eine ähnliche Erscheinung bemerkt worden ist, wenn gleich nicht in demselben Grade. — Als Mitglieder des Professoren-Instituts waren 7 mit ihrer höheren wissenschaftlichen Ausbildung beschäftigt. Ausserdem befinden sich in diesem Lehrbezirke 4 Gymnasien (zu Riga, Mitau, Dorpat und Pskow)

*) Die Universität erhielt im März 1834 ein neues Reglement auf 3 Iahre, aus 10 Abschnitten bestehend.

**) Es gingen überhaupt 1833 von der Universität Dorpat 213 Stud. ab, darunter 120 nach beendigten academischen Studien mit den dafür bestimmten Graden.

***) Denn in dem Jahre 1820 waren 310 Stud., 1823 bei 26 Professoren 305 Stud., darunter 164 Mediciner, ebensoviel Theologen, und die Juristen in doppelter Zahl; 1824 bei 367 Stud. bereits 113 Mediciner, beinahe eben soviel Juristen, und nur die Hälfte davon Theologen, 1828 bei 507 Stud. bereits $\frac{2}{5}$ Mediciner und i. J. 1830 bei 627 Stud. schon die Hälfte Medic., aber bereits über die Hälfte i. J. 1831 bei 529 Stud. und 1832 bei 585 Stud.

und 270 andere Lehranstalten, darunter 23 Kreisschulen und das Seminar zur Bildung von Lehrern für Elementarschulen, 95 Elementar- und Dorfschulen und 151 Privat-Pensionsanstalten; insgesammt mit 803 Lehrern und 7765 Schülern, also nur 28 Schüler auf eine Lehranstalt, und wenn wir die gesammte Bevölkerung dieses Lehrbezirks von 1,910,000 Bewohner damit vergleichen, so erhalten wir auf 246 Seelen einen Schüler, also doch ein dreimal günstigeres Verhältniss als im Charkowschen Lehrbezirk.

VI. Der Kiewsche-Lehrbezirk, welcher 1832 auch noch die Statthalterschaft Tschernigow unter seiner Verwaltung erhalten hat, kann auf der neu errichteten Universität noch keine Studirende nachweisen. Ausserdem besitzt er das vom Fürsten Besborodko gestiftete Lyceum mit 18 Docenten und 284 Zöglinge, 7 Gymnasien (darunter 4 zu Winniza, Luzk, Shitomir und Kamenecz-Podolsk 1832 errichtete) und 56 andere Lehranstalten, nämlich 22 Kreisschulen, 20 Elementar- und Kirchspielsschulen und 14 Privat-Pensionsanstalten, insgesammt mit 227 Lehrern und 4325 Schülern, also 67 Schüler auf eine Anstalt.

VII. Der Weis-Russische Lehrbezirk zu Witepsk, der keine Universität mehr besitzt und nur zu Wilna eine höhere Bildungsanstalt für Römisch-Catholische Geistliche und eine medicinisch-chirurgische Academie behalten wird, besitzt jetzt 12 Gymnasien *) und 195 andere Lehranstalten, nämlich 41 Kreisschulen, 97 Elementar- und Kirchspielschulen und 57 Privat-Pensionsanstalten, insgesammt mit 472 Lehrern und 8776 Schülern besetzt, also mit 42 Schülern auf eine Lehranstalt.

VIII. Der Lehrbezirk von Odessa, der 1833 zu seinem ihm früher bestimmten Umfange noch die Statthalterschaften Cherson und Jekaterinoslaw gewonnen hat, hat das vom Herzog von Richelieu, während seiner Verwaltung der Halbinsel Krimm, als Mittelanstalt zwischen Universität und Gymnasium zu Odessa

*) 13 höhere Schulen, die von Römisch-catholischen Geistlichen gehalten worden, wurden im Jahre 1831 für immer aufgehoben.

gestiftete Lyceum, gegenwärtig mit 42 Lehrern und 402 Lernenden, ausserdem 5 Gymnasien (darunter das erst 1833 zu Kischenew neu eröffnete) und 65 andere Lehranstalten, nämlich 25 Kreisschulen, 20 Elementar- und Kirchspielschulen und 20 Privat-Pensionsanstalten. In denselben wurden 1833 durch 190 Lehrer 3115 Schüler unterrichtet; also kommen hier durchschnittlich 44 Schüler auf eine Lehranstalt, und bei der Bevölkerung dieses Lehrbezirks von 2,801,000 Seelen überhaupt ein Schüler auf 899 Seelen. Dies giebt mithin ein noch nachtheiligeres Verhältniss, als der Charkower Lehrbezirk und erweist eine beinahe vierfach geringere Theilnahme an der intellectuellen Cultur, als im Dorpater Lehrbezirk.

IX. Der Kaukasische-Lehrbezirk bietet bis jetzt nur die Gewährleistung sicher begründeter Anfänge, für die intellectuelle Cultur dieser Gegenden von Staatswegen zu sorgen. In dem Gymnasium zu Tiflis, in den 1833 bereits thätigen 12 Kreisschulen und in 2 Pensionsanstalten wurden durch 69 Lehrer 1250 Schüler (also 83 Schüler auf jede Anstalt) unterrichtet, während 1832 nur 1181 Schüler unter 64 Lehrern und 1831 709 Schüler unter 35 Lehrern gewesen waren. Es war also bei der Bevölkerung dieses Lehrbezirks von 1,948,000 Seelen, 1831 auf 2761, 1832 auf 1650 und 1833 auf 1558 erst ein Schüler!

X. Der Sibirische-Lehrbezirk giebt zu gleichen allgemeinen Bemerkungen, wie der vorhergehende, Anlass, doch zeigt er schon bei der längeren Dauer der Russischen Verwaltung bemerkbarere Fortschritte, wenn gleich diese auch nur den Concentrationspunkten dieser Gegenden zukommen. In seinen 2 Gymnasien, 20 Kreisschulen, 15 Elementarschulen und 3 Pensions-Instituten, also im Ganzen in 40 Lehranstalten fanden bei 100 Lehrern 2315 Schüler Unterricht, so dass bei der Bevölkerung von 800,000 Seelen in diesem Lehrbezirke auf 345 Seelen bereits ein Schüler kommt. Erscheint dieses Verhältniss bei dem ersten Anblicke über alles Erwarten günstig, so liegt es eben auch wiederum in den eigenthümlichen Verhältnissen der Unwirthbarkeit dieses Czarthums, welches bei den sesshaften Völkern kleinere Dorfschaften als gefährlich vermeiden und in grösseren Ortschaften die zusammen gedrängte Bevölkerung leichter an dem Unterricht Theil nehmen lässt. Das Urtheil wird

aber sogleich berichtigt, wenn man hinzufügt, dass diese 800,000 Seelen auf der ungemessenen Ausdehnung von 208,600 QM. wohnen, dass also durchschnittlich auf 5215 QM. oder auf einem grösseren Flächeninhalte, als der gesammte Preussische Staat einnimmt, erst eine Schule eingerichtet ist, oder nach billigem Rechte hier gesprochen, eingerichtet werden konnte.

Fassen wir nun schliesslich für den Russischen Staat mit Ausschluss von Finnland und Polen die Gesammtsummen der Lehranstalten, Lehrer und Lernenden zusammen, so erhalten wir ohne die Universitäten, die drei Lyceen und das pädagogische Central-Institut

	Lehranstalten	Lehrer	Schüler
1832	1378	4372	68,511
1833	1459	4026	67,830
und mit den Universitäten, Lyceen u. s. w.			
1832	1388	4836	71,398
1833	1469	4568	70,586

Die Zahl der Anstalten hat sich vom J. 1832 auf 1833 um $\frac{1}{18}$ vermehrt, nämlich um 81, dagegen die der Lehrer um $\frac{1}{12}$ vermindert, nämlich um 346. Dies findet hauptsächlich darin seinen Grund, dass mehrere Kreisschulen und Kirchspielschulen in diesem errichtet sind, die 1 bis 3 Lehrer haben, dagegen mehre Privat-Pensionsinstitute eingegangen sind, die mit grösserer Lehrerzahl prunkten, wenn sie diese auch nicht völlig beschäftigten. Die verminderte Zahl der Schüler im J. 1833 (um 772) dürfte von der sorgfältigeren Zählung bei der letzten allgemeinen Revision und von den noch in der Reorganisation begriffenen Schulverhältnissen Westrusslands herrühren. Nehmen wir nun bei der Zahl der Lernenden die runden ziemlich in der Mitte liegenden Zahlen für die Jahre $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ resp. mit 68,000, 71,000 und 2800 *) an, so erhalten wir für den Russischen Staat (mit

*) Dabei sind nun freilich diejenigen Russen nicht eingerechnet, welche auf ausländischen Lehranstalten ihre Bildung erwerben. Die Zahl derselben ist aber nach den neuesten Verordnungen seit 1831 so verringert worden, dass sie sicher noch zwischen 300 und 500 steht, also keine bedeutende Veränderung in dem Gesammt-Resultate veranlasst.

Auschluss Polen's und Finnland's) bei der Volksmenge von 49,680,000 S. dass

von Schülern allein	auf	729 Seel.	erst	1
von Schülern u. Studirenden	auf	698 —	—	1
von Stud. auf Univ. u. Lyceen allein	auf	17,714 —	—	1 ge-

rechnet werden kann.

Das Grossfürstenthum Finnland hatte auf der Universität Abo 1820 260 Stud., 1825 458 Stud. *), und nach Verlegung derselben nach Helsingfors 1829 471 Stud., welche Zahl nach dem Verhältnisse des Landes, aus dem diese Universität allein Studirende bezieht, nicht viel überschritten werden dürfte. Ausserdem besitzt dasselbe 3 Gymnasien zu Abo, Wiborg und Borgo, zusammen mit 600 Schülern, in den meisten Städten Mittelschulen oder Pensionsinstitute, und nur sehr wenige Kirchspiele im nördlichsten Theile sind ohne Elementarschulen. Es ist für den öffentlichen Unterricht daher hier im allgemeinen weit besser, als in Russland gesorgt, und nur Liefland, Kurland und Esthland stehen darin dem Grossfürstenthum etwa gleich.

Das Königreich Polen hatte vor dem Ausbruche der Revolution auf der Universität zu Warschau bei 46 Professoren 1828 665 Stud. und im Sommer 1830 589 Stud., ferner 19 Gymnasien in den Hauptstädten und anderen grösseren Städten der Woiwodschaften, mehrere vorbereitende Mittelschulen, vorzüglich in den Händen der Piaristen: alle diese höheren Schulen zählten im J. 1829 8682 Zöglinge. Elementarschulen waren in allen Kirchspielen eingerichtet und wurden 1829 von 28,400 Schülern besucht. Ausserdem besassen die Juden, die übrigens gemeinhin ihre Kinder in die christlichen Schulen senden, eine Rabbinerschule, 1829 besucht von 72 Zöglingen, und 4 Elementarschulen mit 289 Schülern. Wir haben also, wenn wir die Zöglinge der Schullehrer-Seminarien, der Priesterseminare in

*) Im J. 1825 wurden 134 auf der Universität immatriculirt, von welchen gerade die Hälfte mit 67 aus öffentlichen Schulen entlassen, die anderen 67 durch Privat-Unterricht gebildet waren.

den bischöflichen Sitzen hinzurechnen, mindestens die runde Zahl von 39,000 Stud. und Schülern zu Anfang des Jahres 1830, bei einer Bevölkerung von 4,100,000 S., und ziehen wir die Stud. zu Warschau und in den Priester-Seminarien in runder Zahl mit 1000 davon ab, so bleiben 38,000 Schüler zurück. Es kamen also in Polen

von Schülern allein	auf	107	Seelen	1
- Schül. und Stud. zusammen	-	105	-	1
- Stud. auf d. Univ. u. geistl. Sem.	-	4,100	-	1

In den beiden ersten Verhältnissen stand also Polen für die allgemeine Theilnahme an dem Unterrichte siebenmal günstiger, in dem dritten mehr als viermal so günstig, wie das Russische Kaiserthum an und für sich betrachtet. Ueber den Besuch der seit 1832 reorganisirten öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind bis jetzt noch nicht officielle Angaben bekannt geworden, doch steht ein vielweniger günstiges Resultat zu erwarten.

Bei den höheren Bildungsanstalten und in den kaiserlichen Residenzen sind überdies wahrhaft grossartige Sammlungen zur Beförderung jeder wissenschaftlichen Untersuchung und allgemeiner Kenntnissnahme der ausgezeichneten Arbeiten in anderen Literaturen angelegt, werden jetzt rasch und angemessen mit den Fortschritten der Wissenschaften vermehrt, und dürften nur noch gemeinnütziger dem allgemeinen Gebrauche freigestellt werden. Darunter stehen oben an die Sammlungen zu Petersburg; die Kaiserliche Bibliothek, welche am 1ten Januar 1834 272,394 Bände gedruckter Werke und 14,658 Manusripte zählte, ausserdem aber noch 499 Kisten mit den aus Warschau seit 1831 entnommenen Büchern (gegen 150,000 Bde.) zum Theil noch unaufgestellt hatte, die Bibliothek der Academie der Wissenschaften mit 101,116 Bänden, die des Rumiänzowschen (von dem um die historischen Studien hoch verdienten Reichskanzler R. gestifteten) Museums von 32,202 Bänden, die der Universität Petersburg mit 21,356 Bänden (sie hatte 1831 erst 9535, 1832 14,001 Bde.), ferner das Antiquitäten-Cabinet im Taurischen Pallast, das überaus reiche Münz-Cabinet, in Orientalischen Münzen das erste in Europa, die naturwissenschaftlichen Sammlungen der Academie, die für Geschichte besonders ausgezeichnete Zaluskische Bibliothek zu Petersburg u. s. w. Nächst dem besitzt jetzt Dorpat die grösste und wissensshaftlich am besten ausgewählte Bi-

bliothek, im December 1833 mit 67,828 Bänden ausser den Dissertationen; die Universitätsbibliotheken zu Moskwa mit 46,039 B. (1831 erst 22,777, 1832 26,183 B.), zu Charkow mit 26,129 B. (1831 erst 20,406 B.), zu Kasan mit 26,734 B. (1831 23,930 B.), zu Helsingfors von 36,000 B., die Bibliotheken der Lyceen von 4000—5000 Bde. u. s. w. *)

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch bemerkenswertheren Ergebnissen für den gesammten Staat.

Die einzelnen Wissenschaften haben eben so wie die bildenden und schönen Künste bis jetzt den Russen nur noch eine verhältnissmäsig geringe Ausbeute zu verdanken. Bei den letzteren kommen die Russen noch viel später als die meisten an-

*) Warschau hatte für seine Universität 1830 eine ausgezeichnete Bibliothek von mehr als 150,000 B. und ausserdem eine nicht minder kostbare in der der Freunde der Wissenschaften von 110,000 Bden., so wie die Universität Wilna eine Bibliothek von 51,873 Bde. Wieviel von diesen Büchersammlungen und von den grossen Privatbibliotheken der in den Aufstand mit verwickelten Personen, wie der ausgezeichnetsten des Fürsten Czartoryski zu Pulawy von 80,000 Bde. (aus dieser sind bereits 7728 Bde. der kaiserlichen zu Petersburg einverleibt) in Polen zurückgeblieben ist, und der öffentlichen Benutzung wieder verstattet werden dürfte, erscheint jetzt noch als unbekannt. Nicht minder ausgezeichnet war die grosse Kupferstichsammlung zu Warschau, welche einst das Privateigenthum des kunstsinnigen Königs Stanislaus Poniatowski war und von den Erben seines Neffen, des Fürsten Poniatowski, mit 71,165 sorgfältig gewählten Blättern und vielen Handzeichnungen trefflicher Meister gekauft wurde: 1824 war dieselbe schon auf 88,111 Kupferstiche und Zeichnungen angewachsen. —

dern Slavischen Völker, erst sehr spät zu einem reineren Genusse, da während des Mittelalters mit der Griechisch-Catholischen Kirche der verderbtere Byzantinische Geschmack sich fest gewurzelt hatte, und bei der grossen Abgeschlossenheit der Russen durch ihren Cultus stets genährt, auch in der neueren Zeit bis auf Peter den Grossen unangetastet sich hier erhielt. Doch die vielfachen Einwanderungen mit besserem Geschmacke gebildeter Ausländer, und das unter Peter dem Grossen selbst durch kaiserliche Befehle veranlasste Reisen der vornehmen jungen Russen ins Ausland verhalfen zu einem richtigeren Sinn und einem edleren Geschmack für die Erzeugnisse der bildenden Künste. Wurde dieses Volk durch das den Slaven überhaupt, und selbst bei diesen doch noch vorzugsweise den Russen beiwohnende Talent der Nachahmung, in der Malerei besonders zum Portrait, zur Landschaft und den historischen Gegenständen einer nicht poetisch umgestalteten Wahrheit hingezogen, und sind hierin gegenwärtig schon achtungswerthe Gemälde von mehreren Russen geliefert, so gewährten auf der andern Seite Russlands Reichthümer, politische Glanzhöhe und der durch Catharina und Alexander so ausserordentlich hoch gesteigerte Einfluss des Herrscherhauses auf das Volk die ehrenwertheste Veranlassung, auch der Baukunst, namentlich in Petersburg und dessen Umgebungen ein ergiebiges Feld einzuräumen. Die Kunstsammlungen in Petersburg, Zarskoe-Selo, Moskwa (das Jablonowskische Cabinet), in vielen Palästen der Russischen und Polnischen Grossen halfen dazu wesentlich; die Bildhauerei blieb bis jetzt in Russland noch am wenigsten beachtet.

Bei der Dichtkunst und der Beredsamkeit erlangten durch der Kaiserin Catharina II. mächtig einwirkenden Einfluss, da sie selbst als Uebersetzerin ihrem Volke voranging, die Französische Literatur und der Geschmack dieses Volkes die vorherrschende Leitung im achtzehnten Jahrhundert, wie dies selbst der grösste und eigenthümlichste Russische Dichter dieser Zeit, Derschawin, erweist. Im neunzehnten Jahrhunderte hatte die Deutsche Literatur wohl ein gleiches Gewicht mit der Französischen auf die allgemeineren literärischen Erzeugnisse sich erworben, wie sie schon vorher ein überwiegendes in Bezug auf die strenger wissenschaftlichen besass. Aber es ist jetzt auch die Zeit für Russland gekommen, eine eigene, vielleicht bald ganz selbständige Bahn fernerhin auf dem Gebiete der schönen und ernsten

Literatur verfolgen zu können. Vaterländische Geschichte, Sprachkunde, Natur-Wissenschaften und Medizin sind im Allgemeinen bei den Russen die beliebtesten Wissenschaften: aber doch haben sie erst einen National-Classiker in dem Geschichtschreiber und Dichter Karamsin, der bei allen gebildeten Völkern durch Forschung und Darstellung auf die Ehre dieser Stellung gerechten Anspruch besitzt.

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den statistischen Angaben über, so finden wir, dass vor 1800 insgesammt nicht 2000 Werke in Russischer Sprache gedruckt waren, davon über $\frac{2}{3}$ Uebersetzungen: also ungefähr nur so viel, wie gegenwärtig ein einziger Mess-Catalog des Deutschen Bücherwesens den Ertrag von einem halben Jahre angiebt, nur noch mit dem Unterschiede, dass bei den Deutschen nicht mehr als $\frac{1}{10}$ Uebersetzungen dabei anzutreffen wären. In den ersten 5 Jahren dieses Jahrhunderts sind überhaupt 1304 Schriften *) in 2175 Bänden gedruckt, darunter freilich auch sehr viele Broschüren von einzelnen Bogen. Als Original-Werke werden von denselben 756, als Uebersetzungen 548 angegeben, die meisten aus dem Französischen (262), Deutschen (194), Englischen (24), Griechischen (22), Lateinischen (20). Nach dem wissenschaftlichen Inhalte befanden sich darunter 213 aus dem Fache der Theologie, meistens Andachtsbücher und Predigten, daher 175 Originale, 210 Romane (35 Orig., 175 Uebersetz.), 205 schöne Literatur überhaupt, 94 Geschichte (44 Orig., 50 Uebersetz.), 74 Geographie u. Statistik (57 Orig., 17 Uebersetz.), 84 Sprachkunde (68 Orig., 16 Uebers.), 52 Medicin (24 Orig., 28 Uebersetz.), 33 Naturwissenschaften (14 Origin. 19 Uebers.), 61 Gewerbkunde (39 Orig. 22 Uebers.), 22 Philosophie (17 Orig., 5 Uebers.), 21 Staatswissenschaften (13 Orig. 8 Uebers.), 32 Mathematik (19 Orig., 13 Uebers.), 20 Kriegswissenschaften (10 Orig., 10 Uebers.), 19 Jurisprudenz (17 Orig., 2 Uebs.) u. s. w.

*) H. Storch u. Fr. Adelung, systematische Uebersicht der Russ. Literatur während des fünfjährigen Zeitraums von 1801 bis 1805, Petersburg 1811 8vo. — 15 Druckorte sind angegeben, davon 13 innerhalb des Russischen Staates. In Moskwa und Petersburg sind $\frac{14}{15}$ sämtlicher Schriften erschienen, nämlich 1224, etwa zur Hälfte in jeder Stadt, in Kiew 42, Smolensk 22, Woronesch 7, Nicolajew 5, Kaluga 2, Riga 2, Mitau 1, Jekaterinenburg 1, Charkow 1, Kursk 1, und Perm 1. Im Ausland waren zu Leipzig 2 und zu Ofen 1 gedruckt.

Die Zahl der genannten Schriftsteller war 347, darunter 94 berufsmässige Gelehrte, 42 höhere Staatsbeamten bis zum Staatsrath herab, 19 höhere Geistliche, 42 niedere Geistliche, 24 Officiere von dem Landheere und der Flotte. Die Zahl der jährlich im Durchschnitt $180\frac{1}{5}$ erscheinenden Schriften betrug 261, die der Privatbuchdruckereien 49, darunter in Petersburg 14: auf Staatskosten angelegte Druckereien besassen einige der obersten Behörden, die Academie zu Petersburg und die Universitäten.

Bis 1817 waren überhaupt in ganz Russland und in Russischer Sprache in allem 4000 Werke gedruckt, also etwa der Ertrag eines Deutschen Messcatalogs für ein ganzes Jahr. Die Academie der Wissenschaften zu Petersburg, welche in ihrer Bibliothek alle Originalwerke in der Russischen Sprache aufstellt, zählte erst 1820 3000, darunter 150 Original-Romane. Seit dieser Zeit bemerkt man einen lebhafteren Umschwung in der Russischen Literatur und einen jährlich steigenden Ertrag in den literärischen Erscheinungen, der nicht mehr unter 700 gedruckte Bücher im Jahre sinkt. Daher betrug am Ende des Jahres 1823 die Gesammtsumme der Russischen Werke, ohne Bezugnahme auf ihren grösseren oder kleineren Umfang, ihre Originalität oder ihren relativen Werth als Uebersetzung 8500. Die Zahl der lebenden Nationalschriftsteller war damals 350, also noch nicht ein Dreissigtheil des Heeres, welches Deutschland aufstellt. — Im Jahr 1831 erschienen im ganzen Umfange des Russischen Staates, ohne Polen und Finnland, 724 Werke, darunter 600 Original-Werke und 124 Uebersetzungen: aber es waren dabei auch die in anderen Sprachen hier erschienenen mit gezählt, Russische nur 489, Deutsche 97, Polnische 40, Französische 33, Esthnische und Finnische 25, Lateinische 23, Griechische 6, Hebraeische 8, Italienische 3. Nach den Fächern stand die Belletristik bei weitem oben an, 165 in Prosa (darunter 50 Uebersetzung.), 119 in gebundener Rede, Sprachkunde 74, und darunter nur 2 Uebersetzungen, ebenso bei den 42 theologischen Schriften, 50 in der Geschichte (12 Uebersetzungen), 20 Geographie und Statistik (2 Uebersetzungen), 27 Naturwissenschaften, 55 Medicin (10 Uebersetzungen), 18 Mathematik und eben soviel in der Philosophie und Pädagogik (bei beiden je 5 Uebersetzungen) u. s. w. — Im Jahr 1832 waren 694 Werke erschienen, darunter 431 Russische, 98 Deutsche, 24 Esthnische und

Finnische, 24 Polnische, 38 Hebraeische, 41 Lateinische, 3 Arabische u. s. w. Diesmal waren nur 94 Uebersetzungen und wiederum 600 Originalarbeiten, und zwar 116 belletristische Prosa, 112 Poesie (beide zusammen mit 42 Uebersetzungen), 36 theologische, 40 historische, 15 geographische und statistische, 55 medicinische, 24 naturwissenschaftliche, 27 mathematische, 75 in der Sprachkunde mit Einschluss der alten Philologie. — Im Jahre 1833 kamen in Russland 758 Werke heraus, darunter 516 Russische, 68 Deutsche, 25 Polnische, 35 Französische, 47 Lateinische, 40 Hebraeische, 18 Esthnische und Finnische u. s. w. Unter diesen befanden sich 123 Uebersetzungen, darunter allein 59 auf dem Felde der Belletristik, nächstdem 9 historische, 10 medicinische, 8 mathematische und 11 pädagogische. Unter den 635 Originalarbeiten waren 184 in dem Fache der belletristischen Prosa und Poesie, 53 medicinische, 33 historische, 16 geographische, statistische und Reisebeschreibungen, 26 juristische und politische, 29 naturwissenschaftliche, 25 mathematische und kriegswissenschaftliche, 68 theologische, 12 philosophische, 45 zur allgemeinen Sprachkunde gehörige, 5 philosophische u. s. w. — Diese Bücher werden jetzt durch 52 Buchdruckereien geliefert, wovon Petersburg 24 (nämlich jetzt 17 Staatsdruckereien für die einzelnen Ministerien, wissenschaftliche Anstalten und 9 Privatdruckereien), Moskwa 10, Wilna 4, Riga 3, Charkow, Kasan, Kiew, Reval, Dorpat, Mitau, Odessa, Nikolajew, Nachitschewan, Tschernigow und Jaroslaw je eine besitzen. Schriftgiessereien giebt es nur 9 im ganzen Russischen Staate und Buchhandlungen 32. — Polen hat ausserdem 10 Buchhandlungen und 24 Buchdruckereien, wovon Warschau allein 19 beschäftigte, die 1828 104 Arbeiten in Polnischer Sprache druckten, darunter 22 Romane, ausserdem 13 aus den verschiedenen Gattungen der Poesie, 14 religiöse, 7 juristische, 7 historische, 5 pädagogische, 4 zur Architectur und 2 zur Forstwissenschaft gehörig. — Ausserdem wurden an ausländischen Werken 1832 durch die in Russland nothwendige Nachcensur 1331 geprüft, davon über 1150 zugelassen und zusammen in 200,000 Exemplaren eingeführt. Im nächsten Jahre 1833 wurden von 604 eingesandten ausländischen Büchern 491 erlaubt und in 280,000 Exemplaren eingeführt, ohne die durch die Post bezogenen ausländischen Zeitschriften zu rechnen. Diese Einfuhr beträgt jetzt gerade das Doppelte den früheren aus den erten 20 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Als Zeugnisse für die im gesammten Volke verbreitete regere Theilnahme an dem gemeinsamen geistigen und politischen Verkehr der Völker dienen gegenwärtig Zeitungen und Journale. Hierin steht Russland im Verhältniss zu der Grösse seiner Bevölkerung hinter allen christlichen Staaten Europas zurück, wiewohl Spanien, da es zurück schreitet, das entgegen kommende Russland fast erreicht hat; denn im achtzehnten Jahrhunderte erhielt sich nur fast ununterbrochen die academische Zeitung, zuerst zu Moskwa, darauf zu Petersburg, die als die älteste Russische noch vor der Einsetzung der Academie der Wissenschaften seit 1703, dann seit 1728 unter Aufsicht dieses Instituts in Russischer und Deutscher Sprache erschienen ist. Um das Jahr 1800 gab es 6 politische Zeitungen und vier vermischte Journale, zum Theil auch der allgemeineren Verbreitung von literärischen Notizen gewidmet. Im Jahre 1824 waren bereits 20 gemischte Journale mit drei Literaturblätter-Beilagen und 11 politische Zeitungen, darunter zu Petersburg 2 Russische, eine Deutsche und das Journal de Petersburg *), ferner die Moskwaer Zeitung, die unter der Leitung der Universität herauskam, die Ostseeblätter zu Riga, die Mitauer Deutsche Zeitung, die Libauer, Pernauer, Dorpater, die Polnische zu Wilna, die Französische zu Odessa. — Im Jahr 1831 **) erschienen ausser diesen 11 politischen Zeitungen noch 40 Journale und Zeitungen unter der Censur des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, unter welchen sich 16 Zeitungen und 24 Journale befanden, und wissenschaftlich 20 der allgemeinen Literatur, doch mehr unterhaltend als in streng wissenschaftlicher Behandlung, 6 der Literatur und Politik, 4 dem Handel, Gewerbs- und Bergwerkswesen, 2 dem Ackerbau und den Gewerben, 3 den Naturwissenschaften und der Medicin, 4 den Militär-Wissenschaften, 1 der Statistik gewidmet waren. — 1833 war die Zahl die-

*) Der Invalide zu Petersburg, früher ein militairisch-politisches Tagblatt, war seit 1821 auf das Wissenschaftliche aus dem Inn- und Auslande beschränkt.

**) Ueber die Zeitschriften in Russland im Jahr 1831, 32, 33 und 1834 s. d. Dorpater Jahrb. I. Seite 91 flg. 281 flg., Seite 476 flg. II. 165 flg.. wo Wostokow die Russ. periodische Literatur darstellt, darauf S. 269, und namentlich den Aufsatz von F. G. v. Bunge. Dorp. Jahrb. III. S. 123—40.

ser periodischen Zeitschriften bereits auf 54 gestiegen, wovon 28 als Zeitungen, 26 als Journale herauskamen, nach der Verschiedenheit der Sprache aber 15 in Russischer, 23 in Deutscher, 5 in Französischer, 4 in Lettischer, 3 in Polnischer und 3 in Englischer und Italienischer Sprache erschienen. Fassen wir nun für das J. 1834 alle unter der Autorität der verschiedenen Ministerien bekannt gemachten öffentlichen Tages-Blätter und Journale zusammen, so erhalten wir 84 (56 Z. 28 J.), und zwar 42 Russische (20 Z. 22 J.), 23 Deutsche (20 Z. 3 D.), 6 Französische (3 Z. 3 J.), 4 Lettische, 2 Englische, 1 Italienische, 2 Polnische und 1 Esthnische, und 3 Russisch-Französisch und Polnische zusammen *). Davon waren allerdings 19 Intelligenzblätter ausschliesslich auf den Handel, Schiffsverkehr und Nachrichten des bürgerlichen Lebens beschränkt, 17 politische Zeitungen und 26 allgemein unterhaltende, und nach den Herausgebern 38 (29 Z. und 9 J.) officiell, 4 von der Academie und den Universitäten, 7 von gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und 35 von Privatpersonen bekannt gemacht.

Als ein beachtenswerthes Merkmal vorgeschrittener geistiger Cultur und reger Theilnahme der gebildeten Stände an derselben, sehen wir die Bildung von Privatvereinen für wissenschaftliche Bestrebungen an, und wenn auch hier der Russische Staat mit Deutschland, Frankreich, England noch nicht gleichen Schritt zu halten vermag, so ist doch bereits ein erfreulicher Anfang anzuerkennen. Wir bemerken 1833 zu Petersburg eine mineralogische Gesellschaft aus 260 Mitgliedern, eine pharmaceutische aus 310 Mitgliedern, die regelmässig alle Monate 1 bis 2 Sitzungen halten, und von denen die erstere wenigstens mehrere ihrer gelehrten Arbeiten bekannt machte. Zu Moskwa finden wir in gleichen Verhältnissen die Gesellschaft der Freunde der Russischen Literatur aus 91 Mitgliedern, die Gesellschaft für Russische Geschichte und Alterthümer aus 118 Mitgl., die Gesellschaft der Naturforscher aus 887 Mitgl.; zu Kasan die Gesellschaft der Freunde vaterländischer Literatur aus 52 Mitgl., zu Wilna die medicinische Gesellschaft aus 35 Mitgliedern; zu Riga die literärisch-praktische Gesellschaft aus 76 Mitgliedern; zu Mitau die Gesellschaft

*) Davon erscheinen in Petersburg 41 (23 Z. 18 J.), Moskwa 8, Riga 10, Dorpat 5, Mitau 3, Reval 2, Odessa 6, Kasan 3, Kronstadt 3, zu Wilna, Jaroslaw, Libau, Pernau je 1.

von Freunden der Literatur und Kunst aus 250 Mitgliedern, das Museum und Athenaeum ein Verein für Sammlung von Büchern und Alterthümern aus den Ostseeprovinzen, die Lettisch-literärische Gesellschaft aus 117 Mitgliedern, die sich abwechselnd zu Riga und Mitau versammelt, und endlich zu Arensburg die Esthnische literärische Gesellschaft, die sich mit Untersuchung der Esthnischen Sprache beschäftigt. — Lesegesellschaften, die immer eine regere Empfänglichkeit für geistiges Leben bekunden, wenn sie gleich keinesweges als Beweise einer gediegenen Cultur angeführt werden dürfen, werden verhältnissmässig nur sehr wenige im Russischen Reiche angetroffen und stehen unter strenger polizeilicher Aufsicht: in Petersburg giebt es 7, Moskwa 9, je eine zu Wilna, Riga, Charkow, Reval, Dorpat, Odessa, Kasan, Mitau, zusammen 24. —

C. Die Verfassung des Russischen Staates.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

v. Kampenhausen's Elemente des Russischen Staatsrechts, Götting. 1792 fol. — A. W. Hupel's Versuch die Staatsverfassung des Russischen Reichs darzustellen, Riga 1791—93, 2 Bde.—

In der Verfassung bestehen die Russischen Staaten aus drei von einander gesonderten Haupttheilen, die auch nach den politischen Veränderungen des J. 1831 doch staatsrechtlich erhalten sind und daher auch ihre eigenen Grundgesetze noch erhalten haben: das Kaiserthum Russland, das Grosfürstenthum Finnland und das Czarthum Polen.

1. Für das Russische Kaiserthum büssen die Reichsgrundgesetze die Eigenthümlichkeit ihres Charakters ein, weil es in dem Begriff der Autocratie liegt, dass jede andere Bestimmung

über den Staat, als dass die Autocratie daselbst herrschen soll, vergeblich ist, weil sie einseitig von jedem nachfolgenden Selbstherrscher abgeändert und völlig umgestossen werden kann. Es kömmt also hier nur darauf an, die Bestimmungen kennen zu lernen, welche bis jetzt wie Reichsgrundgesetze in diesem Staate von der herrschenden Dynastie beobachtet sind. a) Die Reichsordnung des Czars Iwan I. Wasiljewitsch über die fernere Untheilbarkeit sämmtlicher Staaten; ob von dem Jahre 1466 oder 1476 und 1477, ob dieselbe von ihm allein, oder in Uebereinstimmung mit den Grossen auf einem Reichstage festgestellt sei, bleibt auch jetzt noch historisch unausgemacht, obgleich es gemeinhin von dem Jahre 1466 sicher angenommen wird, wie auch oben S. 124 angeführt ist. b) Die Urkunde des Russischen Reichstags über die Wahl des Hauses Romanow auf den Russischen Thron vom Jahre 1613 *) aus dem Monate Mai, welche als der einmüthige Act aller Stände, die von den Heerführern der bewaffneten Macht nach Moskwa einberufen waren, Michael Romanow, seine rechtgläubige Gemahlin und die czarischen Kinder in Zukunft zu ihrer uneingeschränkten Herrschaft einsetzte, für die Verwaltung die Regierung des Czar Feodor Iwanowitsch, der zuerst die *glebae adscriptio* der Bauern gesetzlich werden liess **), als Muster feststellte, für die Stände den hergebrachten Ehrenrang und Güterbesitz erhielt, die Griechische Kirche, als die rechtgläubige, zur herrschenden des Landes und Moskwa zur Residenz bestimmte. c) Ukase Peters des Grossen vom 5. Februar 1722 über die Thronfolge-Ordnung, die dem jedesmaligen Kaiser oder der selbstherrschenden Kaiserin dasRecht giebt, den Thronfolger selbst zu ernennen, und nach welcher Catharina I. von Peter zur Nachfolgerin bestimmt wurde.

*) Diese Urkunde ist Deutsch herausg. von B. v. Wichmann aus dem ersten Bd. der vom Reichskanzler Grafen Nikol. Romanzof (Rumänzow) veranstalteten und 1813 zu Moskwa in Folio herausgekommenen Sammlung Russischer Urkunden und Reichsacten, Leipz. 819 4to., mit einigen ganz zweckmässigen Erläuterungen. In der Urkunde selbst ist der Monat Mai angegeben statt des sonst genannten 14. Apr., aber das Ende derselben hat gelitten, und dadurch ist das Datum des Tages, nicht aber der Monat unsicher geworden.

**) Ewers Geschichte der Russen, S. 317.

Dieses Grundgesetz, wie sehr es auch in Uebereinstimmung mit einer absoluten Autocratie zu stehen scheint, da es den Willen des Selbstherrschers selbst in der wichtigsten Angelegenheit der Thronfolge unbeschränkt lässt, verstiess anderseits gegen die zur Erhaltung der politischen Verbindung mit den regierenden Häusern der übrigen Europäischen Staaten durchaus erforderlichen Verhältnisse. Sie bedrohte nicht minder selbst die innere Ruhe im Reiche für immer, so dass die Gefahr vor dem ungezügelten Ausdruck des Willens selbst gegen die eigene Familie bald den Genuss von dieser übermässigen Macht überwog und die Selbstherrscher zu beschränkenden Abänderungen aufforderte, die jedoch mehr in dem Willen der Nachfolger, als in irgend einer anderen Zwangsbestimmung ihre Haltkraft erlangten.

d) Verordnung der Kaiserin Catharina I. in ihrem Testamente vom 6. Mai 1727, dass der Beherrscher Russlands keine andere Krone *) tragen dürfe, die ihn verpflichtete, auf längere Zeit ausserhalb des Reichs zu verbleiben, und Erneuerung der Bestimmung aus der Wahlacte des Hauses Romanow, dass jeder Russische Herrscher mit seiner Gemahlin und Descendenten der Griechisch - Catholischen Kirche zugethan sein müsse.

e) Die Successionsacte des Kaisers Paul I. $\frac{5}{16}$. Apr. 1797, welche schon als ein Familienbeschluss von demselben noch als Grossfürsten mit seiner Gemahlin Maria am 4. Junius 1788 errichtet wär. Sie bestimmt die erbliche Thronfolge in gerade absteigender Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und dem Vorgange der männlichen vor der weiblichen Linie. Sie ist be-

*) Die politische Frage, ob diese Verpflichtung nicht durch die Vereinigung des Russischen Kaiserthums mit dem Königreich Polen bereits 1815 völlig aufgehoben, wenn sie auch nicht förmlich widerrufen ist, bleibt eine ganz vergebliche, da an und für sich diese Verpflichtung gegenwärtig wohl schwerlich von bindender Kraft erachtet werden dürfte, dann aber auch geradezu nur auf die Vereinigung mit souverainen Staaten Anwendung finden könnte, die Grundgesetze aufgestellt hätten, welche den Regenten an den Aufenthalt für eine bestimmte Zeit in dem Umfange ihres Staates bänden; dies fand aber nicht bei Polen statt.

stätigt worden von Kaiser Alexander 1807. Sie enthält zugleich auch die Appanagestiftung für die kaiserliche Wittwe und gesammte Familie *) und wird ausdrücklich „zu den Fundamental-Gesetzen unseres Reichs" gezählt.

f) „Zusatzacte Kaiser Alexanders **) I." vom 20. März 1820 über die Thronfolge, die besonders von den Kindern aus einer nicht standesmässigen Ehe eines Grossfürsten handelt und alle Nachkommen aus einer ehelichen Verbindung, die der Kaiser bei ihrem Abschluss nicht für ebenbürtig erkannt hat, von der Thronfolge im Russischen Staate ausschliesst. In Folge dieser Acte führten Verhandlungen die Entsagung des Grossfürsten Constantin auf alle Ansprüche an der Russischen Thronfolge herbei, nachdem derselbe zu einer zweiten nicht ebenbürtigen Ehe nach der durch Kaiser Alexander als weltliches Haupt der Griechischen Kirche aufgelösten ersten standesmässigen Ehe geschritten war, wie dies in dem Manifeste Alexanders vom $\frac{16}{28}$ Aug. 1823 ausdrücklich erklärt ist; und Kaiser Nicolaus bestieg, nach wiederholter Resignation von Seiten des Grossfürsten Constantin am $\frac{8}{20}$ Dec. 1825, 6 Tage später $\frac{14}{26}$ Dec. den Thron, indem jedoch seine Regierung vom Todestage Alexanders an ($\frac{19}{1}$ $\frac{\text{Nov.}}{\text{Dec}}$) für gültig erklärt wurde.

Ausserdem gelten noch nach der wörtlichen Bestimmung des Kaisers Alexander vom 2. Apr. 1801 in der Bestätigung und

*) Kaiser Pauls I Verordnungen, übersetzt von Busse II. I. Es wurde zu der Appanagestiftung eine grosse Anzahl von Bauern, meistens aus den der eigenen Verwaltung des Clerus entzogenen Oeconomiebauern bestimmt, die einer Centralbehörde — Ministerium des kaiserlichen Hauses und der Appanagen — 1802 zur ferneren Verwaltung überwiesen wurden. Die von denselben zu ziehenden Revenüen sollten zum Unterhalt der kaiserlichen Wittwen und Prinzen von Geblüt dienen, um sie völlig unabhängig von den Staats-Cassen zu stellen.

**) Die hierauf bezüglichen Actenstücke von 1820—25., wie namentlich auch das Manifest von 1823., sind enthalten in den Tübinger Staatsacten Bd. II. Hft. 3. S. 209—40., Heft 4. S. 372. 76.

Erweiterung der Adelsordnung und der Städte-Ordnung der Kaiserin Catharina II. (s. §. 7. oben) beide als die „ersten und unveränderlichen Gesetze des Russischen Reichs.“ —

2) Für das Grossfürstenthum Finnland ist das einzige Grundgesetz die Incorporationsacte desselben in den Russischen Staat vom Jahr 1809, mit den §. 15 und 16 näher anzugebenden Bestimmungen.

3) Für das Czarthum Polen ist die Verfassung desselben, welche Kaiser Alexander bald nach der Erlangung dieses Landes am $\frac{15}{27}$ November 1815 als Grundgesetz aufgestellt hatte, und die wesentlich auf der Grundlage der Verfassung des noch souverainen Königreichs Polen vom 3. Mai 1791 und der freilich eben so wenig dauernd ins Leben getretenen Verfassung des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 beruhte, durch das organische Statut des Kaisers Nicolaus *) vom 26. Febr. 1832, aus 5 Abschnitten und 69 §. §. bestehend, aufgehoben worden. Die Bestimmungen desselben über die Form des Staates, die Rechte der höchsten Staatsgewalt und der einzelnen Stände weisen die §§. 15—16 näher nach.

§. 15.

Staatsform. Rechte der höchsten Staatsgewalt und der regierenden Dynastie. Titel. Hofstaat. Orden.

Die Form des Staates ist für Russland eine völlig uneingeschränkte Monarchie, in welcher der Herrscher gesetzlich

*) Diese früheren und gegenwärtigen Grundgesetze Polens sind sämtlich bei Pölitz Europ. Verfassungen Bd. III S. 8—44 abgedruckt.

durch nichts gebunden ist, (wiewohl schon Kaiser Alexander erklärt hat, dass er seinen Willen den Gesetzen des Reiches unterwerfen wolle) und nur nach seinem Gutdünken einige durch ihr Alter ehrwürdige Satzungen und die Ukasen seiner Vorgänger beachtet. Der Kaiser ist also hier die Urquelle aller Gewalt und Gesetze und besitzt daher die höchste gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt eben so in weltlichen, wie in geistlichen Angelegenheiten. Für das Grossfürstenthum Finnland ist der Kaiser an die alten Gesetze und Freiheitsbriefe des Landes gebunden, ist also in seiner gesetzgebenden Gewalt eingeengt, kann aber, da er seit der Einverleibung dieses Landes mit dem Russischen Staate unbeschränkt die höchste vollziehende und richterliche Gewalt ausübt, jede angemessen erscheinende Veränderung in der Verwaltung anbefehlen, wenn diese nur nicht jene früheren Privilegien aufhebt. Für Polen sind die Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt, welche durch die Verfassung vom 13. Mai 1815 für das eigentliche Königreich aufgestellt waren und für die vormals Lithauisch-Polnischen Provinzen noch seit ihrer Einverleibung nach der ersten Theilung Polens bestanden, für diese durch die Ukase vom 13. Jan. 1831, für jenes durch das organische Statut vom 26. Febr. 1832 völlig aufgehoben. Nach demselben ist Polen fernerhin nur eine abgesonderte Provinz des Russischen Reichs mit eigenthümlicher Verwaltung in Warschau, die aber nicht, wie früher ein eigenes Ministerium an der Spitze der Geschäfte hat, sondern nur einen Verwaltungsrath, aus vier Mitgliedern als Chefs der einzelnen Verwaltungszweige und dem Statthalter als Vorstand desselben bestehend. Die gesetzgebende Gewalt gehört jetzt ausschliesslich dem Kaiser zu, die Reichsstände *) sind gänzlich aufgehoben, und nur für

*) Sie theilten nach der Constitution vom Jahre 1815 die gesetzgebende Gewalt mit dem Kaiser und bestanden aus 2 Kammern, der des Senates und der der Landboten. Der Senat war aus den kaiserlichen Prinzen von Geblüt, aus den Erz- und Bischöfen, den Palatinen oder Woiwoden und Castellanen zusammengesetzt, die der Kaiser und König auf Lebenszeit ernannte. Ihre Anzahl war nicht festgesetzt, doch durfte sie nicht die Hälfte der Landboten überschreiten. Sie war 1830 53, nemlich 6 Bischöfe, 14 Palatine und

eine Mitwirkung der Stände auf blosse Provinzial-Angelegenheiten ist späterhin die Einrichtung von Provinzialständen, jedoch nur mit berathender Stimme, verheissen. Ein gesondertes Polnisches Heer das überdies nach der Verfassung von 1815 ausserhalb Europas niemals angewandt werden durfte, wird nicht mehr gehalten, sondern die Polnischen Soldaten sind dem Russischen Heere einverleibt, sowie das Polnische Wappen und die Orden dieses Königreichs zu kaiserlich-Russischen umgestaltet sind. Daher sind auch der Russische Reichsrath und das Russische Staatsministerium zu Petersburg gleichfalls für Polen die höchsten Centralbehörden des Staates, und der Statthalter von Polen nur als der bleibende Commissarius derselben an der Spitze der Verwaltung dieses Landes gestellt. —

In Bezug auf die Thronfolge stehen aber alle drei Hauptheile des Russischen Staates sich völlig gleich. Das Recht der Geburt hebt den Monarchen auf den Thron, ohne der Verpflichtung zur Krönung nothwendig unterworfen zu sein. Doch sind Krönung und Salbung zu Moskwa herkömmlich, wenn sie auch erst einige Jahre nach dem bereits erfolgten Antritte der Regierung geschehen: dasselbe fand auch früher zu Warschau statt *). soll aber nach dem Statut von 1832 künftig nicht mehr geschehen, sondern nur eine Deputation der Polen soll bei der Krönung in Moskwa anwesend sein. Nicht min-

33 Castellane. Zu den Landboten wurden 128 Abgeordnete bestimmt, und zwar 77 von den 77 Bezirken der Adelichen in ihren Kreisversammlungen und 51 Abgeordnete der Communen in den 51 Communal-Sprengeln gewählt, von denen Warschau 8, das übrige Land 43 erhielt. Die Landboten wurden auf 6 Jahre gewählt und mussten wenigstens 30 Jahr alt sein, alle Bürgerrechte geniessen und eine Steuer von 100 fl. Poln. (16 Thlr. 20 Sgr.) jährlich zahlen. — Polen hat nur vier gesetzmässige Reichstage nach der Constitution v. 1811 gehabt, wiewohl dieselbe alle zwei Jahre die Einberufung der Stände nach Warschau bestimmte. Der erste war vom 27. März bis 27. Apr. 1818, der zweite vom 13. Sept. bis 13. Nov. 1820, der dritte vom 13. Mai bis 13. Jun. 1825, der vierte vom 28. Mai bis 28. Jun. 1830.

*) Die Krönung des jetzigen Kaisers erfolgte zu Moskwa noch in dem ersten Jahre, am 3. Sept. 1826, in Warschau aber erst im vierten Jahre, am 24. Mai 1829.

ter ist der Act der förmlichen Huldigung der Unterthanen in den Residenzen und durch Abgeordnete der Statthalterschaften gewöhnlich. Die Krönung der Kaiserin ist gleichfalls herkömmlich, sie erfolgt durch den Kaiser zu Moskwa, wobei der Erzbischof von Moskwa die feierliche Weihe giebt. Der Thronfolger ist mit dem vollendeten sechszehnten Jahre volljährig *), die übrigen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt erlangen erst mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ihre Majorennität. Ist der männliche Stamm des regierenden Hauses ausgestorben und dadurch nach dem oben angeführten Grundgesetze die Erbfolge auf die weibliche Linie desselben übergegangen, so hat in derselben wieder die männliche Nachkommenschaft vor der weiblichen den Vorzug. Bei der Minderjährigkeit des zur Regierung bestimmten Fürsten gebührt die Vormundschaft und Regentschaft des Reichs dem Vater oder der Mutter des Fürsten, wenn der verstorbene Regent nicht namentlich über die Regentschaft des Reichs selbst verfügt, oder eine Theilung der Regentschaft und Vormundschaft beschlossen hat **), in Ermangelung derselben aber den nächsten darauf zur Erbschaft berufenen volljährigen Verwandten männlichen oder weiblichen Geschlechts. Jede gesetzmässige Unfähigkeit schliesst von der Regentschaft und Vormundschaft aus. Dem Regenten wird ein Regierungsrath aus 6 Personen der beiden ersten Rang-Classen, die vom Regenten selbst erwählt werden, beigeordnet. Ohne Mitwirkung desselben darf der Regent in den Verwaltungsangelegenheiten nichts Wichtiges entscheiden, so wie aber auch ander-

*) Der jetzige Grossfürst Alexander Nicolajewitsch erlangte am $\frac{17}{29}$ Apr. 1834 seine Volljährigkeit, worauf er unter besonderen Feierlichkeiten am 4. Mai a. e. von seinem Vater für majorenn erklärt wurde, und einen Eid, die bestehende Verfassung und Treue gegen das Staatsoberhaupt heilig zu halten, ablegen musste.

**) Als Kaiser Nicolaus bei dem Anfange des Kampfes gegen die Türken persönlich an den Feldzügen Theil zu nehmen beschlossen hatte, verordnete er 1828, dass im Falle seines Ablebens während des Krieges sein Bruder Grossfürst Michael (mit Uebergehung des ältern Bruders Constantin) die Regentschaft, die Kaiserin Alexandra aber die Vormundschaft über den Thronfolger bis zur Volljährigkeit desselben führen sollten.

seits der Regentschaftsrath ohne den Willen des Regenten nichts anordnen darf. Die Wahl der Gemahlinnen des Russischen Herrschers und der Prinzen von Geblüt ist durch die Zusatzacte Alexanders 1820 so weit eingeengt, dass die Thronfolge für alle Descendenten aus Ehen verloren geht, die nicht die Genehmigung des Staatsoberhauptes erlangt haben, die aber wiederum nur dann erfolgen soll, wenn die gewählte Fürstin aus einer souverainen Dynastie entsprossen ist und dieselbe sich verpflichtet, im Fall sie nicht schon zur Griechischen Kirche gehört — (welcher Fall aber nur selten eintreten kann, da unter den souverainen Staaten allein Russland dieser Kirche angehört und seine Dynastie erst jetzt seit Peter dem Grossen von zwei Brüdern gleichzeitige männliche und weibliche Descendenten besitzt), — noch vor erfolgtem Beilager zu derselben überzutreten *) Dasselbe ist auch nothwendige Verpflichtung für jeden zur Erbschaft des Reichs berufenenen evangelischen oder Römisch-Catholischen Fürsten, wenn er dieselbe antreten soll, vor der Uebernahme der Krone den kirchlichen Uebertritt zu erklären.

Das Einkommen des Kaisers, oder die Civilliste, wie auch jetzt in nicht constitutionellen Staaten selbst die aller weiteren Bewilligung der Stände entzogenen Einkünfte des Monarchen benannt zu werden pflegen, ist für Russland und Finnland weder auf eine bestimmte Summe festgesetzt, noch auf gewisse Revenuen angewiesen, sondern muss eben so wie die Anordnung des Hofstaates, des Aufwandes für die Glieder der kaiserlichen Familie und die nachgebliebene Wittwe, sowohl in Bezug auf die Grösse der Summen, als auch auf die Dauer und Art ihrer Verwendung allein von dem Willen des Kaisers abhängig bleiben, wenn gleich für die Appanagen im allgemeinen die Fonds der Familien-Stiftung Kaiser Pauls zum besonderen Gebrauch bereit gehalten werden. Für Polen war früher eine eigene Civilliste von 1,750,000 fl. Pol.

*) Bei dem Uebertritt erfolgt stets eine Namensveränderung, wie bei der Kaiserin Alexandra Feodorowna, die früher als Preussische Prinzessin Charlotte hiess, bei der Grossfürstin Helene, die als Würtembergische Prinzessin Friedrike Charlotte Maria hiess. Nicht minder findet diese auch bei den durch Erbschaft zur Thronfolge berufenen Fürsten statt, wie Peter III. zuvor als Prinz von Holstein Gottorp Carl Peter Ulrich hiess.

(291,066 Thlr.) festgesetzt, seit 1832 aber ist die Verfügung über die Einkünfte Polens eben so unbeschränkt, wie in Russland, von dem Willen des Kaisers abhängig.

Der vollständige Titel des Kaisers schliesst die namentliche Aufzählung aller zum Reiche gehörigen grösseren Ländermassen *) in sich; der *kleinere* ist Kaiser (Pevelitel = Gebieter, Oberherr, in der Uebersetzung Kaiser erst 1722 *nach* dem Nystädter Frieden von den Europäischen Höfen anerkannt) und Selbstherrscher *aller* Russen (Samodershez, Autocrator), Czar von Polen und Grosfürst von Finnland. Er ist völlig gleich bei der Kaiserin. Die Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt führen den gemeinschaftlichen Titel Grosfürsten und Grosfürstinnen von Russland, mit dem Prädicat kaiserliche Hoheit. Der frühere Titel Czarewitsch und Czarewna, gleichbedeutend mit Sohn und Tochter des Czars, hat aufgehört, und nur ausnahmsweise ward dem Grossfürsten Constantin, nach der Rückkehr aus seinem ersten Feldzuge in Italien und der Schweiz 1799, von seinem Vater, dem Kaiser Paul der Titel Cesarewitsch oder Czarewitsch zugestanden, der wiederum nach dessen Tode auf den jetzigen Thronfolger Alexander, noch vor dessen Volljährigkeit durch die Ukase $\frac{\text{29. Aug.}}{\text{10. Sept.}}$ 1831 übertragen wurde.

*) Er heisst also: „Von Gottes hülfreicher Gnade wir Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland, Moskwa, Kiew, Wladimir Nowgorod; Czar von Kasan, Czar von Astrachan, Czar von Polen, Czar von Sibirien, Czar vom Taurischen Chersonnes; Herr zu Pskow und Grossfürst von Smolensk, Litthauen, Wollhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Esthland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Byalistok, Karelien, Twer, Jugrien, Perm, Wjätka, Bulgarien und anderen Ländern; Herr und Grossfürst von Nowgorod des niederen Landes (N. Ssewerskij), Tschernigow, Rjäsan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Beloje-Ossero, Udorien (in Archangel), Obdorien (Mündung des Flusses Ob), Kondinjen (die Gegend um den in den Irtisch fallenden Fluss Konda), Witepsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend; Gebieter und Herr der Länder Iwerien (das alte Iberien), Kartalinien, Grusien, der Kabardey und Armenien, der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten und anderer Erbherr und Lehnsherr; Erbe zu Norrwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg etc.

Das Reichswappen wird seit der Regierung Iwans II. Wasiljewitsch, seit welcher Zeit auch der Titel Czar aller *) Reussen geführt wurde, durch einen schwarzen zweiköpfigen und dreifach gekrönten Adler mit rothem Schnabel, rothen Füssen und ausgebreiteten Flügeln gebildet. Der Adler hält in der rechten Klaue das goldene Scepter, in der linken den goldenen Reichsapfel **); auf der Brust desselben befindet sich in einem rothen Mittelschilde das ursprüngliche Wappen des Grossfürstenthums Moskwa, ein silberner St. Georg zu Pferde, gerade im Begriff den Lindwurm zu durchbohren. Auf jedem Flügel sind drei andere Schilde, und zwar rechts mit den Wappen des Czarthums Astrachan, des Grossfürstenthums Nowgorod, des Grossfürstenthums Kiew und links mit den Wappen des Czarthums Sibirien, des Czarthums Kasan und des Grossfürstenthums Wladimir angebracht. Ueberdies schwebt der Adler mit seinen Nebenschilden in einem goldenen Schilde, das von einer königlichen Krone bedeckt und von der Kette des Andreas-Ordens, als des ersten im Russischen Staate, umgeben wird. — Das Wappen des Czarthums Polen besteht aus einem weissen gekrönten Adler im rothen Felde.

Die kaiserliche Residenz ist seit Peter dem Grossen für gewöhnlich Petersburg, und als Sommeraufenthalt und Erholungsorte werden die benachbarten Lustschlösser Zarskoe-Selo, Petershof, Oranienbaum, Kamennoi-Ostrow, Tschesme benutzt. Aber auch Moskwa hat sein Recht als Residenzstadt beibehalten, und der alte Kreml nimmt die kaiserliche Familie während ihres Aufenthaltes daselbst auf. Für Polen war, solange es als ein besonderes Reich neben dem Russischen Staate durch dieselbe Dynastie verwaltet wurde, Warschau die Residenz.

Der Hofstaat ist sehr glänzend und zahlreich und besteht zu Petersburg aus 7 Stäben, dem des Oberkammerherrn, Oberhofmarschalls, Oberstallmeisters, Oberjägermeisters, der Oberhofmeisterin, des Oberceremonienmeisters und des Oberhofmeisters, die insgesammt 3858 Hofbeamte und Diener zu leiten haben. Die Besoldung ist aber

*) Aller Reussen, weil Gross-, Klein-, Schwarz-, Weiss-Russland dem Staate bereits vollständig oder theilweise zugehörten.

**) Diese Embleme wurden aus dem Wappen des Griechisch-Byzantinischen Kaiserthums von Jwan aufgenommen.

verhältnissmässig sehr gering, weil der Dienst in den höheren Stellen für eine so ausgezeichnete Ehrensache gilt, dass sich die Mitglieder der reichs en Familien zu denselben drängen. Daher war der ganze Etat für eine so überaus grosse Zahl Beamteter unter Kaiser Alexander nur 3,368,800 Rub. (1,038,713 Thlr.) und ist wenigstens, so viel bekannt geworden ist, nicht erhöht worden. Ausserdem ernennt der Kaiser eine unbeschränkte Zahl von Kammerherrn (gegenwärtig gegen 70) und Kammerjunkern, die letzteren, beinahe in doppelt so starkem Verhältnisse als die ersteren, die aber nur selten in Hofdiensten gebraucht werden und meistens in Civil- und Militär Aemtern Dienste von verschiedener Rangabstufung verrichten, s. §. 7. S. 169. — Der Polnische Hofstaat wurde zu Warschau unter drei Stäbe vertheilt gehalten, ist aber seit 1831 nicht mehr vollständig besetzt.

Die Ritterorden im Russischen Staate, von welchen sämtlich der Kaiser der Grossmeister ist, sind entweder Hofehren und Verdienst-Belohnungen zugleich, wie abwechselnd die sechs ersten vertheilt werden, oder nur Verdienstorden wie die drei letzten: bei keinem derselben ist die Zahl der Ritter in bestimmten Gränzen eingeschlossen. 1) Der St. Andreasorden, gestiftet von Peter dem Grossen 1698 bei Gelegenheit der Geburt seines Sohnes Alexjei und von der Kaiserin Anna erneuert, nur aus einer Classe bestehend, jetzt gegen 100 Ritter, davon die Hälfte fürstliche Personen. 2) Der weibliche St. Catharinen Orden, gleichfalls von Peter dem Grossen, zum Andenken an seine Befreiung aus dem Lager am Pruth durch seine Gemahlin Catharina, 1714 gestiftet, jetzt in 2 Classen, Gross- und Klein-Kreuze vertheilt. 3) Der Alexander Newski Orden, in den letzten Tagen seines Lebens von Peter dem Grossen, nach seiner Rückkehr aus dem Zuge gegen Persien zur Belohnung ausgezeichneter Thaten 1725 errichtet, aber zuerst von seiner Gemahlin Catharina I. vertheilt. Seine Devise ist Russisch „für Verdienste und Vaterland", er hat nur eine Klasse, Grosskreuze, aber die Andreas-Ritter sind auch zugleich Ritter dieses Ordens. Gegenwärtig ist ihre Zahl über 360. 4) Der St. Annen Orden ist ursprünglich ein Holsteinischer und von dem Herzoge Georg Carl Fiedrich 1735 zu Ehren seiner Gemahlin Anna, der Tochter Peters des Grossen gestiftet. Er kam durch den aus dieser Ehe entsprossenen Sohn, Kaiser Peter III. an Russlands Herscher, wurde aber erst von Paul I. 1797,

weil er die von seiner Mutter gestifteten Orden hinten ansetzen wollte, für ein Russischen Orden erklärt und häufig vertheilt. Gegenwärtig besteht er aus vier Classen, von denen die beiden obersten noch durch Hinzufügung der Brillanten und Krone in zwei besondere Abtheilungen zerfallen, und wird am zahlreichsten ausgetheilt. Man rechnet jetzt über 23,500 Decorationen, von denen 300 der ersten und über 6000 der zweiten Classe zufallen.

5) Der Russische weisse Adler-Orden, gestiftet von August II. König von Polen und Kurfürst von Sachsen, in der Polnischen Verfassung vom Jahre 1815 als erster Orden des Reichs bestätigt, trat durch das organische Statut vom 26. Febr. 1832 in die Reihe der Russischen. Er besteht nur aus einer Classe und wird gegenwärtig von etwa 350 in- und ausländischen Rittern getragen. 6) Der Russische St. Stanislaus-Orden war eigentlich nur für militairisches Verdienst vom König Stanislaus Poniatowski am 7. Mai 1765 gestiftet, daher seine Devise „*virtuti militari.*" Bei seiner Erneuerung durch Kaiser Alexander, als König von Polen, am 1. December 1815 wurde er auf 4 Classen erweitert und für jede Auszeichnung im Staatsdienste, um die Wissenschaften und Künste und für Anerkennung edler Bestrebungen um das Vaterland bestimmt. Er ist gleichzeitig mit dem vorangehenden Orden zu einem kaiserlich-Russischen erklärt worden, wird jetzt sehr häufig vergeben und zählt daher nächst dem Annen-Orden aus den letzten Jahren die meisten Ritter. Die Ritter des weissen Adlers sind zugleich Ritter der ersten Classe des Stanislaus-Ordens.

Als reine Verdienstorden werden im Russischen Staate gegenwärtig verliehen: 7) der Militär-Orden des heiligen St. Georg, von der Kaiserin Catharina 1769 zur Belohnung und Aufmunterung des militärischen Verdienstes für die Officiere *) des Landheers und der Flotte gleich anfänglich in 4 Classen gestiftet, und mit 40,000 Rub. Dotation ausgestattet, die zu 700, 400, 200 und 100 Rub. als jährliche Pensionen nach den verschiedenen Classen an die ältesten Ritter desselben vertheilt werden sollen. Die erste Classe wird nur für eine gewonnene

*) Sie erhalten auch ohne besondere verdienstliche Thaten schon gemäss der ursprünglichen Statuten nach 25jährigem tadelfreiem Dienste ein Anrecht auf die unterste Classe.

Schlacht oder eine eroberte Festung ertheilt, jetzt nur von 5 Rittern, den ausgezeichnetsten Feldherren in Europa getragen. Kaiser Alexander fügte noch im Jahre 1806 eine fünfte Classe für Unterofficiere und Gemeine hinzu, die sehr häufig vergeben ist: doch die vier oberen Classen zählen gegenwärtig zusammen nicht 2000 Ritter, wovon die vierte allein aber über 1500 zählt. 8) Der Orden des heiligen Wladimir, von der Kaiserin Catharina II. *) an ihrem zwanzigsten Krönungstage, dem 22. Sept. 1782 für jedes ausgezeichnete Verdienst in Civil- und Militär-Verhältnissen oder für vorwurfsfreie 35jährige dem Staate geleistete Dienste, die ein Anrecht auf die unterste Classe geben, in 4 Classen errichtet und mit 24,000 Rub. jährlicher Dotation ausgestattet, die zu 600, 300, 200 und 100 Rub. nach den verschiedenen Classen an die ältesten Ritter als jährliche Pension vergeben werden. Die Zahl der Ritter erreicht gegenwärtig über 12,000, wovon aber nur 80 die erste Classe, 400 die zweite Classe, 900 die dritte und gegen 11,000 die vierte Classe besitzen. 9) Der Russische Militär-Verdienstorden wurde in der Polnischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1815 §. 160, da der Stanislaus-Orden ein allgemeiner geworden war, lediglich für Belohnung militärischer Verdienste in 5 Classen beibehalten. Er ist gleich den übrigen Polnischen Orden 1832 in die Reihe der Russischen übergegangen. — Ausserdem hat Catharina II., als ehrende Auszeichnung der Generale, Stabs- und Oberofficiere, goldene Degen, oft noch mit Brillanten ausgeschmückt, mit der Inschrift „für Tapferkeit“ verliehen. Diese Belohnung hat Kaiser Alexander, während der Kriege in den Jahren 1805—15, ausserordentlich vervielfältigt und nach dem Uk. v. 28. September 1807 die Namen ihrer Besitzer in das Verzeichniss der Russischen Ordensritter aufnehmen lassen. — Medaillen für die Feldzüge 1812, 1813, 1814, für die Kriege gegen die Perser und Türken an sämmtliche Soldaten der in diesen Kriegen gebrauchten Heere vergeben, sind nur als Erinnerungen, nicht als Auszeichnungen zu betrachten. — Der Zweig des

*) Beide von der Kaiserin Catharina II. gestifteten Orden wurden absichtlich vom Kaiser Paul während seiner Regierung vernachlässigt und nicht weiter vergeben, aber vom Kaiser Alexander am 12. Dec. 1801 wieder in ihr Recht eingesetzt.

Johanniter-Ordens, welcher seit der Regierung Kaiser Pauls I. in Russland Aufnahme gefunden hat, zerfällt noch jetzt in 2 Priorate, das Russisch-Griechische und das Russisch-Catholische, welche zusammen gegen 300,000 Rub. Einkünfte aus bestimmt angewiesenen Geldern beziehen und ausserdem noch gegen 24,000 Bauern besitzen. Die Zahl der Präbenden, welche unter der Genehmigung des Kaisers als Protector vergeben werden, beträgt an Grosskreuzen, Commenden und sogenannten Justitzstellen, über 400. — Sämmtliche Russische Orden haben eine gemeinschaftliche Ordens-Kanzlei, deren Chef als Ordenskanzler gemeinhin einer der ältesten Russischen Staatsminister ist. —

§. 16.

Von den Rechten der Stände.

Corporationen im staatsrechtlichen Sinne giebt es in Russland gar nicht. Denn weder der Adel, noch der Bürger-, noch der Bauernstand hat das Recht für innere Verwaltung, und Leitung seiner besonderen Verhältnisse Statute zu geben, die sie und ihre Mitglieder bänden. Die dem Adel einer Statthalterschaft, oder die einer Stadtgemeinde verliehenen Rechte, lösen sich in Russland immer in die allgemeinen Rechte des Standes auf. Diese bestehen darin, dass der Adel jeder Statthalterschaft auf Erlaubniss des General-Gouverneurs oder Gouverneurs alle drei Jahre in der Gouvernementsstadt sich versammeln darf *), um sowohl die Wahlen der von und aus dem Adel anzustellenden Beamten vorzunehmen, als auch über die von dem Gouvernements-Chef gemachten Vorstellungen zu berathen. Diese muss derselbe schriftlich bekannt machen, darf aber ihrer Besprechung nicht persönlich beiwohnen und soll überhaupt auf keine Weise

*) Ukase vom 4ten Febr. 1804. Vergl. üb. d. allgemeinen Recht des R. Adels, C. G. Arndt vom Adel, a. d. Russ. Mitau 796. 8.

die Freiheit der Adelsversammlung stören *), welche ihrerseits berechtigt ist Vorstellungen dem Gouverneur zu machen, und diese zugleich auch unmittelbar an das Ministerium des Inneren einzusenden, oder auch selbst dem Kaiser und dem Senate durch eigene Abgeordnete zu übergeben **). Die Versammlungen geschehen in einem eigenen Versammlungshause, das jede Statthalterschaft in ihrer Hauptstadt besitzt. Für die Beschlüsse sowie für andere Ausfertigungen und Anordnungen besitzt der Adel des Gouvernements ein eigenes Siegel und Archiv. Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt der Gouvernements-Adelsmarschall, welcher alle drei Jahre von dem Gouvernements-Chef unter den beiden aus den Kreismarschällen vom Adel vorgestellten Candidaten gewählt wird: derselbe giebt bei gleicher Stimmenzahl den Ausschlag und hat einen Stellvertreter. Die Kreismarschälle des Adels werden alle drei Jahre durch den Adel ihres Kreises vermöge des Ballotirens gewählt, dürfen aber eben so wenig, als der Gouvernements-Marschall, ohne vorhergegangene Anzeige bei dem Gouvernements-Chef, ihre Kreis- oder Gouvernementsstadt verlassen. Ferner wählt die Adelsversammlung die adelichen Beisitzer der Tribunäle (Palaten), die Richter des Gewissensgerichts und dessen Beisitzer, so wie die Beisitzer des Kreisgerichts nebst dessen Richter und den Ordnungsrichter ***).

Zum Abgeben seiner Stimme in den Adelsversammlungen sind aber nur diejenigen Mitglieder des Adels berechtigt, welche liegende Gründe besitzen †), 25 Jahr alt, nicht vom Kriegsdienste ausgeschlossen gewesen, oder im Falle einer Bestrafung

*) Verordnung der Kaiserin Catharina II. vom 5. Novbr. 1778.

**) Manifest vom 8. Septbr. 1802, und kaiserlich bestätigte Senatsverfügung vom 5. Mai 1801.

***) Ukase vom 9. Septbr. 1801.

†) Kaiserlich bestätigtes Gutachten des Reichsrathes vom 14. Nov. 1810. Jüngere Gutsbesitzer oder ältere Adeliche ohne Güterbesitz dürfen zwar den Adelsversammlungen beiwohnen, aber nicht mitstimmen, es sei denn, dass sie früher Ober-Offizier gewesen sind.

ausdrücklich wieder mit dem Rechte des Stimmgebens begnadigt und in den Versammlungen persönlich erschienen sind; schriftliche Einsendung seiner Stimme oder das Abgeben derselben durch einen Bevollmächtigten ist untersagt. Zu Ehrenämtern des Adels, sowie zu allen von dem Adel selbst zu besetzenden Stellen, sollen aber nur die gewählt werden, welche dem Staate gedient haben, 25 Jahre alt sind und von ihren Gütern über 100 Rubel Einkünfte beziehen. Für Weiss-Russland wurde wegen Mangels an Edelleuten zugegeben, dass zu den vom Adel besetzten Aemtern auch ranglose Leute, welche Orden besässen, zugelassen werden durften *). Ueberdies soll keiner solche Ehrenämter ausschlagen, aber wenn jemand in zwei Kreisen ansässig zu gleicher Zeit gewählt ist, darf er nach seinem Belieben sich für einen oder den anderen Kreis entscheiden. Eine Adelsversammlung kann *in corpore* nicht vor ein Gericht gezogen, sondern muss daselbst durch einen Anwald vertreten werden; eben so wenig kann sie Haft erleiden, aber für eine gesetzwidrige Anordnung trifft sie eine Geldstrafe von 200 Rub. und für eine gesetzwidrige Forderung die Strafe der Cassation.

In jeder Statthalterschaft muss ein adeliches Geschlechtsbuch gehalten und in dasselbe der Adel dieser Statthalterschaft eingeschrieben werden. Dieses geschieht sofort, sobald der Adeliche seinen Wohnsitz daselbst und die Beweise seines Adels darthun kann, die aber bei dem ausländischen Adel erst die Bestätigung des Kaisers bedürfen **). Daher wird jeder in demselben nicht aufgeführte Edelmann weder zum Adel des Gouvernements gerechnet, noch darf er die Vorrechte desselben in Anspruch nehmen. Diese beruhen vorzüglich auf folgende Bestimmungen: der Edelmann, der seinen Stand auch seiner nicht adelichen Frau, und den mit ihr erzeugten Kindern mittheilt, kann die adeliche

*) Minist. Beschluss vom 12. Jun. 1826.

**) Kaiserlich bestätigtes Doclad des Senats vom 29. Jan. 1805. Daher sind Russische Unterthanen, welche den ausländischen Adel ohne die Anerkennung des Kaisers besitzen, der Kopfsteuer unterterworfen. Manifest v. 18. Mai 1811.

Würde nur durch das Verbrechen des Meineids, Verraths, Mordes, des Raubes und Diebstahls aller Art, der Fälschung, oder wegen anderer mit Leibesstrafe oder Verlust der Ehre nach dem Gesetze belegten Verbrechen verlieren. Er kann daher ohne Urtheil und Recht weder seines Standes und Vermögens beraubt, noch an seiner Ehre, oder am Leben gestraft werden *), und überhaupt dürfen Urtheile, die auf den Verlust des Standes, der Ehre und des Lebens eines Edelmanns gestellt sind, nicht ohne vorausgegangene Revision von Seiten des Senats und kaiserliche Bestätigung derselben vollzogen werden **). Der Lebensstrafe ist an und für sich der Edelmann nicht eher ausgesetzt, als bis er seinen Adel vorher verwirkt hat. Das Urtheil und Recht kann über einem Edelmann aber nur von seines Gleichen ausgesprochen werden **). Da der Adel unbedingte persönliche Freiheit besitzt, so kann er auch in den Dienst fremder Mächte treten, muss jedoch, so oft das Vaterland seiner bedarf, auf die deshalb an ihn ergangne Aufforderung der höchsten Staatsgewalt, sich zum Russischen Staatsdienst wieder einstellen. An und für sich kann der Edelmann den Staatsdienst beliebig verlassen und nach den deshalb bestehenden Vorschriften um seine Verabschiedung bitten. Aber der Kriegdienst darf nicht während eines Kampfes, noch drei Monate vor Anfang desselben aufgegeben werden. Doch hat der Edelmann in demselben das Recht gleich auf den niedrigsten Dienststufen bei Vergehen, wie die Oberofficiere behandelt zu werden. Als ein besonderes Vorrecht des Adels tritt die Praerogative hervor, aus seiner Mitte Candidaten zur Besetzuug aller Civilstellen im Reiche vorschlagen zu dürfen. Zu diesem Behufe werden alle nicht im Dienste stehende und amtsfähige Edelleute, die aber bereits einen Classenrang besitzen (s. S. 169), alle drei Jahre durch die oberste Behörde der Statthalterschaften befragt, ob sie dienen wollen, und in welchem Gouvernement sie angestellt zu werden wünschen. Bei den darauf folgenden Adelsversammlungen wird über die Ange-

*) Adelsordnung §. 8, 9 und 10; vergl. oben S. 170.

**) Ukase v. 8. Septbr. 1802. Adelsordnung §. 13.

***) Adelsordnung §. 11 und 12.

meldeten durch Ballotement abgestimmt, und der Ausfall der Abstimmung über jeden Einzelnen wird zugleich mit den besonderen Wünschen desselben wegen seiner Anstellung durch die Gouvernementsbehörde der Reichsheroldie zu Petersburg einberichtet. Diese hat darauf die Verpflichtung, bei jeder eintretenden Vacanz aus ihren Listen nach der Anciennität, Stimmenmehrheit, besonderen Berücksichtigung des Gouvernements wegen des neu anzustellenden, 2 bis 3 Candidaten dem dirigirenden Senat zur Anstellung vorzuschlagen, wobei jedoch, wie *) sich freilich von selbst versteht, zuerst eine Berücksichtigung der bereits im Dienste stehenden Beamten im Hinaufrücken erfolgt, also nur gemeinhin die unteren Aemter auf solche Weise besetzt werden; doch darf Niemand ein geringeres Amt annehmen, als sein Classenrang, den er bereits besitzt, nach der Rangordnung erfordert. Edelleute ohne Classenrang können nur als Canzelisten bei den verschiedenen Departements eintreten und so durch alle Rangstufen weiter befördert werden.

Die Städtebewohner, welche dem Bürgerstand einer Stadt zugehören, versammeln sich alle drei Jahre zur Zeit des Winters auf Befehl oder Erlaubniss des Gouverneurs oder General-Gouverneurs, so wohl um die Wahlen der Bürgermeister und Rathmänner durch Ballotirung zu veranstalten, als auch um die Vorschläge ihrer vorgesetzten Behörden der Statthalterschaft anzuhören. Wähler und wahlfähig können nur diejenigen Bürger sein, welche 25 Jahre alt sind und wenigstens 50 Rub. Steuern entrichten, die übrigen Bürger dürfen zwar den Versammlungen beiwohnen, haben aber keine Stimme. Die Bürger, welche durch Verheirathung ihren Stand ihren Frauen und Kindern mittheilen, können nur von bürgerlichen Gerichten gerichtet werden **) und nicht ohne Urtheil und Recht ihres guten Namens, Vermögens und Lebens beraubt werden. Sie wählen in den Gouvernements-Hauptstädten alle drei

*) Alle diese Punkte befinden sich in der Städte-Ordnung §. 30—85, siehe § 175 in flg.

**) Der Bürger verliert seinen guten Namen nur durch dieselben Verbrechen, welche oben bei dem Adel für den Verlust dieses Standes angeführt sind.

Jahre die Beisitzer der Tribunäle (Palaten) aus der Kaufmannschaft *), sowie die Beisitzer des Gewissengerichts, welche aber sämmtlich von dem vorgesetzten Gouverneur bestätigt werden müssen; dagegen jährlich in jeder Stadt die Stadtältesten und die Richter des mündlichen Gerichts. — Jede Stadtgemeinde besitzt endlich das Recht, über ihre gemeinsamen Bedürfnisse dem Gouverneur Vorstellungen zu machen, sie hat für ihre Versammlungen ein besonderes Haus und zu ihrem Siegel das Stadtwappen. Sie darf aus freiwilligen Beiträgen eine besondere Casse errichten und diese nach ihrem Gutbefinden anwenden, erhält ausserdem noch zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen von Seiten des Staats die Einkünfte von allen im Stadtgebiete befindlichen Kronmühlen und Bauplätzen, sowie von den Kronbadestuben, und ausserdem $\frac{1}{4}$ Procent von der Capitalsteuer der Gildenbürger **): dafür muss aber auch jede Stadtgemeine die Stadtpolizei unterhalten.

In Liefland bildet der Adel, ohne Unterschied des höheren gräflichen oder freiherrlichen Titels eine zur Adelsmatrikel ***) oder Ritterbank gehörige geschlossene Corporation, eine „edle und Ritter-Landschaft" genannt, wogegen die nicht zu dieser gehörigen Edelleute Landsassen heissen. Die Insel Oesel hat zwar ihre besondere Ritterbank, aber zugleich auch mit der Esthländischen und Liefländischen die Vereinigung getroffen, dass ihre Mitglieder gegenseitig zu ihren Matrikeln ge-

*) Ukase vom 9. Septbr. 1801. Auch bei der Stadt-Polizei befindet sich ein bürgerlicher Beisitzer, und in den grösseren Städten sogar zwei.

**) Ukasen vom 16. Dec. 1797, vom 4. Decbr. 1798, Doclad des Senats vom 3. Mai 1801 und Manifest v. 1. Jan. 1807.

***) Diese Matrikel ist bereits unter der Schwedischen Regierung durch das Kgl. Gesetz v. 14. Novbr. 1650 begründet. Es können in dieselbe nur bereits adliche und wappenfähige Familien aufgenommen werden. Bestätigte Verordn. v. 4. Dec. 1796, v. 13. Apr. 1797, v. 9. Apr. 1800 und 6. Jun. 1800. Vergl. Geschichte d. Liefländ. Ritterrechte, Riga 1794, 8vo. und Neander's Auszüge aus den auf Curland bezügl. Ukasen in d. J. 1796—817 Mitau, 5 Bde. 1803—17 8vo.

hören und auf eine einfache Anzeige in dieselben eingetragen werden. In der Regel halten sie alle drei Jahre auf dem Ritterhause zu Riga einen Landtag, nachdem zuvor dem Civil-Oberbefehlshaber davon eine Anzeige gemacht ist; ein ausserordentlicher Landtag kann nur mit seiner Zustimmung oder auf seine Aufforderung einberufen werden. Jeder mündige immatriculirte Edelmann soll aber bei Strafe von 100 Rub. Silber persönlich auf dem Landtage erscheinen, wenn nicht eine gültige Abhaltung ihn daran verhindert. Ausserdem beschickt die Stadt Riga den Landtag mit 2 Rathsdeputirten, die eine Stimme bei den Verhandlungen haben *). Auf diesen Landtagen kommen zur Berathung der Stände: Vorschläge und aussergewöhnliche Anforderungen des Oberbefehlshabers und des Adels-Convents, Beschwerden, Vorschläge einzelner Mitglieder, Abänderungen der Landesrechte und Verfassung, Ertheilung oder Entziehung des Indigenats, Verfügungen über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter. Bei den Beschlüssen über Geldbewilligungen, Abgaben und deren Erhebung stimmen auch die Landsassen, die bürgerlichen Pfandbesitzer und die Pächter der Krongüter mit, nicht aber die immatriculirten Edelleute ohne Güterbesitz. Bei besonders wichtigen Verhandlungen werden vorher zur näheren Vorbeprüfung ein engerer Ausschuss aus 1, 2 bis 3 Deputirten jedes Kreises gewählt. Den Vorsitz führt der Landmarschall, alle drei Jahre abwechselnd ein Liefländischer oder ein Esthnischer Rittergutsbesitzer, aber bisweilen auch hintereinander wiederholentlich gewählt, der bei Stimmengleichheit das entscheidende Votum und überhaupt für das Gemeinwohl des Landes die Aufsicht über die Beamten der Ritterschaft und die Vollziehung der Landtagsbeschlüsse führt; das Directorium hat der älteste Landrath. Alle Beschlüsse, welche sich nicht bloss auf die Oeconomie der Rittergüter beziehen, bedürfen der Bestätigung des Oberbefehlshabers und der Gouvernementsregierung. — Als bleibender Ausschuss

*) Nach dem Landtags-Recess v. 5. Jun. 1759 geschieht dies nicht sowohl deshalb, weil der Rath von Riga adliche Güter besitzt, als weil überhaupt die Städte, früher auch Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin und Kokenhausen, einen besonderen Stand auf dem Landtage bildeten.

des Landtags und vertretendes Organ der Ritterschaft besteht der Adels-Convent aus dem Landmarschall, den 12 Landräthen, 12 Kreis-Deputirten *) und 2 Cassa-Deputirten, die mit Ausnahme der auf Lebenszeit von ihren Kreisen ernannten, der Rechte und Verfassung kundigen Landräthe, auf den Landtagen aus den immatriculirten Gutsbesitzern immer für 3 Jahre gewählt, vom Oberbefehlshaber des General-Gouvernements bestätigt werden (wozu demselben aber 2 Candidaten vorgestellt werden) und alljährlich zweimal im Juni und December zusammenkommen. Der Adels-Convent kann überdies über alle weniger erhebliche Landesangelegenheiten, und namentlich über die, welche nicht 12,000 Rub. Werth übersteigen, frei verfügen. Die Landräthe, von welchen 6 im Esthnischen und 6 im Lettischen District angesessen sein müssen, und welche sämmtlich während ihrer Amtsverwaltung zur vierten Rangclasse gehören, wachen einzeln und gemeinsam über die Gerechtsame der Ritter und Landschaft. Jeder hat der Reihe nach auf einen Monat die Leitung aller laufenden Sachen, d. h. er residirt **), kann aber auch die Residirung einem seiner Collegen übertragen. Ausserdem sind vier Landräthe Obervorsteher der Landeskirchen, einer in der Regel weltlicher Präses des Ober-Consistorii, drei Mitglieder des Hofgerichts zu Riga als Wächter der Privilegien und Landrechte, einer Oberdirector des Creditvereins, andere Vorsitzer besonderer für die Verwaltung allgemeiner Landesangelegenheiten eingesetzter Commissionen. Durch das Organ des Adels-Conventes oder der Landräthe kann sich der Lief- und Esthländische Adel in allen Landessachen unmittelbar an den Kaiser wenden.

Der Bürgerstand in den Deutschen Ostsee-Provinzen hat einzelne Berechtigungen, die von den allgemeinen Verhältnissen desselben im übrigen Russischen Staate abweichen und besonders nach dem Musterbilde der Verfassung Riga's in Win-

*) Die Kreisdeputirten werden an und für sich auf 3 Jahre, drei aus jedem Kreise, ohne weitere Bestätigung gewählt.

**) Der Residirende verfügt zugleich mit dem Landmarschall und den beiden Cassen-Deputirten über die Ritterschafts-Casse.

dau, Libau, Goldingen, Hasenpoth, und wenig verändert auch in Mitau, Reval, Dorpat angenommen sind. In Riga wird der Rath aus vier Bürgermeistern und sechszehn Rathsherren gebildet, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu gleicher Hälfte aus Rechtsgelehrten und Kaufleuten. Er ergänzt sich selbst, besetzt alle städtische und Kirchenämter in seiner Gemeinde und vertheilt jährlich unter sich die besonderen Zweige der Geschäftsverwaltung. In ihm präsidirt der wortführende Bürgermeister mit dem Prädicat Magnificenz, der von den vier jüngsten Rathsherrn gewählt wird, und einen Stellvertreter oder Kumpan aus der Reihe der Rechtsgelehrten haben muss, wenn er selbst Kaufmann ist *). Ueber allgemeine städtische Angelegenheiten **) berathet der Rath jährlich zweimal in allgemeinen Zusammenkünften mit den Abgeordneten der grossen Gilde, die hier alle drei Russischen Kaufmannsgilden und die namhaften Bürger umfasst, und den der kleinen Gilde, welche aus den übrigen zum vollen Bürgerrecht gelangten Städtebewohnern besteht.

In Finnland besitzen die Stände das Recht, dass aus ihrer Mitte der Kaiser den Regierungsrath dem Generalgouverneur zur Seite setzt. Derselbe besteht aus 14 Mitgliedern, zur Hälfte aus dem Finnischen Adel, zur Hälfte aus den Geistlichen, Bürgern und Bauern: er wird vom Kaiser alle Jahre erneuert und hat seinen Sitz in der Hauptstadt Helsingfors. Derselbe hat aber nur eine berathende Stimme, das Recht der Beschwerdeführung und die Fürsorge für die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten. Bei der Ergänzung des stehenden Heeres ist Finnland besonders begünstigt, und die Absen-

*) Seine Hauptstützen in der Geschäftsführung sind der Syndicus und die beiden Vice-Syndici.

**) Dazu gehören die Verwaltung der städtischen Steuern und Quartiergelder, der Kirchen-Angelegenheiten, der milden Stiftungen, der Armensachen, die Brand-Assecuranz und die Rettungsanstalt.

dung von Rekruten geschieht durch die Vermittelung des Regierungsraths wie eine freiwillige Stellung.

Im Czarthum Polen haben alle Stände folgende ihnen nach der Verfassung von 1815 zugestandene Rechte auch nach dem organischen Statute von 1832 zugesichert erhalten. Volle persönliche Freiheit mit Einschluss des gesammten Bauerstandes, freie Befugniss Eigenthum sich zu erwerben und öffentliche Sicherstellung des erworbenen Eigenthums; Sicherheit aller Stände gegen willkührliche Verhaftung und Bestrafung, Gleichheit vor Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Standes, dem aber die frühere Unabhängigkeit der auf Lebenslang ernannten Richter jetzt nur bedingungsweise zugesagt ist *); Freiheit und gleichen Schutz für alle Religionen, jedoch mit besonderer Sorgfalt der Regierung für die Römisch-Katholische Kirche. Die Abschaffung der Güter-Confiscation, welche den Polen vermöge der Verfassung vom J. 1815 auf ewige Zeiten zugesagt war **), ist in Folge des Aufstandes vom J. 18$\frac{30}{31}$ in Bezug auf Staatsverbrecher erster Classe wieder aufgehoben, und diese Strafe ist in einem sehr grossen Umfang über Individuen und deren Familien aus allen Ständen in den letzten drei Jahren verhängt worden. Die frühere Zusicherung der Pressfreiheit ***), unter Vorbehalt der gesetzlichen Anordnungen, den Missbräuchen Einhalt zu thun, ist 1832 zurückgenommen, und die Presse ist für jedes literärische Product unter Censur gestellt. Die Nationalerziehung ist nach der Russischen umgestaltet. Adels- und Bezirks- oder Gemeinde-Versammlungen, indem die letzteren sowohl für die Bewohner der Städte wie der Dörfer gelten, bestehen wie früher auch fernerhin, jedoch nur auf Berufung von Seiten des Statthalters des Königreichs, (nach der Verfassung von 1815 auf Berufung des Königs), der den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der

*) Verf. v. 1815 §. 17—21, §. 138—39, §. 141—42. Vergl. damit d. organ. Statut v. 1832 §. 7—9; §. 57—58.

**) Verf. v. 1815, §. 26.; vergl. Statut v. 1832, §. 12.

***) Verf. v. 1815, §. 16.; vergl. Statut v. 1832 §. 13.

Berathungen und die für dieselben erforderliche Zeit bestimmt *). An denselben können nur die in die Adels-, Stadt- und Dorfgemeinde Bücher verzeichneten Individuen Theil nehmen, nachdem sie das 21ste Jahr zurückgelegt haben: den Vorsitz führen in allen diesen Versammlungen die vom Statthalter im Namen des Kaisers ernannten Marschälle. In jeder der 8 Woiwodschaften wird ein Woiwodschaftsrath, nach der Verfügung von 1815 Palatinatsrath genannt, eingesetzt, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden **). Aus der Mitte desselben wird gegenwärtig vom Statthalter der Vorsitzer ernannt, während früher das älteste Mitglied ohne weitere Ernennung den Vorsitz führte. Der Woiwodschaftsrath wählt die Richter für die Jurisdictionen der beiden ersten Instanzen, nimmt Theil an der Anfertigung der Candidatenliste, welche von dem Statthalter und dem Administrationsrathe bei der Ernennung zu den verschiedenen Verwaltungsämtern benutzt werden soll. Ihm liegt zugleich ob, für die Erhaltung des Wohls und des Vortheils der Woiwodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zwecke mit den geeigneten Vorstellungen und Bitten durch Vermittelung der Woiwodschafts-Commission, welche aus einem Präsidenten und einigen Regierungs-Commissarien besteht und die Verwaltung jeder Woiwodschaft führt, an die Regierung wendet. Das frühere Recht, alle öffentlichen ***) Civil- und Militär-Aemter nur durch Polen zu besetzen ist aufgehoben, da dasselbe jetzt unbeschränkt der Regierung zusteht, die auch allein jetzt die Ertheilung der Naturalisation an Ausländer sich vorbehalten hat †). Endlich die vom Kaiser anerkannte Polnische Staatsschuld wird aus den besondern Einkünften dieses Czarthums verzinset und allmählich getilgt, so wie der Polnische Staatsschatz von der Administration der Russischen Finanzen getrennt bleibt: dage-

*) Statut 1832 §. 42—52; dazu Verf. v. 1815 §. 125—34.

**) Verf. v. 1815 §. 135—37; dazu Statut v. 1832 §. 51 u. 52.

***) Verf. v. 1815 §. 29.

†) Statut v. 1832 §. 21.

gen soll Polen fernerhin zu den allgemeinen Ausgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kaiserreichs in angemessenem Verhältnisse beitragen *).

§. 17.

Von dem Verhältniss der Kirche zum Staate.

Bei der Griechischen Kirche ist das Oberhaupt selbst der Kaiser, der die höchste Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die heilige Synode führen lässt, vergl. §. 18. Unter demselben stehen die Consistorien in den 36 bischöflichen Sitzen, die aus einigen höheren Geistliehen (einem Archimandriten, einem Igumen oder Eromonachen, und einem Protojerei von der Cathedralkirehe des Bischofs) derselben Eparchie gebildet sind, und neben dem Bischofe als rathende und verwaltende Behörden die kirchliche Aufsicht über die Eparchie führen. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten der einzelnen Geistlichen in Bezug auf die Kirche, in allen kirchlichen Streitigkeiten der Anhänger der Griechischen Kirche, wie z. B. über Ketzerei u. s. w. Beschwerden gegen die Consistorien gehen an die Archijereis zurück, und haben dann weitere Instanz bei der heiligen Synode und unmittelbar bei dem Kaiser. —

Für das Verhältniss der Römisch-Catholischen Kirche ist das Nöthige schon oben S. 206 u. 7 gesagt worden. — In Polen steht an der Spitze des Klerus der Erzbischof Primas von Warschau, als Metropolit über die fünf catholischen Bischöfe und den einzigen Bischof der unirten Griechisch-catholischen Kirche. Sie haben insbesondre die Verwaltung der allgemeinen Fonds dieser Kirche, die verfassungsmässig als ein unantastbares Ei-

*) Statut v. 1832 §. 15—17.

genthum der kirchlichen Hierarchie eines jeden dieser Glaubensbekenntnisse betrachtet werden *). Sie können in rein kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar mit dem Römischen Stuhle verhandeln, aber keine kirchliche Einrichtung oder Anordnung desselben darf ohne Genehmigung des Kaisers eingeführt werden, die durch die Vermittelung des General-Directoriums für kirchliche Angelegenheiten auswärtiger Confessionen in Petersburg eingeholt wird.

Bei der Evangelischen Kirche, der Lutherischen wie der Reformirten, findet dieselbe Vermittelung für die Anordnung der höchsten Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten durch dieses General-Directorium statt. In Finnland stehen an der Spitze der Geistlichen die beiden Bischöfe von Abo und Borgo, von denen jeder ein Consistorium für die Verwaltung zur Seite hat, welche Behörden wiederum als unmittelbare Aufseher über die einzelnen Kirchen die Pröpste gebrauchen (Abo besitzt 10, Borgo 7 Probsteien). Die übrigen Ostseeprovinzen stehen unter der Diöcesan-Aufsicht des Bischofs von Petersburg, s. oben S. 208., der für Liefland, Esthland und Kurland ausser den Superintendenten noch Generalsuperintendenten und untergeordnete Consistorien als Zwischenbehörden leitet. Für die übrigen Anhänger der Evangelisch-Lutherischen in dem südlichen und Asiatischen Russland sind der Bischof und das Consistorium zu Saratow die die Aufsicht führenden Behörden. Die Verhältnisse der Evangelischen Geistlichen führen aber für Russland und Polen noch das Eigenthümliche mit sich, dass sie mit Ausnahme Finnlands und einiger Stellen in den Ostseeprovinzen, ihren Unterhalt in Bezug auf verfassungsmässige Besoldung unmittelbar aus den Staatseinkünften beziehen **). Von den übrigen nicht christlichen Religionspartheien ist hiefür kein besonders bemerkenswerthes Verhältniss anzuführen, vergl. S. 208—11.

*) Verf. v. 1815. §. 13. Statut v. 1832 §. 6.

**) Verf. Polens 1815 §. 15.

D. Die Verwaltung des Russischen Staates.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Staates.

Verordnungen der Kaiserin Catharina II. zur Verwaltung der Gouvernements des Russischen Reichs, aus dem Russ. übersetzt von C. G. Arndt, Petersb. 1776. 4to. Annalen der Regierung Catharina's II., Leipz. 789. 8vo. — *Almanach de la cour* zu Anfang dieses Jahrhunderts nur Französisch jährlich bekannt gemacht, jetzt auch in Russischer und Deutscher Sprache, und gewöhnlich alle Jahre erscheinend.

Die höchste Central-Staatsverwaltung vor Peter dem Grossen war noch jeder Art von Willkühr überlassen, sie hing lose in den Händen des Czars zusammen, der aber bei der überall durchdringenden Uebermacht der Bojaren weder für Gleichförmigkeit der Verwaltung in allen Theilen des Reichs, noch für die genaue Befolgung seiner Anordnungen Sorge tragen mochte oder auch nur konnte. Peter der Grosse trat als Selbstregent im vollen Sinne des Wortes auf, er bildete allein die Centralverwaltung in sich, und seine obersten Räthe waren nur die willenlosen Werkzeuge zur Ausführung seiner Entwürfe; selten wurden sie zu einer Art von Berathung gezogen, aber noch viel seltener wurde den Ergebnissen solcher Raths-Sitzungen Folge gegeben. Der von ihm am 25. Febr. 1711 eingesetzte dirigirende Senat sollte indess schon nach seiner Ansicht die Vermittelung zwischen dem Herrscher und dem Volke bilden, welcher Zweck in der That bei dieser Behörde doch erst einigermassen durch Alexander 1802 erreicht wurde. Ausserdem blieb aber die Leitung des Kriegswesens den commandirenden Heerführern allein überlassen, sobald nicht der Kaiser selbst bei den einzelnen Heeres - Abtheilungen anwesend war, und der Militairverwaltung, welche die Czaren als die Basis ihrer

Macht im Innern ihres Staates und in den auswärtigen Angelegenheiten anzusehen sich gewöhnten, wurde nach und nach alles so angepasst, dass die Kriegs-Gouverneure der einzelnen Statthalterschaften die Leitung aller Zweige der Verwaltung in sich vereinigten und selbst auf die Rechts- und Kirchen-Angelegenheiten entscheidenden Einfluss auszuüben angewiesen wurden. Dies wurde noch dadurch mehr befördert, dass zu den höchsten Stellen im Staate Ausländer und namentlich Norddeutsche gewählt wurden. Unter den nächsten Nachfolgern dieses Herrschers bis zur Kaiserin Elisabeth wurden zwar nicht mehr soviel Ausländer mit der Leitung hoher Staatsämter beauftragt, aber bei der geringeren Persönlichkeit der Herrscher traten die Beamten in ihrer willkürlichen Verwaltungsweise noch mehr hervor, und unter diesen besonders der Reichskanzler, der nicht nur den wesentlichsten Einfluss auf die auswärtigen Angelegenheiten, sondern einen beinahe eben so bedeutsamen auch auf die innere Verwaltung äusserte. Kaiserin Catharina II. entschloss sich daher in der gesammten Staatsverwaltung eine neue Organisation vorzunehmen, die als ein weiterer Fortschritt in der Aufnahme allgemeiner Europäischer Staatseinrichtungen sich geltend machen sollte. Von diesem Gesichtspunkte aus muss ihr allgemeines Reglement für die gesammte Verwaltung der Statthalterschaften ihres Reiches betrachtet werden, das am 7. Nov. 1775 gegeben und vom 1. Jan. 1776 an eingeführt wurde, und welches bis dahin in Russland unbekannte Forderungen für die Rechtsverhältnisse, für den financiellen Zustand und das bürgerliche Leben dieses Staates überhaupt aufstellte und überall mit der nothwendigsten Beschränkung gesetzloser Willkühr eine solche Ordnung der Dinge einführte, wie sie in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch bis heute für die Provinzialverwaltung besteht. Denn wenn auch Kaiser Paul bei seinem bekannten Widerwillen gegen die Staatseinrichtungen seiner Mutter sich absichtlich davon entfernte, so kehrte doch Alexander gleich in seinem ersten Regierungsjahre durch eine förmliche Erklärung in der Ukase vom 21. Septbr. 1801 wieder zu demselben Verwaltungssystem zurück. Die Centralverwaltung erfuhr inzwischen durch die mittelbare Einwirkung der grossen Französischen Staatsumwälzung auf alle Staaten Europas bedeutsame Veränderuugen, da in dieser Zeit durch glanzvolle Resultate die genaue Fach-Vertheilung der Geschäfte der Staatsverwaltung unter einzelne Ministerien oder anders benannte un-

telbar gestellte Centralbehörden, für alle selbständige Regenten sich beliebt machte. Sie wurde auch unter Alexander in Russland überall eingeführt, wo keine historische Gestaltung eines besonderen Verwaltungszweiges wegen kirchlicher Verhältnisse, oder wegen seines allgemeinen hohen Rufes im Russischen Volke zu beachten blieb. Der Reichsrath trat im Jahre 1810 zu dem Staats-Ministerium hinzu, während das Cabinet als eigentliche Centralbehörde aufhörte, der Kaiser dagegen mit jedem Ministerium unmittelbar verhandelte, die Rechenschaftsberichte sich eben so vorlegen liess und selbst anordnend auf jeden Zweig der Verwaltung einwirkte.

Diese Selbstregierung ist unter dem gegenwärtigen Kaiser nicht nur in demselben Grade geblieben, sondern bei der ausserordentlichen Thätigkeit desselben noch mehr gesteigert worden. Es bestehen jetzt aber folgende Centralbehörden im Russischen Staate:

1) Staatsministerium. Dasselbe ist gegenwärtig aus acht Minister-Staatssecretairen mit Portefeuille und vier unabhängig stehenden Generaldirectoren zusammengesetzt, deren Geschäftsführung jetzt noch sich vorzugsweise nach dem vom Kaiser Alexander gegebenen Reglement vom 20. Sept. 1802 richtete. Für allgemeine Reichsangelegenheiten versammelt sich der Ministerrath oder das Minister-Comité unter dem Vorsitze des Kaisers selbst, in dessen Abwesenheit aber ein besonders dazu ernannter Präsident oder der älteste unter den Ministern die Leitung der Verhandlungen übernimmt. In denselben werden ausser den dirigirenden Ministern noch einige hochgestellte Staatsmänner, die das besondere Vertrauen des Monarchen sich erworben haben, für ihre ganze Lebensdauer, auch die Statthalter, welche an der Spitze der Verwaltung Polens und Finnlands stehen, bei ihrer Anwesenheit in der Residenz einberufen. Als Protocollführer desselben ist ein Reichssecretair, der bisweilen noch einen Stellvertreter mit dem Titel eines Staatssecretärs erhält, wie dies im Januar 1835 geschah. Die dirigirenden Minister, deren Geschäftskreise zu ausgedehnt sind, haben noch einen Minister-Gehülfen (Towarischtsch), welcher ausserdem in allen Abwesenheitsfällen den Minister vertritt, aber nur für

diejenigen Handlungen verantwortlich ist, die er selbst unterzeichnet. Die einzelnen Ministerien und Generaldirectionen sind:

a) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet den diplomatischen Verkehr mit den am Russischen Hofe und in den Russischen Handelstädten accreditirten Gesandten, Agenten und Consuln anderer Staaten, sowie mit den von Russland aus nach dem Auslande abgeschickten diplomatischen Beamten, führt die oberste Aufsicht über die Pass-Polizei nach dem Auslande, und mit dem Senate zusammen über die Reichsarchive zu Petersburg und Moskwa. Früher hiess der leitende Chef dieses Ministeriums Reichskanzler und sein Stellvertreter oder Gehülfe Reichs-Vicekanzler; seit 1815 aber ist der Titel des Vicekanzlers selbst dem dirigirenden Chef verblieben, und ein Ministergehülfe ist in diesem Zweige der Staatsverwaltung später nicht mehr eingesetzt worden. Das Ministerium zerfällt überdies für die Geschäftsführung in vier Abtheilungen. Es werden von Russland aus zur Unterhaltung der diplomatischen und commerciellen Verbindungen mit den übrigen Staaten gegenwärtig angestellt: drei Ambassadeure (zu Wien, Paris und London), siebenzehn Gesandte und bevollmächtigte Minister (zu Berlin, Madrid, Lissabon, Constantinopel, Haag, Rom, Neapel, Turin, München, zu Dresden, der zugleich Gesandter für Hannover und Braunschweig ist, Stuttgart, zu Frankfurt a. M. für den Deutschen Bund und zugleich auch für Kurhessen, Kopenhagen, Stockholm, Rio Janeiro, zu Washington und Teheran), sieben Minister-Residenten und Geschäftsträger in der Schweiz, Carlsruhe, in Florenz, Weimar, für die Hanseatischen Städte und zugleich für Oldenburg, für Griechenland zu Nauplia und seit 1835 zu Athen, und zu Lucca, sieben und zwanzig General-Consuls zu London, Hamburg, Danzig, Genua, Lissabon, Cadiz, Gibraltar, Venedig, Ragusa, Smyrna, Alexandria, Corfu, Boston u. s. w., endlich 22 Consuls und 15 Vice-Consuls auf den wichtigsten übrigen Handelsplätzen Europa's, Amerika's und Asiens.

b) Das Ministerium des Krieges leitet alle Geschäftszweige für die Verwaltung des Kriegswesens zu Lande. Es zerfällt ausser der Ministerial-Canzelei und der Commission für die Militair-Gesetzgebung in 9 Abtheilungen, die nach den verschiedenen Truppengattungen, nach der Bewaffnung, Bekleidung, dem

Proviantwesen, den Hospitälern und der Medicinalpflege, endlich der obersten Rechtspflege in Militair-Angelegenheiten (General-Auditoriat) den Namen führen und bereits dadurch den eigenthümlichen Kreis ihrer Verwaltung bezeichnen.

Die Militair-Gouverneure der Residenzen, Platz-Commandanten sind mit den ihnen zugehörenden Verwaltungsangelegenheiten, die Militairschulen, Kriegswerkstätten und Festungsbauten, so wie sämmtliche Personal-Ernennungen zu den niederen Officierstellen, bleiben von dem Kriegsministerium abhängig. Dagegen alle die die einzelnen Armee-Corps des activen Landheers unmittelbar angehenden Angelegenheiten, so wie der gesammte General-Stab und das Adjutantur-Wesen, das Karten-Depot stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Chefs des General-Stabes der activen Armee, der dem Kriegsminister nicht untergeordnet, sondern neben ihm gestellt, seine Befehle geradezu aus des Kaisers Händen empfängt. Alle höhere Militair-Ernennungen geschehen unmittelbar vom Kaiser, der indess doch in den meisten Fällen sich nach den Vorschlägen des commandirenden Chefs der Brigaden, Divisionen und Armee-Corps richtet, die jedoch ihre Controlle in dem Chef des Generalstabes wiederum findet.

c) Das Marine-Ministerium leitet die Flotte und das ganze Seewesen und zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: 1) das Admiralitäts-Collegium, welches die Aufsicht über den practischen Theil der Nautik führt und in fünf Unterabtheilungen, die Schiffswerften und Bauten in den Kriegshäfen, die Arsenäle, das General-Commissariat der Marine und die Flotten des Baltischen und schwarzen Meeres leitet. 2. Das Admiralitäts-Departement, dem die Fürsorge über den scientifischen Theil der Nautik anvertraut ist, und das in zwei Unterabtheilungen für die Bildungsanstalten der Marine, für ihre Observatorien zu sorgen hat, Entdeckungsreisen leitet u. s. w.

d) Das Ministerium der inneren Angelegenheiten sorgt für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren, für den hinreichenden Bedarf der Magazine und Märkte, führt die oberste Aufsicht über die öffentlichen Bauten, welche nicht zu den Strassen, Canälen und Brücken gehören, die einer be-

sonderen Generaldirection untergeordnet sind (siehe S. 314), arbeitet für die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleisses, des Handels, verwaltet jetzt auch noch insbesondere die Angelegenheiten der fremden Colonisten und Juden, und leitet die Revisionen oder periodischen Volkszählungen *). Die grosse Ausdehnung dieses Geschäftszweiges bei dem ungemessenen Umfange dieses Staates hat die Einsetzung eines Minister-Gehülfen neben dem Minister nothwendig gemacht. Denn ausser dem eigentlichen Departement des Inneren hängen noch von diesem Ministerium ab die General-Verwaltung der Staats-Polizei, das Collegium der Manufacturen, von dem aber eine Abtheilung unter dem Finanz-Ministerium steht, das Commerz-Collegium, das Ober-Medicinal-Collegium und das General-Salz-Comptoir. Die Leitung der Post-Angelegenheiten, welche früher dieses Ministerium allein führte, ist einer selbständigen General-Direction überwiesen, nur bleiben die Postdirectoren und Postmeister in allen Polizei-Angelegenheiten nach wie vor dem Ministerium des Inneren untergeordnet. Ausserdem führt dasselbe die gesammte innere Verwaltung der Statthalterschaften und General-Statthalterschaften, deren Chefs vorzugsweise nur von ihm Befehle zu empfangen haben, leitet die Angelegenheiten der periodischen Adels- und Bürger-Versammlungen und steht im ununterbrochenen Verkehr mit den Adelsmarschällen. In Bezug auf die Kameralhöfe, die unter dem Finanz-Minister stehen, leitet es nur die rein landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

e) Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und der Appanagen, welches 1819 in die Stelle des aufgehobenen

*) Nach einer kaiserlichen so eben (Febr. 1835.) erlassenen Verordnung wird in dem Ministerium des Innern künftighin eine besondere statistische Abtheilung errichtet, um eine ausführliche und möglichst genaue Darstellung des Zustandes aller diesem Ministerium untergeordneter Zweige der Verwaltung zu gewinnen. Sie soll auch die vorläufige Durchsicht und Prüfung der dem Ministerium neu vorgelegten Pläne zu Städten, der Entwürfe zu neuen Eintheilungen der Gouvernements und Kreise, der Vorschläge über die Einkünfte und Ausgaben der Städte, endlich die nöthige Durchsicht in oeconomischer Beziehung über die vom Ministerium des Inneren neu auszuführenden Bauten übernehmen.

Polizei-Ministeriums errichtet wurde, führt die Verwaltung der das kaiserliche Haus unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, wie die der verschiedenen Stäbe des kaiserlichen Hofstaates, die der zur kaiserlichen Familienstiftung gehörigen Güter, der Bauten und Einrichtungen in den kaiserlicheu Residenzen und Lustschlössern u. s. w.

f) Das **Ministerium der Justiz** hat nach dem eigenthümlichen Charakter des Russischen Staates und der besonderen Stellung des Senates, als einer Centralbehörde für die Rechtspflege, einen nicht genau zu bestimmenden Umfang für seine Geschäftsverwaltung. Der Justiz-Minister, der gleich dem Minister des Inneren aus denselben Gründen einen Minister-Gehülfen erhalten musste, versieht zugleich die Stelle des früheren General-Procurators des Senats und hat als solcher die Ober-Direction der Heroldie (s. oben S. 172), welche seit 1803 als ein organisirtes besonderes Departement in zwei Abtheilungen die Wappenbücher der Adels-Geschlechter und die Anstellungs- und Beförderungs-Listen der Civil-Beamten führt. Dies Ministerium zerfällt demnach auch in drei Abtheilungen: 1) für die dem Senat zu überweisenden und von demselben erhaltenen Angelegenheiten, 2) für die Angelegenheiten der Heroldie, 3) für die Special-Verwaltung der Rechtspflege in den einzelnen Gouvernements. In dieser Beziehung stehen dem Minister drei Rechts-Consulenten für die besonderen Rechte in den Deutschen und Polnischen Provinzen, sowie in dem Grossfürstenthum Finnland zur Seite. — Die Gesetzgebungs-Commission, die eine Zeitlang ein eigenes Departement dieses Ministeriums ausmachte, ist durch Kaiser Nicolaus unmittelbar mit dem kaiserlichen Cabinet verbunden, um in den Geschäftsgang derselben eine lebhaftere Thätigkeit zu bringen und alle Verzögerungen, die bei der verwickelteren Geschäftsführung einer Ministerialverwaltung entstehen könnten, möglichst zu vermeiden.

g. **Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der National-Aufklärung** führt die Aufsicht über sämmtliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche nicht in den Händen des Griechisch-catholischen Klerus sind, über alle wissenschaftliche und Kunst-Institute, über die Academien, Universi-

täten, Bibliotheken, Buchhandel, Druckereien, Censur, überhaupt über alle Gegenstände, welche unmittelbar die geistige Bildung im weiteren Sinne des Wortes berühren. In dieser Rücksicht sind dem Minister besonders die Curatoren der Universitäts- und Lehrbezirke, sowie die Gouverneure sämmtlicher Statthalterschaften untergeordnet.

h. Das Ministerium der Finanzen, welches 1810 neu organisirt wurde und unter General Kankrin's einsichtsvoller Leitung den Russischen Staat jährlich einer grösseren Entwickelung in Bezug auf die financiellen Kräfte entgegen führt, zerfällt in zwei Haupt-Departements, die eigentliche Verwaltung der Finanzen und das Reichschatzamt, die beide vor dem Jahre 1810 als 2 besondere Ministerien bestanden. Jene wird wiederum in fünf besonderen Sectionen geführt: 1) für die Kron-Güter und Kron-Waldungen, welche von den Kameralhöfen verwaltet werden; 2) für das Berg- und Salz-Wesen, und zwar sowohl in Beziehung auf Fabrikation desselben bis auf den Einschluss des Münzwesens bei dem Gewinne der edlen Metalle und des Kupfers, als auch in Rücksicht auf den Vertrieb dieser Producte und die Versorgung des gesammten Reichs mit Salz; 3) für die Kron-Fabriken und das Manufactur-Wesen überhaupt; 4) für den auswärtigen Handel, sowohl in Rüksicht auf den gesammten Handelsverkehr, Anknüpfung neuer Verbindungen, Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, Stapelrecht, Freihafen, als auch für die Erhebung der Zölle bei der Ein- und Ausfuhr; 5) für die Kronabgaben und Steuern der Bauern, der Bürger, für die Getränkesteuern überhaupt, das Stempelpapier. Das Reichsschatzamt führt die Verwaltung über die für jede Staatsbehörde etatsmässig bestimmten Summen, über die Ersparnisse, Verzinsung und Tilgung der Reichsschulden, Einziehung der Assignations-Papiere, Ausgabe neuer Schuldscheine, den gesammten Geschäftsverkehr der Reichsbank. Unter diesem Ministerium stehen ausser den Kameralhöfen, Rent- und Steuerämter, alle Handels-, Forst *) und Bergwerks-Bildungsanstalten,

*) Auf der Lessinschen Kron-Domaine im Kreise *Zarskoje-Selo* wird nach e. Kaiserl. Befehl im Febr. 1835 eine Forstschule errichtet, welche als Musteranstalt für höhere wissenschaftliche Forst-Wirthschaft und zur practischen Ausbildung der Zöglinge des Petersburger Forst-Institutes dienen soll.

sowie die für den Handel und das Bergwesen eingesetzten besonderen Behörden in einzelnen Statthalterschaften.

i) Die Reichs-Controlle führt die Revision sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben für alle Staatsbehörden und besteht aus einem selbstständig dastehenden Chef, mit Sitz und Stimme im Ministerrath, an der Spitze zweier Abtheilungen für die Civil- und Militär-Angelegenheiten.

k) Die General-Direction der Posten leitet von Petersburg aus unter einem General-Director mit Sitz und Stimme im Ministerrath, durch 7 Postdirectoren in den Residenzen und mehreren Hauptstädten der Generalgouvernements und durch Postmeister in den Gouvernementsstädten das einer vollständigeren Entwickelung noch sehr bedürftige Russische Postwesen.

l) Die General-Direction der kirchlichen Angelegenheiten der auswärtigen Confessionen wird gegenwärtig provisorisch durch den Minister der innern Angelegenheiten zugleich verwaltet; ihr Geschäftskreis ist in ihrem Namen schon angegeben; vergl. S. 305.

m) Die General-Direction der Strassen Communicationen und der öffentlichen Bauten, die sich aber nur auf den öffentlichen Land- und Wasser-Strassen-Verkehr beziehen. Unter derselben stehen das Bau-Ingenieur-Corps, die Brigaden der Werkmeister und die Polizei-Brigaden für die Wasserstrassen und Landwege. Der Wasserbau zerfällt in 10 Aufsichtsbezirke der Flüsse, Seen und Canäle, von den Sibirischen bis zu den Finnischen Gwässern.

Ausserdem hat Sitz und Stimme im Staatsministerium der Minister Staatssecretär für die Polnischen Angelegenheiten zu Petersburg, der den Vortrag und die Vermittelung für alle zu diesem Czarthum gehörige Verwaltungsgegenstände mit den übrigen Russischen Centralbehörden führt. Er ist zugleich als bleibender Commissarius in der Kaiserlichen Re-

sidenz für die Centralbehörde Polens in Warschau zu betrachten, die vor dem Jahre 1830 Polnisches Staatsministerium, seit dem September 1831 aber Verwaltungsrath genannt wird und durch die neue Instruction vom $\frac{12}{24}$ December 1832 ihre Stellung zum Russischen Staatsministerium genauer bezeichnet erhalten hat. Dieser Verwaltungsrath, als dessen Präsident der Statthalter Polens statt des früheren Vicekönigs eingesetzt, welcher aber gegenwärtig auch zugleich zum Oberbefehlshaber der in Polen vorhandenen Heeresmacht bestellt ist, besteht aus vier Oberdirectionen in Stelle der früheren eigenen Ministerien: 1) für die inneren Angelegenheiten, den Cultus und den öffentlichen Unterricht, 2) für die Rechtspflege, 3) für die Finanzen, 4) für die General-Controlle, deren Chef zugleich Präsident der Polnischen Oberrechnungskammer zu Warschau ist. Als berathende Behörde wird unter dem Vorsitz (nach §. 28 d. org. Stat. v. 1832) des Statthalters ein Staatsrath aus den im Amte stehenden Generaldirectoren, dem Staatssecretär, der zugleich auch als Protocollführer des Verwaltungsraths dient, und einigen auf Lebensdauer ernannten Mitgliedern errichtet werden. — Für die inneren Angelegenheiten des Grossfürstenthums Finnland dessen gesammte Verwaltung einem General-Gouverneur übertragen ist, besteht ein eigener Staatssecretär zu Petersburg, der zwar nicht Sitz und Stimme im Ministerrath besitzt, aber in allen Finnländischen Sachen in unmittelbarem Verkehr mit dem Kaiserlichen Cabinet, dem Minister-Comité und dem Reichsrathe steht.

2) Der Reichsrath ist von Kaiser Alexander 1810 statt des früheren Staatsraths als höchste berathende Behörde des Reichs für alle Gesetzes-Entwürfe, neue Anordnungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung, bis auf die auswärtigen Angelegenheiten, die ausdrücklich davon ausgeschlossen sind, für Untersuchung aller wichtigen Beschwerden, die mehr das Wesen der Verwaltung als die Vergehen einzelner Beamten betreffen, endlich für Ausführung aller ausserordentlichen Aufträge, die von dem Kaiser ihm auf dem Felde der Gesetzgebung oder für die Controlle der Staatsverwaltung angewiesen werden. Aber seine Beschlüsse haben nichts Bindendes für den Kaiser selbst, da der Reichsrath durchaus keine ausübende Gewalt besitzt. Er besteht aus den volljährigen Prinzen von Geblüt, sämmtlichen dirigiren-

den Ministern und einigen hochgestellteu Staatsmännern, Generalen und Admiralen, die das besondere Vertrauen des Kaisers sich erworben haben und deshalb in den Reichsrath auf Lebensdauer einberufen sind. Ihre Zahl ist nicht festgesetzt, hat aber bis jetzt 40 ausser den Ministern, noch nicht überstiegen und ist auch nicht unter 32 gewesen. Der Kaiser führt in den Plenar-Versammlungen häufig selbst den Vorsitz, in seiner Abwesenheit der Präsident des gesammten Reichsraths, der in den ersten Jahren jährlich wechselte, nun aber bleibend bestimmt ist und bisweilen sogar diese einflussreiche Stelle mit dem Präsidium im Ministerrathe verbunden hat, wie Fürst Kotschubei, der unmittelbare Vorgänger des gegenwärtigen Präsidenten. Ausserdem werden aber die Arbeiten des Reichsraths für die Plenar-Sitzungen in fünf Sectionen vorgearbeitet; von denen jede aus einem Special-Präsidenten und vier bis fünf Mitgliedern besteht, unter denen kein Minister zu sein pflegt. Diese Sectionen sind a) Gesetzgebung. b) Militärwesen mit Einschluss der Marine. c) Innere und Kirchen-Angelegenheiten. d) Staatswirthschaft und Finanzen. e) Angelegenheiten des Czarthums Polen; dies letzte Departement ist erst seit 1832 eingerichtet. Diejenigen Mitglieder des Reichraths, welche nicht einer dieser Sectionen zugetheilt sind, etwa 12 bis 18 an der Zahl, wohnen nur den Plenar-Sitzungen bei, während einige in mehreren Sectionen zugleich arbeiten und die Minister des Fachs wenigstens in den ihren Verwaltungszweig selbst betreffenden Gegenständen ausnahmsweise befragt und zugezogen werden. Von dem Reichsrath hängen ab die Reichs-Kanzelei, unter der Leitung eines Reichs-Secretärs als Chef, und die Bittschriften-Commission, die aus einem Präsidenten, der selbst Mitglied des Reichsraths ist, und fünf anderen Mitgliedern besteht, von denen eins mit dem Empfang der Bittschriften beauftragt ist.

3) Der dirigirende Senat, von Peter dem Grossen am 25. Februar 1711 zu Moskwa errichtet, bestand anfänglich nur aus dem Reichs-Kanzler, dem Vice-Reichskanzler und 9 Bojaren, denen noch etwa die Feldmarschälle des Reichs zugesellt wurden. Drei Jahre darauf (1714) wurde der Senat nach Petersburg verlegt, und erlangte unter den kraftlosen Regierungen der Nachfolger Peters des Grossen bis auf Catharina II. immer mehr Uebergewicht, oft allein entscheiden-

den Einfluss in den wichtigstem Reichsangelegenheiten. Diese Herrscherin theilte ihn durch die Ukase vom 15. Dec. 1763 in sechs Departements, die Alexander nach der Verordnung vom $\frac{8}{20}$ Septbr. 1801 auf acht Departements erhöhte, von denen die fünf ersten (drei für Appellationen, eins für Criminalsachen und eins für allgemeine Angelegenheiten) zu Petersburg, die drei anderen (zwei für Appellationen und eins für Criminalsachen) zu Moskwa ihren Sitz haben. Ausserdem hängen von ihm das Feldmess-Departement und die Heroldie ab, wovon beim Justizminsterium bereits oben gesprochen ist; eben so die allgemeinen Reichsarchive. Die oberste Rechtspflege ist der eigentliche Geschäftskreis des Senats; er heisst daher der Wächter der Gesetze, und hat die Obhut darüber, dass in allen Fällen die gesetzlich bestehenden Vorschriften genau erfüllt werden, sowie auch durch ihn die Bekanntmachung aller kaiserlichen Gesetze geschieht. Er führt daher die Mitaufsicht über die Staatseinnahmen und die Staatsausgaben, indem er für die Mittel zur Erleichterung der Staatsbedürfnisse bemüht sein soll, er muss über die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit wachen und die Einstellung jedes gesetzwidrigen Verfahrens bewirken. Ihm sind alle Gerichtshöfe untergeordnet, er besetzt durch die Heroldie die Civil-Aemter und befördert in den Rangclassen. Ihm ist die Revision aller Civil- und Criminalsachen aufgetragen, die sich bis auf die Untersuchungen der Handlungen der Minister erstreckt. Von den Entscheidungen des Senats findet keine Appellation statt, selbst an den Kaiser nur in gewissen genau vorgeschriebenen Fällen, und allein diese höchste Autorität, oder seine eigenhändig unterzeichnete Ukase vermag der Ausführung der Senatsbefehle Einhalt zu thun. Einen Gesammtpräsident besitzt der Senat nicht, da der Kaiser selbst als sein Haupt gilt; die Zahl der Senatoren ist unbegränzt, und hängt von der Ernennung des Kaisers ab, sie beträgt in der Regel ungefähr 100 bis 120 Mitglieder, die zu 10 bis 18 in die einzelnen Departements vertheilt sind. Als Generalprocurator dient der Justizminister, ausserdem aber hat jedes Departement einen bis drei Oberprocuratoren. Einstimmigkeit ist bei den einzelnen Departements nothwendig, in den Generalversammlungen entscheidet nur die Majorität der Stimmen von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Senatoren selbst können nur in den Plenar-Versammlungen des Senats gerichtet werden.

4) Die höchst dirigirende Synode zu Petersburg führt die höchste Oberaufsicht über alle Angelegenheiten der Griechisch-catholischen Kirche, über alle kirchlichen Behörden derselben, über alle Ernennungen und Beförderungen der Griechischen Cleriker und leitet die Censur aller geistlichen Schriften dieser Kirche. Sie ist zu gleich das höchste geistliche Gericht, von welchem weiter keine Instanz ist, an das aber alle Appellationen einlaufen. Sie besteht aus einem Metropoliten, drei Erzbischöfen, einem Bischofe, dem kaiserlichen Beichtvater, einem Archimandriten, dem Obergeistlichen des Heeres und der Flotte (S. 203.), einem Protojerei und einem Oberprocurator. Ausserdem hat dieselbe eine Abtheilung zu Moskwa, von welcher aber an die Synode nach Petersburg appellirt werden kann. Dieselbe wird gebildet durch den Erzbischof von Moskwa, einige Prälaten und einen Oberprocurator. (Vergl. S. 199.)

§. 19.

Die innere Provinzial- und Polizei-Verwaltung.

Für die innere Verwaltung, für die Polizei und Rechtspflege bestehen in dem Russischen Reiche nicht für alle Statthalterschaften ganz dieselben Einrichtungen und die gleiche Weise der Geschäftsführung. Ausser der allgemeinen Absonderung Russlands von dem Czarthum Polen und dem Grossfürstenthum Finnland trennt sich hierin noch das Europäische Russland vom Asiatischen, und im Europäischen wiederum haben die Russischen Stammländer in 29 Statthalterschaften nur ausschliesslich Russische Gesetze (Utscheresdenje), während die seit dem sechszehnten Jahrhundert erworbenen Länder nicht nur in der Civil-Justitz, sondern auch im bürgerlichen Leben überhaupt neben den später gegebenen Russischen Anordnungen noch nach eigenthümlichen Gesetzen verwaltet werden. Bei den letztern unterscheiden sich wiederum unter einander die Ostsee-Gouvernements Liefland, Curland und Esthland von den Polnisch-Lithauischen Statthalterschaften Witepsk, Mohilew, Wilna,

Grodno, Minsk, Wollhynien, Podolien und der Provinz Bialystok; sowie von den Statthalterschaften in Klein-Russland, Tschernigow und Poltawa und dem Lande der Donischen Kosaken.

Peter der Grosse hatte 1710 für die innere Verwaltung sein ganzes Reich in 10 Statthalterschaften getheilt, die nach den Hauptstädten benannt und nach dem Nystädter Frieden auf 14 vermehrt wurden. Catharina II. fand bei dem Antritte ihrer Regierung 18 Statthalterschaften vor, gestaltete aber dieselben, wie im vorigen §. S. 307. ausgeführt ist, 1775 völlig nach einem neuen Verwaltungssysteme um, das kleinere Bezirke zur leichteren Uebersicht einzelnen Gouverneuren anwies und die Zahl der Statthalterschaften auf 42, und nach den beiden letzten Theilungen Polens sogar auf 50 hob. Im Allgemeinen wurde diese Eintheilung für die innere Verwaltung Russlands bis auf die letzten Jahre Kaiser Alexanders beibehalten, da die Abänderungen des Kaiser Pauls gleich mit seinem Tode wieder aufgehört hatten. Alexander theilte 1823 das eigentliche Russische Reich in 12 General-Gouvernements, jedes aus 3 bis 5 Statthalterschaften bestehend, zu welchem das Grossfürstenthum Finnland als ein eigenes für sich bestehendes dreizehntes noch gerechnet werden konnte. Bald darauf wurde noch das vierzehnte General-Gouvernement von Tiflis für die Kaukasusländer gebildet. Unter Kaiser Nicolaus wurde 1832 überdies das Gouvernement Astrachan von dem General-Gouvernement Tiflis getrennt wegen der weiten Entfernung und unter einen besonderen Militär-Gouverneur gestellt. Diese General-Gouvernements sind aber weder in der Grösse ihres Umfangs, noch der Bevölkerung einigermaassen gleich gestellt, sondern es sind mit ihrer Eintheilung zugleich politisch- administrative und rein militärische Zwecke verbunden. Daher sind die General-Gouvernements der in neuerer Zeit erworbenen Länder an der westlichen und der Türkischen Gränze viel kleiner, als die im inneren Reiche gelegenen, weil jene mehr Militärkräfte zu ihrer Erhaltung gebrauchen und an sich eine eigenthümlichere Verwaltung erfordern. Deshalb bilden auch a) Liefland, Kurland und Esthland, b) die Statthalterschaften Witepsk, Mohilew und Smolensk, c) die Statthalterschaften Podolien und Wollhynien, d) Neu-Russland und Bessarabien schon vier General-Gouvernements, während die General-Gouvernements Petersburg, Moskwa, Twer, Oren-

burg einen drei bis achtmal so grossen District umfassen, ohne die noch grösseren zu Perm und die beiden Sibirischen zu Tobolsk und Irkutzk hier anführen zu dürfen.

Die General-Gouverneure, die in die Stelle der früheren Kriegsgouverneure eingetreten sind *), nur zugleich 3 bis 5 in ihrer einzigen Person ersetzen, sind sämmtlich aus dem Militärstande, haben mindestens den Rang eines General-Lieutenants und führen gemeinhin zugleich den Oberbefehl über die in ihren General-Gouvernements aufgestellten Truppen. Alle Civil- und Militär-Obrigkeiten in ihren Districten sind denselben untergeordnet und nicht nur verpflichtet, über alle Verwaltungs-Angelegenheiten ihnen Bericht zu erstatten, sondern auch von ihnen in allen Fällen Befehle anzunehmen, wo es auf die Ausführung Kaiserlicher Anordnungen oder auf die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit ankömmt. Daher wird auch in ihrem Namen die gewöhnliche Censur der Schriften veranstaltet. Die General-Gouverneure haben aber ihrerseits auch die Verpflichtung, für die Ausführung der von den Behörden gefällten Urtheile oder nothwendig erachteten Einrichtungen Sorge zu tragen; dem Senate sind sie verantwortliche Rechenschaft für ihre Handlungen abzulegen schuldig, aber nur der Kaiser kann ihnen Verweise ertheilen. Für ihr Verhältniss zu den Adels- und Bürger-Versammlungen s. oben §. 16. S. 293. flg. Die beiden General-Gouverneure von Sibirien haben als unterstützende Behörden 2 General-Conseils, jedes aus 6 vom Kaiser ernannten Räthen, zur Seite.

Unter den General-Gouverneuren stehen an der Spitze der Statthalterschaften, die wir einzeln nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung S. 120—33 aufgezählt haben, Civil-Gouverneure, welche in ihren Gouvernements-Bezirken ganz die Functionen des General-Gouverneurs in seinem Namen für alle innere Verwaltungs-Angelegenheiten und auch für die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu versehen haben.

*) Nur die Militäir-Gouverneure der Residenzen sind neben den General-Gouverneuren stehen geblieben.

Die Civil-Gouverneure bilden im Russischen Staate noch den genauesten Zusammenhang der Rechtspflege mit der übrigen inneren Verwaltung im engeren Sinne des Wortes, während dies in den anderen Staaten zwar als der Uebergang der politischen Entwickelung im Mittelalter überall gleichfalls stattfand, dagegen in den drei Jahrhunderten der neuern Zeiten bis zur Französischen Revolution immer mehr sich löste, und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte eine vollständige Trennung hervorgerufen hat. Daher bestätigen die Gouverneure die Urtheile der unteren Gerichtshöfe ihres Verwaltungsbezirks, führen die Aufsicht über die Gerichtshöfe der peinlichen Sachen, der Civil-Sachen und der Gewissens- und Billigkeits-Gerichte, eben so wie über die Kameralhöfe, die Kammern der allgemeinen Fürsorge und über die Medicinalpflege: endlich ist denselben auch eine controllirende Mitaufsicht über die Schulen eingeräumt *). Ihnen stehen zur Seite ein Vice-Gouverneur, der in allen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen der gesetzliche Stellvertreter ist, und ein Gouvernementsrath, aus 2 bis 3 Räthen und einem Secretäre gebildet, deren Wahl und Absetzung aber vom Gouverneure abhängt, wenn auch beides durch kaiserliche Unterschrift geschieht. Daher bleibt der Wille des Gouverneurs in diesem Collegium gemeinhin das allein vorschreibende Gesetz, und wenn auch bei wichtigen Maassregeln der Widerspruch des Vice-Gouverneurs oder eines der Mitglieder des Gouvernementsraths protocollarisch verzeichnet werden kann, so ist es selten von nachhaltender Wirkung, und wirft nur auf den Opponenten selbst den Verdacht unnützer Widersetzlichkeit **). Der Gouvernementsrath macht die einlaufenden Verordnungen bekannt, hält über die genaue Beobachtung derselben, sorgt für die allgemeine Ordnung und Sicherheit und fertigt die Vollziehungsbefehle aus. Die Kameralhöfe, bei welchen der Vice-Gouverneur den Vorsitz führt, bestehen aus 3 Räthen, einem Rentmeister, 2 Beisitzern und vier Geschworenen, beaufsichtigen die Kreis-Rentkammern, die

*) Ihre Verwaltungs-Instructionen haben noch die Ukase vom 16. Aug. 1802 zur Grundlage.

**) Doch haben unter der gegenwärtigen Regierung einige strenge Strafbeispiele bei ungesetzlichen Handlungen der Gouverneure dies Recht des Widerspruchs bedeutungsvoller gemacht.

Kron-Monopole, Regalien und überhaupt die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben der Krone im ganzen Umfange der Statthalterschaft. Die Kammern der allgemeinen Fürsorge, in welchen der Gouverneur selbst den Vorsitz hat, bestehen aus je einem Abgeordneten des Adels, des Bürger- und des Bauernstandes, und haben die Obhut über die wohlthätigen Anstalten, Hospitäler, Armen-, Kranken- und Arbeitshäuser u. dergl. Ausserdem sind noch in jeder Statthalterschaft 1 Gouvernements-Procurator, welcher über die Befolgung der kaiserlichen Verordnungen wachen, saumselige Richter anzeigen, die Gefängnisse untersuchen, überhaupt aber Nachlässigkeiten im Staatsdienste zur öffentlichen Rüge bringen soll, 2 Gouvernements-Anwälde, einer für die Kron-, der andere für die peinlichen Sachen, 1 G. Landmesser, 1 G. Baumeister, 1 G. Physicus, 1 G. Chirurgus, 1 G. Geburtshelfer u. 2 G. Hebammen angestellt; die Medicinalbeamten bilden mit dem Gouverneur vereint ein Medicinal-Collegium für die Statthalterschaft oder Provinz.

Jede Statthalterschaft zerfällt nach Maassgabe ihrer Grösse und Bevölkerung in 8 bis 15 Kreise (die Mehrzahl in 12 Kreise); nur die Ostseeprovinzen zählen 4 bis 5 Kreise, die in Kurland Oberhauptmannschaften genannt werden. Jeder Kreis hat eine ähnliche Verwaltungseinrichtung in sich, wie die Statthalterschaft, nur kein gemeinschaftliches Oberhaupt über die Kreisbehörden, von denen die Kreisgerichte aus einem Kreisrichter, 2 adelichen und 2 bäuerlichen Beisitzern die Civil- und Criminal-Sachen in erster Instanz behandeln, das adeliche Vormundschafts-Amt zugleich als das Pupillen-Gericht, unter dem Vorsitz des Kreismarschalls (s. §. 16.) die Verwaltung der Güter adelicher Wittwen und Waisen leitet, die niederen Landgerichte unter dem Vorsitze des Kreis-Hauptmanns, als obere Behörde die Polizei-Angelegenheiten des ganzen Kreises zugleich mit verwaltet, und die Kreis-Rent-Aemter, welche die Kron-Einkünften und Steuern einziehen, die darauf angewiesenen Ausgaben entrichten und den Ueberschuss an die Kameralhöfe abführen. Ausser diesen Behörden sind von Seiten des Staats in jedem Kreise 1 Kreis-Militär-Commando, 1 Kreis-Anwald, 1 Kreis-Feld-Messer, 1 Kreis-Arzt, 1 Kreis-Chirurgus und 2 Unter-Chirurgen und 1 Hebamme eingesetzt: nur sind nicht immer die ärztlichen Stellen regelmässig und angemessen besetzt. In den

Städten haben die Vorsteher der Bürger, wie S. 297—98. auseinandergesetzt ist, die Leitung der inneren und finanziellen Verwaltung der Gemeinde. Die Polizeipflege ist dagegen in den grösseren Städten davon getrennt und wird durch besondere Polizeimeister ausgeübt, die den Militärbehörden und dem General-Gouverneur unmittelbar untergeordnet sind. Die Feuer-Policei ist mit Ausnahme der Residenzen, wo sehr zweckmässige Lösch-Anstalten eingerichtet sind, in ganz Russland noch kümmerlich bestellt, eigene Feuer-Assecuranz-Anstalten giebt es nur in den Ostseeprovinzen und in Wesstrussland. Das Land der Donischen Kosaken hat eine ihm eigenthümliche Civil- und Militär-Verwaltung, sowie alle noch nicht förmlich organisirte Russische Statthalterschaften, theils in den südwestlichen Europäischen, theils in den Asiatischen neueren Erwerbungen davon beträchtlich abweichen, und noch mehr der Willkühr der oberen daselbst eingesetzten Militär-Behörden überwiesen sind. — Bei den Asiatischen uncultivirteren Völkerschaften, namentlich bei den Nomaden, sind ihre alte Einrichtungen erhalten, die Leitung derselben bleibt den Stammhäuptern überlassen, und nur bei den grösseren Völkerschaften sind für die richterlichen Verhandlungen Russische Beisitzer angestellt.

Das Czarthum Polen zerfällt für die innere Verwaltung in 8 Woiwodschaften (s. S. 131—32); jede Woiwodschaft in 4 bis 7 Kreise, jeder Kreis wieder in seine Stadt- und Dorfbezirke. An der Spitze der Woidwodschaft steht für die Leitung der Verwaltung die Woidwodschafts-Commission (s. S. 303) unmittelbar unter dem obersten Verwaltungsrathe zu Warschau. (S. 314) *). Die Verwaltung der Städte wird der durch die Stadtversammlungen erwählten Obrigkeit und in den Dorfbezirken (Gemeinden) den Vögten übertragen. In den Städten haben die Bürgermeister, in den Dörfern aber die Vögte für die Vollziehung der Regierungsbefehle zu sorgen **).

*) Ueber die Geschäftsführung des obertsen Verwaltungsraths zu Warschau bestimmt das organische Decret vom $\frac{12}{24}$ Dec. 1832, bei Pölitz Europ. Verfass. III. S. 44.

**) Org. Stat. v. 1832 §. 39—41.

§. 20.

Die Rechtspflege.

Ewers, das älteste Recht der Russen. Dorpat 1826 8. G. v. Bunge chronologisches Repertorium d. Russ. Gesetze und Verordnungen f. d. Osts. Prov. Dorpat 2 Bde. 8. 823—26. G. v. Bunge Geschichte des Studiums und der Literatur des Russischen Rechts und der Russischen Rechtswissenschaft überhaupt, in Zachariae und Mittermaier Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes Bd. II. Heft 3 und Bd. III. Heft 1. — Dess. Darstellung des heutigen Russ. Handelsrechts mit Rücksicht auf die Deutschen Ostseeprovinzen. (A. v. Reutz) Versuch über die geschichtliche Ausbildung des Russischen Staates und seiner Rechtsverfassung; 1ste Hälfte Dorp. 829. 8vo. — Mehrere Aufsätze in den Dorpater Jahrbüchern, Bd. I. Heft 1. Bd. III. Heft 1.

Russland, Polen und Finnland haben durchaus von einander verschiedene Gesetzbücher und Gerichtsverfassung: die übrigen Russischen Ostseeprevinzen stehen jetzt schon nach der langen Vereinigung mit Russland in der Mitte, indem neuere Rechtsordnungen und Rechts-Institute beiden gemeinschaftlich zu Theil geworden sind.

Für Russland selbst bildete die Grundlage des Rechts das unter Czar Alexjei I. Michailowitsch 1649 gegebene Gesetzbuch (Ssobornoje Ulososhenije) und die seit dieser Zeit erfolgten Kaiserlichen Gesetze und Rechtsentscheidungen. Denn die Prawda des Grosfürssten Jaroslaw von 1017 und die Ergänzungen derselben durch die späteren Czare bis auf die Zeiten Iwans II. Wasiljewitsch, der eine Revision der Gesetze und eine neue Anordnung in dem Sudebnik von 1542 für die Civil- und Criminal-Sachen und in dem Stoglav für die kirchlichen Angelegenheiten unternahm, sind jetzt ausschliesslich als historische Documente für die Kenntniss des bürgerlichen Zustandes von Russland in dieser Zeit zu gebrauchen, sie haben aber keine rechtsgültige Kraft mehr.

Dies Ssobornoje Uloshenije oder allgemeines Landrecht war aber einer Versammlung von Abgeordneten aus allen Ständen und Städten des Reichs, um deren Rath und Erfahrung darüber zu vernehmen, vorgelegt, und mit deren Genehmigung hatte es gültige Kraft für das ganze Reich erlangt. Aber die grössere Entwickelung des politischen und bürgerlichen Lebens im Russischen Staate zeigte bald die Unzulänglichkeit der in diesem Gesetzbuche vorhergesehenen Fälle, und alljährlich wurden viele Ukasen zu seiner Ergänzung erfordert, die Peter der Grosse durch drei Commissionen 1700, 1714 und 1720 zu einer Art von Concordanz als Swodnoje Uloshenije oder das zusammengesetzte Landrecht umgestalten liess. Aber gerade Peters grossartige Reformen machten bald das Bedürfniss nach einem neuen, vollständigen und mehr geordneten Gesetzbuche fühlbar, und dieser Kaiser wurde nur durch seine vielfachen Pläne zur Emporhebung des Reichs und seinen zu frühen Tod selbst daran verhindert, mehr als den Gedanken zu einer neuen allgemeinen Reform der Gesetze gegeben zu haben. Unter Catharina I. und Peter II. wurden zwar zu wiederholten Malen 1726, 1728 und 1730 Verordnungen erlassen, die das Unternehmen einer solchen Arbeit verkündeten, aber weder die politischen inneren Zustände des Reichs, noch der persönliche Charakter der Herrscher waren für das besonnene Werk der Gesetzgebung geeignet. Nicht besser ging es damit unter den Regierungen der Kaiserinnen Anna und Elisabeth, wenn auch die letztere bereits 1754 eine Commission zur Entwerfung eines neuen Gesetzbuches einsetzte.

Catharina II. erkannte die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche in der eigenthümlichen Zusammensetzung ihres Reiches und bei der verschiedenartigen geistigen Bildung und bürgerlichen Entwickelung der von ihr beherrschten Völker, dem Werke einer gleichförmigen Gesetzgebung sich entgegen stellten, wie dies aus ihrem Manifeste vom J. 1766 hervorgeht. Sie wurde jedoch durch die fast abentheuerliche Idee angezogen, aus einer grossen Deputirten-Versammlung von Abgeordneten sämmtlicher höheren Behörden, des Adels und der Städte aus den verschiedenen Gouvernements und selbst der einzelnen, fast noch im Zustande der Uncultur sich befindenden Völkerschaften, das Werk der Gesetzgebung hervorgehen zu lassen. Diese wurde am 30ten

Juni 1767 zu Moskwa eröffnet, erhielt eine wahrhaft treffliche Instruction aus der eigenen Feder der Kaiserin, zerfiel in 3 Commissionen für die allgemeine Redaction und in 15 Commissionen für die einzelnen Theile des Gesetzbuches. Aber sie wurde nach fruchtloser anderthalbjähriger Versammlung, ohne das erwünschte Ziel erreicht zu haben, im December 1768 entlassen, und eben so vergeblich blieb noch ein Ausschuss derselben sechs Jahre lang bis zum December 1774 zurückbehalten. Allerdings stellte die Kaiserin mit ruhmwürdiger Energie viele Missbräuche ab, gewährte bei der Umgestaltung der inneren Verwaltung 1775 durch neue Rechtsinstitute wenigstens gegen die härtesten Bedrückungen Hülfe: aber wie viel blieb zu reformiren übrig gegen das, was gelungen ausgeführt war! Kaiser Paul erneuerte gleich im ersten Monate seiner Regierung (im December 1796) die Commission zur Redaction der Gesetze, indess nicht minder erfolglos. Selbst Kaiser Alexander machte hier, ungeachtet seines thätigen Eifers für die Gesetzgebung in den ersten Jahren seiner Regierung, da diese Commission gleich 1801 eine neue Organisation erlangte, die trübe Erfahrung, dass auch die vier und zwanzigjährigen Arbeiten der besonderen Gesetzgebungs-Commission und der für diesen Zweig der Staatsverwaltung eigenthümlich eingerichteten Abtheilung des Reichsraths nur Vorarbeiten zu dem grossartigen Unternehmen zu liefern vermochten. Nur der Entwurf des Criminal-Gesetzbuchs erschien in Russischer Sprache in den Jahren 1813—14 *).

Unter Kaiser Nicolaus trat ein neues und entschiedener zum Endziele hineilendes Leben in die Arbeiten der Gesetzgebung, die unter Speransky's Leitung durch die Ukase vom 31ten Jan. 1826 unmittelbar aus der kaiserlichen Cabinets-Kanzelei hervorgiengen, da die Commission selbst als eine zweite Section dieser Kanzelei eingesetzt, und zu wöchentlichen Rapports über das Fortschreiten ihrer Arbeit verpflichtet wurde. In wenigen Monaten war jetzt eine vollständige Sammlung aller Gesetze vom Jahre 1649 bis zum Todestage Alexanders und dem ersten Manifeste des Kaisers Nicolaus $\frac{12}{24}$ Dec. 1825 chronologisch geordnet, und erschien jetzt als die erste officielle Sammlung in 45 Theilen und 48 Bänden 4to, durch diese zweite Abtheilung der eigenen Canze-

*) Er ist ins Deutsche übersetzt von L. A. v. Jacob dem Sohne.

lei des Kaisers 1827—1830 zu Petersburg herausgegeben *). Der erste Theil beginnt mit der Ssobornoje Uloshenije und lässt darauf in 40 Bänden 742 Edicte und Statuten, 238 Gnadenbriefe, 29,501 Ukasen und 369 Tractate folgen. Doch zerfallen dieselben nach ihrem Inhalte in acht besondere Codices: 1) Reichsgrundgesetze, Statuten des kaiserlichen Hauses, Organisationsgesetze für die Verwaltung und Rechtspflege. 2) Leistungen der Staatsangehörigen, Recrutirung, Frohndienste. 3) Finanzgesetzgebung. 4) Das Personenrecht und die Verhältnisse der verschiedenen Stände. 5) Civilgesetzgebung. 6) National-Oeconomie, Handels-, Gewerbe-Bauwesen, Landstrassen, Canalbauten. 7) Landespolizeigesetzgebung. 8) Criminalgesetzgebung **). Der zweite Theil enthält eine Sammlung von 1351 Etats und Tarife (mit Plänen und Zeichnungen) aus den Jahren 1711—1825. Der dritte Theil liefert die nothwendigen Inhaltsverzeichnisse, chronologische uud alphabetische Register. An diese Sammlung schliesst sich unmittelbar die der Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge des Kaisers Nicolaus aus den Jahren 1826 bis zum 1ten Jan. 1832 an, die bereits 5075 an der Zahl in 8 Bänden 4to. zu Petersburg 1832—33 erschienen sind und jährlich durch besondere Supplementbände fortgesetzt werden sollen. Von diesen Sammlungen waren ausdrücklich ausgeschlossen die Verordnungen für die Land- und Seetruppen, für den öffentlichen Unterricht, für die fremden Glaubensbekenntnisse (alle ausser der Griechisch-catholischen Kirche), sowie die Provinzialgesetze, wo dieselben noch in rechtsgültiger Kraft bestehen, welche sämmtlich später in besonderen Sammlungen erscheinen sollten.

Doch diese Gesetzsammlung sollte nur als eine vollständige Quelle für die gesammten Russischen Rechts- und Staatsverhältnisse gelten, sie musste, wenn sie ihrem Zwecke als allgemeines Reichs-Gesetzbuch entsprechen sollte, zu einem übereinstimmenden

*) Sie ist 6248 Bogen stark und kostet 500 Rub. (154⅛ Rthlr. Pr.) — Vergl. Bunge in den Dorp. Jahrb. I. S. 23—36.

**) Dieser Criminal-Codex ist von P. und T. Chawsky zusammengetragen.

Ganzen verarbeitet werden und diejenigen Bestandtheile ausscheiden, welche bereits antiquirt waren, hingegen der Zeit nach entfernt stehende Gesetze, die aber dieselben Zustände erläutern und bestimmen, auf das innigste verknüpfen. Auf solche Weise entstand in dem Zeitraume von dem Febr. 1826 bis zum Januar 1833, aus sämmtlichen so eben angeführten Gesetzen von 1649 bis 1832, das *corpus juris Russici* oder *Swod*, welches nach seiner Redaction *) den betreffenden höchsten Centralbehörden zur Revision vorgelegt, und nachdem diese erfolgt war, durch die Ukase vom $\frac{31\ \text{Jan.}}{12\ \text{Fbr.}}$ 1833 dem dirigirenden Senate übergeben wurde, damit derselbe die weiteren Verfügungen treffe, um das Swod einzuführen und vom 1sten Januar 1835 als alleiniges Rechtsbuch in dem Russischen Staate gelten zu lassen, soweit dasselbe gesetzliche Bestimmungen enthält und diese nicht für einzelne Provinzen durch daselbst noch erhaltene Provinzialgesetze Abänderungen erleiden müssen. Das Swod ist zu Petersburg in funfzehn Bänden 1833 erschienen, von denen 3 Bände von den Behörden des Reichs, 1 Band von den persönlichen Leistungen, 4 Bände von den öffentlichen Einkünften, 1 Band von den ständischen Verhältaissen handeln, 2 Bände staatswirthschaftliche Anordnungen, 2 Bände die Polizei-Gesetzgebung, 1 Band das Civil-Recht und 1 Band das Criminal-Recht enthalten. Die allgemeinen Register sind in 2 besonderen Bänden 1833 und 1834 nach dem allgemeinen Inhalte und alphabetisch erschienen **). Die Zahl der einzelnen vorschriftlich-bestimmenden Sätze ist nicht geringer als 42,198, die in 1499 Capitel geordnet sind. Supplementbände sollen die nun seit 1832 bekannt gemachten Gesetze auf gleiche Weise in 8 Abtheilungen verarbeitet jährlich nachliefern. Als Provinzialgesetzbücher sind jetzt schon zwei für die Ostseeprovinzen und Westrussland in der Redaction weit vorgeschritten und dürften nächstens bekannt gemacht werden. —

Die Rechtspflege hat in Russland den allgemeinen Grundsatz aufrecht erhalten, dass gemeinhin jeder von seines Gleichen

*) Als Hauptredacteur wird der Geheimerath und Staatssecretär Balugyansky genannt.

**) Angezeigt sind beide von Bunge in den Dorpater Jahrbüchern III. Heft 3. S. 216.

gerichtet werde, dass bei dem Urtheilspruch über den Bauer also der Bauer, und bei dem über den Bürger wiederum der Bürger gehört werde, und dass die Bekanntmachung eines jeden Urtheilspruches seit 1803 bei offenen Thüren geschieht. Die erste Instanz wird in den Russischen Stammländern in den Städten durch die Magistrate und Bürgerräthe, für das platte Land durch die Land- und Kreisgerichte in den Civilsachen gegeben, wobei noch in den Wittwen- und Waisen-Angelegenheiten das adeliche Pupillen-Gericht entscheidet s. S. 322. — In den Deutschen Ostseeprovinzen haben die freien Bauern seit der Bauerordnung von 1818 *) die Gemeindegerichte, welche aus einem Vorsitzer, zwei Beisitzer **) und einem Schreiber bestehen, wenn die übrigen Mitglieder des Schreibens unkundig sind, und die sich wöchentlich des Sonnabends versammeln, um in allen Streitsachen bis 5 Rub. Silb. Werth, ohne weitere Appellation, und in Concursen unter 100 Rub. sowie in Armen-, Vormundschafts-Angelegenheiten zu entscheiden, und rechtskräftige Urtheile höherer Instanz zu vollziehen. Für die Gemeinden mehrerer Kirchspiele besteht ein Kirchspielsgericht, dessen Vorsitzer der Richter in der Regel dem Geschlechts- oder Dienstadel zugehört, in dem Bezirke Erb- oder Pfandeigenthümer ist, und von den Adelichen und Pfarr-

*) Jede einzelne Gemeinde dieses mit besonderen Obrigkeiten versehenen Standes wird, wenn sie weniger als 100 männliche Seelen bei der Revision gezählt hat, durch einen und bei einer stärkeren Anzahl durch zwei Vorsteher vertreten, welche unbescholtene Wirthe sein müssen und 6 Jahre in ihrer Verwaltung bleiben §. 1. 48. 85—95 der Bauernordnung. Sie kann sich auf der Vorsteher Aufforderung oder auf Veranlassnng des Gemeindegerichts unter Leitung des Vorsitzers im Gemeindegerichte für die gemeinsamen Angelegenheiten versammeln, und unter der Voraussetzung der gutsherrlichen Genehmigung verbindliche Beschlüsse fassen, die sich schlecht aufführenden Mitglieder aus der Gemeine ausschliesen, neue Mitglieder aufnehmen.

**) Diese haben zwei Stellvertreter und sind in noch stärkerer Anzahl, wenn die Gemeinde über 500 männliche Seelen hat. Sie müssen sämmtlich 25 Jahr alt sein und sind für die Zeit ihrer Verwaltung von der Recrutirung frei.

Inhaber dieses Bezirks auf 3 Jahre gewählt und vom Hofgericht bestätigt wird. Er hat 3 Beisitzer aus den Bauerwirthen oder Pächtern, hält am ersten Montag jedes Monats Gericht, entscheidet in allen wichtigern Streitsachen bis 10 Rub. Silb. ohne fernere Appellation, und in Concursen über 100 Rub., macht den Vermittler zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern und verwaltet auch zugleich als Polizeimeister die Polizei in den ihm untergeordneten Kirchspielen, so wie dies gleichfalls für die einzelnen Gemeinden von dem Gemeinde-Gerichtsvorsteher geschieht. Von ihm geht die Appellation an die Kreisgerichte, deren es in jedem Kreise eins giebt, und welche aus einem Kreisrichter, zwei adelichen von dem Landtage auf drei Jahre gewählten und vom Civil-Oberbefehlshaber bestätigten adelichen Beisitzern, zwei bäuerlichen Beisitzern, die von dem Kirchspielsgerichte gewählt und vom Hofgerichte auf drei Jahre bestätigt werden, und einem Secretäre zusammengesetzt sind. Sie entscheiden bis 50 Rub. Silb. ohne fernere Appellation und urtheilen auch über Adeliche in Bauersachen. In letzter Instanz entscheidet in allen bäuerlichen Angelegenheiten das hofgerichtliche Departement in Bauersachen zu Riga, welches unter dem Vorsitze des Hofgerichts-Praesidenten der residirende Landrath und drei andere Landräthe bilden. Nur Nullitätsbeschwerden finden dagegen beim Senate in Petersburg, und Klagen über verweigerte Justiz beim Civil-Oberbefehlshaber statt. In den Städten bilden die erste Instanz die städtischen Gerichte oder die Räthe. Für Westrussland wird die erste Instanz in Bezug auf die Bewohner des platten Landes durch die adelichen Grundgerichte, für die Städtebewohner, wenn diese nicht als mittelbar den adlichen Grundgerichten unterworfen sind, durch städtische und was die mosaischen Bewohner anbetrifft, durch Judengerichte gebildet.

Die zweite Instanz bilden für bürgerliche und peinliche Rechtssachen in Russland die Oberlandgerichte in den Kreisstädten, für den Adel in Rechtssachen untereinander aber als erste Instanz entscheidend, von welchen die Appellationen an den Gerichtshof des Gouvernements in der Hauptstadt desselben abgehen. Beide Arten von Gerichtshöfen bestehen aus zwei Vorsitzern und zwölf Beisitzern, sämmtlich von Adel, Geschlechts- oder Dienst-A.)

und haben ausserdem einen Procurator von Staatswegen den gerichtlichen Sitzungen beiwohnt, keine Stimme hat, sondern nur darüber wacht, dass bei den Verhandlungen und Urtheilssprüchen nichts Gesetzwidriges vorkommt. Doch müssen alle gerichtliche Ausfertigungen von den Procuratoren unterzeichnet werden, um rechtskräftige Gültigkeit zu erlangen. Für die beiden Residenzen, Moskwa und Petersburg, bestehen statt der Gouvernements-Gerichtshöfe zwei besondere **Hofgerichte** als Appellationens-Instanzen. Die **Kosaken** haben gleichfalls ihre besonderen Tribunäle zweiter Instanz. — Für die **Deutschen Ostseeprovinzen** ist zur weiteren Appellation zweiter Instanz ein besonderer Gerichtshof in dem **Justiz-Collegium** zu Petersburg gebildet.

Als **letzte Instanz** entscheiden die Departements des **dirigirenden Senats** in Petersburg und Moskwa, von welchen keine weitere Appellation statt findet, ausser in einigen gesetzlich näher bestimmten Fällen und in Gnadensachen unmittelbar an den Monarchen.

Als ein ganz eigenthümliches Rechtsinstitut haben sich in Russland die **Gewissens- oder Billigkeits-Gerichte** gebildet, die in jedem Kreise aus einem Richter, 2 adelichen, 2 bürgerlichen und 3 bäuerlichen Beisitzern errichtet worden, nur vom Senate und den Gouverneuren abhängen sollen, aber nicht in allen Statthalterschaften organisirt sind. Ihr Hauptzweck besteht darin, Processe durch schiedsrichterliche Ausgleichung zu verhüten, überall als Friedensgerichte einzuwirken, die Vergehen und Verbrechen der Minderjährigen und Wahnsinnigen abzuurtheilen und im allgemeinen überall dafür Sorge zu tragen, dass jeder Verhaftete vor seinen natürlichen Richter gestellt werde, und Niemand unverhört im Kerker bleibe.

Die Russische Rechtspflege geschieht in Bezug der Partheien gegen den Staat unentgeldlich, aber dennoch ist sie äusserst kostbar wegen des weitläuftigen Geschäftsganges, der Feilheit der zu gering besoldeten Richter und der uneingeschränkten Forderungen der Advokaten, deren Zuverlässigkeit

überdies unter keiner sichern Controlle steht: wiewohl es gebührend anerkannt werden muss, dass in den letzten Jahren, namentlich seit 1828 sehr ernst an der Abschaffung vieler Missbräuche bei den untergeordneten Rechtsbehörden gearbeitet ist, aber hier überall in dem Einflusse des übermächtigen Adels und in den bedrängten Finanzverhältnissen des Staates schwer zu umgehende Hindernisse entgegen treten. — Die Strafen für Vergehen und Verbrechen steigern sich von Geldstrafen, Wiederersatz, Arbeit ohne Lohn, Kirchenbusse, Amtsentsetzung, Verlust der Standesrechte und des ehrlichen Namens, bis zu Leibesstrafen aller Art, die jedoch gesetzlich nicht mehr in grausame Marter ausarten sollen, darauf bis zu lebenslänglicher Strafarbeit in den Bergwerken und Verbannung nach Sibirien, die noch mit Verpflichtung zu Zwangs-Ackerbau und Jagd-Tribut geschärft zu werden pflegt. Die Tortur ist schon unter der Kaiserin Catharina II. aufgehoben worden, und die Todesstrafe nur auf die Verbrechen des grössten Hochverraths beschränkt, so dass seit der Hinrichtung des Kosaken-Rebellen Pugatschew zu Moskwa im J. 1775 über funfzig Jahre vergingen, ehe in dem unermesslichen Russischen Staate ein neues Todesurtheil 1826 an den fünf Hauptverbrechern des Petersburger Aufstandes vom $\frac{14}{26}$. Dec. 1825 vollzogen wurde. Statt der Todesstrafe ist die Knute bei den niederen Ständen, welche nach §. 7. noch den Leibesstrafen ausgesetzt sind *), eingeführt und diese zu einer grösseren oder geringeren Anzahl Hiebe festgesetzt, je nachdem der Zeitraum der Verbannung auf eine kurze Dauer oder für das ganze Leben bestimmt war. Damit war gemeinhin bis 1822 die Brandmarkung verknüpft, wenn die Abführung des Verbrechers nach Sibirien oder den Bergwerken von Nertschinsk und den Salzwerken in der Statthalterschaft Orenburg darauf erfolgen sollte, und bis auf Alexander kam hiebei ausserdem noch das Aufschlitzen der Nase und Ohren vor. Bei der Verbannung auf Lebensdauer wird noch als die höchste Schärfung der Strafe der bürgerliche Tod hinzugefügt, und nur den mit dieser geschärften Verban-

*) Nur des Kaisers Paul schrankenlose Willkühr machte davon Ausnahmen, und lies auch in einigen Fällen den der höheren Ständen zugehörigen Individuen die Knute geben.

nungsstrafe belegten Verbrechern ist es nicht vergönnt, ihre Familie an den Verbannungsort sich nachkommen zu lassen. Für alle übrigen Verbannten ist ausserdem Milderung und Verkürzung der Strafe durch gute Aufführung stets zu erwerben. Die Kinder, welche den zur Strafarbeit in den Bergwerken und Salzminen Verbannten während der Strafzeit geboren werden, sind zwar an den Ort gebunden, sollen indess aus der Zahl der Verbannten gestrichen und wie die Werkmeister behandelt werden. Die regelmässige Versendung der Verbrecher zur Zwangsarbeit und zur Ansiedelung nach Sibirien findet seit der Mitte der Regierung der Kaiserin Elisabeth (1754) statt; jedoch geschah dieselbe ohne alle planmässige Vertheilung, welche erst durch die bei der Volkszählung Sibiriens im Jahre 1819 entdeckten Unordnungen veranlasst und durch das Reglement über die Verbannten vom Jahre 1822 genauer bestimmt wurde. Nach demselben werden die Verbannten vertheilt 1) als Arbeiter auf Fabriken, 2) als Wegebauer bei den dafür bestimmten Commandos, 3) als Arbeiter bei den Handwerkshäusern in den Städten, 4) als Mitglieder der dienenden Classe, 5) als blosse Ansiedler und 6) als solche, die durch ihre Gebrechlichkeit und hohes Alter arbeitsunfähig geworden sind und in den Ansiedlungsdörfern von den übrigen Bewohnern ernährt werden müssen. Die Ansiedelung der Verbannten geschieht auf zwiefache Weise, entweder indem dieselben neben den frühern Einwohnern *) ohne alle Unterstützung von Seiten der Krone ansässig gemacht werden; oder indem man dieselben mit Unterstützung der Regierung zur Bildung neuer Ortschaften gebraucht. Die Ansiedlungen der letzten Art wurden sowohl wegen ihres grossen Kostenaufwandes, wie auch wegen ihrer ungewissen Dauer, da die Verbannten gemeinhin ohne Familie leben und oft entlaufen, im Jahre 1822 aufgegeben und erst seit 1830 wieder für nöthig befunden. — Bis zum Jahre 1818 wurden im

*) Diese Art der Ansiedelung fand in den letzten Jahren Alexanders und unter dem gegenwärtigen Kaiser in den Statthalterschaften Tomsk und Jenisseisk, in den fruchtbarsten und am schwächsten bevölkerten Landschaften statt, weniger in der Statth. Tobolsk.

Durchschnitt jährlich, soviel man mit einiger Sicherheit aus den mangelhaften Berichten darüber entnehmen kann, gegen 2500 Verbannte nach Sibirien geschickt. Im Jahre 1819 sandte man dorthin bereits 3141 Individuen, 1820 schon 4051, in den 3 Jahren 1821—23 durchschnittlich 4500 Individuen. Doch nun befahl Kaiser Alexander durch die Ukase von 1823 alle bis dahin zu Festungsarbeiten gebrauchten Vagabonden fernerhin stets als Ansiedler nach Sibirien zu versenden, und so kamen in den 6 Jahren $18\frac{24}{29}$ dorthin 64,035 Individuen, also jährlich im Durchschnitt 10,672 Individuen. Darunter aber machten die Vagabonden den grössten Theil aus, und die Zahl der zur Zwangsarbeit verurtheilten schweren Verbrecher betrug nur jährlich im Durchschnitt 1,758 Individuen, oder etwa ein Sechstheil der Deportirten. Die Zahl der deportirten Weiber verhielt sich zu der der Männer, wie 1 zu 10.

Werfen wir schliesslich bei der Betrachtung der Russischen Rechtspflege noch einen Blick auf die statistischen Resultate der Verbrecher-Tabellen, so finden wir, dass 1831 in allen Gefängnissen des Reichs 37,782 Individuen verhaftet waren, unter denen doch aber viele bei ihrer weiteren Transportirung doppelt angezeigt sein mögen. Wegen Trunk und damit verbundener Ausschweifungen wurden 4659, wegen Diebstahl 4474, wegen Mangel an Pässen und Desertion 3708, wegen Betteln und Vagabondiren 3371, wegen Verfälschungen 1186, wegen Schulden, nicht geleisteter Abgaben 1178 verhaftet. — Mordthaten waren 1271 im Jahre 1831 verübt worden, darunter 4 Vatermorde, 18 Männermorde, 68 Kindermorde, 38 Männermorde, 12 Brudermorde, also 140 oder $\frac{1}{9}$ aller Mordthaten unter den nächsten Verwandten gegenseitig begangen. Die Zahl der Mordthaten in den früheren Jahren war ziemlich gleichförmig 1823 = 1099, 1824 = 1287, 1825 = 1110, 1826 = 966, 1827 = 1226 und 1828 = 1239, also 1154 durchschnittlich in diesen 6 Jahren bei der damaligen durchschnittlichen Bevölkerung auf 41,595 Seelen jährlich eine Mordthat und im Jahre 1831 auf 40,127 Seelen eine Mordthat. (vgl. S. 149). — Die Zahl der Selbstmorde bleibt gleichfalls ziemlich dieselbe und in ebenmässigem Verhältnisse mit der zunehmenden Bevölkerung, vortheilhaft jedoch für die Zusammenstellung mit anderen Staaten

(vgl. S. 149). Sie war 1823 = 986, 1824 = 1069, 1825 = 1066, 1826 = 966, 1827 = 1176, 1828 = 1245, oder durchschnittlich 1085 im Jahre, d. i. auf 44,339 S. jährlich ein Selbstmord; und 1831 = 1104, oder auf 46,1965 ein Selbstmord.

In dem Czarthum Polen haben die seit Casimir dem Grossen, also seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gegebenen Constitutionen der Könige von Polen in vielen Fällen des bürgerlichen Lebens noch jetzt rechtsgültige Kraft, wiewohl als allgemeines Gesetzbuch im Herzogthum Warschau während der Französischen Herrschaft der Code Napoleon eingeführt war. Kaiser Alexander liess nun gleich in den ersten Jahren der Regierung des Polnischen Staates selbständige Gesetzbücher für Polen ausarbeiten und sie mit Genehmigung des Reichstages, nach vorausgegangener Berathung über die einzelnen Titel dieselben allgemein einführen. So wurde 1818 das Polnische Criminal-Gesetzbuch bekannt gemacht, das ganz auf der Grundlage des *code criminel* von Napoleon bearbeitet worden war. Auf dem Reichstage des J. 1825 wurde der erste Theil des Civil-Codex für das Königreich Polen angenommen *), und 1829 war bereits das neue Hypotheken-Reglement in dem ganzen Königreiche eingeführt, um die Regulirungen des Hypothekenwesens der einzelnen Woiwodschaften darnach auszuführen. Indessen erlitten diese Gesetzgebungsarbeiten eine starke Unterbrechung durch die politischen Ereignisse der Jahre 1830 und 1831.

Was die Verwaltung der Rechtspflege anbelangt, so bestehen für alle Classen der Bewohner Friedensrichter **), welche als Schiedsrichter und als eine aussöhnende Obrigkeit zu wirken haben. Es darf daher keine Streitsache vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht

*) Er. Gottl. Falcz, Deputirter dieses Reichstags hat diesen Theil übersetzt und unter Beifügung der entsprechenden Stellen des Code Napoleon mit angemessenen Anmerkungen erläutert: vergl. Gött. Gel. Anz. Sept. 1826 Nr. 149.

**) Verf. Polens 1815. §. 144—149. Org. Statut 1832. §. 60 u. 61.

vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt war; doch bleiben davon diejenigen Processe ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung des Friedensrichters abhängt. — In erster Instanz werden Streitsachen unter 500 fl. Poln. ($83\frac{1}{3}$ Rtlr.) in jedem Dorfbezirk und in jeder Stadt durch Civil- und Polizei-Gerichtshöfe ohne weitere Appellation entschieden, Streitsachen über 500 fl. Poln. werden von den Land- und Termingerichten erster Instanz abgeurtheilt *), deren mehrere in jeder Woiwodschaft bestehen. Von diesen geht die zweite Instanz an die beiden Appellationshöfe zu Petrikau und Lublin, die auch zugleich in den von den besonderen Handelsgerichten gefällten Urtheilen, sowie in den von den Grodgerichten der Woiwodschaften über Criminalfälle und Zuchtpolizeisachen gesprochenen Urtheilen als Appellations-Instanz urtheilen *). — Als letzte Instanz war verfassungsmässig ein oberster Gerichtshof in dem Tribunal zu Warschau eingesetzt ***), der über alle Civil- und Criminal-Sachen, Staatsverbrechen ausgenommen, als inappellabel entscheiden und theils aus lebenslänglich gewählten Richtern, theils aus abwechselnden Mitgliedern des Senats gebildet sein sollte. Dieser ist zwar als oberste Gerichtskammer zu Warschau wieder eingerichtet, jedoch nur aus Richtern, die absetzbar sind und ausschliesslich von dem Kaiser zu dem richterlichen Amte ernannt werden. — Ueber die Wirksamkeit der Polnischen Gerichtshöfe führe ich aus dem letzten Jahre vor der Revolution folgende anziehende Data an. Im Jahre 1829 wurde von den Friedensgerichten 13,493 Sachen abgemacht, von den Polizei-Gerichten der Städte-Communen 101,321 Urtheile gefällt, von

*) Verf. 1815. §. 146—47. Org. Stat. §. 59. 62. 63.

**) Verf. 1815 §. 148—50. Org. Stat. §. 64—66.

***) Verf. 1815. §. 151. — Vergl. dagegen Org. Stat. §. 67. — Ausserdem fällt der hohe Nationalhof fort; der in der Verfassung §. 152 bestimmt war, um über die höchsten Staatsbeamten wegen Vergehen in der Verwaltung zu urtheilen, weil der Senat, der ihn bilden sollte, selbst aufgehoben ist.

den Civil-Landgerichten und Handels-Tribunalen 182,340 Sachen, von den Criminalgerichtshöfen und Zuchtpolizeigerichten 84,371, von den beiden Appellationshöfen in Civilsachen 9336, in Criminalsachen 287 Urtheile gesprochen. Der oberste Gerichtshof in letzter Instanz hatte 1046 Sachen entschieden und 846 Cassationsgesuche abgewiesen.

§. 21.

Die Finanzverwaltung.

Die sichersten Materialien über den Zustand der Russischen Finanzen, wenn gleich sie keinesweges den genauen Betrag der noch in officiellem Halbdunkel gehaltenen Einnahme und Ausgabe erkennen lassen, aber vollständigeren Aufschluss über die Staatsschuld gewähren, sind uns in den öffentlich gemachten Jahresberichten des Russischen Finanz-Ministerii seit dem Jahre 1820 geliefert *). —

Da wir über die ständischen Verhältnisse zu den Finanzen bereits §. 7 und §. 16, über die Finanzbehörden und deren Unterordnung unter einander §. 18 und 19 gehandelt haben, so gehen wir jetzt sogleich zu den verschiedenen Arten der Einnahmen und Ausgaben über. Von den Staats-Einnahmen, die sämmtlich in die Staats-Casse oder den Reichs-Schatz fliessen, sondern wir die Einkünfte der Appanagen-Casse und der Cabinets-Casse oder Chatoulle des Kaisers.

Die Staatseinnahmen zerfallen in Russland in zwei Hauptclassen: 1) Steuern, 2) Regalien und Krongüter-Einkünfte. I. Zu den Steuern gehören:

*) Unter den Deutschen Zeitungen sind sie am vollständigsten in der Allgemeinen Zeitung wieder gegeben, seit 1831 auch in der Preussischen Staatszeitung. Der vom J. 1832 befindet sich in den Dorpater Jahrb. Bd. 1. Heft 1. S. 92—100; die früheren zum Theil in den Tübinger Staatsacten.

a) **Das Kopfgeld**, von den Russen Poduschnijä Dengi Seelengelder genannt, welches von allen männlichen Seelen der Städtebewohner, mit Ausschluss der Gildenbürger und der denselben gleich oder höher gestellten Stände-Classen, von den Odnoworzen, den freien Bauern und den Leibeigenen, nach 6 verschiedenen Abstufungen von der Taufe des Neugebornen an bis zum Sterbenstage des hinfälligen Greises entrichtet werden muss. (Wegen der Revisionen s. §. 5. S. 144 und §. 7. S. 183 und 84). Jede Gemeinde muss für die bei einer Revision vorgefundene Zahl der männlichen Seelen bis zur nächsten Revision haften und auch die Zahlung für die entlaufenen, verarmten, als Rekruten ausgehobenen Mitglieder in dieser Zwischenzeit leisten. Diese Abgabe ist zwar gleichförmig vertheilt, wird aber nicht gleichförmig erhoben, da in kornreichen Provinzen ein Theil derselben in Naturallieferungen abgetragen werden kann. Die sechs Abstufungen waren bis zum Jahre 1784 70 Kop., 80 Kop., 1 Rub. 10 Kop., 1 Rub. 70 Kop., 3 Rub., 4 Rub. jährlich, dann nur um 30 Kop. für die Seele gesteigert, 1797 abermals um 24 Kopeken auf die Seele und ausserdem noch 2 Kopeken für einen Rubel Erhebungsgelder erhöht, später jedoch nur dieses Verhältniss nach dem Course der Rubel-Assignationen gegen Silber regulirt. — Dazu gehört der Jassak von den nomadischen Völkern, der zum Theil in Pelzen abgeliefert wird, die für Rechnung der Staatscasse nachmals auf den Handelsmärkten im Europäischen Russland verkauft werden.

b) **Gildensteuer**, s. §. 7. S. 178. Zu dieser gehören auch die Rekrutengelder der Kaufmannschaft.

c) **Die See- und Landzölle** (Tamoschna), welche nur in den Häfen und an der Gränze stattfinden, da im Inneren keine Consumtionssteuern entrichtet werden. (Vergl. §. 11. S. 232—54). Die strenge Bewachung der Gränze hat in dieser Beziehung eine eigene Gränzzollwache durch die Ukase vom $\frac{5}{17}$ Aug. 1827 entstehen lassen, welche an der Europäischen Gränze aus vier Brigaden, sieben Halbbrigaden und zwei Separat-Compagnien, zusammen aus 31 Compagnien besteht, die 6 Brigade-Commandeurs *),

*) Die Bezirke für die Brigaden sind Jurburg, Grodno, Radziwiloff, Dubrossary, für die Halbbrigaden Petersburg, Reval, Riga, Libau, Odessa, Theodosia. Taganrok und für die Separat-Compagnien Archangel und Kertsch-Jenicale.

31 Compagnien-Commandeurs, 119 Aufseher, 156 Aufsehergehülfen, 2018 Gränzreiter, 1227 Fusswächter und 37 Schreiber zählt, deren gesammte Besoldung aber aus Staatscassen nur 239,182 Rub. Pap. (73,747 Rthlr.) beträgt, also wohl viel zu gering ist, als es das eigene financielle Interesse zum Staatsvortheil erheischt.

II. Zu den Krongüter-Einkünften und Regalien gehören a) Der Obrok (Geldzins), welcher als grundherrliche Abgabe von den Kron-Bauern auf den Domainen an die Krone als Besitzer des Grundes gezahlt wird, wie ein ähnlicher von den gutsherrlichen Bauern an ihre besondere Grundherrschaft zu entrichten ist. Nach den Ukasen vom 20. Jan. 1765 und 5. Novbr. 1768 wurde der Betrag allgemein auf 2 Rubel für die männliche Seele bestimmt, durch die Ukase vom 3. Mai 1783 auf 3 Rubel erhöht und durch die Ukase vom 27. Decbr. 1797 in 4 Classen um $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Rubel wiederum gesteigert und von dieser Vermehrung auch 2 Kopeken Erhebungsgelder auf den Rubel gerechnet. Ausserdem müssen hier die persönlichen Dienste und die Natural-Lieferungen der Krongüter in Anschlag gebracht werden, die einen bedeutenden Werth besitzen.

b) Das Branntwein-Monopol. Die Mitglieder des Adels dürfen für ihren Haushalt Branntwein brennen, alle übrigen Russen dagegen den Branntwein nur aus den Krontrinkstuben (Kabaks) entnehmen, die indess von der Regierung nicht selbst verwaltet, sondern auf 3 bis 4 Jahre verpachtet werden. Der in den Privatbrennereien verfertigte Branntwein muss der Regierung für einen übereingekommenen bestimmten Preis abgelassen werden, die dann denselben mit einem Aufschlag gemeinhin mindestens von 50 Procent Geldwerth an die Trinkstuben wieder überlässt, um ihn daselbst nach einem bestimmten Preistarife verkaufen zu lassen. Schon in den Jahren 1802—5 brachte dies Monopol durchschnittlich im Jahre 22,500,000 Rub. Silber ein, musste aber mit der natürlichen Zunahme der Bevölkerung jährlich sich vergrössern. In den Jahren 1806—9 sehen wir die Einnahme zwischen 30,000,000 und 35,000,000 Rub. Papier schwanken, die nach den damaligen Courspreisen zwischen 75 und 60 Proc. nicht viel mehr als die obige Summe in Silber betragen. Im Jahre 1810

war der Ertrag 58,463,000 Rub. Pap., aber der Preis eines Silberrubels auch bereits $2\frac{1}{2}$ Rub. Papier, wie dieses zu Anfang des Jahres 1811 gesetzlich festgestellt wurde, also 23,385,200 Rub. Silb. (25,983,555 Rthlr. Pr.).

c) Die Stempelgefälle, welche durch die Ukase vom 27. Decbr. 1797 bei den geringeren Stempelbogen unter $\frac{1}{2}$ Rub. um $33\frac{1}{3}$ Procent, bei den grösseren bis 10 Rub. um 50 Procent und bei den noch bedeutenderen um 60 Procent erhöht wurden. Ausserdem sind aber diese Gefälle unter Alexander 1810, 1812 und 1820 für die Wechsel, Handelsbücher und eben so im allgemeinen für die mannichfachen Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs, die auf Stempelpapier abgemacht werden müssen, beträchtlich erhöht worden.

d) Die Poschlina, die eigentlich als gerichtlicher Stempel der Abgabe c. beigerechnet werden kann, wie derselbe in einigen Staaten, z. B. im Preussichen auch damit verbunden ist. Sie wird entrichtet bei Bittschriften, bei gerichtlichen Urtheilen, bei Appellationsschriften, bei Pässen, bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter mit Einschluss der Erbbauern (1787 auf 5 Proc. und 1801 auf 6 Proceut von dem Kaufpreise erhöht).

e) Die Patentgebühren bei Erlangung von Aemtern, Rangerhöhungen, Diplomen aller Art, bei der Ausfertigung von Schenkungsinstrumenten. Sie betrugen bereits 1782 802,394 Rub. Silber (nahe an 900,000 Rthlr.)

f) Das Postregal für Beförderung der Briefe und Extraposten, da die fahrenden Staatsposten für Personen und Güter-Transport noch bis jetzt im Russischen Staate nicht allgemein organisirt sind, war schon unter Catharina II. 1782 auf 896,562 Rub. (gegen 1,000,000 Rthlr.) gestiegen.

g) Der Ertrag der Kronforsten, der Fischereien in der Wolga und dem Caspischen Meere.

h) Der Ertrag der Kronfabriken und des Verkaufs von Pulver und Salpeter, wovon der letztere allein unter Catharina II. 1782 bereits die Summe von 689,406 Rub. Silb. einbrachte.

i) Der Ertrag der Bergwerke und das Münzregal, wovon aber nur das letztere bei den Kupfermünzen in Anschlag gebracht werden kann, da hier 50 bis 70 Procent über den Metallwerth Schlagschatz genommen wird, während die Münzen aus edlem Metall in Russland nach ihrem vollen daselbst regelmässig bestehenden Metall-Werthe ausgeprägt werden, wobei freilich die Chancen des Courses im Handelsverkehr nicht Berücksichtigung erlangen können. Also wenn bereits der Werthertrag der Bergwerke auf edle Metalle für die Krone in Anschlag gebracht ist, (vergl. §. 9. S. 219—22), so kann für diese nicht weiter von einem Gewinne bei den kaiserlichen Münzstätten gesprochen werden. — Ueber das Salzregal und die eigenthümlichen Verhältnisse, welche seinen Ertrag bei dem grossen Umfang des Russischen Staates in Bezug auf den daraus zu ziehenden Netto-Gewinn vernichten, ist bereits oben S. 223 gesprochen worden.

k) Allerlei kleinere bestimmte und unbestimmte Einnahmen: wie Pacht der Kronmühlen, der Buden in den Kaufhöfen, Strafgelder u. s. w.

Die Generalsumme dieser sämmtlichen zur Staatscasse fliessenden Einnahmen findet sich zwar seit Catharina's II. Zeiten häufig angegeben, aber selten in den einzelnen Titeln auf officielle Thatsachen gestützt, also auch in dem ganzen Ergebnisse unsicher. Davon macht eine Ausnahme der Etat von den Einkünften des Russisehen Reichs vom Jahre 1782 *) auf 40,128,136 Rub. Silb. (44,586,929 Rthlr. Pr.) angegeben. — Unter Kaiser Alexander waren sie im ersten Regierungsjahre 79,346,000 Rub. Silber (88,606,666 Rthlr.) und, wie Storch **) sagt, gestützt auf sehr ächte Quellen, 1804 = 109,000,000 Rub. Silb. (121,100,000 Rthlr.) — B. v. Wichmann giebt sie in seiner Darstellung der Russischen Monarchie für das Jahr 1811 auf 270 bis 280,000,000

*) Spittler und Meiners historisches Magazin, Band VII. Stück 4. Vergl. damit Zimmermann's Annalen der Geographie und Statistik 1790 Bd. II.

**) Dess. Gemälde von Russland Bd. V. S. 326.

Rub. Pap. an (nach dem damaligen Course 124,440,000 Rthlr.), aber nur schätzungsweise für den gesammten Staat, während er über einzelne Statthalterschaften genauere Resultate liefert, und für das Asiatische Russland die Einkünfte auf 40,000,000 Rub. Pap. (17,777,777 Rthlr.) berechnet. Doch scheint diese Angabe für jene Zeit etwas zu hoch, da selbst gegenwärtig bei der so sehr gesteigerten Bevölkerung und der beträchtlich vermehrten Zolleinnahme die Generalsumme der Staatseinkünfte für das Russische Reich ohne Polen nicht einmal so hoch steigen soll. Wir versuchen jetzt aus den bekannt gewordenen Angaben eine Uebersicht der Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{3}$ zusammenzustellen.

	Rub. Pap.	Rthlr. Pr.
I. Steuern.	177,218,000	54,642,217
a) Kopfgeld betrug unter Catharina II. 1782 12,892,483 Rub. Silb., unter Alexander 1820 = 66,000,000 Rub. Pap. (20,350,000 Rthlr.)	75,000,000	23,125.000
b) Capitalsteuer der Kaufleute, 1782 = 680,963 Rub. Silb., in doppelter Zunahme durch die Vermehrung der Gildenbürger und die Steigerung der Taxe (vgl. S. 176—78) gestiegen.	17,250,000	5,318,750
Dazu die Recrutengelder der Kaufmannschaft, welche schon 1782 über 105,000 Rub. Silb. betrugen.	200,000	61,667
c) Die See- und Landzölle, 1782 = 4,902 377 Rub. Silb., waren unter Alexander 1801 bis auf 10,000,000 Rub. Sb. gestiegen, und erreichten (S.242) $18\frac{1}{2}\frac{4}{3}$ durchschnittlich jährlich 39,612928 Rub. Pap. und $18\frac{2}{3}\frac{4}{3}$ durchschnittlich jährlich 67,333,940 Rub. Pap.	84,768,000	26,136,800
II. Krongüter - Einkünfte und Regalien.	177,050,000	54,557,095

a) Der Obrok betrug in den letzten Jahren der Kaiserin Catharina II.

	Rub. Pap.	Rthlr. Pr.
17$\frac{92}{93}$ bereits 11,680,000 Rub. Silb. ist aber jetzt nicht mehr im Steigen, da seit dieser Kaiserin und Alexander so viele National-Belohnungen in Kronbauern bestanden haben, worauf dann der Obrok an die Besitzer fernerhin fällt.	22,500,000	6,937,500
b) Das Branntweinsregal, 1782 bereits 8,632,000 Rub. Silb., 1820 = 103,350,000 Rub. Pap.*) (31,866,250 Rth.)	116,000,000	35,733,333
c) Die Stempelgefälle schon 1782 310,000 Rub. Silb., bringen nach mässiger Schätzung über	2,000,000	616,670
d) Die Poschlina, eben so	3,500,000	1,079,167
e) Die Patent- und Diplom-Gebühren, schon 1782 853,000 Rub. Silb.	2,800,000	863,338
f) Der Ertrag der Posten, schon 1782 für die Briefpost 896,562 Rub. Silb.	5,000,000	1,541,667
g) Der Ertrag der Kron-Forsten und Fischereien, schon 1782 565,000 Rub. Silb.	3,250,000	1,002,083
h) Der Ertrag der Kron-Fabriken mit dem Verkauf von Pulver und Salpeter, der Ertrag von 1782 ist oben angegeben, gegenwärtig wird er geschätzt auf	3,500,000	1,079,167

*) Die Kopfsteuer und das Branntwein-Regal (I a. und II b.) brachten zusammen im Jahre 1820 161,350,000 Rub. Pap. (52,216,250 Rthlr.) ein, wovon das Gouvernement Moskwa, als eine der bevölkertesten Statthalterschaften die grösste Einnahme, nämlich 10,000,000 Rub. (3,090,000 Rthlr.), Esthland als die mit der kleinsten Volkszahl ausgestattete Statthalterschaft nur 550,000 Rub. (169,583 Rtlr.) lieferte.

	Rub. Pap.	Rthlr. Pr.
i) Der Ertrag der Bergwerke und des Münz-Regals 1782 bereits 3,823,461 Rub. Silb., jetzt wohl nach mässigem Anschlage zu schätzen auf	15,000,000	4,625,000
k) Pachtgelder von den Kronmühlen, Kronbadestuben, Buden in den Kaufhäusern, 1782 bereits 219,000 Rub. Silb., jetzt zu schätzen auf	1,500,000	462,500
l) Kleinere bestimmte und unbestimmte Einnahmen	2,000,000	616,670
Generalsumme von I. und II.	354,268,000	109,199,312
Dazu kommen gegenwärtig die Einnahmen aus dem Czarthum Polen, welche Budget-mässig in dem Iahre 18$\frac{20}{30}$ bis zur Revolution aus der Kopfsteuer, Rauchfangsteuer, Grundsteuer und indirecten Auflagen, im Durchschnitt auf 50,000,000 Guld. Poln. (8,366,666$\frac{2}{5}$ Rth.) aufgebracht werden sollten. Die Einnahmen aber betrugen effectiv nach dem Finanzberichte für die 5 Jahre 18$\frac{24}{28}$ 391,895,894 Fl. Poln., also im Durchschnitt des Jahres 78,379,179 Fl. Poln., welcher Betrag durchschnittlich auch noch für die Gegenwart anzunehmen sein dürfte.	40,278,189	13,063,196$\frac{1}{2}$
	394,546,189	122,262,508$\frac{1}{2}$

Ausserdem bezieht noch die Chatoulle des Kaisers die Einkünfte aus den Kolywanischen und Nertschinskischen Bergwerken, sowie aus den Tapeten-, Porzellan-, Glas- und Spiegel-Kronfabriken *), die einen jährlichen Reinertrag von 5 bis 6,000,000 Rub. Pap. (1,600,000 bis 1,900,000 Rthlr.) liefern sollen. Die

*) Freilich wird hier das Meiste aus den Bergwerken geliefert, und von den Kronfabriken kosten einige mehr, als sie einbringen.

Appanagen - Casse (vergl. S. 282), welche die Einkünfte von den Appanagen-Bauern bezieht, befriedigt jedoch nicht allein die Ansprüche der gegenwärtigen Prinzen von Geblüte, sondern es werden auf ihre Fonds auch die Mitgaben der Russischen Prinzessinnen und jährliche Revenüen für deren mit Mitgliedern anderer Fürstenhäuser erzeugte Nachkommen angewiesen, wie dies bei der Vermählung der Grossfürstin Catharina mit dem Prinzen Georg von Holstein-Oldenburg am 30. April 1809 geschah. Die Einnahme derselben ist nicht genau bekannt, wird aber über 4,500,000 Rub. Pap. (1,387,500 Rthlr. Pr.) geschätzt.

Die Staatsausgaben sind bis auf die durch die Finanz-Ministerial-Berichte mehr aufgeklärten Staatsschulden-Angelegenheiten im allgemeinen noch mehr im Dunkel gehalten, wie die Einnahmen, doch werden sie gegenwärtig sicher für den gewöhnlichen Friedenszustand vollständig durch die Einnahme gedeckt. Sie betrugen im Jahre 1791 insgesammt 35,000,000 Rub. Silb. oder gegen 39,000,000 Rthlr., waren 1804 auf 65,517,815 Rub. Silb., gegen 73,000,000 Rthlr., gewachsen und werden jetzt nachstehend berechnet, wobei wir zur leichteren Vergleichung die Ergebnisse, da sie officiell nicht in Pap. Rub. genau angegeben bekannt geworden sind, des verschiedenen Münzverhältnisses wegen nur in Preuss. Rthlrn. ausgeworfen haben.

	Rthlr.
1) Civiliste und der Hofstaat, nach einer Angabe vom Jahre 1791 4,800,000 Rub. Silber, 1802 3,363,815 Rub. Silb., 1804 3,209,162 Rub, S. Die Ausgaben des Kaisers haben aber keine bestimmte Gränze zu halten, da die freie Disposition über die Staatseinkünfte demselben vorbehalten bleibt; sie gebrauchen aber gegenwärtig wenigstens	5,000,000
2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandtschaften, bereits 1791 2,000,000 Rub. S., 1804,1,513,700 Rub., gegenwärtig	2,000,000
3) Das Ministerium der inneren Angelegenheiten, verbunden mit dem sogenannten Civil-Etat, von dem das Heer, die Flotte, die Geistlichkeit und der Lehrerstand ausgeschlossen sind, bereits	

	Rthlr.
1791 10,500,000 Rub. S., 1804 = 29,066 100 R. S., gegenwärtig	33,000,000
4) Das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, bereits 1791 2,000,000 Rub. S., 1804 = 3,025,551 Rub. Silb., 1820 über 12,000,000 Rub. Pap., gegenwärtig *)	5,000,000
5) Die **Landmacht** 1791, 10,000,000 Rub. S., da sie bei der eigenthümlichen Einrichtung derselben (s. §. 22) im Verhältniss zu ihrer Stärke ausserordentlich wenig kostete, 1804, 20,500,000 Rub. Silb., gegenwärtig über	30,000,000
6) Die **Flotte**, 1791 4,000,000 Rub. Silb., 1804 9,000,000 Rub. Silb., gegenwärtig	12,000,000
7) **Finanzverwaltung und Zinsen der Staatsschuld**, 1791 nicht viel über 1,000,000 Rub. Silb., darauf durch das Papiergeld, wie noch in diesem §. besonders erläutert werden soll, nur in sehr langsamer Progression, erst 1820 auf 30,000,000 Rub. Pap. gegen (9,300,000 Rtl.) gehoben, gegenwärtig, mit Inbegriff der jährlichen Anforderung des Tilgungfonds	20,000,000
8) Kleinere Ausgaben, Bauten, Ritterorden u. s. w.	3,000,000
9) Ausgaben für das Königreich Polen nach dem Durchschnitte der 5 Jahre 18$\frac{24}{28}$ (zusammen 362,745,538 Fl. Poln.) 72,549,108 Fl. Poln. für die einzelnen Zweige der Verwaltung, wohl allgemein auch für die Gegenwart noch geltend.	12,091,518
Hauptsumme =	122,091,518

*) Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts gab nach einer kaiserlichen Verordnung im Jahre 1833 die Verwaltung seiner ihm bis dahin überwiesenen Güter als Kron-Domainen an das Finanzministerium ab, und erhielt dafür jährlich die Summe von 200,000 Rub. Silb. (222,222 Rthlr.) aus dem Reichsschatzamte: es sollte von dieser Zeit ab auch keine weitere Ergänzungssumme fordern.

Die Russische Staatsschuld zerfällt in die verzinsliche und unverzinsliche, von welcher letzteren gegenwärtig unter allen Staaten Europa's verhältnissmässig zu den vorhandenen Geldkräften in Russland die grösste Anwendung gemacht ist, wenn gleich Frankreich während der grossen Revolution und der Oestreichische Staat in den ersten funfzehn Jahren dieses Jahrhunderts dieses Verhältniss noch überboten haben. Vor Catharina II. gab es gar keine eigentliche Russische Staatsschuld; temporäre Geldverlegenheiten wurden durch bald getilgte Anleihen, Verkauf von Krongütern und Berechtigungen oder auch Vorausnahme von Capitalien auf zum Pfand eingelegte Pacht-Gefälle und Zoll-Gebühren beseitigt. Unter Catharina II. brachten die Kriege gegen die Türken, da die Auflagen nicht erhöht werden sollten, die ersten dringenden Geldverlegenheiten, die seit 1787, wo nach dem Manifeste dieser Kaiserin vom 28. Jun. 1786 die ganze Reichsschuld erst aus 6,000,000 Rub. Silb. bestand, durch Banko-Assignationen oder Papier-Rubel ausgeglichen wurden. So lange man bei der Ausgabe derselben ein angemessenes Verhältniss zum allgemeinen Verkehr, zum vorhandenen Metallgelde, so wie zum nothwendigen Umlauf und der Möglichkeit das Papiergeld gegen Metall umzutauschen beobachtete, erhielten sich auch die grossen von Catharina II. bereits ausgegebenen Summen des Papiergeldes fast in gleichem Course mit dem edlen Metalle. Aber das Papiergeld ward für Russland die am meisten verführerische Art von Anleihen, weil für ihre Verzinsung nicht gesorgt zu werden brauchte, und sie doch die geeigneten Mittel zu jeder neuen politischen Unternehmung für die Erweiterung des Staates und seines gewichtvollen Einflusses darzubieten schien, ohne das Volk scheinbar mit neuen Beschwerden zu belasten und Missstimmung in demselben zu erregen. Daher wurden unter Paul und Alexander für alle neue unternommene Kriege eine so ausser allem Verhältnisse mit dem Umlauf des Metallgeldes und den jährlich einlaufenden Staatseinnahmen stehende Anzahl neuen Papiergeldes stets ausgegeben, dass dasselbe zwischen 1801 bis 1805 bald 25 Procent von seinem Nominalwerthe verlor, nach 1805 auf die Hälfte desselben sank, durch die Ukase vom $\frac{9}{21}$ April 1812 zwar zur eigentlichen Landesmünze erhoben, aber gleichzeitig auch auf den dritten Theil seines Nennwerthes gesetzt wurde *). Der Ein-

*) L. H. v. Jacob, über Russlands Papiergeld und die Mittel

bruch der Franzosen in Russland und die darauf folgenden vierjährigen Kriege liessen den Werth der bis auf 800,000,000 Rub. ausgegebenen Assignationen selbst bedeutend unter 25 Procent sinken und auch nach wiederhergestelltem Frieden konnte die Masse der um mehr als das Vierfache den Werth des in Russland vorhandenen Metallgeldes übersteigenden Papierrubel ihren Nominalwerth auch nicht annäherungsweise eher erreichen, als bis durch Staatsoperationen die Verminderung derselben durch Metallanleihen und theilweise Vertilgung des in den Staatseinnahmen abgegebenen Papiergeldes eingeleitet worden war. Dieses geschah durch die neue Einrichtung der Schuldentilgungs-Commission, welche zwar schon 1810 eingesetzt, aber durch die Kriege bald zur Einstellung ihrer Finanz-Operationen genöthigt worden war. Sie erfolgte nach dem Manifeste zu dem Course von 27 Procent gegen Silber vom $\frac{16}{28}$ April 1817, welches jährlich 30,000,000 Rub. Pap. und ausserdem alle Ueberschüsse der Einkünfte zur Tilgung der Assignationen angewiesen erhielt. Ausserdem waren aber während des Krieges und auch gleich nach dem Frieden theils im Auslande, theils im Inlande neue verzinsliche Anleihen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig geworden. Für deren Verzinsung und allmählige Tilgung wurden anderweitig 30,000,000 Rub. Pap. jährlich vom 1ten Jan. 1818 angewiesen.

Nachdem die Schuldentilgungs-Commission 5 Jahre nach dieser Anordnung verwaltet hatte, befand sich am Ende des J. 1822 die gesammte Russische Staatsschuld im folgenden Zustande, den wir nach den Werthverhältnissen bei den verschiedenen Münzsorten am übersichtlichsten in Rthlr. angeben können.

Russ. Staatsschuld am 31. Dec. 1822.

A. Verzinsliche.	Rthlr.
1. Holländische Schuld in mehreren Anleihen 48,000,000 Fl. Holl.	27,600,000
2. Terminschulden 3,063,080 Rub. Silb. und 23,110,904 Rub. Pap.	10,530,941

dasselbe bei einem unveränderlichen Werthe zu erhalten, Halle 1817, 8vo.

	Rthlr.
3. Immerwährende Renten 7,906,692 Rub. S.	8,786,213
4. Einlösbare Renten 99,007,500 Rub. Pap.	30,527,313
5. Uneinlösbare Renten 10,969,722 Rub. Silb. und 147,128,104 Rub. Pap.	57,872,930
6. Neue Anleihen 338,580 Rub. Silb. und 113,653,451 R. Ass.	35,417,060
Russ. verzins. Stsch.	170,734,457
Dazu 7. Die verzinsliche Schuld des Königreichs Polen von 200,000 000 fl. Poln.	33,333,333
B. Unverzinsliche Staatsschuld, geschmolzen auf 595,926,240 Rub. P.	183,744,257
	387,812,047

Fünf Jahre später war nach dem Finanzbericht des Ministers Kankrin vom $\frac{8}{20}$ Aug. 1827 die verzinsliche Reichsschuld für den Russischen Staat mit Ausschluss von Polen folgender Gestalt verändert worden, da durch neue Metallanleihen im Auslande theils ältere Schulden im Innlande getilgt, theils der allgemeine Geldverkehr neu belebt, theils endlich die Rüstungen gegen die Türken und die vermehrten Streitkräfte in den südlichen Provinzen seit 1821 erhalten waren.

	Rthlr.
1. Die Holländische Schuld war gewachsen auf 90,600,000 fl. Holl., gleichgesetzt m. 46,100,000 R. S.	51,222,222
2. Die rückzahlbaren Terminschulden in 2,464,000 R. S. und in 48,388,893 Rub. P.	17,657,786
3. Die sechsprocentigen Rentschulden in 14,220 R. G. 7,512,152 R. S. und 216,107,411 R. P.	74,995,754
4. Die fünfprocentigen Rentschulden, mit Einschluss der fünfprocentigen Rothschildischen Anleihe von 1822 a 3,500,000 Pf. Sterl., die zu 82½ Proc. baar für den Nominalwerth ursprünglich gemacht war, sämmtlich in 73,167,580 Rub. S. angegeben.	81,297,311
	225,173,073

Seit dieser Zeit aber konnte Russland in keinem Jahre durch die gewöhnlichen Staats-Einnahmen die laufenden Bedürfnisse für die Kriege gegen die Perser, Türken, Polen und die damit zusammenhängen-

Rthlr.

den Ereignisse bestreiten. Es wurden daher zu ihrer Befriedigung theils neue Anleihen im Auslande eröffnet, theils Reichschatzbillets ausgegeben. Als Anleihen führen wir an die neue Holländische, welche bei Hope und Compagnie zu Amsterdam am 22. Jul./3. Aug. 1828 im Betrage von 18,000,000 fl. Holl. zu dem — 10,000 000
günstigen primitiven Preise von 96 Proc. baar für den Nominalwerth abgeschlossen wurde. Sie trägt fünf Procent Zinsen, und ausserdem soll jährlich ein Procent zur Amortisation niedergelegt werden, so dass die ganze Schuld mit Benutzung der ersparten Zinsen in 39 Jahren getilgt sein würde. Zu dieser Anleihe kommen ganz unter denselben Bedingungen bei demselben Handlungshause im Juli 1829 drei neue Serien, jede zu 24,000,000 fl. Holl., also zusammen 72,000,000 fl. = 40,000,000
Eine vierte neue Serie bei Hope zu Amsterdam wurde auf denselben Zinsfuss, aber nur zu dem primitiven Preise von $84\frac{1}{2}$ Proc. baar im Betrage von 20,000,000 Rub. Silb. vom 1. Nov. 1832 ab, in Schuldscheinen zu — 22,222,222
500 Rub. das Stück gemacht.

Von den Reichsschatzbillets wurden nach der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1831 drei Serien in Billeten zu 250 Rub. Assign. mit monatlichen Zinsen von 90 Kopeken, im ganzen Betrage von 20,000,000 Rub. Pap. in den Jahren 1831 und 1832 ausgegeben. — 6,166,666

Die vierte und fünfte Serie, jede von 10,000,000 — 6,166,666
Rub. Pap. wurde unter gleichen Bedingungen nach der kaiserl. Verordnung vom 21. Jan. 1834 zum Ankauf von Getreidevorräthen wegen der Missärndte in den letzten Jahren im Umlauf gesetzt. Diese sollen in sechs Jahren eingezogen und nur in den ersten zwei Jahren verzinset werden. Eine Ausgabe der sechsten und siebenten Serie, jede in gleichem Betrage v. 10,000,000 Rub. Pap. ist durch dieselbe Verordnung bestimmt, wenn sie nöthig werden sollte; sie sind bereits nach dem officiellen Berichte des Finanz-

Ministers vom 1. Okt. 1834 im Umlauf gesetzt, dagegen 5,000,000 Rub. der ersten Verausgabung am 17. Aug. 1834 verbrannt, so dass hier nur 15,000,000 Rub. Pap. zum Ansatz kommen. 4,625,000

314,353,627

Die Operationen *) des Tilgungsfonds haben aber in den Jahren 1832 und 1833 wieder regelmässig statt gefunden, indem die Commission derselben 60,000,000 Rub. Pap. dafür erhielt, und sie zu mehr als $\frac{2}{5}$ für Tilgung, namentlich der inneren und auswärtigen Terminschulden, das übrige für Verzinsung verwandte.

Demnach wurde nach dem letzten officiellen Berichte des Finanz-Ministeriums der Stand der verzinslichen Reichsschuld am 1. Jan. 1834 folgendermaassen ermässigt angegeben.

			Rthlr.
I. Terminschulden.			
a) Auswärtige Holländische,	erste	42,600,000 fl. H.	
	zweite	39,972,000	
		82,572,000	45,873,556
b) Innere.	In Silber	1,974,672 R. S.	2,194,080
	In Assignationen	108,141,718 R. P.	33,343,697
II. Rentenschulden.			
a) Sechsprocentige	in Gold	14,220 R. S.	15,800
	in Silber	6,921,452 R. S.	7,690,502
	in Assign.	230,267,871 R. P.	70,999,260
b) Fünfprocentige	in Silber	107,391,840 R. S.	119,324 711

Also bleibt die Summe der gegenwärtigen verzinslichen Russischen Staatsschuld = 279,441,606 (auf 903,871,673 Rub. Pap. nach der offic. Angabe gleichgestellt).

*) Durch den Tilgungsfond, der im J. 1833 allein in Assginationen 60,694,310 Rub. P. und ausserdem 1,075,000 Rub. Silb., zusammen 19,907,430 Rthlr. zur Tilgung und Verzinsung angewiesen erhielt, wurden überhaupt bis zum 1ten October 1834 getilgt sechsprocentige Schulden in Gold 8,700 Rub., in Silber 2,974,700 Rub. Silb., in Assignat. 61,714,280 Rub. Pap. und fünfprocentige Schulden in Silber 15,714,160 Rub. Silber, überhaupt zusammen in Werth 39,689,415 Rthlr.

Die unverzinslichen Banko-Assignationen sind nach dem Ministerialberichte von 1833 noch in dem wenig veränderten Zustande von 1822 auf dem Betrage von 595,776,310 Rub. Pap. erhalten.	183,697,696
Die Polnische Staatsschuld ist nach den uns bekannt gewordenen Nachrichten, in dem Umfange, wie der Russische Staat sie anerkannt hat, unverändert wie 1822 auf 200,000,000 fl. Poln. stehen geblieben.	33,333,333
Hierdurch würde die Gesammtschuld aller Russischen Staaten in verzinslichen u. unverzinslichen Papieren auf angewachsen sein.	496,472,655

Von den Staatsgeldanstalten hatte die Reichsleihbank ein Grund-Capital von 20,000,000 Rub. Pap. (6,166,666 Rth.), womit sie in dem Jahre 1832 für 770,000,000 Rub. P. (234,333,333 Rtlr.) Geldgeschäfte machte, wobei die Regierungsbehörden selbst mit $\frac{2}{5}$ betheiligt waren. Der reine Gewinn der Bank war etwas über 3,300,000 Rub. Pap. (1,017,500 Rthlr.) Die Commerzbank zu Petersburg besass im Jahre 1833 ein Grund-Capital von 30,000,000 Rub. Pap, (9,250,000 Rthlr.), womit sie einen Geld- und Wechsel-Umsatz von 882,000,000 Rub. Pap. (271,950,000 Rthlr.) in dem Jahre 1832 betrieb und dabei einen Gewinn (nach Abzug der Unterhaltungskosten von 1,852,441 Rub. P. (571,169 Rtlr.) erndtete. — Von verhältnissmässiger Lebhaftigkeit des Geldverkehrs mit der Reichsleihbank ist die Polnische Nationalbank zu Warschau, deren Dotation von 30,000,000 fl. Poln. (6,000,000 Rthlr.) im Mai 1834 auf 42,000,000 fl. (7,000,000 Rtlr.) erhoben wurde.

§. 22.

Die Kriegsverwaltung für Landheer und Seemacht.

Ueber die Anfänge und Entwickelung der Russischeu Heeresmacht vergl. Storch, Russland unter Alexander Bd. III. 76—94.

Rob. Lyall, die Russischen Militär-Colonien, ihre Einrichtung, Verwaltung und gegenwärtige Beschaffenheit, aus d. Englischen Leipz. 1824 gr. 8to.

A. Das Landheer.

Peter der Grosse fand, als er 1689 die Alleinherrschaft erlangte, 15,000 Mann regelmässige Truppen, die seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts (Belagerung Kasan's 1554) unter dem Namen Strjelzi vorkommen und in Kriegszeiten bis auf das Dreifache vermehrt wurden: aber er hinterliess seiner Nachfolgerin ein gutgeübtes und auf den gewöhnlichen Europäischen Kriegesfuss gestelltes Heer von 108,350 Mann, die Garden dabei nicht mitgezählt, obgleich er schon eine mehr als doppelt so starke Kriegsmacht während des grossen Nordischen Krieges gegen die Schweden, Türken und Perser unterhalten hatte. Die Regimenter der verschiedenen Truppentheile hatte er seit 1710 nach den Statthalterschaften oder den einzelnen Städten benannt, in denen sie ursprünglich gebildet waren, um das Andenken ruhmvoller Thaten derselben stets zur Nacheiferung für die künftigen Bestandtheile dieser Regimenter zu gebrauchen. Die Militairmacht blieb nun der Stützpunkt für die Erhaltung des von Russland gewonnenen politischen Gewichtes, und die in Peters Schule auf gewachsenen Feldherren, namentlich der Feldmarschall Münnich unter der Kaiserin Anna, bemühten sich das Russische Heer weiter auszubilden und besonders die noch zurückgebliebene Reiterei und Artillerie in ihrer Entwickelung der Infanterie gleich zu stellen. Die Kaiserin Elisabeth hielt schon in den Friedenszeiten vor dem siebenjährigen Kriege ein Heer von 163,000 Mann, und Catharina II., die viele zweckmässige Verbesserungen auch in der Militärverwaltung traf, namentlich durch die Anwendung einer angemesseneren Uniform, durch die Vermehrung und Ausbildung der leichten Reiterei, durch die Einführung der reitenden Artillerie, brachte nach der ersten Theilung Polens und ihrem ersten Kriege gegen die Türken und Tataren bereits den effectiven Friedensstand der Russischen Kriegesmacht auf 270,000 Mann.

Die thätige Theilnahme Russlands an der zweiten Coalition gegen Frankreich unter Kaiser Paul I., die Erweiterung des Staates durch die zweite und dritte Theilung Polens vergrösserten

von neuem die Heeresmacht, so dass dieselbe bei dem tragischen Ableben dieses Monarchen schon einen Etatsbestand für die regelmässigen Truppen von 369,000 M. zählte, der indess in der Wirklichkeit damals 20 Procent weniger unter seinen Waffen halten mochte. Kaiser Alexander wurde gleich in den ersten Regierungsjahren durch die eigenen neuen Erwerbungen in den Kaukasusländern, durch die mit jedem Monate sich mehrenden Streitpunkte mit der Französischen Republik über die Verhältnisse der Italienischen Staaten, dann durch die Errichtung des Kaiserthums Frankreich und des Königreichs Italien, zu einer beträchtlichen Vermehrung der Streitkräfte angeregt. Daher war der Bestand des Russischen Heeres bei dem Ausbruch des Krieges der dritten Coalition gegen Frankreich im Sommer 1805 408,061 M. regelmässige, und 88,672 unregelmässige Truppen, die in folgendem Verhältnisse sich vertheilt befanden.

	M.
1. Garde 3316 M. Cav. in 4 Regt. 9305 Inf. in 3 R. u. 3 Bat.	12,621
2. Linien-Infanterie in 110 Reg. Inf. darunter 20 Reg. Jäg. u. 13 Reg. Grenad.	219,125
3. Cavallerie in 45 Reg.	49,783
5. Garnison- und Invaliden-Truppen in 19 Reg. und 26 Bat. Garnis. Trupp. von 70,884 und 12,770 Invaliden.	83,658
4. Artillerie und Pioniere in 13. Bataill. Fuss. Art. 2 Escadr. reit. Art. 12. Compg. und 62 Commandos Festungsartillerie, 2 Reg. Pionn. und 2 Compag. Pontonniers.	42,919
6. Unregelmässige Truppen, aus Kosaken, Tartaren, Baschkiren, Kalmücken und ein Bataill. Griechen bestehend.	98,672
Total der Heeresmacht	506,733

Diese Heeresmacht gebrauchte 13,084 Officiere als Ober- und Unterbefehlshaber und 1187 Verwaltungsbeamte, als Feldpopen, Aerzte, Verpflegungsbeamte u. s. w.

Russland kam seit dieser Zeit bis zu dem zweiten Pariser Friedensschlusse nicht mehr aus dem Kriegsetate seiner Heeres-

macht heraus, es musste ausserdem zur Abwehr der unter Napoleon in die westlichen Provinzen eingebrochenen Kriegsschaaren von halb Europa, die ungewöhnlichsten bis dahin in diesem Staate gar nicht, oder doch wenigstens in neuerer Zeit nicht gekannten Vertheidigungsanstalten getroffen werden. Es wurden ausser dem stehenden Heere im Jahre 1812 die Drushinnas als eine Landwehr gebildet, die aus der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung der Bewohner zwischen dem siebzehnten und funfzigsten Jahre bestand, im Verhältnisse zu Preussen und mehreren Deutschen Staaten Landwehr und Landsturm zugleich ersetzte *), und mit Ausnahme Sibiriens, der Kaukasusländer, der nordöstlichen Europäischen Statthalterschaften Archangel, Wologda, Olonetz, wohl auch der meisten Statthalterschaften der Czarthümer Astrachan und Kasan, durch das ganze Reich organisirt worden war. Aber die beiden Pariser Frieden und der zwischen denselben liegende Wiener-Congress gaben neue Erwerbungen, der glänzende politische Standpunkt des Russischen Staates und seine eigenthümliche Stellung gegen die Türken und Perser erforderten eine besonders imposante Entwickelung der Streitkräfte, welche durch die politischen Bewegungen in Griechenland und Italien in vollständigem Etat gehalten werden mussten. Derselbe wurde officiell angegeben am 1ten Januar 1821:

I. Regelmässige 1) Russische Truppen.	M.
a) Infanterie in 189 Regt. u. 567 Bat.	613,722
b) Cavallerie in 76 Regt. u. 536 Escadr.	118,141
c) Artillerie in 30 Bat. u. 165 Compg.	47,088
davon aus allen 3 Truppentheilen Garde = 48,863 M.	778,951
2) Polnische Truppen, Garde 12,000 M., Linien Inf. 24,000 M., Cavallerie. 14,000 M.,	50,000
zusammen	828,951
II. Unregelmässige. Reiterei in 210 Pulke oder Regt. und 1055 Eskadr.	105,534

*) Daher vermochte sie bei ihrer geringen militairischen Organisation wenig ausserhalb des Vaterlandes zu leisten, wie sehr auch dieselbe in jener Zeit den Verhältnissen des Russischen Bodens angepasst entsprach.

M.

III. Veteranen, Garnisonstruppen*) und Extracorps; jene Garnisontr. in 37 Regt. getheilt, oder wie sie bei dieser Truppengattung Gouvernements-Bataillons genannt werden. 104,632

Total der Heeresmacht 1,039,117 M.

Bei dieser Heeresmacht war ein Generalstab von 5 Feldmarschällen, 74 Generalen der Infanterie und Artillerie, 130 Generallieutenants, 353 Generalmajoren und Brigadiers, und ausserdem von 13,682 Officieren und 1297 Verwaltungsbeamten angestellt. Die Stärke der einzelnen Regimenter würde allerdings wohl ohne Verletzung der Wahrheit im Effectivbestande selbst bei ihrer Ausführung auf den Kriegsschauplatz um 25 Procent geringer angenommen werden müssen, als hier angegeben ist, weil diese Ueberschätzung der Militairetats, oder eigentlich nach dem richtigen Sachverhältnisse angesehen, dieser incomplette Zustand der einzelnen Regimenter nach dem Herkommen der Russischen Militairverhältnisse früher nicht ungewöhnlich gewesen zu sein scheint. Also käme nach dieser Angabe der wirkliche Bestand der regelmässigen Truppen mit Einschluss des Polnischen Heeres auf 621,700 M. zu stehen, der unregelmässigen Truppen auf 79,400 M. Das gesammte Heer war damals bereits in 25 Inspectionen vertheilt, die nach den einzelnen Nummern benannt wurden und für die Dauer kein bestimmtes Standquartier hatten. Jede Inspection bestand aus einer Division Infanterie und einer Division Cavallerie; jede Division Infanterie wiederum aus 4 Linien-Infanterie- und 2 Jäger-Regimentern, zu der bis zum März 1834 ausserdem eine Brigade Fuss-Artillerie mit 24 Kanonen gehörte. Jede Division Cavallerie ist aus 4 Reiter-Regimentern zusammengesetzt und war bis 1834 mit 2 Compagnien reitender Artillerie vereinigt. Zwei bis drei Inspectionen bildeten gewöhnlich ein Armee-Corps, das aber auch aus einer bestehen, und eben so mehr als drei in sich vereinigen

*) Die Garnisonstruppen heissen auch die inneren Wachen, von welchen in jeder Kreisstadt ein Commando von 50 bis 60 Mann und in jeder Gouvermentsstadt ein Bataillon liegt; sie haben zugleich für die öffentliche Sicherheit ähnliche Verpflichtungen, wie die Gensdarmerie in Preussen und Frankreich.

konnte, wie wir dies aus der Eintheilung des Russischen activen Heeres *) im December 1823 ersehen:

	M.
1. Die Haupt-Armee im Inneren, deren Hauptquartier zu Mohilew war, bestand aus 10 Inspectionen.	320,000
2. Das Heer am Bug und Dniester, mit dem Hauptquartier zu Tulczyn, aus 3 Insp.	100,000
3. Das Heer von Georgien, mit dem Hauptquartier zu Tiflis, aus 2 Insp.	60,000
4) Das Litthauische Heer, mit dem Hauptq. Wilna aus 3 Insp.	80,000
5. Das kaiserliche Garde-Corps zu Petersburg.	80,000
6. Das Finnländische Armee-Corps mit dem Hauptquartier zu Helsingfors.	25,000
7. Das Polnische Heer in Warschau.	40,000
8. Das Orenburgisehe Armee-Corps mit dem Hauptquartier zu Orenburg.	20,000
9. Das Sibirische Armee-Corps mit dem Hauptq. zu Tomsk.	30,000
10. Die disciplinirten Kosaken.	7,500
	762,500

Das active Heer stand damals unter der Leitung des Chefs des Russischen Generalstabes (Graf Diebitsch) bis auf das Litthauische und Polnische Heer, die dem Grossfürsten Cesarewitsch Constantin untergeordnet waren.

Ausserdem waren unter Alexander nach dem zweiten Pariser Frieden in Folge eines sehr anziehenden Planes von einem bei diesem Kaiser in hoher militairischer Achtung stehenden Stabsoffizier, dem General der Artillerie Graf Araktschejew, Militär-Colonien auf Krondörfern angelegt, die zugleich mit einem erspriesslichen Vortheile für die Landwirthschaft eine zweckmässige Pflanzschule für das Heer bilden und in einer weit grös-

*) Es war aber nach dem Congress von Verona eine Beschränkung des Militär-Etats angeordnet worden, und eine Ukase aus dem April d. J. 1823 bestimmte eine Ersparniss von 18,000,000 Rub. Pap. (5,550,000 Rthlr.)

seren Entwickelung das Institut der Oestreichischen Gränzer übertreffen sollten. Jedes dieser Militair-Colonien-Dörfer bestand aus den Oberkolonisten oder Familienhäuptern, Grundstücksbesitzern, den ackerbauenden Soldaten als Gehülfen und den Reservemännern, von denen je einer bei dem Familienhaupte in das Haus eingelegt war, den Kantonisten von dreizehn bis siebenzehn Jahren, den Weibern, Kindern, die vom 8ten bis zum 13ten Jahre die Militärschulen besuchten und dann in die Zahl der Cantonisten eintraten, und endlich aus den Invaliden. Im Jahre 1822 waren schon 380 Dörfer im südlichen Russland mit 24,000 Mann für 12 Cavallerie-Regimenter in solcher Colonialform eingerichtet; eben so in der Umgegend von Nowgorod für 8 Grenadier-Regimenter. Die Cantonisten traten mit dem zurückgelegten siebzehnten Jahre in die Categorie der Ersatzmänner oder Soldaten ein und hatten dann 22 Jahre Dienste zu leisten, nach deren Verlauf sie Abschied fordern konnten und durch einen Ersatzmann ergänzt wurden. Diese ganze militärische Bevölkerung wurde aber nach Kriegsgesetzen regiert, blieb in Regimenter und Compagnien vertheilt und stand unter ihren natürlichen Führern, den Compagnien- und Regiments-Chefs *). Sie war rasch in Aufnahme gekommen und bis zu dem Tode Alexanders gestiegen, wo man schon gegen 400,000 männliche Seelen in diesen Militär-Colonien zählte, die verhältnissmässig nach ihrer Zahl, als eine so beträchtliche militärische Streitkraft, einen äusserst geringen Kostenaufwand **)

*) Original-Nachrichten finden sich darüber aus Russland mitgetheilt, in dem Bullet. Univ. Sect. Statist. Sept. 1825 p. 61—66.

**) Nach dem Rechenschaftsbericht des Oberbefehlshabers der Colonien Areccktschejew vom $\frac{1}{13}$ Mrz. 1826 (worauf derselbe bald aus dieser Verwaltung heraustrat) in den Staatsacten 826 Bd. IV. 4 S. 344 war der allgemeine Kostenaufwand zur ersten

Einrichtung	17,611,072 Rub. P.
zur Unterhaltung der Stutereien	3,347,099
die übrigen Ausgaben	11,524,562
	32,482,733 Rub. P.

Dazu kam der Werth der auf ihren Feldern selbst erzeugten Producte von 1,774,588 Rub., also in Summa 34,257,321 Rub. Pap. oder 10,562,674 Rthrl.

dem Staate verursachten. Doch durfte man sich nicht verhehlen, dass diese Agrarsoldaten, die schon im Alterthume bei den Römischen *limitanei* und den in *castra stativa* fester angesiedelten Truppen erkannten Nachtheile mit sich führten, und dass abgesehen von der gehemmten Entwickelung des bürgerlichen Lebens in diesen Colonien, selbst Gefahren für die Sicherheit des Staates aus so abgeschlossenen für sich bestehenden Militär-Körpern entstehen könnten, die gleichsam einen vollständigen Staat im Staate bildeten.

Daher wurde unter Kaiser Nicolaus der weiteren Ausdehnung der Militär-Colonisation kein Raum gegeben, und als ein Aufstand der Kolonien in der Umgegend von Nowgorod im Jahre 1831 ausgebrochen und mit einer gewaltsamen Meuterei gegen die Stabsofficiere verknüpft war, wurde sogar eine Umgestaltung der vorhandenen Militär-Colonien beschlossen, die durch die Ukase vom $\frac{8}{20}$ Nov. 1831 weiter bestimmt wurde. Die Bezirke der Militär-Colonien sollten nicht mehr als zu den einzelnen Regimentern gehörige betrachtet werden, sondern in Art einer gewöhnlichen Militär Einquartierung für diejenigen Truppen, welche der Kaiser dazu jedesmal besonders wählen würde, als beständiges Cantonnement gebraucht werden. Die Militär-Colonien heissen seit dieser Zeit **Bezirke der ackerbauenden Soldaten**, werden mit Nummern 1—14 und dem Namen des ihnen angewiesenen Regimentes bezeichnet. Die colonisirten Bataillons sind aufgehoben, die Compagnien der Bezirke aber jetzt unter den Namen **Aemter** erhalten, deren Vorsteher (Amtshäupter) statt der früheren Feldwebel, der Commandeur des Bezirks aus der Zahl der Wirthe erwählt. Die Militärgesetzgebung ist in den Colonien erhalten, die jungen Leute treten mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre in die ausserhalb der Bezirke der Colonien stehenden Reservebataillons, doch ist in jeder Familie ein Sohn von dem Kriegsdienste nach der Wahl seines Vaters befreit, um demselben ununterbrochen in der Landwirthschaft Hülfe zu leisten. Die gesammte Verwaltung der Militär-Colonien zerfällt jetzt in zwei Hauptabtheilungen: die **Nowgorodische** mit sechs Bezirken und der mit keiner besonderen Nummer versehenen Abtheilung der Militär-Arbeiter, und die **Staro-Russische** mit 8 Bezirken. Jeder dieser beiden Haupt-

abtheilungen ist ein Brigade - Commandeur vorgesetzt, und beide stehen unter einem Generale mit dem Rechte eines Divisions-Chefs.

Der gegenwärtige Zustand der Russischen Heeresmacht gewährt nach der im Jahre 1831 erfolgten Aufhebung des eigenthümlichen Polnischen Heeres, indem fortan die Polen nur zur Ergänzung der Russischen Regimenter gebraucht und in verschiedene Truppentheile mehrerer Armee - Corps vertheilt werden, nachstehendes übersichtliche Bild.

	M.
I. Kaiserliche Garde.	
a) Die 8 älteren Infanterie Regt. das Preobraschenskische, Semenoffsche, Ismailowsche, Moskwasche und Pawloskische mit weltbekannten historischen Namen; ausserdem die Leib-Grenadiere, die Garde-Jäger und die Finnländische Garde: sie wurden 1830 noch durch 4 neue Regt. verstärkt. Jedes Regt. besteht aus 3 Bataill. zu 800 M.	28,800
b) Die 8 älteren Cavallerie Regt. sind 1830 durch 3 neue vermehrt worden; jedes Regt. aus 5 bis 8 Escadr., zusammen zu 800 M.	8,800
c) Die Garde Artillerie u. Pioniere (2000 F. 800 reit.)	2,800
d) Die Garde-Kosaken in 3 Escadr.	800
Gesammtstärke der Garde	41,200
II. Linien Infanterie.	
a) Sie besteht gegenwärtig aus 138 Inf. Regt., jedes Regt. aus 3 Bataill. a 800 M.	331,200
b) Die Garnisonstruppen, unverändert wie oben beim Jahre 1821.	104,632
Gesammtstärke der Infanterie	435,843
III. Regelmässige Cavallerie.	
a) Cuirassiere, 20 Regt., jedes von 5 Escadr. a 200 M.	20,000
b) Leichte Cavallerie in 64 Husaren und Dragoner Regt. a 5 Escadr. zu 200 M. oder 10 Escadr. zu 100 Mann.	64,000
Gesammtstärke d. regel. Cav.	84,000

IV. Artillerie. Dieser Truppentheil hat durch den Tagesbefehl von $\frac{6}{18}$ Mrz. 1834 eine neue Organisation erhalten, indem derselbe ausser der Garde (4 Batt. reit. und 3 Brig. Fuss A.) 25 Brigaden Fuss-Artill. und 13 Briga-

den reitende Artillerie, und zwar jede zu 8 Batterien od. Compagn: mit 8 Kanonen bildet, wovon 6 Artillerie Divisionen, jede zu 3 Brigaden den 6 grossen Armee-Corps, 1 Division dem Grenadier-Corps, 1 Division dem Kaukasus-Heer und eine Brigade dem Finnländischnn Armee-Corps zugehören. Von der reitenden Artillerie sind 7 Brigaden den sieben Divisionen der leichten Cavallerie und 3 Divisionen Art., jede zu 2 Brigaden, als reitende Reserve-Artillerie den 3 Reserve-Cavallerie-Corps zugetheilt; beide zusammen mit 1632 Kanonen — M. 40,800

V. Das Geniewesen in 10 Bataill. mit den dazu gehörigen Officieren. — 10,500

Demnach besteht die regelmässige Heeresmacht aus 612,332 M., die von dem Russischen Staatshaushalte jetzt auch für den Friedensstand erhalten werden muss, und nur partielle Erleichterung durch Beurlaubung auf kürzere Zeit gestattet. Ist nun dieselbe allerdings auch im Verhältniss der Bevölkerung die grösste in Europa, so überschreitet sie doch nur wenig das Normalverhältniss für die stehenden Heeresmassen bei den übrigen militärischen Reichen und den Staaten des deutschen Bundes, nemlich das hier geltende ein Procent der gesammten Bevölkerung, indem sie nur etwas über $1\frac{1}{10}$ Procent derselben unter den Waffen hält. Von der unregelmässigen Reiterei, die nur in Kriegszeiten in noch stärkerer Anzahl als die regelmässige auf den Kampfschauplatz tritt, wie wir oben in dem Etat vom Jahre 1822 gesehen haben, können wir für die gewöhnlichen Zeiten nur die 38 geregelten Kosakenregimenter *), jedes von 500 Mann in Anschlag bringen, die bei den einzelnen Divisionen vertheilt sind. Die Eintheilung des Heeres ist im Allgemeinen dieselbe geblieben, wie 1823, nur dass die Inspectionen aufgehört haben und die einzelnen Infanterie- und Cavallerie-Divisionen, sowie die Grenadier- und Artillerie-Brigaden oder Divisionen den Armee-Corps unmittelbar untergeordnet sind. Ausserdem sind aber drei General-Inspectionen**) für

*) Ueber die Kosaken am Kaukasus vergl. Ferussac. Bullet. d. scienc. historiq. 1826. Juli 1825.

**) Für die Infanterie wurde im Apr. 1833 der Feldmarschall Fürst v. Paskewitsch eingesetzt, der schon damals Oberbefehlshaber

die Infanterie, Cavallerie, Artillerie und das Geniewesen des gesammten Heeres eingesetzt.

Die Ergänzung des Heeres geschieht durch Aushebung einer jedesmal durch eine besondere Ukase bestimmten Zahl Rekruten, welche Ukasen seit der ersten Revision unter Peter dem Grossen in fortlaufender Reihe gezählt werden. Sie erfolgen aber keinesweges alle Jahre, sondern es vergehen bisweilen Zwischenräume von drei Jahren, aber sie kann eben so in einem Jahre mehrmals wiederholt werden. So hatte vor der 92. Rekrutirungsukase vom Sept. 1827, die zuerst für Russland auch die Juden zum Kriegsdienste verpflichtete, seit 1824 keine neue Aushebung stattgefunden. Im Jahre 1829 wurde darauf eine neue Recrutenaushebung von 2 auf 500 männliche Seelen angeordnet und diese 1830 wiederholt, und davon nahm man nur die dem Türkischen und Persischen Kriegsschauplatz nahe gelegenen stark leidenden Provinzen Bessarabien und Grusien aus. Im Jahre 1831 erfolgten wegen der Verluste durch die Cholera und den Polnischen Aufstand zwei Rekrutirungen, die erste von drei Rekruten auf 500 männliche Seelen, die andere sogar von vier auf 500. Die letzte uns bekannt gewordene Rekrutirungsukase, die 97te, ist vom $\frac{1}{13}$ August 1833, welche im ganzen Reiche die Rekrutirung von vier Mann auf 1000 männliche Seelen anbefahl, aber die Kaukasusländer und die Statthalterschaften von Süd-Russland mit Inbegriff des Landes der Donischen Kosaken wegen ihres besonders leidenden Zustandes diesmal ausnahm. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Rekruten zu stellen haben, müssen ausserdem die Equipirungsgelder für jeden einzelnen Mann nach mässigen Sätzen geben, 1833 für den Mann 33 Rub. P. ($10\frac{1}{6}$ Thlr.). Aber nur freie Menschen dürfen jetzt dienen, und jeder Leibeigene erlangt durch den Eintritt in das Heer persönliche Freiheit: dadurch wird aber mancher Grundherr veranlasst, alle nur mögliche Mittel anzuwenden, die Zahl der von ihm zu stellenden Rekruten zu vermindern, oder demselben seine kräftigsten und

der ganzen activen Armee war: für die Cavallerie der General der Cav. Graf Wassiltschikof, für die Artillerie und das Geniewesen Grossfürst Michael.

brauchbarsten Leute zu entziehen. Die Dienstzeit ist sehr lang, bis zum Jahre 1827 war sie für die Garde auf 22 Jahr, für alle übrigen Truppentheile auf 25 Jahre bestimmt; die Ukase vom $\frac{3}{15}$ Sept. 1827 verringert für jene die Zeit auf 20 Jahre, für diese auf 22 Jahre. Längere Fortsetzung des Dienstes wird für die ersten fünf Jahre durch doppelten, für die darauf folgende Zeit durch dreifachen Sold belohnt. Aber der Sold ist bei den Gemeinen, wie bei den Officieren, verhältnissmässig für alle Grade, der geringste unter allen Europäischen Staaten. — Für den verwundeten und ergreisten Soldat, sowie für seine Waisen ist von dem Staate durch 9 grosse Militärspitäler mit 180 Oberärzten und Wundärzten, und ausserdem durch 23 kleinere Spitäler, sowie durch 5 Invalidenhäuser und das Militärwaisenhaus zu Petersburg für das Landheer und die Marine gesorgt. — Die Dienstzeit des Pferdes für die Russische Reiterei ist seit 1833 von 8 auf 9 Jahre erhöht.

Für die wissenschaftliche Ausbildung der Officiere bestehen vielfache, mit einer rühmenswerthen Sorgfalt von Seiten der Regierung ausgestattete Anstalten: das kaiserliche Cadetten-Corps zu Petersburg mit 1000 Zöglingen in 2 Abtheilungen und einem Etat von 150,000 Rub. P., die von Kaiser Nicolaus 1830 errichteten Cadetten-Corps zu Nowgorod, Tula, Tambow, Poloczk, Poltawa, und Elisabethgrod, jedes zu 400 Zöglingen, in welchen Anstalten, da sie mit der Geldbeihülfe des Adels der Statthalterschaften unterhalten werden, vorzugsweise die adelichen Knaben aus den zugehörigen Gouvernements Unterricht empfangen sollen. Nächst diesen sorgen für den ersten Unterricht in den Militärwissenschaften die 10 General-Gouvernements Militärschulen *) mit 3500 Zöglingen zusammen und einem Etat von 250,000 Rub. P. Für die Bildung der Artillerie und Genie-Officiere ist die Ingenieur- und Artillerie-Schule zu Petersburg seit 1809 für 750 Zöglinge, die durch 75 Lehrer unterrichtet werden, mit einem Etat von 220,000 Rub. P.; endlich für die höhere Ausbil-

*) Das Cadetten-Corps zu Kalisch für 200 Zöglinge, die Militärschule für Fähnriche der Infanterie und Cavallerie zu Warschau, sowie die Winterschule für Artillerie, von denen jene in den 6 Jahren 18$\frac{24}{30}$ 413 Officiere, diese 61 Officiere gebildet hatte, sind in Folge ihrer Theilnahme an dem Aufstande Polens, der zum grossen Theil von ihnen aus ging, 1831 aufgehoben worden.

dung der bereits practisch geübten Officiere die Militär-Academie zu Petersburg.

Unter den Festungen des Russischen Staates giebt es nur wenige von Bedeutung, da bei weitem der grösste Theil der Gränzen dieses Reiches von der Natur geschützt wird. Daher befinden sich auch die wichtigsten befestigten Plätze in den der Pforte, den Schweden und Polen abgenommenen Provinzen, die indess doch meistens nur als Festungen zweiten Ranges zu betrachten sind, wie Helsingfors, Sweaborg, Friedrichshamm, Kronstadt, Narwa, Riga, Dünaburg, Smolensk, Choczim, Bender, Taganrog und in Polen Zamosc, Modlin, das seit dem Jahre 1831 seinen alten Namen gegen Neu-Georgiewsk umtauschen musste, nnd die neue Alexandrowsche Citadelle zu Warschau. Das ganze Russische Asien ist aber auf der südlichen Gränze und an der Wolga durch vielfache hölzerne Kreposts oder Blockhäuser geschützt, die in Linien vertheilt sind und zum Schutz dieser Statthalterschaften hinreichen. — Zur Ausrüstung der Heeresmacht mit Waffen, deren Hauptzeughäuser ausser den Residenzen zu Nowgorod, Riga, Kiew und Nowo-Tscherkask gehalten werden, steht jetzt Russland völlig selbständig da, durch seine grosse Gewehrfabriken zu Tula, zu Sestrabeck bei Petersburg und zu Briänsk in der Statthalterschaft Orel, wo zugleich ein Zeughaus sich befindet, durch seine Kanonengiessereien zu Petersburg, Moskwa, Cherson, Petrosawodsk und Lipezk in der Statthalterschaft Tambow, wo jedoch vornemlich in Eisen für die Flotte gearbeitet wird, durch seine 44 Pulvermühlen in der Pulverfabrik des Fleckens Okhta, der als Vorstadt von Petersburg anzusehen ist, u. s. w.

B. Die Flotte.

Die Russische Seemacht *) begann mit dem zu Archangel 1694 von dem Bojaren Apraxin erbauten grösseren Kauffahrteischiffe, welches selbst mit Waaren befrachtet in die Nordsee ging, aber auch zugleich einige geringere Geschütz-Stücke zur Vertheidigung mit sich führte. Schon zwei Jahre später wurde auf dem Don, auf den Schiffswerften bei Woronesch, eine Flot-

*) Herrmann Geschichte und statistische Beschreibung der Russischen Seemacht vergl. Storch, Russland unter Alexander Bd. VI. S. 149, Bd. VII. S. 5.

tille von 2 grösseren Schiffen, 2 Galeassen, 23 Galeeren und 4 Brandern erbaut, mit welcher das erste Seetreffen auf dem Don geliefert und gewonnen und dadurch die Eroberung von Asow herbeigeführt wurde. Inzwischen hatte Peter der Grosse sich von der Nothwendigkeit einer raschen Ausbildung des Seewesens überzeugt, wenn dasselbe mit belebender Bedeutsamkeit auf die Emporhebung des Russischen Staates einwirken sollte. Er hatte daher auf seiner Reise nach dem westlichen Europa vorzugsweise die Schiffsbauten berücksichtigt, und das erste Russische Linienschiff von 60 Kanonen, an dem er selbst Hand angelegt hatte, wurde 1698 zu Saardam vom Stapel gelassen und ging von hier sofort nach dem weissen Meere. Bald darauf wurde auch die erste Fregatte von 40 Kanonen auf den Schiffswerften von Woronesch 1699 fertig, auf welcher Kaiser Peter selbst bei ihrer ersten Fahrt nach Constantinopel seinem dorthin abgehenden Gesandten Ukrainzow das Geleite bis Kertsch gab. Peter der Grosse liess ausserdem noch für seine Marine eine Schiffswerfte in der Statthalterschaft Olonetz unterhalb der gleichnamigen Stadt am Ladoga-See und die grösste gleich bei der Anlage von Petersburg daselbst einrichten. Bei seinem Tode 1725 bestand die Russische Seemacht auf der Ostsee, an welcher Russland durch seine Erwerbungen bereits damals die grösste Macht besass, aus 39 grösseren Kriegschiffen, die aber doch noch grösstentheils in England und in Holland aufgekauft waren, und überdies aus einer starken Ruderflotte. Bis auf Catharina II. geschah darauf wenig für die Marine; diese Fürstin aber that bei der entschiedenen Richtung ihrer Politik gegen die Türken und die mit diesen verbündeten Tataren und Perser, und dem entschiedenen Streben nach neuen Erwerbungen am schwarzen, Asowischen und Caspischen Meere ausserordentlich viel für die Vermehrung der Seemacht. Nach ihren See-Siegen über die Türken in den zwei von ihr gegen die Pforte geführten Kriegen hatte die Russische Flotte 1791 das Maximum ihres Bestandes erreicht. Auf der Ostsee waren 52 Linienschiffe von 60 bis 110 Kanonen, 50 Fregatten, Korvetten und Kutter und eine überaus zahlreiche Scheerenflotte, so dass die Gesammtzahl der hier gehaltenen Kriegsfahrzeuge auf 1056 stieg. Im schwarzen Meere waren überdies 33 Linienschiffe und Fregatten von 28 bis 74 Kanonen, 95 Korvetten, Kutter, Schooner und Briggs und eine Ruderflotte von 224 Kanonenböten. Aber ein grosser Theil der grösseren Schiffe war alt ge-

kauft, ein Theil auch erobert, im Ganzen die Flotte so wenig angemessen ergänzt, dass bei dem Tode der Kaiserin Catharina $\frac{9}{10}$ sämmtlicher grösserer Kriegsschiffe nicht mehr See halten konnten, und Kaiser Paul in die grösste Verlegenheit kam, dem augenblicklich sich einstellenden dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, wodurch aber auch der Zweck festgehalten wurde, nicht mehr grosse Schiffe zu bauen, als die damaligen politischen Verhältnisse zur Behauptung des Russischen Einflusses als Europäische Seemacht und zur Sicherstellung seines Handels durchaus nothwendig erforderten. Paul liess in den vier Jahren seiner Regierung 15 Linienschiffe und 17 Fregatten bauen: aber der Bau mancher Schiffe wurde aus nassem Holze so übereilt, dass ihre Dauer in der See nur auf wenige Jahre beschränkt sein musste. Seit dieser Zeit hat man weniger auf Vergrösserung der Zahl der grösseren Schiffe gesehen, als mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit den vorhandenen Bestand durch neu erbaute Schiffe jährlich zu ergänzen und dabei alle neu gemachten Verbesserungen sich anzueignen: die Zahl der Kanonenböte ist besonders verringert geblieben, weil ein augenblicklicher stärkerer Bedarf an denselben rasch befriedigt werden kann, ohne die Kosten des langen Bereitliegens zu veranlassen.. Aber Russland hat bei der Ausbildung seiner Marine einen unbesiegbaren Kampf mit der Natur zu bestehen, der nicht nur die allerschwierigsten Hindernisse ohne Unterbrechung entgegenstellt, sondern auch bestimmte Schranken für die Ausdehnung derselben zu stecken scheint. Der lange Winter auf dem weissen Meere und der Ostsee ist der Ausbildung für die Seeleute hinderlich, die Unregelmässigkeit der Winde auf allen Binnenmeeren, wo die Russischen Flotten bleibend stationirt sind, verbunden mit der geringen Tiefe des Fahrwassers macht das häufige Springen der Winde auf die entgegengesetzte Richtung für die Schifffahrt nur noch um so gefährlicher. Ferner sind das Schwarze und Asowische Meer schon seit dem Alterthume wegen ihrer grossen und zahllosen Stürme berüchtigt geworden, und auch jetzt noch, ungeachtet der grossen Fortschritte in der Schifffahrtskunde, gestattet das schwarze Meer keine regelmässigen Schiffsverkehr im Winter, so wie das Asowische Meer gemeinhin nur vom Juni bis August ohne Gefahr befahren werden kann: nicht viel weniger gefährlich und stürmisch ist der Finnische Meerbusen, dessen klippenreiche Ufer durch die grosse Masse der dabei liegenden kleinen Inseln nur die Zahl

der durch Schiffbruch herbeigeführten Verluste häufen, oder den ausschliesslichen Gebrauch der flachen Kanonenböte der Scheerenflotte daselbst verlangen. Endlich hat die Natur diesem grossen Staate nur wenige und gar keine vorzügliche Kriegshäfen gespendet, denn auch die besseren haben entweder schlechte Einfahrten, oder sind in ihrem Inneren zu seicht, und selbst grosser Kostenaufwand kann hier durch Kunstbauten, grosse Steindämme u. s. w. eine nicht ausreichende Abhülfe gewähren. An der Ostsee sind als Kriegshäfen, die aber auch zugleich die Arsenale enthalten, nur zu gebrauchen: Kronstadt, Sweaborg, Reval 1820 durch neue Anlagen erweitert, Baltischport in Esthland und Rotschensulm zwischen Sweaborg und Wiborg, die beiden letzteren aber doch auch nur für Kanonenböte; am weissen Meere allein Archangel; am schwarzen Meere Nikolajew, zugleich der Sitz für die Admiralität auf dem schwarzen Meere, Sewastopol, früher Ahktiar, seit 1797 Kriegshäfen, und Cherson; am Asowischen Meere Taganrog und am Caspischen Meere Astrachan. Endlich am Meere von Kamtschatka werden von den wenigen hieher gesandten Kriegsschiffen Ochotzk und Petropaulowsk als Kriegshäfen gebraucht.

Seit Kaiser Alexanders Regierung theilt sich die Russische Flotte in drei Divisionen, die der weissen, rothen und blauen Flagge, jede unter dem Befehle eines Admirals, deren jede wieder drei Escadres zählt, die von einem Vice- oder Contre-Admiral angeführt werden. Nach ihren Stellungen waren die Kriegsschiffe schon 1805 also abgetheilt: 1) die grosse Flotte auf dem Baltischen Meere aus 32 Linienschiffen *) von 66 bis 120 Kanonen, wovon aber schon 12 unbrauchbar waren, zusammen mit 2498 Kanonen, aus 11 Fregatten von 32 bis 50 Kan., 10 Kuttern von 20 bis 24 Kan. und 19 kleineren Kriegsschiffen zusammen mit 1048 Kan. Von dieser Flottenabtheilung sind die See-Expeditionen während des Kampfes gegen Napoleon 1813 und zu Gunsten der Griechen seit 1827 ausgegangen. 2) Die Scheerenflotte des Baltischen Meeres, aus 20 Galeeren mit 320 Kan., 25 schwimmenden Batterien mit 160 Kanonen, 81 Kanonierböten mit 162 Kan., und 88 kleineren Fahrzeugen, zusammen mit 705 Kanonen; sie operirt nur in Verbindung mit der ersten und

*) Ein Linienschiff und einige Fregatten zu Kronstadt bilden die Escadre der Garde, die in Kriegszeiten durch die Garde-Seesoldaten bemannt wird.

hängt daher von dieser ab. 3) Die grosse Flotte des schwarzen Meeres aus 12 durchaus segelfähigen Li ienschiffen von 64 bis 110 Kan., 4 Fregatten von 32 bis 50 Kan. und 25 kleineren Kriegsschiffen, zusammen aus 41 Seegeln mit 1225 Kanonen. 4) Die Ruderflotte des schwarzen Meeres aus 40 Kanonenböten. 5) Die Flottille des Caspischen Meeres aus 6 geringeren Kriegsschiffen von 6 bis 18 Kanonen und 11 Gallioten. 6) Die Flottille des Meeres von Kamtschatka zu Ochotzk aus 3 Corvetten und Brigantinen von 10 bis 15 Kanonen und 8 Gallioten.

Der ganze Bestand der Russischen Marine bestand damals an brauchbaren sogleich segelfertigen Schiffen aus 32 Linienschiffen, 18 Fregatten, 59 Korvetten, Kuttern, Briggs und Brigantinen und 226 Ruderschiffen und Gallioten, zusammen mit 5598 Kanonen. Ihr Stab bestand aus 4 Admirälen, 8 Vice-Admirälen, 13 Contre-Admirälen, 13 Capitain-Commodoren, 61 Capitaine von erster und zweiter Klasse. Die Zahl der Capitain-Lieutenante war 141, die der Lieutenants erster nnd zweiter Classe 436; diese befehligten 4 Regimenter Seesoldaten, jedes zu 2067 Mann, zusammen 8268 Mann und 4000 Mann See-Artillerie. Die Zahl der von der Marine gebrauchten Matrosen betrug 30,036 M.

Im Jahre 1813 war der Bestand der Marine an Linienschiffen und Fregatten gleich geblieben, die der kleineren Kriegsfahrzeuge dagegen um 16 gestiegen. Im Jahre 1827 zählte man 32 Linienschiffe von 110—60 Kan., 25 Fregatten von 56—36 Kan., 20 Korvetten und Briggs von 28—15 Kan., 6 Kutter, 7 Brigantinen, 54 Schooner, 20 Gallioten, 25 schwimmende Batterien und 121 Kanonenböte, zusammen 310 Kriegsschiffe mit 5824 Kanonen, 32,046 Matrosen, 8268 M. Seesoldaten und 4460 M. Seeartillerie. In den fünf Jahren 1828—32 sind 8 Linienschiffe *), 7 Fregatten, 7 Briggs und 15 kleinere Kriegsschiffe erbaut, dagegen sind 4 Linienschiffe ausser Dienst gesetzt; die Zahl der Linienschiffe

*) Der Bau eines Linienschiffes von Fichtenholz zu 64 Kanonen kostete 1805 zu Archangel 64,000 Rub. S. (73,110 Rthlr.), aus Eichenholz zu Kronstadt 200,000 Rub. S. (222,222 Rthlr.) und eines Linienschiffes von 74 Kanonen aus demselben Holze in demselben Kriegshafen 300,000 Rub. S. (333,333 Rthlr.). —

ist also auf 36 gestiegen: 1833 lief im September ein neues Linienschiff von 74 Kanonen vom Stapel, aber einen Monat vorher (Aug. 1833) war wiederum das Linienschiff Arcis von 84 Kanonen im Finnischen Busen bei einem gewaltigen Sturme untergegangen. — Die Leitung der Seeoperationen geht von den beiden Admiralitätsämtern aus, dem zu Petersburg für die nördlichen und dem zu Nikolajew für die südlichen Gewässer, indem jenes auch zugleich unmittelbar unter dem Marine-Ministerium mit den Entdeckungsreisen und dem Departement der allgemeinen Marine-Angelegenheiten beauftragt ist.

Die Besoldungs- und Dienstverhältnisse im Russischen Seewesen sind übereinstimmend wie bei dem Landheere, und die Ergänzung der Marine geschieht gleichzeitig durch die jedesmalige Rekrutirungsukase nach einem bestimmten Zahlenverhältnisse für die Stärke der Flotte. Die besten Matrosen für die Flotte liefern die Ostseeprovinzen. Für die erkrankten Seeleute ist durch 11 grosse Flottenspitäler in den Kriegs-Häfen und ausserdem durch 17 Spitalsstationen im Bereich der Flotte selbst gesorgt, an den Invalidenhäusern und Militärwaisenanstalten nehmen sie mit dem Landheere gleichmässigen Antheil. — Als Bildungsanstalten für die Seeleute bestehen die Steuermannsschulen zu Kronstadt für 350 Zöglinge, die zu Nikolajew für 250 Zöglinge, die zu Archangel und Odessa für 100 Zögl., mit Etats von 45,000, 36,000 und 20,000 Rub. P.; die Schiffsbauschule zu Petersburg mit einem Etat von 121,700 R. P. kleinere Schiffsbauschulen sind zugleich mit der Steuermannsschule zu Nicolajew, Archangel und Odessa verknüpft. Für die Ausbildung der Seeofficiere hatte bereits Peter der Grosse das See-Cadetten-Corps zu Oranienbaum gestiftet, welches Kaiser Alexander 1803 erweiterte, und das gegenwärtig mit einem Etat von 465,000 Rub. P. (143,375 Rthlr.) 680 Zöglinge durch 75 Lehrer erziehen lässt, welche in eine Compagnie von 180 Garde-Mariniers und 5 andere Compagnien abgetheilt sind. — Der Rang der höheren Seeofficiere ist bereits durch Peters des Grossen Reglement, s. S. 169 bestimmt. Die See-Capitaine erster Classe, welche die Linienschiffe und die grössten Fregatten befehligen, sind den Obersten der Linie gleichgestellt, die See-Capitaine zweiter Classe als Befehlshaber der übrigen Fregatten von 44 und weniger Canonen den Obristlieutenants, die Capitainlieutenants an der Spitze der Corvetten und Briggs den Majors; alle übrigen kleinere Kriegsschiffe und Kanonenböte werden von Schiffslieutenants

mit dem Range eines Capitains des Landheeres angeführt. Zu den Schiffslieutenants werden die Midschipmans befördert, welche bereits im practischen Dienste geübt, und als See-Cadetten und Garde-Mariniers vorgebildet sind. —

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr Russlands mit anderen Staaten.

Die sichere Gestaltung der inneren Verhältnisse eines Staates, die vorhandene Masse seiner verschiedenartigen Staatskräfte und ihre angemessene Vertheilung und Verwendung, bilden allein eine feste Basis für das politische Auftreten dieses Staates in den auswärtigen Verhältnissen. Sie bedingen aber auch zugleich die mannichfachen Beziehungen des Staatenverkehrs, weisen auf bestimmte Anforderungen hin, welche durch das eigene Staatsinterresse für die verschiedenen Zweige der Cultur und Verwaltung geboten werden. In dieser Art haben wir bereits oben bei der physischen und technischen Cultur, sowie bei dem Handel und der Verwaltung der Centralbehörden die gegenseitigen Bedürfnisse erkannt, durch deren Befriedigung Russlands Kräfte allseitig gesteigert werden.

Aber der Russische Staat hat bei dem überaus ausgedehnten Umfange seines Territoriums in Europa, Asien und Amerika fast mit allen irgend wie bedeutsamsten Staaten und Völkern sämmtlicher Erdtheile unmittelbare Verbindung, und darin wird er jetzt nur von dem Englischen Staate erreicht, aber keineswegs übertroffen. Denn wenn Englands vorherrschendes Uebergewicht als Seemacht seinen politischen und commerciellen Verkehr in Südasien mit jedem Jahre um sich greifender macht, so ist, Russland nicht minder thätig von der Landseite; und sein Ein-

fluss in Persien, China und Japan ist entschieden bedeutsamer als der Brittische, indem Persien fast in politische Abhängigkeit von Russland gerathen und das Vorschreiten der Brittisch-Ost-Indischen Herrschaft nach Nordosten dadurch gehemmt ist. Daher wird aber auch von Russland mit gleicher Aufmerksamkeit, wie vom Londoner Cabinette, auf die Unterhaltung der eigenthümlichen Orientalischen Unterhandlungskunst Bedacht genommen, und das 1823 zu Petersburg begründete Orientalische Institut hat vorzugsweise den Zweck, diplomatische Verwaltungsbeamten *) für die Verhältnisse mit den Orientalischen Staaten zu bilden. Als Vorschule für dasselbe ist die 1829 zu Odessa gestiftete Unterrichtsanstalt **) für die Arabische, Persische und besonders für die Türkische Sprache zu betrachten.

Russlands Einwirkung auf die auswärtigen Verhältnisse der Staaten Europas wurde seit dem grossen Nordischen Kriege, namentlich seit der Niederlage Schwedens auf den Feldern bei Poltawa im Iahre 1709, unter den Nordischen Mächten gebieterisch, indem das fast hundert Iahre durch Gustav Adolph Christina, Carl X. und Carl XII. behauptete politische Gewicht jenes Staates auf Russland völlig überging. Der Polnische Thronfolgekrieg von 1733, der bald seinen Kampfschauplatz von der Weichsel nach dem Rhein und Nord-Italien verlegt sah, und der Oestreichische Erbfolgekrieg bis zum Frieden von Aachen 1748 zogen Russlands Einfluss auch zur Entscheidung für die Angelegenheiten des mittleren und westlichen Europas herbei. Seit Elisabeth's Theilnahme an dem siebenjährigen Kriege, dem Schutz- und Trutzbündnisse Friedrichs des Grossen mit Catharina II., das 1764 auf acht Iahre abgeschlossen und dann 1772 noch einmal auf einen eben so langen Zeitraum erneuert wurde, endlich seit der davon abhängenden Ueberwältigung Polens und Läh-

*) Dies wurde schon von Catharina II. bei Errichtung der Armenischen Schule zu Moskwa beabsichtigt, welche dem Russischen Hofe in seinem Interesse erzogene Dragomans für jeden Zweig des Orientalischen Geschäftsverkehrs liefern sollte.

**) Die Stiftungsukase ist bereits vom 1. Okt. 1828. Die ersten 6 Zöglinge sind nach beendigtem Cursus 1834 entlassen. Dorpater Jahrbücher Bd. III. Heft 4. S. 377.

mung der Türkischen Macht, blieb Russland von keiner bedeutenden politischen Conjunctur in ganz Europa entfernt, und entwickelte seine Präponderanz als eine der fünf Hauptmächte dieses Erdtheils nach der Persönlichkeit seiner Herrscher und nach dem augenblicklichen Interesse seines Staates bald mehr, bald weniger entscheidend.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

Die beiden Friedensschlüsse zu Paris vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815, sowie der zwischen denselben liegende Congress zu Wien vom 3. Nov. 1814 bis zum 10. Juni 1815 und die heilige Allianz vom 26. Sept. 1815, ordneten nicht nur die allgemeinen politischen Verhältnisse zwischen den Europäischen Staaten vom ersten Range zu einer fest dauernden Gestaltung, sondern sie stellten auch auf gleiche Weise zwischen jenen und den übrigen Staaten Europas mit Ausnahme der Pforte die gegenseitigen politischen Beziehungen und Verpflichtungen fest. Die späteren Congresse zu Aachen von dem 30. Sept. bis 21. Novbr. 1818, zu Laibach vom 26. Jan. bis zum 12. Mai 1821, zu Verona vom 20. Okt. bis zum 20. Nov. 1822 haben nur für die Erhaltung und neue Befestigung jener Beschlüsse gewirkt. Daher sind diese Verträge auch für den Russischen Staat in allen allgemeinen politischen Beziehungen zu den Europäischen Staaten geltend, wenn wir davon die Pforte und die beiden neuen erst nach dieser Zeit entstandenen und anerkannten Königreiche Griechenland und Belgien ausnehmen.

Mit der Pforte war das friedliche Verhältniss, wie es durch den Bukareschter Friedens- und Handels-Vertrag vom 16. Mai 1812 entstanden war, im Jahre 1821 wegen der Unruhen Griechenlands, und der damit verknüpften Bedrückung der Griechischen Kirche von Seiten der Türken unterbrochen, ohne dass dadurch sogleich ein Kriegszustand zwischen beiden Mächten eingetreten wäre, sondern es wurden vielmehr angelegentlichst Unterhand-

lungen fortgesetzt, die sogar die neue Convention zu Akkjierman vom $\frac{13}{25}$ Septbr. 1826 ratificirt von Russland am $\frac{2}{14}$ Octbr. zu Stande brachten *). Der Vertrag zu London vom 6ten Juli 1827 zwischen Russland, Frankreich und Grossbrittanien zur Wiederherstellung des Friedens in Griechenland und die Theilnahme der Russen an der Seeschlacht zu Navarino am 20ten Octbr. 1827 steigerten die Spannung rascher zum entschiedenen Bruche. Russland erklärte am 26ten Apr. 1828 dem Sultan den Krieg, und zwei für Russland günstige Feldzüge führten am 14. Septbr. 1829 den Frieden zu Adrianopel herbei, s. S. 129., der zugleich die früheren gegenseitigen Handelsvortheile zwischen Russland und den Türken aus den Friedensverträgen von Jassy 1792 und Bukarescht 1812 erneuerte, und vollkommen freie Schifffahrt und Handel den Russen im Canal und im schwarzen Meere, sowie den Nordamerikanischen Schiffen freie Durchfahrt durch den Bosporus nach Odessa gewährte. Die gänzliche Ohnmacht der Pforte brachte aber in den letzten Jahren eine grössere Annäherung an Russland hervor, als jemals zu dieser Macht bestanden hat, und demzufolge wurde zwischen beiden Staaten $\frac{8}{20}$ Juli 1833 ein Freundschafts- und Bundesvertrag abgeschlossen, welcher gegenseitige Vertheidigung, Hülfeleistung und Garantie des Besitzstandes feststellte, die früheren theils über die Vollziehung einzelner Friedenspunkte, theils über Russischen Schutz schon partiell abge-

*) Diese Convention erneuerte jenen Frieden sowohl in Rücksicht der Gränze, als des Schutzes für die Russischen Kauffahrer gegen die Barbaresken. Unter demselben Datum sind 2 Verträge angehängt, wovon der eine auf die Fürstenthümer Moldau und Wallachei ausgestellt ist, für diese freie Wahl der Hospodare aus der Mitte ihrer Bojaren auf sieben Jahre und Bestätigung derselben durch die Pforte bedingt, worauf sie unter den Schutz der Russischen Macht gesetzt bleiben, ferner völlige Amnestie für die in d. Jahren 1821—26 landesflüchtig gewordenen Bojaren. Der andere Vertrag bezieht sich auf das Fürstenthum Servien, verspricht alle den Serviern zu Bukarescht 1812 zugestandene Rechte und Freiheiten anzuerkennen, ferner mit den in Constantinopel befindlichen Servischen Deputirten neue Maassregeln für die Sicherheit und den Wohlstand des Landes zu verabreden und davon späterhin das Russische Cabinet zu benachrichtigen.

schlossenen Conventionen vom 22. Decbr. 1829, 14. Aug. 1830 und 9. Jul. 1832 bestätigte und der Pforte das Anrecht einräumte, gegen innere und äussere Feinde Russische Streitkräfte sofort in Anspruch zu nehmen und allen fremden und Nicht-Russischen Schiffen die Dardanellen zu verschliessen. — Mit dem Königreich Griechenland besteht als verbindlich die Convention zu London vom 7. Mai 1832, welche zwischen England, Frankreich, Russland und Baiern abgeschlossen, Griechenland zu einem unabhängigen Erb-Königreich unter der Garantie der drei den Vertrag schliessenden Mächte ersten Ranges zu Gunsten einer Linie des jetzigen Königshauses Baiern erhoben hat — Mit dem Königreich Belgien besteht ein Friedens- und Freundschafts-Vertrag vom 15ten Novbr. 1831 zu London, ratificirt am 18ten Jan. 1832, in welchem Russland erst Belgien, gemeinschaftlich mit Preussen und Oestreich, als einen selbständigen Staat anerkannt hat.

Mit den Oestreichischen Staaten besteht ein Handels- und Schifffahrtsvertrag seit dem 12ten Nov. 1785 *), der in den späteren Staatsverträgen von 1795, 1805 und 1810 wieder erneuert ist. Ueberdies besteht eine Convention zwischen Russland, Oestreich und Preussen vom 1ten März 1834 über die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher. — Mit dem Brittischen Reiche wurde der erste vollständige Handelsvertrag abgeschlossen 1734, erneuert 1742, dann 1766 mit einigen Beschränkungen auf 20 Jahre wieder eingegangen, 1786 stillschweigend verlängert, 1793 auf neue 6 Jahre, den 21ten Febr. 1797 auf neue 8 Jahre vom Ausgange des Vertrags von 1793 ab errichtet und bei den seit dieser Zeit abgeschlossenen Bundesverträgen erneuert **). Gegenseitige Begünstigung der am meisten bevorrechteten Völker in den Handelsverhältnissen, soweit dieselben durch die bestehenden Staatsgesetze und genaue Beachtung der Zolltarife überhaupt verstattet sind, ist der Hauptzweck dieser Verträge: ausserdem ist zu Petersburg am $\frac{16}{28}$ Febr. 1825 zwischen diesen beiden Staaten ein Vertrag ***) über

*) Abgedruckt bei Martens, Receuil des traités t. II. p. 620.

**) Martens, Guide diplomatique t. I p. 579—84 u. III. 273—75.

***) Abgedruckt bei Macculloch Dictionnary commercial tom. I. Art. Handelsverträge. Deutsche Uebers. I. S. 823—25.

die gegenseitige Schifffahrt auf dem stillen Meere und über den Handel in den Besitzungen auf der West-Küste von Nordamerika geschlossen, der einige wechselseitige Begünstigungen aber nur auf den Zeitraum von 10 Jahren zugesteht. Mit Frankreich war bereits unter dem ersten Czar des Hauses Romanow Michael I., am 29ten Nov. 1629 ein Bundes- und Handelsvertrag errichtet, der in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 11ten Jan. 1787 eine weit grössere Ausdehnung erlangte und gleiche Rechte wie die bei dem Brittischen Reiche angeführten einräumte. Durch die Revolution am 8ten Febr. 1793 aufgehoben, wurde er 1801 wieder zur Gültigkeit erneuert und besteht auch gegenwärtig in gleicher Kraft *).

Mit Preussen hatte Russland ungeachtet der Nachbarschaft und der manichfachsten politischen Verbindungen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte keinen Handelsvertrag geschlossen. Die Verhältnisse Polens, dessen östliche und westliche Theile von einander getrennt, diesen beiden Staaten zufielen, schienen nothwendig einen solchen Vertrag zu fordern. Auf solche Weise kam zu Berlin am $\frac{27.\ \text{Febr.}}{11.\ \text{März}}$ 1825 ein Handels- und Schifffahrtsvertrag **) auf 9 Jahre zu Stande, nach welchem die gegenseitigen Unterthanen in dem anderen Staate, wie in dem eigenen behandelt werden, so dass Schifffahrt und Flösserei denselben durchaus unbehindert sind. Die Schifffahrt auf der Weichsel, dem Niemen und den in sie sich ergiessenden Flüssen ist von Abgaben frei, die Schiffer dürfen überdies Mundvorrath für die ganze Reise steuerfrei mit sich führen. Der Eingangszoll für Russisches und Polnisches Getreide auf der Weichsel und dem Niemen ist für den Berliner Scheffel Weizen und Hülsenfrüchte auf 2 Sgr. und für Roggen, Gerste und Hafer auf $\frac{1}{2}$ Sgr. (für die Last zu 60 Scheffel resp. 4 Rthlr. und 1 Rthlr.) in Preussen festgestellt ***). Der kleine Verkehr an der Gränze mit Le-

*) Martens G. dipl. I. p. 158—60. III. p. 87—91.

**) Abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1825 S. 934.

***) Für diesen Zoll kann das Getreide auch aus den Seehäfen ausgeführt werden; geht es aber in die Brahe, so muss nachgezahlt

bensmitteln, Brennmaterialien und Bauholz auf Wagen, sowie mit Futterkräutern bleibt von allen Abgaben befreit. Der Handel mit Gegenständen der technischen Cultur ist aber den allgemeinen Zoll-Gesetzen der gegenseitigen Staaten unterworfen, und daher in Bezug auf Russland und Polen entweder durch gänzliche Verbote, oder doch durch so hohe Zölle (besonders seit dem Tarif vom 1ten Jan. 1824) eingeengt, dass der Handelsverkehr darüber seine frühere Lebhaftigkeit einbüssen musste. Dieser Vertrag ist bei seiner Ablaufszeit 1834 wieder auf ein Jahr verlängert worden und sieht daher gegenwärtig erwünschten Abänderungen oder neuer Bestätigung entgegen.

Mit Schweden wurde nach den schon seit 1560 durch Staatsverträge *) bestehenden commerciellen Verbindungen Russischer Seits ein neuer Handelsvertrag im Jahre 1817 auf den Zeitraum von 8 Jahren abgeschlossen, und ist nach Ablauf derselben auf unbestimmte Zeit in weiterer Kraft erhalten. Ein neuer Gränzvertrag über die Norwegische Gränze erfolgte zwischen Schweden und Russland am $\frac{2}{14}$ Mai 1826 zu Petersburg. Mit Dänemark waren schon durch den Czar Wasiljei Iwanowitsch in dem Friedensvertrage mit Christian II. vom Juli 1517 Handelsvortheile für beiderseitige Völker festgesetzt worden, die aber in dem ausgedehntesten Grade, wie in Russland nur irgend ein fremdes Volk geniesst, in dem Freundschafts- und Handelsvertrage vom $\frac{8}{19}$ Octbr. 1782 **) aufgenommen wurden. Derselbe war ursprünglich auf 12 Jahre abgeschlossen, ist aber seit dem theils stillschweigend, theils ausdrücklich in dem Vertrage von 1805 erneuert worden. Mit den Niederlanden waren 1715, 17 und 19 von Russland bereits Stipulationen über Vortheile bei den gegenseitigen Handelsbeziehungen verhandelt worden, die unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth fortgesetzt 1751—62, sodann unter Catharina II.

werden. — Der Zolltarif für den Transito rechts der Oder in Bezug auf diesen Vertrag ist vom 7. Mai 1825, Preuss. Gesetzs. J. 1825 S. 935.

*) Martens Guide dipl. II. S. 919—25 und III. S. 401—4.

**) Martens Guide d. II. 856—60, III. 368—71.

bei Gelegenheit der Verhandlungen über die bewaffnete Neutralität zur See seit 1780 wieder aufgenommen, doch zu keinem förmlichen Handelsvertrage führten *). Portugal und Spanien, Neapel und Sicilien haben bei ihrer grösseren Entfernung von dem Russischen Reiche nur wenige unmittelbare politische Beziehungen in früherer Zeit mit diesem Staate gehabt; ihre gegenseitigen Handelsverhältnisse sind so einfach, dass die einmal abgeschlossenen Verträge zu ihrer dauernden Feststellung hingereicht haben, oder dass es deren gar nicht einmal bedurfte. So für Portugal der Freundschafts- und Handelsvertrag vom 20. Dec. 1787 auf 12 Jahre **), darauf erneuert und erweitert am 27. Dec. 1798; für Spanien, das bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur durch Holländische Schiffe mittelbaren Handelsverkehr mit Russland betrieb ***), besteht bis jetzt noch kein eigenthümlicher Handelsvertrag; endlich für das Königreich beider Sicilien der Freundschafts- und Handelsvertrag von 1787 auf 12 Jahre, im Bündnisse vom 29. Nov. 1798 auf unbestimmte Zeit erneuert †). Für den Freistaat Krakau ist der sechste Artikel der Wiener-Congress-Acte vom 9. Juni 1815 über sein Verhältniss zum Russischen Staate von bestimmender Wirksamkeit, indem daselbst Russland, Oestreich und Preussen gemeinschaftlich als Schutzherren der neuen Republik eingesetzt werden ††). Daher auch ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken auf die Reorganisation dieses Staates im März 1833, in Folge der vorhergegangenen Unruhen wegen des Polnischen Aufstandes.

Mit Persien wurden seit Peter des Grossen Siegen über dieses Reich von Astrachan aus den früher unbedeutenden, aber schon seit Iwan Wasiljewitsch II. bestehenden politischen und commerciellen Beziehungen im lebhafterem Umschwunge betrie-

*) Martens Guide dipl. II. p. 738—42, III. p. 319—20.

**) Martens G. dipl. I. p. 485. III. S. 226—27.

***) Martens I. p. 399 und III p. 193—94.

†) Martens G. dipl. II. p. 1013.; III. p. 443.

††) Pölitz, Europäische Verfass. Bd. III. S. 48—54, wo auch die Verfassungsurkunde von 1815 und die Actenstücke aus dem J. 1833 abgedruckt sind.

ben. Die Friedensschlüsse unter Peter II. 1729 13. Febr. und Anna 21. Jan. 1732 gestatteten den Russen einen unbeschränkten Handelsverkehr über das ganze Russische Reich, den sie zum Nachtheil anderer Europäischer Handelsvölker seit 1746 zu beschränken sich bemühten *). Diese Rechte wurden in einem noch höheren Grade durch die Friedensverträge im Russischen Lager von Gulistan am $\frac{30.\ \text{Sept.}}{12.\ \text{Oct.}}$ 1813 und 1828 ausgedehnt, s. S. 129. — Zwischen Russland und China ist eine dauernde Verbindung für politische und Handelsverhältnisse seit dem Frieden von Nertschinsk 27ten Aug. 1689 geschlossen, welche nach einer kurzen Unterbrechung vom Jahre 1722—27 durch den Vertrag vom 20. Aug. 1727 in einem noch ausgedehnteren Umfange erweitert wurde **), und seit dieser Zeit ohne bemerkenswerthe Veränderung von Seiten der Chinesischen Regierung geblieben ist. — Mit den Nordamerikanischen Freistaaten besteht ein Vertrag vom $\frac{5}{17}$ Apr. 1824 über die Gränzen auf der Küste des nordwestlichen Amerikas, sowie über die freie Schifffahrt und Handel auf dem stillen Meere auf 10 Jahre ***).

*) Martens G. dipl. II. 1024. III. p. 450. — Rec. d. traités Supplement VIII. p. 89.

**) Martens G. dipl. II. 1023 und III. p. 449.; Hagemeister Russlands Territorial-Vergrösserung. S. 2 und 14. Ueber den wesentlich nichts ändernden Vertrag von 1768 s. dah. S. 34.

***) Neueste Staatsacten Bd. VIII. Hf. II. S. 179. Hagemeister S. 49.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 29. Z. 2. v. o. nach Vorträge: schon Zizius S. 142 hat sie in dieser Hinsicht als die vortheilhafteste anempfohlen.

S. 46. Z. 8. v. u. l. 32 Heften st. 31. — Ebend. Anmerk. Die 2. Abtheilung von Richters Bearbeitung des Macculloch ist Januar 1835 bereits erschienen.

S. 101. Z. 8. v. l. 1815 st. 1825.

S. 107. letzte Zeile l. Holland st. Hollands.

S. 108. Z. 23. l. Staaten st. Stataen.

S. 114. Die Seitenzahl 118 ist mit 114 und so umgekehrt S. 118 zu vertauschen.

S. 123. Z. 13. v. o. Von Wsewoloisky ist die 3. Auflage 1833 in 2 Bänden erschienen.

S. 126. Z. 16. v. o. nach Bruder setze ein Komma.

S. 129. Z. 13. v. o. l. mit einem st. in einem.

S. 132. Z. 8. v. o. l. $321\frac{1}{10}$ Q. M.

S. 136. Z. 2. v. o. l. $12\frac{4}{5}$ Zoll st. $21\frac{4}{5}$ Zoll.

S. 143. Z. 24. jedoch mit Ausnahme der Hauptstrasse von Petersburg nach Moskwa, die nun Ende 1834 als Chaussée vollendet ist, und auf welcher nach der Ukase v. 30. Novbr. 1834 zehn Kopeken für zehn Werste für das Pferd entrichtet werden soll; die Bauernfuhren bleiben aber davon befreit. Eine zweite Haupt-Chaussée soll mit diesem Jahre von Petersburg aus nach der Preussischen Gränze angelegt werden.

S. 153. Z. 5. v. o. l. Scythischen st. Scytischen.

S. 166 und 167. Nach amtlichen im Februar 1835 bekannt gemachten Berichten wurden am Ende des Jahres 1832 im ganzen Russischen Staate 408 fremde Colonien mit 130,154 männlichen und 120,883 weiblichen, zusammen mit 251,037 Bewohnern gezählt, die 36,563 Familien bildeten. Ihr Viehbestand an Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen betrug 1,007,545 Stück; an

Obststämmen hatten sie 939,416 St. und an Weinreben 9,860,363 St. gepflanzt.

S. 181. Z. 8. Die Gesammtzahl der Ehrenbürger ist seit dem Manifest vom 22. April 1832 bis zum 1. Jan. 1835 auf 352 angewachsen, davon 53 in Petersburg, 85 im Moskwa-Gouvernem., 17 in Liefland, die übrigen zerstreut in anderen Statthalterschaften des Reichs.

S. 192. Z. 2. v. u. l. viel Grütze st. viele Gr.

S. 207. Z. 9. Brezesc-Litewski st. Br-itewsky.

S. 211. Z. 6. v. o. l. §. 9. st. §. 5.

S. 221. Z. 2. v. u. Dies Münzprägen für Privatleute in dem kaiserlichen Münzhofe ist seit dem Jahre 1810 zugestanden; seit welcher Zeit bis 3. Decbr. 1834 22,102,825 Rubel in Gold und 66,698,570 Rubel in Silber für Rechnung der Privaten gemacht sind.

S. 226. Z. 9. v. u. Moskwa hatte zu Anfange des Jahres 1834 51 Tuch-Fabriken mit 3022 Stühlen, 59 Seiden-Fabriken mit 2037 Stühlen und 174 Baumwollen-Fabriken mit 5905 Stühlen, 24 Wollspinnereien, 13 Shawl-Manufacturen, in allem 346 Fabriken mit 15,795 Arbeitern.

S. 231. Z. 6. v. o. Nach einer neueren Nachricht aus dem Russ. Journal für Manufacturen und Handel im Januar 1835 bestehen bereits 70 Fabriken für Zucker aus Runkelrüben in Russland, die ungefähr den achten Theil des gesammten Zuckerbedarfs dieses Staates liefern.

S. 256. Z. 9. v. u. l. der Academie st. der l'Academie.

S. 288. Z. 11. v. u. l. Bialystok st. Byalistok.

S. 293. Z. 2. v. u. l. Rechte st. Recht.

S. 345. Z. 19. füge hinzu nach nachstehend auf 122,000,000 Rthlr.

S. 346. Z. 19. nach R. Pap. ist das Wort gegen noch in die Parenthese einzuschliessen.

S. 347. Z. 10. Nach auch fehlt durch.

S. 348. Z. 8. st. durch lies vermittelst und in den f. Z. theilweiser.

S. 348. Z. 14. Nach Manifest ist eine Zeile verschoben. Die Stelle heisst also: Nach dem Manifeste vom $\frac{16}{28}$ April 1817, indem die jährlich 30,000,000 Rub. P. zu dem Course von 27 Proc. gegen Silber u. s. w.

Sc

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schubert, Friedrich Wilhelm,

Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa

Bd.: 1,1

Königsberg 1835

Eur. 703 h-1,1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408568-8